Als ausgemustert erhalten
21./II 1880 von der Bekleid-
ungs-Commission des k.
k. Pionnier-Bataillons

Eigenthum des Pionnier
Lieutenants Hinselwitz

# Dienst=Vorschriften

für die

königlich baierischen Truppen

aller

# Waffen=Gattungen.



Erster Theil.

Allgemeine Dienst=Vorschriften.

München.

1823.

# Erster Theil.

## Allgemeine

## Dienst-Vorschriften.

## Allgemeine Einleitung.

Wer in den Waffen steht, um von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter aufgefordert, die Sicherheit des Staates gegen äußere sowohl als innere Feinde zu sichern, heißt Soldat.

Die in einen gegliederten Körper gebildete Masse von Soldaten heißt das Kriegsheer oder die Armee.

Die Art und Weise, auf welche das Kriegsheer gebildet, oder der Soldat zu seinem Dienste

beigezogen wird, ist durch die organischen Gesetze des Staates bestimmt.

Die Bestimmung des Kriegsheeres oder der bewaffneten Macht im Staate ist: Den Gesetzen Kraft und Nachdruck zu verschaffen, und den Einwohnern Schutz gegen äußere sowohl als innere Feinde zu geben.

Seinem Wesen nach nie berathschlagend, sondern stets gehorchend, wirkt das Kriegsheer nur aufgefordert von dem Monarchen oder dessen Stellvertreter nach den Vorschriften des Dienstes und den Befehlen des Feldherrn.

So wie der Soldat seine Bestimmung beginnt, tritt er in den Dienst, und ist den Gesetzen desselben unterworfen.

*

In dem unbedingten und absoluten Gehorsam gegen die Vorgesetzten, welche die Gesetze des Dienstes aussprechen, besteht die Subordination, — ein Wechsel-Verhältniß des Befehlenden und Gehorchenden, welchem gemäß der erstere nie fordern darf, was seinen Aufträgen oder den Gesetzen zuwider läuft, der letztere hingegen nie zu untersuchen berechtigt ist, sondern den Befehlen unbedingten Gehorsam leisten soll.

Eine strenge und unbedingte Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienstes ist Mannszucht (Disciplin).

Diese Subordinations- und Disciplin-Verhältniße werden wirksam, und breiten sich von oben nach unten aus in einer geordneten Stufenfolge von Befehlenden und Gehorchenden.

Es werden daher die verschiedenen Waffen von Infanterie, Cavalerie und Artillerie, in welche der Militär-Körper seinen taktischen Unterscheidungs-Merkmalen gemäß zerfällt, wiederum in sich eingetheilt, und zwar die Infanterie und Artillerie, nebst den verwandten Zweigen, in Regimenter, Bataillone und Compagnien; die Cavalerie in Regimenter, Divisionen und Escadronen. Durch diese Eintheilung der ganzen Heeres-Masse kann dieselbe von einem Einzigen mit Leichtigkeit, Geschwindigkeit und Ordnung geleitet werden. Die Bekanntmachung und Vollziehung des obersten Willens geschieht in einer absteigenden Mittheilung der Befehlenden an die Gehorchenden der verschiedenen obenbenannten Abtheilungen, welche sind:

der Oberst,

der Oberstlieutenant,

der Major,

der Hauptmann oder Rittmeister,

der Oberlieutenant,

der Unterlieutenant,

der Feldwebel, erste Wachtmeister, Oberfeuerwerker,

der Sergeant, zweite Wachtmeister, Feuerwerker,

der Corporal,

der Gefreite, Bombardier,

der gemeine Soldat.

Mehrere Regimenter oder Bataillone bilden eine Brigade, — mehrere Brigaden eine Division, — mehrere Divisionen sammt der Artillerie und den übrigen technischen Zweigen ein Armeecorps oder die Armee.

Die verschiedenen Befehlshaber dieser Heeres-Theile sind:

der General-Major,

der General-Lieutenant,

der General der Infanterie, Cavalerie und Artillerie,

endlich:

der Feldmarschall.

Die gesetzliche Berührung dieser verschiedenen Chargen in Ausübung ihrer Pflichten und Rechte ist der Dienst; der Inbegriff der hierüber festgesetzten Formen und Befugniße wird bestimmt durch

die Dienst-Vorschriften.

In so ferne gewiße Dienst-Verhältniße allgemein sind, und jede Waffen-Gattung ohne

besondere Rücksicht auf ihre Natur berühren, giebt es

*a.*

## allgemeine Dienst-Vorschriften.

In so ferne diese Dienst-Verhältniße jede Abtheilung einer Waffen-Gattung als besondere in sich, und unabhängig von irgend einer Berührung mit einer anderen, betreffen, giebt es

*b.*

## Vorschriften für den inneren Dienst.

Wenn verschiedene Waffen-Gattungen, oder verschiedene Abtheilungen einer und derselben Waffe in Ausübung ihrer Dienst-Verhältniße einen äußeren Kreis, sei es der bürgerlichen Ordnung oder der feindlichen Gewalt wegen,

berühren, so entstehen äußere Dienst-Verhältniße. Geschieht diese Berührung im Innern des Staats, zur Erhaltung oder Handhabung der inneren Ruhe und Ordnung, mit einem Worte in Garnison, so richtet sich das Verhalten nach

*c.*

den Vorschriften für den Garnisons-Dienst.

Treffen aber die verschiedenen Waffen-Gattungen zum Schutze des Staates mit einem äußeren Feinde zusammen, so gründet sich ihr Benehmen auf

*d.*

die Vorschriften für den Feld-Dienst.

Nach den hier gegebenen Begriffs-Bestimmungen ordnen sich demnach die Dienst-Vorschriften in vier Haupttheile, nämlich:

## Erster Theil.

Allgemeine Dienst-Vorschriften.

## Zweiter Theil.

Vorschriften für den inneren Dienst.

## Dritter Theil.

Vorschriften für den Garnisons-Dienst.

## Vierter Theil.

Vorschriften für den Feld-Dienst.

Die allgemeinen Dienst-Vorschriften betreffen entweder die Personen, woraus der

erste Abschnitt

„von den Obliegenheiten der Chargen bis zum Obersten einschlüßig"

hervorgeht, — oder die Formen, unter welchen diese Personen bei bestimmten Handlungen erscheinen, in so ferne diese Handlungen kein äußeres Object berühren, sondern blos auf die innere Natur des Militär-Körpers einwirken, woraus der

zweite Abschnitt

„von den allgemeinen Dienst-Verhältnißen und Dienst-Formen"

entsteht.

# Einleitung.

## Grundsätze der Subordination, der Mannszucht, und des Ehrgefühls.

### I.

Die erste und heiligste Pflicht des Soldaten ist Treue und Gehorsam gegen den Monarchen oder dessen Stellvertreter. Allgemeine Pflichten des Soldaten.

Jeder, welcher in das Kriegsheer eingereiht wird, gelobt diese Treue durch den vorgeschriebenen Eid.

Dem Soldaten darf in Ausübung dieser Treue keine Anstrengung und kein Opfer zu groß seyn. Willig muß er derselben sein Leben darbringen.

### II.

Außer den besondern Pflichten seines Standes hat der Soldat noch alle diejenigen zu erfüllen, welche man von jedem gesitteten Menschen fordern kann. Besondere Pflichten des Soldaten.

Er muß gottesfürchtig, nüchtern, mäßig, in allen seinen Handlungen besonnen, und kräftig seyn. Er meide den Müßiggang als die Quelle aller Laster, und suche sich stets auf eine seinem Stande angemessene Art zu beschäftigen.

Berufen zur Aufrechthaltung der Gesetze, sey er der erste, welcher sie achtet und befolgt.

Von den Gefühlen der Religion sey er innig durchdrungen, und ehre ihre Vorschriften und Gebräuche.

Gegen seine Cameraden sey er verträglich und dienstwillig, gegen Untergebene höflich und leutselig, gegen Vorgesetzte ehrerbietig und gehorsam. Den Bürger, zu dessen Schutz er berufen ist, liebe und achte er. Mit den Eigenschaften des ausgebildeten Kriegers bestrebe er sich auch alle jene Tugenden zu vereinigen, die ihn zu einem gesitteten und guten Bürger des Staates machen.

## III.

Pflichten des Soldaten gegen den Feind.

Tapferkeit ist die höchste Zierde des Soldaten. Angewendet gegen den bewaffneten Feind, verwandle sie sich in Menschlichkeit gegen den Wehrlosen und Besiegten, in Mitleid gegen die Bewohner feindlicher Länder. Wo Dienst-Pflicht Strenge gebietet, erhöhe

der Soldat diese nicht bis zur rohen Härte oder wohl gar bis zur feigen Grausamkeit.

IV.

Solche Eigenschaften werden dem Einzelnen die Liebe und die Achtung seiner Mitbürger, und dem Kriegsheere Ruhm und Ehre sowohl im Vaterlande als im Auslande erwerben; solche Eigenschaften werden den Soldaten fähig machen, in den Vorschriften der Subordination und Mannszucht nicht allein den Ruf des Gesetzes, sondern die Stimme seines eigenen Gemüthes zu hören.

Vortheile einer gesitteten Aufführung für den Soldaten.

V.

Die Subordination besteht in einem absoluten und unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten, welche die Gesetze des Dienstes in Anwendung bringen.

Begriffs-Bestimmung der Subordination.

Sie ist allgemein und ihre Wirkung äussert sich in der Leiter der Rang-Stufen auf gleiche Weise von der höchsten zur niedrigsten, wie von irgend einer der mittleren auf die nächstfolgende Charge.

So ist in dienstlicher Berührung der jüngere Offizier den Befehlen des älteren gleichen Ranges eben den Gehorsam schuldig, als wenn dieselben unmittelbar vom Regiments-

Commandanten, oder von einer noch höheren Stelle ausgiengen.

Der Unterschied der Rang-Stufen hat keinen Einfluß auf den Grad des Gehorsams.

### VI.

Deutlichkeit der Befehle.

Um allen Weitläufigkeiten und Mißverständnissen, welche sich mit der militärischen Bestimmtheit nicht vertragen, zu begegnen, soll der Vorgesetzte gehalten seyn, seine Befehle deutlich und bestimmt auszusprechen, auch dem Untergebenen, wenn er bescheiden und kurz sich eine Erläuterung erbittet, dieselbe nicht versagen.

### VII.

Vollzug der Befehle.

Andererseits soll der Untergebene, was ihm der Vorgesetzte befiehlt, ohne Widerspruch und Murren unverzüglich verrichten, und sich niemals unterstehen, über die erhaltenen Befehle Anmerkungen zu machen, oder darüber sein Urtheil zu fällen.

Die bloße Beurtheilung eines Befehls in Gegenwart Anderer, oder gar in Beiseyn der Untergebenen ist strafbar, und dieses Vergehen soll gegen Jeden ohne alle Nachsicht geahndet werden.

Der Untergeordnete soll die Befehle sei-

ner Vorgesetzten mit Ruhe und Anstand anhören, und sich nicht eher entfernen, als wenn er entweder zum Vollzug des Befohlenen schreitet, oder wenn er dazu von seinem Vorgesetzten aufgefordert ist.

## VIII.

Verhalten eines Untergebenen, wenn er glaubt, daß ihm Unrecht geschehen.

Glaubt ein Untergebener, daß ihm durch Ertheilung eines Befehls zu nahe getreten worden, so ist ihm nach Vollziehung desselben gestattet, Beschwerde zu führen. Niemals soll er sich aber unterfangen, seine Vorgesetzten zu Rede zu stellen, oder sich selbst Genugthuung verschaffen zu wollen. Wagt dieses ein Untergebener, so schickt ihn der Vorgesetzte in beiden Fällen statt aller Rechtfertigung in Arrest, und es wird gegen ihn der Proceß eingeleitet. In dem zweiten Falle hat überdieß der Untergebene durch ein so grobes Verbrechen gegen die Subordination sich alles Rechtes, selbst zu einer gegründeten Beschwerde, verlustig gemacht.

Eben so ist jede Beschwerde, welche ein Untergebener gegen seinen Vorgesetzten mit Beiseitsetzung des gebührenden Respectes ohne Mäßigung und Bescheidenheit vorbringt, als Vergehen gegen die Subordination zu bestrafen.

Würde aber ein Untergebener eine Beschwerde gegen seinen Vorgesetzten vortragen, die er nicht durch Beweise begründen kann, so soll er nach Umständen nachdrücklichst bestraft werden.

## IX.

Beschwerden der Untergebenen.

Ein durch einen Vorgesetzten sich gekränkt Fühlender muß jedesmal seine Beschwerde selbst vortragen. Jede Beschwerde dieser Art soll zuerst bei demjenigen angebracht werden, welcher dem Beleidiger unmittelbar vorgesetzt ist, und nur wenn dieser nicht einschreitet, oder auf ausdrückliches Verlangen des Klägers, an den Höheren kommen. Wer also mit Vorbeigehung des nächsten Vorgesetzten sich an einen Höheren wendet, ist strafbar.

Hält sich ein ganzes Offiziers-Corps für gekränkt, so kann es aus seiner Mitte den ältesten Hauptmann oder Rittmeister und den ältesten Oberlieutenant zur Vorbringung seiner Klage abordnen. Der Vortrag eines Haufens, so wie jede tumultuarische Klage, ist Aufruhr bei Offizieren wie bei Soldaten, und soll als solcher bestraft werden. Will aber ein Offiziers-Corps sich versammeln, um über eine vorzubringende Klage sich zu verständigen, so muß die vorhabende Versammlung mit Bekanntmachung der Veranlassung

auf der Parade dem Major vom Tage, durch diesen aber dem Regiments-Commandanten gemeldet, und dienstlich um Erlaubniß dazu gebeten werden. Ertheilt der Regiments-Commandant die Erlaubniß, (welche er nur dann zu verweigern das Recht hat, wenn ihm ganz besondere Umstände solches zur Pflicht machen) so benennt er zugleich einen Stabsoffizier, um der Versammlung beizuwohnen. Dieser Stabsoffizier wacht darüber, daß keine, die Subordination beeinträchtigenden Vorträge geschehen, und daß man sich nicht von dem dienstlich gemeldeten Zwecke der Versammlung entferne. Er hat das Recht, in solchen Fällen die Offiziere sogleich auseinander gehen zu machen. Auch soll er diejenigen Offiziere in ein Verzeichniß bringen, welche für die Klage oder Beschwerde sich aussprechen, und in ein zweites diejenigen, welche allenfalls dagegen stimmen. Wird nach einer in den dienstlichen Schranken der Subordination beendigten Versammlung auf Anbringung der Klage bestanden, so muß dieselbe, in Beiseyn des dort anwesend gewesenen Stabsoffiziers, dem Regiments-Commandanten in seiner Wohnung vorgebracht werden. Ist die Klage gegen den Regiments-Commandanten selbst gerichtet, so muß sie,

unter Beobachtung der nämlichen Formen, dem ihm unmittelbar vorgesetzten Brigade-Commandanten vorgetragen werden. Geschieht die Vorlage der Klage schriftlich, so darf der Vortrag keine unehrerbietigen, oder frecken Ausdrücke enthalten, und muß mit Angabe des Namens des Verfassers versehen seyn. Jede eigenmächtige Versammlung eines Offiziers-Corps mit Umgehung der hier vorgeschriebenen Formen, wenn sie in irgend einer, auch nur der entferntesten, Beziehung auf den Dienst, die Subordination oder Mannszucht steht, soll an dem Veranlasser mit Dienst-Entlassung, an den Theilnehmern aber nach Umständen mit längerem oder kürzerem Festungs-Arrest bestraft werden. Eben so dergleichen Versammlungen mehrerer, in einem und demselben Garnisons-Orte anwesender Offiziers-Corps. Herumsendung oder Herumgabe schriftlicher Klage-Entwürfe und Aufforderung zur Klage-Einreichung durch einen Offizier an die übrigen, ohne vorhergegangene Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formen, und über einen gegebenen Befehl oder irgend einen andern dienstlichen Gegenstand, soll ebenfalls mit Dienst-Entlassung für den Urheber und mit Festungs-Arrest für die Theilnehmer bestraft werden.

## X.

Der Untergebene soll jedes Gesuch bei seinem nächst Vorgesetzten anbringen, derselbe mag darüber entscheiden können oder nicht.

Allgemeine Vorschriften für die Gesuche und Befehle.

Wie der Befehl von oben nach unten, so geht die Bitte von unten nach oben durch alle Rang-Stufen vom Bittenden an bis zu der entscheidenden Stelle.

Ueber mehrere auf irgend eine Weise versammelte Chargen von verschiedenen Graden hat nur die höchste allein und ausschließend den Befehl, und es darf keine der anderen für sich etwas befehlen.

Wer in Gegenwart seines Vorgesetzten ohne dessen Erlaubniß befiehlt, oder gar Zurechtweisungen oder Strafen austheilt, oder austheilen läßt, ist strafbar. Nur auf Ermächtigung des Vorgesetzten kann der Untergebene in dessen Anwesenheit befehlen; im übrigen muß er alle Vorgänge jenem melden und dessen Verfügungen erwarten.

Eben so wenig darf irgend ein Untergebener, wenn ihm von seinem Vorgesetzten in dessen Abwesenheit auf eine beschränkte Zeit das Commando übertragen wird, an dessen früher gegebenen Befehlen und getroffenen Einrichtungen irgend etwas abändern, noch viel weniger dieselben aufheben.

## XI.

Umfang der Subordination.

Dem Regiments-Commandanten sind alle Stabs-, Ober-, Unteroffiziere und Soldaten, überhaupt alle Chargen des Regiments, so wie jeder Charge die ihr unmittelbar folgenden, nicht blos einzeln, sondern in ihrer durchgängigen Gesammtheit, untergeordnet.

Das gleiche Verhältniß findet statt von dem Feldmarschall zu den Generalen der Infanterie, Cavalerie und Artillerie, zu den Generallieutenants, Generalmajors, Obersten u. s. w.

Wo bei irgend einer Abtheilung mehrere im Grade gleiche Chargen sich befinden, da entscheidet das Dienst-Alter in dieser Charge über die Befugnisse der Befehlführung; der Jüngere ist durchaus dem Aelteren gerade so, wie die untere Charge der höheren untergeordnet.

Wo dieses Dienst-Alter gleich ist, da entscheidet das Verhältniß der Dienst-Jahre in derjenigen Charge, welche unmittelbar vorher bekleidet wurde.

Deswegen kann bei keinem Vorfalle ein berathschlagendes Verhältniß unter Gleichen eintreten, sondern der Höchste oder Aelteste befiehlt, und ist für die Handhabung der Subordination verantwortlich.

Wenn überhaupt jeder Befehl, sollte er auch von der höchsten an die unterste Charge gegeben werden, mit der Würde und dem Anstande ausgesprochen werden soll, welche die Achtung des Dienstes gebietet, so soll dieß um so mehr der Fall seyn, wenn eine Charge der ihr unmittelbar folgenden befiehlt, oder der Befehl bei gleichen Chargen von dem Aelteren an den Jüngeren ausgeht.

Alles was über die Subordination, und den jedem Vorgesetzten zu leistenden unbedingten Gehorsam gesagt worden ist, hat nicht allein auf die einzelnen Regimenter, Compagnien und Escadronen Bezug, sondern dieses Subordinations-Verhältniß geht durch das ganze Kriegsheer, durch alle Waffengattungen, durch alle Abtheilungen, welche Namen sie auch immer haben mögen.

Ganz vorzüglich soll dieses Subordinations-Verhältniß beobachtet und gehandhabt werden, wenn Abtheilungen durch ein bestimmtes Dienst-Verhältniß mit einander verbunden sind, oder wenn Untergebene gegen die allgemeinen Verordnungen des Dienstes, gegen den Anstand, oder gegen die herkömmlichen Gebräuche sich vergessen.

In allen Verhältnissen ist die untere Charge der höheren, bei gleichen Chargen der Jün-

gere dem Aelteren untergeordnet, und nie kann die Entschuldigung gelten, daß der Offizier oder Unteroffizier, welchem der schuldige Gehorsam oder die gebührende Achtung versagt wurde, von einem anderen Regimente oder einer anderen Waffengattung gewesen sey.

## XII.

Besondere Pflichten der Vorgesetzten.

So wie aber der Untergebene den Befehlen jedes Vorgesetzten unbedingt gehorchen soll, so soll der Vorgesetzte die ihm dadurch zuerkannte Befugniß mit Anstand und so oft gebrauchen, als es der Dienst und die Ehre des Standes erfordern.

Die Subordination hat den Zweck, zur schnellen Ausführung alles dessen, was der Dienst und die Ehre des Standes gebieten, ein strenges und unabänderliches Gesetz zwischen Befehlenden und Gehorchenden fest zu stellen.

Deswegen giebt sie aber dem Vorgesetzten nur in so ferne besondere Rechte auf seine Untergebenen, als es diese Zwecke unumgänglich nothwendig machen. Sie begründet keine unbedingte Herrschaft und selbst der gemeine Soldat soll seinen Vorgesetzten nicht knechtisch unterworfen seyn.

Der Vorgesetzte darf die Achtung nie aus den Augen verlieren, welche er den Unterge-

benen schuldig ist. Der Befehl darf die Gränze eines nachdrücklichen Ernstes nie überschreiten. Beleidigende oder beißende Redensarten sind des Dienstes unwürdig, und gegen jenen Grad von Bildung, den jeder Vorgesetzte in allen seinen Handlungen vorherrschen lassen muß.

Sollte sich ein Vorgesetzter wider alle Erwartung gegen einen Offizier, Unteroffizier oder Soldaten dergleichen roher Ausdrücke bedienen, so steht dem sich gekränkt Fühlenden das Recht der Beschwerde zu; jedoch darf unter dem Gewehr, wenn der Vorgesetzte im Eifer für den Dienst zu weit gegangen ist, weder Widerrede noch irgend eine Antwort von Seiten des Untergebenen statt finden.

Um durch Beispiele auf seine Untergebenen zu wirken, soll der Vorgesetzte in seinem ganzen Betragen, sowohl in als außer dem Dienste, sich als ein Muster zur Nacheiferung aufstellen.

Er soll durch Güte, durch Freundlichkeit, und durch anständige Herablassung die Liebe und das Zutrauen seiner Untergebenen sich erwerben, dieselben dadurch auffordern, ein gleiches gegen die ihnen Untergeordneten zu beobachten, und in ihnen Liebe und Anhänglichkeit für den Dienst in dem Grade erwecken, daß sie nicht blos aus Gehorsam, sondern aus

eigenem Triebe ihren Pflichten nachzukommen sich bestreben.

Diese Herablassung und Nachsicht soll aber nie in enge Vertraulichkeit ausarten, oder so weit gehen, daß daraus ein mit der Würde des Vorgesetzten unverträgliches Verhältniß entstehen könnte, welches der erste Keim zur Vernachläßigung des Dienstes und der Subordination seyn würde.

## XIII.

Begriffs-Bestimmung der Mannszucht.

Die Mannszucht besteht in der strengsten Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienstes.

Wie die Subordination besonders das persönliche Verhältniß von Befehlenden und Gehorchenden ausspricht, so verbreitet sich die Mannszucht über alles, was die unbedingte Befolgung aller Kriegs-Gesetze, aller den Dienst betreffenden Verordnungen und Gewohnheiten betrifft.

Bei ihr verschwinden alle Rücksichten von Geburt, Rang und Bluts-Verwandtschaft: sie kennt nichts als den Buchstaben des Gesetzes.

Eine Handlung, sollte sie auch an sich noch so lobenswürdig seyn, und dem Staate große Vortheile, dem Heere Ruhm, und dem Einzel-

nen Ehre gewähren, erscheint dennoch, sobald sie gegen das Gesetz läuft, von dem Standpuncte der Disciplin aus, strafbar.

## XIV.

Forderungen der Mannszucht.

Die Mannszucht fordert nicht allein, daß den Gesetzen oder Befehlen unbedingt und ungesäumt Folge geleistet werde; sie verlangt, daß dieß ohne Murren, ohne Widerrede oder widerspenstige Geberden, mit gutem Willen und heiterem Gesichte geschehe.

Sie ist in der Hand der Vorgesetzten die Ausübung einer Gewalt, welche den folgsamen und tapferen Kriegsleuten ihre Obliegenheit vorzeichnet, die zweifelhaften und unsicheren zurückhält und abschreckt, die fehlenden dagegen unwiderruflich bestraft.

Durch ihre Vorkehrungen kömmt sie den Fehlern in ihrer Entstehung zuvor, durch stete Aufmerksamkeit hält sie dieselben auf, mindert die entstandenen in ihren Folgen, und bestraft mit Strenge die vollbrachten.

## XV.

Hülfsmittel der Mannszucht.

Deswegen sind Gerechtigkeit, Unparteilichkeit, Beharrlichkeit auf wohl überlegten Befehlen, so wie unnachsichtliche Bestrafung

der Schuldigen, die wirksamsten Mittel, die Mannszucht aufrecht zu erhalten.

## XVI.

Die Mannszucht muß auf die Gemüths-Eigenschaften des Untergebenen Rücksicht nehmen.

Um Fehler in ihrer Geburt zu ersticken, muß in Handhabung der Mannszucht besonders auf die Gemüths-Eigenschaften und das Lebens- und Dienst-Alter der ihr Unterworfenen Rücksicht genommen werden. Die Mannszucht muß dabei, wo es für nöthig erachtet wird, in ihren Vorsichts-Maßregeln mild und sorgsam, in ihren Zurechtweisungen kräftig und gerecht, in der Anwendung der Gewalt unbiegsam und unwiderstehlich seyn.

## XVII.

Hindernisse der Mannszucht.

Die Vorgesetzten müssen sich bestreben, alle Hindernisse zu entfernen, durch welche das Gemüth des Soldaten für die Gesetze der Mannszucht unzugänglich wird.

Diese Hindernisse entstehen besonders durch die Hingebung des Soldaten an Laster, welche ihn zur Dienstleistung untüchtig und ihm die Herrschaft über sich selbst unmöglich machen.

Dergleichen Laster sind: Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen, und Umgang mit liederlichen Weibspersonen. Diese Laster sollen mit un-

unnachsichtlicher Strenge nach den darüber bestehenden Gesetzen bestraft werden.

Fehler dieser Art können nur durch unausgesetztes Beobachten und durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit der Vorgesetzten auf ihre Untergebenen verhütet werden.

Deswegen soll es sich jeder Vorgesetzte angelegen seyn lassen, nicht blos die Gemüths-Eigenschaften seiner Untergebenen, sondern auch ihre ökonomischen Verhältnisse genau kennen zu lernen.

Er soll ihnen mit Rath und That beistehen und besonders trachten, ihren moralischen Werth aufrecht zu erhalten.

Ohne Sittlichkeit ist festbegründete Mannszucht nicht denkbar.

## XVIII.

Kennzeichen der Handhabung der Mannszucht.

Wenn der Soldat auf Reinlichkeit in seinem Anzuge hält, wenn er ein guter Wirth ist, wenn er die ihm anvertrauten Bewaffnungs- und Ausrüstungs-Stücke stets in gutem Zustande erhält, so wird man nicht irrig daraus schließen, daß er auch ein gehorsamer, Ordnung und Ehre liebender Mann sey.

Deswegen ist ein besonderes Hülfsmittel

für die Erhaltung der Mannszucht, das Aeussere des Soldaten nicht zu vernachläßigen, und man soll sich durch öfters wiederholte Untersuchung überzeugen, ob die Montirungs- Armaturs- und Equipage-Stücke in gehörigem Stande sind, ob etwas davon abgängig oder einer Reparation bedürftig, ob der Mann gesund, wie seine Wirthschaft beschaffen, und wie er mit den kleinen Erfordernissen der körperlichen Reinlichkeit versehen ist.

Strenge Ordnung in äußeren Dingen wird bald zur Gewohnheit werden und auch in das übrige Thun und Lassen eine Regelmäßigkeit bringen, welche besonders dem Soldaten eigen seyn muß.

## XIX.

Verbrechen gegen die Mannszucht.

Alles Raisoniren von Offizieren sowohl, als von Unteroffizieren und Soldaten, über oder gegen Höhere und Vorgesetzte, so wie alles Bekritteln der Befehle derselben, ist bei schwerer Strafe verboten.

Besonders soll ein Soldat, der sich solches im Dienst erlaubt, auf der Stelle bestraft, und geschieht es unter dem Gewehre, augenblicklich arretirt und nach den Kriegs-Gesetzen processirt werden.

Gegen thätliche Widersetzlichkeit mit dem

Gewehre oder irgend einem Werkzeuge, so wie gegen Bedrohung überhaupt eines Vorgesetzten durch einen Untergebenen, sprechen die Gesetze die für solche Verbrechen bestimmten schweren Strafen aus.

XX.

Der Soldat ist verpflichtet, zum Schutze des Monarchen und für das Wohl des Staates sein Leben unbedingt hinzugeben. Was ächtes Ehrgefühl sey.

Ein solches Opfer jeden Augenblick willig zu bringen, dazu können ihn nicht Belohnungen, überhaupt keine äußeren Vortheile veranlassen. Ein höherer in dem Gemüthe geschaffener Beweggrund, jenes Gefühl, welches ihm das Bewußtseyn giebt, für seinen Monarchen und sein Vaterland zu fechten, die Achtung, welche seine Mitbürger dem Vertheidiger des Thrones und des Vaterlandes zollen: — nur die Ehre kann ihn hiezu bestimmen, und seinen Aufopferungen eine würdige Belohnung seyn.

XXI.

Dieses innige Gefühl von Ehre muß er in alle Verhältnisse legen, in welche er in seinem dienstlichen und bürgerlichen Leben kommt. Das Ehrgefühl muß in alle Verhältnisse des Soldaten übergehen.

Er muß stolz darauf seyn, die Gesetze und den Bürger zu achten, für deren Schutz und Vertheidigung er bestimmt ist. Weit entfernt,

sich Vorrechte anmaßen zu wollen, welche wider die Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens anstoßen, suche er eine Ehre darin, es allen übrigen Ständen des Staates in der Ehrfurcht gegen die Gesetze, in der Achtung herkömmlicher Gebräuche, so wie überhaupt in einer gebildeten und gesitteten Aufführung zuvorzuthun.

XXII.

Der Soldat muß besonders die Gesetze und Gebräuche seines Standes ehren.

Ganz besonders bestrebe er sich, die Gesetze und Gebräuche seines Standes zu ehren. Subordination und Mannszucht sind die Bindungsmittel des Körpers, von welchem er ein Glied ist, und ohne welche dieser Körper ein regelloser Haufen wird, dessen Bestandtheile keinen Werth und keine Kraft haben.

Um daher seine Bestimmung als Glied desselben erreichen zu können, ehre er Subordination und Mannszucht und sey eben so stolz darauf, zu gehorchen als zu befehlen.

XXIII.

Die Vorgesetzten sollen das Ehrgefühl in ihren Untergebenen erwecken.

Es sollen sich alle Vorgesetzte angelegen seyn lassen, in ihren Untergebenen das Gefühl der wahren Ehre zu erwecken und zu nähren, und sie dahin zu lenken, daß sie in der genauen Ausübung ihrer Pflichten und in einem unausgesetzten Bestreben, sich zu vervollkommnen, ihren Stolz suchen.

## XXIV.

Sie sollen sie auf die falsche Ansicht von Ehre aufmerksam machen und ihnen dieselbe schildern, als einen anmaßenden Stolz auf Vorzüge die man nicht besitzt, und auf Vorrechte, auf welche man keine Ansprüche hat. Sie sollen diesen falschen Begriffen von Ehre entgegen wirken und überall, wo dieselben zum Ausbruch kommen sollten, solchen mit Nachdruck begegnen.

Begriff der falschen Ansicht von Ehre.

## XXV.

Eben so sollen alle schlechten und schimpflichen Behandlungen jedes Einzelnen und noch mehr einer ganzen Truppe verboten seyn, da nichts so sehr den Geist und das Ehrgefühl erstickt, als wegwerfende Erniedrigung.

Der Soldat soll nie unwürdig behandelt werden.

Auch bei dem Verdorbensten muß man den Glauben an Erweckung von Ehrgefühl nicht aufgeben, denn dieß ist das einzige Mittel, dasselbe, wenn es möglich ist, hervorzurufen.

## XXVI.

Wo keine Ehre ist, da wird Subordination zum sclavischen Gehorsam, Mannszucht zur Folgsamkeit aus Furcht, und wer blos aus solchen Beweggründen handelt, der ist nicht werth, ein Soldat zu seyn. Nur die Ehre daher kann der Subordination und Mannszucht Leben und eine Seele geben;

Subordination, Mannszucht und Ehre sollen stets vereinigt seyn.

nur der genaueste Einklang dieser drei Eigenschaften erhebt jede derselben zur Tugend.

XXVII.

Begriff des militärischen Gemeingeistes.

In dem allgemeinen und übereinstimmenden Bestreben Aller, die Gesetze der Subordination und Disciplin zu Grundsätzen ihrer freien Handlungsweise zu erheben, und ihre Ehre rein und ohne Flecken zu erhalten, besteht der Gemeingeist. (Esprit de corps.)

XXVIII.

Von den wechselseitigen Verhältnissen der Vorgesetzten und Untergebenen ausser Dienst.

Der Vorgesetzte ist durch die Begriffe der Subordination, der Mannszucht und des Ehrgefühls für die sittliche Aufführung der ihm Untergeordneten verantwortlich. Deswegen können auch außer Dienst die Bande der militärischen Ordnung, welche den Körper des Heeres zusammen halten, nie als völlig aufgelöset betrachtet werden.

Wo immer Untergebene mit Vorgesetzten zusammenkommen, da sollen erstere diesen, ohne Rücksicht, von welchem Regiment oder Corps selbe seyen, mit Achtung und Verehrung begegnen.

XXIX.

Der Höhere kann und soll den Untergeordneten in allen Fällen zurechtweisen.

Sollte sich ein Untergebener in Gegenwart der Vorgesetzten Aeußerungen oder Handlungen erlauben, welche gegen den Wohlstand, oder gegen die Gesetze und die Ehre des

Dienstes laufen, so hat jeder Höhere, ohne Rücksicht auf Regiment oder Corps, bei welchem der Uebertreter der Ordnung oder des gesellschaftlichen Anstandes sich befindet, die Vollmacht und Pflicht, denselben zurecht und in die Schranken der Sittlichkeit zurück zu weisen. Der Untergebene soll gehalten seyn, ohne Widerrede der Aufforderung des Höheren, wie sich ihm derselbe auch zeigen mag, Gehör zu geben, und jede Widersetzlichkeit oder unartige Aeußerung des ersteren soll als eine Uebertretung der Subordination angesehen werden. Wenn aber in einem solchen Falle der Höhere voraussetzen könnte, der Untergebene kenne ihn nicht, weder der Person noch dem Grade nach, so soll er gleich bei der Anrede dem Untergebenen seinen Namen und Grad bestimmt bekannt machen, und dieser ist alsdann gehalten, ohne Widerrede Gehorsam zu leisten.

Ganz besonders sind diese Befugnisse in wechselseitigen Verhältnissen von Offizieren zu berücksichtigen; denn ihnen muß am meisten daran liegen, daß die Ehre des Dienstes, und die Achtung für ihren Stand keine Beeinträchtigung erleide.

## XXX.

Auf der anderen Seite soll der Vorgesetzte diese seine Befugnisse in Beziehung auf die in

Der Vorgesetzte soll in allen Ver-

hältnissen den Untergebenen mit Achtung begegnen.

den beiden vorhergehenden Artikeln angezogenen Verhältnisse nicht mißbrauchen, und eine Gewalt auf Untergebene ausüben wollen, die ihm nicht zukommt. Er soll niemand im Genuße seiner Rechte oder im erlaubten Vergnügen stören, oder durch übel angebrachte Autorität beeinträchtigen. Deswegen kann er nur dann jemand zu einer positiven Handlung auffordern, wenn das gesellige Vergnügen, die öffentliche Sicherheit oder das Leben eines Menschen gefährdet ist: in welchen Fällen der Vorgesetzte alle durch die Subordination und Mannszucht ihm zustehenden Befugnisse gegen den Untergebenen ausüben soll. Sonst geht seine Befugniß nur dahin, den Untergebenen zur Unterlaßung aufzufordern.

Der Vorgesetzte soll durch sein sittliches Betragen dem Untergebenen als Beispiel und Muster dienen, und sich niemals in den Fall setzen, daß letzterer an ihm etwas bemerke, was den Wohlstand beleidigt.

Er soll dem Untergebenen mit Achtung begegnen, und in ihm den Stand und den Dienst ehren, welchem sie beide angehören, und welchem sie gemeinschaftlich ihre Kräfte widmen.

# Erster Abschnitt.

## Von den allgemeinen Obliegenheiten der Chargen bis zum Obersten einschlüßig.

# Erster Abschnitt.

## Von den allgemeinen Obliegenheiten der Chargen bis zum Obersten einschließig.

# Erstes Capitel.

## Von dem gemeinen Soldaten.

§. 1.

Die ersten und vorzüglichsten Pflichten eines jeden Soldaten sind: Unverbrüchliche Treue gegen seinen Monarchen oder dessen Stellvertreter, und Befolgung aller Kriegs-Gesetze und dienstlichen Vorschriften. Deswegen muß sein Bestreben dahin gehen, sich über den ganzen Umfang seines Dienstes gründlich zu belehren.

Erste und vorzüglichste Pflichten des Soldaten.

§. 2.

Zu jedem Dienste im Feld oder in der Garnison muß er sich bereit, willig und unverdrossen zeigen; jede Beschwerlichkeit, jede Noth, jeden Mangel ohne Murren und mit der gewissen Ueberzeugung ertragen, daß man ihm nicht mehr zumuthe, als was die Nothwendigkeit erfordert, und daß es stets seiner Vorgesetzten erstes Bestreben sey, seinen Bedürfnissen abzuhelfen.

Der Soldat soll zu jedem Dienst willig und unverdroßen seyn.

Der Soldat ist vorzüglich im Felde verpflichtet, alle seine physischen Kräfte und mo-

ralischen Fähigkeiten dem Dienste unbedingt zu widmen, in so weit als die desfallsigen Anforderungen sich mit den Gesetzen der Ehre vereinbaren lassen. Deswegen muß er insbesondere bereitwillig sich zu Schanz- und anderen Arbeiten gebrauchen lassen.

Hat er die Fähigkeit, Unteroffizier zu werden, so soll er — ganz besondere sehr erhebliche und gehörig bewiesene abhaltende Verhältnisse ausgenommen — den ihm übertragenen Grad annehmen und mit allem Eifer und Fleiß die damit verbundenen Pflichten erfüllen, auch sich nie einfallen lassen, einen solchen erhaltenen Unteroffiziers-Grad niederlegen zu wollen.

Endlich ist er verbunden, alles anzuzeigen, was gegen das allerhöchste Interesse, oder gegen den Vortheil des Dienstes läuft.

§. 3.

Der Soldat soll gottesfürchtig seyn.

Die Gottesfurcht, als die erste Quelle der inneren Ruhe und des Glückes jedes Menschen, soll der Soldat stets vor Augen haben.

Er soll sich eines christlichen Lebenswandels befleißen, die Religion, zu welcher er sich bekennt, mit Andacht und Frömmigkeit ausüben, die Kirche öfters besuchen, und allen gottesdienstlichen Gebräuchen mit Ehrfurcht begegnen.

Er soll sich aller gottlosen Worte und

Werke, des Schwörens, Fluchens, so wie aller Gotteslästerungen enthalten, und sich keine Verunglimpfungen der öffentlich ausgestellten religiösen Bilder, oder andere die Religion herabwürdigende Handlungen zu Schulden kommen lassen.

Er ehre alle Religions-Bekenntnisse, so wie deren gottesdienstliche Gebräuche, und erlaube sich nie, über die religiösen Begriffe eines Anderen, er mag sein Camerad oder ein ihm fremder Mensch seyn, zu spötteln.

§. 4.

Gehorsam gegen seine Vorgesetzten.

Bei jeder Gelegenheit soll der Soldat seinen Vorgesetzten, von welchem Range dieselben seyn, und wie sie sich ihm auch zeigen mögen, ohne Widerrede buchstäblich und im strengsten Sinne gehorchen; auch jedem derselben überhaupt und an jedem Orte mit der größten Hochachtung begegnen.

Er redet alle Vorgesetzten, vom jüngsten Unteroffizier angefangen, unter Vorsetzung des Wortes „Herr" und Bezeichnung der Charge, mit „Sie" an, und wird von ihnen mit „Er" angeredet.

Er soll zu denselben eine achtungsvolle Liebe und ein festes Vertrauen haben, und dieses bei jeder Gelegenheit im Frieden wie im Krieg an den Tag legen.

Das nämliche soll er gegen Vorgesetzte verbündeter Truppen beobachten.

§. 5.

Einigkeit mit seinen Cameraden.

Mit allen Cameraden, sie mögen im eigenen oder in einem verbündeten Heere dienen, lebe er in der größten Freundschaft und Einigkeit.

Findet er sie in Gefahr, so stehe er ihnen bei, betrachte ihre Sache ganz wie die seinige, und eile ihnen selbst mit Gefahr seines Lebens zu Hülfe.

§. 6.

Sein Verhalten gegen Landes-Einwohner und Fremde.

Gegen die Einwohner des Landes und gegen Fremde beobachte er ein gefälliges und zuvorkommendes Betragen, und begegne jedem mit der seinem Stande geziemenden Achtung.

In Feindes-Landen sey er gegen den friedlichen und wehrlosen Bürger schonend, freundlich, und menschlich in Anwendung der ihm allenfalls anbefohlenen harten Maßregeln.

Wird er, ohne Anlaß gegeben zu haben, von einem Bürger beleidigt, so soll er sich keineswegs selbst Genugthuung verschaffen, und in seiner eigenen Angelegenheit Richter seyn wollen, sondern er bringe seine Beschwerde bei seinem Vorgesetzten an, und erbitte sich auf eine geziemende Art Genugthuung.

§. 7.

Sein Betragen gegen Vorge-

Der Soldat soll seine Vorgesetzten bei keiner Gelegenheit verkennen, und denselben

an öffentlichen Orten die nämliche Ehrfurcht und Achtung erweisen, welche er er ihnen im Dienste schuldig ist. setzte an öffentlichen Orten.

Befindet er sich zum Beispiel in einem Gasthause und es tritt ein Offizier oder Unteroffizier in dasselbe, so soll er, wenn er sitzt, aufstehen, ihn mit Anstand auf die vorgeschriebene Art begrüßen, und allenfallsige Fragen kurz und bescheiden beantworten.

§. 8.

Betragen des Soldaten auf der Straße.

Auf der Straße muß sich der Soldat durch einen freien und ungezwungenen Gang, durch ein bescheidenes und höfliches Betragen gegen jedermann auszeichnen, und die bestehenden Polizei-Gesetze respectiren und beobachten.

An Sonn- und Feiertagen und bei andern festlichen Gelegenheiten soll sich der Soldat nur mit Casquet, Säbel und im vorgeschriebenen Anzuge auf der Straße zeigen.

§. 9.

Wenn er einem General oder Stabsoffizier begegnet.

Begegnet er auf der Straße einem General oder Stabsoffizier, so soll er auf zehn Schritte Entfernung mit ungezwungen gestrecktem Körper Fronte machen, und erst, wenn sich der General oder Stabsoffizier auf zehn Schritte entfernt hat, seinen Weg wieder fortsetzen.

## §. 10.

Wenn er einem Subalternoffizier oder Unteroffizier begegnet, oder an einer Schildwache vorbei geht.

Begegnet er aber einem Subalternoffizier, so macht er nicht Fronte, sondern geht, die Augen gegen ihn gerichtet, in guter Haltung an ihm vorüber, indem er die rechte Hand an den Schirm der Kopf=Bedeckung legt. An jedem Unteroffizier so wie an jeder Schildwache und an jeder bewaffneten Abtheilung geht er mit militärischem Anstande vorbei.

Ist der Soldat in Arbeits=Montur, so verrichtet er dieselben Ehrenbezeigungen und legt, so lange er Fronte macht, an einem Vorgesetzten, an einer Schildwache, oder an einer Abtheilung vorüber geht, die rechte Hand an die Holzmütze.

Marschirt der Soldat mit dem Gewehre, so macht er nicht Fronte, sondern vor jedem General, Stabs= oder Oberoffizier, so wie vor jeder Schildwache, und jeder bewaffneten Abtheilung schultert er auf zehn Schritte Entfernung mit raschem Schlage, und geht mit geradem Körper und Augen rechts oder links vorüber.

An jedem Unteroffizier geht er, das Gewehr im Arm tragend, mit geziemendem Anstand vorüber.

Wenn er mit umgehängter Tasche, aber

ohne Gewehr, beurlaubt von der Wache geht, oder etwas trägt, was den Gebrauch seiner Arme in Anspruch nimmt, als Holz, Brod u. d. gl., so macht er gleichfalls nicht Fronte, sondern geht in vorgeschriebener Haltung und mit militärischem Anstand seinen Weg fort.

§. 11.

Wenn er dem Hochwürdigsten, Seiner Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, Prinzen oder Prinzeßinnen des königlichen Hauses begegnet, so soll er sich in Beziehung auf die auszuführenden Ehrenbezeigungen so verhalten, wie ihm nach dem Inhalte des 37. Capitels, von den Ehrenbezeigungen, vorgeschrieben wird.

Wenn er dem Hochwürdigsten, oder Seiner Majestät dem König begegnet.

§. 12.

Der Soldat soll niemals und bei keiner Gelegenheit sich vor seinem Vorgesetzten wegschleichen oder sich dessen Augen entziehen. Steht er vor einer Hausthüre, so soll er nicht zurück, sondern vielmehr vollends heraus treten. Erblickt er den Vorgesetzten auf der Straße, so soll er sich nicht vor demselben verbergen, oder ihm absichtlich ausweichen.

Der Soldat soll seinen Vorgesetzten nie auszuweichen suchen.

§. 13.

Jeder mit irgend einer Meldung oder einem Auftrag abgeschickte Soldat soll, wenn er in ein Zimmer einzutreten hat, vorher an

Verhalten des Soldaten, wenn er in ein Zimmer eintritt.

der Thüre anklopfen, mit geradem Leibe ohne Verbeugung eintreten, und sich derjenigen Person, an welche sein Auftrag gerichtet ist, bis auf zwei Schritte nähern. Seine Meldung oder Rede soll kurz, bestimmt und deutlich, und nicht mit erläuternden Geberden oder Körper=Bewegungen begleitet seyn.

### §. 14.

Betragen des Soldaten, wenn die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht wird.

Bei Vorfällen, durch welche die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht wird, soll der Soldat dem Commandanten der nächsten Wache Anzeige machen, und sich hierauf zu seiner Compagnie oder Escadron begeben, um zu erwarten, was befohlen wird.

### §. 15.

Wenn der Soldat einen seiner Cameraden betrunken oder im Streit begriffen antrifft.

Trifft ein Soldat einen seiner Cameraden, von welchem Regimente er auch seyn mag, auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte betrunken oder im Streite begriffen an, so soll er suchen, ihn durch gute Worte zu besänftigen und nach Hause zu bringen. Kann er aber dieses nicht bewirken, so soll er auf die nächste Wache eilen, und dort die Anzeige machen, damit der Betrunkene oder Ruhestörer durch eine Patrouille weggeschafft werde.

## §. 16.

Vorzüglich hat der Soldat sich eines guten und gesitteten Betragens zu befleißen, wenn er sich in Urlaub, auf Commando, oder sonst allein und ohne besondere Aufsicht befindet. Hier ist Gelegenheit zu zeigen, daß er nicht aus blindem Gehorsam und sclavischer Furcht, sondern aus eigenem und freiem Antriebe ein ordnungsliebender, unterrichteter und gesetzter Mann sey.

Wann der Soldat besonders die Regeln des Anstandes zu beobachten hat.

## §. 17.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten darf sich kein Soldat als Privatdiener, Knecht oder Bedienter bei irgend jemand, wer es auch seyn möge, anstellen lassen.

Kein Soldat soll ohne Erlaubniß Privatdienste thun.

Kann und will der Soldat auf diese Art einen Verdienst suchen, so muß er dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten genau anzeigen lassen, bei wem, wo, um welchen Lohn er eintreten, und welche Arbeit er leisten will.

## §. 18.

Der Soldat soll stets die größte Sorgfalt auf seine körperliche Reinlichkeit verwenden. Die Gesundheit und Kraft seines

Der Soldat soll stets reinlich sein.

Körpers hängen großentheils von dieser Sorgfalt ab.

Daher muß er frisch gewaschenes Leinenzeug anziehen, so oft es ihm seine Verhältnisse gestatten, sich täglich regelmäßig waschen, rasiren, kämmen, und sich überhaupt alle kleineren Vorschriften einer ausgezeichneten Reinlichkeit, über welche ihn seine Vorgesetzten genau zu belehren haben, zur unabweichlichen Pflicht machen.

§. 19.

Der Soldat soll seine Kleidungs-Stücke stets ganz und sauber erhalten.

Im genauesten Zusammenhange mit der körperlichen Reinlichkeit des Soldaten steht dessen Obsorge für seine Montirungs-Stücke. Sie müssen stets ganz, in allen Theilen sehr reinlich erhalten und sorgfältig geschont werden.

Der Soldat darf, bei strenger Strafe und zu leistendem Ersatz, von seinen Montirungs-Stücken nicht das geringste verkaufen, vertauschen, verspielen, oder einem Andern leihen. Eben so wenig darf er an irgend einem Montirungs-Stücke Abänderungen vornehmen, oder vornehmen lassen. — Montirungs-Stücke aus eigenen Mitteln angeschafft, müssen ganz nach der Vorschrift gemacht seyn; sie dürfen ohne Erlaubniß des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ebenfalls nicht verkauft oder veräußert werden.

## §. 20.

Besondere Vorschriften für den Anzug.

Nach den bestehenden Vorschriften werden dem Soldaten alle Montirungs-Stücke auf den Körper angemessen. Daher müssen alle gut anpassen, wenn sie gehörig angezogen werden. Gemächlichkeit und Fähigkeit für den Waffen-Gebrauch sind die Grund-Regeln des Soldaten-Anzuges; hieran reiht sich die gefällige Nettigkeit.

Der Soldat muß besonders auf einen guten Anzug bedacht seyn, wenn er in Dienst kommt, zu Paraden oder Waffen-Uebungen ausrückt, oder für sich an öffentliche Orte geht. In letzterem Falle soll der Corporal vom Passen, bei welchem er sich jedesmal vor dem Ausgehen zu melden hat, seinen Anzug genau nachsehen.

## §. 21.

Sorge des Soldaten für seine Waffen.

Ein jeder Soldat soll auf seine Waffen, als Gewehr, Carabiner, Säbel und Pistolen, die größte Sorgfalt verwenden. So oft er zu den Waffen-Uebungen, auf Wachen, oder zu Commando's ausrückt, soll er genau Acht haben, daß durch ungeschickten Gebrauch oder durch Muthwillen nichts daran verdorben oder verbrochen werde. Nach dem Einrücken soll es sein erstes Geschäft seyn, dieselben, wenn sie durch den Gebrauch nur im

mindesten unrein geworden, wieder mit aller Sorgfalt und Schonung zu putzen.

Um sein Feuergewehr mit Erfolg gebrauchen zu können, muß er hauptsächlich darauf sehen, daß die Batterie gut Feuer gebe, daß er einen guten Stein auf dem Hahne fest und zweckmäßig aufgeschraubt habe, daß das Zündloch rein sey, und daß sich im Laufe keine fremdartigen Körper befinden, welche die Verbindung des Zündkrauts mit der Ladung unterbrechen könnten.

Neben der guten Erhaltung seiner Waffen liegt dem Reiter noch die sorgfältige Wartung seines Pferdes, dem Artilleristen die Erhaltung der ihm anvertrauten Kriegs-Geräthschaften oder Munition, dem Fuhrwesens-Soldaten die Sorgfalt für die Pferde, die Pferd-Geschirre und das Fuhrwerk ob.

## §. 22.

Sorge des Soldaten für seine Munition.

Der Soldat soll bei der strengsten Verantwortlichkeit auf seine Munition, als das einzige Mittel für den Gebrauch seines Feuergewehres, die größte Aufmerksamkeit verwenden. Er soll dieselbe, wenn er in Dienst kommt, oder sonst commandirt wird, besonders aber im Felde, wohl eingepackt und versorgt in seiner Patrontasche führen. Ist sie

feucht geworden, so soll er sie mit Sorgfalt an der Sonne trocknen.

Niemals soll er sich das Trocknen derselben auf Oefen, in den Zimmern oder auf dem Herde erlauben.

Wenn ihm eine Patrone in der Tasche aufgebrochen, so soll er ohne Verzug aus gutem Papier eine neue machen und die Kugel, so wie das Pulver der aufgebrochenen, in dieselbe überfüllen, wofür er die nöthigen Handgriffe und Vortheile zu erlernen hat. Vorzügliche Aufmerksamkeit soll der Soldat im Felde und hauptsächlich im Gefechte auf seine Munition gerichtet haben, von den in seiner Tasche befindlichen Päckchen immer nur eines zum Gebrauch aufmachen, die Patronen nicht unnöthig oder gar muthwillig verplänkeln, oder geflißentlich als eine Last wegwerfen.

Wer seine Waffen und seine Munition vernachläßigt, der ist ein für das Gefecht unbrauchbarer, von seinen Cameraden als feig zu verachtender Soldat; wer aber dieselben gar muthwillig verdirbt oder wegwirft, der ist ein treu- und ehrvergeßener Mann, und soll als solcher nach den Gesetzen bestraft werden.

## §. 23.

Sorge des Soldaten für sein Lederwerk.

Sein Riemenzeug soll der Soldat stets weiß angestrichen haben, und wenn etwas an demselben reißt oder aufgetrennt ist, es ungesäumt ausbessern. Er darf an demselben nicht das geringste abändern oder gar abschneiden, sondern soll, wenn etwa ein Riemen zu lang oder zu breit wäre, solches durch seinen Zimmer-Commandanten dem betreffenden Sergeanten melden, damit der Riemen ausgetauscht oder abgeändert werde. Das Riemenzeug soll er öfter mit lauem Wasser und Seife auswaschen, und es auf diese Art von Schmutz und Flecken reinigen.

Casquet, Helm, Tasche u. d. gl. sollen immer rein, sauber und spiegelblank geputzt seyn.

## §. 24.

Verwendung der Löhnung.

Der Soldat soll seine Löhnung nur für die ihm nöthigen Bedürfnisse verwenden, und dieselbe daher bei der schärfsten Strafe weder durch Spiel, noch Trunk, noch auf eine andere liederliche Art durchbringen. Eben so ist alles Spielen und Geldausleihen verboten.

Wenn der Soldat seine Löhnung erhält, so soll er sogleich das bestimmte auf fünf Tage in die Menage legen, und vor allem

seine Wäsche, und die übrigen zur Erhaltung der Reinlichkeit gehörigen Ausgaben bestreiten.

§. 25.

Jeder Soldat soll so viel Fertigkeit im Kochen, Waschen und Nähen besitzen, daß er im Stande ist, ein genießbares Mittag-Essen zu bereiten, seine Wäsche zu reinigen, und auch an derselben, so wie an seinen Kleidungs-Stücken die unentbehrlichsten, augenblicklichen Ausbesserungen vorzunehmen.

Der Soldat soll kochen, waschen und nähen können.

Jeder Soldat, welcher diese Fertigkeiten besitzt, ist verbunden, seine jüngeren und noch ungeübten Cameraden darin zu unterrichten.

Obliegenheiten als Koch.

Der Soldat hat als Koch Lebensmittel anzukaufen. Er soll sich in dieser Beziehung ganz den Anordnungen des Menage-Meisters fügen, bei dem Kochen selbst aber die größte Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Stücken beobachten.

§. 26.

Dienstweg des Soldaten.

Alle Meldungen, Bitten und Anbringungen hat der Soldat durch den Corporal, in dessen Corporalschaft er eingetheilt ist, an den Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, durch denselben an den Offizier vom Tage, und durch diesen an den Hauptmann oder Rittmeister zu bringen.

Hat er über einen seiner Vorgesetzten Klage

zu führen, so kann er dieselbe, wie in dem Artikel von der Subordination gesagt worden, bei jener Charge, welche dem Beklagten unmittelbar vorgesetzt ist, anbringen; jedoch soll dieses auf folgende Art im Dienstwege geschehen:

Hat er eine Beschwerde über irgend eine Charge der Compagnie oder Escadron bis zum Hauptmann oder Rittmeister ausschlüßig, so läßt er sich durch den Corporal beim Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker zum Compagnie- oder Escadrons-Rapport melden, und bringt seine Klage bei dem Hauptmann oder Rittmeister vor.

Betrifft die Klage aber den Hauptmann oder Rittmeister selbst, so läßt er sich durch die Compagnie oder Escadron, auf die vorgeschriebene Art zum Regiments- oder Bataillons-Rapport melden, um seine Beschwerde dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorzubringen, wobei ihm von der Compagnie oder Escadron keine Schwierigkeit oder Verzögerung in den Weg gelegt werden darf.

§. 27.

Betragen des Soldaten vor dem Feinde.

In Schlachten, Treffen und Scharmüzeln soll der Soldat Reihen, Glieder, und die anbefohlene Aufstellung stets halten, auf nichts

anderes als seine Schuldigkeit denken, und solche nach allen Kräften auf das pünctlichste erfüllen. Ruhe, Aufmerksamkeit auf die gegebenen Befehle, und schneller Gehorsam sind in solchen Fällen die vorzüglichsten Pflichten.

Er soll niemals sich Reden erlauben, welche den Muth seiner Cameraden niederschlagen könnten; so rühme er nie des Feindes Ordnung oder Stärke, äußere nie Zweifel über die Stellung, in der er sich befindet, oder stelle Vermuthungen über Gefahren auf, die er nie kennen soll. Am allerwenigsten lasse er sich eine Aeusserung von Zaghaftigkeit oder den Ausdrnck, daß alles verloren sey, zu Schulden kommen.

Welche Wendung ein Gefecht auch nehmen mag, so soll der Soldat fest auf die Einsicht und den Muth seiner Vorgesetzten, und auf seine eigene Tapferkeit vertrauen, und sich diesem Vertrauen gemäß benehmen.

Wer kleinmüthige Reden ausstößt, oder gar flieht, soll nach der Strenge der Kriegs-Gesetze bestraft werden.

§. 28.

Sein Verhalten, wenn er verwundet wird.

Wird ein Soldat verwundet, so soll er sich nach gemachter Anzeige und erhaltener Erlaubniß hinter die Fronte an denjenigen Ort begeben, wo sich die Wundärzte des Regiments oder Bataillons befinden.

Ist seine Wunde leicht, so soll er sogleich nach dem Verbande sich wieder zu seinem Regimente begeben, in seine Eintheilung treten, und als braver und ehrliebender Soldat seine Schuldigkeit zu thun fortfahren.

§. 29.

Sein Verhalten gegen feindliche Verwundete u. Gefangene.

Keinem Gefangenen soll der Soldat irgend ein Leid zufügen, am allerwenigsten aber, wenn derselbe verwundet wäre.

In jedem Wehrlosen soll er nur seinen Nebenmenschen erblicken und wohl bedenken, daß ihn ein ähnliches Schicksal treffen könne.

§. 30.

Sein Betragen, wenn er in feindliche Gefangenschaft geräth.

Wird ein Soldat nach geleisteter tapferer Gegenwehr und durch feindliche Uebermacht gefangen, so soll er sich als ein rechtschaffener Mann seines geleisteten Eides erinnern, und bei dem Feinde keine Dienste nehmen, selbst dann nicht, wenn letzterer ihn durch harte Behandlung dazu zwingen oder durch Scheingründe dazu bereden wollte. Diese mögen auch noch so triftig erscheinen, so kann er doch, ohne seines Eides von seinem Monarchen entbunden zu seyn, und alle Pflichten gegen sein Vaterland zu vergessen, eine solche Verbindlichkeit mit dem Feinde nicht eingehen.

Er soll überzeugt seyn, daß man alle Mittel anwenden werde, ihn so bald als

möglich auszuwechseln oder aus seiner Gefangenschaft zu befreien.

## Zweites Capitel.

## Von dem Zimmermann.

§. 31.

Der Zimmermann soll sein Handwerk als Schreiner, Wagner, Zimmermann oder überhaupt als Holzarbeiter vollkommen inne haben, und für jede Verrichtung, welche dasselbe erfordert, zu gebrauchen seyn. Seine Eigenschaften.

§. 32.

Der Zimmermann ist mit in der Zahl der Gemeinen begriffen, und es liegen demselben, wenn er nicht in seinem Handwerke Dienste leistet, alle Verrichtungen und dienstlichen Beobachtungen des Gemeinen ob. Es hängt jedoch von dem Ermessen des Compagnie-Commandanten ab, ihn die Dienste eines Gefreiten verrichten zu lassen, wenn er die nöthigen Eigenschaften hiezu besitzt. Sein Dienst und Verhalten in Garnison.

Wird ihm im Frieden erlaubt, auf sein erlerntes Handwerk zu arbeiten, so hat er sich nach den darüber bei dem Regiment bestehenden Verordnungen zu verhalten.

Wird er aber zu militärischen Baulichkeiten verwendet, so hat er um den bestimmten

Taglohn zu arbeiten, und diese dienstliche Arbeit jeder anderen Beschäftigung vorzuziehen.

§. 33.

Sein Dienst im Kriege.

Im Kriege haben die Zimmerleute alle in ihr Handwerk einschlägigen Arbeiten ohne Anspruch auf irgend eine besondere Belohnung zu verrichten, unter welchen Umständen und wo dieselben nur immer nothwendig seyn mögen.

Außerdem wird der Zimmermann wie der Gemeine oder Gefreite verwendet, und er theilt mit dem Soldaten alle im vorhergehenden Capitel enthaltenen Pflichten und Obliegenheiten.

## Drittes Capitel.

### Vom Schmid und Sattler.

§. 34.

Eigenschaften des Schmides.

Die bei der Cavalerie und dem Fuhrwesen angestellten Schmide müssen ihres Handwerkes wohl kundig seyn, das Beschlagen der Pferde gründlich verstehen, und einige Erfahrungen über die Behandlung der Pferde und ihrer Krankheiten besitzen.

Die Schmide des Fuhrwesens haben außer dem Pferds-Beschläge noch jene Handwerks-

Fertigkeiten zu besitzen, welche für alle vorkommenden Eisen-Ausbesserungen an Wägen und anderen Geräthschaften erforderlich sind.

§. 35.

Eigenschaften des Sattlers.

Von den bei der Cavalerie und dem Fuhrwesen angestellten Sattlern wird gefordert, daß sie in ihrem Handwerke vollkommen ausgelernte und geschickte Leute seyen.

Bei der ersteren liegen ihnen besonders alle vorkommenden Ausbesserungen an Sattel und Zeug, bei dem Artillerie- und Armee-Fuhrwesen aber überdieß noch die Zusammensetzung, Ausbesserung und neue Fertigung der Zuggeschirre ob.

§. 36.

Sonstiges Verhalten derselben.

Im Range stehen Sattler und Schmide den Gefreiten gleich, und haben auch, als Soldaten betrachtet, alle jene Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen, welche vom Gefreiten gefordert werden.

Da diese beiden Gattungen von Handwerkern einen so wesentlichen Einfluß auf den dienstbaren Stand der Pferde haben, so haben die Regimenter und Escadrons vorzüglich darauf zu sehen, daß sie nur wohlunterrichtete und ihres Handwerks besonders kundige Schmide und Sattler anstellen, und sich

daher vor der Annahme stets durch eine strenge Prüfung von ihrer Tauglichkeit zu überzeugen.

Sattler und Schmide gehören nicht in die Reihen der Fechtenden, und haben auch keine anderen Dienste zu machen, als solche, die sie durch Ausübung ihres Handwerks leisten können.

## Viertes Capitel.

### Von dem Tambour, Hornisten und Trompeter.

§. 37.

Eigenschaften des Tambours.

Da der Tambour bei allen Gelegenheiten mit der Trommel den Truppen-Bewegungen folgen muß, auch im Kriege die nämlichen Beschwerden und Entbehrungen auszustehen hat wie der gemeine Soldat, so muß er auch jenes Alter und jene körperlichen Eigenschaften besitzen, welche ihn zur Leistung seines Dienstes fähig machen.

Er soll daher bei seiner Annahme das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, von gesundem und starkem Körperbau seyn, und dabei hinlängliche Gelenkigkeit der Arme be-

sitzen, um die vorgeschriebenen Trommelstreiche erlernen zu können.

Dem Tambour liegen alle jene Pflichten und Verhaltungs-Regeln ob, welche in dem ersten Capitel dem gemeinen Soldaten vorgeschrieben worden sind. Er muß auf die Trommel die nämliche Sorgfalt verwenden, welche dem gemeinen Soldaten für die Erhaltung seines Gewehres vorgeschrieben worden ist.

Außer den in der Armee eingeführten Trommelstreichen, in welchen er wohl unterrichtet seyn, und welche er stets üben muß, soll er auch mit jenen Zeichen bekannt seyn, welche bei den vorzüglichsten fremden Armeen eingeführt sind.

Der Tambour steht dem gemeinen Soldaten gleich, und kann nach zurückgelegter Hälfte seiner sechsjährigen Dienstzeit zum Tambour erster Classe vorrücken, und damit Gefreiten-Achtung erlangen. Auch kann er, wenn ihn sein Wachsthum, seine Fähigkeiten und seine Aufführung tauglich machen, zum Unteroffizier vorrücken, in der Regel aber nie als gemeiner Soldat unter das Gewehr treten.

§. 38.

Eigenschaften des Hornisten.

Alles was im vorhergehenden §. von dem Tambour rücksichtlich der körperlichen Eigenschaften gesagt worden, findet im allgemeinen auch für die Hornisten der Schützen-Com-

pagnien und Jäger-Bataillone Anwendung; in Bezug auf ihre Aufnahme sind jedoch die für die Einreihung der freiwillig zugehenden Mannschaft bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

Die Hornisten müssen ihr Instrument mit Fertigkeit blasen und nach den Regeln der Musik erlernt haben.

Die genaue Kenntniß aller Zeichen und Rufe mit dem Schützen-Horn, so wie eine bestimmte und richtige Ausführung derselben, liegt ihnen um so mehr ob, als eine ausgedehnte Linie von Schützen nicht durch ein mündliches Commando, sondern allein durch jene geleitet werden kann.

Nach zurückgelegter Hälfte der ersten Capitulation kann der Hornist zum Hornisten erster Classe vorrücken und damit Corporals-Achtung erwerben, und er darf alsdann das vorgeschriebene Porte-épée am Säbel tragen.

Der Hornist kann eben so wie der Tambour, wenn seine Fähigkeiten und seine Aufführung ihn tauglich machen, zum Unteroffizier vorrücken.

§. 39.

Eigenschaften der Trompeter.

So wie die Hornisten müssen auch die Trompeter der Cavalerie, der leichten Artillerie und des Fuhrwesens auf ihrem Instru-

ment wohl eingeübt, und musikalisch gebildet seyn.

Sie müssen überdieß gut reiten, und alle ihre Dienst-Verhältnisse genau kennen.

Die Trompeter haben Corporals-Achtung, und daher auch alle Pflichten und Obliegenheiten dieses Grades zu beobachten.

---

# Fünftes Capitel.

## Von dem Gefreiten und Bombardier.

### §. 40.

Obliegenheiten des Gefreiten und Bombardiers.

Der Gefreite ist der erste militärische Vorgesetzte, und außer den Diensten, welche ihm gemeinschaftlich mit dem gemeinen Soldaten zukommen, hat er noch jene seiner eigenen Charge, und in vorkommenden Fällen auch jene eines Unteroffiziers zu verrichten.

Er soll daher alles wissen und beobachten, was im ersten Capitel von dem gemeinen Soldaten gesagt worden, und überdieß, wenn er des Lesens und Schreibens unkundig wäre, sich befleißen, es zu lernen. Er soll ferner sowohl in als außer Dienst den Corporal in allem unterstützen, und in Abwesenheit der Unteroffiziere die vorgeschriebene Ordnung

streng handhaben, und nichts dulden, was gegen dieselbe und gegen den Dienst läuft.

§. 41.

Befugniß des Gefreiten und Bombardiers.

Der Gefreite kann sowohl in als außer Dienst den ihm zugetheilten Soldaten nach Umständen Verweise ertheilen, aber in der Regel keinen Arrest verhängen. Im Falle ihm ein Soldat nicht gehorcht, oder sonst gegen ihn sich verfehlt, melde er es an seine Vorgesetzten, welche zur Aufrechthaltung seines Ansehens ein angemessenes Verfahren beobachten werden.

Wird er mit einiger Mannschaft irgend wohin commandirt, so muß er in allem die beste Ordnung handhaben, und ist für jede vorfallende Unordnung verantwortlich.

In einem solchen Falle kann er auch einen Soldaten, wenn derselbe grobe Vergehen, als Diebstahl, Gewaltthat u. s. w. begeht, arretiren, und unter gehöriger Meldung des Vorgefallenen zu der Compagnie, Escadron, oder dem Regiment liefern.

§. 42.

Obliegenheiten des Gefreiten und Bombardiers als Menage-Meister.

Wenn der Bombardier oder Gefreite die Dienste als Menage-Meister verrichtet, so soll er sein Benehmen ganz jenen Vorschriften gemäß einrichten, welche in den folgenden Ca-

piteln den Unteroffizieren als Menage-Meister gegeben werden.

§. 43.

Besondere Dienste des Gefreiten sind Aufführung der Schildwachen, Anmelden, Begleitung der Ronden, Führung der Patrouillen, Escorte der Arrestanten, Ordonanzen, welche Verrichtungen sämmtlich in den sie betreffenden Capiteln abgehandelt werden. Besondere Dienste des Gefreiten und Bombardiers.

§. 44.

Die Charge des Bombardiers ist mit jener des Gefreiten gleichlaufend; außer der seiner Waffengattung eigenen Bestimmung in technischer Hinsicht, worüber besondere Vorschriften bestehen, hat derselbe alle für den Gefreiten vorgeschriebenen Obliegenheiten zu beobachten, so wie dessen besondere Dienste, als Ordonanz bei den Stabsoffizieren seiner Waffe u. s. w. zu verrichten. Besondere Obliegenheiten des Bombardiers.

## Sechstes Capitel.

### Von dem Corporale.

§. 45.

Der Corporal soll in allen Obliegenheiten des Dienstes sowohl, als in seinem sittlichen Pflichten des Corporals.

Betragen, seinen Untergebenen zum Vorbilde dienen.

Er soll in Erfüllung seiner Pflichten thätig und unverdroßen, gegen seine Untergebenen leutselig, gegen seine Vorgesetzten ehrfurchtsvoll, und in seinen zu erstattenden Rapporten pünktlich und zuverläßig seyn.

Gesetzt von Charakter und würdig in seinem Betragen, meide er jede Ausschweifung, und ganz besonders die Laster des Trunkes und des Spieles.

§. 46.

Besondere Eigenschaften des Corporals.

Der Corporal muß hinlängliche Geschicklichkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Er muß den Dienst und das Exerciren so vollkommen sich eigen machen, daß er seine Untergebenen in allen ihren Obliegenheiten genau und gründlich zu unterrichten im Stande ist.

Die bei der Compagnie oder Escadron befindlichen Soldaten muß er nicht allein ihren Namen nach, sondern auch nach ihren Gemüths-Eigenschaften kennen, und sie denselben gemäß behandeln.

Seine Untergebenen behandle er stets mit strenger Unparteilichkeit, und suche sie mehr durch Zutrauen erweckende Ermahnungen und gründliche Belehrung, als durch harte

Drohung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu bewegen.

Durch vernünftige Aufstellung von Beispielen kann er hierin am meisten bewirken; dem Nachläßigen stelle er den Fleißigen, dem Ausschweifenden den Sittlichen, dem Ungehorsamen den Folgsamen zur Nachahmung vor.

Er betrage sich gegen seine Untergebenen männlich und mit bescheidenem Ernste, lasse sich mit denselben nie in Zechgelage oder ungeziemende Possen ein, belege keinen derselben mit irgend einem Spottnamen, und sey mit keinem bis zum Dutzen vertraulich.

Besonders soll er nie mit ihnen spielen, nie von ihnen Geschenke annehmen, Geld oder andere Sachen entlehnen, und nie zugeben, daß Untergebene in seiner Gegenwart über Befehle oder Vorschriften raisoniren, oder sich sonst ungeziemend betragen.

Er darf nie gestatten, daß über irgend einen Vorgesetzten unwürdige Reden geführt werden. Wenn sich ein Soldat dergleichen erlaubt, so soll der Corporal es unnachsichtlich melden.

Er soll den Untergebenen einen würdigen Begriff von der Subordination und von dem Ehrenvollen ihres Berufes beibringen, und

dadurch in ihnen jenen militärischen Geist erwecken, der sich vorzüglich durch männlichen Ernst in Sitten, durch Begierde nach Ehre, durch Geduld bei Mühseligkeiten und Entbehrungen äussert, und worin der Hauptwerth des Soldaten besteht.

§. 47.

Dienst als Commandant einer Corporalschaft.

Der Corporal ist der Vorgesetzte einer Abtheilung der Compagnie oder Escadron, Corporalschaft genannt. Alle in den folgenden §§. demselben vorgeschriebenen Obliegenheiten hat er sorgfältig in Hinsicht auf die ihm Untergebenen seiner Corporalschaft zu beobachten.

Die Gefreiten soll er vorzüglich dazu anhalten, daß sie ihm nichts, was bei der Corporalschaft vorgeht, verschweigen, sondern über alles richtige und schleunige Meldung abstatten. Kömmt er in Dienst, so übergiebt er seine Corporalschaft dem in der Charge oder dem Dienstalter Aeltesten nach ihm, welcher während seiner Abwesenheit die Stelle als Commandant der Corporalschaft versieht.

§. 48.

Verhalten des Corporals in Hinsicht der Reinlichkeit und Gesundheit seiner Untergebenen.

In der Reinlichkeit und dem guten Anzuge soll der Corporal sowohl in als außer Dienst den Untergebenen stets mit seinem Beispiele vorangehen, und darauf halten, daß jeder Soldat in allen Stücken sauber und nach der Vorschrift angezogen sey.

Er muß seine Untergebenen unterrichten, wie sie ihre Sachen rein putzen und wie sie sich ankleiden sollen, daß alles passend und schicklich am Leibe liege.

Er soll darauf alle Aufmerksamkeit und Geduld verwenden, die weniger geschickten in seiner Gegenwart sich an- und auskleiden lassen, und den ihm untergebenen Gefreiten und alten Soldaten auftragen, besonders gegen neu zugegangene Leute das nämliche zu beobachten.

Begegnet ihm ein Untergebener auf der Straße, welcher nicht reinlich und gut angekleidet ist, so soll er ihn sogleich nach Hause, oder nach Umständen in Arrest schicken.

Wenn ein Mann kränklich aussieht, soll ihn der Corporal mit guter Art darüber zu Rede stellen und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen. Findet er denselben zurückhaltend, so ist ohne Verzug die Meldung darüber zu erstatten, damit er untersucht und nach Befund behandelt werden könne.

§. 49.

Obliegenheiten des Corporals beim Exerciren der Recruten.

Eine der vorzüglichsten Dienstes-Verrichtungen des Corporals ist die Belehrung und Unterrichtung der Recruten in den Waffen-Uebungen.

Dazu muß er gründliche Kenntniß dessen, was er lehren soll, Deutlichkeit im Vortrage, unermüdeten Fleiß, Geduld und eine freundliche Behandlungs-Art besitzen.

Anfänglich soll er bemüht seyn, das Zutrauen der ihm als Schüler übergebenen Recruten zu gewinnen, indem er ihnen vorstellen wird, daß zwar aller Anfang schwer sey, daß sie aber durch Aufmerksamkeit, Fleiß und pünktliche Befolgung dessen, was ihnen gezeigt werde, es dahin bringen würden, alles leicht und bald zu erlernen.

In seiner Anweisung soll er Schritt für Schritt gehen, und alles, was er lehrt, in so viele Theile zergliedern, als es der Zusammenhang der Bewegungen erlaubt.

Dabei muß er seinen Schülern alle Vortheile zeigen, in seiner Anweisung nichts übereilen, die Leute durch ununterbrochene Anstrengung nicht zu sehr ermüden, vielmehr durch geeignete kurze Ruhe ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf dem Unterrichte zu erhalten wissen.

Auf diese Art soll die zum Unterrichte bestimmte Zeit gut und zweckmäßig verwendet werden.

§. 50.

Verhalten des Corpo-

Hinsichtlich der sittlichen Bildung soll der

Corporal besonders der neu zugegangenen Mannschaft eine stete Aufmerksamkeit widmen; er soll die Ungebildeten unter ihnen zu Ablegung ihrer rohen Gewohnheiten und Manieren, zu Verbesserung ihrer Ausdrücke und Aussprache in aller Güte und Geduld, zugleich aber mit Nachdruck und Ernst anhalten.

rals gegen Recruten hinsichtlich ihrer sittlichen Bildung.

Alle Schimpfreden sowohl im Scherze als im Ernste, alle Zoten und unzüchtigen Lieder, so wie überhaupt alle niedrigen und unanständigen Spaßmachereien soll er mit aller Strenge untersagen, und wiederholte Uebertretung dienstgemäß melden.

Er soll die Recruten mit den Namen und Chargen ihrer Vorgesetzten, zuerst von der Compagnie oder Escadron, und dann von dem Regimente oder Bataillon bekannt machen, und ihnen erklären, an welchen Unterscheidungs-Zeichen sie jeden nach seiner Charge zu kennen, und wie sie sich bei einer Meldung oder einem andern Vortrag an dieselben zu verhalten haben.

§. 51.

Verhalten des Corporals gegen Recruten hinsichtlich der Bewaffnung.

So wie ein Recrut seine Bewaffnung erhält, soll ihm der Corporal alles, was darauf Bezug hat, erklären. Er soll ihn die Theile der Feuerwaffe nennen und kennen lehren, und ihm begreiflich machen, wie sie

auseinander und wieder zusammen gelegt werden müssen.

Er muß ihn ermahnen, in müßigen Stunden sich zu Hause mit seinen Waffen zu üben, ihm bei dieser Beschäftigung behülflich seyn, oder ihm dazu einen im Exerciren geübten alten Soldaten beigeben.

Ist der Recrut so weit exercirt, daß er bald die Wache beziehen, oder zu anderen Diensten verwendet werden kann, so soll ihn der Corporal über die verschiedenen Obliegenheiten derselben belehren, und ihm alles dieses gleichsam spielend im Gespräche beibringen.

§. 52.

Verhalten des Corporals, wenn sich ein Untergebener verfehlt.

Wenn ein Untergebener sich auf irgend eine Art einen Fehler zu Schulden kommen läßt, so hat ihn der Corporal bei kleineren Versehen das erste Mal ermahnend zurecht zu weisen.

Verfällt derselbe Mann zum zweiten Mal in dasselbe Versehen, so ist ihm dieses mit nachdrücklichem Ernste zu verweisen; in einem neueren Wiederholungs-Falle aber, oder bei einem wirklichen Vergehen, ist der Fehlende in Arrest zu setzen, und solches dienstgemäß zu melden.

Bei keiner Gelegenheit soll sich der Corporal mit seinen Untergebenen in einen Wort-

wechsel einlassen; nur ihren mit Respect geäußerten Entschuldigungen und begründeten Einwendungen soll er Gehör geben.

Wenn wiederholte gute und ernstliche Ermahnungen nicht helfen, so muß zur Bestrafung des Fehlenden unnachsichtlich Meldung gemacht werden.

§. 53.

Wie weit der Corporal einen Fehlenden bestrafen darf.

Der Corporal darf bei schwerer Strafe niemals und bei keiner Gelegenheit einen Untergebenen eigenmächtig schlagen. Er darf eben so wenig bei angemessener strenger Bestrafung denselben durch Schimpfreden, oder auf eine andere Art mißhandeln.

Seine Befugniß geht blos auf ernstliche Verweise und nach Umständen auf Arretirung. Verweise dürfen weder mit Herabwürdigung, noch vor fremden Menschen, noch in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten gegeben werden.

Der Corporal soll immer gegen seine Untergebenen eine gewiße Bescheidenheit beobachten, und jede ungestümme oder verächtliche Art, welche des Dienstes unwürdig ist, auf das sorgfältigste vermeiden.

Wird ein Mann durch ihn in Arrest gesetzt, so muß er es ungesäumt weiter melden.

In keinem Falle darf er eigenmächtig und

ohne es gemeldet zu haben, einen arretirten Mann seines Arrestes wieder entlassen.

Nach überstandener Strafe soll er dem betreffenden Manne keine Vorwürfe machen, sondern ihn freundlich ermahnen, sich vor künftiger Strafe zu hüten, und sich als braver und gehorsamer Soldat zu betragen.

Ist aber ein Corporal auf irgend einem Commando von seiner Compagnie oder Escadron so weit entfernt, daß ihm auf die dahin zu machende Meldung binnen 24 Stunden keine Entschließung zugesendet werden kann, so ist ihm gestattet, kleine Arrest-Strafen zu ertheilen, welche jedoch einen 48stündigen engen Arrest nicht überschreiten dürfen. Würde ein Mann eine schärfere Strafe verdienen, so hat ihn der Corporal mit dem ausführlichen Rapport über den ganzen Vorgang an seine Compagnie oder Escadron, oder nach Umständen, an das nächste Miltär-Commando zu übergeben.

## §. 54.

Betragen des Corporals gegen einen Betrunkenen.

Kommt ein Mann betrunken nach Hause, so setzt der Corporal denselben unter die Aufsicht des Mannes von der Kammertour in Zimmer-Arrest. Wollte der Betrunkene aber nicht bleiben, und sich nicht ruhig verhalten, so

soll derselbe auf die Caserne-Wache gebracht werden.

Findet er einen solchen betrunken auf der Straße, oder in einem Wirthshause, so soll er suchen, ihn mit guten Worten nach Hause zu bringen.

Würde sich derselbe aber nicht dazu bewegen lassen, oder in einer Rauferei begriffen seyn, so soll er von der nächsten Wache eine Patrouille holen, und den Schuldigen durch dieselbe auf die Caserne-Wache bringen lassen. Niemals soll sich der Corporal mit einem Betrunkenen in einen Wortwechsel oder gar in einen Streit einlassen, oder ihn durch ungeziemende Behandlung zur Uebertretung der Subordination anreizen.

Am wirksamsten wird der Corporal dem Laster der Trunkenheit seiner Untergebenen durch eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf ihre Wirthschaft vorbeugen können.

Bemerkt er daher einen Mann betrunken, oder wird er gewahr, daß ein Mann dem Trunke oder Spiele nachgeht, so muß er sich erkundigen, wo derselbe das Geld hiezu hernehme, und nicht nachlassen, bis er diesen Umstand ergründet hat, auch seine Gefreiten und alte zuverlässige Soldaten anhalten, daß sie einem solchen Manne öfters nachgehen.

Erfährt er, daß ein Soldat Schulden macht, etwas verkauft, oder mit liederlichen Menschen umgeht, so soll er solches ohne weiteres den Vorgesetzten melden.

§. 55.

Der Corporal soll seine Untergebenen fleißig beobachten und visitiren.

Es ist nicht genug, daß der Corporal blos zu den ihm angewiesenen Stunden sich mit seinen Untergebenen beschäftige, sondern er muß es sich zur Pflicht machen, dieselben zu verschiedenen und unbestimmten Zeiten zu visitiren, um sich dadurch eine genaue Kenntniß von dem Fleiße und der Pünktlichkeit eines jeden Mannes zu verschaffen, und die vorgeschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten. Findet er eine Unregelmäßigkeit, so muß er dieselbe auf der Stelle verbessern, und es sich niemals zu Schulden kommen lassen, daß seinen Vorgesetzten bei der Visitirung irgend etwas vorschriftswidriges aufstoße.

Es dient ihm zu keiner Entschuldigung, irgend etwas blos befohlen zu haben, sondern er ist für dessen richtige und ungesäumte Ausführung verantwortlich.

§. 56.

Verhalten des Corporals gegen Leute, die in Dienst kommen.

Bei denjenigen Leuten, die in Dienst kommen, soll er des Tags vorher genau nachsehen, ob alles an ihrer Montur und Rüstung

ge=

gehörig in Stand und Ordnung sey; auch soll er keinen derselben ausgehen lassen, bis er sich davon vollkommen überzeugt hat.

Diese Visitation hat er am anderen Tage, bevor sie auf die Compagnie- oder Escadrons-Parade geführt werden, zu wiederholen, und dabei nachzusehen, ob jeder nach der Vorschrift angezogen sey.

Was er nicht in der Ordnung findet, muß er auf der Stelle abändern und verbessern lassen.

Kommt ein Mann aus dem Dienste zurück, so muß er ihn gleichfalls in allen Theilen visitiren und ihn anhalten, alles wieder in guten Stand zu setzen, auch ihm nicht gestatten, eher auszugehen, als bis alles wieder nach der Vorschrift geordnet ist.

§. 57.

Verhalten des Corporals bei Meldungen, Gesuchen 2c.

Alle Meldungen und Gesuche hat der Corporal durch den Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker an den Hauptmann oder Rittmeister zu bringen, und überhaupt in dieser Beziehung alles das zu beobachten, was für den gemeinen Soldaten vorgeschrieben worden.

§. 58.

Verhalten des Corporals als Zimmer-Commandant.

Der Corporal als Zimmer-Commandant, so wie überhaupt jeder Unteroffizier, ist ver-

pflichtet, in dem Zimmer die Reinlichkeit und Ordnung in allen Stücken, so wie alle darüber gegebenen Vorschriften auf das strengste zu handhaben, und darauf zu sehen, daß von allen vorhandenen Geräthschaften nichts muthwillig verbrochen, und das schadhafte auf der Stelle wieder ausgebessert oder ersetzt werde.

§. 59.

Obliegenheit des Corporals als Menage-Meister.

Eine besondere Obliegenheit des Corporals als Menage-Meister ist, dafür zu sorgen, daß die im Kochen unkundigen Soldaten unterrichtet werden, daß mit möglichster Holz-Ersparniß zu Werke gegangen, und daß das Kochgeschirr stets rein und sauber erhalten, nach dem Abkochen auf dem bestimmten Platze aufbewahrt, und dem Manne von der Kammertour zur Aufsicht übergeben werde.

Er soll beim Einkauf der Lebensmittel selbst gegenwärtig seyn, oder im Verhinderungs-Falle einen Gefreiten dazu commandiren, und besonders darauf sehen, daß gutes Fleisch und Zugemüse in gehöriger Quantität eingekauft, so wie überhaupt gesunde und nahrhafte Speisen gekocht werden, daß die Leute seiner Corporalschaft jederzeit beim Essen zu Hause sind, und daß denjenigen, welche im Dienste oder in Arrest sind, das gehörige Essen abgeson-

dert, und warm aufbewahrt oder gebracht werde.

Der Corporal soll mit den Soldaten in die Menage legen und mit denselben essen; dabei soll er aber nicht mehr als andere begehren, und mit der ihm zukommenden Portion sich begnügen. Der Kochtour ist er überhoben. Er soll nicht gestatten, daß die Leute ihr Brod verkaufen, er habe sich denn überzeugt, daß sie dasselbe nicht aufessen können; noch weniger darf er dulden, daß es ihnen die Weiber abnöthigen, oder Geld und andere Sachen darauf borgen.

Wenn er das Menage-Geld in Händen hat, so soll er bei schwerer Strafe nicht das mindeste zu seinem Nutzen oder Vortheil verwenden, sondern damit gewissenhaft zum Besten der Menage wirthschaften.

Hat er es aber nicht in Verwahr, so soll er dem Menage-Meister den Menage-Beutel öfters visitiren und wohl nachsehen, daß er ihn gut aufhebe und gewissenhaft verwalte.

Der Corporal soll als Menage-Meister ferner das Menage-Büchlein gewissenhaft führen, und die allenfalls von den in seiner Corporalschaft ihm untergebenen Unteroffizieren und Gefreiten geführten Menage-Büchlein öfters visitiren.

§. 60.

Der Corporal soll die Pflichten der ihm vorgesetzten Chargen kennen.

Der militärischen Ordnung gemäß muß jeder Vorgesetzte bei Abwesenheit oder Austreten seines Vorgängers dessen Stelle, Obliegenheiten und Pflichten übernehmen; deswegen soll der Corporal mit den Pflichten und Dienst-Verrichtungen der ihm nächstvorgehenden Chargen eben so, wie mit jenen seiner eigenen, bekannt seyn, und sich zu deren Erfüllung vollkommen fähig machen.

§. 61.

Obliegenheit des Corporals auf Ordonanz.

Wird ein Corporal zu einem Stabsoffizier oder General auf Ordonanz commandirt, so muß er reinlich und nach Vorschrift gekleidet erscheinen, auch jederzeit die Patrontasche anhaben.

Er soll sich sowohl bei dem Antritt als bei Beendigung dieses Dienstes bei dem betreffenden Offiziere melden, sich um die besonderen Obliegenheiten bei dem abzulösenden Cameraden, oder wo ein Adjutant ist, bei diesem erkundigen, alle Aufträge pünktlich erfüllen, und, wenn er den Stabsoffizier oder General wohin begleitet, diesem in einer Entfernung von zehn Schritten folgen.

§. 62.

Betragen des Corporals gegen Vorgesetzte.

Alle ihm vorgesetzten Chargen hat der Corporal unter Beisetzung ihrer Charge mit „Sie"

und „Herr", die ihm Untergebenen mit „Er" anzureden; er selbst wird von den Untergeordneten mit „Sie" und „Herr" von dem Junker, Feldwebel, ersten und zweiten Wachtmeister, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Fourier und Sergeanten mit „Sie", von den übrigen Vorgesetzten mit „Er" benannt.

Gegen Generale, Stabs- und Oberoffiziere hat er auf der Straße oder an öffentlichen Orten alles das zu beobachten, was hierüber in dem ersten Capitel dem gemeinen Soldaten vorgeschrieben worden ist.

§. 63.

Obliegenheiten des Corporals auf Märschen, in Lagern und Cantonirungen.

Alles, was über das Verhalten des gemeinen Soldaten im Felde und vor dem Feinde im ersten Capitel gesagt worden, findet auch auf den Corporal seine Anwendung, und er hat überdieß noch folgendes zu beobachten:

Auf Märschen soll er sich unter keinerlei Vorwand aus seiner Eintheilung begeben, und auf die seiner Aufsicht anvertrauten Untergebenen ein wachsames Auge haben, damit sich auch von diesen keiner aus Reihe und Glied entfernen könne.

Wenn ein Mann erkrankt, so soll es der Corporal dem Feldwebel oder ersten Wachtmeister melden, welcher das weitere verfügen wird.

Hat der Erkrankte Kochgeschirre zu tragen, so soll der Corporal ihm dieselben abnehmen lassen, und jenem Soldaten übergeben, welchen die Reihe trifft.

Sieht er, daß die Soldaten anfangen, aus Ermattung schlecht zu marschiren, so muß er ihnen Muth zusprechen, sie freundlich ermahnen, alle Kräfte anzustrengen, und die Schande des Zurückbleibens nicht auf sich kommen zu lassen.

Im Lager und in Cantonirungen soll der Corporal auf Ordnung und Reinlichkeit eben so wie in Garnison die strengste Aufsicht beobachten, und besonders, um das Auslaufen, Herumschwärmen und andere Ausschweifungen zu verhüten, seine Mannschaft öfters unvermuthet visitiren.

Er soll Sorge tragen, daß die Mannschaft die ihr abgereichten Lebensmittel gut verwende, und überhaupt mit Rücksicht auf die veränderten Umstände alles das beobachten, was über sein Verhalten als Menage-Meister vorgeschrieben worden ist.

§. 64.

Obliegenheit des Corporals in Gefechten.

In Treffen und Scharmützeln soll der Corporal nicht allein alles das nach seinen Kräften selbst erfüllen, was im ersten Capitel von dem gemeinen Soldaten gesagt worden, son-

dern es ist seine Pflicht, die Untergebenen durch kräftige Ermahnungen, durch gesetzten Ernst, und besonders durch sein Beispiel, zu ihrer Schuldigkeit aufzufordern.

Er soll sich bestreben, die bei solchen Gelegenheiten besonders nöthige Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, und genau darauf sehen, daß die Soldaten ihre Munition nicht unnütz verplänkeln, nachläßig aufbewahren, oder gar geflissentlich verstreuen, — daß sich keiner dem Gefechte entziehe, oder sonst unter irgend einem Vorwand Reihe und Glied verlasse.

§. 65.

Besondere Pflichten des Corporals der Cavalerie und des Fuhrwesens.

Bei jenen Waffengattungen, welche beritten sind, oder Bespannung haben, ist es eine besondere Obliegenheit des Corporals, daß er eine genaue Kenntniß der Dienst-Pferde habe, daß er über deren gehörige Verpflegung und Reinigung, über das richtige Beschlagen derselben, so wie darüber wache, daß keines muthwillig mißhandelt werde.

Hauptsächlich muß dieß der Fall bei solchen Pferden seyn, welche nicht einen bestimmten Mann zur Wartung haben, sondern von Zeit zu Zeit einem anderen übergeben werden.

Er muß die Pferde-Ställe des Tages mehrmalen und zu verschiedenen Zeiten besuchen,

und alle beobachteten Mängel, so wie Verletzungen und Krankheiten der Pferde auf der Stelle melden.

Wird ein Hand-Pferd einem andern Manne zur Wartung übergeben, so soll der Corporal darauf sehen, daß alle dazu gehörigen Effecten ordentlich übergeben werden, und einen allenfallsigen Abgang sogleich melden, widrigenfalls er für jeden Verlust zur strengsten Verantwortung gezogen wird.

Ist eine Corporalschaft in mehreren Orten bequartirt, so soll er dieselbe alle zwei Tage visitiren; so wie auch besonders auf Ordonanz-Cursen den von Zeit zu Zeit an ihn kommenden Soldaten genau nachsehen, ob denselben in Ansehung ihrer Armatur und übrigen Bedürfnisse nichts gebreche, und hinsichtlich der Pferds-Pflege und dem Huf-Beschläge keine Nachläßigkeit zur Last falle.

Ereignet sich auf einem solchen vereinzelten Posten etwas besonderes, so muß der Corporal den ältesten Soldaten anhalten, in dergleichen Fällen ihm sogleich Rapport zu machen.

§. 66.

Verhältnisse des Vice-Corporals.

Der Vice-Corporal ist dem wirklichen Corporale dem Range nach untergeordnet, aber gleich dem letzteren unmittelbarer Vorgesetzter der Gefreiten und Gemeinen; daher hat der-

selbe mit dem Corporale auch gleiche Pflichten und Obliegenheiten, und er hat sich an alle in diesem Capitel gegebenen Vorschriften zu halten.

# Siebentes Capitel.

## Von dem Sergeanten.

Vorerinnerung. Alles, was in diesem Capitel dem Sergeanten vorgeschrieben und aufgetragen wird, ist auch für den zweiten Wachtmeister und den Feuerwerker in so ferne völlig verbindlich, als es die Eigenschaften des Cavalerie- und Artillerie-Dienstes zulassen.

### §. 67.

Der Sergeant als Vorgesetzter mehrerer Corporalschaften.

Jedem Sergeanten ist die Hälfte der in einer Compagnie bestehenden Corporalschaften untergeordnet, und derselbe hat in Hinsicht der ihm obliegenden Aufsicht und Ordnung alles das in Bezug auf diese zu beobachten, was dem Corporal im vorhergehenden Capitel in Bezug auf seine Corporalschaft vorgeschrieben worden ist.

Hiebei hat er aber nicht allein auf die einzelnen Soldaten zu sehen, sondern besonders die Corporäle zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Er soll sie belehren, wie sie den Soldaten den gehörigen Unterricht geben, und sich bei ihnen dasjenige Ansehen verschaffen sollen, welches zur Erhaltung der Ordnung, der Subordination und der Mannszucht erforderlich ist.

§. 68.

Dessen Verhältniß gegen Vorgesetzte und Untergebene.

Der Sergeant benennt die Corporäle mit „Sie", alle übrigen Untergebenen mit „Er"; alle seine Vorgesetzten unter Bezeichnung der Chargen mit „Herr" und „Sie"; er selbst aber wird von Vorgesetzten und Untergebenen mit „Sie" angeredet, von letztern auch „Herr" genannt. Gegen Höhere hat er auf der Straße und an öffentlichen Orten alles das zu beobachten, was dem gemeinen Soldaten und dem Corporale in den vorhergehenden Capiteln vorgeschrieben worden ist.

Er unterliegt ferner den nämlichen militärischen Gesetzen und Verordnungen, deren bei den vorbemerkten Chargen erwähnt wurde.

§. 69.

Straf-Befugniß des Sergeanten.

Der Sergeant darf bei schwerer Strafe niemals und bei keiner Gelegenheit einen Untergebenen eigenmächtig schlagen. Er darf eben so wenig, bei angemessener strenger Bestrafung, sich gegen denselben Schimpfreden, oder körperliche Mißhandlungen erlauben.

Wenn es unausweichlich nothwendig wird, einem Corporal in Gegenwart gemeiner Soldaten einen Verweis zu ertheilen, so soll dieses mit behutsamer Schonung und auf eine Art geschehen, wodurch das Ansehen dieses Unteroffiziers in den Augen der Soldaten nicht geschwächt wird.

Wenn aber die Corporäle oder die gemeinen Soldaten auf ernstliche Ermahnungen und Verweise nicht achten, so kann der Sergeant selbe in Zimmer-Arrest — und wenn das Vergehen eine schärfere Ahndung erfordert — auf die Wache in Arrest setzen; doch muß er dieses sogleich dem Feldwebel melden.

§. 70.

Besonderes Verhalten des Sergeanten hinsichtlich der Oekonomie.

Demjenigen der beiden Sergeanten der Compagnie, welcher die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ist die Aufsicht auf die vorräthigen Montur-, Armatur- und Ausrüstungs-Gegenstände, welche bei der Compagnie auf der Rüstkammer oder in dem Verschlage aufbehalten werden, speciell anvertraut.

In dieser Rüstkammer werden alle von beurlaubten und im Spital oder in Untersuchungs-Arrest befindlichen Soldaten zurückgelassenen Effecten, dann ihr Privat-Eigenthum, in so ferne es der Tornister oder Mantelsack in sich faßt, so wie alle der Compagnie oder Es-

cadron gehörigen ärarialischen Gegenstände aufbewahrt, in Ordnung aufgestellt, und über dieselben ausführliche Verzeichniße gehalten.

§. 71.

Der Oekonomie-Sergeant soll für die gute Erhaltung der in der Rüstkammer befindlichen Effecten sorgen.

Der Sergeant soll öfters nachsehen, ob in der Rüstkammer kein Einbruch zu besorgen, oder keine andere Gefahr zu befürchten ist, und alles, was er darüber wahrnimmt, ohne Verzug dem Compagnie-Commandanten melden, welcher für deren vollkommene Sicherstellung persönlich verantwortlich ist.

Der Sergeant muß Sorge tragen, daß für die Zugluft immer einige Fenster offen gelassen, die Woche wenigstens einmal alles vom Staube gereinigt, die vorhandenen Armatur-Stücke rostfrei, und so wie alle übrigen Effecten, besonders das Lederwerk, stets in brauchbarem Stande erhalten werden.

Die Effecten eines jeden Soldaten sollen in dessen Tornister oder Mantelsack wohl eingepackt, und mit einem Verzeichniße, in welchem der Zustand derselben in den Rubriken mit gut, mittelmäßig oder schlecht zu bemerken ist, versehen seyn.

Die Tornister oder Mantelsäcke sollen öfters, besonders während der Sommer-Monate, in Gegenwart des Offiziers vom Tage umgepackt, und die Montur-Stücke, so wie der Tornister

oder Mantelsack selbst, wohl ausgeklopft und ausgebürstet werden.

Für diese Arbeiten sind, auf geschehenes Ansuchen des Sergeanten bei dem Compagnie-Commandanten, solche Soldaten zu verwenden, welche wegen Dienst-Versehen in Zimmer-Arrest gesetzt wurden, und nur in Ermanglung derselben andere dafür zu commandiren.

Der Sergeant muß hauptsächlich bei Umpackung der Tornister und Mantelsäcke die größte Vorsicht beobachten, damit nichts entwendet, oder vertauscht werde.

§. 72.

Welche Effecten von Beurlaubten der Sergeant in Empfang zu nehmen habe.

Derselbe soll bei der strengsten Verantwortung darauf achten, daß jeder Soldat vom Feldwebel abwärts, der auf lange oder kurze Zeit in Urlaub geht, diejenigen Montur-Stücke, welche den bestehenden Verordnungen gemäß nicht in Urlaub mitgenommen werden dürfen, (und darunter von denjenigen, welche er doppelt besitzt, als Hemden, Schuhen ꝛc. allemal das beste), so wie Gewehr, Tasche nebst Zugehör, Munition, u. s. w., im besten und reinsten Zustande auf die Rüstkammer einliefere.

Hiebei hat er genau darauf zu sehen, daß die Soldaten weder Kleie noch Fett in den Tornistern oder Mantelsäcken aufbewahren.

Denjenigen Soldaten, welche in ein Garnisons-Spital oder wegen einer Untersuchung auf unbestimmte Zeit in Arrest kommen, ist alle Armatur und Munition, von der Montur aber nur das durch die Verordnungen bestimmte, abzunehmen, und in der Rüstkammer aufzubewahren.

Im Felde wird den in ein Spital kommenden Soldaten von ihrer Armatur, Munition und Montur durch den Sergeanten nichts abgenommen.

Die Axt und die Werkzeuge der Zimmerleute bleiben jedoch in diesem Falle bei der Compagnie.

Wenn Soldaten, sey es im Lager oder in der Garnison, zur gehörigen Zeit nicht zu Hause sind, und aus irgend einer Ursache eine Desertion vermuthet werden kann, so soll der Sergeant die von ihnen zurückgelassene Armatur und Montur ohne Aufschub in Beschlag nehmen, und die Corporäle zu gleichem streng anhalten.

§. 73.

Verhalten des Sergeanten, wenn Soldaten aus dem Spitale oder vom Commando einrücken.

Soldaten, welche aus dem Spitale oder vom Commando wieder bei der Compagnie einrücken, hat derselbe in allen Theilen der Montur und Armatur genau zu visitiren, und alles, was nicht nach der Vorschrift gefun-

den worden, oder schadhaft ist, sogleich wieder in brauchbaren oder regelmäßigen Stand setzen zu lassen.

Hat ein Soldat von seiner Armatur, Pferds-Equipage, oder seinem Pferds-Putzzeug etwas verloren, oder ist irgend etwas beschädiget worden, so soll es, wenn solches ohne dessen Verschulden geschah, auf dem vorgeschriebenen Wege der Reparation in Stand gesetzt, oder neu abgegeben werden.

Ist aber der Soldat aus Nachläßigkeit daran schuld, so ist derselbe anzuhalten, das fehlende anzuschaffen, und das beschädigte repariren zu lassen.

Wenn aus dem Spitale kommende Soldaten von den mitgenommenen Armatur- und Montur-Stücken nicht alles, was auf dem Eintritts-Billet eingetragen ist, oder etwas davon nicht im bemerkten Zustande zurückbringen, so hat der Sergeant solches sogleich dem Compagnie-Commandanten zu dessen weiterer Verfügung zu melden.

Gleiches ist hinsichtlich der Munition zu beobachten.

Alles dieses soll auch der zweite Wachtmeister beobachten und dabei noch folgendes:

Wenn bei der Cavalerie ein Soldat in Urlaub geht, so übernimmt er das Pferd und

dessen Equipage zur Uebergabe an einen anderen Reiter. Der abgehende Soldat muß in diesem Falle alles in vollkommen gutem Zustande übergeben.

Wenn ein Mann erkrankt, wird zwar sein Pferd mit dem Beschläge, in welchem es sich befindet, es mag gut oder schlecht seyn, übernommen; jedoch bezieht der Escadrons-Commandant das Beschlag-Geld, und erhält das Pferd damit in gutem Beschläge.

Bei dem Einrücken solcher Soldaten von Urlaub oder aus dem Spitale müssen denselben ihre Pferde wieder in gutem Zustande und in gutem Beschläge, mit Reserve-Eisen und Nägeln versehen, übergeben werden.

## §. 74.

Der Sergeant soll auf die Montur und Armatur der Mannschaft ein wachsames Auge haben.

Der Sergeant ist verpflichtet, mit besonderem Fleiße darauf zu sehen, daß jeder Soldat seine Montur- und Armatur-Stücke stets in reinem und brauchbarem Zustande erhalte.

Ist etwas an der Montur zerrissen, welches der Soldat nicht selbst auszubessern versteht, so soll es nebst den zur Reparation erforderlichen Flecken dem Schneider übergeben, und dieser aus dem in der Löhnung mit inbegriffenen Propretät-Gelde oder aus dem Montur-Ratum des Mannes dafür bezahlt werden.

Bei

Bei Soldaten, welche neue Montur-Stücke erhalten, muß er sorgen, daß alles passend am Leibe sitze und nach der Vorschrift gemacht sey, und daß jede etwa nöthige Abänderung sogleich durch den Schneider vorgenommen werde, wozu letzterer durch die Oekonomie-Commission gleich bei der Ablieferung des betreffenden Kleidung-Stückes angehalten werden muß.

Alle neu montirten Soldaten müssen theils wegen des richtigen Empfangs der Montur-Stücke, theils wegen Beurtheilung der vorgeschriebenen Ordonanz und des Anzuges von dem Sergeanten dem Offiziere vom Tage vorgestellt werden. Wenn solche neu gekleidete Soldaten hierauf dem Compagnie-Commandanten, dem Major, ꝛc. vorgestellt werden, so soll der Sergeant gegenwärtig seyn.

Alle diese Vorschriften gelten auch für den zweiten Wachtmeister der Cavalerie.

Demselben liegt die den bestehenden Vorschriften gemäß zum Theil vor die Oekonomie-Commission zu bringende Ausbesserung und Austauschung aller schadhaften oder unbrauchbar gewordenen Stall- und Zimmer-Requisiten, so wie der Pferds-Equipagen, ob.

Ferner hat er noch die Aufsicht über die Fourage; zu diesem Ende führt er den Schlüs-

sel zum Fourage-Speicher, und giebt die nöthige Fourage nach den bestehenden Vorschriften über Fütterung und Pflege der Pferde an die betreffenden Corporäle ab, welche die Schlüssel der in den Ställen befindlichen Haber-Kisten zu führen haben.

§. 75.

Der Sergeant ist für den Anzug der Soldaten verantwortlich.

Derselbe ist dafür verantwortlich — eben so wie alle Unteroffiziere —, daß kein Soldat, am wenigsten im Dienste, in einem unreinen oder vorschriftswidrigen Anzuge befunden werde.

Deswegen soll er, ausser der anbefohlenen Zeit und unvermuthet, besonders die Nachläßigen in allen Theilen genau untersuchen, alles fehlerhafte sogleich verbessern lassen, und diejenigen, welche sich zu sehr oder öfters verfehlen, dem Offiziere des Tages melden.

Diese Visitation muß besonders durch alle Theile geschehen, wenn Soldaten auf die Wache kommen, oder wenn zu den Waffen-Uebungen, zum Verlesen, oder zu anderen Dienst-Verrichtungen aufgestellt wird.

Hiebei ist vorzüglich darauf zu sehen, daß Rock, Hosen, und Kamaschen wohl ausgeklopft und von Schmutz gereinigt, die Schuhe oder Stiefel wohl geputzt, geschwärzt oder gewichset, Casquet, Säbel und Bayon-

net=Scheide, Tasche, Knöpfe, und alles was gewichset wird, oder von Metall ist, spiegelblank, das Feuergewehr rostfrei, das Schloß gehörig eingeschmiert, und das Lederwerk frisch angestrichen sey, auch daß die Haare rein gekämmt und vorschriftsmäßig geschnitten seyen.

§. 76.

Der Sergeant als Vorgesetzter der Zimmer=Commandanten.

Alle Zimmer= und Küchen=Geräthschaften, so wie alles, was die Compagnie sonst noch in Besitz hat, soll stets richtig und in brauchbarem Stande vorhanden, so wie die Fenster auf den Gängen und in den Zimmern immer wohl erhalten seyn.

Der Sergeant hat sich hiebei nicht auf die Angaben der Zimmer=Commandanten zu verlassen, sondern überall selbst nachzusehen, indem er nach Umständen für den Verlust oder Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Ist in einem Zimmer etwas beschädiget oder abgängig, und der Zimmer=Commandant kann nicht überzeugend darthun, daß es ohne sein Verschulden geschehen sey, so hat der Sergeant es für die weiteren Verfügungen dem Compagnie=Commandanten zu melden.

Ist aber etwas durch vielfältigen Gebrauch untauglich geworden, so muß es ausgetauscht, oder auf dem vorgeschriebenen Wege zur Ausbesserung gebracht werden.

Die durch Verordnungen bestimmte periodische Wechselung der Leintücher, den zur Reinigung der Strohsäcke und zum Walken der Decken von Zeit zu Zeit erforderlichen Wechsel der Bett-Fournituren, so wie den Stroh-Empfang und dessen Vertheilung zum Auf- und Nachfüllen der Strohsäcke und Kopfpolster hat der Sergeant zu besorgen. — Er muß auch dafür sorgen, daß die Bettstatt, welche ein erkrankender Soldat verläßt, in denjenigen Fällen, wo es die Sanitäts-Vorsichts-Maßregeln erfordern, außer der gewöhnlichen Zeit mit frischen Fournituren versehen werde.

Der Empfang und die Austheilung des Holzes und Lichtes, so wie überhaupt alle Natural-Empfänge und deren richtige Austheilung, sind Obliegenheiten des Sergeanten, auf welche derselbe nicht genug Fleiß und Aufmerksamkeit verwenden kann, indem er für alle Unterschleife, Mißbräuche und Nachlässigkeiten verantwortlich gemacht wird.

Der Sergeant hat demnach alle Austheilungen — sowohl der von ihm selbst empfangenen Naturalien, als der vom Fourier empfangenen Fournituren und Requisiten — zu besorgen. In der Regel soll dabei jedoch immer ein Offizier der Compagnie oder Escadron gegenwärtig seyn.

§. 77.

Der Sergeant hat hinsichtlich der Menage auf seine Corporalschaften die genaueste Aufsicht zu führen; er ist auch, so wie jeder Corporal und Gemeine, gehalten, zu menagiren, und soll allenfalls auch selbst Menage-Meister seyn können.

Obliegenheit des Sergeanten hinsichtlich der Menage.

Von der Kochtour ist er gleich dem Corporale in jedem Falle befreit.

Weder dem Sergeanten, noch, wenn er verheirathet ist, seiner Frau ist erlaubt zu marketendern, oder sonst in der Caserne Wirthschaft und Handel zu treiben.

## Achtes Capitel.

### Von dem Fouriere.

§. 78.

Der Fourier ist der zweite Unteroffizier der Compagnie oder Escadron, und hat ausschließlich alle Rechnungs-Gegenstände, so wie die darauf Bezug habenden Eingaben und Extracte zu besorgen. Deswegen soll er die hiezu erforderliche Geschicklichkeit in der Feder, einen unermüdeten Fleiß, Redlichkeit und Verschwiegenheit besitzen.

Allgemeine Pflichten u. Eigenschaften des Fouriers.

Er gehört nicht zum eigentlichen Wehrstande, und rückt daher — Musterungen aus-

genommen — weder zu den Waffen-Uebungen aus, noch tritt er in ernstlichen Fällen als fechtender Mann in die Reihen der Compagnie oder Escadron.

Er hat daher auch durchaus keine Straf-Befugniß über irgend eine ihm nachgeordnete Charge, und kann zwar wegen Dienst-Versehen von jedem Vorgesetzten in Arrest gesetzt, aber nur vom Compagnie-, Escadrons-, Bataillons- oder Regiments-Commandanten bestraft werden.

Versteht ein Sergeant Dienste als Feldwebel, so kann der Fourier in eintretenden geeigneten Fällen von jenem erst auf erstattete Meldung und erhaltenen Befehl in Arrest gesetzt werden.

§. 79.

Dessen Verhältniß gegen Vorgesetzte und Untergebene.

Der Fourier benennt alle Nachgeordneten, die Sergeanten und die Corporäle ausgenommen, mit „Er", diese so wie alle seine Vorgesetzten mit „Sie", letztere unter Beisetzung ihrer Charge und der Bezeichnung „Herr". Er selbst wird allgemein mit „Sie" angeredet, und von den Nachgeordneten „Herr" genannt.

Gegen Höhere hat er auf der Straße und an öffentlichen Orten alles das zu beobachten, was dem gemeinen Soldaten im ersten

Capitel vorgeschrieben worden. Bei den Ehrenbezeigungen gegen seine Vorgesetzten hat er an den Hut zu greifen, welchen er immer nach der Vorschrift aufsetzen soll.

Uebrigens unterliegt er den nämlichen militärischen Gesetzen, Verordnungen und Bestrafungen, welche bei den vorhergehenden Unteroffiziers-Chargen erwähnt worden.

Im Dienste sowohl, als an allen öffentlichen Orten, soll sich der Fourier, wie jeder Unteroffizier der Compagnie, nie anders als vorschriftsmäßig gekleidet betreten lassen.

§. 80.

Besondere Geschäfte des Fouriers.

Der Fourier besorgt die Fertigung aller Löhnungs-Extracte, Quittungen über Brod, Stroh, Holz, Licht, Fleisch, Fourage, und alle übrigen zum Empfang angewiesenen Gegenstände.

Eben so liegt ihm die Anfertigung der Pässe und Abschiede ob, für welche er jedoch bei schwerer Strafe von dem Soldaten durchaus nichts fordern oder annehmen darf.

§. 81.

Der Fourier hat die Empfänge für die Compagnie oder Escadron zu besorgen.

Dem Fourier liegt der Empfang der Bettstellen und Fournituren, der Kammer-, Küchen- und Feld-Requisiten, des Strohes, und sonstiger der Compagnie und Escadron zukommender Gegenstände ob.

Dieselben sind von ihm dem Oekonomie-Sergeanten zu übergeben, und von letzterem nach dem Befehle des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, unter Aufsicht eines Offiziers zu vertheilen.

Die Verrechnungen hierüber, so wie über Armatur und Munition sind aber einzig und allein das Geschäft des Fouriers.

Deswegen muß er auch von allen Empfängen und Abgaben für und an die Mannschaft, so wie von allen Einlieferungen an das Regiment, Kenntniß haben. Alle Empfangs-Quittungen und Ablieferungs-Scheine sollen nebst der Unterschrift des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten auch mit der Unterschrift des Fouriers versehen seyn.

Außer den gewöhnlichen Löhnungs-Extracten, Brod-, Holz-, Licht-, Stroh- und Fourage-Quittungen, welche der Fourier dem Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, und dieser dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten bei dem Früh-Rapport zu übergeben hat, sollen alle zur Unterschrift vorzulegenden Schriften und Eingaben jederzeit von dem Fourier selbst dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten überbracht und vorgelegt werden.

§. 82.

Besondere Vorschriften für die Arbeiten des Fouriers.

Der Fourier hat sämmtliche Arbeiten unter Anweisung und Leitung des Quartiermeisters auf der Canzlei zu verrichten, und daher täglich von früh 8 bis Mittags 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf derselben gegenwärtig zu seyn. Sind aber Rechnungs-Rückstände oder andere gehäufte Arbeiten vorhanden, so muß er nach Gutbefinden des Quartiermeisters, und nach dessen Bestimmung, auch noch früher auf der Canzlei erscheinen, und so lange fortarbeiten, als es der Drang der Geschäfte erfordert.

Sämmtliche Bücher der Compagnie oder Escadron müssen offen an ihren Plätzen liegen, damit der Quartiermeister zu jeder Zeit die nöthige Einsicht davon nehmen könne.

Dem Fourier kömmt auch die Eintragung der Rescripte und General-Befehle in das hiezu bestimmte General-Ordre-Buch zu.

Obschon der Fourier vorzugsweise für den Dienst der Compagnie oder Escadron bestimmt ist, so muß er doch bei dringenden Arbeiten dem Quartiermeister an die Hand gehen, und dessen Aufträge mit dem nämlichen Fleiße und der nämlichen Pünktlichkeit erfüllen, welche er dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten schuldig ist. Jedoch ist niemand be-

fugt, ihn zu Privat-Schreibereien, oder zu anderen als dienstlichen Angelegenheiten zu verwenden.

Für den als Actuar verwendeten Fourier enthält das 32. Capitel die näheren Vorschriften.

§. 83.

Verhalten des Fouriers bei Abgaben an die Mannschaft.

Bei der von fünf zu fünf Tagen bestimmten Ausbezahlung der Löhnung an die Mannschaft, muß der Fourier unausbleiblich gegenwärtig seyn, und die an jeden Mann bezahlte Löhnung sowohl in die Streich-Liste als in das Pecunial-Buch eintragen.

Eben so hat er auch bei den monatlichen Montur-Abgaben zu erscheinen, die der Mannschaft abgereichten Montur-Stücke sogleich bei der Abgabe einzutragen, und über die Richtigkeit des Eintragens dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ungesäumt Rapport zu erstatten.

Die Montur-Büchlein der Soldaten müssen nach dem Verlaufe jedes Quartals richtig abgeschlossen, dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zur Einsicht und Unterschrift vorgelegt, und dann der anwesenden Mannschaft — damit jeder von seiner Schuld und seinem Guthaben sich überzeugen könne — ohne Verzug eingehändigt werden.

## §. 84.

Den Stand der Compagnie- oder Escadron, und die täglich bei derselben vorkommenden Veränderungen muß der Fourier genau wissen, und er erhält deswegen täglich alle Veränderungen im Stande, auf einem von dem Feldwebel unterschriebenen Octav-Blatte, mitgetheilt, damit er darnach seine Streich-Liste führen könne.

Der Fourier soll jederzeit den genauen Stand der Compagnie oder Escadron wissen.

Diese von dem Feldwebel mitgetheilten Notizen sind von Quartal zu Quartal aufzubewahren, mit der Zahlungs-Liste dem Quartiermeister zur Revision einzureichen, und von dem Fourier, sobald er sie von dem Quartiermeister zurückerhalten, dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten einzuhändigen.

## §. 85.

Da der Fourier bei seinem Geschäfte seine Aufmerksamkeit nicht theilen kann, und dasselbe meistens außer seinem Zimmer besorgen muß, so kann er niemals Zimmer-Commandant seyn; der vorgeschriebenen Zimmer-Polizei aber soll er sich immerhin genau fügen.

Der Fourier ist niemals Zimmer-Commandant.

## §. 86.

Alle Gesuche, Beschwerden u. s. w. hat der Fourier, eben so wie jeder andere Unteroffizier, durch den Feldwebel und den Offizier

Dienstweg des Fouriers.

vom Tage an den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, und von da, wenn es erforderlich ist, weiter zu bringen.

Wenn er um Urlaub einkommt, hat er durch ein schriftliches Zeugniß des Quartiermeisters darzuthun, daß er auf die verlangte Urlaubs-Zeit entbehrlich sey.

§. 87.

Menage des Fouriers.

Der Fourier ist an die Menage nicht gebunden. Indessen soll ihm gestattet seyn, gleich jedem anderen Unteroffizier daran Theil zu nehmen.

# Neuntes Capitel.

## Von dem Feldwebel.

Vorerinnerung. Alles, was in diesem Capitel dem Feldwebel vorgeschrieben und aufgetragen wird, ist auch für den ersten Wachtmeister und den Oberfeuerwerker in so ferne völlig verbindlich, als es die Eigenheiten des Cavalerie- und Artillerie-Dienstes zulassen.

### §. 88.

Der Feldwebel, als der erste Unteroffizier der Compagnie, soll ein ernster, unverdrossener, sittlicher und im Dienste wohlerfahrner Mann, dann des Lesens, Schreibens, Rechnens, und der Waffen-Uebungen wohl kundig seyn. Auch muß er genaue Kenntniß von der Armatur und ihren Bestandtheilen, von dem Anzuge, von der Pack-Ordnung, u. s. w. haben. Eigenschaften des Feldwebels.

In Ausübung seiner Pflichten und in Befolgung der von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle sey er unermüdet, und gehe darin seinen Untergebenen als Muster voran.

Ueberdieß muß bei der Cavalerie der erste Wachtmeister nicht allein ein vorzüglicher Reiter, sondern auch ein guter Anweiser seyn, und von der Fourage, von der Pflege der Pferde, von den gewöhnlichen Heilmitteln bei einfachen Erkrankungs-Fällen derselben,

von dem Beschläge, dem Zäumen und Satteln, so wie von der Pack-Ordnung genaue Kenntniß haben.

Die Handhabung der inneren Ordnung der Compagnie ist Sache des Feldwebels; er soll sich daher befleißen, in derselben vollkommene Einigkeit und ächten militärischen Geist zu erhalten, und keine Parteilichkeit sich zu Schulden kommen lassen oder bei seinen Untergebenen dulden. Er bestrebe sich, letztere mehr durch Beweggründe der Ehre, als durch Furcht vor Strafe, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzufeuern.

§. 89.

Verhältniß des Feldwebels gegen seine Vorgesetzten und Untergebenen.

Allen seinen Vorgesetzten ohne Ausnahme ist der Feldwebel die vollkommenste Ehrfurcht und den pünktlichsten Gehorsam schuldig. Er hat sich gegen dieselben auf der Straße und an öffentlichen Orten eben so zu benehmen, wie solches in dem Capitel für die gemeinen Soldaten vorgeschrieben worden ist.

Ueberhaupt unterliegt er allen bei den vorgehenden Chargen erwähnten militärischen Gesetzen und Verordnungen.

Er benennt alle ihm untergebenen und nachgeordneten Unteroffiziere mit „Sie", die Gefreiten und gemeinen Soldaten aber mit „Er".

Mit allen seinen Vorgesetzten, vom Junker angefangen, soll er unter Beisetzung ihrer Charge immerhin unter den Formeln „Herr" und „Sie" sprechen. Er selbst wird von allen Untergebenen „Herr" und „Sie", von den Vorgesetzten aber „Sie" genannt.

§. 90.

Allgemeine Obliegenheiten des Feldwebels als Vorgesetzter der Unteroffiziere und Soldaten.

Dem Feldwebel liegt es ob, daß alle gegebenen Befehle und Verordnungen, vom nächsten auf ihn folgenden Unteroffizier abwärts, nach dem strengsten Sinne des Wortes unabweichlich und genau befolgt werden.

Sein vorzügliches Augenmerk muß er daher auf die Sergeanten und Corporäle haben, sie mit allem Ernste zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und über ihre Dienst-Verrichtungen gehörig belehren. Dabei darf er es aber nicht allein bewenden lassen, sondern seine Sorgfalt und Aufsicht muß sich auch über jeden einzelnen Soldaten der Compagnie erstrecken, und es liegt ihm besonders ob, die gemeinen Soldaten über alles das zu belehren, und zu allem dem anzuhalten, was in dem ersten Capitel vorgeschrieben worden ist.

Deswegen muß er sich auf eine seiner Charge angemessene Art mit seinen Untergebenen benehmen, sie im Gespräche über ihren gegenwärtigen Stand und über Dienst-

Sachen belehren, und sie durch sein ganzes Thun und Lassen zu der Ueberzeugung führen, daß ihm nur ihr Wohl, ihre Ehre, und die Ehre des Dienstes am Herzen liege.

Er soll sich nicht auf Meldungen verlassen, und sich nicht damit begnügen, sondern überall selbst fragen und nachsehen, wie sich die Soldaten aufführen, ob und welche Fortschritte die Recruten in der Lebensart, im Anzuge und in den Waffen-Uebungen machen; ob alle Soldaten ihre Waffen, Montur-Stücke und sonstigen Effecten in Acht nehmen, rein halten und sorgfältig verwahren; was und wie viel bei jeder Menage eingekauft und gekocht wird, ob die Soldaten hinlänglich zu essen haben, wie sie mit ihrem Brode hausen, und sonst ihre Wirthschaft einrichten; ob einige dem Trunke oder Spiele ergeben, ob sie folgsam oder mürrisch sind, und was bei letzteren die Ursache ist; — was sie überhaupt für Tugenden und Laster an sich haben, wie sich die Weiber und Kinder bei der Compagnie aufführen, ob letztere gut und christlich erzogen, und fleißig in die Schule geschickt werden.

Von allem diesem hat er die Offiziere der Compagnie durch Meldungen in steter Kenntniß zu erhalten.

Trifft

Trifft er bei seinen Erkundigungen auf Fehler, so soll er den betreffenden Sergeanten oder Corporal zur Verantwortung ziehen, und wenn dieser sie nicht hat verhindern können, sich an die Gefreiten und zuletzt an die Soldaten selbst halten.

Der erste Wachtmeister muß nicht allein alle Soldaten der Escadron, sondern auch alle Pferde in Hinsicht ihrer Eigenschaften genau kennen, und auf den ersten Blick anzugeben wissen, welchem Reiter jedes derselben zugehöre.

§. 91.

Der Feldwebel ist für die Bekanntmachung u. den Vollzug der von seinen Vorgesetzten ihm ertheilten Befehle verantwortlich.

Alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle hat der Feldwebel den Unteroffizieren und Soldaten nach dem buchstäblichen Sinne, ohne irgend eine eigenmächtige Auslegung, bekannt zu machen, und, damit sich keiner mit Mißverständniß entschuldigen könne, deutlich und wohlbegreiflich auseinander zu setzen. Der Feldwebel ist und bleibt für den Vollzug der Befehle verantwortlich. Daher muß er selbst nachsehen, und streng darauf halten, daß jeder Befehl schnell und genau vollzogen werde. Die Erklärung allein, daß er das nöthige befohlen habe, kann und soll ihm niemals zur Entschuldigung dienen.

§. 92.

Verhalten des Feldwebels bei Bitten, Beschwerden und sonstigen Meldungen seiner Untergebenen.

Alle Bitten, Beschwerden und sonstigen Meldungen seiner Untergebenen, welche im Dienstwege an ihn gelangen, soll der Feldwebel an den Offizier vom Tage bringen.

Er darf bei der strengsten Verantwortung nie eine Meldung zurückweisen, sollte es auch eine Beschwerde seyn, welche den Compagnie- oder Escadrons-Commandanten, einen anderen Offizier, oder ihn selbst beträfe.

Eben so wenig darf er einen Soldaten, der seine Beschwerde blos dem Compagnie- oder Regiments-Commandanten vorzutragen wünscht, auf irgend eine Art zwingen, dieselbe ihm persönlich zu eröffnen.

Auf der anderen Seite hat er dagegen mit aller Strenge darauf zu sehen, daß von keinem seiner Untergebenen irgend etwas geradezu an die Offiziere gebracht oder gemeldet werde.

Der Fourier allein darf, jedoch nur in ökonomischen und Correspondenz-Angelegenheiten, sich geradezu an die Offiziere wenden.

§. 93.

Verhalten des Feldwebels bei seinem täglich zu erstattenden Rapporte.

Jeden Morgen verfaßt der Feldwebel einen nach der Vorschrift eingetragenen schriftlichen Rapport, (S. das Formular Nr. 9), trägt ihn in Begleitung des Corporals vom Passen, zu der vom Compagnie-Commandanten

bestimmten Stunde, zu dem Offizier vom Tage zur Einsicht und Unterschrift, und begleitet diesen zum Compagnie-Commandanten, wo dann der Compagnie-Rapport erstattet wird.

Zu diesem Rapporte werden alle Soldaten, welche um etwas zu bitten, oder sich über etwas zu beschweren haben, so wie auch jene, welche aus dem Spitale, aus Urlaub, oder vom Commando eingerückt, des Arrestes entlassen, oder bestraft worden sind, mitgenommen.

Der Feldwebel hat bei diesem Rapporte dem Compagnie-Commandanten alles anzuzeigen, was ihm von den Zimmer-Commandanten, den Vorgesetzten der Corporalschaften, oder sonst einem seiner Untergebenen gemeldet worden ist; ferner alles, was er selbst gehört, gesehen oder vernommen hat, in so ferne es irgend einen Bezug auf Erhaltung und Beförderung der Zucht und Ordnung, so wie der Wohlfahrt der Mannschaft haben, oder zur schnellen und richtigen Erkenntniß oder Beurtheilung der Untergebenen führen kann.

Den schriftlichen täglichen Compagnie-Rapport für die übrigen Offiziere hat der Feldwebel durch die Corporäle vom Passen unter seiner Aufsicht und Anweisung abfassen zu

lassen, zu unterschreiben, und für dessen Richtigkeit zu haften. Diesen Rapport hat der Feldwebel den betreffenden Offizieren auf der Parade einzuhändigen. Sollte aber einer derselben durch Dienst oder andere Umstände verhindert, nicht auf der Parade erscheinen, so soll ihm dieser Rapport nebst der Expedition durch den Corporal vom Passen in seine Wohnung gebracht werden. Führt der Dienst oder sonst ein Umstand einen der Offiziere vor der Parade zur Compagnie, so muß der Feldwebel ihm den Tags-Rapport sogleich übergeben.

Für die Herstellung des täglichen Regiments-Rapportes durch den Adjutanten hat sich der Feldwebel zu der ihm bestimmten Zeit zu demselben zu verfügen, und ihm seinen Rapport aus seiner täglichen Einschreib-Tabelle anzugeben, welche Einschreib-Tabelle mit dem Ende jedes Monats zu schließen, und mit dem Beginnen des nächsten neu anzufangen ist. (S. das Formular Nr. 14.)

Eben so ist der Feldwebel schuldig und gehalten, zu allen bestimmten Rapport-Stunden bei dem Adjutanten sich einzufinden, und demselben alle auf den Regiments- oder Bataillons-Dienst Bezug habenden Meldungen zu erstatten.

Verhalten des Feldwebels bei

§. 94.

Alle in der Zeit zwischen den Haupt-Dienst-

Momenten des Früh-Rapportes, der Parade, des Verlesens, und des Zapfenstreiches, bei der Compagnie vorfallenden besonderen Ereigniße, so wie alle Expeditionen müssen ohne geringsten Verzug durch den Feldwebel dem Compagnie-Commandanten gemeldet werden, in so ferne sie nicht einen Vorfall betreffen, welcher die Gegenwart des Feldwebels in der Caserne unumgänglich erfordert.

sonst vorfallenden Neuigkeiten.

Die übrigen Offiziere, so wie im letzt angenommenen Falle auch den Compagnie-Commandanten, läßt er von dem Befehle oder Vorfalle durch den Corporal vom Passen, oder in dringenden Fällen durch mehrere auszuschickende Unteroffiziere in Kenntniß setzen.

Den Befehl oder die Meldung dictirt er, wenn es die Umstände erlauben, den auszuschickenden Unteroffizieren in die Schreibtafel. Vor dem Abgange der Unteroffiziere muß er sich von diesen den dictirten Befehl so oft vorlesen lassen, als es nothwendig seyn wird, um die sichere Ueberzeugung zu gewinnen, daß alle darin enthaltenen Bestimmungen deutlich und genau aufgeschrieben worden seyen.

Wenn der Feldwebel in Garnison oder im Lager durch den Ruf der Trommel zu dem Adjutanten zur Abholung einer Expedirung oder eines Regiments-Befehles beschieden wird,

so hat er, stets in Begleitung des Corporals vom Passen, und im vollkommensten Ordonanz-Anzuge, unverweilt zu erscheinen, die erhaltene Expedition dem Compagnie-Commandanten zu überbringen, den übrigen Offizieren aber überbringen zu lassen.

Wenn der Feldwebel bei solchen außergewöhnlichen Meldungen oder Expedirungen den Compagnie-Commandanten nicht antrifft, so soll er ihn durch den Corporal vom Passen aufsuchen lassen, sich selbst aber zu dem Oberlieutenant oder dem im Range folgenden Offizier begeben, um die Meldung anzubringen, oder die Expedirung auszurichten.

Sollte aber der Umstand von Wichtigkeit seyn, und keinen Aufschub leiden, so soll der Feldwebel, wenn kein Offizier zu treffen wäre, und eine höhere Einschreitung nothwendig wird, nach Umständen dem Adjutanten, dem Major vom Tage, oder dem Regiments-Commandanten selbst, Rapport erstatten.

§. 95.

Verhalten des Feldwebels bei dem Commandiren der Soldaten zum Dienste.

Eine besonders wichtige Verrichtung des Feldwebels ist das Commandiren der Soldaten zu allen vorkommenden Diensten.

Er hat zu diesem Ende einen richtigen Dienst-Roster, den Wacht-Roster und das Wacht-Buch (nach den Formularen Nr. 32, 33 und 34) selbst zu führen.

Bei der schwersten Verantwortung muß er dafür sorgen, daß kein Soldat außer seiner Reihe (Tour) zu irgend einem Dienste commandirt, oder ohne ausdrücklichen Befehl des Compagnie-Commandanten unter irgend einem Vorwande übersprungen werde.

Eben so wenig ist es erlaubt, daß ein Soldat die ihn treffende Wache mit einem anderen vertausche, oder von einem anderen gegen Bezahlung verrichten lasse. Für beide Fälle kann der Compagnie-Commandant allein ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilen.

Nur derjenige Soldat, welcher durch einen ausdrücklichen schriftlichen Regiments- oder Bataillons-Befehl als dienstfrei erklärt ist, soll dem gemäß angesehen und behandelt werden.

Bei dem Commandiren auf die Wache und zu anderen wichtigen Diensten soll der Feldwebel suchen, nach den Umständen die jungen Soldaten mit den gedienten zu vermischen.

## §. 96.

Verhalten des Feldwebels gegen Soldaten, welche in Dienst kommen.

Alle Soldaten, welche in Dienst kommen, soll der Feldwebel eben so, wie es dem Sergeanten und Corporal vorgeschrieben worden, vorher genau visitiren, es mag nun mit oder ohne Waffen, mit der ganzen Compagnie

oder auch nur mit einem Theile derselben ausgerückt werden.

Bey jenen Soldaten, welche auf Entsendung ausrücken, hat er genau nachzusehen, ob sie die gehörige Munition und Verpflegung erhalten haben. Dann soll er ihnen das Verhalten in Bezug auf ihre Dienst-Verrichtung genau erklären, sie auch zur guten Aufführung und Erfüllung ihrer Dienst-Obliegenheiten ermahnen.

Wenn bei der Cavalerie oder dem Fuhrwesen eine solche Entsendung vorkommt, so wird die ausrückende Mannschaft von dem Corporal vom Passen aufgestellt, und der erste Wachtmeister hat nachzusehen, ob richtig und zweckmäßig gesattelt, gepackt, gezäumt, angespannt und geschmiert sey, ob Waffen, Equipage, so wie besonders das Beschläge in gutem Zustande sich befinden, dann ob die Mannschaft für jedes Pferd ein Reserve-Eisen und die erforderlichen Nägel bei sich habe. Ferner hat der erste Wachtmeister in solchen Fällen wohl Acht zu haben, daß in den Mantelsäcken nur die in der Pack-Ordnung vorgeschriebenen Effecten enthalten seyen.

Rückt ein solches Commando wieder ein, so ist der Zustand desselben abermal zu unter-

suchen, und dabei vorzügliches Augenmerk auf die Pferde zu richten.

§. 97.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat in Zugang kommt.

Wenn ein Mann zu der Compagnie in Zugang kommt, so soll der Feldwebel dafür sorgen, daß derselbe sogleich zu der bestimmten Stunde von dem Regiments-Arzte hinsichtlich seiner Gesundheit untersucht werde.

Sobald der Neuzugegangene beeidigt ist, soll der Feldwebel auf der Stelle, unter genauer und deutlicher Bemerkung des Vor- und Zunamens, die Grundliste desselben abfassen, alle Rubriken mit Vergleichung der dem Manne mitgegebenen Conscriptions-Liste und des Verpflichtungs-Scheines ausfüllen, und dafür sorgen, daß alle Offiziere und Unteroffiziere die Grundliste dieses Mannes erhalten, und daß sie von letzteren richtig eingetragen werde.

Der neu zugegangene oder auch nur zugetheilte Mann ist hierauf nach Bestimmung des Compagnie-Commandanten sogleich in eine Corporalschaft und in eine Menage einzutheilen.

Der Feldwebel hat auch darauf zu sehen, daß der Mann das für die Anschaffung der Propretäts-Gegenstände bestimmte Geld unter

der gehörigen Aufsicht und Beihülfe zum Einkauf von Kleider- und Schuh-Bürsten, Spiegel, Kamm, Schmierbüchse, Fett, Kreide, Zwirn u. d. gl. verwende.

§. 98.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat krank wird.

Erhält der Feldwebel die Meldung, daß ein Soldat erkrankt sey, so hat er denselben nach geschehener Einlieferung der Montur und Armatur, in das Spital bringen, und mittels Eintritts-Billets übergeben zu lassen.

Scheint der Zustand eines erkrankten Mannes so gefährlich, daß Gefahr auf dem Verzuge haften könnte, so muß bei dem am ersten zu findenden Arzte Hülfe gesucht, und dessen Anordnungen nachgekommen werden.

§. 99.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Soldat bei der Compagnie abgängig ist.

Wenn ein Soldat zur bestimmten Zeit, zu welcher er bei der Compagnie anwesend seyn soll, ohne Erlaubniß abgängig ist, so darf dieses nie verschwiegen, sondern muß ungesäumt dem Compagnie-Commandanten, dem Offiziere des Tages, und dem Adjutanten gemeldet werden.

Ist Vermuthung vorhanden, daß der abgängige Soldat desertirt seyn könnte, so hat der Feldwebel dem Sergeanten, in dessen Ab-

wesenheit den Corporal vom Passen, sogleich anzuhalten, die Montur- und Armatur-Stücke des abgängigen Soldaten nachzusehen, und in Beschlag zu nehmen.

Sollte aber ein Soldat mit dem Pferde desertiren, so hat der erste Wachtmeister sogleich einen Corporal und vier Reiter satteln, und sich fertig machen zu lassen.

Ist zur nämlichen Zeit ein Offizier der Escadron, oder der Offizier des Tages zugegen, so hat der erste Wachtmeister demselben die Meldung hierüber zu machen, und von ihm weitere Verfügung zu erwarten. Wäre dieses aber nicht der Fall, so läßt er den Vorgang durch den Corporal vom Passen sogleich dem Escadrons-Commandaten melden, und er selbst begiebt sich ungesäumt zum Commandanten des Regiments (oder der Abtheilung, wenn es bei einer entfernten Truppe geschieht), macht demselben über alles, was ihm bekannt geworden, oder was er aus den Umständen, oder aus den vorangegangenen Aeußerungen vermuthet, Meldung, und erwartet weitere Verhaltungs-Befehle.

Der Feldwebel soll der allenfallsigen Veranlassung zur Desertion eines Soldaten auf

das sorgfältigste nachspüren, und alles in Erfahrung gebrachte, so wie seine eigenen Vermuthungen, bei dem Rapporte hierüber vortragen.

Der erste Wachtmeister hat alles hinsichtlich der Visitation der Montur vorgeschriebene auch bei der Pferds-Equipage zu beobachten.

§. 100.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Untergebener sich verfehlt.

Der Feldwebel darf bei scharfer Strafe niemals und bei keiner Gelegenheit einen Untergebenen eigenmächtig schlagen. Er darf eben so wenig, bei angemessener strenger Bestrafung, sich gegen denselben Schimpfreden oder körperliche Mißhandlungen erlauben.

Findet er nothwendig, einem ihm untergebenen Unteroffizier einen ernstlichen Verweis zu ertheilen, so soll dieses auf die dem Sergeanten hinsichtlich der Corporäle vorgeschriebene Art geschehen.

Wenn aber Unteroffiziere und Soldaten auf ernstliche Ermahnungen und Verweise nicht achten, so kann er dieselben auf das Zimmer, und nach Umständen auf die Wache in Arrest setzen; jederzeit hat er dieses aber dem Offiziere des Tages und dem Compagnie-Commandanten ungesäumt zu melden.

Einen mit Arrest belegten Unteroffizier oder Soldaten darf jedoch der Feldwebel niemals aus eigener Befugniß, sondern nur auf erhaltenen Befehl, wieder aus dem Arreste entlassen.

§. 101.

Verhalten des Feldwebels beim Aufstellen u. Verlesen der Compagnie.

So oft die Compagnie oder ein Theil derselben, mit oder ohne Waffen, in Reihen und Glieder tritt, muß der Feldwebel dieselbe stellen, rangiren und abtheilen.

Wenn der Feldwebel die Compagnie zu verlesen hat, so stellt er sich vor das erste Glied in angemessener Entfernung; der Corporal vom Passen stellt sich links hinter ihn, und schreibt alle nicht anwesenden Soldaten, die im Dienste befindlichen ausgenommen, auf; nach dem Verlesen erstattet der Feldwebel dem Offiziere des Tages über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit, unter ausführlicher Anzeige der abgehenden Soldaten, dienstlichen Rapport, und benimmt sich dann nach den weiter erhaltenen Befehlen.

Sollen bei dem Verlesen der Mannschaft Befehle bekannt gemacht, oder ertheilte Bestrafungen publicirt werden, so hat der Feldwebel selbes zu verrichten, und vorzüglich darauf zu halten, daß allen Unteroffizieren und Soldaten, welche bei der Publication

der Befehle nicht anwesend waren, dieselben so bald als möglich bekannt gemacht werden. Eben so liegt es in seinen Obliegenheiten, alle schriftlichen und mündlichen Befehle in die hiezu bestimmten Bücher eigenhändig einzutragen.

§. 102.

Der Feldwebel soll seine Untergebenen öfters visitiren.

Der Feldwebel soll, wie solches dem Corporale und Sergeanten vorgeschrieben wurde, öfters und unvermuthet die Soldaten genau visitiren, den Zustand ihrer Armatur und Montur fleißig untersuchen, und auf Reinlichkeit, Anzug, und Gesundheit derselben ein wachsames Auge haben.

Besonders soll er zu verschiedenen Zeiten sämmtliche von den Unteroffizieren zu führenden Listen nachsehen, die Irrigen belehren und zurecht weisen, die Nachlässigen und Ungehorsamen aber in Arrest setzen, und darüber Meldung erstatten.

§. 103.

Der Feldwebel kann keinen Unteroffizier und Soldaten vom Verlesen oder Zapfenstreiche frei sprechen.

Der Feldwebel kann, ohne Vorwissen des Compagnie-Commandanten, keinem Soldaten Erlaubniß geben, vom Verlesen auszubleiben.

Da er verantwortlich ist, daß zu diesen Stunden sich alle Soldaten bei der Compagnie befinden, so muß er ein für allemal selbst zugegen seyn.

Nach der Retraite soll er fleißig in den Zimmern und auf den Gängen nachsehen, damit sich nirgends eine Unordnung ereignen könne.

§. 104.

Der Feldwebel soll in den Zimmern der Compagnie öfters nachsehen.

Täglich zu verschiedenen und unbestimmten Stunden soll der Feldwebel die Zimmer der Compagnie besuchen.

Dabei soll er nachsehen, ob die Zimmer-Commandanten Sorge getragen, daß die Soldaten zur gehörigen Zeit aufgestanden, sich gewaschen, die Betten in Ordnung gerichtet, die Zimmer gereinigt und ausgekehrt haben, ob die Menagen gehörig geführt, ob in denselben nahrhafte und gesunde Speisen gekocht, und ob sie reinlich und gut zubereitet werden, ob bei dem Kochen und Einheitzen mit dem Holz wirthschaftlich umgegangen, so wie mit Vorsicht gegen Feuers-Gefahr verfahren, ob das Spalten des Holzes an den angewiesenen Orten vorgenommen, und ob zur Reinigung der Luft die Zimmer-Fenster hinlänglich geöffnet werden.

Er soll nachsehen, ob an Fenstern, Thüren, Zimmer- und Küchen-Geräthe nichts zerbrochen ist, ob die Wände nicht besudelt und durch Muthwillen oder Unachtsamkeit beschädigt sind, und ob überhaupt die für die Ca-

serne vorgeschriebenen Zimmer- und Polizei-Verordnungen in allen ihren Bestimmungen genau befolgt werden.

Bei Entdeckung irgend eines Fehlers, sey er nun durch Nachläßigkeit oder durch Muthwillen entstanden, soll der Feldwebel zuvorderst den mit der besonderen Aufsicht beauftragten Unteroffizier zur Verantwortung ziehen, zugleich aber, wenn der Fehler bedeutend ist, den Schuldigen in Arrest setzen, und solches mit allen dazu gehörigen Umständen dienstgemäß melden.

Liegen die Soldaten vertheilt bei den Bürgern im Quartier, so soll diese tägliche Visitation mit der nämlichen Strenge geschehen, und durch die Vorgesetzten der Corporalschaften von jedem in seinem Bezirke vorgenommen, und durch den Feldwebel öfter darüber nachgesehen werden.

Im Lager verhält er sich wie in der Caserne, und jedes Zelt oder jede Hütte ist als ein Zimmer zu behandeln.

Der erste Wachtmeister der Cavalerie und des Fuhrwesens hat überdieß noch für die Beobachtung der vorgeschriebenen Stall-Ordnung zu wachen.

§. 105.

## §. 105.

Verhalten des Feldwebels, wenn ein Offizier die Caserne besucht.

Erscheint der Compagnie-Commandant, oder ein anderer zur Compagnie gehöriger Offizier in der Caserne bei der Compagnie, so hat sich der Feldwebel mit den übrigen nicht im Dienste befindlichen Unteroffizieren bei selbem sogleich in vollkommenem Ordonanz-Anzuge einzufinden und ihn durch alle Zimmer, und wo er sonst eine Untersuchung vornehmen mag, zu begleiten.

Alle Erinnerungen und Ahndungen, welche derselbe dabei für nöthig zu machen findet, müssen durch den Feldwebel dienstgemäß berücksichtigt und besorgt werden.

Ist der Feldwebel während einer solchen Visitation abwesend, so hat der dabei anwesende älteste Unteroffizier hierüber Rapport an den Feldwebel zu erstatten, und dieser muß streng darauf sehen, daß alles, was durch einen Offizier geahndet worden, auf der Stelle in Ordnung gebracht und darin erhalten werde.

## §. 106.

Aufsicht des Feldwebels auf die Menage.

Was dem Sergeanten hinsichtlich der Aufsicht über die Menagen vorgeschrieben worden, findet auch für den Feldwebel seine Anwendung. Derselbe soll nach dem Geldaus-

geben alle Menage-Meister zu sich fordern, und sich das Kostgeld sammt den Menage-Büchlein vorzeigen, auch keinen Soldaten eher aus der Caserne gehen lassen, bis das Kost-Geld für alle Menagen richtig hinterlegt ist. Eben so soll er während der fünf Tage sich öfters das baare Menage-Geld vorzeigen lassen und mit den Menage-Büchlein vergleichen.

Wenn der Feldwebel nicht Theil an der Menage nehmen will, so kann er die Kost bei einem Soldaten-Weibe oder Marketender, niemals aber außer der Caserne, nehmen.

Verheirathete sind im allgemeinen an die Menage nicht gebunden.

Wenn der Feldwebel verheirathet ist, so kann dessen Frau zwar für die Offiziere, aber keineswegs für Unteroffiziere und Soldaten Kost geben.

Auch ist weder dem Feldwebel, noch, wenn er verheirathet ist, seiner Frau erlaubt, Marketenderei, oder sonst in der Caserne Wirthschaft und Handel zu treiben.

## §. 107.

Verhalten des Feldwebels auf dem Marsche.

Auf dem Marsche soll der Feldwebel besonders die Unteroffiziere im Gesichte behalten, damit diese in ihren Eintheilungen bleiben,

und die vorgeschriebene Ordnung halten. Vorzüglich muß er darauf sehen, daß sowohl diese als auch die Soldaten nicht zurückbleiben, weswegen er zur besseren Aufsicht auf dem Marsche immer die Compagnie schließen soll.

Wenn ein Mann oder Pferd erkrankt, so hat sich der Feldwebel oder erste Wachtmeister hinsichtlich desselben nach den Vorschriften zu verhalten, welche entweder für diesen Fall besonders oder aber im allgemeinen in den Bestimmungen für die Marsch-Ordnung gegeben sind.

Bei dem Eintreffen in dem Quartier oder Lager hat er sowohl dem Compagnie-Commandanten, als auch allen übrigen Offizieren und dem Adjutanten von allen erkrankten und zurückgebliebenen Soldaten Rapport zu erstatten.

Wenn das Regiment oder die Compagnie Halt macht, und es erlaubt wird, Wasser zu holen, so soll er durch einige Soldaten von jedem Zuge, oder von jeder Corporalschaft, nach Verhältniß ihrer Stärke, die Flaschen oder Kessel der übrigen Mannschaft übernehmen, und sie von einem Unteroffiziere zu dem Wasser und wieder zurück führen lassen.

Tritt das Regiment oder die Compagnie zum weiteren Marsche wieder zusammen, so soll er letztere auf das geschwindeste aufstellen, der Richtigkeit wegen abzählen, und seinen Offizieren Rapport erstatten.

§. 108.

Verhalten des Feldwebels bei Vorfällen vor dem Feinde.

Was den übrigen Unteroffizieren für das Verhalten bei Vorfällen vor dem Feinde und für die Aufsicht über die gemeinen Soldaten vorgeschrieben worden, hat der Feldwebel überhaupt gegen alle seine Untergebenen zu beobachten.

Er soll in solchen wichtigen Augenblicken durch unermüdete Thätigkeit, durch gutes Beispiel und muthiges Benehmen, so wie durch Ermahnungen und ernstliche Mittel alles beitragen, um den Ruhm der Armee, die Ehre des Regiments und der Compagnie zu befördern.

Wie weit sich bei solchen Gelegenheiten seine Pflicht erstrecke, soll ihm sein eigenes Ehrgefühl mehr als der Buchstabe des Gesetzes vorschreiben.

Der Feldwebel soll, wie alle übrigen Unteroffiziere, seine Waffen nur dann gebrauchen, wenn es Selbstvertheidigung oder drin-

gende Umstände gebieten. In allen übrigen Fällen soll er nicht mit feuern, sondern sich einzig und allein mit Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Stille, und mit der Aufsicht auf die Soldaten beschäftigen.

Er soll sich bemühen, den Abgang durch verwundete und getödtete Soldaten, so wie es die Umstände erlauben, zu bemerken, um nach dem Gefechte einen richtigen Rapport erstatten zu können.

Diese stete Aufmerksamkeit auf die Soldaten muß sich auch dahin erstrecken, daß er auf ihr Verhalten im Gefechte ein stets wachsames Auge habe, und diejenigen, welche sich hervorthun, wohl bemerke, damit nicht leicht der Fall eintreten könne, daß Soldaten, die gar nichts erhebliches geleistet haben, sich um Auszeichnung und Belohnung melden, und das bescheidene Verdienst unbemerkt und unbelohnt bleibe.

Wenn Soldaten sich durch besonderen Muth ausgezeichnet haben, und zufällig vielleicht von den Offizieren übersehen wurden, so soll sie der Feldwebel diesen sogleich während des Gefechtes, oder nach Umständen gleich nach dessen Beendigung, gewissenhaft und dienstgemäß angeben.

# Zehntes Capitel.

## Von dem Cadeten.

§. 109.

Ueber die Aufnahme und die Eigenschaften der Cadeten.

Als Cadeten können nur Offiziers-Söhne, oder die Söhne der Adelichen, der Collegial-Räthe und höheren Beamten eingereiht oder aufgenommen werden.

Bei dem Zugange kann der Cadet in keine anderen Dienst-Verhältnisse, als in jene des gemeinen Soldaten treten, und hat nur dann Anspruch auf successive Vorrückung in alle höheren Chargen, wenn er sich zu diesen Stellen durch Ausbildung im Dienste, durch Erwerbung gründlicher Kenntnisse, und durch eine gesittete Aufführung fähig und würdig gemacht hat.

Wenn ein Jüngling als Cadet freiwillig eintritt, so muß er das sechzehnte Lebens-Jahr vollendet haben, von gesundem und kräftigem Körperbau seyn, und die Bewilligung zu seinem Eintritte von seinen Aeltern oder Vormündern beibringen.

Bei seinem Zugange hat jeder sich der bestimmten Capitulation zu unterziehen. Die freiwillig zugehenden sollen über ihre Auf-

führung und über ihre wissenschaftlichen Vorkenntnisse die Zeugnisse ihrer vorigen Lehrer aufweisen; sie sind überdieß einer commissionellen Prüfung zu unterwerfen, deren Art und Weise im Capitel über den Unterricht der Soldaten und Offiziere bestimmt ist, und deren Resultate, so wie alle auf die Aufnahme Bezug habenden Belege, dem Divisions- oder Corps-Commando zur Bestätigung der Aufnahme vorzulegen sind.

Kein Cadet darf verheirathet seyn.

§. 110.

Der Cadet hat sich genau nach den Vorschriften zu achten, welche in den vorigen Capiteln für diejenige Charge, welche er bekleidet, vorgeschrieben sind. Verhalten des Cadeten im allgemeinen.

Da sein ganzes Bestreben dahin gehen muß, sich für höhere Chargen auszubilden, so soll er trachten, sich solche Eigenschaften und Fähigkeiten zu erwerben, welche ihn der Beförderung zum Offiziere würdig machen.

Im Gehorsam gegen die Befehle seiner Vorgesetzten, in der Achtung gegen dieselben, und in seinem sittlichen Betragen soll er sich immer hervorthun, und wenn er als Unteroffizier befiehlt, so soll dieß mit einem Anstande geschehen, aus welchem schon Bildung und Kenntnisse für höhere Chargen zu erken-

nen sind. Er soll sich vorzüglich an die Offiziere und an seine Cameraden halten, sich mit den Soldaten nicht gemein machen, und vertraulichen Umgang nur mit den ausgezeichnetesten Unteroffizieren pflegen.

Die Offiziere soll er um alles, was er nicht weiß, mit Bescheidenheit fragen, und ihre Lehren und Ermahnungen mit Dank annehmen.

Er soll, strebend nach dereinstiger Beförderung zum Offiziere, sich auch alle jene Vorschriften eigen machen, welche in den folgenden Capiteln über das Verhalten der Offiziere gegeben werden.

§. 111.

Vorrechte des Cadeten.

Der Cadet hat zwar alle Dienste, welche der ihm anvertrauten Charge obliegen, mit der größten Genauigkeit zu verrichten; jedoch soll er, theils seiner Bestimmung wegen, theils um die erforderliche Zeit zur Betreibung seiner Studien zu gewinnen, aller schweren Arbeiten, als des Brod-, Stroh-, Holzholens, Holzmachens u. s. w. enthoben seyn.

Seine Montur, sein Gewehr, Lederwerk, und Pferd hat der Cadet selbst zu putzen, und sich solches anfangs von einem Unteroffiziere zeigen zu lassen.

Dadurch muß er sich in den Stand setzen, bei seiner Beförderung in höhere Chargen

über alle diese Verrichtungen seine Untergebenen gründlich und aus eigener Erfahrung belehren zu können.

Der Cadet muß zwar in allen Diensten dem Soldaten gleich gekleidet seyn, jedoch kann ihm gestattet werden, Montirungs-Stücke von feinerer Qualität zu tragen; das Lederwerk und die Armatur aber dürfen von derjenigen des gemeinen Soldaten und Unteroffiziers niemals in irgend einem Stücke verschieden seyn.

Wenn ein Cadet in eine Unteroffiziers-Stelle vorrückt, so verbleibt ihm sein Vorrecht als Cadet.

Der Cadet kann unmittelbar zum Offiziere befördert werden.

Bei der Vorrückung durch die Unteroffizier s-Grade kann er aber keinen derselben überspringen, sondern muß immer von der vorhergehenden in die nächstfolgende Charge übergehen.

Dem Cadeten kann der Zutritt in Offiziers-Gesellschaften gestattet werden. Er muß jedoch durch ein anständiges Benehmen diese Auszeichnung verdienen, und sich derselben stets würdig erhalten.

Den Cadeten ist zur Beförderung ihrer dienstlichen und wissenschaftlichen Ausbildung der Gebrauch der Regiments-Bibliothek gestattet.

## §. 112.

Wie der Cadet anredet, und angeredet wird.

Die gemeinen Soldaten soll der Cadet mit „Er" anreden, seine Cameraden in allen dienstlichen Verhältnissen mit „Herr" und „Sie", die Unteroffiziere mit „Sie", die ihm vorgesetzten Unteroffiziere aber, und die Offiziere mit „Herr" und „Sie".

Er selbst wird von allen Unteroffizieren und Soldaten mit „Herr" und „Sie", von allen Offizieren aber mit „Sie" angeredet.

Der Cadet hat alle Ehrenbezeigungen gleich den Unteroffizieren und Gemeinen zu erweisen.

## §. 113.

Verhalten des Cadeten hinsichtlich der Menage.

Die Cadeten sollen wie die gemeine Mannschaft in die Menage legen und kochen, es sey denn, daß ihnen der Regiments- oder Bataillons-Commandant unter besonderen Umständen erlaube, bei einer Marketenderin oder sonst wo in die Kost zu gehen; jedoch ist besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß aus dieser Erlaubniß kein Mißbrauch entstehe, und daß die Cadeten durch dieselbe nicht in

schlechte Gesellschaft oder in Schulden gerathen. Auch können sie, wenn es ihre ökonomischen Verhältnisse erlauben, in die Tisch-Gesellschaft der Offiziere aufgenommen werden.

§. 114.

Die Cadeten müssen in der Caserne wohnen, und zur Beobachtung der für die Caserne-Ordnung gegebenen Vorschriften auf das strengste angehalten werden.

Die Cadeten müssen in der Caserne wohnen.

Um ihnen jedoch Gelegenheit zu geben, ihre wissenschaftliche Bildung zu betreiben, und um alle Hindernisse wegzuräumen, welche ihrem sittlichen Vorschreiten im Wege stehen, sollen die Cadeten einer Compagnie, so viel wie möglich, in ein Zimmer zusammengelegt werden. Die Cadeten, welche Unteroffiziers-Grade bekleiden, müssen jedoch bei ihren Abtheilungen schlafen.

§. 115.

Wenn ein Cadet einen Fehler begeht, so kann er von jedem seiner Vorgesetzten nach den in den vorigen Capiteln gegebenen Bestimmungen zurecht gewiesen, oder mit Zimmer- und nach Umständen mit engem Arreste bestraft werden.

Bestrafung der Cadeten.

Der zum Unteroffizier vorgerückte Cadet

kann gleich jedem anderen Unteroffizier degradirt werden, bleibt jedoch Cadet.

---

# Eilftes Capitel.

## Von den Offizieren im allgemeinen.

### §. 116.

Jeder Offizier soll einen würdigen Begriff von seinem Stande haben.

Welche ehrenvolle Bestimmung der Soldat im allgemeinen habe, wie diese Bestimmung besonders mit den Hauptgrundsätzen der Subordination, Mannszucht, und des Ehrgefühles innig verwebt sey, dieses ist in dem Eingange gründlich entwickelt worden.

Der Offizier ist ein höherer Vorgesetzter der Soldaten; er soll daher nicht allein jene Pflichten kennen und ausüben, welche dem Soldaten vorgeschrieben sind, sondern — auf einen erhabenen Standpunkt gestellt — werden von ihm auch umfassendere Ansichten seines Standes und höhere Begriffe der Ehre und des kriegerischen Ruhmes erwartet.

Die Bestimmung seines Standes giebt ihm den hohen Titel eines Vertheidigers des Thrones und des Vaterlandes, sie verpflichten ihn zum weisen und überlegten Gebrauche aller seiner geistigen und körperlichen Kräfte, zur erhabensten Selbstverläugnung, zur Auf-

opferung seiner Ruhe, seiner Bequemlichkeiten, seiner Gesundheit, seines Blutes und Lebens. Aber darin findet er auch Gelegenheit, die erhabensten Tugenden des ehrenvollsten Berufes zu üben.

In diese Ansicht soll er seine wahre Ehre, seinen einzigen Stolz legen; von diesen Empfindungen belebt, sey er unaufhörlich bemüht, sein Betragen so einzurichten, daß er, jedem gegründeten Tadel entgehend, die Liebe seiner Vorgesetzten, die Freundschaft seiner Cameraden, die Ehrerbiethung und die Zuneigung seiner Untergebenen, und die Hochachtung seiner Mitbürger aus allen Ständen verdiene.

§. 117.

Der Offizier soll sich für seinen Stand sittlich ausbilden.

Wenn der Offizier diese richtige Ansicht seines Standes hat, so wird es auch sein höchstes Bestreben seyn, sich für die Erfüllung der Pflichten desselben in jeder Beziehung auszubilden.

Eine seiner ersten Pflichten ist unbedingte Unterwerfung unter die Gesetze der Subordination. Alle Leidenschaften und Neigungen opfere er dieser Pflicht, welche in ihm nur den Keim großer Tugenden und großer Handlungen entwickeln soll.

Der angehende Offizier soll zuerst den Stand des Gehorchenden erkennen, ehe er in jenen des Befehlenden übertritt, er soll sich an streng gesetzlichen, unbedingten Gehorsam gewöhnen, und einsehen lernen, daß das Vernünfteln über Befehle und Anordnungen aus seinem Standpuncte weiter nichts sey, als ein Ausbruch des Eigendünkels und des jugendlichen Leichtsinnes, und daß er auf seine unreifen Meinungen noch keinen Werth zu legen habe.

Die Angewöhnung eines unbedingten Gehorsams wird ihm alle seinem Stande eigenen Beschwerden und Unannehmlichkeiten leichter machen; sie wird ihn zum richtigen Denken und zur richtigen Beurtheilung führen; sie wird ihn lehren, jeden Auftrag mit gewissenhafter Pünktlichkeit zu vollziehen, und in ihm nach und nach die schätzbare Fähigkeit begründen, unter allen Verhältnissen schnelle und geeignete Entschlüsse selbst zu fassen.

Eine andere Quelle guter und löblicher Eigenschaften eines Offiziers ist das hohe, stets lebendig zu erhaltende Gefühl für Ehre und Tugend.

Dieses Gefühl giebt ihm den Begriff von dem Ehrenvollen und Ausgezeichneten seines Standes.

Voll Begierde, seine gefahrvolle Bahn ruhmvoll zu durchlaufen, soll er keine Mühseligkeit scheuen, keine Schwierigkeit kennen, und jede neue Beschwerde soll ihn nur zu größeren Anstrengungen ermuntern.

Mit den Tugenden des Soldaten vereine er jene des guten Staatsbürgers; er ehre jeden Stand, und schätze jedes Verdienst.

Als Mensch wird er grausame Härte von nothwendiger Strenge zu unterscheiden, und jene zu verabscheuen wissen.

Als Mann von Grundsätzen und von Vaterlands-Liebe wird er keinen anderen Feind kennen, als den bewaffneten Feind seines Vaterlandes. Mit Großmuth und Schonung wird er den Ueberwundenen und den wehrlosen Bewohner des feindlichen Landes behandeln, nie durch irgend einen Beweggrund sein Mitleiden oder seine Großmuth unterdrücken lassen, sondern immer durch sein Beispiel beweisen, daß der tapfere und ehrliebende Soldat zugleich ein edler und gefühlvoller Mensch sey.

Er erniedrige sich nie durch ein herabwürdigendes und eigennütziges Kriechen gegen Höhere, sondern ehre sie und sich selbst durch den Ausdruck einer geraden und offenen Hochachtung.

Cabalen und Intriguen soll er verabscheuen, die Eintracht lieben, und den Grundsätzen der wahren Ehre stets mit Muth und Klugheit getreu bleiben.

So soll er sich stets darstellen, als ein Mann von ungeheuchelter Frömmigkeit, unbefleckten Sitten, reiner Tugend, wahrer und richtiger Ehrbegierde, ausgezeichneter Klugheit, überlegter Vorsicht, und unerschütterlicher Standhaftigkeit; — als ein Mann, welcher den Dienst liebt, seine Pflichten kennt, sein ganzes Augenmerk auf die Ausbildung seiner Untergebenen richtet, und sich als ihren Lehrer und Vater, zugleich aber auch als ihren Befehlshaber ansieht.

§. 118.

Der Offizier soll sich für seinen Stand wissenschaftlich ausbilden.

Jeder Offizier, welcher auf die Vorzüge seines Standes gegründeten Anspruch machen, und dem Monarchen und dem Staate alles das leisten will, was man billig von ihm fordern kann, muß sich durch Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse die möglichste Fähigkeit zur Erfüllung seiner gegenwärtigen und zukünftigen Obliegenheiten zu erwerben bemüht seyn.

Er soll daher in allen jenen Kenntnissen sich zu vervollkommnen trachten, welche den

Kriegs-

Kriegs-Wissenschaften als Vorbereitung und Stütze dienen; dahin gehören besonders Mathematik, Geschichte, Erdbeschreibung und Sprach-Kenntnisse.

Die für seinen Stand unentbehrlichen Wissenschaften soll er sich vollkommen eigen machen, indem er von dem edlen Triebe beseelt seyn muß, selbst die zu Führung der höchsten Befehlshaber-Stellen nöthigen Fähigkeiten erringen zu wollen.

Je nachdem der Offizier bei der Infanterie, Cavalerie oder Artillerie dient, mache er das Studium seiner Waffe zu seinem vorzüglichsten Geschäfte, versäume aber nie, sich mit den Eigenheiten und dem Umfange der übrigen bekannt zu machen, indem nur auf der genauen Zusammenwirkung aller militärischen Elemente die Kriegs-Kunst beruht.

Besonders liegt es dem Offiziere jeder Waffen-Gattung ob, die Feld-Befestigung, die Taktik, die Waffen-Lehre, und die Grundsätze des kleinen Krieges gründlich zu erlernen, und sich die Vorschriften für den Unterricht in den Waffen-Uebungen, dann jene für den Garnisons- und Feld-Dienst in allen ihren Theilen bekannt zu machen.

Der Offizier soll jede Gelegenheit benützen, seine Kenntnisse zu erweitern. Anstatt

die Zeit müßig, oder durch Lesen fader, leichtsinniger, oder unsittlicher Bücher zu versplittern, soll er die Regiments-Bibliothek fleißig besuchen und benützen.

Wenn er sich in einer Stadt befindet, welche eine Universität, oder ein anderes wissenschaftliches Institut in sich schließt, wird er jede Minute, welche ihm der Dienst zu seiner freien Verwendung übrig läßt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse verwenden, und besonders Vorlesungen über solche Gegenstände hören, welche mit den militärischen Wissenschaften verwandt sind. Ein jeder, besonders aber der Cavalerie-Offizier, soll es nicht versäumen, die Reitschule, wenn sich ihm Gelegenheit dazu anbietet, zu besuchen; denn der wahre Krieger muß nicht nur seinen Geist bilden, sondern auch seinen Körper durch ritterliche Uebung stark und gewandt machen.

§. 119.

Der Offizier soll sich aller seinen Stand herabsetzenden Untugenden enthalten.

Unordnungen setzen den Offizier herab, Untugenden erniedrigen, und Laster entehren ihn.

Schlechte Sitten bezeichnen einen Mann von niedriger Denkungsart.

Der Offizier muß sich vorzüglich vor den bösen Gewohnheiten der Trunkenheit und des Spieles hüten. Sie erzeugen die furcht-

barsten Folgen; nicht selten werfen sie sonst ehrenwerthe Menschen völlig aus der rechten Lebens-Bahn, unterjochen dieselben auf die schmählichste Weise, und zerstören jene Erwartungen, welche man von ihnen zu hegen berechtiget war.

Mit dem Offiziers-Stande sind solche Leidenschaften am allerwenigsten verträglich, denn der Offizier muß stets besonnen, und zum Handeln bereit seyn. Diese Fähigkeit entzieht er sich aber, wenn er durch böse Gewohnheiten seine Gesundheit zerstört, seine Gemüths-Ruhe auf das Spiel setzt, und dem durch Leidenschaften oft wild aufgeregten Geiste die Schärfe des kalten und überdachten Urtheils raubt. — Würdige und ehrenvolle Beschäftigung findet der Offizier in der Ausbildung seiner Untergebenen, in den Wissenschaften und Künsten; er muß demnach alles entfernen, was ihn dieser Beschäftigung entziehen könnte.

§. 120.

Betragen der Offiziere unter sich, und gegen ihre Vorgesetzten.

Unter den Offizieren soll der Ton einer anständigen Sittlichkeit und einer hochachtungsvollen Freundschaft herrschen.

Jeder soll gegen den anderen die vollkommenste Höflichkeit beobachten, alle niedrigen und pöbelhaften Ausdrücke und Auftritte ver-

meiden, auch im Scherze alles, was einer Verachtung oder Verspottung gleichen könnte, unterlassen.

Eine genaue bis zur Brüderschaft gehende Vertraulichkeit soll zwischen Offizieren in Dienst-Angelegenheiten, in Gegenwart von Stabs- oder anderen höheren Offizieren, und vor allem unter den Waffen niemals statt finden, indem hieraus unangenehme, der Subordination und Mannszucht gefährliche Folgen hervorgehen können.

Die Offiziere sollen von jedem Vorgesetzten oder Höheren in der Charge, unter Bezeichnung des Grades, in allen Verhältnissen mit den Ausdrücken „Herr" und „Sie" angesprochen werden. Jeder Untergebene oder in der Charge geringere Offizier soll mit allen Vorgesetzten oder Höheren unter allen Verhältnissen eben so sprechen.

Offiziere derselben Charge sollen sich in allen Dienst-Verhältnissen eben so unter Bezeichnung der Charge mit „Herr" und „Sie" anreden.

Die älteren Offiziere sollen die jüngeren über alles, was diese nicht wissen, mit Höflichkeit und Leutseligkeit belehren, solche deswegen nicht verlachen, oder gar vor ihren Untergebenen beschämen; — die jüngeren aber

sollen alle Erläuterungen und Erklärungen mit Dank annehmen, und die älteren und erfahrneren selbst um Rath und Belehrung bitten.

Sollte sich gegen Vermuthen ein Offizier so weit vergessen, im Umgange mit seinen Cameraden gegen einen derselben herabsetzende und ehrenrührige Ausdrücke zu gebrauchen, oder einen solchen aus irgend einer Veranlassung sogar auf eine entehrende Art thätlich zu berühren, so soll wider ihn nach den Vorschriften über die militärischen Vergehen und Verbrechen (43. Capitel, §. 482, Ziffer 2.) verfahren werden.

Jedem Vorgesetzten in der Charge oder im Dienst-Alter soll der Offizier allezeit mit Ehrfurcht begegnen, und so seinen Untergebenen ein Beispiel der Subordination und Mannszucht geben.

Ein junger Offizier soll sich an ältere halten, von welchen er etwas erlernen kann, und sich überhaupt Mühe geben, den Zutritt in gute und gebildete Gesellschaften zu erlangen, deren er sich durch eine gesetzte und regelmäßige Lebensart, durch Anstand und gute Sitten würdig machen soll.

Der Offizier soll nur mit solchen Menschen Umgang pflegen, die durch den Grad ihrer Bildung auf einer seinem Stande angemessenen Stufe stehen.

Eben so soll er nur anständige Häuser besuchen, und den Zutritt in solche meiden, auf welchen irgend ein zweideutiger Ruf haftet.

Da der Offizier seine Ehre über alles achten und aufrecht erhalten soll, so darf er mit Einsetzung seines Ehrenwortes nicht voreilig seyn, auch sich nicht angewöhnen, viele seiner Aeusserungen mit demselben zu betheuern, vor allem aber niemals damit etwas verbürgen, wovon er nicht auf das gründlichste überzeugt ist.

§. 121.

Verhalten der Offiziere gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten.

Die Offiziere können unter allen Verhältnissen allen Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, wenn sie gleich von anderen Compagnien oder Escadronen, oder auch von anderen Regimentern sind, Befehle ertheilen, sie bei Gelegenheit zurecht weisen, in Arrest setzen, und wenn sie mit denselben commandirt sind, nach Maßgabe des Vergehens selbst bestrafen.

Doch müssen sie bei dergleichen Umständen behutsam zu Werke gehen, und mit Anwendung der äussersten Mittel so lange zurückhalten, als noch gelindere übrig sind.

Der Offizier muß seine Aufmerksamkeit niemals auf die Compagnie oder Escadron, bei welcher er eingereiht ist, beschrän-

ken, sondern vielmehr sein Augenmerk auf den ganzen Dienst ausdehnen.

Er ist bei persönlicher Verantwortung verpflichtet, alles, was er dienstwidriges gewahr wird, zu ahnden, zu melden, oder abzustellen.

So oft ein Offizier einen gemeinen Soldaten oder einen Unteroffizier seiner Compagnie oder Escadron, seines Bataillons oder Regiments auf der Straße antrifft, oder sonst wo gewahr wird, soll er dessen Anzug, Haltung, und Aufführung beobachten, und wenn er ihn unreinlich oder ordnungswidrig findet, ihn nach Hause oder nach Umständen in Arrest schicken.

Niemals darf sich ein Offizier gegen einen Soldaten oder Unteroffizier unanständige Ausdrücke, Schimpfreden oder andere Mißhandlungen erlauben.

Die Mannszucht soll immer mit Schonung des Ehrgefühles gehandhabt, Strafen sollen nur mit Ueberlegung und Gelassenheit ausgesprochen, und niemals anders, als auf die gesetzliche Art vollzogen werden.

Bei der Compagnie oder Escadron, und den ihm besonders übergebenen Soldaten, muß sich ein Offizier vor allem Ehrfurcht,

Gehorsam, und Liebe verschaffen, und diese wird er am sichersten erhalten, wenn er Ernst mit Leutseligkeit verbindet, und jedem Manne Gerechtigkeit widerfahren läßt.

So verderblich es ist, wenn ein Offizier sich gegen seine Untergebenen zu weit herablässt, oder auf eine unanständige Art mit ihnen scherzt, eben so schädlich ist es, wenn er sie immer mit finsterem Gesichte ansieht, und bei allen Gelegenheiten gegen sie schreit und poltert.

Es ist eines jeden Offiziers Schuldigkeit, dem gemeinen Soldaten und dem Unteroffiziere, wenn dieser ihm die gehörige Achtung bezeigt, freundlich zu danken; hat er dieses gethan, und würde er ihm etwas zu erinnern oder zu verweisen haben, dann kann er sich ihm wieder als Befehlender zeigen.

Mit den Unteroffizieren müssen die Offiziere besonders vorsichtig umgehen, selben so selten, als es seyn kann, in Gegenwart der gemeinen Soldaten Verweise ertheilen, vielmehr überall ihr Ansehen aufrecht erhalten, übrigens aber ihnen einen wohl abgemessenen Ernst zeigen, und sie streng zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Vorzüglich haben auch sämmtliche Offiziere

auf das Betragen der Junker und Cadeten ein wachsames Auge zu halten.

Sie sollen ihnen Gelegenheit geben, den Dienst zu lernen, sich in allen Waffen-Uebungen und den zu ihrem Berufe nothwendigen Wissenschaften zu vervollkommnen, und sie durch anhaltende Beschäftigung von Müssiggang und schlechter Gesellschaft zurückhalten.

§. 122.

Ueber den Dienst der Offiziere im allgemeinen.

Ein jeder Offizier soll derjenigen Stelle, welche ihm übertragen ist, gründlich vorzustehen wissen, und nicht nur das Verhalten seiner Untergebenen, sondern überhaupt den Dienst und alle seine Waffe betreffenden Uebungen wohl verstehen.

Er muß nicht nur zu befehlen, sondern auch zu unterrichten wissen; er macht sich lächerlich und bei seinen Untergebenen verächtlich, wenn er etwas befiehlt, was er nicht versteht, oder was nicht mit den Vorschriften des Dienstes übereinstimmt: durch eine solche Unwissenheit vermindert er sich die ihm gebührende Achtung, und verwirrt die Soldaten.

Besonders müssen sich junge Offiziere alle erdenkliche Mühe geben, bald möglichst dasjenige zu erlernen, was sie wissen müssen.

Sie sollen sich aber dazu nicht bei den

Unteroffizieren Rathes erholen, sondern ihre Cameraden und älteren Offiziere um diesen bitten, auf alles wohl aufmerken, und besonders die Dienst-Vorschriften fleißig lesen.

Um seine Untergebenen genau kennen zu lernen, ihre guten und bösen Eigenschaften zu ergründen, und dieselben dieser Kenntniß gemäß behandeln zu können, soll jeder Offizier auch außer der bestimmten Zeit fleißig die Caserne besuchen, nach allem fragen, alles genau betrachten, und besonders ein scharfes Auge auf die Unteroffiziere und auf die Recruten haben.

Ein Offizier der Compagnie oder Escadron soll, so oft einige Mannschaft von derselben zu einem besonderen Dienste ausrückt, die Abtheilung sey zahlreich oder schwach, allezeit dabei seyn, sie auf das genaueste visitiren, und pünktlich nachfragen, ob sie in dem Dienste, zu welchem sie commandirt ist, wohl unterrichtet sey.

Bei solchen Ausrückungen soll der Offizier jederzeit früh genug in der Caserne erscheinen, um besonders darauf achten zu können, daß nicht die Soldaten sich zu früh ankleiden, zu früh satteln und packen, die Pferde zu früh aus dem Stalle führen, und im Hofe oder auf der Straße in Bereitschaft stehen.

Der Soldat soll gewohnt seyn, nur auf das bestimmte Zeichen, aber dann mit der größten Geschwindigkeit, sich in seine Rüstung zu werfen und die Waffen zu ergreifen.

Eben so muß, wenn Soldaten von der Compagnie oder Escadron exercirt werden — es seyen ihrer viele oder wenige, oder auch nur ein einziger — jederzeit ein Offizier dabei seyn, um sich zu überzeugen, daß die Soldaten gründlich und auf die gehörige Art unterrichtet werden.

Die nämlichen Bestimmungen gelten für den Cavalerie-Offizier in Beziehung auf seine Gegenwart bei der Reitschule und den sonstigen Uebungen.

Der Offizier, welcher den Tag hat, muß jederzeit anzutreffen seyn; er soll fleißig in den Menagen nachsehen, ob die Soldaten gesunde und frische Lebensmittel einkaufen, nahrhafte Speisen kochen, und der Einlage angemessen zu leben haben, wie sie mit ihrem Brode hausen, und ob solches von der gehörigen Güte sey, wie sie sonst ihre Wirthschaft einrichten, wie sie ihre Sachen verwahren, putzen und rein halten, u. s. w.

Sämmtliche Offiziere müssen zu allen Zeiten wissen, was bei der Compagnie oder Es-

cadron vorgeht; deswegen sollen sie öfters und ausser den ohnehin festgesetzten Stunden die Caserne besuchen, und wenn ihnen von einem Unteroffiziere ein besonderer Vorfall gemeldet wird, sollen sie auf diese Meldung nicht unbedingt bauen, sondern so oft der Umstand von einiger Wichtigkeit scheint, solchen selbst untersuchen, die Soldaten ausfragen, und ihre Klagen sowohl, als auch ihre Verantwortungen mit aller Gelassenheit anhören.

Ein Offizier kann sich niemals auf seine Unteroffiziere berufen, sondern er muß allezeit für seine Meldung oder für den Vollzug der ihm gegebenen Befehle selbst verantwortlich bleiben.

Die Offiziere sollen über alle Fehler, die sie gewahr werden, zuerst die Unteroffiziere zur Verantwortung ziehen, und keine Entschuldigung, wenn sie nicht wohl gegründet ist, annehmen; sie müssen ihr ganzes Bestreben dahin richten, ihre Untergebenen durch das Ehrgefühl zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bewegen. Haben die Offiziere Fleiß und Talent, so wird dieses unfehlbar gelingen.

Der gute Zustand der Compagnie oder Escadron, des Regiments oder Bataillons, und die dabei herrschende Ordnung gereichen zur

Ehre der Offiziere dieser Abtheilungen; eben so ist die in denselben vorkommende Unordnung ein deutlicher Beweis der Unfähigkeit oder Nachläßigkeit der Offiziere. Wenn schon nicht alle Soldaten gleiche Fähigkeiten und gleiche Eigenschaften besitzen, so können und müssen sie doch durch den Fleiß und die Mühe der Offiziere auf denjenigen Grad von Geschicklichkeit und Ausbildung gebracht werden, welcher für die Ausübung ihrer Dienst-Pflichten unbedingt erforderlich ist.

Jeder Offizier soll sich zu jedem gewöhnlichen Dienste auf der Parade bei den Stabsoffizieren und denjenigen Vorgesetzten melden, von welchen er während seines Dienstes abhängt, oder welchen er unmittelbar untergeben ist. In den vorgeschriebenen Fällen, oder wo es sonst nothwendig ist, sollen sich die Offiziere auch nach vollbrachtem Dienste melden.

Das übrige Verhalten hinsichtlich der Meldungen ist aus dem betreffenden Capitel zu entnehmen.

Kein Offizier kann irgend einen Dienst ohne Vorwissen des Majors vom Tage und ohne Bewilligung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vertauschen.

Jeder Offizier ist gehalten, zu allen ihn

treffenden Diensten bereitwillig zu seyn, und sie mit Eifer und Fleiß zu machen.

Keiner soll sich durch irgend einen Vorwand einem Dienste entziehen wollen, und wenn sich einer wider Erwarten solche Erkaltung des Dienst-Eifers zu Schulden kommen ließe, so ist es die Pflicht des Regiments- oder Bataillons-Commandanten, ihn mit aller Strenge zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten, und wenn alle angewandten Mittel fruchtlos sind, auf dessen Entlassung anzutragen.

Was die Oekonomie bei der Compagnie und Escadron betrifft, so sollen die Offiziere nicht nur die Gebühr, den Empfang und die Verwendung an Geld, Brod, Montur, Holz, Licht, Fourage u. s. w. wissen, sich aufschreiben, und was sie zu verrechnen oder zu unterschreiben haben, fleißig und genau durchsehen, sondern auch dafür Sorge tragen, daß alles richtig ausgetheilt, nichts davon unterschlagen, und genau damit gewirthschaftet werde.

Wenn ihnen Geld oder andere Effecten zu verwahren übergeben werden, so sollen sie solche sorgfältig in Acht nehmen, und unter keinem Vorwande, wenn sie es auch wieder zu ersetzen im Stande wären, zu ihrem

Gebrauche verwenden, sondern als eine heilige und unverletzliche Sache in ihrer Verwahrung behalten.

§. 123.

Ueber den Anzug der Offiziere.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Offiziere jeden Mann, vom Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker abwärts, zur Reinlichkeit und zum ordonanzmäßigen Anzuge anhalten sollen. Um so mehr müssen dieselben demnach, als das Muster und Vorbild ihrer Untergebenen, in allen Verhältnissen und an allen Orten reinlich und nach der Vorschrift gekleidet erscheinen.

Die Bestimmung des Militär-Standes fordert die möglichste Bequemlichkeit in dem Anzuge. So wie die Montur der Soldaten soll auch die Uniform der Offiziere besonders diesem Zwecke entsprechen, und darf nicht allein in dieser Hinsicht, sondern auch als vorgeschriebenes Unterscheidungs-Merkmal des Standes, durchaus keiner Mode-Veränderung unterworfen seyn.

Der Offizier soll sich daher genau an die Vorschrift halten, nichts übertreiben, und nirgends ungebührliche Verzierungen anbringen.

Die Würde des Standes und der Ernst seiner Verrichtungen ist unverträglich mit den zwecklosen Spielereien der wandelbaren Mode.

Daher soll der Offizier stets mit männlichem Anstand, nachahmungswürdiger Reinlichkeit und gefälliger Nettigkeit gekleidet erscheinen, aber sich jeder weibischen Putzsucht vollkommen enthalten.

Seinen Degen oder Säbel trage der Offizier mit Anstand an der Seite im Wehrgehänge, und bediene sich dessen nie als Spazirstock. Die vorgeschriebene Kopf-Bedeckung trage er anständig und nach Vorschrift auf dem Haupte, und lasse sie niemals als eine Last nachtragen.

Wer sich auf solche Art seiner Waffe und Wehr entledigt, der thut besser, wenn er — als entnervter Schwächling — das Kleid der Ehre auszieht, und einen Stand aufgiebt, welchem nur Männer angehören sollen.

Jedes Kriegsheer hat sein eigenes Gepräge, welches aus der Nationalität des Volkes und aus den Bestimmungen des Monarchen hervorgeht.

Dieses Gepräge soll im einzelnen Soldaten eben so, wie in den ganzen Massen sich aussprechen, und sorgfältig erhalten werden.

Wenn daher ein Offizier durch Einführung fremder Kleidungs-Stücke eine in dem Kriegsheere unbekannte Maske anzuziehen sich erlaubt, so verräth er dadurch völlige Charac-

terlosigkeit, eine Art von Selbstverachtung, einen Mangel an allem Nationalstolz und eine geckenhafte Nachahmungssucht, welche ihn unter den Seinigen zum Fremdling und unter Fremden zum Gegenstand der Geringschätzung machen muß.

Sämmtliche Offiziere sollen niemals anders, als im vorgeschriebenen Uniforms-Anzuge und mit dem Seitengewehre außer ihren Quartieren sich zeigen. Ausgenommen von dieser Regel sind, jedoch nur für außerdienstliche Verhältnisse:

1) Die Generale und die Adjutanten des Königs und der königlichen Prinzen;
2) Die pensionirten, à la suite angestellten und characterisirten Offiziere;
3) Die bei Civil-Stellen practicirenden;
4) Die beurlaubten Offiziere, wenn sie ihren Urlaub nicht in Garnisons-Orten zubringen;
5) Sämmtliche Offiziere an solchen Orten und bei jenen Gelegenheiten, wo von den Erscheinenden durch eigene Bestimmungen ein Zeichen der Vermummung gefordert wird.

Zu den Stabsoffizieren wird das besondere Vertrauen gehegt, daß sich keiner derselben jemals eine Abweichung von dieser Vorschrift

zu Schulden kommen lassen werde. Sollte es jedoch wider Vermuthen der Fall seyn, so ist der betreffende Stabsoffizier mit Haus-Arrest zu belegen, und dieses sogleich zu melden. Jeder andere Offizier soll im ersten Uebertretungs-Falle mit dreißigtägigem Haus-, im zweiten Falle mit dreißigtägigem engem Caserne-Arrest, im dritten Falle aber mit neunzigtägigem engem Festungs-Arrest bestraft werden. Eine vierte Uebertretung, welche sich derselbe Offizier zu Schulden kommen lassen sollte, zieht die Dienst-Entlassung unmittelbar nach sich.

§. 124.

Verhalten des Offiziers auf Märschen und im Gefechte.

Auf allen Märschen muß der Offizier die Soldaten streng und unnachsichtlich anhalten, Rotten, Reihen, und Glieder nicht zu verlassen. Die Vergehen und Verbrechen des Nachzügelns, Marodirens, Plünderns, und Stehlens muß er durch alle möglichen Mittel verhindern. Das Entehrende solcher Verbrechen muß er den Soldaten auf die eindringlichste Weise schildern, und dadurch in dem Gemüthe jedes Einzelnen einen recht lebhaften Abscheu dagegen zu erregen wissen. Um dem Plündern und Stehlen möglichst entgegen zu wirken, sollen Tornister und Mantelsäcke öfters und unerwartet durchsucht

werden. Alles darin befindliche, was nicht von der Compagnie oder Escadron den Soldaten abgegeben worden, oder als früheres, auf rechtlichem Weg erworbenes Eigenthum derselben bekannt ist, oder ausgewiesen werden kann, muß als gestohlen angesehen, und der betreffende Soldat solchem Verdacht gemäß behandelt werden.

Mit eben so kräftigen und zweckmäßigen Mitteln muß der Offizier der Zerstörungs-Wuth der Soldaten entgegen zu wirken wissen. Jede unnütze Zerstörung selbst geringer Gegenstände ist feige, schändliche Bosheit, — unwürdig wohldisciplinirter Truppen.

Im Felde soll und muß der Offizier das Beispiel der Beschränkung und gänzlichen Entbehrung gewohnter Bedürfnisse zuerst geben; alsdann erst kann er mit Recht gleiches von seinen Soldaten fordern. Seine erste Sorge gehört immer den Soldaten; daher ist es seiner unwürdig und von schlimmen Folgen, wenn er im Ueberfluße schwelgt, während jene darben.

Eben so muß der Offizier in der Ausdauer bei Fatiquen, im Zutrauen zu der Kraft des eigenen Kriegsheeres und zum Feldherrn, den Soldaten Muster uud Beispiel zur Nacheiferung seyn. Er muß sich selbst ein durch

höhere Bildung und durch Kenntniß der Kriegs- und Welt-Geschichte erstarktes Gemüth zu schaffen wissen, fähig, alles — auch das Unangenehmste und Härteste — standhaft zu ertragen. Dann wird er niemals über ermüdende Märsche, über Mangel an Lebensmitteln, über Entfernung vom Vaterlande, und über andere dergleichen Verhältnisse Klagen hören lassen, welche nur in einem beschränkten Geiste und in einem unkräftigen Gemüthe ausbrechen können. — Daneben muß er die Fähigkeit besitzen, in seinen Soldaten eine ähnliche gefaßte Stimmung zu erregen und stets zu erhalten.

Auf Märschen gegen den Feind und zum Gefecht bietet sich dem Offizier die günstigste Gelegenheit dar, auf den Soldaten zu wirken, und ihn zum muthigen Bestehen der größten Gefahren fähig zu machen. Je nach den Umständen muß der Offizier hier in wenigen aber kräftigen und gutgewählten Worten zu den Soldaten sprechen. Er muß ihnen sagen, was König, Vaterland, der Feldherr und die übrigen Anführer von ihnen zu fordern berechtigt seyen; was sie für ihre Ehre und für die Ehre der Nation thun müssen; ferner, daß die Tapferkeit und Mannszucht der höchste Schmuck des Soldaten, Feigheit die

tiefste aller Erniedrigungen sey. Alte Soldaten muß er an viele früher bekämpfte Gefahren und an errungene Siege, junge daran erinnern, daß sie durch unerschrockenen Muth allein sich würdig machen können, unter stets ehrenvollen Zeichen und in den Reihen alter Tapferer zu fechten. Er muß ihnen ferner sagen, daß neben der Tapferkeit stete Aufmerksamkeit auf die Befehle der Offiziere und ruhige kräftige Vollziehung der befohlenen Bewegungen die nächsten Erfordernisse zur Erringung des Sieges seyen. Alle Uebungen im Frieden seyen darauf berechnet gewesen, aus den vereinzelten Kräften eine dem Feinde unter allen Verhältnissen furchtbare Masse zu bilden. Diejenigen Soldaten aber seyen am fähigsten für die Erringung des Sieges, welche in der Schlacht die unerschrockensten, besonnensten, gelassensten und bewegbarsten seyen. Auf dem Schlachtfelde sey die Gelegenheit, die Liebe zum König und zum Vaterland auf die ehrenvollste, ruhmwürdigste und kräftigste Art thätig zu beweisen.

Der Offizier muß sich dabei überzeugt halten, daß die Soldaten zu den höchsten Anstrengungen zu bringen sind, wenn sie, mit den rechten Grundsätzen vertraut, von Liebe zum Monarchen und zum Vaterland belebt, von

Vertrauen zu ihren Offizieren beseelt, im rechten Augenblicke von den entflammenden Worten derselben aufgefordert und von ihrem glänzenden Beispiele hingerissen werden.

Wenn der Offizier die Soldaten auf solche Art mit Erfolg zum Gefechte vorbereitet hat, dann kann er sie mit dem hohen Muthe des Vertrauens dem Feinde entgegen führen.

Sollte er aber in solchen entscheidenden Augenblicken von einzelnen unter ihnen zweideutige oder gar kleinmüthige Aeußerungen hören, dann muß er die Urheber derselben sogleich ergreifen lassen, und der verdienten Strafe übergeben, indem nicht selten der Ausgang eines Gefechtes von der Stimmung abhängt, in welcher der Soldat demselben entgegen geht.

Alles hier gesagte muß übrigens die Offiziere überzeugen, daß es für sie nicht genug sey, stets in den vordersten Reihen zu kämpfen, sondern daß man von ihnen mehr verlange, und daß ihr höchster Ruhm darin bestehe, durch Beispiel und Belehrung tapfere, gehorsame, mäßige, und ordnungsliebende Soldaten zu bilden und zu befehligen.

Als Symbol der dem Offizier obliegenden heiligen Pflichten in allen ihren Beziehungen auf den Waffendienst, als ein Symbol der

mit der getreuen Vollziehung dieser Pflichten dem Offiziers-Stande besonders zukommenden ehrenvollen Auszeichnung, trägt jeder Offizier an seinem Seitengewehre in unveränderter Form vom Feldmarschall bis zum jüngsten Unterlieutenant abwärts, das aus den königlichen Haus- und National-Farben bestehende Feldzeichen (Porte-épée).

## Zwölftes Capitel.

### Von dem Unterlieutenant.

§. 125.

Allgemeine Pflichten des Unterlieutenants.

Der Unterlieutenant bekleidet von unten hinauf die erste Offiziers-Stelle in der Compagnie oder Escadron, und demselben sind alle Unteroffiziere und gemeinen Soldaten untergeordnet.

In den für alle Offiziere im nächst vorhergehenden Capitel vorgezeichneten Maximen ersieht auch der Unterlieutenant den Umfang der Kenntnisse und Eigenschaften, welche er sich erwerben, so wie die allgemeinen Pflichten, durch deren gewissenhafte Erfüllung er sich seines Standes und des Dienstes würdig machen soll.

Was in den früheren Capiteln über die Obliegenheiten der gemeinen Soldaten und

Unteroffiziere ausführlich gesagt worden, wird ihm zeigen, wie sich diese im allgemeinen zu verhalten haben, und was er also bei der genauen und strengen Aufsicht über dieselben beobachten muß.

Sein ferneres Verhalten wird durch die folgenden §§. bestimmt.

§. 126.

Verhalten des Unterlieutenants gegen seine Untergebenen.

Der Unterlieutenant soll seinen Untergebenen nicht allein die gehörige Achtung und eine auf Subordination gegründete Ehrfurcht gegen ihre Vorgesetzten, sondern auch Neigung und Zutrauen gegen dieselben einprägen.

Daher soll er bei jeder Gelegenheit den Soldaten freundlich begegnen, sich mit ihnen öfters vertraulich besprechen, die verdienstvollen öffentlich beloben, sie in beschwerlichen Vorfällen aufmuntern, für sie sorgen, und ihnen überall freundliche Theilnahme beweisen.

Die Unteroffiziere soll er besonders mit der ihnen gebührenden Achtung behandeln, und ihr Ansehen bei den gemeinen Soldaten aus allen Kräften unterstützen.

Bei jeder Gelegenheit soll er den Soldaten von dem Dienste sowohl, als von den höheren Vorgesetzten eine vortheilhafte Meinung beibringen. Diese Absicht wird er am leichtesten erreichen, wenn er selbst bei jeder

Gelegenheit gegen die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen ausspricht, und über die Vorgesetzten nie anders als vortheilhaft und ehrfurchtsvoll sich äußert.

Dadurch wird er nicht allein seine Untergebenen belehren, gemeine Soldaten sowohl als Unteroffiziere genau kennen lernen, sondern auch ihr Zutrauen gewinnen.

§. 127.

Verhalten des Unterlieutenants gegen Vorgesetzte und Höhere.

Gegen Vorgesetzte und Höhere muß der Unterlieutenant überall und bei jeder Gelegenheit die ihnen schuldige Achtung und Ehrfurcht vor den Augen haben. So oft er mit denselben oder mit Personen jeden Standes von Rang und Ansehen zusammen kömmt, muß er sich anständig und höflich benehmen, sich in allen seinen Handlungen offen, in seiner Lebensart gebildet, und in seinen Gesprächen bescheiden und umsichtig bezeigen.

Wenn er an einen Ort oder in eine Versamlung kömmt, wo sich ein Vorgesetzter oder Höherer befindet, so soll er sich demselben anständig vorstellen, und nicht etwa durch zügellose, alle Achtung beseitigende Manieren zeigen wollen, daß er hier von allen Subordinations-Verhältnissen frei, und niemand Rechenschaft über sein Betragen schuldig sey.

Begegnet er einem Vorgesetzten auf der

Straße, so soll er ihn — von welchem Regiment oder Corps derselbe immer seyn mag — zuerst grüßen, indem er sich ehrerbietig und anständig gegen denselben wendet, und mit der Hand an Helm, Casquet rc. greift, oder den Hut abzieht.

Wenn er mit einem Vorgesetzten oder Höheren in seinen Angelegenheiten etwas zu sprechen, oder ihn über etwas zu befragen hat, so soll er ihn nicht auf der Straße stellen und anreden, dringende und unverschiebliche Dienst-Angelegenheiten ausgenommen.

§. 128.

Verhalten desselben, wenn sich ein Untergebener verfehlt.

Da der Unterlieutenant, so wie jeder Offizier, auf Reinlichkeit, Ordnung und den pünktlichsten Vollzug aller Befehle zu sehen hat, so ist er schuldig, jede bemerkte Unordnung sogleich abzustellen, und, wenn er irgend einen Soldaten fehlen sieht, ihn auf der Stelle zurecht zu weisen.

Uebrigens kann er jeden fehlenden Untergebenen in Arrest schicken, muß es aber sogleich melden.

Wenn er sich aber auf einem detachirten Commando befindet, und so weit von seiner Compagnie oder Escadron, seinem Regimente oder Bataillon entfernt ist, daß binnen zwölf Stunden auf eine zu erstattende Meldung keine

Entschließung erfolgen kann, oder aber die Umstände die Erstattung einer Meldung nicht zulassen, so ist ihm die nämliche Straf-Befugniß eingeräumt, welche dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zusteht; dagegen ist er aber auch für alle Fehler und Unordnungen, welche in solchen Fällen unter seinem Commando vorkommen, persönlich verantwortlich.

Wenn er vom Commando wieder einrückt, so hat er über alles, was vorgefallen ist, und was er verfügt hat, so wie über das Betragen der Soldaten, und über die denselben ertheilten Strafen schriftlichen Rapport abzustatten. Hinsichtlich dieser Rapporte über solche ertheilte Bestrafungen hat er sich besonders so zu verhalten, wie es für dergleichen Fälle im allgemeinen vorgeschrieben ist, oder wie es die ihm deshalb besonders ertheilte Instruction mit sich bringt.

## §. 129.

Dessen Verhalten, wenn er um etwas zu bitten, oder sich über etwas zu beschweren hat.

Wenn der Unterlieutenant dienstlich um etwas zu bitten, oder sich über etwas zu beschweren hat, so meldet er sich deshalb bei seinem Oberlieutenant, und dann bei seinem Hauptmann oder Rittmeister.

Hat aber der Unterlieutenant in Angelegenheiten, welche nicht dienstlich sind, son-

dern seine Privatverhältnisse betreffen, um etwas zu bitten, oder Rath zu erholen, so kann er sich unmittelbar an den Regiments- oder Bataillons-Commandanten selbst, oder an denjenigen Stabsoffizier wenden, zu welchem er besonderes Zutrauen hat.

Alle schriftlichen Gesuche stellt der Unterlieutenant an sein Compagnie- oder Escadrons-Commando. Nur wenn er selbst Compagnie- oder Escadrons-Commandant, oder wenn er Adjutant des Regiments oder Bataillons ist, desgleichen wenn er sich in Urlaub, auf Commando oder sonst von der Compagnie oder Escadron abwesend befindet, wendet er sich unmittelbar an sein Regiments- oder Bataillons-Commando, es sey denn, daß besondere Functionen ihn einer anderen Stelle unterordnen, bei welcher er sodann alle ihn persönlich betreffenden Gesuche anzubringen hat.

§. 130.

Dessen Verhalten hinsichtlich dienstlicher Meldungen.

Alle Meldungen über Neuigkeiten und Vorfälle, wenn dieselben nicht seinen besonderen, durch eigene Vorschriften bezeichneten Dienst als Offizier des Tages angehen, hat der Unterlieutenant, nachdem er sie an den Hauptmann oder Rittmeister gebracht hat, auf der Compagnie-Parade auch dem Oberlieutenant zu machen.

§. 131.

Der Unterlieutenant hat hinsichtlich der Aufsicht bei der Compagnie oder Escadron sich durchaus nach den ihm von dem Hauptmann oder Rittmeister gegebenen Weisungen sowohl, als auch nach den ihm gemachten Bemerkungen des Oberlieutenants zu verhalten, und wenn er auch den Tag nicht hat, bei dem geringsten außerordentlichen Vorfalle sich bei der Compagnie oder Escadron einzufinden.

Verhalten des Unterlieutenants hinsichtlich der Aufsicht bei der Compagnie oder Escadron.

§. 132.

Der Unterlieutenant hat alle Fatique-Touren, so wie die Spital-Inspection ausschließlich zu verrichten. Die Compagnie- oder Escadrons-Jour verrichtet der Unterlieutenant abwechselungsweise mit dem Oberlieutenant, insoferne dieser nicht Compagnie- oder Escadrons-Commandant ist. Wenn der Unterlieutenant eine Compagnie oder Escadron commandirt, so bleibt er von den übrigen Compagnie-Diensten befreit.

Vorschriften hinsichtlich der Dienst-Reihen des Unterlieutenants.

§. 133.

Der Unterlieutenant soll nicht allein alle Waffen-Uebungen, welche den gemeinen Soldaten und den Unteroffizieren zukommen, genau kennen und selbst auszuführen wissen, sondern auch die übrigen den gemeinen Soldaten zu-

Der Unterlieutenant soll die Obliegenheiten seiner Untergebenen kennen.

stehenden Verrichtungen, als das Putzen der Montur, das Anstreichen des Lederwerks, das Auseinanderlegen und Zusammensetzen des Gewehres u. s. w. inne haben.

Der Unterlieutenant der Cavalerie soll besonders noch aller Handgriffe und Vortheile der Pferde-Wartung, des Putzens, des Beschlagens, des Sattelns, Packens und Zäumens so kundig seyn, daß er seine Untergebenen durch eigene Handanlegung ausführlich unterrichten, und sie über ihre Fehler belehren kann.

Sein eigenes Ehrgefühl muß hier lauter zu ihm sprechen, als jede Dienst-Vorschrift. Wer sich der Beschämung aussetzte, seinen Untergebenen auf ihre Anfragen keine Belehrung geben zu können, und selbst eingestehen müßte, daß er das, worüber er befragt worden ist, nicht verstehe, wer seine Untergebenen aus Mangel an Kenntnissen nur mit harten und zänkischen Worten abfertigen kann, oder wohl gar wegen unrichtiger Belehrung sich Berichtigungen von ihrer Seite blos gäbe, bewiese sich unfähig, die Stelle eines Vorgesetzten zu bekleiden.

§. 134.

Verhalten des Unterlieutenants,

Wird ein Unterlieutenant von einem Vorgesetzten in Arrest geschickt, so soll er sich

ohne Widerrede dahin verfügen; allenfallsige Entschuldigungen oder Beschwerden kann er auf dem Dienstwege erst dann vorbringen, wenn er seines Arrestes wieder entlassen ist.

wenn er mit Arrest bestraft wird.

Am wenigsten soll er sich unterstehen, die Entlassung aus dem Arreste nicht annehmen, und im Dünkel auf vermeintes Recht, seinen Vorgesetzten zum Trotz, auf eine Untersuchung dringen zu wollen.

Die Entlassung aus dem Arreste ist eben so gut ein Befehl, als die Ankündigung desselben, und der verweigerte Gehorsam daher in beiden Fällen gleiches Vergehen gegen die Subordination, und als solches gleich strafbar.

Sobald er seines Arrestes entlassen ist, soll er sich, vom Regiments- oder Bataillons-Commandanten angefangen, bei allen ihm unmittelbar befehlenden Chargen bis zum Oberlieutenant herab, sogleich und zwar in ihren Wohnungen melden. Die näheren Vorschriften über diese Meldungen sind in dem 36. Capitel enthalten.

§. 135.

Verhalten des Unterlieutenants, wenn er detachirt ist.

Wenn ein Unterlieutenant irgendwo mit einer Abtheilung vom Regiment oder Bataillon commandirt ist, und außer aller Dienst-Verbindung mit demselben steht, so soll er dennoch seinem Regiments- oder Bataillons-

Commandanten alle Monate einmal den vorgeschriebenen Rapport schicken; das nämliche hat er gegen seinen Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu beobachten, wenn er mit einer geschlossenen Abtheilung der Compagnie oder Escadron detachirt ist.

Befehligt er auf einem Commando Soldaten von verschiedenen Regimentern oder Bataillonen, so soll er deren Unteroffiziere anhalten, an die betreffenden Chargen ihrer Regimenter oder Bataillone über den Zustand dieser Soldaten alle Monate schriftlichen Rapport zu machen, und diese Rapporte soll der Unterlieutenant selbst mit der Bemerkung „Gelesen" und mit seiner Namens-Unterschrift bekräftigen.

§. 136.

Der Unterlieutenant darf keinem Soldaten erlauben, sich aus dem Quartiers-Orte zu entfernen und es selbst nicht thun.

Der Unterlieutenant darf weder im Felde noch in Garnison einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten erlauben, aus dem Quartiers-Orte abzugehen, vom Verlesen oder über die Stunde des Zapfenstreiches auszubleiben, sondern er muß solches dem Hauptmanne oder Stations-Commandanten melden.

Sein Verhalten bei dem Wegbleiben von der Regiments-Parade.

Er selbst darf sich gleichfalls nicht zu weit vom Garnisons-Orte entfernen, oder über Nacht ausbleiben, ohne die Erlaubniß auf dem vorgeschriebenen Wege von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten erhalten zu haben.

Dasselbe findet in Cantonirungen Statt, wo er sich ohne besondere Erlaubniß seines Compagnie- oder Escadrons-Commandanten niemals aus dem Quartier der ihm untergebenen Abtheilung entfernen darf.

Um von der täglichen Regiments-Parade auszubleiben, muß er die besondere Erlaubniß von seinem Regiments-Commandanten erhalten.

Stößt ihm eine Unpäßlichkeit zu, welche ihn verhindert, auf die Regiments-Parade zu gehen, so läßt er solches an die Compagnie oder Escadron melden, und wird sich an diesem ganzen Tage des Ausgehens enthalten.

§. 137.

Verhalten des Unterlieutenants hinsichtlich der Menagen.

Der Unterlieutenant hat, so wie es dem Feldwebel und Sergeanten vorgeschrieben worden, genaue Aufsicht über alle Menagen der Compagnie oder Escadron zu halten, die Menage-Büchlein oft und genau durchzusehen, nicht den mindesten Unterschleif zu gestatten, und sich in dieser Absicht stets von dem Preise der verschiedenen Lebensmittel, des Fleisches, des Zugemüses etc. zu überzeugen.

§. 138.

Verhalten des Unterlieutenants auf Märschen, in Gefechten, u. s. w.

Was das Verhalten des Unterlieutenants auf Märschen und in Gefechten anbetrifft, so ist solches in dem vorhergehenden Capitel,

von den Offizieren im allgemeinen, ausführlich vorgeschrieben worden.

In Cantonirungen soll er sich besonders aller blos seine Unterhaltung bezweckenden Besuche bei den in seiner Nachbarschaft stationirten Offizieren enthalten, und sich allein für Dienst-Geschäfte, und wo es unumgänglich erforderlich ist, keineswegs aber zu seinem Vergnügen, der Vorspann bedienen.

## Dreizehntes Capitel.

### Von dem Oberlieutenant.

§. 139.

Allgemeine Obliegenheiten desselben.

Der Oberlieutenant bekleidet in der Compagnie oder Escadron die auf den Hauptmann oder Rittmeister unmittelbar folgende Charge; er hat also außer den Obliegenheiten, welche ihm mit der im vorhergehenden Capitel abgehandelten Charge des Unterlieutenants gemein sind, schon höhere Pflichten, nach welchen er den Hauptmann oder Rittmeister in seinen Dienst-Verrichtungen unmittelbar unterstützt, und in dessen Abwesenheit an seine Stelle tritt.

Er muß seinen möglichsten Fleiß auf Ausbildung der Compagnie oder Escadron, und Aufrechthaltung der Ordnung und Zucht in

derselben anwenden, demnach im Dienste wohl erfahren und im Stande seyn, in allen Fällen die Compagnie oder Escadron selbst zu commandiren.

§. 140.

Besondere Dienste des Oberlieutenants.

Der Oberlieutenant soll — ausserordentliche Fälle ausgenommen — zu keiner Spital-Inspection und zu keiner Fatique-Tour verwendet werden. Alle übrigen Dienste in der Compagnie oder Escadron und im Regiment hat er mit dem Unterlieutenant abwechselungsweise zu verrichten.

§. 141.

Dessen Aufsicht bei der Compagnie oder Escadron.

Seine erste und vorzüglichste Pflicht bei der ihm obliegenden Aufsicht auf die Compagnie oder Escadron ist: die Unterlieutenants — als die ihm zunächst Untergebenen — mit Rücksicht auf die Achtung, welche er ihnen als Offizieren schuldig ist, zur Subordination und Erfüllung aller jener Obliegenheiten anzuhalten, welche theils in dem vorhergehenden Capitel vorgeschrieben sind, theils überhaupt zum Dienst gehören.

Bei seinen Visitationen in der Caserne soll er auf Ordnung in derselben, auf die Oekonomie, und auf die Menagen besonders Acht haben, alles genau untersuchen, und sich alles, was zur Pünktlichkeit des Dienstes, zur

Ausbildung der Mannschaft, zur Aufrechthaltung der Subordination und Eintracht beitragen kann, sorgfältig angelegen seyn lassen.

Er soll bei dem Ausrücken der Compagnie oder Escadron stets mit unter den Ersten auf dem Platze, bei den Waffen-Uebungen gelassen und unermüdet seyn.

Was er nur immer bei der Compagnie oder Escadron bemerkt, es mag unmittelbar auf den Dienst, oder auf die Kenntniß des Characters seiner Untergebenen und auf die innere Ordnung Bezug haben, davon hat er seinen Hauptmann oder Rittmeister durch Meldungen stets in Kenntniß zu erhalten, auch die Unterlieutenants anzuhalten, daß sie das nämliche gegen ihn beobachten.

§. 142.

Der Oberlieutenant darf sich nicht ohne Erlaubniß von der Compagnie oder Escadron entfernen.

Hinsichtlich der Erlaubniß, sich von der Compagnie oder Escadron zu entfernen, und der Befugniß, eine gleiche Erlaubniß den ihm untergebenen Unteroffizieren und Soldaten zu geben, treten für den Oberlieutenant dieselben Bestimmungen ein, welche oben, §. 136, für den Unterlieutenant gegeben sind.

§. 143.

Fernere Beobachtungen des Oberlieutenants.

Hinsichtlich aller ferneren Beobachtungen so wie seines Betragens auf Märschen und

vor dem Feinde hat der Oberlieutenant sich ebenfalls nach den in den vorhergehenden Capiteln gegebenen Vorschriften zu richten.

## Vierzehntes Capitel.

### Von dem Hauptmann und dem Rittmeister.

§. 144.

Der Hauptmann oder Rittmeister ist der unmittelbare und erste Befehlshaber einer Abtheilung Soldaten, welche der taktischen und ökonomischen Eintheilung des Kriegsheeres gemäß einen in sich geschlossenen organisirten Körper — bei der Infanterie und Artillerie die Compagnie, bei der Cavalerie aber die Escadron — bildet.

Allgemeine Obliegenheiten des Hauptmanns oder Rittmeisters.

In so ferne eine solche Abtheilung ein Ganzes bildet, welches einen eigenen Kreis von Dienst-Verhältnissen in sich begreift, und einer der Bestandtheile ist, aus welchen das Kriegsheer zusammengesetzt wird, ist auch der Wirkungskreis des Hauptmanns oder Rittmeisters umfassender und bestimmter, als jener der ihm untergeordneten Chargen, und derselbe hat einen bedeutenden Einfluß auf das ganze Kriegsheer.

Er soll daher diese ihm anvertraute Abtheilung so ausbilden, anleiten und führen, daß sie durch Ordnung, Zucht, Fertigkeit

in den Uebungen, und schöne militärische Haltung allem dem entspreche, was von jedem Bestandtheile eines gut organisirten Kriegsheeres gefordert werden kann.

Der Hauptmann oder Rittmeister muß demnach, um diese wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange genügend erfüllen zu können, mit den unentbehrlichen Tugenden des Kriegers alle Eigenschaften des Vorgesetzten, und alle Talente des Anführers verbinden.

§. 145.

Besondere Dienste des Hauptmanns oder Rittmeisters.

Der Hauptmann oder Rittmeister hat in Garnison nach der ihn treffenden Reihe bei Commissionen, Verhören und Kriegs-Gerichten vor- oder beizusitzen, große und kleine Commandos, Wachen, Regiments-Inspectionen, Ronden und dergleichen zu verrichten.

Im Fall er als Mitglied zu der Regiments- oder Bataillons-Oekonomie-Commission beigezogen wird, ist er zwar gehalten, seine Compagnie oder Escadron zu commandiren, jedoch vom Exerciren und allen übrigen Regiments-Diensten befreit.

§. 146.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters gegen die

In der Voraussetzung, daß jeder Offizier nach dem richtigen Begriffe der Ehre seinen ganzen Ruhm in die Erfüllung seiner Pflich-

ten setzt, soll der Hauptmann oder Rittmeister mit den Offizieren seiner Compagnie oder Escadron in der vollkommensten Einigkeit leben, ihnen mit Achtung und Höflichkeit begegnen, sie auch bei allen Gelegenheiten in billigen Ansprüchen unterstützen. Diese Eintracht soll jedoch niemals in ehrfurchtswidrige Vertraulichkeit ausarten, sondern der Hauptmann oder Rittmeister muß in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter sich bei seinen untergebenen Offizieren in gehörigem Ansehen erhalten.

Offiziere seiner Compagnie oder Escadron.

Würde ein Offizier der Compagnie oder Escadron von seinen Pflichten abweichen, so soll der Hauptmann oder Rittmeister ihm mit Anstand und ohne Zeugen sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, und ihn im Wege der Güte zur Besserung ermahnen, — bei öfteren Fehltritten aber ihn mit Ernst und mit der Erklärung zurecht weisen, daß, wenn alle bisherigen Ermahnungen fruchtlos blieben, endlich zu strengeren Maßregeln geschritten werden müßte. Wenn der Hauptmann oder Rittmeister auch durch diese Vorstellung seinen Zweck nicht erreicht, oder wenn das erste Vergehen schon zu bedeutend ist, so hat er den Offizier auf die für die Befehls-Ertheilung vorgeschriebene Art sogleich in

Arrest zu schicken, und darüber ungesäumt auf dem geeigneten Wege an das Bataillons- oder Regiments-Commando umständliche Meldung zu erstatten.

Der Hauptmann oder Rittmeister soll sich bemühen, unter seinen Offizieren ungestörte Einigkeit zu erhalten, und alles anwenden, daß dieselben auch mit den Offizieren anderer Compagnien, Escadronen, Regimenter und Corps, oder auch alliirter Truppen, so wie mit den Landes-Einwohnern, in gutem Einverständnisse leben, und die nämlichen Gesinnungen ihren Untergebenen einflößen.

Der Hauptmann oder Rittmeister hat auch über die sittliche Aufführung, die wissenschaftliche Bildung und die ökonomischen Verhältnisse seiner untergebenen Offiziere zu wachen; deswegen liegt ihm ob, auf deren Betragen alle mögliche Aufmerksamkeit zu verwenden, und zu deren Belehrung alles beizutragen, was in seinen Kräften steht. Er muß wissen, welche Gesellschaft sie besuchen, womit sie sich in ihren freien Stunden besonders beschäftigen, zu welchen Wissenschaften oder Künsten sie einen besonderen Hang haben; und er soll sich ihnen nach den Kenntnissen, welche er sich von ihrem Character erworben hat, stets als aufmunternder oder zurecht weisender Freund zeigen.

Er soll daher auch keine Gelegenheit versäumen, sie besonders über ihre Dienst-Verhältnisse zu belehren, und sie deswegen zu allen Verhandlungen beiziehen, in denen von Einrichtungen die Rede ist, welche entweder die Oekonomie oder die innere Ordnung, oder die Waffen-Uebungen der Compagnie oder Escadron betreffen.

Dabei soll er sich aber wohl hüten, ihnen irgend ein anmaßendes Urtheil zu gestatten, vielmehr immer genau den Mittelweg halten, der in dem Verhältnisse liegt, in welchem er zu ihnen als Offizier, als Vorgesetzter, und als Freund steht.

Wenn sich ein Offizier in seinen sittlichen und ökonomischen Verhältnissen ganz besonders vernachläßigt, und alle Ermahnungen, Zurechtweisungen und Ahndungen nicht fruchten, so hat der Hauptmann oder Rittmeister solches ohne Verzug dem Regiments- oder Bataillons-Commando zu melden, damit dasselbe alle Mittel anwenden könne, um dem Uebel zu steuern.

In Hinsicht des Dienstes bei der Compagnie und Escadron hält sich der Hauptmann oder Rittmeister vorzüglich an den Oberlieutenant, oder, wenn es einen besondern Auftrag betrifft, an denjenigen Offizier, wel-

chem er denselben gegeben hat. Er soll sich jedoch nicht unbedingt auf die Offiziere verlassen, sondern selbst nachsehen, indem er allein für den ganzen Dienst verantwortlich bleibt.

Es soll und kann auch keinem Offizier zu irgend einem Vorwurfe gereichen, oder ihm übel ausgedeutet werden, wenn der Hauptmann oder Rittmeister eine von jenem behandelte Angelegenheit noch einmal untersucht; der betreffende Offizier muß vielmehr im Vertrauen auf die größeren Erfahrungen des Hauptmanns oder Rittmeisters das Verfahren desselben mehr für Belehrung, als für einen stillschweigenden Verweis ansehen.

§. 147.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters gegen Unteroffiziere und Soldaten hinsichtlich ihrer Beförderung.

Der Hauptmann oder Rittmeister soll allen Fleiß darauf wenden, tüchtige Unteroffiziere zu bilden. Bei der Auswahl derselben muß er weder auf ihre Dienst-Jahre, noch auf ihr körperliches Aussehen allein, sondern hauptsächlich auf ihre Aufführung, ihre Fähigkeiten, und ihre Empfänglichkeit für Ehrgefühl Rücksicht nehmen.

Zu Gefreiten sind vorzugsweise länger dienende Soldaten zu ernennen, welche nicht die nöthigen Fähigkeiten besitzen, um Unteroffiziere zu werden, sonst aber brave und

wohlgediente Leute sind. — Finden sich solche nicht vor, so sind bei den an das Regiments- oder Bataillons-Commando zu machenden Vorschlägen jüngere, tüchtige Gemeine zu wählen, welche Hoffnung geben, daß aus ihnen brauchbare Unteroffiziere gebildet werden können.

Für die Wiederbesetzung einer erledigten Corporal-Stelle soll der hiezu aufgeforderte Hauptmann oder Rittmeister einen wohlgesitteten, tüchtigen, des Lesens und Schreibens wohl kundigen Mann aus den Gemeinen, Gefreiten oder Cadeten in Vorschlag bringen, und dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorstellen. Bei diesen Vorschlägen haben die Cadeten kein besonderes Vorrecht vor den übrigen Soldaten, sondern sie sollen sich dieser Auszeichnung durch gute Aufführung und besondere Brauchbarkeit zum Dienste würdig machen.

Ein Soldat, welcher längere Zeit einen Offizier bediente, kann nur, wenn er zuvor neuerdings ein halbes Jahr unter dem Gewehre gedient, und sich vollkommen für den Dienst wieder ausgebildet hat, ein verheiratheter Soldat aber nur bei besonderen Verdiensten und ausgezeichneter Fähigkeit zum Corporal vorgeschlagen werden.

Die Besetzung der übrigen Unteroffiziers-Stellen bis zum Feldwebel, ersten Wachtmeister und Oberfeuerwerker einschlüßig, ist unbedingt Angelegenheit des Obersten oder wirklichen Commandanten eines selbstständigen Bataillons. Um aber demselben die nöthige Kenntniß der Soldaten zu verschaffen, und dadurch dessen Auswahl zu erleichtern, sollen die Hauptleute oder Rittmeister von drei zu drei Monaten die Sitten- und Fähigkeits-Listen über ihre Cadeten, Unteroffiziere, Gefreiten und jene gemeinen Soldaten, welche sich besonders zur Beförderung eignen, pflichtmäßig aufstellen, und an das Regiments- oder Bataillons-Commando eingeben. Für die Verfassung dieser Listen haben sie das Urtheil ihrer Offiziere über jedes vorgetragene Subject zu hören, und den Character desselben nicht etwa in allgemeinen Ausdrücken oder mit den allgemeinen Benennungen „gut, mittelmäßig oder schlecht", sondern in einer gedrängten Darstellung seiner moralischen Eigenschaften zu schildern.

Alle neu ernannten und vorgerückten Unteroffiziere hat der Hauptmann oder Rittmeister sämmtlichen Stabsoffizieren, jedem insbesondere, auf der Parade vorzustellen. Die Unteroffiziere melden sich im Augenblick der

Vorstellung bei dem betreffenden Stabsoffiziere auf die vorgeschriebene Art. Darauf stellt der Hauptmann oder Rittmeister dieselben auch der Compagnie oder Escadron nach den darüber bestehenden Vorschriften vor.

Jedem neu vorgerückten Unteroffiziere muß die Anweisung über sein Verhalten im Auszuge aus den gegenwärtigen Vorschriften gegeben werden, der Hauptmann oder Rittmeister hat dann die in Hinsicht der Compagnie oder Escadron noch besonders zu machenden Erinnerungen beizufügen, und überhaupt zu trachten, daß die Unteroffiziere ohne Zeitverlust von ihren Obliegenheiten unterrichtet, und mit den nöthigen Listen versehen werden. Wenn ein neu angestellter Unteroffizier, dessen Fähigkeit der Hauptmann oder Rittmeister noch nicht kennt, zur Compagnie oder Escadron kömmt, so muß er ihm sogleich einige Recruten oder andere Soldaten zum Exerciren übergeben, und wenn er ihn in der Art zu unterrichten und zu commandiren nicht fest und zuverläßig findet, so soll er ihn allein vornehmen, und durch den Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker gründlich unterrichten lassen.

So lange es nur immer möglich ist, muß der Hauptmann oder Rittmeister seine Unteroffi-

ziere durch Anregung des Ehrgefühles zu ihrer Dienst-Pflicht anhalten, und sich keine Mühe verdrießen lassen, um sie durch Unterricht und Bildung dafür empfänglich zu machen. Das Ansehen und die Einwirkung des Feldwebels, ersten Wachtmeisters oder Oberfeuerwerkers auf die übrigen Unteroffiziere und Soldaten, muß er auch zu erheben und zu erhalten wissen. Besonders soll er auf die Cadeten ein wachsames Auge haben, und sich deren wissenschaftliche und sittliche Bildung angelegen seyn lassen. Er muß wissen, womit sie sich täglich beschäftigen, welche Häuser sie besuchen, und mit wem sie Gesellschaft pflegen. Er soll nicht dulden, daß sie ohne Beschäftigung und aus langer Weile herumschwärmen, sie auch mit jedem Gesuche um Urlaub über die Stunde der Retraite zurückweisen, wenn er nicht überzeugt ist, daß sie sich in guter Gesellschaft befinden. Uebrigens soll er sie mit Auszeichnung behandeln, und die ächte Ehrbegierde in ihnen zu erzeugen und zu nähren wissen.

§. 148.

Eintheilung und Verlegung der Compagnie oder Escadron.

Wenn der seyn sollende Stand einer Compagnie oder Escadron präsent ist, so soll der Hauptmann oder Rittmeister selbe zur Erleichterung der Aufsicht in so viele Corpo-

ralschaften eintheilen, als es die Natur der Waffen-Gattung und die ihr entsprechende taktische Unterabtheilung mit sich bringt.

So soll bei der Infanterie jede Section, bei der Artillerie die Bedienung eines Geschützes, bei der Cavalerie jeder Halbzug eine Corporalschaft bilden, so daß jede Compagnie und Escadron acht Corporalschaften enthält. Ueber jede dieser Corporalschaften, ist ein Corporal, je über vier ein Sergeant, zweiter Wachtmeister oder Feuerwerker zur unmittelbaren Aufsicht und Erhaltung der Zucht und Ordnung gesetzt; die übrigen Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten werden dann in die sie treffenden Corporalschaften eingetheilt.

Aus der Eintheilung der Compagnie und Escadron in Corporalschaften geht die Eintheilung in Menagen und in die Zimmer hervor.

Bei letzterer muß besonders darauf geachtet werden, daß wo möglich eine ganze Corporalschaft in ein Zimmer, oder, wenn solches nicht thunlich, niemals zu weit auseinander gelegt, und so wenig als möglich mit einer anderen Corporalschaft vermengt werde.

Der Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker soll in jenem Zimmer liegen, in welchem er den größten Theil der Com-

pagnie oder Escadron am nächsten ist. Wenn der präsente Stand der Compagnie oder Escadron durch die während des Friedens eintretende Beurlaubung sehr schwach ist, so muß die Eintheilung in Corporalschaften, diesem präsenten Stande angemessen, vorgenommen werden.

§. 149.

Aufsicht u. Sorge des Hauptmanns oder Rittmeisters für die Compagnie oder Escadron.

Damit der Hauptmann oder Rittmeister die ihm untergebene Mannschaft in allen Gegenständen des Dienstes gründlich unterrichten und belehren könne, muß er jeden Mann nach seinen physischen und moralischen Eigenschaften genau kennen lernen, und demgemäß alle Sorgfalt anwenden, daß derselbe nach seinen Fähigkeiten und Talenten behandelt werde.

Um sich die Liebe und das Zutrauen des Soldaten zu erwerben, muß der Hauptmann oder Rittmeister selbst den geringsten Schein von Parteilichkeit meiden, und jedem die strengste Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er muß alle Tage und zwar zu unbestimmten Stunden, bei seiner Compagnie oder Escadron erscheinen, und die Soldaten mit aller Freundlichkeit nach ihren dienstlichen und ökonomischen Verhältnissen ausfragen.

Was ihm die Soldaten dabei klagen, oder über was sie ihn um Abhülfe ansprechen, das soll er genau untersuchen, und nach seinen Kräften und im Einklang mit den dienstlichen Verordnungen ihnen Hülfe und Erleichterung verschaffen. Findet er bei seiner Untersuchung, daß Soldaten falsche Klagen angebracht haben, welche auf Irrthum beruhen, so soll er sie gründlich belehren. Wären es aber grundlose, vorsätzliche, aus boshaften Absichten vorgebrachte Klagen, so soll er die betreffenden Soldaten angemessen bestrafen, damit seine Sorgfalt nicht als Schwäche ausgelegt werde.

Die Erhaltung der Eintracht in der Compagnie oder Escadron ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Hauptmanns oder Rittmeisters. Er soll daher den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten alle Vorwürfe und Neckereien wegen Religion, Vaterland, Desertion oder ausgestandenen Strafen auf das schärfste untersagen, und durchaus keine Zänkereien dulden.

Auf Erhaltung der Gottesfurcht, so wie der Sittlichkeit der Soldaten soll mit allem Ernste gesehen werden. Der Hauptmann oder Rittmeister muß den Unteroffizieren und Gefreiten auftragen, den Soldaten von zwei-

deutiger Aufführung öfters nachzugehen, und es sogleich zu melden, wenn dieselben liederliche Häuser besuchen, oder mit verdächtigen Leuten Umgang haben.

Wenn der Hauptmann oder Rittmeister bemerkt, daß Soldaten von sonst guter Aufführung sich verdrießlich oder niedergeschlagen zeigen, so muß er sie in sein Quartier rufen lassen, mit aller Freundlichkeit auf den Grund ihrer Gemüths-Stimmung zu kommen, und ihnen Trost oder Ermunterung zu geben suchen. Findet er ihre Klagen gegründet, so muß er diesen abzuhelfen bemüht seyn.

In Beziehung auf die Eintheilung der Compagnie oder Escadron in Corporalschaften, soll der Hauptmann oder Rittmeister jedem Unterlieutenant die Hälfte der bestehenden Corporalschaften zur speciellen Aufsicht unterordnen, und diese Offiziere dadurch veranlassen, sich mit den kleinsten Details des Dienstes gründlich bekannt zu machen.

Der Oberlieutenant hat die Aufsicht über die beiden Unterlieutenants, welche dadurch in das gesetzliche Subordinations-Verhältniß gegen ihn gesetzt sind, und bereitet sich selbst zur Führung des Compagnie- oder Escadrons-Commandos vor.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrwesen

hat der Rittmeister auch die Pflicht, die Stallungen täglich — unvermuthet zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht — zu besuchen und zu visitiren, auch seine Offiziere und Unteroffiziere zu gleichen öfteren und unvermutheten Visitationen anzuhalten.

Bei Aufstellung und Rangirung der Compagnie oder Escadron hat sich der Hauptmann oder Rittmeister genau nach den darüber gegebenen Vorschriften zu verhalten.

Dem Hauptmann oder Rittmeister liegt auch eine genaue und strenge Aufsicht über die Weiber und Kinder der Compagnie oder Escadron ob. Er soll streng darauf halten, daß die Weiber keine Zwistigkeiten anstiften; auch nicht gestatten, daß sie den Soldaten auf ihr Brod oder ihre Löhnung borgen, sie übervortheilen, oder von ihnen Dienste irgend einer Art verlangen.

§. 150.

Straf-Befugniß des Hauptmanns oder Rittmeisters.

Um Ordnung und Zucht in der Compagnie oder Escadron zu erhalten, muß der Hauptmann oder Rittmeister mit einer bestimmten Straf-Befugniß bekleidet seyn. Diese Straf-Befugniß besteht darin, daß er, vom Feldwebel, ersten Wachtmeister und Oberfeuerwerker abwärts, gegen jeden fehlenden Mann nach Umständen die im 42. Capitel, von den Be-

strafungen, bestimmten Verweise und Arbeits-Strafen, den dort bestimmten einfachen und geschärften Zimmer-Arrest, dann den einfachen und geschärften Strafstuben-Arrest anwenden kann. Die Arbeits-Strafen können nur gegen gemeine Soldaten und Gefreite in Vollzug gesetzt werden.

Wenn der Hauptmann oder Rittmeister detachirt, und so weit von seinem Regiment oder Bataillon entfernt ist, daß auf einen zu erstattenden Rapport binnen zwölf Stunden keine Entschließung erholt werden kann, so tritt er gegen Unteroffiziere und Soldaten in die dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten zuständige Straf-Befugniß ein, mit Ausnahme jedoch des Rechtes, Untersuchungs-Commissionen anzuordnen, förmlich erkennen zu lassen, und ihre Sprüche zu bestätigen. Bei Uebertretungen, welche schärfere Strafen gebieten, als jene, deren Anwendung in dieser erweiterten Vollmacht begründet ist, hat der Hauptmann oder Rittmeister den betreffenden Unteroffizier oder Soldaten, mit schriftlicher und ausführlicher Darstellung der Uebertretung, und unter Beilegung der Grundliste und des Leumunds-Attestates, an das Regiments- oder Bataillons-Commando abzu-

senden, oder wenn dieß nicht thunlich seyn sollte, den Vorfall dahin zu melden.

Ueber die Offiziere der Compagnie oder Escadron übt der Hauptmann oder Rittmeister eigentlich kein Straf-Recht aus. Indessen kann er jeden ihm untergeordneten Offizier, vom jüngeren seiner eigenen Charge, und in gewöhnlichen Fällen vom Oberlieutenant angefangen, in Zimmer-Arrest schicken, muß eine solche Verfügung aber sogleich melden, und kann den mit Arrest belegten Offizier aus demselben nicht entlassen.

Ist der Hauptmann oder Rittmeister detachirt, so zwar, daß binnen zwölf Stunden keine Entschließung von den ihm vorgesetzten Chargen erholt werden kann, so steht ihm auch das Straf-Recht über die Offiziere in der Art zu, daß er einen dreitägigen Zimmer-Arrest gegen sie verhängen, und in diesem Falle den Bestraften auch aus dem Arrest entlassen kann. Hinsichtlich der Meldung verhält er sich so, wie es bei der ausgedehnteren Straf-Befugniß über die Unteroffiziere und Soldaten vorgeschrieben wurde.

Würde sich ein untergebener Offizier eine auffallende subordinationswidrige Handlung gegen den detachirten Hauptmann oder Rittmeister oder sonst ein bedeutendes Ver-

gehen zu Schulden kommen lassen, so kann dieser ihn unter Begleitung eines anderen Offiziers, allenfalls auch eines Feldwebels, ersten Wachtmeisters oder Oberfeuerwerkers, und wenn es die Umstände gebieten sollten, unter Bedeckung von Soldaten an das Regiment oder Bataillon mit dem schriftlichen Thatbestande absenden. Diese außerordentlichen Mittel müssen jedoch nur in solchen Fällen angewendet werden, in welchen vorauszusehen ist, daß das Vergehen den Proceß unvermeidlich nach sich zieht.

§. 151.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters hinsichtlich des täglichen Rapports.

Den Früh-Rapport erhält der Hauptmann oder Rittmeister täglich von dem Offizier des Tages. Dieser Offizier begiebt sich, begleitet vom Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker und dem Corporal vom Passen, zu der bestimmten Stunde in das Quartier des Hauptmanns oder Rittmeisters, welcher den Rapport in ordonanzmäßigem Anzuge mit dem Degen oder Säbel an der Seite zu empfangen hat.

Der Compagnie- oder Escadrons-Commandant ist unter keinem Vorwand ermächtigt, den Offizier des Tages von dieser ein für allemal vorgeschriebenen Dienst-Förmlichkeit zu dispensiren.

Wenn ihm über außerordentliche Vorfälle durch den Offizier des Tages Meldung geschieht, so hat er in Begleitung des letzteren sogleich dem Major des Tages, und nach Umständen dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten selbst, Rapport abzustatten.

Auf gleiche Art benimmt sich der Hauptmann oder Rittmeister bei zerstreuten Quartieren gegen den Divisions- oder Orts-Commandanten, wenn zwei oder mehrere Compagnien oder Escadronen in dem nämlichen Orte im Quartier liegen.

Für den richtigen und pünktlichen Vollzug aller dem Hauptmann oder Rittmeister gegebenen Befehle ist derselbe, in so ferne sie seine Compagnie oder Escadron betreffen, persönlich verantwortlich, und er kann sich niemals damit entschuldigen, daß er das nöthige befohlen habe.

Bei der Expedirung der Regiments- oder Bataillons-Befehle muß der Hauptmann oder Rittmeister alles das verfügen, was die Umstände erfordern, um das befohlene pünktlich vollziehen zu können.

§. 152.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters

Unter den vielfältigen Obliegenheiten des Hauptmanns oder Rittmeisters ist der Un-

Hinsichtlich der Waffen-Uebungen der Compagnie oder Escadron und des Reit-Unterrichtes.

terricht seiner Offiziere und Unteroffiziere, so wie der gemeinen Soldaten eine der vorzüglichsten. Damit er aber diese Pflicht in ihrem ganzen Umfange erfüllen könne, muß er selbst die erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Nicht genug, daß er alle Vorschriften für die Waffen-Uebungen auszuführen wisse, muß er auch von jeder Bewegung den Grund kennen, dieselbe auf jeden vorkommenden Fall anwenden, und seine Untergebenen darüber gründlich belehren können.

Es genügt nicht, daß der Rittmeister das Zäumen, Satteln, Putzen, Packen, und das Beschläge der Pferde, so wie das Reiten vollkommen verstehe, er muß auch von allen darauf Bezug habenden Anordnungen den Grund anzugeben, und nach den verschiedenen Verfahrungs-Arten die daraus entspringenden Wirkungen herzuleiten wissen.

In allen diesen Gegenständen soll er auch seine Offiziere und Unteroffiziere so lange unterrichten, bis dieselben das Reiten und alle bei den Pferden vorkommenden Verrichtungen aus dem Grunde kennen, und mit möglichster Geschicklichkeit ausführen.

Bei der Cavalerie soll die Abrichtung der Remonte-Pferde gleichfalls nach den darüber

gegebenen Vorschriften und mit Vermeidung alles Ungestümmes bewirkt werden. Zu diesem Ende soll der Rittmeister darauf sehen, daß eine zweckmäßige Reitschule, wo der Boden nicht glatt, sondern wo möglich mit Kies oder Sand überschüttet sey, abgesteckt, und auf derselben Mann und Pferd unterrichtet werde.

Kein Pferd soll länger, als einen Tag stehen. Jeden zweiten Tag, in der Regel aber jeden Tag, sollen die Pferde entweder auf der Reitschule oder unter Begleitung eines Offiziers spaziren geritten werden.

Wenn die Pferde vom ganzen Regiment zusammen ausgeritten werden, so soll ein für allemal bei jeder Escadron der Offizier des Tages mitreiten.

Eine eben so richtige Kenntniß, als der Compagnie- oder Escadrons-Commandant von seinen Soldaten haben soll, muß letzterer auch von den Dienst-Pferden besitzen, um sie nach ihren Eigenschaften an die Soldaten vertheilen zu können.

§. 153.

Verhalten des Hauptmanns oder

Die Oekonomie der Compagnie oder Escadron liegt dem Hauptmann oder Rittmei-

Rittmeisters hinsichtlich der Oekonomie.

ster ganz allein und ausschließlich ob. Derselbe hat alle Empfänge an Geld, Brod, Fourage, Montur u. d. gl. zu quittiren, alle Rechnungen, Specificationen und Eingaben selbst zu unterschreiben, für die Richtigkeit derselben, so wie auch für die Verwendung aller Empfänge unmittelbar zu haften, und kann sich niemals durch Berufung, weder auf den Fourier, noch auf sonst jemand entschuldigen.

Alle Löhnungs- und sonstigen Compagnie- oder Escadrons-Gelder hat er in Verwahrung zu nehmen, und sie gewissenhaft zum Besten der Mannschaft und nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verwenden.

Die Rüst- oder Monturkammer, deren besondere Aufsicht dem Oekonomie-Sergeanten, zweiten Wachtmeister oder Feuerwerker übertragen ist, steht unter der eigenen Verantwortung des Hauptmanns oder Rittmeisters.

Er hat dieselbe öfters zu visitiren, und über die Befolgung alles dessen zu wachen, was die betreffenden §§. des 7. Capitels dem Oekonomie-Sergeanten, zweiten Wachtmeister oder Feuerwerker vorschreiben.

§. 154.

Es ist nicht genug, daß der Hauptmann oder Rittmeister dafür sorge, daß seine Soldaten richtig in den Waffen geübt, wohl disciplinirt und gut gekleidet seyen; er muß auch darauf sehen, daß Mann und Pferd gehörig nach Vorschrift verpflegt werden.

Der Hauptmann oder Rittmeister soll über die Verpflegung seiner Soldaten und Pferde wachen.

Daher hat er darüber zu wachen, daß die an die Compagnie oder Escadron abgereichten Lebensmittel, so wie die Fourage, nicht blos das gehörige Maß und Gewicht haben, sondern auch von vollkommen guter Qualität seyen.

Damit die Pferde nicht vernachläßigt werden, muß der Rittmeister streng darauf sehen, daß die Futterzeit unabweichlich gehalten, und zu derselben, sowohl im Felde als in Garnison, der Offizier des Tages und alle Unteroffiziere sich in den Stallungen einfinden.

§. 155.

Die Erhaltung und Schonung der Montur, Armatur und Rüstung, der Pferds-Equipagen und Feld-Requisiten ist eine der vorzüglichsten Pflichten des Hauptmanns oder Rittmeisters; er soll daher darauf sehen, daß den Soldaten hieran nichts abgehe, daß aber auch bei schwerer Strafe nichts muthwillig abgenützt und zu Grunde gerichtet werde.

Die von dem Hauptmann oder Rittmeister vorzunehmende Montur-, Armatur-, Pferds-Equipagen- und Gesundheits-Visitationen.

Um sich davon zu überzeugen, muß er ein für allemal jede Woche an dem Tage und zu der Stunde, welche vom Regiments- oder Bataillons-Commandanten bestimmt werden, die gewöhnliche Visitation bei der Compagnie oder Escadron vornehmen.

Bei dieser Visitation muß der Compagnie- oder Escadrons-Commandant bei jedem Soldaten nachsehen: ob das Gewehr im gehörigen Stande, die Munition, die Montur, die Rüstung und die Pferds-Equipagen in der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorhanden, ob nichts verdorben, und der Soldat mit allem versehen sey, was zur Reinlichkeit seines Körpers und zur Erhaltung seiner Montur und Armatur erforderlich ist. Auch müssen die Montur-Büchlein der Soldaten genau durchgangen, und dadurch die Ueberzeugung herbeigeführt werden, daß sie gehörig eingetragen seyen, und mit dem Montur-Besitze des Mannes in Uebereinstimmung stehen.

Die Pferde-Visitation geschieht den darauf folgenden Tag. Nach den nämlichen Grundsätzen ist dabei besonders zu beobachten, ob die Pferde reinlich geputzt, bei gutem Aussehen und bei guter Gesundheit seyen.

Besondere Aufmerksamkeit ist hiebei dem Beschläge zu widmen, indem der Rittmeister

für die gute Beschaffenheit desselben, und für die zweckmäßige Verwendung des dem Soldaten auf die Hand gegebenen Beschlag-Geldes persönlich verantwortlich ist. Es ist Pflicht des Rittmeisters, das Eisen seines Escadrons-Schmides zu untersuchen, und sich von demselben, so oft er eingekauft hat, die Quittung geleisteter Zahlung vorlegen zu lassen. Aus den in dieser Quittung bemerkten Preisen wird er dann gleichfalls ermessen können, in wie weit dieselben der Beschaffenheit des angewendeten Eisens entsprechen. Für diese Visitation werden die Pferde, blos mit der Trense gezäumt, ungesattelt in zwei Glieder aufgestellt. Nach vorgenommener Untersuchung läßt sie der Rittmeister an sich im Schritte vorbei führen.

Das Resultat dieser Visitationen hat der Hauptmann oder Rittmeister an den bei denselben jederzeit anwesenden Major des Tages zu melden.

Ferner sollen auch alle Monate die Soldaten vom Feldwebel, ersten Wachtmeister nnd Oberfeuerwerker abwärts, hinsichtlich ihrer Gesundheits-Umstände von dem Regiments- oder Bataillons-Arzte in Anwesenheit des Offiziers vom Tage visitirt werden, welcher zu wachen hat, daß keiner derselben unter irgend

einem Vorwande sich dieser Visitation entziehe. Diejenige Mannschaft, welche an dem eigentlichen Visitations-Tage im Dienst oder sonst abwesend ist, muß den nächstfolgenden Tag untersucht werden.

§. 156.

Verhalten des Hauptmanns und Rittmeisters für die Ausbezahlung der Löhnungen.

Die Löhnungs-Gelder für die Compagnie oder Escadron hat der Hauptmann oder Rittmeister bei dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten entweder selbst zu erheben, oder nach Umständen durch den Offizier vom Tage erheben zu lassen.

Jeden fünften Tag wird die Löhnung von dem Hauptmann oder Rittmeister in Beiseyn aller Offiziere der Abtheilung entweder in der Caserne, oder, wenn die Abtheilung in Quartiere verlegt ist, in der Wohnung des Hauptmanns oder Rittmeisters oder einem anderen dazu bestimmten Local ausbezahlt, wozu die Soldaten in der Regel wie zur Bekanntmachung eines Befehles aufzustellen sind.

Der Hauptmann oder Rittmeister giebt jedem Soldaten das Geld selbst in die Hand, und für diejenigen, welche im Dienst oder sonst abwesend sind, behält er dasselbe in Verwahr, um es ihnen bei ihrem Einrücken gleichfalls selbst auszubezahlen.

Wenn eine Compagnie oder Escadron

in Cantonirungen in einer solchen Ausdehnung zerstreut liegt, daß sie nicht wohl jeden fünften Tag zusammen gezogen werden kann, so soll jeder Offizier die Löhnung für seine Abtheilung bei seinem Hauptmann oder Rittmeister selbst abholen, und die Ausbezahlung an die Mannschaft in der nämlichen Art besorgen, wie solches für den Hauptmann oder Rittmeister vorgeschrieben worden ist; auch, so wie selbes geschehen, gehörigen Rapport erstatten.

Daß dieses richtig geschehe, davon hat sich der Hauptmann oder Rittmeister zu überzeugen, indem er allein verantwortlich bleibt.

Einem gemeinen Soldaten kann niemals ein Abzug an seiner Löhnung gemacht werden. Unteroffizieren, welche durch irgend eine Veranlassung Schulden machen, und deshalb belangt werden, können nebst der nach Umständen eintretenden Bestrafung von jenem Betrage ihrer Löhnung, welchen sie mehr als die Gemeinen beziehen, Abzüge zu Bezahlung ihrer Schulden gemacht werden; jedoch kann eine solche Verfügung vom Regiments- oder Bataillons-Commando allein in der dienstmäßigen Form getroffen werden, und der betreffende Hauptmann oder Rittmeister ist gehalten, dem Regiments- oder Bataillons-

Commandanten über die Verwendung des inne behaltenen Betrages zu richtiger Abbezahlung der Schulden, Rechnung zu stellen. Bei verheiratheten Unteroffizieren muß jedoch dabei billige Rücksicht auf den Unterhalt der Frau und Kinder genommen werden.

§. 157.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters hinsichtlich der Lohnwachen der Soldaten.

Kein Soldat kann eine Lohnwache ohne Erlaubniß des Hauptmanns oder Rittmeisters machen, und letzterer hat besonders darauf zu achten, daß die Soldaten nicht zum Nachtheil ihrer Gesundheit und des Dienstes zwei Tage nach einander auf die Wache ziehen.

Die Lohnwache ist ein ganz freiwilliger Dienst, und es kann daher kein Soldat zur Vollziehung einer solchen commandirt werden.

§. 158.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters hinsichtlich der Menage.

Die Menagen soll der Hauptmann oder Rittmeister in solcher Stärke eintheilen, daß die Soldaten gehörig einkaufen und kochen können.

Er soll, wie schon den früheren Chargen aufgetragen worden ist, genaue Aufsicht darauf halten, daß die Einlage jederzeit mit dem Preise der Lebensmittel im Verhältniß stehe, richtig und pflichtmäßig verwendet, und mit derselben gute Wirthschaft geführt werde.

§. 159.

§. 159.

Der Hauptmann oder Rittmeister hat das Strafbuch der Compagnie oder Escadron eigenhändig zu führen. Die übrigen Bücher und Listen werden von den betreffenden Unteroffizieren geführt. Der Hauptmann oder Rittmeister soll diese von den Unteroffizieren geführten Bücher und Listen von Zeit zu Zeit nachsehen, und für die Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit derselben sorgen.

Aufsicht auf die Bücher der Compagnie oder Escadron.

§. 160.

Wenn Soldaten erkranken, und in das Spital gebracht werden, so soll sie der Hauptmann oder Rittmeister manchmal besuchen, und das nämliche seinen Offizieren und ersten Unteroffizieren auftragen. Dabei soll er sie fragen, ob ihnen etwas abgehe, und, wo es nöthig ist, selbst helfen oder die gehörige Meldung machen.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters, wenn ein Soldat sich im Spital befindet oder stirbt.

Wenn irgend ein Individuum der Compagnie oder Escadron stirbt, und einiges Vermögen zurück läßt, so ist es, wenn nicht auf der Stelle von Seite des Regiments oder Bataillons verfügt werden kann, die Pflicht des Hauptmanns oder Rittmeisters, die zur Sicherheit der vorhandenen Verlassenschaft nöthige Versieglung unter Zuziehung eines Offiziers, und des Fouriers oder Sergeanten, vorzunehmen.

Hat der Verstorbene irgend eine Verrechnung zu führen gehabt, so müssen die Gelder oder sonstigen ihm anvertraut gewesenen Gegenstände abgezählt, besonders verwahrt, und alle Papiere versiegelt werden.

Das nämliche muß mit den Verdienst-Orden und den Medaillen geschehen.

§. 161.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters, wenn ein Soldat um etwas bittet, oder sich zu beschweren hat.

Es ist schon bei den früheren Chargen gesagt worden, welchen Weg jeder Soldat der Compagnie oder Escadron einzuschlagen habe, wenn er um etwas zu bitten, oder sich über etwas zu beschweren hat. Niemals und unter keinem Vorwande soll der Hauptmann oder Rittmeister einem Soldaten den gesetzmäßigen Weg zur Anbringung einer Beschwerde oder Bitte versperren, oder versperren lassen; auch keinem Soldaten eine über ihn, oder über einen seiner Offiziere bei dem Regiment oder Bataillon geführte Beschwerde durch Parteilichkeit oder gar durch Ungerechtigkeit entgelten lassen.

Werden dem Hauptmann oder Rittmeister Gesuche zur Beförderung an eine höhere Stelle von Untergebenen überreicht, so soll er darauf sehen, daß dieselben nach den bestehenden Vorschriften verfaßt, und mit den etwa nöthigen Belegen versehen seyen.

Kömmt er in den Fall, um etwas zu bit-

ten, oder sich über etwas zu beschweren, so meldet er sich bei dem Major des Tages, oder in Cantonirungen bei der ihm unmittelbar vorgesetzten Charge.

Alle schriftlichen Gesuche stellt der Hauptmann oder Rittmeister unmittelbar an sein Regiments- oder Bataillons-Commando.

Glaubt sich der Hauptmann oder Rittmeister durch den Regiments- oder Bataillons-Commandanten an seiner Ehre oder seinen Rechten gekränkt, so soll er demselben auf dem Dienstwege zuerst geziemende Vorstellung thun; erhält er keine Befriedigung, so kann er nach wohl überlegter Sache sich auf dem Dienstwege durch das Regiment an das Brigade-Commando wenden. Jedoch muß die Klage schriftlich geschehen, und von dem klagenden Individuum selbst unterschrieben seyn, welches Verfahren nicht nur von dem Hauptmann oder Rittmeister, sondern von allen Offizieren vom Obersten abwärts zu beobachten ist.

§. 162.

Befugniß des Hauptmanns oder Rittmeisters sich vom Quartiers-Orte zu entfernen, und solches seinen Soldaten zu erlauben.

Der Hauptmann oder Rittmeister darf sich im Felde nie ohne Erlaubniß aus dem Regiments-Lager entfernen, in Garnison und in Quartieren aber sich zwar in nahe Orte verfügen, jedoch in keinem Falle ohne besondere Bewilligung über Nacht ausbleiben.

In Garnison und in ruhigen Stand-Quartieren kann er seinen Soldaten erlauben, sich bis zur Zeit des Zapfenstreiches in benachbarte Orte zu begeben, muß sie aber in allen Fällen mit den vorschriftsmäßigen Vorweisen oder Päßen versehen.

§. 163.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters, wenn er Majors-Dienste versieht.

Wenn ein Hauptmann oder Rittmeister Majors-Dienste versieht, so hat er das Compagnie- oder Escadrons-Commando abzugeben, und blos diejenigen Dienste zu verrichten, welche der Charge des Majors zustehen.

§. 164.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters in Cantonirungen.

Wenn eine Compagnie oder Escadron in Cantonirungen so weit auseinander gelegt ist, daß sie nicht alle vierzehn Tage zusammen gezogen und visitirt werden kann, so finden sich alle vierzehn Tage die Zugs-Commandanten, jeder mit dem ältesten Unteroffizier, bei dem Compagnie- oder Escadrons-Commandanten ein und machen ihm über den Zustand ihrer Abtheilungen Rapport.

Bei diesem Rapporte durchgeht der Hauptmann oder Rittmeister die Listen und Dienst-Papiere der Offiziere und Unteroffiziere, läßt sich die statt gehabten Bestrafungen der Soldaten und Unteroffiziere angeben, trägt sie in das Strafbuch ein, und setzt sich mit den

Details der bei den Abtheilungen eingetretenen Vorfallenheiten, in allen Beziehungen auf Mannschaft und Pferde, in Kenntniß, so wie er sich von der strengen und genauen Vollziehung der den detachirten Offizieren bei den früheren Rapporten allenfalls gemachten dienstlichen Erinnerungen überzeugen muß.

Uebrigens soll sich der Hauptmann oder Rittmeister mit diesen Rapporten nicht begnügen, sondern jeden Monat einmal die Stationen seiner Cantonirung visitiren. Diese Visitation muß aber unvorbereitet geschehen, damit die Soldaten gewöhnt werden, immer aufmerksam und auf ihrer Hut zu seyn.

Bei seiner Ankunft in die Station kann er entweder dem commandirenden Offiziere die Stunde des Ausrückens bestimmen, oder auch selbst die gewöhnlichen Zeichen des Zusammenrufens zum Ausrücken geben lassen. Das letztere kann er jedoch nur in denjenigen Orten thun, in welchen der Stations-Commandant seinen Befehlen untergeordnet ist.

So lange er von seiner Station abwesend ist, wird das Commando in derselben von dem daselbst zurück gebliebenen, oder in Ermanglung dessen von einem dahin für die Zeit seiner Abwesenheit zu beordernden Offizier geführet. Dieser hat alle Befehle, wel-

che in der Abwesenheit des Hauptmanns oder Rittmeisters einlaufen, zu eröffnen, nach Maßgabe der Umstände sogleich zu vollziehen, und ihm Rapport zuzuschicken, oder aber wenn die Befehle nicht dringend sind, über die sie betreffenden Verfügungen dessen Zurückkunft abzuwarten.

Ueber die geschehene Visitation hat der Hauptmann oder Rittmeister unter Bemerkung des Tages, an dem sie statt gefunden, ausführlichen Rapport an die vorgesetzte Stelle zu erstatten.

§. 165.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters auf Märschen.

Das Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters auf Märschen ist in Beziehung auf seine Compagnie oder Escadron ganz dasselbe, welches den früheren Chargen in Hinsicht auf die ihnen untergebenen Abtheilungen, und besonders im 11. Capitel den Offizieren im allgemeinen vorgeschrieben worden ist. Hieher gehört ganz vorzüglich das unvermuthete Visitiren der Mantelsäcke und Tornister während des Marsches.

Daß jeder Unteroffizier und jeder Offizier genau seine Eintheilung halte, daß der schliessende Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker keine Nachzügler dulde, daß überhaupt Ordnung, Ruhe und militärische Hal-

tung herrsche, dieß sind die vorzüglichsten Gegenstände, auf welche der Hauptmann oder Rittmeister zu sehen hat.

Hieraus wird man erkennen, ob er Fleiß und Umsicht auf die frühere Ausbildung seiner Compagnie oder Escadron verwendet habe, und ob er solche mit Kraft und Würde zu führen und zu leiten verstehe.

§. 166.

Verhalten des Hauptmanns oder Rittmeisters im Gefechte.

Was den früheren Chargen für ihr Verhalten im Gefechte vorgeschrieben worden, gilt in höherer Beziehung und in ausgedehnterem Umfange auch für den Hauptmann oder Rittmeister.

In solchen entscheidenden Momenten wird sich der Werth der Compagnie oder Escadron darthun, und so wie das Betragen derselben den Hauptmann oder Rittmeister mit allgemeiner Zufriedenheit und Ehre belohnen soll, so kann es ihm gegentheilig Vorwürfe und Schande zuziehen.

Hat er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel angewendet, um seine Compagnie oder Escadron zu bilden und zu unterrichten, hat er sich ihre Liebe und ihr Zutrauen erworben, dann kann er ruhig dem entscheidenden Augenblicke entgegen sehen, und sich durch ihr Betragen eines wohlverdienten Lohnes aller seiner Anstrengungen erfreuen.

Hat er sich aber Nachläßigkeiten vorzuwerfen, ist er seinen Soldaten hart begegnet, hat er nicht für ihre Bedürfnisse nach seinen Kräften gesorgt: dann treffen ihn gerechte Vorwürfe; und alle Verantwortung, wenn seine Compagnie oder Escadron im Gefechte nicht besteht, lastet auf ihm.

Für seine Person soll der Hauptmann oder Rittmeister sich stets an der Spitze seiner Compagnie oder Escadron, oder in seiner Eintheilung befinden, mit Ruhe und Kälte alles befehlen, was zur Erhaltung der Ordnung nöthig ist, die Soldaten zum tapferen Betragen durch Worte und Beispiel aufmuntern, und alle seine Kräfte aufbieten, um zur Erringung des Sieges das seinige beizutragen.

---

## Fünfzehntes Capitel.

### Von dem Major.

§. 167.

Allgemeine Eigenschaften und Dienst-Verrichtungen desselben.

Der Major soll ein in allen Zweigen des Dienstes bewanderter, in den Waffen-Uebungen vollkommen ausgebildeter, ernster, strenger und unparteiischer Mann seyn.

Dem Major wird die specielle Aufsicht eines Bataillons oder einer Cavalerie-Divi-

sion in der Art übertragen, daß er, ausser seinem Dienste als Major des Tages, welcher Dienst sich nur auf die täglichen und vorüber gehenden Ereignisse im Regiment erstreckt, in dieser ihm anvertrauten Abtheilung des Regiments seine besondere Aufmerksamkeit auf die Aufrechthaltung der Einigkeit, Zucht und Ordnung in den Zimmern und Menagen, auf den Anzug, auf die Oekonomie, und auf alle in das innere Leben des Bataillons oder der Cavalerie-Division eingreifenden Verhältnisse zu richten hat.

Ueberdieß hat der Major der Cavalerie bei seiner Division besondere Aufsicht zu halten auf Pferds-Equipagen, Stallungen und Pferde, und auf die Fortschritte der Mannschaft in den Reit-Uebungen; der Major der Artillerie auf die Uebungen mit dem Geschütze und mit dem Gewehre, so wie auf die Munition und die Bespannung, wenn die Compagnien Batterien bedienen; und jener des Fuhrwesens-Bataillons auf Pferde, Pferds-Equipagen und Geschirre, auf die Stallungen, und auf die Uebungen der Mannschaft im Reiten und Fahren. Wenn die Bataillone oder Divisionen zu den Waffen-Uebungen oder zu

anderen Zwecken in das Regiment zusammenrücken, so ist die Stellung, Rangirung und Formirung jedes einzelnen Bataillons oder jeder einzelnen Division die Angelegenheit des diese Abtheilung commandirenden Majors.

§. 168.

Besondere Dienste des Majors.

Der Major hat bei Kriegs- und Standgerichten, größeren Commissions-Sprüchen, und Commissionen, in allen in dem 44. Capitel, von der militärischen Gerichtsbarkeit, vorgezeichneten Fällen vorzusitzen, und es kömmt ihm besonders zu, bei Publication und Execution gefällter kriegsgerichtlicher Urtheils-Sprüche anwesend zu seyn.

Neu ernannte und vorgerückte Offiziere hat er jederzeit nach den bestehenden Vorschriften den betreffenden Compagnien oder Escadronen vorzustellen.

§. 169.

Betragen des Majors gegen die Offiziere.

Gegen alle Untergebenen, besonders aber gegen die ihm untergeordneten Offiziere soll der Major, wie es allen vorhergehenden Chargen vorgeschrieben worden ist, ein anständiges und würdiges Benehmen beobachten, welches ihn eben sowohl von einer dem Dienste höchst schädlichen Vertraulichkeit,

als von einer zu strengen, alles Zutrauen zurückstoßenden Kälte entfernt hält.

Seine Ahndungen passe er dem Grade des Fehlers, dem Character und den moralischen Eigenschaften des Fehlenden an; in seiner Sprache sey er ernst, nachdrücklich und wohl abgemessen; er bediene sich nur selten und bei besonderen Veranlassungen ernster Drohungen, und erfülle sie dann unnachsichtlich.

Eine seiner vorzüglichsten Pflichten ist die Aufsicht auf die militärische Haltung, und auf die reinliche und vorschriftsmäßige Kleidung der Offiziere. Er soll hierüber um so mehr mit unparteiischer und unbiegsamer Strenge wachen, als er jederzeit persönlich dafür verantwortlich ist.

Der Major soll in allen Tugenden des Kriegers, in allen Zweigen militärischer, sittlicher und wissenschaftlicher Ausbildung den übrigen Offizieren als ein nachahmungswürdiges Beispiel und Muster vorgestellt werden können.

## §. 170.

Dem Major liegt die Bildung seines Bataillons oder seiner Cavalerie-Division ob.

Unter die vorzüglichsten Geschäfte des Majors gehören die taktischen Uebungen nach den bestehenden Vorschriften. Er muß dieselben aus dem Grunde verstehen, und sie mit Fertigkeit, mit Gewandtheit, und in Anwen-

dung auf alle möglichen vorkommenden Fälle, mit Geschwindigkeit ausführen können.

Ihm liegt deshalb besonders ob, daß die Mannschaft, vorzüglich aber die Offiziere und Unteroffiziere der ihm anvertrauten Abtheilung in den Waffen-Uebungen gründlich unterrichtet und ausgebildet seyen. Ist aber in Friedenszeiten durch Beurlaubung der präsente Stand so gering, daß das ganze Regiment nur ein Bataillon bildet, so wird der Regiments-Commandant nach seinem Ermessen denjenigen Major bestimmen, welchem er die specielle Aufsicht über die Uebungen dieses Bataillons übertragen will.

Eben so überträgt er die Leitung der taktischen und dienstlichen Bildungs-Schule der Offiziere demjenigen Major, welchen er für dieses Geschäft am tauglichsten hält.

Dieser Major hat den Offizieren nicht nur die Theorie aller in den Vorschriften für die Waffen-Uebungen angegebenen und auf dieselben Bezug habenden taktischen Bewegungen vorzutragen, sondern auch sie in der Ausführung derselben auf dem freien Felde fleißig zu üben. Bei dem Vortrage der Theorie ist jede Erörterung über irgend einen taktischen Gegenstand, als in das Feld der Wissenschaft gehörig, gestattet, und der

Major soll die Offiziere ermuntern, ihm ihre Bemerkungen oder Zweifel frei mitzutheilen. Ueberhaupt soll hier nichts ihrem Fortschreiten in der Wissenschaft in den Weg gestellt werden.

Bei der Ausbildung auf dem freien Felde aber soll man sich besonders an die für die Waffen-Uebungen gegebenen Vorschriften halten, damit nicht die Offiziere durch Vermengung derselben mit anderen taktischen Ansichten verwirrt, und durch eine der für die Ausführung so wichtigen Bestimmtheit und Kürze schädliche Vielwisserei irre geleitet werden.

Derselbe Major hat auch die Oberaufsicht über die Bildung der Unteroffiziere, welche insbesondere dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten obliegt.

§. 171.

Straf-Befugniß des Majors.

Sobald ein Major mit einer Abtheilung vom Regiment oder Bataillon entsendet ist, und bei Besetzung irgend eines Postens die Stelle des Stations-, Platz- oder Orts-Commandanten versieht, tritt er gegen alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten seiner Abtheilung in das volle, dem Commandanten eines Regiments oder selbstständigen Bataillons zustehende Straf-Recht ein.

Das nämliche findet statt, wenn er, ohne ein Stations-, Orts- oder Platz-Commando zu führen, mit einer Abtheilung so weit detachirt ist, daß er binnen zwölf Stunden auf einen zu erstattenden Rapport von dem Regiments- oder Bataillons-Commando keine Entschließung erholen kann.

In beiden Fällen muß er jedoch zu den bestimmten Rapports-Epochen über alle statt gehabten Bestrafungen umständliche Meldung erstatten.

§. 172.

Der Major soll bei allen Ausrückungen zugegen seyn.

Der Major soll, so oft ein von einem Offiziere commandirtes Detachement des Bataillons oder der Cavalerie-Division, worüber ihm die besondere Aufsicht anvertraut ist, ausrückt, nicht nur zugegen, sondern der Erste auf dem Platze seyn, damit er sich von dem Fleiße und der Pünktlichkeit seiner Untergebenen im Dienste überzeugen könne. Hiebei soll er die Mannschaft auf das genaueste visitiren, und sobald er etwas nicht in dem gehörigen Zustande findet, sich ohne weiters an den betreffenden Compagnie- oder Escadrons-Commandanten halten. Den ausrückenden Offizier soll er über seine Schuldigkeit und seine besonderen Obliegenheiten belehren. Wäre dieser Offizier über irgend

etwas zweifelhaft, so muß der Major ihm auf der Stelle alle mögliche Auskunft oder Erläuterung geben.

## §. 173.

Der Major muß alle Bücher der ihm speciell untergebenen Compagnien oder Escadronen visitiren.

Alle das Dienstliche betreffenden Bücher, als Straf-, Befehl- und Tagbücher, Grund-, Rangir-, Commandir- und Rang-Listen, Wacht-Roster und Menage-Büchlein jener Compagnien oder Escadronen, über welche dem Major die specielle Aufsicht übertragen ist, muß derselbe alle Monate wenigstens einmal visitiren, und darauf halten, daß in allen diesen Gegenständen ein regelmäßiger Gang und die strengste Ordnung beobachtet werde.

## §. 174.

Der Major soll den Regiments- oder Bataillons-Commandanten über alle Vorfälle im Regiment oder Bataillon in Kenntniß erhalten.

Der Major, vorzüglich dazu bestimmt, seinen Regiments- oder Bataillons-Commandanten in allen Angelegenheiten des Dienstes zu unterstützen, muß es sich zur Pflicht machen, ihm alle seine Beobachtungen über den Dienst-Gang im allgemeinen sowohl, als auch über die besonderen Vorfälle desselben durch dienstliche Meldungen mitzutheilen.

In einer großen Masse den so nöthigen Geist von Zucht und Ordnung zu erhalten, ist nur dadurch möglich, daß man dieselbe nie

aus dem Auge verliert, jeden Einzelnen nach seinem Werthe behandelt, und der geringsten Unregelmäßigkeit in ihrem Ursprunge begegnet.

§. 175.

Der Major führt das Strafbuch der Offiziere des Regiments oder Bataillons.

Jeder Major führt ein Strafbuch sämmtlicher Offiziere des Regiments oder Bataillons, übereinstimmend mit dem von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten geführten.

Wenn ein Major detachirt ist, so trägt er alle den mit ihm detachirten Offizieren ertheilten Strafen ein, bei seinem Wiedereinrücken giebt er sie dem Obersten und den übrigen Stabsoffizieren zu gleichmässiger Eintragung an, so wie er auch sein Strafbuch durch Eintragung der bei den übrigen Abtheilungen vorgekommenen Offiziers-Bestrafungen zu ergänzen hat.

§. 176.

Der Major soll das Spital öfters besuchen.

Aufmerksamkeit und Sorgfalt für die Kranken, öftere Besuche bei den Soldaten im Spital, so wie bei den kranken Offizieren gehören unter die Pflichten des Majors um so mehr, als er sich dadurch das Zutrauen und die Liebe seiner Untergebenen erwirbt, und manchmal zur Kenntniß einzelner Züge ihres Characters gelangt.

§. 177.

Täglich und zu verschiedenen Zeiten soll der Major die Caserne durchgehen, und genaue Aufsicht auf Reinlichkeit, Ordnung, Feuer und Licht pflegen. Er soll sich überzeugen, daß die Mannschaft zu rechter Zeit esse, — auch sich unterrichten, ob die Soldaten keine gegründeten Klagen haben, solchen wo möglich abhelfen, und überhaupt auf die Handhabung des Dienstes in allen seinen Zweigen und in besonderer Beziehung auf die Caserne-Polizei ein wachsames Auge halten. Eben so soll sich seine Aufsicht auf die Caserne-Wache, auf die in derselben befindlichen Arrestanten, so wie bei der Cavalerie auf die Stallungen und besonders auf den Krankenstall erstrecken.

Dem Major liegt die Aufrechthaltung der Caserne- und Stall-Ordnung ob.

§. 178.

Wenn der Major in persönlichen Angelegenheiten etwas vorzubringen, um etwas zu bitten oder sich über etwas zu beschweren hat, so beobachtet er dasselbe Verfahren, was den Offizieren im allgemeinen in den vorhergehenden Capiteln für alle dergleichen Fälle vorgeschrieben worden ist.

Verhalten des Majors, wenn er um etwas zu bitten oder sich zu beschweren hat.

§. 179.

Zu jedem persönlichen Dienste wird der Major im Felde nach dem Range des Regiments oder Bataillons, im Regiment

Nach welcher Ordnung der Major zum

Dienst commandirt wird.

oder Bataillon selbst aber, oder in Garnison, nach seinem Range commandirt.

§. 180.

Verhalten des Majors, wenn er die Stelle des Oberstlieutenants oder Obersten versieht.

Wenn der Major in den Fall kömmt, die Stelle des Oberstlieutenants oder Obersten versehen zu müssen, so ist er von allen Diensten, welche seiner Charge als Major, sowohl im Regiment als in Garnison eigen sind, entledigt, und hat blos die Functionen der von ihm übernommenen Charge in ihrer ganzen Ausdehnung zu verrichten.

§. 181.

Besondere Verrichtungen des Majors im Felde.

Außer den für die vorhergehenden Offiziers-Chargen schon vorgeschriebenen allgemeinen Obliegenheiten, welche auch den Major, sowohl auf dem Marsche als im Gefechte, betreffen, stehen demselben noch folgende besondere Verrichtungen zu:

Er hat auf die Regelmäßigkeit, die Ordnung und die Reinlichkeit des von dem Regiment oder Bataillon bezogenen Lagers zu sehen, dasselbe deswegen täglich zu durchgehen, alle Unordnung und Unreinlichkeit abzustellen, die Lager-Wache öfters zu visitiren, und dafür zu wachen, daß der Dienst mit Pünktlichkeit verrichtet, auch Waffen und Pferds-Equipagen so viel möglich, ohne Nach-

theil des Dienstes, gegen den Einfluß der Witterung geschützt werden.

Er soll die Marketender unter strenger Aufsicht halten, und bei schwerer Verantwortung darauf sehen, daß das Regiment oder Bataillon mit gutem Fleisch und gesunden Victualien versehen, auch alles nach seinem wahren Werthe taxirt, zu den festgesetzten Preisen verkauft, und in richtigem Maß und Gewicht abgegeben werde. Er soll die Leute, welche in das Lager handeln, schützen, jedoch keine verbotene Waare, kein unzeitiges Obst u. d. gl. verkaufen lassen. Er soll ein wachsames Auge darauf haben, daß sich keine Spione oder verdächtigen Leute einschleichen, und daß allem Betrug und Unterschleif vorgebeugt werde.

Für die Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft ist es wesentlich, daß dieselbe alle Tage warme Speisen genieße, worauf der Major gleichfalls alle Aufmerksamkeit zu richten hat.

Zur Aufrechthaltung der Lager-Polizei hat er auch darauf zu sehen, daß keine Hazard-Spiele und überhaupt keine Spiele um hohes Geld getrieben, und daß keine liederlichen Weibsleute in dem Lager geduldet werden.

Auf die gute Beschaffenheit der dem Ba-

taillon oder Regiment zu liefernden Naturalien, so wie auf die gewissenhafte Vertheilung derselben hat er genau zu sehen, und alle damit Beauftragten deshalb auf das strengste zu beobachten.

---

## Sechzehntes Capitel.

### Von dem Oberstlieutenant.

§. 182.

Stellung der Charge des Oberstlieutenants.

Die Dienst-Obliegenheiten des Oberstlieutenants im Regiment sind zweierlei, indem er nicht nur Befehlshaber eines Bataillons oder einer Cavalerie-Division, sondern auch Vorstand der Oekonomie-Commission des Regiments ist. Bei Erfüllung seiner Pflichten in der ersten Beziehung darf er jene in der zweiten nicht versäumen, und viel weniger noch die ersteren wegen der zweiten.

§. 183.

Allgemeine Eigenschaften des Oberstlieutenants.

Der Oberstlieutenant muß in Abwesenheit des Obersten das Regiments-Commando führen, und demnach alle jene Eigenschaften besitzen, welche bei letzterer Charge im 17. Capitel erwähnt werden.

Er muß sich daher unausgesetzt mit dem Dienst- und Geschäfts-Gange des Regiments

bekannt machen, und alle darauf Bezug habenden Verordnungen genau kennen, um in jedem Augenblicke im Stande zu seyn, das Regiments-Commando ohne irgend eine Störung der Geschäfte übernehmen zu können.

§. 184.

Allgemeine Obliegenheiten des Oberstlieutenants.

Der Oberstlieutenant muß den Oberst aus allen Kräften in seinen Dienst-Verrichtungen unterstützen, das gute Einverständniß unter den Stabsoffizieren zu unterhalten suchen, und überhaupt alles anwenden, was zur Beförderung der inneren Ordnung und des ächten militärischen Geistes im Regiment beitragen kann.

§. 185.

Besondere Dienst-Verrichtungen des Oberstlieutenants.

Der Oberstlieutenant erscheint bei Verhören, Kriegsgerichten und anderen gerichtlichen Verhandlungen, wenn solche über eine höhere Charge verhängt werden, als Beisitzer, wenn solche aber über einen Major statt haben, als Vorstand.

§. 186.

Straf-Befugniß des Oberstlieutenants.

In Ansehung der Straf-Befugniß findet für den Oberstlieutenant das nämliche, was in dem vorhergehenden Capitel für den Major bestimmt worden ist, unter den nämlichen Ausdehnungen und Beschränkungen statt.

## §. 187.

Der Oberstlieutenant als Vorgesetzter der Majore.

Dem Oberstlieutenant, als dem nach dem Obersten unmittelbar folgenden Stabsoffizier des Regiments, liegt besonders ob, specielle Aufsicht über die Majore zu führen, und dieselben zur genauen und strengen Erfüllung ihrer Dienst-Pflichten anzuhalten. Dem allgemeinen Grundsatze gemäß, daß jede höhere Charge sich über die Befolgung der vorgeschriebenen Befehle und Verordnungen unmittelbar an die zunächst folgende hält, zieht er auch über alle vorgegangenen Fehler zuerst den betreffenden Major zur Verantwortung, und hält sich erst, wenn solcher das Versehen nicht verhindern konnte, an die untergeordneten Chargen.

## §. 188.

Wie der Oberstlieutenant den Regiments-Rapport erhält.

Der Oberstlieutenant erhält täglich durch den Adjutanten, welcher ihm überhaupt alle gewöhnlichen Vorfälle zu melden hat, einen vom Major des Tages unterschriebenen Regiments-Rapport. Besondere Vorfälle hat der Major dem Oberstlieutenant selbst zu melden, und solches nur dann durch den Adjutanten verrichten zu lassen, wenn der Oberstlieutenant nicht in seinem Quartier anzutreffen wäre.

## §. 189.

Um sich zu überzeugen, daß von den ihm untergeordneten Chargen die vorgeschriebene Aufsicht in dem Spitale gehörig gepflogen werde, soll der Oberstlieutenant nicht unterlassen, dasselbe von Zeit zu Zeit selbst zu besuchen, die Pflege der Kranken zu beobachten, und wo es nöthig und möglich ist, ihren Bedürfnissen entweder sogleich selbst abzuhelfen, oder hiezu die geeignete Veranlassung zu treffen.

Der Oberstlieutenant soll das Spital besuchen.

## §. 190.

Wenn der Oberstlieutenant sich zu beschweren, etwas anzubringen oder um etwas zu bitten hat, so meldet er sich darüber bei dem Obersten. Wird seinem Anbringen von diesem nicht genügt, und glaubt er Anlaß zu haben, sich deswegen an eine höhere Stelle wenden zu müssen, so hat er das nämliche zu beobachten, was für die vorhergehenden Chargen bereits vorgeschrieben worden ist.

Verhalten des Oberstlieutenants, wenn er etwas anzubringen oder sich zu beschweren hat.

## §. 191.

In der Armee verrichtet der Oberstlieutenant seine Dienste nach dem Range des Regiments. Wenn er aber mit mehreren von seiner Charge abwechselungsweise einen bestimmten Dienst zu verrichten hat, so wird die Reihe nach der Anciennetät in der Charge bestimmt.

Dienst-Reihe des Oberstlieutenants in der Armee.

§. 192.

Verhalten des Oberstlieutenants hinsichtlich der Aufsicht auf den Anzug und die Menage des Soldaten.

Der Oberstlieutenant soll fleißig bei den Compagnien oder Escadronen hinsichtlich der Gleichheit und Reinlichkeit im Anzuge, der Ordnung und der Wirthschaft in der Menage der Soldaten nachsehen, und alles, was zu Klagen und Unzufriedenheit Anlaß geben könnte, gründlich untersuchen, um dem Obersten Rapport darüber erstatten zu können.

§. 193.

Der Oberstlieutenant commandirt die Reserve des Regiments.

Sobald das Regiment auf den Feld-Fuß gesetzt, und mobil gemacht wird, commandirt der Oberstlieutenant den Theil desselben, welcher in der Regel in der Garnison zurück bleibt, und nur in außerordentlichen Fällen mit in's Feld ausrückt.

Als Commandant dieser Reserve steht er im nämlichen Verhältniß, wie die Majore welche Bataillone commandiren.

§. 194.

Verhalten des Oberstlieutenants, wenn er das Regiment commandirt.

Wenn der Oberst vom Regiment abwesend ist, und der Oberstlieutenant das Commando desselben übernommen hat, so tritt er in alle Rechte und Befugnisse ein, welche ersterem zukommen; jedoch hat er dem Obersten, wenn er im Inlande ist, von allen wichtigen Vorfällen in Kenntniß zu setzen.

Bei der Rückkunft des Obersten hat er demselben von allem, was in dessen Abwesenheit sich ereignete, ausführlichen Rapport zu machen. In keinem Falle aber soll ein interimistischer Regiments- oder Bataillons-Commandant befugt seyn, die dienstlichen Anordnungen des eigentlichen Commandanten aufzuheben, oder zu verändern.

In das Recht, Unteroffiziere zu avanciren, tritt der Interimscommandant erst nach Verfluß einer dreimonatlichen Abwesenheit des eigentlichen Commandanten ein.

Wenn der Oberstlieutenant das Regiments-Commando übernimmt, so übergiebt er seine Geschäfte als Vorstand der Oekonomie-Commission an den im Range ihm zunächst folgenden Stabs- oder Oberoffizier.

§. 195.

Bildung der Oekonomie-Commission eines Regiments oder eines selbstständigen Bataillons.

Die Oekonomie-Commission, welche bei einem Regiment den Oberstlieutenant, und bei einem selbstständigen Bataillon den in dieser Beziehung in gleichen Verhältnissen stehenden Major zum Vorstand hat, ist in der Regel zusammengesetzt aus:

einem Hauptmann,
einem Oberlieutenant,
einem Unterlieutenant, und
dem Regiments-Quartiermeister.

§. 196.

Wirkungskreis der Oekonomie-Commission.

Diese Commission hat alle ökonomischen Gegenstände, mithin auch den Ankauf und die Beischaffung aller Materialien, deren das Regiment bedarf, so wie deren Verarbeitung zu besorgen.

Unter derselben steht daher auch das Montur-Depot und die Reparation der Gewehre.

Die näheren Bestimmungen über ihr Verhalten sind in den für den Administrativ-Dienst gegebenen Vorschriften enthalten.

§. 197.

Dienstliche Obliegenheiten der Oekonomie-Commission.

Alle drei Monate hat die Oekonomie-Commission bei allen Compagnien oder Escadronen des Regiments folgendes zu untersuchen:

a) Sind sämmtliche Bücher und Listen der Unteroffiziere zu durchsehen, ob solche rein und richtig eingetragen, nach Vorschrift geführt, und gehörig unterschrieben seyen. Besonders sind die Wacht-Roster, die Wacht- und Neuigkeits-Bücher des Feldwebels, ersten Wachtmeisters und Oberfeuerwerkers genau mit den Neuigkeiten des Adjutanten, die Zahlungs-Listen, die Montur-Bögen und Montur-Büchlein und die Material-Bücher mit den monatlichen Quittungen und dem Natural- und Material-Tagbuche vergleichend zu prüfen.

b) Ist der Bestand der Montur und Armatur der Mannschaft genau zu untersuchen, wobei jeder Mann sein Montur-Büchlein in Handen haben muß. Es ist genau darauf zu sehen, daß in dem Schnitt der Montur nichts willkührlich geändert, auch an der Armatur und dem Lederwerke nichts verschnitten und geflissentlich beschädigt sey.

c) Ist nachzusehen, ob die Zimmer in reinlichem Zustand erhalten, und die darin befindlichen Fourrituren und Requisiten nach Vorschrift geschont und aufbewahrt seyen.

d) Sind die Compagnie- oder Escadrons-Verschläge zu untersuchen, um zu sehen, ob solche mit den Listen übereinstimmen, und ob die beurlaubte Mannschaft die vorgeschriebene Montur eingeliefert habe; ob die Montur-Stücke von Zeit zu Zeit ausgeklopft, und die Armatur, so wie die Pferds-Equipagen in reinem und brauchbarem Zustand erhalten werden.

Ueber den Befund dieser ökonomischen Untersuchung ist ein Protocoll aufzunehmen, und bei der Oekonomie-Commission zu registriren, dem Regiments-Commando aber Rapport zu erstatten.

Bei den vorgeschriebenen jährlichen In-

spicirungen sind sowohl diese Protocolle, als auch alle ökonomischen Verhandlungen mit den übrigen Rechnungs-Papieren vorzulegen.

§. 198.

Was der Oberstlieutenant zu unterschreiben hat.

Der Oberstlieutenant unterschreibt den Quartalsact, die Cassa-Auszeige, die Material-Bilance, die Quittungen über Einnahmen und Ausgaben, den Armatur- und Material-Ausweis, so wie die Grundlisten der von ihm alle Vierteljahre commissionell zu untersuchenden Offiziers-Pferde.

Bei Bezahlungen, welche aus der Regiments-Cassa geschehen sollen, hat er den vom Regiments-Quartiermeister verfertigten Zahlungs-Zettel, ehe er sich mit demselben zum Obersten begiebt, zu durchsehen, und sich zu überzeugen, daß die gemachten Auszeigen der Zahlungen mit den Zahlungs-Scheinen übereinstimmen.

§. 199.

Belehrung der Hauptleute oder Rittmeister über die ökonomischen Verhältnisse ihrer Abtheilungen.

Dem Oberstlieutenant liegt es besonders ob, den Hauptleuten oder Rittmeistern alle nöthigen Belehrungen und Erläuterungen über die ökonomischen Verhältnisse ihrer Abtheilungen zu ertheilen.

§. 200.

Vorsorge für die Munition.

Eben so wie für die Erhaltung der Mon-

tur und Armatur hat der Oberstlieutenant auch dafür zu sorgen, daß die Munition des Regiments stets in brauchbarem Zustand erhalten, und gegen jede Feuersgefahr und Feuchtigkeit sorgfältig verwahrt werde.

Die darauf Bezug habenden Rechnungen stehen unter seiner Verantwortung, und werden deshalb auch jedesmal von ihm unterschrieben.

§. 201.

Besonderes Verhalten des Oberstlieutenants der Cavalerie, der Artillerie und des dem Commandanten des Fuhrwesens-Bataillons im Range zunächst folgenden Offiziers.

Was von dem Oberstlieutenant der Infanterie hinsichtlich seiner Obliegenheiten als Vorstand der Oekonomie-Commission gesagt worden, gilt auch für den Oberstlieutenant der Artillerie, so wie für jenen der Cavalerie, und den dem Commandanten des Fuhrwesens im Range unmittelbar folgenden Offizier; nur erstreckt sich die Aufsicht beider letzteren überdieß auf die königlichen Dienst- und die Offiziers-Pferde, so wie über alles, was auf Pferds-Equipagen, Beschläg, Stall-Requisiten und Fourage, dann Geschirre und Bespannung Bezug hat.

§. 202.

Verhalten des Oberstlieutenants auf Mär-

Wenn der Oberstlieutenant bei außerordentlichen Fällen mit seinem Bataillon in das Feld rückt, so hat er alles das zu beobach-

schen und vor dem Feinde.

ten, was in dieser Beziehung dem Major vorgeschrieben worden ist.

Ist sein Bataillon außer Verband mit dem Regiment, so tritt er in die Kategorie eines selbstständigen Bataillons-Commandanten, und hat also alles das zu beobachten, was in dem nächstfolgenden Capitel für diese Charge vorgeschrieben ist.

## Siebenzehntes Capitel.

### Von dem Obersten, als Befehlshaber eines Regiments.

§. 203.

Allgemeine Eigenschaften des Obersten.

Der Oberst, als Befehlshaber eines Regiments, vereinigt in sich die Leitung des Dienstes, der Rechtspflege, Oekonomie, und Polizei, der militärischen und sittlichen Bildung, und des Unterrichtes.

Für diese Zwecke ist er von dem Könige mit einer Gewalt bekleidet, die ihn in den Stand setzt, durch deren vorschriftsmäßige Anwendung den Dienst und die Ordnung in dem ihm anvertrauten Regiment in allen Zweigen mit Ernst und Nachdruck zu handhaben, die ihm aber zugleich eine strenge Verantwortlichkeit für die genaue Erfüllung aller dieser Pflichten auferlegt.

Hieraus stellt sich der wahre Begriff seiner Würde dar, und das Ansehen, welches ihm diese giebt, muß er durch seine persönlichen Eigenschaften und durch die Art, wie er den an ihn mit Zuversicht zu machenden Forderungen entspricht, zu behaupten wissen.

In Erfahrung und in Kenntniß aller Waffen-Uebungen, in Strenge gegen sich selbst, und in Reinheit der Sitten soll er allen seinen Untergebenen als Muster und Beispiel voran gehen.

Unerbittlich in den Forderungen des Dienstes, gerecht, streng in Beförderung der Rechtspflege und in der Oberaufsicht auf die Oekonomie, menschenfreundlich, eifrig, wo ihn die Noth und die Sorgfalt für die Gesundheit seiner Untergebenen anspricht, unermüdet in der Anstrengung, dieselben sittlich und wissenschaftlich auszubilden, soll er in allen Fällen nur das Gesetz und die Wohlfahrt seines Regiments zur einzigen Richtschnur seines Verhaltens nehmen.

Die Ehre des Regiments soll er zu seiner eigenen machen, und die Früchte aller seiner Anstrengungen nur darin finden, daß dasselbe sich durch schöne Haltung, vorzüglichen Zustand der Bewaffnung, Fertigkeit in

den Waffen-Uebungen, Unerschrockenheit vor dem Feinde, und eine musterhafte Kriegszucht auszeichne.

§. 204.

Allgemeine Obliegenheiten des Obersten.

Um seine Pflichten genau erfüllen zu können, muß es sich der Oberst vor allem angelegen seyn lassen, alle Individuen des Regiments, von den Stabsoffizieren an, genau zu kennen. Hiedurch wird er sich in den Stand setzen, Jeden in vorkommenden Fällen dieser Kenntniß gemäß behandeln und verwenden zu können.

Auf die strenge und genaue Beobachtung alles dessen, was den vorhergehenden Chargen vorgeschrieben worden ist, soll er unerbittlich sehen, und in Ausübung dieser Pflichten sich durch keine Rücksichten abhalten lassen.

Wenn er bei seinen steten Nachforschungen Fehler oder Unordnungen entdeckt, soll er sich unmittelbar an die betreffenden Stabsoffiziere halten, und erst dann die untergeordneten Chargen verantwortlich machen, wenn es hergestellt seyn wird, daß die vorgekommenen Fehler oder Unordnungen von den Stabsoffizieren nicht haben verhindert werden können.

§. 205.

## §. 205.

Den Stabsoffizieren soll der Oberst, ohne seiner Würde und der Strenge in Handhabung des Dienstes das mindeste zu vergeben, mit der ihren Chargen angemessenen Achtung begegnen, sie über alle Vorfälle im Regiment in Kenntniß setzen lassen, und sie zur fleißigen Verrichtung ihrer Obliegenheiten, so wie zur Befolgung aller Befehle, anhalten. Verhalten des Obersten gegen die Stabsoffiziere.

## §. 206.

Es ist des Obersten vorzüglichste Pflicht, alles mögliche zur Beförderung der sittlichen, wissenschaftlichen und militärischen Ausbildung seiner Offiziere beizutragen. Mit ihrem guten Rufe ist der seinige eng verbunden, und nach ihrem Betragen wird mit Recht seine Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit beurtheilt. Verhalten des Obersten gegen die übrigen Offiziere.

Er soll daher ihre Denkungsart, ihre Fähigkeiten und ihre Verwendbarkeit im Dienste genau prüfen, und allenthalben je nach dem Character des Einzelnen die schicklichsten Mittel ergreifen, ihre Ausbildung zu befördern. Er soll auch besonders bedacht seyn, sie vom Müßiggange abzuhalten, und sie aufmuntern, diejenige Zeit, welche ihnen der Dienst übrig läßt, ihrer militärischen und wissenschaftlichen Bildung zu widmen.

Dadurch wird er sie am sichersten vor al-

ler Gelegenheit zur Verschwendung und Ausschweifungen bewahren.

Der Oberst kann für muthwillige Schulden seiner Offiziere verantwortlich gemacht werden, und er ist daher verpflichtet, ihre ökonomischen Verhältnisse sorgfältig im Auge zu haben.

Er soll darauf halten, daß sie ein diesen letzteren und ihrem Stande angemessenes, wo möglich gemeinschaftliches, Kosthaus haben; auch von Zeit zu Zeit sich überzeugen, daß sie daselbst keine Schulden anwachsen lassen. Fänden sich solche oder ähnliche Schulden, so hat er zur Untersuchung des Bestandes derselben eine Commission anzuordnen. Der zur Tilgung dieser Schulden verfügte Abzug darf aber den dritten Theil der Gage nicht übersteigen.

Wenn ein Offizier seine Schulden auf einen solchen Grad anwachsen läßt, daß für deren Abzahlung der Drittheil Gage-Abzug nicht mehr im Verhältnisse steht, ein größerer Abzug nothwendig wäre, und zugleich ausführbar ist, so ist der Oberst bei eigener Verantwortung verbunden, die Meldung darüber an die höhere Stelle zu machen, und dabei ausführlich alle Umstände zu erwähnen, welche dieses Schuldenmachen veranlaßt haben.

Der Oberst soll allen Offizieren mit dem der Ehre des Standes entsprechenden Anstande begegnen, übrigens alle Versehen derselben ahnden, und nach Befund unnachsichtlich bestrafen, so wie jedem, ohne Ausnahme der Person, die strengste Gerechtigkeit angedeihen lassen.

Er soll dahin trachten, daß die Offiziere seines Regiments stets ein gutes Benehmen gegen die Civilbeamten und Einwohner beobachten; jedes etwa eingetretene Mißverständniß soll er mit Klugheit und Würde beseitigen, und auch in dieser Hinsicht die Ehre des Regiments aufrecht erhalten.

§. 207.

Verhalten des Obersten hinsichtlich der Cadeten.

Auf die Cadeten soll der Oberst eine besondere Aufmerksamkeit verwenden, und besorgt seyn, daß diesen jungen Leuten eine sittliche, und ihrem Berufe entsprechende militärische Ausbildung gegeben werde.

Er soll sich nicht damit begnügen, daß er keine Klage über dieselben hört, und daß sie die Dienste der ihnen übertragenen Charge genau verrichten; sein Augenmerk muß vielmehr dahin gehen, daß sie, als für eine höhere Bestimmung berufen, sich auch alle jene Eigenschaften erwerben, welche sie fähig

machen, ihren einst zu erfüllenden Pflichten zu entsprechen.

Was dem Obersten insbesondere darüber zu beobachten zukömmt, schreiben die Capitel von dem Cadeten und von dem Unterrichte vor.

§. 208.

Verhalten des Obersten gegen die Unteroffiziere.

Eine gleiche Aufmerksamkeit muß der Oberst auf die Bildung der Unteroffiziere seines Regiments wenden. Strenge Ordnung im Dienst-Gange, eine von ihm ausgehende unablässige Aufsicht auf jede untergeordnete Charge, gleiche Gerechtigkeit im Strafen, wie im Belohnen, müssen unfehlbar mit vereinter Kraft auch auf die untersten Chargen wirken, und das meiste beitragen, tüchtige und im Dienst gewandte Unteroffiziere zu ziehen.

Neben der dienstlichen Ausbildung muß ihm aber auch ihre sittliche Bildung und der Unterricht in den ihrem Berufe zusagenden Kenntnissen am Herzen liegen; für deren Beförderung er alle jene Mittel anzuwenden hat, welche in seiner Gewalt stehen, und über welche das 38. Capitel, von dem Unterrichte, das weitere ausspricht.

Vorzüglich muß er behutsam in der Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere seyn, und daher die Sitten- und Fähigkeits-

Listen derselben, so wie der für Unteroffiziers-Stellen sich eignenden gemeinen Soldaten fleißig durchgehen, die als vorzüglich brauchbar vorgetragenen sich merken und stets beobachten, auch die übrigen Stabsoffiziere auf diesen Gegenstand aufmerksam machen.

Bei den ihm von den Hauptleuten oder Rittmeistern vorzuschlagenden drei Individuen soll er besondere Rücksicht auf Dienst-Alter, thätige Verwendung im Dienste, Sittlichkeit, und Eifer zur Erweiterung ihrer Kenntnisse nehmen. Unter gleichen Verhältnissen hierin soll er immer denjenigen vorziehen, welcher die meisten Hoffnungen giebt, sich durch Lernbegierde für höhere Chargen fähig zu machen. Besonders ist solches der Fall bei der Artillerie und den ihr verwandten technischen Zweigen. In der Cavalerie soll unter gleichen Umständen immer der bessere Reiter den Vorzug haben.

§. 209.

Verhalten des Obersten gegen die gemeinen Soldaten.

Es liegt dem Obersten ob, darauf zu sehen, daß der gemeine Soldat sittlich gezogen, zur Reinlichkeit und zu einer guten Wirthschaft angehalten, in seinem Dienste und in den Waffen-Uebungen ausführlich unterrichtet, und vollkommen ausgebildet werde.

Die Gottesfurcht, als eine wesentliche Tugend des Soldaten, soll er ohne äußeren Zwang zu erhalten suchen, und zu diesem Ende den verschiedenen Glaubensgenossen alle Erleichterung verschaffen, um ihre Andacht ungestört verrichten zu können.

Wie er einerseits die Dienst-Ordnung mit Strenge emporhebt, und jedes Versehen unnachsichtlich ahndet, so ist es andererseits seine vorzüglichste Pflicht, die gemeinen Soldaten gegen jede Art von Beeinträchtigung und Mißhandlung zu schützen, und in ihnen stets eine fröhliche Stimmung zu erhalten, welche sie zu jeder Dienst-Verrichtung bereitwillig und unverdrossen machen wird.

Der Soldat muß in seinem Obersten einen strengen Richter, aber auch einen Vater erkennen, zu welchem er mit Zuversicht in jeder Bedrängniß seine Zuflucht nehmen kann, und der Oberst muß seinen Stolz in der Ueberzeugung suchen, daß er von seinen Soldaten nicht blos gefürchtet, sondern auch geachtet und geliebt werde.

§. 210.

Verhalten des Obersten hinsichtlich der Weiber und Kinder.

Es sollen sich bei jeder Compagnie oder Escadron nicht mehr als vier Soldaten-Weiber befinden, welchen zugleich gestattet ist, in der Caserne zu wohnen. Der Oberst hat dar-

auf zu halten, daß solche einen ehrbaren Lebenswandel führen, und sich fleißig mit Arbeit beschäftigen.

Die Kinder sollen sittlich und christlich erzogen, und angehalten werden, die Schule fleißig zu besuchen. Ueber den Vollzug dieser Vorschriften wird sich der Oberst besonders an die Majore und an die betreffenden Hauptleute oder Rittmeister halten.

§. 211.

Verhalten des Obersten hinsichtlich der Beförderung der Unteroffiziere.

Der Oberst allein ist befugt, die Unteroffiziere bis zum Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker einschlüssig zu ernennen, und die darauf Bezug habenden Beförderungen zu bestimmen, jedoch mit Befolgung der darüber gegebenen Vorschriften.

Wenn eine Corporals-Stelle erledigt ist, so benennt der Oberst abwechselungsweise nach der Reihe drei Compagnien oder Escadronen, deren jede ein, zu dieser Beförderung geeignetes Individuum vorschlägt,

Aus diesen drei Individuen wählt der Oberst dasjenige aus, welches er für das tauglichste und fähigste hält. — Wenn eine Compagnie oder Escadron die Anzeige machen sollte, daß sie kein zum Corporal geeignetes Individuum habe, so geht das Vor-

stellungs-Recht auf die unmittelbar folgende Compagnie oder Escadron über.

Das Avancement der Unteroffiziere vom Corporal aufwärts soll mit Berücksichtigung der darüber gegebenen Vorschriften nach dem Dienst-Range statt finden.

Wenn der Oberst sich veranlaßt findet, einen Unteroffizier bei dem denselben seinem Dienst-Range nach treffenden Avancement zu übergehen, so soll er die Ursachen dieses Präterirens in der Sitten- und Fähigkeits-Liste eigenhändig genau und bestimmt, bei eigener Verantwortlichkeit, aufzeichnen.

§. 212.

Straf-Befugniß des Obersten.

Der Oberst hat die Befugniß, alle Individuen des Regiments, vom Oberstlieutenant angefangen, wegen begangener Fehler und Disciplinar-Uebertretungen zu bestrafen.

Nach den Bestimmungen des 42. Capitels, von den Bestrafungen, kann er jeden Soldaten und Unteroffizier, so wie den Junker, nach Umständen mit jenen Strafen belegen, welche daselbst für die Disciplinar-Uebertretungen vorgeschrieben sind.

Die Anwendung körperlicher Züchtigung soll jedoch so viel möglich auf die Fälle beschränkt werden, wo die Handhabung der Mannszucht

unter allen Verhältnissen eine abschreckende, schnell und kräftig wirkende Strafe erheischt; wobei vorausgesetzt wird, daß die vorgekommenen Uebertretungen dieser Art nicht bedeutend genug sind, um den betreffenden Soldaten einer Untersuchung zu unterwerfen. In solchen Fällen kann der Commandant des Regiments oder selbstständigen Bataillons dergleichen Strafen ohne Rechts-Spruch bis zu dem Maße anordnen, welches unten in dem 42. Capitel vorgeschrieben ist.

Cadeten dürfen in keinem Falle, eben so wenig wie Unteroffiziere, mit körperlicher Züchtigung bestraft werden.

Gegen Offiziere kann der Oberst alle jene Disciplinar-Strafen verfügen, welche in dem erwähnten 42. Capitel, in Beziehung auf dieselben, vorgeschrieben worden sind.

Der Oberst soll bei den Bestrafungen der Offiziere alle Rücksichten eintreten lassen, welche die Würde des Standes erfordert, aber auf dem Vollzug der einmal ausgesprochenen Strafe unnachsichtlich bestehen.

Die geschehene Bestrafung eines Stabsoffiziers muß mit der Veranlassung derselben dem Brigade-Commando gemeldet werden.

§. 213.

Der Oberst kann ausgediente Soldaten wieder anstellen und Freiwillige aufnehmen.

Es steht in der Befugniß des Obersten, ausgediente Soldaten für eine neue Dienstzeit in das Regiment wieder aufzunehmen, und eben so Freiwillige, wenn sie Eingeborne sind, anzuwerben, in so ferne sie den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes entsprechen; welches Gesetz er auch bei Entlassungs- und Einstellungs-Gesuchen zu beobachten hat.

Einen schon in Pflichten genommenen Soldaten kann er für sich von der übernommenen Dienst-Pflicht nicht mehr entbinden.

Cadeten kann er nur unter den im §. 109. gegebenen Bestimmungen aufnehmen.

§. 214.

Ermächtigung des Obersten, Urlaub zu ertheilen.

Der Oberst hat das Recht, jedem Offizier des Regiments einen vierzehntägigen Urlaub im Inlande, jedoch mit Ausnahme der Residenz-Stadt, ohne weitere Anfrage zu ertheilen, und auf geschehenes Ansuchen diesen Urlaub um acht Tage zu verlängern.

Er allein kann einem Individuum des Regiments die Erlaubniß geben, über den Zapfenstreich aus der Caserne zu bleiben, und

er allein kann Offiziere von der Parade dispensiren.

§. 215.

Der Oberst bestimmt die Stunde und den Ort zur Compagnie- (Escadrons-) und Regiments-Parade, zum Visitiren der Montur, zum Geldaustheilen, zu den Waffen-Uebungen und allen übrigen Verrichtungen, welchen Namen sie auch haben, in so ferne die Zeit derselben nicht besonders durch die Vorschriften für den inneren, oder für den Garnisons-Dienst bestimmt ist, in welchem letzteren Falle er verbunden ist, sich genau an dieselben zu halten.

Verhalten des Obersten hinsichtlich der Rapporte.

Er bestimmt die Stunde zum Regiments-Rapport, und empfängt denselben von dem Major des Tages.

Hiebei haben ferner zu erscheinen: der Regiments-Arzt, der Auditor, und der Quartiermeister, (wenn nicht der eine oder der andere aus dienstlicher Veranlassung von dem Obersten dispensirt wird,) sodann alle Offiziere des Tages, welche etwas zu melden oder zur Unterschrift vorzulegen haben, und endlich alle jene Individuen, welche sich zum Regiments-Rapport gemeldet haben.

Die bei dem Rapporte mit den Compagnien oder Escadronen zu besorgenden Geschäfte soll der Oberst in der Regel nach den

aufsteigenden Nummern der Abtheilungen vornehmen.

Der Oberst ist verbunden, sich pünktlich an die durch die Dienst-Vorschriften oder von ihm selbst bestimmten Rapports- und Parade-Stunden zu halten.

Außer der Rapport-Stunde und Regiments-Parade dürfen außerordentliche Meldungen nur über Gegenstände, welche an sich wichtig sind, oder deren Erledigung keinen Aufschub leidet, gemacht werden.

In der Regel ertheilt auch der Oberst nur bei dem Rapport oder auf der Regiments-Parade seine Befehle, außer dieser Zeit aber nur dann, wenn nach seinem Erachten bei besonderen Umständen die zu treffenden Verfügungen keinen Aufschub leiden.

Er allein öffnet alle an das Regiment gerichteten Geschäfts-Einläufe; die darunter befindlichen Verordnungen theilt er den Stabsoffizieren des Regiments mit, damit derjenige, welcher allenfalls das Interimscommando zu übernehmen hätte, von dem ganzen Zusammenhange des Dienst- und Geschäfts-Ganges unterrichtet sey.

Die richtige Mittheilung dieser Verordnungen haben die Stabsoffiziere als „Gelesen“ mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

§. 216.

Verhalten des Obersten hinsichtlich der Waffen-Uebungen.

Hinsichtlich der Waffen-Uebungen und der Methode in dem Unterrichte derselben soll sich der Oberst unabweichlich an die darüber gegebenen Vorschriften halten, und mit Strenge darauf sehen, daß von denjenigen Stabsoffizieren, welche die einzelnen Bataillone und Divisionen commandiren, ein gleiches beobachtet werde.

Er soll mit beharrender Anstrengung und Sorgfalt beflissen seyn, sein Regiment in den Waffen-Uebungen auf den höchsten Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Dem gemäß ist es in Ermanglung höherer besonderer Befehle, und unter steter Berücksichtigung, daß die Hauptsache, das Manövriren und Scheibenschiessen, wegen Parade-Uebungen nie vernachläßigt werde, ausschließlich seine Sache, zu bestimmen, wann und wie oft Uebungen vorgenommen werden, welche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten dazu ausrücken, endlich auf welche Art und durch welche Individuen diese Uebungen geleitet werden sollen; so wie er dahin wirken muß, daß jeder Offizier des Regiments, nach dessen Waffe, die Uebungen entweder eines Bataillons, oder einer Cavalerie- oder Artillerie-Division, jeder Unteroffizier jene einer Com-

pagnie oder Escadron, mit Anstand und Umsicht zu commandiren im Stande sey.

§. 217.

Der Oberst soll für die Bildung von Reserve-Tambouren, Hornisten und Trompetern sorgen.

Damit niemals ein Mangel an Tambouren, Hornisten und Trompetern eintreten könne, soll der Oberst darauf achten, daß bei den Compagnien und Escadronen junge und gelehrige Soldaten auf der Trommel, dem Horn und der Trompete unterrichtet, und als Reserve-Tamboure, Hornisten oder Trompeter nachgezogen werden.

§. 218.

Pflichten des Obersten, hinsichtlich der Verpflegung der Soldaten.

Der Oberst soll darauf sehen, daß die Soldaten ihre Gebühr zu allen Zeiten richtig und in guter Beschaffenheit erhalten, daß solche richtig vertheilt und wohl angewendet werde, und daß die Lebensmittel um den angemessensten Preis erkauft werden.

Er muß ferner dafür sorgen, daß Brod und Fourage in vorgeschriebener Quantität und guter Qualität abgegeben werden, und zu diesem Ende die abzugebenden Naturalien den Tag vor dem Empfange untersuchen lassen.

Die Hausmeister in den Casernen sollen angehalten werden, die Getränke um den vorgeschriebenen Preis in guter Qualität zu schenken. Bei diesen Leuten muß scharfe Aufsicht gehalten werden, damit kein Wucher

oder kein anderer verderblicher Unterschleif vorgehe.

Da die Löhnung des gemeinen Soldaten blos für seinen Lebensunterhalt bestimmt ist, so soll der Oberst nicht gestatten, daß ihm unter irgend einem Vorwande ein Abzug davon gemacht, und noch weniger die geringste Anschaffung auf deren Kosten aufgebürdet werde. Waffen, Montur, Rüstung, und Pferds-Equipage sollen zwar stets im besten Zustande erhalten seyn; jedoch muß der Soldat mit keinen unbilligen Auslagen für Verschönerungen u. d. gl. beschwert, sondern blos zur Schonung der vom Aerar erhaltenen Effecten angehalten werden, und es ist nicht zu gestatten, daß etwas aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit beschädiget werde.

Jeder Ersatz für muthwillige Beschädigungen ist von dem Soldaten durch Abzug an Arbeits-Verdienst zu erholen.

Der Oberst soll ferner dafür sorgen, daß alle von der Oekonomie-Commission abgegebenen Kleidungs- und Ausrüstungs-Stücke in Rücksicht auf Material und Bearbeitung in einem solchen vorschriftsmäßigen Zustande sich befinden, daß dem Soldaten nicht aufgebürdet werden kann, sich dieselben für seinen Gebrauch erst zurecht richten zu lassen.

Das nämliche hat der Oberst der Cavalerie und der Commandant des Fuhrwesens-Bataillons bei Uebernahme von Pferds-Equipagen, Zuggeschirren und Lederwerk zu beobachten.

Auch hat der Oberst die Rittmeister dafür verantwortlich zu machen, daß der Reiter das Beschlag-Geld alle Monate richtig und baar auf die Hand erhalte, und daß das Beschläge der Pferde stets in gutem Zustande sich befinde.

§. 219.

Der Oberst kann nur bestimmte Abzüge verfügen.

Der Oberst ist in keinem Falle berechtigt, außer den in den Vorschriften für den Administrativ-Dienst bestimmten monatlichen Beiträgen zur Wittwen-Casse, irgend einem Individuum des Regiments, vom Oberstlieutenant abwärts, etwas von seiner Gage oder Löhnung zu irgend einer Anschaffung abziehen zu lassen. Ausgenommen hievon sind: hinsichtlich der Offiziere die rechtlich verhängten Abzüge, und jene, wozu sie sich freiwillig verstehen, als z. B. für die Bibliothek u. s. w., und hinsichtlich der Unteroffiziere jene Abzüge, welche nach Bestimmung des §. 156. verfügt werden können.

§. 220.

Beschränkung des Luxus.

Nichts soll dem Militär-Stande, welcher sich an alle Entbehrungen und Mühseligkeiten

ten

ten des Lebens gewöhnen muß, fremder seyn, als ein den Körper verweichlichender Luxus, dessen Aufkommen der Oberst in seinem Regiment mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln vorzubeugen hat.

Der Offizier soll gut, seinem Stande gemäß, und nach der Vorschrift gekleidet seyn; jedoch soll der Preis der zu seiner Uniform verwendeten Tücher mit seinen ökonomischen Verhältnissen im Einklange stehen.

Der Oberst hat die Vollmacht und die besondere Pflicht, durch Anwendung aller dienstlichen Mittel in diesem Sinne auf seine untergebenen Offiziere kräftigst einzuwirken.

Das Porte-épée ist eine Auszeichnung des Offiziers, und soll niemals ein Gegenstand der Mode und des Luxus werden. Wegen der Gleichförmigkeit desselben bei der ganzen Armee muß bei der Oekonomie-Commission eines jeden Regiments oder Bataillons ein Muster davon vorhanden seyn, und streng darauf gesehen werden, daß die Offiziere sich keine Abweichung von diesem Muster erlauben.

Eben so wenig ist den Offizieren zu gestatten, Abweichungen in den Waffen sich beigehen zu lassen. Nur der Uniforms-Degen oder Säbel soll sowohl im Dienst als auch

bei allen übrigen Gelegenheiten getragen werden.

Der Oberst soll seine Offiziere überzeugen, daß sie nichts mehr ziere, und daß ihnen nichts besser anstehe, als ein streng vorschriftsmäßiger Anzug; dieser allein gewährt ihnen jene militärische Haltung, wodurch sie sich immer auszeichnen sollen.

Besonders soll es dem Obersten der Cavalerie angelegen seyn, bei seinen Offizieren jedem sich zeigen wollenden Hang zu dem Luxus schon in seiner Entstehung aus allen Kräften zu steuern. Bei dieser Waffen-Gattung ist die Gelegenheit und der Reitz zum Aufwande größer, als bei der Infanterie und Artillerie, und jede Uebertreibung in ihren Folgen auch viel verderblicher.

Pferds-Equipage, Waffen und Uniform sollen den gegebenen Vorschriften genau entsprechen, und es dürfen weder in der Form, noch in der Beschaffenheit Abweichungen geduldet werden.

Die Pferde der Offiziere sollen stets in diensttauglichem Zustande sich befinden, und der Oberst eines Regiments soll seinen Stolz darein setzen, daß die Offiziere gut beritten sind. Er soll ferner, bei strengster Ahndung, und nach Umständen zu leistendem Fourage-

Ersatz, darüber wachen, daß die Dienst-Pferde der Offiziere nicht zum Zug verwendet werden.

Uebermäßiges Schmausen und Tractiren soll der Oberst auf keine Weise aufkommen lassen, und am allerwenigsten, bei schwerer Verantwortung, selbst herbei führen.

Mäßigkeit, Bescheidenheit, Liebe zur Ordnung, männlicher Ernst und Anstand sind die Zierden des Kriegers, und ein Oberst, welcher diese Tugenden in seinem Offiziers-Corps zu beleben und zu unterhalten versteht, wird sich dessen Achtung und Liebe in einem höheren Grade erwerben, als wenn er den Leidenschaften und dem Hange zum Aufwand die Zügel schießen läßt.

§. 221.

Der Oberst führt das Strafbuch der Offiziere.

Der Oberst führt das Strafbuch der Offiziere des Regiments eigenhändig.

In demselben müssen die Ursachen der Bestrafung, der Gemüths-Zustand, in welchem der Gestrafte bei Begehung der gesetzwidrigen Handlung sich befunden, oder die Veranlassung zu derselben vorgemerkt werden.

Ein Auszug aus dem Strafbuche der Offiziere ist mit der Sitten- und Fähigkeits-Liste jährlich einzusenden.

§. 222.

Der Oberst kann die Offiziere in den Compag-

Der Oberst hat das Recht, nach den Be-

nien und Escadronen versetzen.

dürfnissen des Dienstes die Offiziere von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen zu versetzen; jedoch soll dieses niemals ohne erhebliche Ursache geschehen, indem besonders bei der Cavalerie einige Tage oder Wochen nicht hinreichen können, die Kenntniß zu erwerben, welche der Dienst der Offiziere in der Escadron in Beziehung auf Mann und Pferd anspricht. — Der Oberst wird in der einzureichenden Sitten- und Fähigkeits-Liste unter der Rubrik „Bemerkungen" jene Gründe anführen, welche ihn, bei vorgekommenen Versetzungs-Fällen der Offiziere von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen, bestimmt haben.

§. 223.

Der Oberst kann Offiziere untersuchen lassen, welche sich krank melden.

Wenn Offiziere sich krank melden lassen, oder sich unter irgend einem Vorwand von der Parade oder einem anderen Dienst entschuldigen, so hat der Oberst das Recht, die Sache durch den Major vom Tage unter Beiziehung des Regiments-Arztes untersuchen zu lassen.

Wenn der Oberst auf diese Art irgend eine Unordnung entdeckt, so soll er unnachsichtlich die geeignete Strafe eintreten lassen.

§. 224.

Der Oberst darf von keinem Indi-

Es soll zwar jedem Individuum, welches sich durch die Verfügungen des Obersten per-

sönlich gekränkt glaubt, gestattet seyn, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei der höheren Charge Klage zu führen; jedoch soll sich jeder Untergebene enthalten, den Obersten aus irgend einer Ursache persönlich zu Rede zu stellen.

vidduum persönlich zu Rede gestellt werden.

Wenn dieses dennoch geschehen sollte, so hat der Oberst das in einer solchen Art gegen die Subordination sich vergehende Individuum sogleich in Arrest zu schicken, und nach Maß des Vergehens gegen denselben weiters rechtlich einzuschreiten.

§. 225.

Verhalten des Obersten hinsichtlich der Vorstellung der Offiziere.

Der Oberst läßt alle neu angestellten, avancirten oder versetzten Offiziere den betreffenden Compagnien oder Escadronen durch den Major vorstellen. Die Vorstellung der Stabsoffiziere geschieht durch ihn selbst vor dem in Waffen ausgerückten Regiment.

§. 226.

Verhalten des Obersten hinsichtlich der Geburts- und Rang-Auszeichnungen neu zugegangener Offiziere.

Wenn ein neu zugehender Offizier irgend einen Orden, eine Medaille, oder sonst eine Rang- oder Geburts-Auszeichnung zu besitzen angiebt, so soll sich der Oberst die schriftlichen Beweise darüber vorlegen lassen, und solche auf dem Dienstwege zur allerhöchsten Stelle befördern.

Ohne allerhöchste Bewilligung ist es keinem Offizier zu gestatten, sich irgend eines von einer fremden Macht ihm ertheilten Ranges, Titels oder Ehrenzeichens zu bedienen.

§. 227.

Verhalten des Obersten hinsichtlich des Unterrichts im Regiment.

Es ist des Obersten Obliegenheit, über den Unterricht des gesammten Regiments und insbesondere der Offiziere, zu wachen, und alle darauf Bezug habenden Verfügungen stehen unter seiner unmittelbaren Leitung.

Er bestimmt für jede Art des Unterrichtes Zeit und Dauer, so wie die Individuen, durch welche derselbe ertheilt werden soll, und es findet gegen seine Anordnungen keine Reclamation statt.

§. 228.

Der Oberst soll jeder Ursache der Desertion auf den Grund zu kommen suchen.

Bei jeder vorkommenden Desertion soll der Oberst die Ursache und die Umstände derselben auf das genaueste untersuchen lassen, und jeden dabei allenfalls vorgegangenen Fehler unnachsichtlich bestrafen.

Wenn bei dem Regiment gute Mannszucht gehalten, der Soldat zweckmäßig beschäftigt und aufgemuntert, ihm die Gebühr zu allen Zeiten richtig verabreicht, und für seine Verpflegung Sorge getragen wird,

wenn jeder gegründeten Klage bei Zeiten gesteuert, Unterschleifen, Parteilichkeiten und Unordnungen Einhalt gethan, auf den Lebenswandel und die Wirthschaft der Soldaten ein scharfes Auge gehalten, der Umgang derselben mit verdächtigen Weibsleuten verwehrt wird, und wenn die Offiziere und Unteroffiziere das nöthige ihrerseits zu beobachten angehalten werden, so wird die Desertion unter die seltenen Fälle gehören.

§. 229.

Der Oberst soll Eintracht im Regiment und das gute Benehmen mit anderen Abtheilungen, so wie mit den Landes-Einwohnern unterhalten.

Der Oberst soll trachten, einen auf Ehrbegierde gegründeten militärischen Geist, so wie Eintracht unter allen Individuen des Regiments zu unterhalten, und sich angelegen seyn lassen, daß dieselben auch mit anderen Regimentern und mit verbündeten Truppen, so wie mit den Landes-Einwohnern stets in gutem Einverständnisse leben; ihre Ehre ist mehr in einem gesetzten und gefälligen Betragen zu suchen, als in der Sucht, sich über andere Stände zu erheben, und sich ungebührende Vorrechte und Auszeichnungen anzumaßen.

§. 230.

Verhalten des Obersten bei Ausrückungen.

Bei Ausrückungen, welche jederzeit genau zu den befohlenen Stunden geschehen sollen, hat der Oberst öfters den Zustand der Montur, Armatur und Rüstung zu untersu-

chen; in dieser Hinsicht hat er auch die Caserne zu visitiren und sich zu überzeugen, daß alles nach Vorschrift in der gehörigen Ordnung und Verfassung sey.

§. 231.

Der Oberst giebt abzuschickenden Offizieren eine schriftliche oder mündliche Instruction.

Wenn ein Offizier vom Regiment entsendet, oder sonst zu einer besonderen Bestimmung commandirt wird, so soll ihm der Oberst nach Wichtigkeit der Umstände eine schriftliche Weisung über sein Verhalten ertheilen, oder ihm die mündliche Erinnerung in die Schreibtafel dictiren. Hiedurch wird manches Versehen verhindert, welches in der Gleichgültigkeit und Eile, womit zuweilen die Abfertigung der Offiziere geschieht, seinen Grund hat.

§. 232.

Der Oberst hat das Recht, die Adjutanten zu wählen.

Die Adjutanten werden von dem Obersten aus den Ober- und Unterlieutenants des Regiments mit Rücksicht auf die zu dieser Charge erforderlichen Eigenschaften ernannt.

Bei dieser Wahl ist eine Probezeit von drei Monaten gestattet, während welcher der Oberst den ausgewählten Offizier, ohne daß es letzterem zu irgend einem Nachtheil gereichen, oder ein ungünstiges Vorurtheil gegen ihn erwecken soll, wieder bei seiner Compagnie oder Escadron einrücken lassen kann. Nach Verfluß von drei Monaten hingegen wird die

Wahl als definitiv bestätigt angesehen, und der Oberst kann den gewählten Adjutanten ohne erhebliche Gründe nicht wieder in die Compagnie oder Escadron zurücktreten lassen.

Von der getroffenen Ernennung eines Offiziers zum Adjutanten hat der Oberst an den Brigade-General Rapport zu machen.

§. 233.

Der für seine Person detachirte Oberst läßt den Regiments-Adjutanten zurück.

Wenn der Oberst für seine Person auf längere Zeit zu irgend einer Dienst-Verrichtung vom Regiment detachirt wird, so hat er den Regiments-Adjutanten bei dem Regiment zurück zu lassen, und kann für die Adjutanten-Geschäfte bei seiner Person, wenn es nothwendig und von der höheren Stelle genehmigt seyn sollte, einen anderen Offizier vom Regiment mitnehmen.

§. 234.

Der Oberst soll ein Geschäfts-Protocoll führen lassen.

Ueber alle Correspondenzen, schriftlichen Meldungen, Rapporte, Berichte und sonstigen Verhandlungen hat der Oberst ein Geschäfts-Protocoll führen zu lassen, in welchem jeder Ein- und Auslauf mit der Bezeichnung von Jahr, Tag, und Monat, woher, in welchem Betreffe, an wen zur Bearbeitung abgegeben, ferner wann und wie erledigt, vorgetragen wird. (S. das Formular Nr. 8.)

Die Eintragung der Gegenstände in die-

ses Geschäfts-Protokoll besorgt der Regiments-Adjutant. Der Oberst wird über die richtige Führung der Geschäfte zu wachen wissen, und daher öfters nachsehen, ob keine Gegenstände zu bearbeiten rückständig seyen.

Eben so läßt der Oberst durch den Regiments-Adjutanten ein Journal über die täglichen Ereignisse bei dem Regiment, als Dislocationen, Vorfälle vor dem Feinde und sonst merkwürdige Umstände führen, und wird trachten, daß dieses Journal, mit zweckmäßigen Bemerkungen begleitet, einen historischen Werth gewinne.

§. 235.

Der Oberst hat die Regimentscasse in Verwahr.

Die Regiments-Cassa befindet sich in des Obersten Verwahr; für die Verwaltung derselben besteht eine eigene Commission oder Deputation, deren Mitglieder der Oberst, der Oberstlieutenant und der Regiments-Quartiermeister sind.

§. 236.

Der Oberst unterschreibt alle an die höheren Stellen einzubefördernden Eingaben.

Alle von dem Regiment an die höheren Stellen zu richtenden Eingaben, so wie alle Urkunden unterschreibt der Oberst selbst. Er hat dafür zu sorgen, daß die dienstlichen periodischen Eingaben zur bestimmten Zeit einbefördert werden, und muß daher streng darauf halten, daß die Compagnie- und Escadrons-Commandanten ihre Eingaben zur rech-

ten Zeit einreichen. Damit dieses geschehen könne, ohne daß die übrigen wesentlichen Dienst-Geschäfte zurückgesetzt werden, hat er darauf zu sehen, daß die Compagnien und Escadronen nicht mit überflüßigen Schreibereien belästigt werden.

§. 237.

Verhältniß des Obersten zu dem Brigade-General.

Alle Regiments-Eingaben und Rapporte hat der Oberst zunächst dem Brigade-General einzuschicken, und bleibt letzterem für die Ordnung in seinem Regiment, nach allen Theilen des Dienstes verantwortlich.

Findet der Brigade-General Veranlassung, Unordnungen im Regiment zu ahnden, so bleiben die Maßregeln zu deren Abstellung, ohne alle Einmischung von seiner Seite in die innere Verwaltung des Regiments, dem Obersten so lange unbedingt überlassen, als sie nicht die Gränzen seiner Befugnisse überschreiten.

§. 238.

Verhältnisse des Obersten als Regiments-Commandant gegen die Commandantschaft seines Garnisons-Ortes.

In Garnisons-Orten, welche eine eigene Commandantschaft haben, kann der Oberst, selbst in dem Falle, daß der Commandant geringer oder jünger im Grade wäre, ohne vorhergegangene Anzeige weder das Regiment, noch eine Abtheilung desselben, aus der Caserne rücken lassen.

Die gesammte Mannschaft im Dienste (die Caserne- und Stall-Wachen ausgenommen)

steht unter den Verfügungen des Commandanten; über dieselbe soll der Oberst sich keine eigenmächtigen Anordnungen oder Veränderungen erlauben, und die über sie von dem Commandanten verhängten Strafen hat er anzuerkennen, auch vollziehen zu lassen, und in dem Strafbuche vorzumerken.

Allen Verfügungen des Commandanten, welche den äußeren Dienst, die in der Garnison anzuordnenden militärischen Feierlichkeiten u. d. gl. betreffen, hat der Oberst nachzukommen, und dieselben in Vollzug bringen zu lassen.

Er kann ohne Bewilligung der Commandantschaft außer der Caserne weder durch die Tamboure noch durch die Trompeter ein Zeichen zur Versammlung der Truppen geben lassen, oder andere Signale mit Trommel oder Trompete verfügen.

In der ihm angewiesenen Caserne kann der Oberst ohne alle Einmengung der Commandantschaft, jedoch unter Beobachtung der vorgeschriebenen Caserne-Ordnung, alles ihm dienliche nach seinem Willen anordnen und verfügen; alles was die bauliche Einrichtung und Erhaltung der Casernen betrifft, steht aber unter der Aufsicht der Commandantschaft, und der Oberst hat die in dieser Beziehung von derselben angeordneten Visitationen zu

unterstützen, und ihren Verfügungen genau nachzukommen.

Die Unterbringung der Truppen in der Garnison ist Sache der Commandantschaft. Deswegen kann auch der Oberst nur mit Bewilligung derselben, und nach deren Anordnung, Soldaten außer die Caserne verlegen, oder irgend ein Lokal zum Dienste des Regiments in Anspruch nehmen.

Wenn dringende Fälle eine engere Zusammenziehung der Soldaten, oder die Verwechselung der Casernen nothwendig machen, so muß sich der Oberst die Bestimmungen der Commandantschaft in dieser Beziehung gefallen lassen, in so ferne solche nicht gegen die Dienst-Vorschriften laufen, und der Gesundheit der Soldaten oder dem höchsten Aerar nachtheilig sind.

In diesen Fällen soll er Vorstellungen machen, und wenn diese kein Gehör finden, nach dem Vollzuge seine Beschwerde bei dem Brigade-Commando vorbringen. Die Commandantschaft bleibt für jeden erweislich erfolgten Nachtheil verantwortlich.

§. 239.

Verhalten des Obersten im Felde.

Nicht selten wird in den Dispositionen des commandirenden Generals ein Regiment zu irgend einem besonderen Zwecke namentlich

bezeichnet. In solchen Fällen ist es Pflicht des Obersten, diese Dispositionen zwar dem Worte, noch mehr aber ihrem Geiste nach, mit Anwendung ächt militärischer Kenntnisse und mit der Umsicht eines höheren Befehlshabers auszuführen.

Der Oberst, auf die erste Stufe nach dem General gestellt, muß diesem eben so nahe in militärischen Kenntnissen und Fähigkeiten für den Krieg seyn, und jene Anführer-Eigenschaften besitzen, durch welche er im Stande ist, den General erforderlichen Falles sogleich ersetzen zu können.

In Cantonirungen bestimmt der Oberst die Quartiere für die Compagnien oder Escadronen nach rein militärischen Rücksichten, mit Beobachtung der besonderen Umstände und der Terrain-Verhältnisse, jedoch mit Billigkeit, und unparteiisch gegen die verschiedenen Abtheilungen.

Niemand kann ohne sein Vorwissen eine Vertauschung der Quartiere vornehmen oder befehlen.

Erhaltung der Ordnung und Kriegszucht in den Cantonirungen, Sorge für den Unterhalt der Truppen, stete Bereitschaft und Schlagfertigkeit derselben, sind Gegenstände, welche besonders die Aufmerksamkeit des Obersten erfordern.

Die Kunst, sein Regiment auf Märschen zweckmäßig zu führen, ist ihm vorzüglich nöthig. Er muß dasselbe nicht allein in der Nähe des Feindes stets geschlossen marschiren lassen, sondern dieses auch auf jedem gewöhnlichen Reisemarsch beobachten, keine Nachzügler dulden, und darauf sehen, daß alle Chargen sich in ihren Eintheilungen befinden.

Der Oberst wird oft mit seinem Regiment detachirt. In dieser Lage kömmt er in den Fall, ganz unabhängig handeln zu müssen. Die Position, welche ein Regiment einnimmt, ist schon von einer solchen Ausdehnung, oder der Posten, welcher demselben anvertraut wird, nicht selten von einer solchen Bedeutung, daß die Anstalten, sowohl um sich in jener zu halten, oder diesen zu behaupten, als zur Ausführung sonstiger wichtiger Aufträge, eine nicht geringe Umsicht und militärische Kenntniß erfordern. Die Ausstellung und Verbindung der Vorposten mit einer gewissen Sparung der Kräfte, die Wahl der Stellung für die Masse des Regiments, die Anstalten für die Bewegung derselben, erfordern Terrain-Kenntnisse und Terrain-Beurtheilung, deren Studium und Uebung sich der Oberst schon im Frieden soll angelegen seyn lassen.

Besonders in solcher Lage wird das Betragen seiner Offiziere beweisen, was er in der Garnison für ihre militärische Ausbildung gethan habe.

## §. 240.

Betragen des Obersten im Gefechte.

Der Oberst ist, wie oben dargestellt worden, mit allen Mitteln ausgerüstet, durch welche er auf die Bildung seines Regiments wirken kann. Sein ganzes Bestreben in Friedenszeiten muß dahin gehen, sein Regiment für den Krieg zu bilden, und alle übrigen Rücksichten sind diesem Hauptzwecke untergeordnet. Die Resultate seiner Bemühungen müssen sich im Gefechte, als dem letzten Endzweck aller militärischen Wirksamkeit zeigen. Daher ist der Oberst für das Betragen seiner Offiziere und Soldaten in diesem entscheidenden Augenblicke verantwortlich.

Das Schlachtfeld ist der Ort, wo sich das Urtheil über ihn ausspricht, und wo er sowohl sich hohen Ruhm erwerben, als auch Tadel und sogar Schande über sich bringen kann.

An der Spitze seines Regiments soll er in Tapferkeit allen Uebrigen als Muster und Vorbild voran gehen, aber nicht allein die Kühnheit eines Soldaten zeigen, sondern da-

mit

mit auch alle höheren Einsichten des Anführers vereinigen.

Besonnen und bestimmt in Ertheilung seiner Befehle, unerschütterlich in der Gefahr, mit festem Ueberblick den Gang des Gefechtes beobachtend, soll er jeden Moment benützen, welcher eine günstige Entscheidung herbeiführen kann, und überhaupt alles anwenden, was zur Erringung des Sieges und zu dessen Verherrlichung beitragen kann.

Darin wird allgemein im Kriege der Fleiß und die Sorgfalt eines Obersten erkannt, daß die Truppen in Cantonirungen und auf Märschen das hierüber vorgeschriebene genau erfüllen, die Befehle ihrer Vorgesetzten ohne Uebereilung und ohne Lärmen befolgen, und jede Bewegung mit Bestimmtheit und kalter Besonnenheit ausführen.

## §. 241.

Besondere Obliegenheiten des Obersten der Cavalerie: a) Visitation der Pferde.

Der Oberst der Cavalerie hat darauf zu sehen, daß jede Woche die Pferde des Regiments in Gegenwart des Majors vom Tage und des Regiments-Pferdarztes rücksichtlich der Gesundheit, des Beschläges und der Reinlichkeit visitirt werden.

Der von diesem Stabsoffizier erhaltene Rapport wird die weiteren Verfügungen des

Obersten in Beziehung auf die etwa vorgefundenen Nachläßigkeiten bestimmen.

§. 242.

b) Der Oberst soll den Kranken-Stall visitiren.

Der Oberst soll sich wenigstens von zehn zu zehn Tagen von dem Zustande der kranken Pferde durch eigene Ansicht überzeugen, und sich bei dieser Visitation von dem Regiments-Pferdarzte das Kranken-Journal vorlegen lassen, um richtig beurtheilen zu können, ob nicht wegen Mangel an Thätigkeit, an Fleiß oder an veterinärischer Behandlung die Pferde vernachläßigt, und, außer dem daraus dem Aerar zuwachsenden Schaden, dem Dienste unnöthig entzogen werden.

§. 243.

c) Verhalten des Obersten hinsichtlich der Visitation der Stallungen.

Der Oberst soll öfters die Stallungen des Regiments durchgehen, und nachsehen, ob die Stall-Ordnung, die Wartung, Pflege und Behandlung der Pferde pünktlich nach den bestehenden Vorschriften vollzogen werde. Auch soll er sich hiebei zuweilen die Fourage-Speicher oder Behälter öffnen lassen, um über die zweckmäßige Aufbewahrung und Ordnung, so wie über die nöthige Reinlichkeit an diesen Orten sich Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 244.

d) Verhalten des Obersten

Es ist bereits bestimmt worden, daß das Beschlag-Geld den Soldaten auf die Hand

gegeben, hingegen strenge Aufsicht auf gutes und zweckmäßiges Beschläge gehalten werden soll.

rücksichtlich des Pferde-Beschläges.

Werden Klagen der Mannschaft über die schlechte Beschaffenheit des Eisens, welche zum Schaden der Hufe und zum ökonomischen Nachtheil der Soldaten ein öfteres Beschlagen veranlaßt, oder Beschwerden der Eisenhändler über Schulden der Schmide dem Obersten vorgebracht, so hat er sich einzig und allein an die Escadrons-Commandanten zu halten, welche dafür Ersatz leisten müssen.

§. 245.

e) Verhalten des Obersten rücksichtlich der Beurlaubung der Soldaten.

Der Oberst hat streng darauf zu halten, daß die Escadronen keinen Mann beurlauben, bevor er nicht vollkommen zu Pferde ausgearbeitet, und als guter, brauchbarer Reiter anerkannt worden ist. Soldaten, die im Reiten nicht Fertigkeit genug haben, müssen zurück behalten, und bis zur vollkommenen Fertigkeit fortgeübt werden.

Die übrigen Verhaltungen hinsichtlich der Beurlaubung der Soldaten sind aus dem 49. Capitel zu entnehmen.

§. 246.

f) Verhalten des Obersten

Der Oberst soll nicht dulden, daß eine ständige Ordonanz beibehalten, ein Dienst-

rücksichtlich der Verwendung der Ordonanzen und Dienst-Pferde.

Pferd zum Gebrauch genommen, ein Reiter in Privat-Verrichtungen mit Dienst-Pferden verschickt, oder in der Garnison Dienst-Pferde durch Offiziere in ihre Privat-Stallungen zu den ihrigen aufgenommen werden.

Für strenge Befolgung dieser Vorschriften bleibt der Oberst zu allen Zeiten verantwortlich.

§. 247.

g) Verhalten des Obersten hinsichtlich des Unterrichts im Reiten.

Um eine Gleichförmigkeit in dem Unterrichte und in den Anweisungen im Regiment zu bezwecken, hat der Oberst einen der Majore zu bestimmen, welcher vom Monat November an die Reit-Uebungen der Offiziere leiten, und denselben vorstehen soll; er selbst hat, so oft es nur thunlich, sich von den Fortschritten derselben zu überzeugen, eben so dem Reit- und Waffen-Unterrichte der Unteroffiziere und Soldaten bei den Escadrons-Uebungen nachzusehen, und weder bei dem einen noch bei dem andern die geringste Abweichung von den Vorschriften zu dulden.

Die Beendigung der Reit-Uebungen der Offiziere wird der Oberst nach den Fortschritten ermessen und bestimmen, und über den Erfolg und die Beendigung dem Brigade-Commando umständlichen Rapport erstatten.

Eben so unterliegt das schnelle und gute

Satteln und Packen, dann das zweckmäßige Zäumen einer anhaltenden Aufsicht des Obersten.

§. 248.

Die Dienst-Brauchbarkeit der Offiziers-Pferde erfordert gleichfalls des Obersten Aufmerksamkeit, und derselbe bleibt hiefür verantwortlich.

h) Verhalten des Obersten hinsichtlich der Dienst-Brauchbarkeit der Offiziers-Pferde.

Das Vorführen derselben zu Besichtigung unterliegt daher seiner beliebigen Bestimmung.

§. 249.

In der Regel sollen bei einem Regiment die Pferde-Ausmusterungen nur einmal des Jahres, und zwar zur Zeit, wenn der Brigade-General das Regiment inspicirt, statt haben.

i) Verhalten des Obersten hinsichtlich des Ausmusterns dienstuntauglicher Pferde.

Die Pferde, welche Gebrechen halber als dienstuntauglich gemeldet worden sind, hat sich der Regiments-Commandant alsdann wiederholt vorführen, und die wirklich unbrauchbaren mit Beiziehung des Regiments-Pferdarztes durch die Oekonomie-Commission, unter Beschreibung der Mängel, in einen Grundbuchs-Extract verzeichnen zu lassen, und diese schriftliche Aufnahme dem inspicirenden Brigade-General zu übergeben.

In Fällen, wo die Zahl der von einem Regiment zur Ausmusterung bestimmten

Pferde sehr auffällt, oder die angegebenen Gebrechen einer und derselben Gattung bei einem Regiment zu häufig vorkommen, bleibt es dem Divisions- oder Corps-Commando überlassen, eine nähere Untersuchung der diese Uebel herbeiführenden Ursachen eintreten zu lassen, zu welchem Zwecke alsdann das Divisions-Commando unter Zuziehung des Ober-Pferdarztes der Armee, oder eines in der Nähe befindlichen Pferdarztes von einem anderen Regimente, oder eines Sachkundigen aus dem Civilstande, die höhere Visitation und Inspicirung der Pferde des betreffenden Regiments vorzunehmen hat.

Uebrigens hat sich der Oberst hinsichtlich des Ausmusterns und des Verkaufes dienstuntauglicher Pferde genau an die bestehenden Verordnungen zu halten.

## §. 250.

k) Verhalten des Obersten hinsichtlich der Remonte-Pferde.

Bei dem Eintreffen der Remonten hat der Oberst genau dafür zu sorgen, daß die Pferde nach den Vorschriften behandelt, gepflegt und dreßirt werden, und durch sein öfteres Nachsehen jedem Abweichen von der Vorschrift und jeder willkürlichen Behandlung vorzubeugen.

§. 251.

Was in diesen die besonderen Obliegenheiten des Obersten der Cavalerie bestimmenden Paragraphen seine Anwendung auf den Commandanten des Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons findet, hat derselbe gleichfalls, mit Rücksicht auf die seiner Waffen-Gattung eigenen Verhältnisse, zu beobachten. Verhalten des Commandanten des Armeefuhrwesens.

§. 252.

Jeder Oberstlieutenant oder Major, welcher ein für sich bestehendes Bataillon commandirt, so wie jeder Befehlshaber einer ähnlichen selbstständigen Abtheilung, tritt rücksichtlich seiner Dienst-, Administrations-, und Justiz-Verhältnisse gegen dasselbe in die Kategorie des Obersten, Commandanten eines Regiments, und hat also gleichfalls alle in diesem Capitel abgehandelten Obliegenheiten und Pflichten zu erfüllen. Obliegenheiten des Befehlshabers eines für sich bestehenden Bataillons.

# Achtzehntes Capitel.

## Von dem Stabe eines Regiments im allgemeinen.

§. 253.

Eintheilung des Stabes.

Der Stab eines Regiments theilt sich in
den Ober=,
Mittel= und
Unterstab.

§. 254.

Der Oberstab.

Den Oberstab bilden die Stabsoffiziere:
der Oberst,
der Oberstlieutenant und
die Majore,
deren allgemeine und besondere Obliegenheiten und Dienst=Verrichtungen bereits in den drei vorhergehenden Capiteln vorgeschrieben sind.

Zu dem Oberstab werden noch gezählt:
der Regiments=Adjutant und
die Bataillons=Adjutanten.

§. 255.

Der Mittelstab.

Der Mittelstab besteht aus solchen Individuen, welche nicht zum Wehrstande des Regiments gehören, und blos für die Besorgung des Sanitäts=Dienstes, der Oeko=

nomie, und der Rechtspflege bestimmt sind, nämlich aus dem

Regiments-Ärzte,
Regiments-Quartiermeister,
Regiments-Auditor,
Bataillons-Ärzte,
Regiments-Pferdarzte,
Bataillons-Quartiermeister und
Bataillons-Auditor.

Sie werden jederzeit nach dem Wehrstande vorgetragen, indem sie niemals ein militärisches Commando führen können.

Sie sind den für die Offiziere bestehenden Strafgesetzen unterworfen.

§. 256.

Der Unterstab.

Der Unterstab besteht aus allen übrigen die Offiziers-Achtung nicht genießenden Individuen, welche zum Theil zum Wehrstande gehören, ohne jedoch in den Compagnien oder Escadronen eingetheilt zu seyn, zum Theil aber zu besonderen Verrichtungen anderer Art im Regiment bestimmt sind. Sie unterliegen bei Fehlern und Vergehen den für die Unteroffiziere bestimmten Bestrafungs-Arten, mit Ausnahme jedoch des Profos-Gehülfen, welcher als gemeiner Soldat zu behandeln ist.

Zu dem Unterstab werden gezählt:

1) der Junker,
2) der chirurgische und pferdärztliche Practicant,
3) der Auditoriats-Actuar,
4) der Musikmeister,
5) der Regiments-Tambour und Bataillons-Tambour, der Stabs-Hornist und der Stabs-Trompeter, so wie der Stabs-Paucker bei dem Garde du Corps-Regiment,
6) der Profos,
7) die Hoboisten,
8) der Gehülfe des Profosen.

Dem Unterstab sind ferner nachfolgende Individuen angehängt, als:

die Fouriers-Practicanten,
der Büchsenmacher,
der Geschirrmeister, der Sattlermeister und der Schmidmeister, } bei dem Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon;
der Kirschner bei dem Grenadier-Garde-Regiment.

## Neunzehntes Capitel.

### Von dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten.

§. 257.

Der Adjutant ist der Offizier, durch welchen der Oberst die Details des Regiments- oder Bataillons-Dienstes im engeren Sinne, und, in so ferne sich selbe auf Gegenstände beziehen, welche in den Dienst-Kreis der Majore eingreifen, unter deren Leitung, besorgen läßt.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Adjutanten.

Da im Kriege die Bataillone eines Regiments sehr oft von einander getrennt sind, auch im Frieden nicht immer den nämlichen Garnisons-Ort mit einander beziehen, und ohnehin jedes Bataillon eines Regiments, obschon nicht selbstständig, doch immer in mehreren Hinsichten, als ein abgesondertes Ganzes zu betrachten, und daher die specielle Aufsicht über dasselbe einem Major übertragen ist, so erhält jedes Bataillon seinen eigenen Adjutanten.

Der älteste dieser Adjutanten soll in der Regel Oberlieutenant seyn, sich bei dem ersten Bataillon befinden, und Regiments-Adjutant heißen.

Die übrigen werden Bataillons-Adjutan-

ten genannt, und müssen wenigstens in dem Grade eines Unterlieutenants stehen. Nie kann ein Feldwebel, erster Wachtmeister oder Oberfeuerwerker auch nur vorübergehend Adjutanten-Dienste verrichten, so lange noch Offiziere von den bemerkten Chargen oder Junker bei dem Regiment oder Bataillon sich befinden, welche die zu diesem Dienste erforderlichen Eigenschaften haben, und so lange eine Compagnie oder Escadron noch mehr, als einen Offizier hat.

## §. 258.

Die Adjutanten werden von den Regiments- oder Bataillons-Commandanten gewählt.

Die Auswahl der Individuen für die Dienste des Adjutanten und ihre Aufstellung als solche, hängt ganz allein von dem Gutdünken des Obersten oder des Commandanten eines selbstständigen Bataillons ab.

Kein Ober- oder Unterlieutenant kann den Ruf zu dieser Stelle ohne besonders erhebliche Ursache ablehnen, oder wenn er bereits definitiv darin angestellt wäre, wieder in seine Compagnie oder Escadron zurücktreten, es sey denn, daß der Oberst oder Bataillons-Commandant solches aus statthaften Gründen billige.

Wenn ein Adjutant aus irgend einem Grunde dem Dienste entzogen ist, so kann

der Regiments- oder Bataillons-Commandant einen ihm beliebigen Ober- oder Unterlieutenant zur einstweiligen Dienst-Leistung commandiren, und denselben nach Umständen beibehalten, oder wieder in die Compagnie oder Escadron zurücktreten lassen.

Der Commandirte kann den Ruf hiezu nicht ablehnen, und eben so wenig kann ihm seine Rückversetzung in die Compagnie oder Escadron zu irgend einem nachtheiligen Urtheil gereichen.

§. 259.

Erforderliche Eigenschaften des Adjutanten.

Um auf die Auszeichnung, als Adjutant verwendet zu werden, Anspruch machen zu können, muß der betreffende Offizier:

a) in der Regel wenigstens zwei Jahre als Offizier gedient, und während dieser Zeit bei dem Regiment oder Bataillon ununterbrochen Dienst gemacht haben;

b) mit jenen Eigenschaften, welche man im allgemeinen von jedem Offizier fordert, eine umfassende Dienst-Kenntniß, ausgezeichneten Fleiß, eine rastlose Thätigkeit, und ein gesetztes gelassenes Betragen verbinden;

c) nicht nur eine geübte und fehlerfreie Schrift schreiben, sondern auch Fertigkeit im militärischen Geschäfts-Style besitzen;

d) fertig rechnen und tabelliren können;
e) die Waffen-Uebungen nach den Grundsätzen der Vorschriften gründlich verstehen, und vorzüglich mit den taktischen Evolutionen bekannt seyn;
f) reiten können;
g) den Feld-Dienst, wenigstens in so weit er die militärische Wirkungs-Sphäre eines Regiments berührt, gründlich kennen;
h) der französischen Sprache nicht ganz unkundig seyn.

Ueberhaupt soll der Adjutant zu den vorzüglich unterrichteten und gebildeten Offizieren gezählt zu werden verdienen.

Wer diese Eigenschaften nicht besitzt, kann auch nicht definitiv als Adjutant angestellt, sondern höchstens in der Erwartung, daß er sich dieselben in kurzer Zeit erwerben werde, zur einstweiligen Dienst-Leistung verwendet werden.

§. 260.

Die Bataillons-Adjutanten sind dem Regiments-Adjutanten untergeordnet.

Die Bataillons-Adjutanten stehen, wenn das Regiment beisammen ist, in Beziehung auf jene Dienst-Leistungen, welche in den Gesammt-Dienst des Regiments eingreifen, unter dem Regiments-Adjutanten; in Sachen hingegen, welche nur das Bataillon angehen, zu welchem sie gehören, zunächst unter ihrem Bataillons-Commandanten.

## §. 261.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Adjutanten.

Alles, was über das Verhalten der Offiziere überhaupt, und besonders in den Capiteln von dem Lieutenant und Oberlieutenant gesagt worden ist, findet auch seine Anwendung auf den Adjutanten, in so ferne sich solches nicht auf die in jenen Chargen ausgeschiedenen, und ihnen besonders anhängenden Dienst-Leistungen bezieht. Demselben wird zur besonderen Pflicht gemacht, über die Ausübung des Dienstes, und die Befolgung der bestehenden Dienst-Vorschriften und Verordnungen mit Eifer zu wachen, nicht allein das Fehlerhafte, wo er es findet, vom Junker abwärts, auf der Stelle zu ändern und zu verbessern, sondern auch über alles, was er über die Ordnung und den Dienst-Gang bemerkt, seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten unnachläßig zu melden.

Die Aufrechthaltung der Caserne-Polizei ist eine besondere Obliegenheit der Adjutanten. Zu diesem Ende muß der Regiments-Adjutant in der Caserne wohnen.

Liegt ein Regiment oder Bataillon in mehreren Casernen, so müssen die Adjutanten in selben zu wohnen angehalten werden, so zwar, daß, so viel es ausführbar ist, in jeder Ca-

serne ein Adjutant, und in kleinen Casernen, wo nur einige Compagnien oder Escadronen bequartirt sind, ein geeigneter Offizier wohne, welcher die Polizei darin zu handhaben hat, und deshalb von den Fatique-Touren befreit bleibt. — Die Wohnung eines jeden Adjutanten in der Caserne soll aus zwei Zimmern bestehen, und es soll ihm die benöthigte Stallung eingeräumt werden.

Die Unteroffiziere stehen unter der besonderen Aufsicht der Adjutanten, und in Beziehung auf den Gesammt-Dienst des Regiments, besonders unter der des Regiments-Adjutanten. Derselbe hat daher auf ihre sittliche Aufführung ein wachsames Auge zu halten, und für ihren Unterricht in allen Zweigen des Regiments-Dienstes zu sorgen.

Ein gleiches gilt von den Individuen des Unterstabs, und vorzüglich von den Junkern des Regiments.

§. 262.

Besondere Functionen der Adjutanten in Hinsicht auf den Regiments- oder Bataillons-Dienst.

Die besonderen Geschäfte des Adjutanten in Beziehung auf den gewöhnlichen Dienst im Regiment oder Bataillon sind folgende:

a) Führt er die Commandir-Liste (Dienst-Roster) der Offiziere und Unteroffiziere;
b) Commandirt er alle Dienste der Mann-

schaft

schaft im Regiment oder Bataillon. Hiebei ist zu bemerken, daß die Unteroffiziere namentlich nach ihrem Dienst-Alter, Gefreite und gemeine Soldaten aber summarisch nach einer gewissenhaften, auf die Stärke der Compagnie oder Escadron gegründeten Repartition commandirt werden.

c) Führt derselbe das Rapports- und Neuigkeits-Buch, und verfertigt die täglichen Rapporte für sämmtliche Stabsoffiziere. Die Rapporte für den Oberst und Oberstlieutenant werden von dem Major des Tages, jene für die Majore aber von dem Regiments-Adjutanten unterschrieben.

d) Führt er ein Wacht-Buch, in welchem der täglich ausgemachte Dienst in der Art eingetragen wird, daß namentlich darin bemerkt ist, welche Offiziere und Unteroffiziere, und auf welche Posten solche commandirt wurden, von welchen Compagnien und Escadronen, auch in welcher Zahl die übrige Mannschaft gegeben war.

e) Hat er das General- und Regiments-Befehl-Buch zu führen.

f) Unter der persönlichen Leitung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten und nach dessen Dictaten führt der Adjutant das Regiments- oder Bataillons-Tagbuch. In diesem Tagbuche muß deutlich bemerkt seyn:

1) wo das Regiment sich jeden Tag befunden;
2) welche Detachirungen, in welcher Stärke und zu welchem Endzwecke dieselben statt gefunden, wann und wo das Wiedereinrücken derselben erfolgt, und was bei diesen Detachirungen oder sonst bei dem Regiment bemerkenswerthes vorgefallen ist, welches nicht aus dem Rapport- oder Neuigkeits-Buche ersehen werden kann;
3) Was auf Märschen sich allenfalls merkwürdiges ergeben, welches gleichfalls nicht aus den Rapporten und dem Neuigkeits-Buche zu entnehmen wäre;
4) eine geschichtliche Darstellung aller Gefechte, an welchen das Regiment im ganzen oder theilweise Antheil genommen hat, mit Bemerkung der Namen der commandirenden Offiziere, so wie aller derjenigen Offi-

ziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sich besonders ausgezeichnet haben, und der Art dieser Auszeichnung selbst;

5) alle militärischen, politischen oder sonst geschichtlichen Ereignisse, in welche das Regiment im Ganzen oder theilweise auf irgend eine Art verflochten war.

Es wird dem Adjutanten zur besonderen Empfehlung dienen, wenn er diesen geschichtlichen Darstellungen, wenn auch nur leicht gezeichnete, aber getreue Plane über Stellungen, Gefechte, Cantonirungen, Märsche u. s. w. beizufügen im Stande ist.

g) Hat derselbe die monatlichen Stand-Tabellen, die Rang- und Dislocations-Listen, so wie überhaupt alle Tabellen und Listen zu verfassen, deren Verfertigung anbefohlen wird, und welche sich auf rein dienstliche Gegenstände beziehen.

h) Hat er auf den Grund des ihm mündlich gegebenen Auftrages des Regiments-Commandanten alle Regiments-Befehle aufzusetzen, und zu expediren, und die

gesammte rein dienstliche Correspondenz zu führen, in so ferne letztere nicht von dem Regiments-Commando den betreffenden Compagnien oder Escadronen zur Besorgung übertragen wird. Alle diese Aufsätze müssen in einem besonderen Concepten-Buche in chronologischer Ordnung zusammengetragen seyn.

i) Alle rein dienstlichen Gegenstände hat er, in so ferne solches der Regiments- oder Bataillons-Commandant nicht selbst besorgt, in das Geschäfts-Protocoll einzutragen.

k) Die Compagnie-Rapporte hat er aufzunehmen, und in das Rapport- und Neuigkeits-Buch einzusetzen.

Um den Dienst der Adjutanten vollkommen auszuscheiden, wird folgendes als Regel festgesetzt:

Die Führung der Commandir-Listen, des Rapport- und Neuigkeits-Buches, die Verfassung der Stand-Tabellen und Rang-Listen, die Ausfertigung der Regiments-Befehle, die Aufnahme der Compagnie-Rapporte, so wie die Erstattung des täglichen Rapportes und die Verfertigung der

Quartier-Listen besorgt der Regiments-Adjutant ausschließlich selbst. Ferner hat er im Namen des Obersten ein eigenes Buch zu führen, in welchem die Namen der Unteroffiziere und der Individuen des Unterstabs in alphabetischer Ordnung eingetragen sind, und in welches er unter Leitung des Obersten alle Bemerkungen hinsichtlich ihrer Aufführung, ihrer Brauchbarkeit, ihres Dienst-Eifers, ihrer Fortschritte im Unterrichte u. s. w. niederschreibt. Dieses Buch, in welchem er auch alle von dem Regiment ertheilten Bestrafungen vorzumerken hat, dient zugleich als allgemeines Strafbuch aller Unteroffiziere und des Unterstabs.

Wird ein Bataillon vom Regiment detachirt, so führt dessen Adjutant ein eigenes Straf- und Conduite-Register, dessen Inhalt beim Wiedereinrücken in das Regiments-Straf- und Conduite-Buch eingeschaltet wird.

Die übrigen schriftlichen Arbeiten kann der Regiments-Commandant nach Gutdünken unter die Adjutanten vertheilen.

§. 263.

Verhalten des Adjutanten rücksichtlich des Commandirens in

Außerdem, daß der Adjutant nach der gegebenen Bestimmung für das Commandiren des Dienstes der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten einen genauen Dienst-Roster und

Dienst der Unteroffiziere und Soldaten.

eine Dienst-Repartition führen soll, ist er auch verpflichtet, darauf zu sehen, daß im Dienste keiner gegen den anderen überbürdet werde. Er soll zu dem Ende die Feldwebel, ersten Wachtmeister und Oberfeuerwerker streng anhalten, daß sie ihm ihren dienstbaren Stand richtig angeben, sodann in Gegenwart aller die Austheilung vorlesen und eintragen, auch dem Major des Tages jedesmal diese Repartition vorlegen.

## §. 264.

Verhalten des Adjutanten hinsichtlich des täglichen Rapportes und anderer Meldungen.

Zu der ihm bestimmten Stunde überbringt täglich der Adjutant dem Major des Tages einen schriftlichen, von ihm unterzeichneten Rapport, und begiebt sich mit diesem Stabsoffizier zum Regiments- oder Bataillons-Commandanten. Die ihm von letzterem allenfalls gegebenen mündlichen Befehle bemerkt er sich in die Schreibtafel, und hat das bemerkte, zur Ueberzeugung, daß nichts vergessen worden, dem Major vorzulesen.

Den übrigen Stabsoffizieren übergiebt er den Rapport auf der Regiments-Parade.

Alle besonderen Vorfälle meldet einer der Adjutanten an sämmtliche Stabsoffiziere. Unter solche Vorfälle wird gerechnet, wenn

ganze Commandos ausmarschiren, wenn Offiziere in Arrest kommen, oder aus demselben entlassen werden, wenn Soldaten aus der Garnison, der Station oder dem Lager desertiren, wenn Soldaten sterben u. d. gl.

§. 265.

Auf welche Art der Adjutant Befehle außer der gewöhnlichen Zeit expedirt und ausrichtet.

Wenn von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten außer der gewöhnlichen Zeit etwas befohlen wird, so hat es der Adjutant sogleich an die Compagnien oder Escadronen durch die Feldwebel, ersten Wachtmeister und Oberfeuerwerker zu expediren, und sodann den Stabsoffizieren darüber Meldung zu erstatten.

Solche Rapporte soll er deutlich und klar vortragen, und sich nicht erlauben, irgend etwas hinzu zu setzen oder hinweg zu lassen.

Im Felde soll er über mündlich erhaltene Befehle ein eigenes Manual führen, sich wo möglich die Unterschrift desjenigen verschaffen, von welchem ihm der Auftrag ertheilt wurde, und wenn solches nicht thunlich war, wenigstens die Umstände bemerken, warum dieses nicht geschehen konnte.

Bei dergleichen mündlich auszurichtenden Aufträgen, bei Verschickungen u. s. w. soll der Adjutant sich so viel möglich der Ausdrücke

bedienen, womit ihm solche Aufträge gegeben wurden. Im allgemeinen soll er sich nicht auf sein Gedächtniß verlassen, sondern alles, was ihm aufgetragen wird, sich schriftlich bemerken, und nie früher sich eine Erholung erlauben, als bis er seine Vormerkungen durchgangen, und sich überzeugt hat, daß seine Tages-Arbeit vollendet sey.

§. 266.

Der Adjutant hat die Parole abzuholen.

Der Adjutant holt zur bestimmten Stunde täglich bei dem Platz-Commandanten die Commandantschafts-Befehle und die Parole ab, welche er auf der Regiments-Parade dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorzulesen hat, worauf die weitere Expedirung erfolgt. Im Verhinderungs-Falle des Adjutanten kann der Regiments- oder Bataillons-Commandant zu diesem Geschäfte einen anderen Offizier bestimmen.

§. 267.

Der Adjutant muß bei dem Ausrücken eines jeden Detachements, bei dem Verlesen u. s. w. zugegen seyn.

Der Adjutant muß sowohl bei jedem Verlesen, als auch bei dem Zapfenstreiche oder der Retraite zugegen seyn, den Rapport von den Feldwebeln, ersten Wachtmeistern oder Oberfeuerwerkern einnehmen, und das allenfalls befohlene expediren.

So oft ein aus dem Regiment combinir-

tes Detachement ausrückt, hat ein Adjutant bei der Zusammenstellung gegenwärtig zu seyn. Derselbe stellt ein solches Detachement auf, und übergiebt es dem Detachements-Commandanten. Ist letzterer ein Unteroffizier, so ist es Pflicht des Adjutanten, dafür zu sorgen, daß demselben die nöthige Instruction über sein Verhalten gegeben werde.

Ferner gehört zu den Obliegenheiten des Adjutanten die Aufstellung, Abtheilung und Richtung aller Kirchen- und anderen Paraden.

§. 268.

Der Adjutant übernimmt den Degen der in Arrest geschickten Offiziere.

Wird dem Adjutanten anbefohlen, einen Stabs- oder anderen Offizier in Arrest zu nehmen, so soll er demselben im Namen des Regiments-Commandanten den Degen abfordern, und diesen dem Regiments-Commandanten überbringen. Wenn es ausdrücklich befohlen worden, muß er in solchen Fällen den betreffenden Offizier auch an den Arrest-Ort begleiten. Es ist eine besondere Obliegenheit des Adjutanten, darauf zu sehen, daß ihm keine andere Waffe, als der Uniforms-Degen oder Säbel mit dem Porte-épée auf eine anständige Art überreicht werde.

Wenn nach ausgestandener Arrest-Zeit der Regiments-Commandant die Entlassung ver-

fügt, so stellt der Adjutant dem betreffenden Offizier den Degen oder Säbel wieder zurück.

§. 269.

Dienst des Adjutanten bei den Waffen-Uebungen des ausgerückten Regiments oder Bataillons.

Was der Adjutant bei den Waffen-Uebungen zu beobachten hat, dieses ist in den desfallsigen Vorschriften bestimmt ausgedrückt, woran er sich in allen Stücken zu halten hat.

Sein Dienst bei dem ausgerückten Regiment oder Bataillon geschieht zu Pferde, und er ist deswegen gehalten, auch in Friedenszeiten mit einem brauchbaren Reitpferde versehen zu seyn.

§. 270.

Straf-Befugniß des Adjutanten.

Jeder Adjutant kann Unteroffiziere nnd gemeine Soldaten des Regiments, von welcher Compagnie oder Escadron dieselben auch seyn mögen, so wie jedes Individuum des Unterstabs, in Regiments-Arrest setzen, muß aber sogleich davon an den Major des Tages und falls ein Bataillons-Adjutant diese Befugniß ausübt, auch an den Regiments-Adjutanten, die Meldung erstatten.

In Beziehung auf Offiziere hat der Adjutant alle jene Befugnisse, welche seiner Charge zukommen, und welche in den früheren Capiteln ausgesprochen worden sind.

Der Regiments-Adjutant kann mit Rück-

sicht auf die oben gegebenen Vorschriften jedem Bataillons-Adjutanten, als seinem Untergeordneten, Verweise geben, und ihn im geeigneten Falle mit Arrest belegen.

Hinsichtlich der Individuen des Unterstabs stehen dem Regiments-Adjutanten alle Straf- und anderen Befugnisse zu, welche dem Hauptmann oder Rittmeister in Beziehung auf die Unteroffiziere seiner Compagnie oder Escadron zukommen.

§. 271.

Der Adjutant kann keinen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten von einem Dienst dispensiren.

Kein Adjutant kann irgend einem Unteroffiziere oder Soldaten, vom Feldwebel, ersten Wachtmeister und Oberfeuerwerker abwärts, die Erlaubniß ertheilen, über den Zapfenstreich oder vom Verlesen auszubleiben, und ihn eben so wenig von irgend einem Dienste frei sprechen.

§. 272.

Zutheilung eines Schreibers und einer Ordonanz an den Adjutanten.

Der Adjutant darf einen Junker zur Aushülfe im Schreiben verwenden; in außerordentlichen Fällen auch einen anderen hiezu brauchbaren Unteroffizier, jedoch nur momentan und ohne Zulage.

Zu dem Regiments-Adjutanten wird ferner täglich ein gemeiner Soldat als Ordonanz commandirt, welcher von demselben,

oder in dessen Abwesenheit von dem Bataillons-Adjutanten, jedoch nur zu dienstlichen Verschickungen oder Verrichtungen, gebraucht werden darf.

Im Felde und auf Märschen wird in obiger Beziehung jedem Adjutanten eine solche Ordonanz beigegeben.

Diese Ordonanzen werden unausbleiblich alle vier und zwanzig Stunden abgelöst.

§. 273.

Bestimmungen des Adjutanten-Dienstes bei Detachirungen.

Befindet sich ein Bataillon von dem Regiment detachirt, so tritt dessen Adjutant für die Dauer der Detachirung ganz in die Befugnisse, Dienst-Obliegenheiten, und Verantwortlichkeit eines Regiments-Adjutanten, und es findet für ihn die im nächst vorhergehenden Paragraph hinsichtlich der Zutheilung eines Schreibers und einer Ordonanz gegebene Bestimmung ebenfalls statt.

Wird mehr als ein Bataillon von einem Regiment detachirt, so bleibt der Regiments-Adjutant dennoch immer bei dem Regiments-Commandanten.

Nach dem Wiedereinrücken eines detachirten Bataillons bei dem Regiment hat dessen Adjutant seine Bücher und übrigen Producte dem Regiments-Adjutanten vorzulegen,

welcher dieselben sodann revidirt, und das nöthige in den Büchern und Listen des Regiments ergänzt.

Ohne ausdrücklichen Befehl des Regiments-Commandanten oder des Commandanten eines oder mehrerer detachirter Bataillone, dürfen auch für die dringendsten Arbeiten keine Soldaten als Schreiber verwendet werden.

Würde dieses jedoch befohlen, so erhalten solche außergewöhnliche Schreiber keine Zulage; sie sind aber für die Zeit dieser Verwendung dienstfrei, und es sollen hiezu vorzugsweise Cadeten, jedoch mit der besonderen Rücksicht verwendet werden, daß ihr anderweitiger Unterricht nicht leide.

§. 274.

Verhalten des Adjutanten, wenn er sich zu beschweren, zu bitten ꝛc. hat.

Hat ein Adjutant sich zu beschweren, etwas anzubringen oder um etwas zu bitten, so wendet er sich an den Major des Tages. Sollte er Anlaß haben, zu glauben, daß ihm durch denselben keine Genüge geschehen sey, so kann er unter den, in den vorhergehenden Capiteln ausgesprochenen, Bestimmungen seine Angelegenheit an die höhere Charge bringen.

§. 275.

Der Adjutant kann zu keinen anderen, als den seiner Charge anhängenden Diensten verwendet werden.

Für alle Verrichtungen, welche in den §§. dieses Capitels ausgesprochen sind, muß der Adjutant jeden Augenblick zur Verfügung seines Regiments- oder Bataillons-Commandanten bereit seyn. Auch hat er sich überdieß unweigerlich allen jenen besonderen Aufträgen zu unterziehen, die ihm von seinem Chef in dienstlicher Hinsicht gegeben werden, wenn sie auch nicht speciell in diesem Capitel aufgeführt seyn sollten, indem nicht zu erwarten ist, daß von dem Adjutanten werden Verrichtungen gefordert werden, welche sich mit der Würde des Offiziers nicht vertragen.

Im übrigen steht der Adjutant blos unter den Befehlen der Stabsoffiziere des Regiments. Kein Hauptmann oder Rittmeister hat ihm dienstlich etwas zu befehlen, oder ihn über seine Dienst-Verrichtungen zu Rede zu stellen.

§. 276.

Verhalten des Adjutanten im Felde, auf Märschen und in Cantonirungen.

Im Gefechte sind die Pflichten und Obliegenheiten des Adjutanten jenen analog, welche über das Verhalten der Offiziere im allgemeinen und jeder Charge insbesondere ausgesprochen worden sind.

So lange das Regiment oder Bataillon

in Fronte steht, oder marschirt, hat derselbe den ihm durch die Vorschriften für die Waffen-Uebungen angewiesenen Platz zu behaupten und die dort ausgesprochenen Verrichtungen zu erfüllen. In allen anderen Fällen bleibt er stets seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten zur Seite.

Eben so hat der Adjutant auf Märschen unausgesetzt seinen Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu begleiten, um jeden Augenblick dahin verwendet werden zu können, wo es letzterer für nothwendig findet.

Aus dem nämlichen Grunde muß er in Cantonirungs-Quartieren wo möglich in demselben Hause mit seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten, und wo dieses nicht zu erreichen ist, wenigstens ganz in der Nähe bequartirt werden.

Die Parole und die General-Befehle hat er täglich, je nachdem es befohlen wird, entweder im Hauptquartier, oder bei dem Brigade-Adjutanten abzuholen.

Auch muß er in Lagern, Cantonirungen, u. s. w. stets die Aufstellung des Heeres kennen, um ohne Zeitverlust sich zu jedem Regiment oder Corps begeben zu können, an welches er verschickt wird.

§. 277.

Obliegenheiten des Adjutanten eines selbstständigen Bataillons.

Was über die Dienst-Obliegenheiten und Befugnisse des Regiments-Adjutanten vorgeschrieben ist, findet auch seine Anwendung für den Adjutanten eines selbstständigen Bataillons.

## Zwanzigstes Capitel.

### Von dem Regiments- und Bataillons-Arzt.

§. 278.

Bestimmung des Regiments-Arztes im allgemeinen.

Dem Regiments-Arzt, als dem ersten Arzt im Regiment, ist die Leitung des Sanitäts-Dienstes dieser Abtheilung anvertraut.

Er hat demnach alle bei dem Regiment befindlichen kranken oder verwundeten Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere zu behandeln, oder durch seine Untergebenen nach seinen Vorschriften behandeln zu lassen.

Der Regiments-Arzt steht hinsichtlich seiner besonderen Dienst-Verhältnisse unmittelbar unter dem Regiments-Commandanten. In allgemein dienstlicher Beziehung ist er jedoch allen Stabsoffizieren des Regiments untergeordnet, und er empfängt die Befehle

des

des Regiments = Commandanten auf dem gewöhnlichen Dienstwege. In wissenschaftlicher Beziehung steht er unter dem Stabs=Arzt der Division.

Der Regiments=Arzt hat die Achtung eines Hauptmanns.

§. 279.

Eigenschaften des Regiments=Arztes.

Der Regiments=Arzt soll ein graduirter Doctor der Medicin und Chirurgie, und in allen Zweigen der Heilkunde so unterrichtet und erfahren seyn, daß er nicht allein alle innerlichen und äußerlichen Curen selbst zweckmäßig zu behandeln, sondern auch darin die ihm untergebenen Unterärzte zu belehren und anzuleiten verstehe.

Dabei soll er ein menschenliebender, uneigennütziger und rechtschaffener Mann seyn, jede Gelegenheit benützen, um die Lebensart, das Temperament und die Neigungen der Soldaten des Regiments kennen zu lernen, damit er bei ärztlicher Behandlung der Einzelnen auf ihre Gemüths=Beschaffenheit die erforderliche Rücksicht nehmen könne.

Seine besondere Pflicht ist es, die kranken und verwundeten Soldaten mit jener Schonung und Theilnahme zu behandeln, welche die Menschlichkeit gebietet.

## §. 280.

Dienst des Regiments-Arztes.

In allen Fällen hat der Regiments-Arzt den erkrankten oder bleßirten Soldaten die erste und nöthigste Hülfe zu leisten. In Garnisons-Orten, in welchen sich eigene Spitäler befinden, muß der Regiments-Arzt nach geschehener Untersuchung bestimmen, ob die erkrankten oder bleßirten Soldaten in das Spital sich eignen oder nicht. Wo keine Spitäler sind, hat der Regiments-Arzt die, durch die folgenden Paragraphen gegebenen Vorschriften zu befolgen.

Wenn er für schnelle Hülfe gerufen wird, so soll er ohne Verzug erscheinen und daher jedesmal zu Hause zurück lassen, wo er anzutreffen sey, auch ohne Erlaubniß der Regiments-Commandanten nicht über Nacht sich aus dem Garnisons-Orte entfernen.

Er kann zwar vom Morgens-Rapporte bei dem Regiments-Commandanten befreit seyn, muß aber auf der Regiments-Parade erscheinen, und — wichtige Vorfälle, welche er ausnahmsweise dem Regiments-Commandanten selbst augenblicklich zu melden hat, ausgenommen — über den gewöhnlichen Gang seiner Verrichtungen dem Regiments-Commandanten durch den Major vom Tage Meldung erstatten.

Er soll die neu zugegangene Mannschaft, alle Commandirten und Beurlaubten, wenn solche abgehen oder einrücken, und jeden Monat nach der für den inneren Dienst bestimmten Ordnung sämmtliche präsente Mannschaft des Regiments ärztlich untersuchen, und über den Befund seiner Untersuchung dem Major des Tages Rapport erstatten, oder bei Verhinderung von seinen Untergebenen Rapport erstatten lassen.

Es wird ihm dabei zur besonderen Pflicht gemacht, diese Untersuchung mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu behandeln, und keine Krankheit unter irgend einem Vorwand zu verheimlichen.

Mit den nämlichen Rücksichten hat er auch jeden fünften Tag die Arrestanten, welche sich in den Arrest-Orten des Regiments befinden, in denselben zu visitiren.

Ereignen sich bei dem Regimente Todes-Fälle, welche einer besonderen Untersuchung und näheren Darstellung des That-Bestandes bedürfen, so liegt ihm ob, die Beaugenscheinigung und die allenfalls nöthige Leichen-Oeffnung vorzunehmen, und das erforderliche ärztliche Gutachten abzugeben.

Alle Monate hat er einen schriftlichen Rapport über den Stand der Kranken, über

die Sterbfälle und über die Natur der herrschenden Krankheiten dem Regiments-Commando vorzulegen.

Bei allen Ausrückungen des Regiments muß der Regiments-Arzt so viel möglich selbst gegenwärtig seyn, um da, wo es nöthig ist, schnelle Hülfe leisten zu können. Rückt nur eine Abtheilung desselben aus, so hat er zu diesem Zwecke einen ihm untergeordneten Arzt zu commandiren.

§. 281.

Der Regiments-Arzt hat das Tag- und Ordinationsbuch zu führen.

Der Regiments-Arzt soll theils für seine eigene Belehrung, theils zur nöthigen Auskunfts-Ertheilung bei vorkommenden Fällen, über alle von ihm bei dem Regiment behandelten Kranken und Verwundeten ein eigenes Tag- und Ordinationsbuch führen, in welchem der Krankheits-Zustand der Behandelten, die angewandten Heilmittel, der Gang der Krankheit und alle hiebei besonders merkwürdigen Umstände deutlich und klar angemerkt seyn müssen.

§. 282.

Verhalten bei Ausstellung ärztlicher Zeugnisse.

Die von ihm zu ertheilenden ärztlichen Zeugnisse stellt er jedesmal nach dem Befunde der Sache mit Wahrheit aus, und läßt sich hiebei durch keine Nebenrücksichten leiten.

Da sein Zeugniß in Criminalfällen von erheblichem Gewichte ist, da ferner von sei-

nem Zeugniß das Urtheil über Dienst-Tauglichkeit oder Untauglichkeit, über die fernere Verwendung und über die Pensions-Ansprüche der Mannschaft abhängen kann, so erwartet man von ihm Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit, und er ist für alle Folgen, welche aus einem mit Leichtsinn oder mit Bedacht ertheilten unrichtigen Zeugniß entspringen können, verantwortlich.

§. 283.

Verhalten in Hinsicht der Verwaltung der Arzneimittel.

Den Vorrath von Arzneimitteln, so wie die chirurgischen Apparate hat der Regiments-Arzt unter seiner Obsorge und Verwahrung, und die redliche Verwaltung derselben gehört mit zu seinen besonderen Pflichten.

Von dem Medicamenten-Vorrathe giebt er das nöthige an die ihm untergebenen Aerzte zu vorschriftsmäßiger Verwendung ab, und wacht dafür, daß dieselben nichts verschwenden und keine Unterschleife treiben. Er muß sich über die Verwendung solcher an seine Untergebenen vertheilter Arzneimittel von Zeit zu Zeit Rechnung ablegen lassen.

Er selbst ist für die zweckmäßige Verwendung der Heilmittel und für die gute Conservirung der chirurgischen Apparate verantwortlich, und hat sich hierüber bei der, alle Vierteljahre von der Oekonomie-Commission

des Regiments vorzunehmenden Visitation auf den Grund des bei ersterer deponirten Inventariums pünktlich auszuweisen.

§. 284.

Der Regiments-Arzt muß stets mit Mitteln zu schneller Hülfe versehen seyn.

Der Regiments-Arzt soll stets sowohl mit denjenigen ärztlichen Mitteln als auch denjenigen chirurgischen Taschen-Apparaten versehen seyn, welche zu Leistung schneller Hülfe für augenblickliche Krankheits-Zufälle und Verwundungen unentbehrlich sind.

§. 285.

Der Regiments-Arzt soll kein Individuum des Regiments heimlich curiren.

Es ist bereits gesagt worden, daß der Regiments-Arzt bei den monatlichen Gesundheits-Visitationen keine Krankheit irgend eines Individuums verschweigen darf. In Folge dieser Vorschrift soll sich derselbe auch nicht erlauben, irgend einen Soldaten, vom Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker abwärts, heimlich zu curiren.

§. 286.

Verhalten des Regiments-Arztes bei Abholung der Arzneimittel.

Bei Abholung der Arzneimittel aus der Apotheke soll der Regiments-Arzt sorgfältig wachen, daß die Abgabe der Arznei mit Pünktlichkeit geschehe, und allen Verwechselungen, welche oft die traurigsten Folgen nach sich ziehen können, vorgebeugt werde.

## §. 287.

Dem Regiments-Arzt ist in so ferne die freie allgemeine Ausübung seiner Kunst erlaubt, als der von ihm zu leistende Dienst nicht leidet. Jedoch soll er bei seiner auswärtigen Praxis sich weder der auf ärarialische Kosten erhaltenen Arzneimittel, noch der ihm anvertrauten chirurgischen Apparate bedienen.

Dem Regiments-Arzt ist die Civil-Praxis erlaubt.

## §. 288.

Alle bei dem Regiment angestellten Bataillons-Aerzte und chirurgischen Practicanten stehen unter den Befehlen des Regiments-Arztes, welcher auf deren Aufführung, Fleiß und Dienst-Verwendung ein wachsames Auge zu halten hat.

Verhalten des Regiments-Arztes gegen seine Untergeordneten.

In ärztlicher Hinsicht soll er sich ihren Unterricht angelegen seyn lassen, ihnen überall die erforderlichen Belehrungen ertheilen, sich mit ihnen über den Zustand und über die Behandlung der Kranken besprechen, und sie besonders bei chirurgischen Operationen und Leichen-Oeffnungen auf das merkwürdige und ausgezeichnete derselben, so wie auf die vorzüglichste Verfahrungs-Art bei denselben aufmerksam machen.

§. 289.

Straf-Befugniß des Regiments-Arztes.

Gegen die ihm untergeordneten Individuen hat der Regiments-Arzt jene Befugnisse, welche allgemein einer vorgesetzten Charge gegen die ihr untergeordneten zukömmt.

Er kann jedem seiner Untergebenen Ermahnungen, Verweise, und wo er es nöthig erachtet, Arrest ertheilen. In letzterem Falle hat er es jedoch sogleich dem Major des Tages zu melden; indem die Entlaßung nicht mehr vom Regiments-Arzt, sondern blos vom Regiments-Commandanten abhängt.

Gegen die seiner Behandlung übergebenen Patienten darf er sich keineswegs, weder durch Beschränkung der Kost, noch durch andere Zwangsmittel, irgend ein Straf- oder Corrections-Recht anmaßen; sondern, wenn ein Patient seinen Verordnungen nicht Folge leisten will, so hat der Regiments-Arzt es dem Major vom Tage zu melden.

§. 290.

Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Arzt.

Die vom Regiments-Commando ausgehenden Befehle werden dem Regiments-Arzt durch den chirurgischen Practicanten vom Tage oder wenn ein solcher nicht anwesend ist, durch den Regiments- oder Bataillons-Tambour, Stabshornisten oder Stabstrompeter überbracht.

§. 291.

Wenn der Regiments-Arzt um etwas zu bitten, etwas anzubringen, oder sich zu beschweren hat, so wendet er sich unmittelbar an den Regiments-Commandanten; in so weit der Gegenstand nicht vor den Major des Tages gehört, und von diesem gleich unmittelbar erledigt werden kann.

Dienstweg des Regiments-Arztes.

§. 292.

Befindet sich bei dem Regiment ein eigenes Spital, so hat sich der Regiments-Arzt genau an die vorgeschriebene Spital-Ordnung zu halten, so wie er überhaupt hinsichtlich seines ärztlichen Verfahrens im allgemeinen genau den bestehenden Vorschriften nachzukommen hat.

Verhalten des Regiments-Arztes in Hinsicht auf das Regiments-Spital.

§. 293.

Dem Regiments-Arzt liegt es ob, aufmerksam zu seyn, daß in der Caserne — vorzüglich in den Arrest-Orten und in den Wachtstuben — keine Nachläßigkeiten, und keine Verfügungen eintreten, welche gegen die Grundsätze der medicinischen Polizei laufen.

Aufsicht auf die medicinische Polizei in der Caserne.

Wenn der Regiments-Arzt dergleichen Bemerkungen macht, so meldet er sie an den Major des Tages.

§. 294.

Im Felde liegt dem Regiments-Arzt besonders eine getreue und fleißige Aufsicht

Verhalten des Regiments-Arztes im Felde.

auf alle Kranken und Verwundeten ob, so lange dieselben sich bei dem Regiment befinden. Er soll ferner seine Aufmerksamkeit dahin richten, daß es niemals an den nöthigen Heilmitteln und sonstigen Bedürfnissen gebreche.

Im Gefechte soll er sich mit dem gehörigen Verbandzeug in einer solchen Entfernung hinter der Linie aufhalten, daß er den Verwundeten ohne Zeitverlust die nöthige Hülfe leisten könne. Er darf sich unter der schwersten Verantwortung keinen Augenblick entfernen, und dieses eben so wenig seinen Untergebenen gestatten.

Ueberhaupt soll er sich stets bei der Truppe aufhalten, um sich in keiner Gelegenheit die Verantwortung zuzuziehen, daß jemand durch seine Schuld die nöthige Hülfe entgangen sey.

§. 295.

Verhalten des Bataillons-Arztes.

Jeder Bataillons-Arzt, welcher einem für sich bestehenden oder detachirten Bataillon zugetheilt ist, tritt in alle Befugnisse und Obliegenheiten eines Regiments-Arztes. Bei einem mit dem Regiment in Verbindung stehenden Bataillon ist der Bataillons-Arzt unmittelbar allen Verfügungen des Regiments-Arztes untergeordnet. Wenn der Bataillons-Arzt ein graduirter Doctor ist, so bleibt ihm

die Ausübung der Praxis nach den im §. 287. für den Regiments-Arzt vorgeschriebenen Bestimmungen erlaubt. Der Bataillons-Arzt hat die Achtung eines Oberlieutenants.

## Ein und zwanzigstes Capitel.

## Von dem Regiments-Quartiermeister.

### §. 296.

Der Regiments-Quartiermeister hat das Rechnungswesen des Regiments zu besorgen und in Ordnung zu erhalteu, und überhaupt alle jene Geschäfte zu verrichten, welche auf die Oekonomie des Regiments Bezug haben. Allgemeine Dienst-Verhältnisse des Regiments-Quartiermeisters.

Er ist ständiges Mitglied der Oekonomie-Commission und der Cassa-Deputation. Von dem Montur-Depot des Regiments führt er den zweiten, von der Regiments- oder Bataillons-Cassa aber den dritten Schlüßel.

Der Quartiermeister steht hinsichtlich seiner besonderen Dienst-Verhältniße unmittelbar unter seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten, so wie in allen Angelegenheiten der Oekonomie-Commission unter dem Vorstand derselben; in allgemein dienstlicher Beziehung ist er jedoch sämmtlichen Stabs-Offizieren des Regiments oder Bataillons untergeordnet.

Der Regiments=Quartiermeister hat die Achtung eines Hauptmanns.

§. 297.

Eigenschaften desselben.

Der Regiments=Quartiermeister muß das Rechnungswesen aus dem Grunde verstehen, und des militärischen Geschäfts= und Berichts=Styles, in so ferne derselbe ökonomische Gegenstände berührt, vollkommen kundig seyn.

Er muß ein ordentlicher, treuer, fleißiger und diensteifriger Mann seyn, und in seinem ganzen Lebenswandel eine strenge Reinheit, Regelmässigkeit und Ordnung beweisen.

§. 298.

Dienst des Regiments-Quartiermeisters.

Die näheren Bestimmungen über die besonderen Dienst=Verrichtungen des Regiments=Quartiermeisters sind in den für den Administrativ=Dienst gegebenen Vorschriften enthalten.

Uebrigens muß der Regiments=Quartiermeister, wenn er nicht durch den Regiments=Commandanten aus dienstlichen Veranlassungen hievon dispensirt wird, täglich sowohl bei dem Regiments=Rapport als auch auf der Regiments=Parade erscheinen, die Befehle des Regiments=Commandanten erholen, und ihm die vorkommenden ökonomischen Arbeiten vorlegen.

Bei allen dienstlichen Verrichtungen hat derselbe im vorschriftsmäßigen Anzuge zu erscheinen.

§. 299.

Straf-Befugniß des Regiments-Quartiermeisters.

Unter dem Regiments-Quartiermeister stehen, was die Canzlei-Geschäfte betrifft: der als Actuar functionirende Fourier, sämmtliche Fouriere der Compagnien oder Escadrons, und die Fouriers-Practicanten. Auch ist ihm der Canzlei- und Oekonomie-Commissions-Diener untergeordnet, wozu jederzeit ein vertrauter Mann des Regiments zu verwenden ist. Derselbe darf jedoch nur zu Dienst-Geschäften und in keinem Falle als Privatdiener verwendet werden.

Ueber alle diese Individuen steht dem Regiments-Quartiermeister die Straf-Befugniß in der Art zu, daß er jedes derselben, wenn es seiner Schuldigkeit nicht nachkömmt, und nachdrückliche Ermahnungen fruchtlos sind, mit Arrest belegen kann. Er hat aber solches sogleich dem Major des Tages, dem Oberstlieutenant, und dem Regiments-Commandanten zu melden. Der erstere wird die Einleitung treffen, daß der verfügte Arrest der betreffenden Compagnie oder Escadron, bei welcher das bestrafte Individuum eingetheilt ist, bekannt gemacht werde.

Die Entlassung steht allein dem Regiments-Commando zu.

§. 300.

Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Quartiermeister.

Alle auf der Regiments-Parade oder außerordentlich erlassenen Befehle des Regiments-Commandos werden dem Regiments-Quartiermeister durch den Fourier des Tages, welcher bei der Expedition der Befehle zu erscheinen hat, überbracht.

§. 301.

Dienstweg des Regiments-Quartiermeisters.

Wenn der Regiments-Quartiermeister um etwas zu bitten, etwas anzubringen, oder sich zu beschweren hat, so wendet er sich unmittelbar an seinen Regiments-Commandanten, in so weit der Gegenstand nicht vor den Major des Tages, oder den Oekonomie-Commissions-Vorstand gehört, und von diesen gleich unmittelbar erledigt werden kann.

§. 302.

Dienst-Verhältnisse des Bataillons-Quartiermeisters.

Alle in diesem Capitel gegebenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf den Quartiermeister eines für sich bestehenden oder außer dem Regiments-Verbande detachirten Bataillons.

Der Bataillons-Quartiermeister hat die Achtung eines Oberlieutenants.

## Zwei und zwanzigstes Capitel.
## Von dem Auditor.

### §. 303.

Der Auditor hat auf Befehl des Regiments- oder Bataillons-Commandanten alle vorkommenden Rechts-Fälle in gerichtlicher Form einzuleiten, zu bearbeiten, und darüber Vortrag zu erstatten. Allgemeine Bestimmungen.

Der Auditor steht hinsichtlich seiner besonderen Dienst-Verhältnisse unmittelbar unter seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten; in allgemein dienstlicher Beziehung ist er jedoch auch den übrigen Stabsoffizieren untergeordnet.

Dem Auditor ist die Geschäfts-Führung in den Proceßen und bei gerichtlichen Handlungen vorbehalten; er bleibt daher sowohl für diese, als für alle etwa unterlaufenen Fahrläßigkeiten, und besonders für die Richtigkeit der Protocolle, verantwortlich.

Der Regiments-Auditor hat die Achtung eines Hauptmanns.

### §. 304.

Der Auditor soll sowohl in den militärischen als in den bürgerlichen Gesetzen und Rechten bewandert seyn, die Dienst-Vorschriften wohl inne haben, und überhaupt Kenntnisse und Eigenschaften des Auditors.

ein gesetzter, gewissenhafter, und in seinem Fache wissenschaftlich ausgebildeter Mann seyn. Bescheidenheit, Dienst-Eifer, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, gesittete und untadelhafte Aufführung müssen daher den Mann bezeichnen, welchem die Bearbeitung der Rechts-Gegenstände anvertraut ist.

## §. 305.

Gewöhnlicher Dienst des Auditors.

In dem gewöhnlichen Dienstkreise des Auditors liegt die Verpflichtung der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die Beeidigung der beförderten Individuen, die Geschäfts-Führung bei allen Verhören, Commissionen, größeren Kriegscommissions-Sprüchen, Kriegs- und Standgerichten, Urtheils-Publicationen, Instruments-Aufnahmen, Vidimationen u. d. gl., überhaupt jede in die Civil-Rechtspflege einschlägige Verhandlung, welche derselbe, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen an die Behörden oder Parteien, durch seine Unterschrift zu legalisiren hat.

Der Auditor muß, wenn er nicht durch den Commandanten aus dienstlichen Veranlassungen dispensirt wird, sich täglich zur bestimmten Stunde in vorschriftsmäßigem Anzuge bei seinem Commandanten zum Rapport einfinden.

§. 306.

## §. 306.

Auditoriats-Registratur.

Der Auditor hat für seine Arbeiten eine eigene Registratur, welche in dem Verhör-Zimmer in wohlverschlossenen Kästen mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit aufbewahrt werden soll.

In derselben müssen alle Verordnungen, die Verlassenschafts-Verhandlungen, Civil- und Criminal-Acten besonders fascicuIirt, aufbewahrt, und darüber ein vollständiges Acten-Repertorium unterhalten werden. (S. Formular Nr. 57.)

Eben so hat er sein Geschäfts-Protocoll (S. Formular Nr. 55.) mit der größten Genauigkeit zu führen, und dasselbe seinem Commandanten, welcher davon ohnehin zu jeder Zeit Einsicht nehmen kann, alle Vierteljahre vorzulegen.

Die übrigen von dem Auditor zu führenden Listen sind:

das Commissions-Buch. (Formular Nr. 56.)

das Assentirungs-Protocoll. (Formular Nr. 58.)

das Entlassungs-Protocoll. (Formular Nr. 59.)

Auch hat er die specielle Aufsicht über das

von dem Profosen zu führende Arrestanten-Buch. (Formular Nr. 60.)

§. 307.

Benehmen des Auditors in Verrichtung seiner Amts-Pflichten.

Der Auditor soll in Ausübung seiner Amts-Pflichten die Würde und den Ernst zeigen, welche einer richterlichen Person zukommen.

Wie übrigens der Auditor die Geschäftsführung selbst zu besorgen habe, darüber sind die näheren Bestimmungen im 45. Capitel enthalten.

§. 308.

Straf-Befugniß des Auditors.

Dem Auditor kömmt in Ausübung seiner Dienst-Verrichtungen eigentlich keine Straf-Befugniß zu. Indessen soll er den Profosen, wenn es die Umstände fordern, eben so wie den ihm zugetheilten Actuar, in Arrest setzen können, muß aber sogleich darüber die Anzeige an seinen Commandanten erstatten, von welchem allein die Entlassung verfügt werden kann.

§. 309.

Verhalten des Auditors bei Sterbfällen von Militär-Personen.

Der Auditor hat bei Sterbfällen zur Sicherung des Nachlaßes die etwa vorgefundenen Pretiosen, Gelder, Schuldbriefe, und anderen wichtigen Papiere zur Aufbewahrung während der Verlassenschafts-Verhandlung an die Cassa des Regiments, gegen eine zu den Acten zu nehmende Recognition, abzuliefern.

§. 310.

Dem Auditor werden alle auf der Parade, oder außerordentlich erlassenen Befehle des Regiments, durch den Profosen ausgerichtet. Uebrige Dienst-Verhältnisse des Auditors.

In allen Privat-Angelegenheiten hat sich der Auditor unmittelbar an seinen Commandanten zu wenden.

Uebrigens hat er sich in rechtlicher Beziehung streng an die Normen der Militär-Gesetze, und wo diese auf die Civil-Gesetze hinweisen, an die Vorschriften der letzteren zu halten.

§. 311.

Alle in diesem Capitel gegebenen Vorschriften haben auch ihre Anwendung auf den Auditor eines selbstständigen Bataillons. Dienst-Verhältnisse des Bataillons-Auditors.

Der Bataillons-Auditor hat die Achtung eines Oberlieutenants.

## Drei und zwanzigstes Capitel.

### Von dem Regiments-Pferdarzt.

§. 312.

Allgemeines Dienst-Verhältniß des Regiments-Pferdarztes.

Der Regiments-Pferdarzt hat die Aufsicht über alle bei dem Regiment befindlichen pferdärztlichen Practicanten und Beschlag-Schmide und bestimmt deren Dienst-Verrichtungen.

Demselben liegt die ärztliche Obsorge für die Gesundheit und die gute Erhaltung der Pferde des Regiments ob.

Sein dienstliches Verhältniß zum Regiments-Commandanten und zu den Stabsoffizieren ist jenem gleich, welches für den Regiments-Arzt vorgeschrieben ist. Uebrigens steht er in der Kategorie des Bataillons-Arztes. In wissenschaftlicher Beziehung ist er dem Ober-Pferdarzt der Armee untergeordnet.

§. 313.

Eigenschaften desselben.

Von dem Regiments-Pferdarzt wird gefordert, daß er seine Wissenschaft gründlich studirt und den thierärztlichen Curs in seinem vollen Umfange auf einer Veterinär-Schule vollendet habe.

Er ist einer Prüfung unterworfen, in welcher er darzuthun hat, daß er von seinen

erlangten Kenntnissen in jedem vorkommenden Falle die zweckmäßigste Anwendung zu machen im Stande sey, und das Pferd-Beschläge vollkommen verstehe.

Er muß ein redlicher, unbestechlicher und diensteifriger Mann seyn, und bei jeder Gelegenheit beweisen, daß ihm das Interesse des Dienstes vor allem am Herzen liege.

§. 314.

Dienst des Regiments-Pferdarztes.

Dem Regiments-Pferdarzt liegt die Heilung aller im Regiment erkrankten oder verwundeten Dienst-Pferde ob, und er hat für diese Verrichtungen auch die ihm untergeordneten Practicanten und Schmide unter seiner Leitung zu verwenden.

Dabei soll er besonders bedacht seyn, diese seine Untergeordneten so zu leiten, daß sie den Krankheits-Zustand richtig erkennen, die angemessensten Heilmittel anwenden, und die Pferde mit zweckmäßigen, nach der Gestalt und Beschaffenheit des Hufes eingerichteten, Eisen beschlagen lernen.

Jede Heilart und Operation, welche die Fähigkeit seiner Untergebenen übersteigt, liegt ihm selbst zu verrichten ob, und er hat diese Gelegenheit besonders zu benützen, seine Untergebenen zu belehren; auch hat er sie zu

den Zergliederungen und Oeffnungen aller umgestandenen Pferde beizuziehen.

Rücksichtlich seiner täglichen Verrichtungen in dem Kranken-Stall ist er von dem Regiments-Rapport befreit, muß jedoch alle Tage auf der Regiments-Parade erscheinen.

§. 315.

Verhalten in Hinsicht auf den Kranken-Stall.

Die vorzüglichste Obliegenheit des Regiments-Pferdarztes ist die Aufsicht über den Kranken-Stall und die Leitung des dort zu verrichtenden Dienstes.

Dabei hat er besonders darauf zu achten, daß die von ihm getroffenen Verfügungen auf das pünktlichste befolgt werden. Die Reinlichkeit in dem Stalle, die richtige Wartung, Pflege und Behandlung der kranken Pferde sind Gegenstände, welche er bei seiner Aufsicht nicht vernachläßigen darf.

Er darf nicht dulden, daß ein anderes, als ein königliches Dienst-Pferd in dem Kranken-Stalle einen Platz findet. In schleunigen — schnelle Hülfe erfordernden — Fällen muß er augenblicklich selbst im Kranken-Stalle erscheinen, und daher jederzeit zu finden seyn.

Wird er überwiesen, daß durch seine Vernachläßigung ein Pferd zu Grunde gegangen, so wird er einer strengen Bestrafung unterzogen.

## §. 316.

Verhalten hinsichtlich der Medicamente.

Die zu den Pferde-Curen nothwendigen Medicamente sollen mit Zuziehung des Regiments-Pferdarztes von der Oekonomie-Commission angekauft werden.

Alle dem Regiment zugehörigen Medicamente und chirurgischen Instrumente soll der Regiments-Pferdarzt blos für den Dienst verwenden, und überhaupt in Beziehung auf sich und seine Untergebenen alle jene Vorschriften beobachten, welche dem Regiments-Arzt in analogen Beziehungen gegeben worden sind.

## §. 317.

Aufsicht auf das Beschläge.

Eine der wesentlichsten Obliegenheiten des Regiments-Pferdarztes ist die Aufsicht auf das Beschläge. Zu dem Ende muß er, so oft es seine übrigen Dienst-Geschäfte gestatten, sich auf der Beschlag-Brücke einfinden, und mit aller Strenge darauf sehen, daß die Pferde vorschriftsmässig beschlagen werden. Findet er, daß ein Schmid aus Unwissenheit fehlt, so muß er ihn belehren. Läßt sich aber ein Schmid Nachläßigkeiten zu Schulden kommen, so hat der Pferdarzt von der ihm nach §. 323. zustehenden Straf-Befugniß Gebrauch zu machen.

§. 318.

Verhalten des Pferdarztes bei Uebernahme der Remonten ꝛc.

Der Regiments-Pferdarzt wird jederzeit der Commission beigegeben, welche die Uebernahme der Remonten, die Ausmusterung und Versteigerung dienstuntauglicher Pferde und andere dergleichen Geschäfte zu besorgen hat. Dabei hat er die Commission auf jeden sachdienlichen Umstand aufmerksam zu machen.

§. 319.

Verhalten des Regiments-Pferdarztes bei ärztlichen Untersuchungen.

Hinsichtlich der Zeit und der Dienst-Form für die gewöhnlichen Visitationen über Gesundheit, Beschläge u. s. w. der Dienst-Pferde, wird der Regiments-Pferdarzt auf diejenigen Bestimmungen verwiesen, welche in dem 17. Capitel, von dem Obersten, gegeben worden sind.

Bei diesen Untersuchungen hat er besonders zu beobachten, daß jedes eingetretene Uebel so früh als möglich zur Behandlung komme, und dadurch das Pferd sobald als möglich wieder zum Dienste verwendet werden könne; desgleichen daß die mit irgend einer ansteckenden Krankheit behafteten Pferde sogleich von den gesunden getrennt, und dadurch die Ausbreitung des Krankheits-Stoffes abgeschnitten werde. Wenn Pferde, welche einer regelmäßigen Cur bedürfen, von den Escadronen als leicht krank beibe-

halten und behandelt werden, so soll es der Regiments-Pferdarzt sogleich den bei der Visitation mitanwesenden Stabsoffizieren melden, und wenn er es für nothwendig erachtet, auf die Fortschaffung in den Kranken-Stall antragen.

§. 320.

Sollten bei einem Regiment oder einer Abtheilung ansteckende und gefährliche Seuchen sich zeigen, und mehrere Pferde umstehen, so hat der Regiments-Pferdarzt bei der Wegschaffung dieser Pferde alle nöthigen Vorsichts-Maßregeln zu beobachten. Verhalten bei ansteckenden Krankheiten.

§. 321.

Im Felde und auf Märschen soll der Regiments-Pferdarzt seine Aufmerksamkeit und seine Anstrengungen verdoppeln. Wie in Garnison der Kranken-Stall seiner speciellen Aufsicht anvertraut ist, so hat er im Felde seine Obsorge hauptsächlich dem ihm untergebenen Marode-Depot des Regiments zu widmen. Verhalten im Felde, auf Märschen u. s. w.

§. 322.

Der Regiments-Pferdarzt soll eben so wie der Regiments-Arzt ein eigenes Tag- und Ordinations-Buch führen. Tag- und Ordinations-Buch.

§. 323.

Wenn ein dem Regiments-Pferdarzt untergebenes Individuum seine Pflichten außer Straf-Befugniß.

Acht läßt, so kann er demselben Verweise ertheilen, auch nach Umständen es mit Arrest belegen. In letzterem Fall hat er jedoch alle Dienst-Formen zu beobachten, welche dem Regiments-Arzt vorgezeichnet worden sind.

§. 324.

Ueberbringung der Befehle an den Regiments-Pferdarzt.

Die vom Regiments-Commando auf der Parade oder sonst erlassenen Befehle werden dem Regiments-Pferdarzt vom pferdärztlichen Practicanten, oder vom Escadrons-Schmid vom Tage ausgerichtet.

§. 325.

Uebrige Dienst-Vorschriften für den Regiments-Pferdarzt.

Hinsichtlich seines übrigen Verhaltens hat der Regiments-Pferdarzt mit Rücksicht auf die Eigenheiten seines Dienst-Personals alles das zu beobachten, was dem Regiments-Arzt vorgeschrieben worden ist, auch rücksichtlich der die Pferde betreffenden Gesundheits-Polizei alles geeignete zu handhaben.

---

## Vier und zwanzigstes Capitel.

### Von dem Junker.

§. 326.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse des Junkers.

Der Junker bekleidet die erste Unteroffiziers-Stelle in einem Regiment oder Bataillon, und geht unmittelbar den Feldwebeln, ersten Wachtmeistern und Oberfeuerwerkern vor.

Er wird von Vorgesetzten und Untergebenen mit „Herr" und „Sie" angeredet, und steht in dienstlicher Beziehung unter den Adjutanten. Der Junker soll in Offiziers-Gesellschaften aufgenommen werden, und gehalten seyn, selbe zu besuchen.

§. 327.

Eigenschaften des Junkers.

Da der Junker der Offiziers-Charge am nächsten steht, und nur solche Individuen zu Junkern befördert werden, von welchen man erwartet, daß sie mit der Zeit brauchbare Offiziere abgeben, so muß er alle jene Kenntnisse und Fähigkeiten entweder schon besitzen, oder zu erwerben trachten, welche von dem Offizier gefordert werden.

Hiemit muß er eine tadellose Aufführung, Klugheit, Muth, Dienst-Eifer, Fleiß, Höflichkeit, Anstand in Sitten und Manieren verbinden.

§. 328.

Dessen Dienst.

Der Junker ist dem Adjutanten zur Beihülfe in seinen Dienst-Verrichtungen zugetheilt.

Derselbe verwendet ihn zum Fertigen der Rapporte und Stand-Tabellen, und zu sonst vorkommenden Schreibgeschäften, ohne ihm jedoch die zu seiner wissenschaftlichen und dienstlichen Ausbildung nöthige Zeit zu rauben.

Diese Verwendung soll überhaupt mehr als Uebung und Unterricht für den Junker angesehen werden.

Da besonders bei der Artillerie dem Junker Zeit gelassen werden muß, seine mathematische und andere wissenschaftliche Bildung zu betreiben, so soll ihn der Adjutant so wenig als möglich zum Schreiben, Eintragen in die Befehl-Bücher, Verfertigung der besonderen Tabellen u. d. gl. verwenden.

Bei Ausrückungen trägt der Junker der Infanterie die Fahne, bei der Cavalerie führt er die Standarte, und sein Verhalten hiebei ist in den Vorschriften für die Waffen-Uebungen enthalten.

Auf der täglichen Regiments-Parade soll der Junker auf dem rechten Flügel der Unteroffiziere stehen, selbe in Abwesenheit des Adjutanten in Ordnung erhalten, die Expedition gleich ihnen schreiben, und selbe sodann den Stabs-Offizieren vorlesen.

Er muß ferner, wenn es ihm übertragen wird, die Dienste des Adjutanten verrichten.

§. 329.

Bestimmung hinsichtlich der neuangestellten Junker.

Wenn ein Individuum in der Charge des Junkers angestellt wird, ohne vorher als Unteroffizier oder als Cadet gedient zu haben, so soll dasselbe nach der Verfügung des Obersten den Compagnie- (Escadrons-) und Gar-

nisons-Dienst durch alle niederen Chargen durchmachen.

Besonders ist es nöthig, den Neuangestellten mit dem Dienste des Feldwebels, ersten Wachtmeisters und Oberfeuerwerkers ausführlich bekannt zu machen.

Er soll daher, einem Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker zugetheilt, mit demselben die Aufsicht der Compagnie oder Escadron versehen, alles was ersterem obliegt, auf das genaueste beobachten, mit allen Listen und Tabellen desselben versehen seyn, und dadurch von allem Auskunft zu geben lernen, was den Dienst einer Compagnie oder Escadron betrifft.

§. 330.

Straf-Befugniß des Junkers.

Der Junker hat, als der erste Unteroffizier des Regiments, das Recht, im Dienste jeden Unteroffizier und jedes Individuum des Unterstabs zurecht zu weisen, und nach Umständen in Arrest zu setzen. Letzteres muß er sogleich dem Adjutanten melden.

§. 331.

Dienst im Felde.

Im Gefechte hat er alle seine Kräfte anzuwenden, um die Fahne oder Standarte auf das äußerste zu vertheidigen, und er soll alles, was ihm Vorsicht, Klugheit, Muth und Entschloßenheit an die Hand geben, aufbie-

ten, um dieselbe zu erhalten. Er soll lieber sein Leben aufopfern, als dieses ihm anvertraute Symbol der Ehre verlieren.

§. 332.

Uebriges Verhalten.

Hinsichtlich seines übrigen Verhaltens wird der Junker auf die Vorschriften verwiesen, welche in den vorigen Capiteln für die Unteroffiziere, für die Offiziere im allgemeinen, und besonders für die Cadeten gegeben worden sind.

---

## Fünf und zwanzigstes Capitel.

### Von dem chirurgischen Practicanten.

§. 333.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse.

Die chirurgischen Practicanten sind dem Regiments-Arzt zur Beihülfe zugegeben, und demselben in ihren ärztlichen Verrichtungen untergeordnet.

In dienstlicher Hinsicht stehen sie unter dem Regiments- und Bataillons-Adjutanten. Sie haben die Achtung der Feldwebel (ersten Wachtmeister u. s. w.) und werden von allen Unteroffizieren und Soldaten mit „Herr" und „Sie", von allen Offizieren mit „Sie" angeredet.

§. 334.

Eigenschaften.

Die chirurgischen Practicanten müssen

wenigstens die Chirurgie, und wenn sie Anspruch auf Beförderung machen wollen, auch die Medicin gründlich studirt haben. In dieser Hinsicht sollen sie sich bemühen, alle jene Fähigkeiten sich eigen zu machen, welche von dem Regiments- und Bataillons-Arzt gefordert werden.

§. 335.

In ihren ärztlichen Verrichtungen haben sich die chirurgischen Practicanten ganz nach den ihnen ertheilten Weisungen des Regiments- oder Bataillons-Arztes zu verhalten. Dienst.

Je nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten wird ihnen die Aufsicht über die im Regiments- oder Bataillons-Spital befindlichen Kranken anvertraut. In größeren Spitälern werden sie zur ärztlichen Wartung und Pflege der Kranken verwendet, und es werden ihnen leichte Verbande und andere ihren Kenntnissen und ihrer Geschicklichkeit angemessene ärztliche Beschäftigungen übertragen.

Jedoch soll ihnen nie gestattet werden, auf ihre eigene Verantwortung zu ordiniren.

Bei den Waffen-Uebungen einzelner Abtheilungen muß immer ein chirurgischer Practicant zugegen seyn, um da, wo es nöthig ist, schnelle Hülfe leisten zu können. Derselbe

muß daher seine Instrumente stets in brauchbarem Stande erhalten, und mit den für plötzliche Zufälle erforderlichen Arzneimitteln versehen seyn.

§. 336.

Besondere Dienst-Verhältnisse.

Der chirurgische Practicant soll in der Caserne wohnen, um für jeden dringenden Fall sogleich, bis zu der Erscheinung des Regiments- oder Bataillons-Arztes, die erste Hülfe leisten zu können.

In jeder dienstlichen Verrichtung hat der chirurgische Practicant im ordonanzmäßigen Anzuge zu erscheinen. Wird er mit einer Abtheilung detachirt, so ist er an den Abtheilungs-Commandanten angewiesen, dem er alle Meldungen über den Gesundheits-Zustand der Mannschaft zu erstatten hat.

Auf der täglichen Regiments-Parade muß, wenn es der ärztliche Dienst in einer Garnison zuläßt, ein chirurgischer Practicant anwesend seyn, welcher die, den Gesundheits-Dienst oder die ärztlichen Individuen des Regiments persönlich betreffenden Befehle u. d. gl. aufschreibt und an den Regiments- oder Bataillons-Arzt ausrichtet.

§. 337.

Verhalten im Felde.

Während des Marsches oder im Gefechte soll

soll sich der chirurgische Practicant auf dem ihm bestimmten Platz befinden, und bei schwerer Strafe ihn unter keinem Vorwande eigenmächtig verlassen.

§. 338.

Uebriges Verhalten.

Als ärztliches Individuum hat sich der chirurgische Practicant genau nach den desfalls gegebenen Vorschriften zu verhalten; als Militär-Person hat er alles das zu beobachten, was dem Soldaten im allgemeinen und dem Unteroffizier insbesondere vorgeschrieben ist.

§. 339.

Dienstweg des chirurgischen Practicanten.

Wenn der chirurgische Practicant sich zu beschweren, um etwas zu bitten, oder sonst etwas anzubringen hat, so wendet er sich an den Regiments-Adjutanten; nur hat er bei Urlaubs-Gesuchen ein von dem Regiments-Arzt ausgestelltes Zeugniß beizubringen, daß er für die Zeit seiner Abwesenheit entbehrlich sey.

## Sechs und zwanzigstes Capitel.
## Von dem pferdärztlichen Practicanten.

§. 340.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse.

Der pferdärztliche Practicant steht mit dem chirurgischen Practicanten in gleicher Ka-

tegorie; er ist dem Regiments-Pferdarzt untergeordnet, und demselben zur ärztlichen Verwendung beigegeben.

In dienstlicher Hinsicht steht er unter dem Regiments-Adjutanten.

§. 341.

Eigenschaften des pferdärztlichen Practicanten.

Der pferdärztliche Practicant soll die Pferd-Arzneikunde in einer Veterinär-Schule wissenschaftlich erlernt haben, und ist daher vor seiner Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen.

Da er in den Fall kommen kann, die Dienste des Regiments-Pferdarztes versehen zu müssen, so muß er so viel möglich alle jene Eigenschaften besitzen, welche von dem ersteren gefordert werden.

§. 342.

Dessen Dienst.

Der pferdärztliche Practicant hat sich zuvorderst nach den Weisungen und Anordnungen des ihm vorgesetzten Regiments-Pferdarztes zu verhalten.

Bei der Behandlung der kranken oder verwundeten Pferde hat er sich die vom Regiments-Pferdarzt gegebenen Verordnungen aufzuzeichnen, und nach denselben sowohl die Arznei auf das gewissenhafteste zu reichen, als auch die Verbande auf das fleißigste zu besorgen. Deswegen muß er sich zu den bestimmten Zeiten unfehlbar im Kranken-

Stalle einfinden, und außer der ärztlichen Behandlung sowohl auf die von dem Regiments-Pferdarzt vorgeschriebene Ordnung in Reichung des Futters und Getränkes, als auch auf die größte Reinlichkeit und auf die Erhaltung der gesunden Luft sein Augenmerk richten. Außer der Zeit der Ordination soll er, wenn Pferde beschlagen werden, auf der Beschlag-Brücke seyn. Eben so genau hat er alle möglichen Vorsichts-Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten zu befolgen, und über jeden Umstand, welcher etwa auf die Möglichkeit einer Ansteckung schließen ließe, dem Regiments-Pferdarzt zu dessen weiterer Verfügung Meldung zu erstatten.

Die Nachläßigkeit eines Mannes in Wartung und Pflege des ihm anvertrauten kranken Pferdes hat er dem Regiments-Pferdarzt unverzüglich zu melden, damit sogleich die nöthige Abhülfe geschehe.

So lange er mit dem Regiments-Pferdarzt in Garnison oder auf dem Marsche beisammen ist, hat er ersteren in Führung seines ärztlichen Ordinations-Buches zu unterstützen. Wird er aber für sich mit einer Abtheilung detachirt, so tritt er ganz in die dienstlichen Verrichtungen des Regiments-Pferdarztes, und hat dem Abtheilungs-Commandanten

über den Gesundheits-Zustand der Pferde alle Meldungen zu erstatten.

In diesem Falle hat er auch sein eigenes Kranken-Journal zu führen, und solches nach seinem Wiedereintreffen bei dem Regiment dem Regiments-Pferdarzt einzuhändigen.

§. 343.

Uebriges Verhalten.

In seinem übrigen Verhalten hat er sich durchaus wie der chirurgische Practicant zu benehmen.

---

## Sieben und zwanzigstes Capitel.

### Von dem Auditoriats-Actuar.

§. 344.

Allgemeine Bestimmungen über den Auditoriats-Actuar.

Der Auditoriats-Actuar wird auf den Vorschlag des Auditors von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten ernannt.

Den Auditoren wird es zur besonderen Pflicht gemacht, zu Actuaren nur solche Unteroffiziere, Cadeten, oder Soldaten in Vorschlag zu bringen, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten fähig befunden werden.

§. 345.

Eigenschaften des Auditoriats-Actuars.

Bei der Auswahl zu Auditoriats-Actuaren ist besonders darauf zu sehen, daß gesittete,

durch einige wissenschaftliche Ausbildung dazu geeignete Individuen von sehr guter Aufführung und Ordnungs-Liebe in Vorschlag gebracht werden.

Nebst dem müssen sich diese Actuare durch eine reine und schöne Handschrift auszeichnen.

§. 346.

Dienst des Auditoriats-Actuars.

Die den Militär-Gerichten erster Instanz zugetheilten Auditoriats-Actuare haben bei dem Antritte ihrer Geschäfts-Verrichtung, ungeachtet sie früher in einer anderen militärischen Eigenschaft verpflichtet wurden, jedesmal einen besonderen Dienst-Eid zu leisten, wodurch sie sich zur genauen Erfüllung ihrer Amts-Obliegenheiten verbinden.

§. 347.

Der Actuar muß bei allen gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig seyn.

Da zur Förmlichkeit einer gerichtlichen Handlung in der Regel die Gegenwart eines Actuars erforderlich ist, so ergiebt sich hieraus für die Auditoriats-Actuare der vorzüglichste Zweck ihrer Bestimmung; ihre Anwesenheit ist demnach, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, bei jeder Art gerichtlicher Verhandlungen der Militär-Unterbehörden, und zwar sowohl in Bezug auf Untersuchungs-Processe, als auf civilrechtliche Angelegenheiten nothwendig.

§. 348.

Der Actuar hat das Protocoll zu führen.

Bei diesen gerichtlichen Handlungen hat der Actuar unter der Anleitung des Auditors nach den bestimmten Formen das Protocoll zu führen, und in dasselbe den aufzunehmenden Vorgang rein, correct, und wörtlich so einzutragen, wie er ihm aus dem Munde des Auditors in die Feder dictirt wird.

Dieselbe Genauigkeit in treuer wörtlicher Aufzeichnung des angegebenen versteht sich auch für jene Fälle, wo es dem vor Gericht gestellten Individuum gestattet ist, seine Aussage selbst zu Protokoll zu dictiren.

§. 349.

Unterschrift des Actuars.

Die Protocolle selbst sind von dem Actuar, nachdem die übrigen Gerichts-Mitglieder ihre Unterschriften beigefügt haben, zuletzt zu unterzeichnen.

Auf gleiche Weise hat der Actuar bei den Spruch-Verhandlungen zu unterschreiben, ohne daß ihm übrigens rücksichtlich der kriegsgerichtlichen Urtheile die Beidrückung eines Siegels verstattet ist.

§. 350.

Besondere Dienst-Verrichtungen.

Die Verkündigung der richterlichen Erkenntnisse in Beiseyn der hiezu angeordneten Commission liegt zwar im allgemeinen dem Auditor selbst ob; doch kann in minder wich-

tigen Fällen dem zum Publications-Acte mit beizuziehenden Actuar die Ablesung des Urtheils von dem anwesenden Auditor überlassen werden.

Es gehört ferner zum dienstlichen Geschäfts-Kreise des Actuars, die von dem Auditor entworfenen Berichts- und sonstigen Aufsätze mit Fleiß und Pünktlichkeit in's Reine zu schreiben, so wie jene Actenstücke zu copiren, wovon dem Auditor Abschriften zu irgend einem amtlichen Zwecke nöthig sind.

§. 351.

Bewahrung des Amts-Geheimnißes.

Ueber alles, was bei den gerichtlichen Verhandlungen vorkömmt, wie auch über diejenigen Thatsachen, welche dem Actuar durch sein Dienst-Verhältniß bekannt werden, hat derselbe bei Strafe verletzten Amts-Geheimnisses die strengste Verschwiegenheit gegen jeden zu beobachten.

Unter derselben Verantwortlichkeit ist es dem Actuar auf das schärfste verboten, aus den ihm zum Mundiren, zum Copiren, oder zu einem anderen dienstlichen Zwecke zugestellten Actenstücken jemanden, er sei betheiligt, oder nicht betheiligt, ohne besonderen dazu erhaltenen Auftrag irgend eine Mittheilung zu machen, oder die Einsicht eines solchen ihm anvertrauten Actenstückes zu gestatten.

Eben so wenig ist es dem Actuar erlaubt, einer Partei oder einem in Untersuchung stehenden Individuum in Beziehung auf dessen Proceß-Sache irgend einen Rath zu ertheilen; vielmehr hat er, um jeden Verdacht des Mißbrauches seines Amts-Verhältnisses zu vermeiden, sich alles vertrauteren Umganges mit solchen Individuen sorgfältig zu enthalten, und jeder Gelegenheit, mit ihnen in nähere Berührung zu kommen, auszuweichen.

§. 352.

Allgemeine Vorschriften.

Ueberhaupt hat der Actuar, neben der gewissenhaften Beobachtung der allgemeinen militärischen Dienst-Pflichten, den aus der Natur seines Amtes fließenden besonderen Verbindlichkeiten mit immer regem Dienst-Eifer genau und pünktlich nachzukommen, den auf seinen Geschäfts-Kreis sich beziehenden Anordnungen und Aufträgen des Auditors stets willige Folge und Gehorsam zu leisten, die ihm zugetheilten Arbeiten jederzeit möglichst zu fördern, und zugleich eine in jeder Rücksicht untadelhafte Aufführung zum Ziele seines anhaltenden Strebens zu machen.

# Acht und zwanzigstes Capitel.

## Von dem Musikmeister.

### §. 353.

Der Musikmeister ist der Vorgesetzte sämmtlicher Hoboisten.

Allgemeines Dienst-Verhältniß des Musikmeisters.

Er hat die Achtung eines Feldwebels, und steht in jenen Beziehungen, welche die Ausführung der Musik und die Auswahl der Musikalien betreffen, oder Gegenstand der Oekonomie sind, unter einem besonders dazu beauftragten Offizier des Regiments oder Bataillons.

In dienstlicher Hinsicht ist er, wie die übrigen Glieder des Unterstabs, dem Adjutanten untergeordnet.

### §. 354.

Eigenschaften des Musikmeisters.

Der Musikmeister muß das erste Dis-Clarinet als dirigirende Stimme blasen können, so viele Kenntnisse in der Composition besitzen, daß er jedes ihm vorgelegte Stück für alle Instrumente zu setzen im Stande ist, und die Instrumente selbst so weit kennen, daß er den jungen Leuten, welche Talent zur Musik zeigen, und für dieselbe nachgezogen werden sollen, den ersten Unterricht ertheilen kann.

Er muß sich auszeichnen durch Fleiß und

Eifer im Unterrichte seiner Untergebenen, so wie durch Liebe zur Musik, in welcher er sich sowohl für seine eigene Ausbildung als auch für die Ausbildung seiner Untergebenen immer mehr zu vervollkommnen trachten soll.

In Reinlichkeit und Ordnung, Nüchternheit und gesittetem Betragen gehe er den Hoboisten als Muster und Beispiel vor, und verbinde so mit den Eigenschaften eines ausgebildeten Künstlers auch diejenigen eines achtungswürdigen Mannes und Soldaten.

## §. 355.

Dienst des Musikmeisters.

Die dienstlichen Obliegenheiten des Musikmeisters bestehen in dem Unterrichte und in der Uebung der Hoboisten, so wie in der Aufsicht auf die Musikalien und Instrumente.

Für die Aufbewahrung der beiden letzteren ist ihm ein eigenes Zimmer in der Caserne eingeräumt, welches zugleich zu seiner Wohnung dient, und in welchem die Einübungen der Hoboisten und die Proben der auszuführenden Stücke vorgenommen werden.

Neu zugegangene Hoboisten sind von ihm Nachmittags nach Umständen eine oder zwei Stunden zu unterrichten. Von Zeit zu Zeit soll er die Brauchbarkeit der Instrumente untersuchen, und niemals gestatten, daß diesel-

ben und eben so wenig die Musikalien zu einem anderen als dienstlichen Gebrauche verwendet werden. Ausbesserungen und Anschaffungen, welche er nöthig erachtet, hat er sogleich dem über die Musik gesetzten Offizier zu melden. Letzterer hat darüber dem Regiments-Commando Meldung zu machen, nach erhaltener Ermächtigung die darauf sich beziehenden Quittungen zu unterschreiben, und sie zur Ausbezahlung dem Regiments- oder Bataillons-Commando vorzulegen. Muthwillige Beschädigungen der Instrumente fallen den Verletzern derselben zur Last, und sind von dem Musikmeister für die Verfügung des Ersatzes zur schleunigen Meldung zu bringen.

Es ist ferner dem Musikmeister erlaubt, mit Genehmigung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten gelehrige mit Anlagen versehene Soldaten, nach ihrem eigenen Wunsche, im Gesange zu unterrichten, und dadurch Sänger-Chöre zu bilden. Dieselbe Erlaubniß hat er hinsichtlich derjenigen Soldaten, welche er in der Instrumental-Musik unterrichten will, um brauchbare Leute zur Aushülfe in der Musik zu bilden.

§. 356.

Der Musikmeister hat mit Strenge über die gute Aufführung der ihm untergeordneten

Verhalten des Musikmeisters ge-

gen seine Untergebenen. Hoboisten zu wachen, und auf Ruhe und Ordnung in ihrem Zimmer, so wie auf Reinlichkeit und militärische Haltung in ihrem Aeußeren zu halten.

§. 357.

Straf-Befugniß. Der Musikmeister hat das Recht, jedem Hoboisten Ermahnungen und Verweise zu geben, und nach Umständen ihn mit Arrest zu belegen. Letzteres hat er sogleich dem Adjutanten zu melden.

§. 358.

Uebriges Verhalten. Im übrigen hat er hinsichtlich der Beobachtung der militärischen Dienst-Formen alles das zu befolgen, was den Unteroffizieren vorgeschrieben worden. Wenn die Hoboisten eigene Menage machen, so führt der Musikmeister das Menage-Büchlein und den Menage-Beutel.

## Neun und zwanzigstes Capitel.

### Von dem Regiments- und Bataillons-Tambour, dem Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter.

§. 359.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse. Dem Regiments-Tambour sind alle Bataillons- und übrigen Tamboure eines Re-

giments, dem Stabs-Hornisten eines Jäger-Bataillons sämmtliche Hornisten, dem Stabs-Trompeter eines Cavalerie-Regiments, und des Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillons alle Trompeter untergeben.

Diese Unterordnung bezieht sich jedoch blos auf diejenigen Fälle, in welchen die genannten Spielleute unter Führung des Regiments-Tambours, Stabs-Hornisten oder Stabs-Trompeters in einen Körper vereinigt sind, so wie auf den Unterricht und die Einübung in ihren Spielen.

In jeder anderen dienstlichen Hinsicht stehen dieselben unter den Commandanten der Compagnien oder Escadronen, welchen sie zugetheilt sind.

Bei Aufstellung der Musik an der Spitze des Regiments, hat der Regiments-Tambour auch das Commando über die Hoboisten.

Der Regiments-Tambour, Stabs-Hornist und Stabs-Trompeter steht unter dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten.

Der Regiments-Tambour hat die Achtung eines Feldwebels, der Stabs-Hornist jene eines Oberjägers, und der Stabs-Trompeter die eines ersten Wachtmeisters.

Der Bataillons-Tambour genießt die Achtung eines Sergeanten.

## §. 360.

Eigenschaften.

Der Regiments-Tambour, Stabs-Hornist oder Stabs-Trompeter muß im vorzüglichen Grade alle jene Eigenschaften besitzen, welche in dem 4. Capitel von dem Tambour, Hornisten und Trompeter gefordert werden; dabei soll er musikalisch seyn, und das Talent haben, seine Untergebenen auf eine leicht faßliche Weise belehren und abrichten zu können.

Im allgemeinen muß er ein diensteifriger, geschickter und gesetzter Mann seyn.

Er soll nicht allein die in der königlichen Armee eingeführten Trommelstreiche und Signale, sondern auch diejenigen kennen, welche in den benachbarten größeren Heeren eingeführt sind, um auch in diesen seine Untergebenen belehren zu können.

Der Regiments-Tambour muß verstehen, die Trommel-Felle aufzuspannen, und ein Spiel vollkommen herzurichten, damit er auch in diesem wesentlichen Stücke die ihm untergebenen Spielleute unterrichten könne. Die verschiedenen Bewegungen und Evolutionen eines Regiments oder Bataillons muß er genau kennen, um schnell den ihm zugehörigen Platz zu wissen, und die Musik des Regiments führen zu können.

## §. 361.

Die dienstliche Obliegenheit dieser Charge besteht in dem Unterrichte der Tamboure, Hornisten und Trompeter sowohl in dem Spiel ihrer Instrumente als in ihren dienstlichen Verrichtungen. Bei der Linien-Infanterie werden die Schützen-Hornisten in ihrem Instrumente entweder durch den Musikmeister selbst, oder unter dessen Aufsicht durch einen geeigneten Hoboisten unterrichtet.

Dienst des Regiments-Tambours, Stabs-Trompeters und Stabs-Hornisten.

Der Regiments-Tambour, Stabs-Hornist und Stabs-Trompeter hat daher die Tamboure, Hornisten und Trompeter an gewissen Tagen und Stunden zu versammeln, und mit ihnen die erforderlichen Musik-Uebungen, im Spiel ihrer Instrumente, in den Stellungen, Märschen, und allen nöthigen Handgriffen vorzunehmen.

Die schwächeren sollen sehr oft und fleißig nachgeübt werden, bis sie die erforderliche Geschicklichkeit erlangt haben. Vorzügliche Aufsicht soll der Regiments-Tambour auf die Trommeln und der Stabs-Hornist und Stabs-Trompeter auf die Instrumente haben, damit dieselben stets in gutem, reinem und brauchbarem Stande bleiben, zu keinem anderen als dienstlichen Gebrauch verwendet und nicht unvorsichtiger Weise beschädigt oder verdorben werden.

Der Regiments-Tambour, Stabs-Hornist und Stabs-Trompeter führt den Dienst-Roster der Tamboure, Hornisten und Trompeter unter der Aufsicht des Adjutanten, und commandirt alle, in Regiments-, Bataillons- oder Garnisons-Dienst kommenden Spielleute namentlich und nach ihrem Dienst-Alter.

Bei der Aufstellung zu der Antretung des Dienstes hat er sie auch jedesmal zu visitiren und nöthigenfalls zu unterrichten.

Der Regiments- oder Bataillons-Tambour führt bei Paraden oder Ausrückungen des Regiments oder Bataillons die sämmtlichen Spielleute an, und theilt sie nach den verschiedenen Marsch-Ordnungen ab.

Er muß täglich auf der Regiments-Parade erscheinen, und hat dem Regiments- und Bataillons-Arzt die Regiments-Befehle zu überbringen, jedoch nur in dem Fall, daß der chirurgische Practicant vom Tage aus dienstlichen Gründen diese ihm eigentlich zukommende Verrichtung nicht vollziehen könnte.

§. 362.

Straf-Befugniß.

So wie dem Regiments-Tambour, Stabs-Hornisten und Stabs-Trompeter obliegt, die ihm untergebenen Spielleute zu ihren dienstlichen Verrichtungen zu commandiren und anzuhalten, so hat er auch das Recht, ihnen

Er-

Ermahnungen und Verweise zu ertheilen, und sie nöthigenfalls mit Arrest zu belegen. In letzterem Falle hat er solches sogleich dem Regiments-Adjutanten zu melden.

§. 363.

Hinsichtlich der militärischen Dienst-Formen hat er alles das zu beobachten, was für das Verhalten der Unteroffiziere im allgemeinen vorgeschrieben worden ist. Uebriges Verhalten.

§. 364.

Alle in den obigen §§. gegebenen Vorschriften haben auch auf den Bataillons-Tambour ihre angemessene Anwendung, welcher überdieß allen Anordnungen des Regiments-Tambours pünktliche Folge zu leisten hat. Verhalten des Bataillons-Tambours.

Bei einem für sich bestehenden oder außer dem Regiments-Verbande detachirten Bataillon tritt der Bataillons-Tambour in alle Befugnisse und Obliegenheiten des Regiments-Tambours ein.

## Dreißigstes Capitel.

### Von den Hoboisten.

§. 365.

Sämmtliche, bei einem Regiment oder Bataillon befindlichen Hoboisten bilden zu- Allgemeine Dienst-Verhältnisse.

sammen die Regiments- oder Bataillons-Musik.

Sie haben die Achtung der Corporäle, und stehen unmittelbar unter dem Musikmeister, und wie jedes andere Glied des Unterstabs, unter dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten.

§. 366.

Eigenschaften.

Von jedem Hoboisten wird gefordert, daß er sein Instrument fertig und nach Noten zu spielen verstehe. Er soll allen Fleiß und Eifer anwenden, um sich in steter Uebung zu erhalten, und sich in seiner Kunst immer mehr zu vervollkommnen. Dabei führe er einen sittlichen Lebenswandel, meide jede Art von Ausschweifung, und zeichne sich durch pünktlichen Gehorsam, durch Reinlichkeit im Anzuge, und durch strenge Ordnung im Dienste aus.

§. 367.

Dienst.

Die Hoboisten haben sich sowohl in den musikalischen Proben, als auch in den Ausführungen selbst, ganz den Anordnungen und Zurechtweisungen des Musikmeisters zu fügen, und allen Fleiß anzuwenden, um in ihrer musikalischen Production sowohl, als in ihrer militärischen Haltung dem Regiment keine Unehre zu machen.

Ihre Instrumente haben sie stets in gu-

tem Zustande zu erhalten, und sie dürfen dieselben nie zu einem anderen als dienstlichen Gebrauche verwenden. Jeder ist für das ihm anvertraute Instrument verantwortlich, und muß für die Beschädigung Ersatz leisten, wenn es anders nicht im wirklichen Dienste unbrauchbar geworden seyn sollte.

Die Hoboisten werden in der Caserne in einem eigenen oder in mehreren Zimmern untergebracht, und sie sollen diese Gelegenheit benützen, sich durch Fleiß und Uebung besonders für musikalische Zusammenwirkung immer mehr zu vervollkommnen.

§. 368.

Bestimmungen hinsichtlich neu zugegangener Hoboisten.

Neu zugegangene Hoboisten soll der Adjutant in der Stellung, in den Wendungen und in dem Marschiren unterrichten lassen, und dieselben sollen bei diesen Uebungen, welche jedoch ohne Gewehr statt haben, nach den nämlichen Grundsätzen wie die Recruten behandelt werden.

§. 369.

Uebriges Verhalten.

Uebrigens haben sich die Hoboisten hinsichtlich der Beobachtung der militärischen Dienst-Formen eben so zu verhalten, wie für die Corporäle vorgeschrieben worden. Bei allen Gelegenheiten, in welchen die Musik ausrückt, steht dieselbe unter dem Offi-

zier, welcher das Detachement commandirt, und hat so lange zu spielen, als es dieser Offizier für nothwendig hält.

Die Hoboisten sollen gehalten seyn, in Menagen zu essen. Wenn sie jemand finden, der ihnen kochen will, oder wenn sie dieses abwechselungsweise selbst übernehmen können, so soll ihnen das nöthige Kochgeschirr abgegeben werden und sie führen dann ihre Menage unter Aufsicht des Musikmeisters und des Adjutanten. Können sie nicht eigene Menage führen, so sollen sie den Menagen der Compagnien zu zwei oder drei zugetheilt werden. Der Actuar, welcher ihnen die Löhnung ausbezahlt, soll in diesem Falle die Menage-Beiträge an die betreffenden Menagen abgeben.

Im ersten Falle führt der Musikmeister den Menage-Beutel und das Menage-Büchlein.

## Ein und dreißigstes Capitel.

## Von dem Regiments- und Bataillons-Profosen.

### §. 370.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse.

Die Dienst-Verrichtungen des Profosen bestehen in der Verwahrung der Ar-

restanten, in der Aufsicht über dieselben, und in der Handhabung der niederen Polizei, der Reinlichkeit und Ordnung in den Gängen und in dem Hof der Caserne.

Der Profos steht in dem Range eines Feldwebels, und ist dem Regiments- oder Bataillons-Adjutanten unmittelbar, und in allen Fällen, in welchen er mit dem Auditor in dienstliche Berührung kommt, auch dem letzteren untergeordnet.

Dem Profosen ist zur Unterstützung in seinen dienstlichen Verrichtungen ein Gehülfe beigegeben und untergeordnet. Derselbe führt die Benennung: Profosen-Gehülfe.

§. 371.

Eigenschaften des Profosen.

Zum Profosen soll ein gedienter, des Dienstes wohl kundiger Unteroffizier genommen werden, welcher lesen, schreiben und rechnen kann. Dabei soll er ein vorsichtiger, strenger, ernster, uneigennütziger, nüchterner, rechtschaffener und verschwiegener Mann seyn.

§. 372.

Dessen Dienst.

Dem Profosen liegt besonders die sichere Verwahrung und richtige Verpflegung der Arrestanten ob, worüber der §. 373. die näheren Bestimmungen enthält.

Ueberdieß hat er auf die Ordnung und

Sauberkeit in und um die Caserne Acht zu haben, auf die Erhaltung der Gebäude, des Waschhauses und Waschgeschirres, der Küchen und Rauchfänge zu sehen, und dafür zu sorgen, daß die Abtritte fleißig gefegt, die Treppen und Gassen gekehrt, und überhaupt alles reinlich gehalten werde.

So oft ein Verhör oder eine Commission gehalten wird, soll der Profos dafür sorgen, daß die dafür bestimmten Zimmer durch den Gehülfen gereinigt und ausgekehrt werden.

Ueber die ihm anvertrauten Arrestanten, über ihre Zahl, ihren Zu- und Abgang, über die Reinlichkeit in den Arrest-Orten, und überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise täglich vorfallenden Ereignisse erstattet er dem Regiments-Adjutanten Morgens und Abends den gewöhnlichen Rapport. Auch hat er unter der speciellen Aufsicht des Auditors ein Tagbuch über den Zu- und Abgang der Arrestanten (nach Formular Nr. 60) zu führen, und solches zum Behufe jeder etwa verlangten Auskunft wohl aufzubewahren.

Wenn ein Arrestant erkrankt, so meldet der Profos es sogleich, wie jedes andere außergewöhnliche Ereigniß, dem Regiments-Adjutanten, welcher die weitere nöthige Verfügung treffen wird. Ist aber schnelle Hülfe

nöthig, so holt er vor allen Dingen den Regiments- oder nächsten Militär-Arzt und meldet es, wenn er die erforderliche Hülfe für den Kranken besorgt hat, dem Regiments-Adjutanten.

Der Profos hat täglich auf der Regiments-Parade zu erscheinen, und dann dem Auditor die Regiments-Befehle auszurichten.

§. 373.

*Verhalten des Profosen hinsichtlich der Arrestanten.*

Sobald ein Soldat in gerichtliche Untersuchung verfällt, hat ihn der Profos zu übernehmen, in Gegenwart des Wacht-Commandanten bis auf das Hemd zu visitiren, und nach Umständen ihm die Eisen anzulegen.

Alles, was bei Arrestanten verdächtiges gefunden wird, als Messer, Gabel, Schere, Nägel, und andere Instrumente, wodurch sie sich Schaden thun oder ihre Flucht bewerkstelligen könnten, so wie Geld und alle Papiere müssen denselben abgenommen und dem Regiments-Adjutanten eingehändigt werden, welcher sie dem die Untersuchung führenden Auditor übergeben lassen wird. Geld und Gegenstände von Werth werden in die Regiments-Cassa deponirt.

Da der Arrest vor Erkenntniß des Urtheils auch Unschuldige treffen kann, so darf der Arrest-Ort nie ein peinigender Kerker, sondern

nur ein sicherer Verwahrungs-Ort seyn. Dieser Ansicht gemäß muß der Profos auf die Reinhaltung der Arrestanten sowohl, als ihrer Arrest-Orte, alle Aufmerksamkeit verwenden, und alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig seyn kann. Er muß die Vorsorge treffen, daß die Arrestanten alle Tage ihre richtige Verpflegung aus der Menage erhalten, alle Woche einmal die Wäsche wechseln, sich täglich waschen, kämmen, und öfters unter der gehörigen Bewachung in die freie Luft kommen, daß zu dieser Zeit Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungs-Stücke, die Strohsäcke u. s. f. ausgeklopft, die Arrest-Orte gereinigt und geräuchert, kurz alles mögliche angewendet werde, was die Erhaltung des Mannes erfordert.

Dagegen darf er den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten.

Seine Pflicht ist auch, dafür zu sorgen, daß die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und daß diejenigen, welche zu Wasser und Brod verurtheilt sind, keine anderen Lebensmittel bekommen.

Der Profos muß fleißig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten bei Tag und Nacht unvermuthet machen, und sich überzeugen, daß die Schließ-Eisen im gehöri-

gen Zustande, keine gefährlichen Werkzeuge zum Ausbrechen vorhanden, die Ausgänge verwahrt und die Wachen aufmerksam sind. So oft der Profos zu den Arrestanten geht, soll er zu eigener Sicherheit den Gehülfen bei sich haben.

Zu einem Arrestanten darf niemand ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zugelassen werden, welcher auch allein befugt ist, dem Arrestanten das Schreiben zu gestatten. In diesem Falle darf jedoch kein Brief eher abgeschickt werden, als bis ihn der Regiments-Commandant eingesehen hat.

Der Profos schließt bei jedem, dem die Eisen angelegt werden, dieselben auf und zu, oder läßt solches in seiner Gegenwart durch den Gehülfen verrichten; eine Ausnahme hievon wird bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten gemacht, welche nur zur Strafe sitzen. Diesen soll der Profos die Eisen zurichten, und ihnen dann den Schlüßel darreichen, womit sie das Schloß selbst schließen. Jedoch hat der Profos nachzusehen, daß es richtig geschehe.

Die Art, auf welche jemand lang oder kurz geschlossen werden soll, muß befohlen seyn. Uebrigens hat der Profos darauf zu achten, daß die Eisen weder so weit sind, daß

man sich ihnen entziehen könnte, noch so eng, daß sie Schmerzen oder Verletzung bewirken.

Der Profos hat jeden Arrestanten unter sicherer Bedeckung zu dem Verhör und von da in den Arrest zurück zu führen.

Wenn ein Offizier in engen Arrest kömmt, so schließt der Profos selbst das Zimmer auf und zu, und hat in Beziehung auf die Sicherheits-Anstalten und die Besorgung der Bedürfnisse desselben sich eben so zu verhalten, wie bei den übrigen Arrestanten, jedoch mit Berücksichtigung der dem Offizier gebührenden Achtung, und jener besonderen Vorschriften, welche in dem 42. Capitel, von den Bestrafungen, gegeben werden.

Die Schlüßel zu den Arrest-Zimmern der Offiziere muß der Profos jedesmal, dieselben mögen besetzt seyn oder nicht, dem Adjutanten überliefern.

§. 374.

Der Profos darf nicht marketendern.

Es ist weder dem Profosen, noch wenn er verehelicht ist, seinem Weibe erlaubt, zu marketendern, oder irgend eine Art von Handelschaft zu treiben.

§. 375.

Der Profos soll die Gewichte abgleichen.

Der Profos soll bei den Marketendern von Zeit zu Zeit Wage und Gewicht visitiren, und fortwährend darauf Acht haben, auch

alles, was er darüber bemerkt, dem Adjutanten melden. Zu dergleichen Visitationen soll immerhin noch ein zweiter Unteroffizier und zwar ein Sergeant, zweiter Wachtmeister oder Feuerwerker beigezogen und zu diesem Ende, auf geschehene Meldung des Profosen, von dem Adjutanten bestimmt werden.

Wenigstens alle Jahre einmal soll der Profos die Gewicht-Steine bei der betreffenden Civil-Stelle frisch abgleichen lassen, und das darüber erhaltene Zeugniß dem Adjutanten einliefern.

§. 376.

Dienstweg des Profosen.

Wenn der Profos um etwas zu bitten, etwas anzubringen, oder sich zu beschweren hat, so wendet er sich an den Regiments-Adjutanten.

§. 377.

Dienst im Felde.

Auf dem Marsche hat er jedesmal die Arrestanten zu führen und dieselben in der gehörigen Ordnung und Zucht zu halten.

Bei dem Einrücken in ein Lager hat der Profos an den ihm bestimmten Orten durch die ihm zugegebene Mannschaft die Schwindgruben graben zu lassen. Alle vier Tage muß er dieselben zuwerfen und frische machen lassen.

Täglich in der Frühe gleich nach dem Reveil soll er sich von jeder Compagnie oder

Escadron einen Mann mit einer Schaufel geben lassen, den ganzen Lagerplatz des Regiments bis an die Schwindgruben durchgehen, und allen Unflath wegputzen lassen; überhaupt hat er fortwährend auf die Reinlichkeit im Lager zu sehen.

§. 378.

Uebriges Verhalten.

Sein Verhalten bei gerichtlichen Verhandlungen hat der Profos aus den im 45. Capitel für das strafrechtliche Verfahren gegebenen Vorschriften zu entnehmen.

## Zwei und dreißigstes Capitel.

### Von den dem Unterstab noch besonders zugetheilten Individuen.

§. 379.

Von dem Dekonomie-Commissions-Actuar und den Fouriers-Practicanten im allgemeinen.

Einer und nach Umständen auch zwei Fouriere von den Compagnien versehen die Actuars-Dienste bei der Regiments- oder Bataillons-Dekonomie-Commission.

Die Fouriers-Practicanten sind zunächst bestimmt, den Fouriers-Dienst dieser Actuare für die Compagnien oder Escadronen zu versehen, jedoch unter Leitung und Mithaftung der Actuare.

§. 380.

Dem Actuar liegt die Verrichtung aller jener Administrativ- und Canzlei-Geschäfte ob, welche ihm von dem Quartiermeister, als seinem Vorgesetzten, übertragen werden.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse eines Oekonomie-Commissions-Actuars.

Ein solcher Actuar wird gewöhnlich aus den geschicktesten Compagnie-Fourieren, mit möglichster Berücksichtigung der Ancienneität von dem Regiments- oder Bataillons-Quartiermeister gewählt, und dem Regiments- oder Bataillons-Commando vorgeschlagen, welches, wenn keine erheblichen Gründe dagegen sprechen, diese Wahl bestätigen wird.

Der auf diese Weise zum Actuar gewählte Fourier kann nach Umständen und Gutdünken zu jeder Zeit dieses Actuar-Dienstes wieder enthoben, und statt seiner ein anderer Fourier dazu genommen werden.

Obgleich der Oekonomie-Commissions-Actuar seine eigentlichen Dienst- und Rang-Verhältnisse als Fourier beibehält, so genießt er doch auf die Dauer seiner Function als Actuar den Vorrang vor allen übrigen Compagnie-Fourieren, ohne Rücksicht auf deren Ancienneität.

§. 381.

Eigenschaften des Actuars.

Da der Actuar in Abwesenheit des Quartiermeisters dessen Dienste versehen muß, so

soll er so viel möglich die nämlichen Eigenschaften haben, welche von jenem gefordert werden, und dessen Dienst genau kennen.

Er muß von guter Aufführung, treu und redlich seyn, und bei jeder Gelegenheit selbst den Schein des Eigennutzes und der Gewinnsucht zu vermeiden suchen.

§. 382.

Dienst des Actuars.

Unter der Oberaufsicht des Quartiermeisters hat der Actuar die Fouriere und Practicanten zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Er hat die ihm von dem Quartiermeister übertragenen Arbeiten zu fertigen, so wie alle jene Geschäfte zu besorgen, welche ihm nach den für den Administrativ-Dienst der Armee gegebenen Vorschriften obliegen.

§. 383.

Straf-Befugniß des Actuars.

In Beziehung auf die Fouriere und Fouriers-Practicanten steht ihm dieselbe Befugniß zu, welche jeder höheren Charge gegen die untergeordnete zukömmt; er kann denselben Verweise ertheilen und sie in Arrest setzen, muß es jedoch sogleich dem Quartiermeister melden, welcher sodann nach den im §. 299 gegebenen Bestimmungen das weitere verfügen wird.

§. 384.

Der Actuar hat sich in ökonomischen Gegenständen an die deshalb gegebenen Vorschriften, in dienstlicher Beziehung aber nach jenen Obliegenheiten zu verhalten, welche ihm als Unteroffizier zukommen. Uebriges Verhalten des Actuars.

Er soll gehalten seyn, gleich allen Fourieren stets in der vorgeschriebenen Montur zu erscheinen, welche von jener des Fouriers nicht im geringsten abweichen darf.

§. 385.

Zu Fouriers-Practicanten können Gemeine, Cadeten und Unteroffiziere verwendet werden; letztere jedoch nur in so ferne, als es der übrige Waffen-Dienst gestattet. Allgemeine Bestimmungen über die Fouriers-Practicanten.

Nur wenn sich keine Individuen in dem Gewehr-Stande eines Regiments vorfinden, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und die Stelle eines Fouriers-Practicanten temporär versehen wollen, können dazu auch Individuen aus dem Civil-Stande aufgenommen werden.

Ein auf diese Art aus dem Civil-Stande eintretender Fouriers-Practicant ist keiner Capitulation oder sonst bestimmten Dienstzeit unterworfen, und kann nach Gefallen entlassen werden, so wie es ihm auch jederzeit frei steht, seine Entlassung zu nehmen; er

trägt keine militärische Kleidung, genießt jedoch alle Vortheile seines militärischen Verbandes, als den Genuß des Militär-Spitals u. s. w., ist aber auch seiner respectiven Charge gemäß allen militärischen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

§. 386.

Dienst-Verhältnisse der Fouriers-Practicanten.

Die Fouriers-Practicanten stehen in den Canzlei-Geschäften unter dem Regiments-Quartiermeister, in dienstlicher Hinsicht aber unter dem Regiments-Adjutanten.

Wenn ein Fouriers-Practicant den Fouriers-Dienst bei einer Compagnie oder Escadron versieht, so steht er unter dem Commandanten dieser Compagnie oder Escadron.

§. 387.

Eigenschaften der Fouriers-Practicanten.

Ein Fouriers-Practicant muß eine geläufige und deutliche Handschrift besitzen, zu tabelliren verstehen, in der Rechtschreibung fertig und des Rechnens wohl kundig seyn.

Er soll sich, nebst einer guten und gesitteten Aufführung, alle die Eigenschaften zu erwerben suchen, welche von dem Fourier gefordert werden, um in den vorkommenden Fällen die Dienste eines solchen bei einer Compagnie oder Escadron versehen zu können.

§. 388.

Dienst der Fouriers-Practican-

Diejenigen Fouriers-Practicanten, welche keine Fouriers-Dienste für die Compagnien oder

oder Escadronen zu versehen haben, sind dem Quartiermeister zu der Hülfleistung in der Canzlei zugegeben, und haben sich ganz nach dessen Befehlen und Anweisungen zu verhalten.

Wird der Fouriers-Practicant für die Dienste des Fouriers einer Compagnie oder Escadron zugetheilt, so tritt er ganz in die Pflichten und Obliegenheiten des letzteren.

In keinem anderen Falle, als in dem oben gedachten, darf jedoch ein Fouriers-Practicant zu den einem Fourier zukommenden Geschäften, und eben so wenig von dem Quartiermeister zu Privatdiensten verwendet werden.

§. 389.

Von dem Büchsenmacher.

Der Büchsenmacher ist hinsichtlich seiner Arbeiten der Oekonomie-Commission, in dienstlicher Rücksicht aber dem Regiments-Adjutanten untergeordnet.

§. 390.

Eigenschaften des Büchsenmachers.

Er soll nicht allein seines Handwerkes als Büchsenmacher vollkommen kundig, sondern auch im Gewehrschäften erfahren und fertig seyn.

Ihm wird besonders Fleiß, Treue, und eine gewissenhafte Haltung der von ihm eingegangenen Contracte empfohlen.

§. 391.

Dienst des Büchsenmachers.

So oft der Büchsenmacher von der Oekonomie-Commission des Regiments oder Ba-

taillons vorgefordert wird, hat er pünktlich zu erscheinen, und deren Befehle zu vernehmen.

Die schadhaften Feuergewehre sollen auf Befehl des Regiments- oder Bataillons-Commandanten jederzeit vor die Oekonomie-Commission gebracht, und von dem Büchsenmacher in Gegenwart eines Mitgliedes dieser Commission untersucht werden.

Ueber die von dem Büchsenmacher genau und umständlich anzugebenden nöthigen Reparationen sollen durch den Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse verfaßt werden, wovon eines dem Büchsenmacher eingehändiget, das andere aber für die Oekonomie-Commission durch den Quartiermeister aufbewahrt wird. Hierauf erhält der Büchsenmacher die Feuergewehre zur Ausbesserung nach dem darüber festgesetzten Tarif.

Ist dieselbe geschehen, so liefert er die Feuergewehre an die Oekonomie-Commission des Regiments zurück, welche dieselben einer strengen Untersuchung unterwirft.

Bei dieser Untersuchung, welcher der Büchsenmacher beizuwohnen hat, wird genau geprüft, ob alle in dem Verzeichniß bemerkten Reparationen auch wirklich vorgenommen worden seyen. Alle etwa noch aufgefundenen Mängel hat der Büchsenmacher

so lange unentgeldlich zu verbessern, bis die Feuergewehre vollkommen brauchbar hergestellt sind. Nach geschehener Untersuchung sind in dem Verzeichniß die Ausbeßerungs-Kosten nach dem festgesetzten Normal-Preise anzusetzen, und deren Ausbezahlung ist von dem Regiments- oder Bataillons-Commando zu veranstalten.

Uebrigens hat der Büchsenmacher jederzeit für die hergestellte Brauchbarkeit der Gewehre zu haften, und ist immerhin für gute, dauerhafte und mustermäßige Arbeit verantwortlich.

Endlich muß der Büchsenmacher, wenn er neue Gewehr-Theile liefert, die dadurch ersetzten unbrauchbaren in gleicher Anzahl zurückstellen, damit solche von dem Regiment oder Bataillon an die nächste Zeughaus-Verwaltung eingeliefert werden können.

§. 392.

Den Oekonomie-Commissionen ist es überlassen, zum Schnitt und zu der Fertigung neuer Kleidungs-Stücke, nach Gutfinden auch Schneider aus dem Bürger-Stande zu verwenden. Schneider.

Wird ein Mann von dem Regiment als Regiments-Schneider verwendet, so muß er auf die Dauer dieser Verwendung in den be-

treffenden Compagnie- oder Escadrons-Listen als beurlaubt geführt werden. Die förmliche Anstellung oder definitive Aufnahme eines Individuums als Regiments-Schneider darf nie statt haben.

§. 393.

Schuhmacher. Die Aufnahme eines eigenen Regiments-Schuhmachers darf eben so wenig, als jene eines Regiments-Schneiders statt haben. Die Lieferung neuer Stiefel, Schuhe und Sohlen wird nach den bestehenden Vorschriften an die Wenigstnehmenden überlassen.

Uebernimmt ein Mann des Regiments als gelernter Schuhmacher eine solche Lieferung, oder wird für das Vorschuhen, Sohlen ꝛc. ein Mann aus dem Stande des Regiments gewählt, so bleibt derselbe unverändert in seinen Verhältnissen als Soldat bei der betreffenden Compagnie oder Escadron.

§. 394.

Kirschner. Ein Kirschner befindet sich allein bei dem Grenadier-Garde-Regiment. Derselbe wird, wenn sich dazu nicht ein Mann im Regiment vorfindet, aus dem Civil-Stande förmlich aufgenommen, und gleich einem Soldaten verpflichtet; er tritt mit dem Büchsenmacher in ganz analoge Verhältniße.

# Drei und dreißigstes Capitel.
## Von den dem Fuhrwesen eigenen Individuen.

### §. 395.

Allgemeine Bestimmung derselben.

Außer den genannten, den verschiedenen Waffen-Gattungen zugehörigen, Individuen des Unterstabs hat das Fuhrwesen einige, welche allein dieser Abtheilung zugewiesen sind. Dieselben sind:

der Geschirrmeister,
der Sattlermeister und
der Schmidmeister.

Diese Individuen stehen unter dem Adjutanten und haben die Achtung der ersten Wachtmeister.

### §. 396.

Eigenschaften derselben.

Jedes dieser Individuen soll die ihm obliegenden Arbeiten und Geschäfte auf das beste verstehen, das ihm anvertraute Gut gewissenhaft verwalten, die Werkzeuge stets in brauchbarem Zustande erhalten und jede Beeinträchtigung des allerhöchsten Interesses verhüten. Mit diesen Eigenschaften soll es einen sittlichen Lebenswandel, ein stets gesetztes und nüchternes Betragen verbinden, und jede Art von Ausschweifung vermeiden.

§. 397.

Obliegenheiten des Geschirrmeisters.

Unter Leitung der Oekonomie-Commission, welcher der Geschirrmeister hinsichtlich der Verwaltung des ihm anvertrauten Gutes untergeordnet und zugewiesen ist, hat derselbe die Aufsicht über alle vorhandenen, nicht im Dienst verwendeten, Pferds-Equipagen und Zuggeschirre, so wie über alles übrige dazu gehörige Lederwerk, und über die nicht im Gebrauche befindlichen Stall-Requisiten, als: Striegel, Kartätschen, Haber- und Maul-Säcke, so wie über den Vorrath an Winden, Hauen und sonstigem Schanzzeug zu führen.

Wenn er von diesen Gegenständen etwas auf Verfügung der Oekonomie-Commission an die Divisionen abgiebt oder von denselben empfängt, so muß er alles pünktlich durch Scheine und Gegenscheine belegen, und auf den Grund derselben seine, alle drei Monate zu stellende Rechnung verfassen. Er ist für die gute Erhaltung aller ihm anvertrauten Equipagen, Geschirre und übrigen Gegenstände verantwortlich.

Außer den blos im Vorrath befindlichen Geräthschaften stehen noch alle Wagen, deren sich im Dienste bedient wird, unter seiner Aufsicht, und er hat darauf zu achten, daß dieselben immer in brauchbarem Zustande

sich befinden, überall, wo es möglich ist, unter Obdach kommen, und niemals ohne vorher geschmiert zu seyn, von den Fuhrwesens-Soldaten fortgeführt werden.

Sind Ausbesserungen an Wagen und Geschirr nöthig, so hat er solches sogleich der Oekonomie-Commission anzuzeigen, welche ihm die nöthigen Handwerks-Leute zuweiset.

Ueber alle diese Ausbesserungen führt er ein eigenes Manual, welches den Rechnungen der Handwerks-Leute zur Controle dient.

Eben so hat er der Oekonomie-Commission jeden Vorfall, jeden Bedarf zu melden, und dieselbe besonders über jede muthwillige Beschädigung sowohl an Wagen als an anderen Gegenständen sogleich in Kenntniß zu setzen, damit die Thäter gehörig bestraft, und nach Umständen der Ersatz des Schadens verfügt werden könne.

Der Geschirrmeister muß des Sattler-Handwerks kundig seyn, und auch einige Kenntniße im Wagner- und Schmid-Handwerke haben.

§. 398.

Obliegenheiten des Sattlermeisters.

Der Sattlermeister hat die Oberaufsicht über alle bei dem Bataillon vorkommenden Sattler-Arbeiten. Unter demselben stehen alle Divisions-Sattler, über deren Arbeit,

Fleiß, Eifer und Ordnung er die gehörige Aufsicht zu handhaben hat.

§. 399.

Obliegenheiten des Schmidmeisters.

Der Schmidmeister hat die Aufsicht über sämmtliche Divisions-Schmide, und über ihre Arbeiten. Er führt gleich dem Geschirrmeister die Rechnung über Empfang und Abgabe aller Eisen-Materialien, und der übrigen hieher einschlägigen Erfordernisse. Vorzügliche Aufmerksamkeit hat er auf das Beschläge der Pferde zu verwenden, sich bei demselben genau nach den Anweisungen des Pferdarztes zu richten, und seine Untergebenen zum genauen Vollzug der von demselben ertheilten Vorschriften anzuhalten.

Für alle Schmid-Arbeiten, so wie für die Verwendung der Werkzeuge und Materialien ist er verantwortlich. Wird er von der Oekonomie-Commission wegen Abschliessung von Accorden oder Ankauf von Material und Werkzeug beigezogen, so hat er sein Gutachten mit der größten Gewissenhaftigkeit abzugeben.

# Zweiter Abschnitt.

## Von den allgemeinen Dienst-Verhältnissen und Dienst-Formen.

# Zweiter Abschnitt.

Von den

allgemeinen Dienst-Verhältnissen

und

Dienst-Formen.

# Vier und dreißigstes Capitel.

## Von der Rang-Ordnung.

### §. 400.

Für alle Fälle, in welchen entweder Abtheilungen der Armee bei feierlichen Gelegenheiten ausrücken, oder mehrere Offiziers-Corps sich versammeln, und für alle Verhältniße der einzelnen Individuen der Armee unter sich, besteht eine bestimmte militärische Rang-Ordnung.

Bestimmung der Rang-Ordnung.

### §. 401.

Wenn mehrere Abtheilungen der Armee bei feierlichen Gelegenheiten ausrücken, so ist dabei die in den folgenden §§. bestimmte Rang-Ordnung zu beobachten.

Rang-Ordnung der verschiedenen Abtheilungen.

Diese Rang-Ordnung erstreckt sich aber niemals auf die Aufstellung der Truppen zum Gefechte — ordre de bataille —, welche gänzlich dem Ermessen des Befehlshabers überlassen ist.

Bei dem Zusammenstellen nach der Rang-Ordnung ist jederzeit der rechte Flügel der erste Platz, und die Abtheilungen stellen sich daher vom rechten zum linken Flügel nach

den in den folgenden §§. gegebenen Bestimmungen auf.

§. 402.

Grundsatz für die Bestimmung einer Rang-Ordnung der Waffen-Gattungen.

In der Rang-Ordnung der verschiedenen Waffen-Gattungen behauptet diejenige den ersten Platz, welche eigentlich den Körper des Heeres bildet, und in allen Verhältnißen und Terrain-Lagen selbstständig zu wirken im Stande ist. Die übrigen folgen in der Ordnung, nach welcher sie in der Zusammensetzung des Kriegsheeres, entweder als nothwendig und unentbehrlich, oder blos als für gewisse Verrichtungen, und nur in gewissen Fällen dienstleistend erscheinen.

Nach diesem Grundsatze ist die erste Waffen-Gattung die Infanterie, auf dieselbe folgt die Cavalerie.

Bei beiden Waffen-Gattungen besteht die Wirksamkeit des Einzelnen; und jede derselben kann, erstere in allen Fällen, letztere unter bestimmten Terrain-Verhältnißen, als selbstständig wirkend im Gefechte auftreten.

Auf diese beiden Waffen-Gattungen folgt die Artillerie.

Bei dieser Waffen-Gattung kann der Einzelne nicht selbstständig wirken, und Abtheilungen derselben können nur in Verbindung

mit den erstgenannten Waffen im freien Felde erscheinen.

Die drei Waffen-Gattungen der Infanterie, Cavalerie und Artillerie machen denjenigen Theil des Heeres aus, welchen man vorzugsweise die Linie nennt, indem sie als zusammenwirkende Theile in die Schlacht-Ordnung eintreten.

Auf diese drei Waffen-Gattungen folgen diejenigen, welche nicht in der Linie erscheinen, sondern als technische Corps nur zu bestimmten und von dem Terrain und den Umständen abhängenden Verrichtungen gebraucht werden; nämlich die Mineurs-, die Sapeurs-, Pioniers-, Pontoniers- und Ouvriers-Compagnien.

§. 403.

Rang-Ordnung der Abtheilungen der verschiedenen Waffen-Gattungen.

Es wird demnach folgende Rang-Ordnung für die verschiedenen Abtheilungen der Armee festgesetzt:

Den ersten Rang hat die Leibgarde der Hartschiere.

Auf diese folgt die Gendarmerie.

Nach derselben kömmt die königliche Garde, und zwar in folgender Ordnung:

1) das Grenadier-Garde-Regiment,
2) das Garde du Corps-Regiment.

Auf diese Abtheilungen folgt die Linie.

Unter den Linien-Regimentern kommen zuerst:

die Linien-Infanterie-Regimenter nach der Folge ihrer Nummern, sodann

die Jäger-Bataillone nach der Folge ihrer Nummern.

Auf die Infanterie-Regimenter folgen diejenigen der Cavalerie, und zwar

1) die der schweren Cavalerie,

2) die der leichten Cavalerie,

nach der Folge ihrer Nummern.

Hierauf kömmt die Artillerie, mit dem Fuhrwesen;

sodann die technischen Compagnien, nämlich

1) die Mineurs,

2) die Sapeurs,

3) die Pioniers,

4) die Pontoniers,

5) die Ouvriers.

Nach denselben kommen die Garnisons-Compagnien.

Die Landwehr geht jederzeit dem stehenden Kriegsheere nach, befolgt aber in sich die nämliche Rang-Ordnung der Waffen-Gattungen, wie letzteres.

## §. 404.

Rang-Ordnung der Offiziers-Corps.

Wenn Offiziers-Corps in Masse zusammentreten, so ist folgende Rang-Ordnung zu beobachten.

Den ersten Rang nach der Generalität,

nach der Adjutantur des Königs und der königlichen Prinzen, und nach dem Offiziers-Corps der königlichen Leibgarde der Hartschiere, nimmt der General-Quartiermeister-Stab der Armee ein.

Sodann kommen die königlichen Commandantschaften und hierauf die Offiziers-Corps der Gendarmerie und der Garde-Regimenter, nach der im vorhergehenden §. für ihre Abtheilungen bestimmten Rang-Ordnung.

Auf diese folgen die Offiziers-Corps der Linien-Regimenter, nach der im vorigen §. vorgeschriebenen Ordnung, nämlich zuerst der Infanterie, dann der Cavalerie, und dann der Artillerie und des Fuhrwesens.

Nach denselben kömmt das Ingenieur-Corps, und das Offiziers-Corps der technischen Compagnien, nach der für dieselben gegebenen Rang-Ordnung.

Endlich die Offiziere der Garnisons-Compagnien und die pensionirten Offiziere, und nach denselben die Offiziere à la suite und die characterisirten Offiziere. Dieselben haben unter sich die Rang-Ordnung ihrer respectiven Waffen-Gattungen zu beobachten.

§. 405.

Bei einzelnen Offizieren und Chargen geht der Rang nicht nach der Ordnung der Waffen-Gattungen, sondern richtet sich ganz allein nach den Dienst-Verhältnißen, und zwar

Rang-Ordnung der Einzelnen.

1) bei ungleichen Chargen nach dem Grade derselben in nachstehender Ordnung:

Feldmarschall,
General der Infanterie, Cavalerie oder Artillerie,
General-Lieutenant,
General-Major,
Oberst,
Oberstlieutenant,
Major,
Hauptmann oder Rittmeister,
Oberlieutenant,
Unterlieutenant.

2) bei gleichen Chargen nach dem Patents-Datum. Sollte sich der Fall ereignen, daß bei Individuen Charge und Patents-Datum gleich wären, so bestimmt sich der Rang nach dem Patents-Datum der unmittelbar vorher bekleideten Charge, und wären die Patents-Daten aller vorher bekleideten Chargen gleich, nach dem Range der Waffen-Gattung oder Abtheilung.

§. 406.

Rang der Sanitäts-, Administrativ- und Justiz-Beamten der Armee.

Jene Individuen, welche für den Sanitäts-Dienst, die Administration, und die Rechtspflege bestimmt sind, können mit den Chargen des reinen Waffen-Dienstes nicht in Collision kommen, indem sie mit denselben niemals ge-

gemeinschaftlich handeln, sondern nur bei zusammengesetzten Commissionen berathend, (und in den vorgeschriebenen Fällen, mitstimmend) auftreten.

Demnach kömmt ihnen auch mit den Militär-Individuen kein Rang, sondern hinsichtlich des gemeinschaftlichen Zusammentreffens bei Commissionen u. d. gl. eine Gleichachtung zu.

Hat daher ein solches Individuum eine Gleichachtung mit einer bestimmten Militär-Charge, so geht es bei den Commissionen oder anderen dergleichen Gelegenheiten jederzeit dem Jüngsten derjenigen Charge, welcher es gleichgeachtet wird, unmittelbar nach.

Bei außerdienstlichen Versammlungen und Aufwartungen der Offiziers-Corps haben diese für den reinen Waffen-Dienst nicht bestimmten Individuen in der Regel nicht zu erscheinen.

Unter sich nehmen sie folgenden Rang ein:

Zuerst kommen die Sanitäts-, hierauf die Administrativ-, und endlich die Justiz-Beamten.

Die Einzelnen reihen sich nach ihren Graden und Anstellungs-Decreten.

Die nämlichen Bestimmungen finden hin-

sichtlich der bei den Corps- und Divisions-Commandos angestellten Actuare statt, welche den Junkern gleich geachtet werden sollen, indem sie nach der Natur ihrer Dienst-Verhältniße selbst dann den Adjutanten untergeben sind, wenn diese nur die Charge eines Unterlieutenants bekleiden.

---

## Fünf und dreißigstes Capitel.

### Von dem Eintritt in die Armee.

§. 407.

Zugang durch Conscription.

Auf welche Art die Recrutirung der Armee aus dem Volke geschieht, bestimmt der Inhalt des Conscriptions-Gesetzes.

§. 408.

Zugang durch freiwilligen Eintritt.

Welche Eingeborne zum freiwilligen Eintritt in die Armee sich eignen, wird ebenfalls durch das Conscriptions-Gesetz bestimmt.

Wenn ausgediente, durch Kenntnisse und Dienst-Eifer ausgezeichnete Unteroffiziere für einen Conscribirten einstehen, so soll diese Einstehung möglichst begünstigt werden.

§. 409.

Zugang durch reclamirte, attrapirte, und

Reclamirte, attrapirte, und sich selbst wieder stellende Deserteurs werden nach Beendigung des gegen sie eingeleiteten gerichtlichen

Verfahrens, und nach ausgestandener Strafe, wenn sie durch dieselbe zur Wiedereinreihung nicht unwürdig oder unfähig geworden sind, wieder eingereiht, und nach Vorschrift des Conscriptions-Gesetzes behandelt. sich selbst wieder stellende Deserteurs.

§. 410.

Zugang durch Transferirung.

In der Beziehung der verschiedenen Regimenter und Corps gegen sich kann auch ein Zugang durch Versetzung von dem einen zu dem anderen statt finden.

In diesem Falle sollen von dem abgebenden Corps oder Regiment an das übernehmende alle auf das betreffende Individuum Bezug habenden Producte pflichtmäßig überliefert werden. Besonders soll die Grundliste und das Leumunds-Zeugniß mit Wahrheit und ohne irgend eine Rücksicht verfaßt seyn, und der Uebergebende ist für alle Folgen verantwortlich, welche aus unrichtigen, für das versetzte Individuum entweder vortheilhaften oder nachtheiligen Angaben dem letzteren oder gar dem Interesse des Dienstes erwachsen können.

§. 411.

Eintritt in das Heer in der Eigenschaft als Offizier.

Jeder in das Heer als Offizier Eintretende soll, wenn er nicht zuvor in den unteren Graden gedient hat, den vorgeschriebenen Verpflichtungs-Eid in Gegenwart des Regiments-

oder Bataillons-Commandanten, des Majors vom Tage, und des ältesten Offiziers eines jeden Grades ablegen. Der Regiments- oder Bataillons-Commandant wird dem Neuzugehenden in kurzen und kräftigen Worten eine Uebersicht der von ihm zu übernehmenden Pflichten geben, und ihn zu deren treuer Erfüllung ermahnen.

Ein gleiches findet bei jedem aus fremden Kriegs-Diensten eintretenden Offizier statt.

Der neu zugehende Offizier wird sogleich einer Compagnie oder Escadron zugetheilt, und die vier ersten Wochen seiner Anstellung werden blos auf den Unterricht im Dienste und in den Waffen-Uebungen verwendet, worüber der §. 415. die näheren Bestimmungen enthält.

§. 412.

Visitirung und Verpflichtung der neu zugehenden Soldaten.

Ehe der Recrut verpflichtet wird, soll er gemessen werden. Dieses geschieht von dem Feldwebel, (ersten Wachtmeister, Oberfeuerwerker) bei dem Adjutanten und in dessen Gegenwart.

Der Recrut wird ohne Schuhe an das Maß gestellt, und seine Körper-Länge in Schuhen, Zollen und Linien baierischen Maßes ausgedrückt.

Nach diesem hat er sich der körperlichen Visitation zu unterziehen, welche durch den Regiments-Arzt, oder in den vorgeschriebenen Fällen durch die Sanitäts-Commission vorgenommen wird. Das Resultat dieser Visitation, so wie ein Auszug des gerichtlichen Schreibens auf die an die betreffende Behörde von dem Regiments- oder Bataillons-Commando zu stellende Anfrage über die Angaben des Neuzugehenden, muß jedesmal dem von der Compagnie oder Escadron zu verfassenden Verpflichtungs-Schein beigefügt seyn. (Formular Nr. 1.)

Ehe der Soldat zur Verpflichtung geführt wird, sollen demselben durch den Offizier des Tages sowohl der Verpflichtungs-Schein, als die militärischen Straf-Gesetze (43. Capitel der Dienst-Vorschriften) vorgelesen und erklärt werden.

Die Verpflichtung einzelner Soldaten wird in dem Quartier des Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorgenommen.

Hiebei müssen zugegen seyn:

der Oberst oder Commandant des Regiments oder Bataillons,

der Major vom Tage,

der Offizier vom Tage, der betreffenden Compagnie oder Escadron,

der Junker, wenn auf die Fahne oder Standarte verpflichtet wird, um diese zu halten,

der Auditor, um den Eid vorzusprechen.

Der Oberst fragt den Neuzugehenden, ob ihm die Straf-Gesetze vorgelesen worden, und ob er dieselben verstanden habe. Auf seine bejahende Antwort giebt ihm der Oberst in kurzen und kräftigen Worten einen Begriff von dem Umfange seiner Obliegenheiten, so wie von der hohen Bedeutung des Eides.

Hierauf wird ihm die im folgenden §. vorgeschriebene Eides-Formel vorgelesen, deren Stabung er vernehmlich und von Wort zu Wort nachzusprechen hat, indem er bei entblößtem Haupte die drei Finger der rechten Hand, nämlich Daumen, Zeig- und Mittel-Finger, in die Höhe hält.

Nach vollbrachter Handlung wird das Resultat derselben dem Verpflichtungs-Schein beigefügt, und derselbe sowohl von dem Obersten als von dem Auditor unterzeichnet.

Wenn ein besonders starker Zugang statt hat, und die Zahl der an einem Tage zu Verpflichtenden bis auf zwanzig steigt, so soll die Handlung im Freien, im Caserne-Hof oder sonst an einem geeigneten Platze geschehen. Eine Abtheilung von zwölf Unteroffizieren

nebst dem Junker versammelt sich bewaffnet bei dem Adjutanten, welcher mit entblößtem Degen oder Säbel sie in Rotten nach dem Quartier des Regiments- oder Bataillons-Commandanten führt, um daselbst die Fahne oder Standarte abzuholen und an den bestimmten Platz zu bringen.

Dort wird sie entfaltet, der Oberst läßt einen Kreis bilden, tritt mit der Fahne oder Standarte und mit allen Individuen, welche bei der Handlung zu erscheinen haben, in dessen Mitte, hält eine der Feierlichkeit der Handlung angemessene Rede, und nimmt den Eid nach den oben bestimmten Formen ab.

Hierauf wird die Fahne oder Standarte wieder aufgewickelt, und auf die nämliche Art in das Quartier des Commandanten zurückgebracht.

Bei Truppen-Gattungen, die keine Fahne oder Standarte führen, soll die Verpflichtung unter Beobachtung der oben angegebenen Förmlichkeiten auf den Degen oder Säbel des Commandanten des Regiments oder Bataillons geschehen.

Die Verpflichtung soll stets vor der Regiments-Parade, und darf nie an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen werden.

Nach der Eides-Leistung werden die in dem

Verpflichtungs-Schein enthaltenen Angaben in das Grundbuch eingetragen. (Formular Nr. 2. mit der Beilage A., welche das Formular für die von den Offizieren und Unteroffizieren zu führenden Grundbüchlein ist.)

Der Auszug ans dem Grundbuche heißt in Beziehung auf den Einzelnen die Grundliste. (Beilage B. zum Formular Nr. 2.) Als Auszug aus dem Grundbuche soll gleichfalls für jede Compagnie oder Escadron die Größen- oder Rangir-Liste verfertigt werden (Formular Nr. 3.), welche Liste jedoch auf den Grund jener Messungen der Mannschaft jährlich erneuert werden muß, die jedesmal bei dem Einberufen der Beurlaubten statt finden sollen.

§. 413.

Eides-Formel.

Die Formel des von dem Neuzugehenden zu leistenden Eides ist folgende:

„Ihr sollet geloben und schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Maximilian Joseph, unserm allergnädigsten Kriegsherrn treu dienen, allerhöchstdesselben Schaden verhindern und Nutzen befördern, der vorgesetz-

ten Generalität, und sämmtlichen Stabs- und Oberoffizieren gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren Befehle und Ordres, so lieb euch eure Ehre und euer Leben ist, ohne Widerrede, und unverdroßen vollziehen, gegen die Feinde Seiner königlichen Majestät euch bei Tag und Nacht, sowohl zu Wasser als zu Land, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten als tapfere und muthige Soldaten erweisen, euere Fahne (Standarte) bis auf den letzten Blutstropfen beherzt und muthig vertheidigen, und euch niemals davon treulos und meineidig entziehen, vielmehr nach Vorschrift der Militär-Gesetze bei Vermeidung der darin gedrohten schweren Strafen jederzeit so betragen wollet, wie es rechtschaffenen, ehrliebenden Soldaten geziemt."

S t a b u n g.

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was mir so eben vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, genau befolgen, und getreulich darnach leben will, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort."

§. 414.

Bekleidung und Bewaffnung der Neuzugegangenen.

Nachdem der Soldat in Pflichten genommen worden ist, soll er vorschriftsmäßig ge-

kleidet, und mit den nöthigen Waffen und allen dazu gehörigen Erfordernißen versehen werden.

Der Vorstand der Oekonomie-Commission hat sich durch eigene Ansicht zu überzeugen, daß die Kleidung auf den Leib paße, die Bewaffnung vollkommen, und überhaupt alles so beschaffen sey, daß dem Soldaten nicht dürfe aufgebürdet werden, irgend ein Stück in brauchbaren Stand zu setzen. Bei neu angestellten Offizieren hat der Oberst mit Strenge darauf zu achten, daß dieselben genau nach der Vorschrift gekleidet und bewaffnet, auch mit allen Erfordernißen und Kleidungs-Stücken versehen seyen.

Der Offizier der Cavalerie soll die vorgeschriebene Anzahl von dienstbaren Reitpferden besitzen, und seine Pferds-Equipagen sollen stets in brauchbarem Stande und in vorschriftsmäßiger Form seyn.

§. 415.

Unterricht der Neuzugegangenen.

Wenn der Soldat bekleidet und bewaffnet ist, so hat der Compagnie- oder Escadrons-Commandant dafür zu sorgen, daß er in dem Gebrauch der Waffen und in der zweckmäßigen und sorgfältigen Behandlung derselben, so wie seiner Montur-Stücke, und ferner in den Dienst-Vorschriften unterrichtet werde.

Der Commandant der betreffenden Compagnie oder Escadron hat einen tüchtigen Unteroffizier zu bestimmen, welcher unter Aufsicht des Offiziers vom Tage den Neuzugegangenen in den Waffen sowohl als im Dienste unterrichtet, und der Major des Tages hat sich zu überzeugen, daß nicht allein dieser Unterricht zweckmäßig ertheilt werde, sondern daß auch jederzeit die für denselben bestimmten Individuen gegenwärtig seyen.

Der Unterricht des neu zugegangenen Offiziers, sowohl in den Waffen-Uebungen als in den Dienst-Vorschriften soll durch einen von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten hiezu besonders bestimmten höheren Offizier geschehen. Der Major vom Tage hat sich von Zeit zu Zeit von der richtigen Haltung der Lehrstunden, so wie von der zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichtes zu überzeugen.

Nach Verfluß der zum Unterrichte bestimmten vier Wochen, und nach der durch den Stabsoffizier vom Tage erlangten Ueberzeugung, daß der neu zugegangene Offizier die nöthige Uebung in den Waffen, und die erforderliche Vorkenntniß des Dienstes erlangt habe, soll dieser, ehe er die Function des

Compagnie- oder Escadrons-Offiziers antritt, Dienste machen, und zwar:

als Gemeiner drei Wochen,
„ Gefreiter drei Wochen,
„ Corporal fünfzehn Tage,
„ Sergeant fünfzehn Tage, und
„ Feldwebel, erster Wachtmeister, oder Oberfeuerwerker einen Monat.

So lange der Offizier diese Dienste macht, soll er zwar die Offiziers-Uniform tragen, indeßen auf Wachen und in jedem Dienst-Verhältniß die Bewaffnung und insbesondere den Säbel jener Charge führen, welche er vertritt. Außer Dienst ist ihm jedoch gestattet, auch während dieser Zeit seinen Offiziers-Degen oder Säbel mit dem Porte-épée zu tragen.

Von dieser allgemeinen Vorschrift kann, jedoch nur mit Bewilligung des Divisions-Commandos, abgegangen werden, wenn in Kriegszeiten eine schnelle Verwendung der Offiziere solches erfordert.

Die Wachen, welche der neu zugegangene Offizier während der oben bestimmten Zeit zu machen hat, soll er auf Offiziers-Wachen thun, und dabei, so oft er Schildwache steht, auf den Gewehr- oder einen Beehrungs-Posten gestellt werden.

Wenn auch der neue Offizier die gedachten kleinen Dienste verrichtet hat, so soll dessen Unterricht demungeachtet noch so lange fortdauern, bis:

der Infanterie-Offizier eine Compagnie,

der Cavalerie-Offizier eine Escadron zu Fuß und zu Pferde, und

der Artillerie-Offizier eine Compagnie zu Fuß, und eine vollkommen ausgerüstete und bespannte Batterie in allen taktischen Bewegungen und Verrichtungen vollkommen zu commandiren im Stande ist.

Nachdem der neu zugegangene Offizier Beweise gegeben haben wird, daß er die eben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen kann, soll der specielle Unterricht desselben aufhören. Indessen muß er dann den nothwendigen Selbstunterricht eintreten lassen, und es in drei Jahren, von der Zeit seiner Anstellung als Offizier angefangen, dahin gebracht haben, daß er der, im 17. Capitel, von dem Obersten, §. 216. gegebenen Vorschrift nachzukommen im Stande ist.

§. 416.

Vorstellung der Neuzugegangenen.

Der Soldat, wenn sein Unterricht in den Waffen-Uebungen beendigt ist, wird vollkommen bewaffnet und ausgerüstet von dem Compagnie- oder Escadrons-Offizier des Tages dem

Major des Tages vorgestellt. Dieser inspicirt genau seine Waffen, seinen Anzug, und seinen Tornister, in welchem alles den Vorschriften gemäß gepackt seyn muß, und läßt ihn alle erlernten Uebungen durch machen.

Ist solches der Fall mit mehreren Neuzugegangenen, so nimmt der Major des Tages diese Besichtigung und Prüfung Zugs-, Compagnie-, oder Escadronsweise vor. Niemals darf solches aber mit einer größeren Anzahl, als die Stärke einer Compagnie oder Escadron beträgt, zugleich geschehen.

Ueber den Befund der Besichtigung und Prüfung hat der Major Rapport an den Obersten zu erstatten, welcher sodann die Zeit bestimmen wird, zu welcher die, niemals zu unterlassende, Vorstellung des Soldaten an ihn geschehen soll.

Bei der Cavalerie soll die Vorstellung nach beendigtem Exercir- und Reit-Unterrichte, und zwar zuerst zu Fuß und dann zu Pferde geschehen.

Bei der Artillerie ist nach der Vorstellung zu Fuß gleichfalls eine Prüfung bei dem Geschütz in den oben bestimmten Formen vorzunehmen.

Die Vorstellung eines Offiziers, von welcher Waffen-Gattung er auch sey, findet statt,

sobald derselbe in den Waffen-Uebungen zu Fuß unterrichtet, und im Stande ist, die gewöhnlichen kleinen Dienste bei der Compagnie oder Escadron so wie den Garnisons-Dienst zu versehen.

Sie geschieht jedesmal vor der zu Fuß und in Waffen ausgerückten Escadron oder Compagnie in folgender Form durch den Major des Tages, in Gegenwart des Regiments- oder Bataillons-Commandanten. Der Hauptmann oder Rittmeister läßt die Compagnie oder Escadron das Gewehr präsentiren, der Major tritt mit dem neu angestellten Offizier vor die Fronte derselben, und stellt ihn der Abtheilung mit einer kurzen Anrede vor, in welcher er dieselbe auf die Pflichten aufmerksam macht, welche ihr gegen den Neuangestellten, als ihren Vorgesetzten, obliegen. Er wendet sich hierauf gegen diesen, wünscht ihm Glück zu seiner Anstellung und ermahnt ihn mit wenigen Worten, sich stets der Würde seines Standes gemäß zu betragen. Hierauf treten die älteren Offiziere der Compagnie oder Escadron aus, der Neuangestellte zieht das Seitengewehr, läßt das Gewehr schultern, und führt die Compagnie oder Escadron in der von dem Major des Tages ihm angegebenen Art nach Hause.

Der weitere Unterricht des Offiziers soll nun nach der im vorigen §. vorgeschriebenen Art für die verschiedenen Waffen=Gattungen weiter fortgesetzt werden.

§. 417.

Zugang der Pferde bei der Cavalerie.

Die Art des Zuganges der Pferde bei der Cavalerie und dem Fuhrwesen, oder die Remontirung derselben ist durch allerhöchste Verordnungen bestimmt; wonach sich deshalb zu halten ist.

Die Eintragung in das Regiments=Grundbuch geschieht nach dem Formular Nr. 4. (Die Beilage A. enthält das Formular eines Pferds=Grundbüchleins, und die Beilage **B.** das einer Pferds=Grundliste.)

## Sechs und dreißigstes Capitel.

## Von den Meldungen, Gesuchen, Befehlen und Rapporten.

§. 418.

Begriffs-Bestimmung der Meldungen.

Jede auf dienstliche Verhältniße sich beziehende Anzeige eines Untergebenen an seinen Vorgesetzten, heißt Meldung.

Diesem Begriffe gemäß müssen über alle den Dienst betreffenden Gegenstände von dem Untergebenen an den ihm zunächst Vorgesetzten Meldungen erstattet werden.

Die

Die Meldungen sind entweder mündliche oder schriftliche.

Mündliche Meldungen geschehen in Fällen, in welchen:

1) eine Entschließung nicht nothwendig ist, und die Meldungen blos zur Nachricht dienen,

2) in welchen eine augenblickliche mündliche Entschließung entweder von der unmittelbar vorgesetzten, oder einer höheren Charge erfolgen kann, oder

3) der Gegenstand so dringend ist, daß er eine schriftliche Meldung nicht gestattet.

Schriftliche Meldungen sollen geschehen in Fällen,

1) in welchen die Entfernung des Untergebenen von dem Vorgesetzten solche nothwendig macht,

2) in welchen eine schriftliche Entschließung erfolgen muß,

3) in welchen durch die Meldung ein gerichtliches Verfahren herbei geführt wird,

4) in welchen entweder dienstliche oder ökonomische, actenmäßig zu belegende Verhältnisse berührt werden.

Schriftliche Meldungen können aber auch geschehen,

5) wenn das meldende Individuum das

vorzutragende Factum so wichtig für den Dienst, seine Ehre oder sein Interesse erachtet, daß es ihm nothwendig scheint, dasselbe durch einen schriftlichen Act zu belegen.

Mündliche Meldungen sollen jederzeit von dem Untergebenen an den Vorgesetzten persönlich und unmittelbar geschehen, wenn solches zu thun nicht dienstliche oder physische Verhältnisse verhindern. Ist dieses aber der Fall, so läßt das treffende Individuum melden. Auf welche Art dieses in den verschiedenen dienstlichen Verhältnissen geschehen soll, wird bei Auseinandersetzung derselben in den hievon handelnden Capiteln bestimmt.

In persönlichen Verhältnissen soll es jedesmal durch den in dienstlicher Beziehung unmittelbar folgenden Untergebenen geschehen.

§. 419.

Form der mündlichen Meldungen.

So oft ein Untergebener einem Vorgesetzten eine mündliche Meldung zu erstatten hat, tritt er auf ungefähr zwei Schritte Entfernung demselben gerade gegenüber, und trägt seine Meldung in kurzen und bestimmten Worten, mit Hinweglassung aller nicht zur Sache gehörenden Umständen und ohne alle erläuternden Geberden, gelassen, deutlich, und so laut vor, daß der Vorgesetzte selben verstehen könne.

Die Worte der Meldung sind:

„Ich melde dem Herrn N. N. gehorsamst, daß rc. rc.“

Soll die Meldung an jemand geschehen, von dem der Meldende muthmassen kann, daß er ihn nicht persönlich kenne, so ist die Form der Meldung,

„Der (Charge) N. N. von dem Regi-
„ment N. N. meldet dem Herrn N. N.
„gehorsamst, daß rc. rc.“

Wenn ein Individuum die Meldung seines Vorgesetzten an einen Höheren zu überbringen hat, so ist mit Hinweglassung seiner Person, welche eigentlich blos das Organ seines Vorgesetzten ist, die Form der Meldung:

„Der N. N. (wenn derjenige, in dessen Namen die Meldung geschieht, ein Offizier ist, so lautet dieselbe, „der
„Herr N. N.) läßt dem Herrn N. N.
„gehorsamst melden, daß rc. rc.“

Geschieht die Meldung im Freien, so hat der Unteroffizier oder Gemeine, wenn er unbewaffnet ist, dieselbe in militärischer Haltung vorzutragen, und dabei die rechte Hand an den Schirm der Kopf-Bedeckung zu halten.

Der Offizier greift mit Beobachtung einer militärischen Stellung und mit Anstand mit der rechten Hand an die Kopf-Bedeckung, und

wartet so, bis er Antwort erhalten hat, oder der Vorgesetzte ihm die Begrüßung erläßt.

Diejenigen Offiziere, welche Hüte tragen, haben diese mit der rechten Hand abzunehmen, und in derselben zu halten.

Ist der gemeine Soldat bewaffnet, so schultert er auf zwölf Schritte Entfernung von dem Vorgesetzten, an den die Meldung geschieht, nähert sich demselben, und erstattet seine Meldung.

Der Unteroffizier beobachtet ein gleiches mit Gewehr hoch im rechten Arm.

Der Offizier, welcher den Degen oder Säbel gezogen hat, hält denselben an der Schulter angedrückt, oder vor Personen, welche er salutiren muß, in der für diese Ehrenbezeigung vorgeschriebenen Haltung.

Ist der Meldende zu Pferde, so muß er gegen den Vorgesetzten immer so ankommen, daß er diesen während seiner Meldung zu seiner rechten Seite hat.

Geschieht die Meldung im Zimmer, so hat der gemeine Soldat und Unteroffizier, wenn er unbewaffnet ist, ein gleiches wie im Freien zu beobachten.

Der Offizier nimmt die Kopf-Bedeckung ab, hält dieselbe in der rechten Hand, und nähert sich mit einer anständigen Verbeugung seinem Vorgesetzten.

Ist der gemeine Soldat oder Unteroffizier bewaffnet, so tritt er mit Gewehr in Balance in das Zimmer, nähert sich dem Vorgesetzten auf die vorgeschriebene Entfernung, und nimmt das Gewehr bei Fuß, dasselbe mit der Hand an der Mündung umfassend.

Wenn er entlassen ist, nimmt er das Gewehr wieder in Balance, macht die Wendung, und entfernt sich in mäßigem Schritte.

§. 420.

Wo und wann die mündlichen Meldungen zu geschehen haben.

Alle Meldungen, welche auf den gewöhnlichen und durch die Dienst-Vorschriften bestimmten Dienst-Gang Bezug haben, kommen vor:

entweder Morgens bei dem Compagnie- (Escadrons-) oder Regiments-Rapport,

Mittags auf der Regiments-Parade,

Nachmittags bei dem Verlesen, oder

Abends bei der Retraite.

Außergewöhnliche Meldungen sind in der Wohnung des Vorgesetzten, oder an dem Orte, an welchem derselbe anzutreffen ist, zu erstatten.

Meldungen in persönlichen Verhältnissen geschehen jedesmal in der Wohnung des Vorgesetzten, und dieselben können, die Stunde des Mittagmahles ausgenommen, zu jeder

Zeit, zwischen dem Anfang und der Beendigung des Regiments-Dienstes, d. i. zwischen dem Regiments-Morgens-Rapport und der Retraite vorgebracht werden. Trifft in diesen Fällen der Meldende seinen Vorgesetzten nicht zu Hause an, so hat er in dessen Wohnung eine Carte in Form eines sechszehntel Bogens mit den Worten zurückzulassen „der N. N. meldet sich gehorsamst in Urlaub, aus Arrest, gesund, u. s. w."

§. 421.

Empfang der mündlichen Meldung.

Gewöhnliche dienstliche Meldungen, deren Zeit durch die Vorschriften bestimmt ist, sollen von den Vorgesetzten im gewöhnlichen Ordonanz-Anzug, mit dem Degen oder Säbel an der Seite, außergewöhnliche aber in voller Kleidung und jederzeit stehend angenommen werden. In dringenden Fällen kann dieselben der Vorgesetzte jedoch in derjenigen Lage empfangen, in der er sich gerade befindet.

Da der Untergebene seine Meldung mit Ehrerbietung vorzubringen hat, so soll sie auch der Vorgesetzte mit Achtung und einem würdigen Anstande empfangen, und deshalb während derselben weder einer anderen Beschäftigung, noch einer Zerstreuung obliegen.

Was dem Untergebenen zu thun oder zu un-

terlassen unanständig wäre, ist es auch dem Vorgesetzten. Empfängt der Vorgesetzte die Meldung im Freien, so soll er, wie die Anrede an ihn geschieht, die militärische Begrüßung dem Meldenden erwiedern, an das Casquet oder den Helm u. s. w. greifen, oder den Hut abnehmen.

Keine Meldung soll in Gegenwart von Personen, welche nicht in den Dienst eingeweiht sind, angenommen und eben so wenig in deren Gegenwart eine Entschließung ertheilt werden. Befindet sich daher der Vorgesetzte in einer Gesellschaft, so soll er herausgerufen, ihm die Meldung vorgetragen, und dessen Entschließung erwartet werden.

Jede Meldung, auf welche keine Entschließung zu erfolgen hat, und welche blos zur Nachricht dient, soll mit dem Worte „Gut" beantwortet, und durch dasselbe als erschöpft bezeichnet werden.

Erfolgt aber auf dieselbe eine Entschließung, so soll sie deutlich und bestimmt ertheilt, und jede Zweideutigkeit vermieden werden.

In wichtigen Fällen soll sich der Vorgesetzte die Entschließung durch den Untergebenen wiederholen lassen.

In der Regel hat jeder Vorgesetzte die

Meldung der Untergebenen selbst zu empfangen; jedoch ist er in besonderen Fällen berechtigt, dieselbe entweder durch den ihm zunächst Untergebenen, oder durch den ihm in dienstlicher Beziehung beigegebenen Adjutanten annehmen zu lassen. In letzterem Falle kann er auch seine Entschließung durch diesen Offizier ertheilen lassen, und es ist derselben eben die Folge zu leisten, als wenn sie aus dem Munde des Befehlenden selbst käme. Jedoch sind die Formen dieses Verfahrens nicht zu verletzen, und derjenige, welcher die Entschließung seines Vorgesetzten ausdrückt, hat nicht zu vergessen, daß er blos das Organ desselben, und nicht der Befehlende selbst ist.

§. 422.

Schriftliche Meldungen.

In welche Form jede schriftliche Meldung einzukleiden sey, darüber giebt das Formular Nr. 5. Erläuterung.

Das Papier soll in der Regel das vorgeschriebene Canzlei-Format, nämlich im Rechteck vierzehn Zolle baierischen Maßes in der Länge, acht und einen halben Zoll in der Breite haben, zugleich beschnitten seyn.

Die Schrift sey rein und correct, das Papier auf keiner Seite befleckt, und die Eingabe überhaupt so beschaffen, wie es die

Ehrerbiethung gegen den Vorgesetzten erfordert.

Jede schriftliche Meldung, welche von dem meldenden Individuum selbst eingereicht wird, ist ohne Umschlag zu übergeben. Alle übrigen sind mit Brief-Umschlägen zu versehen, und in der Regel mit Oblaten zu verschliessen, auf welchen das Siegel deutlich ausgedrückt ist.

Die Form der Aufschrift enthält das Formular. Die Unterschrift muß in deutlichen Buchstaben den Namen und die Charge des Meldenden vollkommen leserlich darstellen. Meldungen, welche undeutliche, nicht leserliche Unterschriften enthalten, sind nicht gültig.

Alle diese vorgeschriebenen Formen sind unnachsichtlich zu beobachten, so oft Zeit und Umstände es erlauben. Nur in dringenden Fällen, z. B. im Felde, vor dem Feinde, kann eine Abweichung von denselben gestattet werden, indem hier Geschwindigkeit der Benachrichtung, Deutlichkeit, Bestimmtheit und Zuverläßigkeit der Meldungen die Hauptrücksichten sind, welche der Untergebene zu beobachten hat.

Alle gewöhnlichen schriftlichen Meldungen werden von dem betreffenden Offizier des Tages, an den Major des Tages, und von letzterem bei dem Regiments- oder Bataillons-

Rapport dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten übergeben.

§. 423.

Form der Gesuche.

Was in den vorhergehenden §§. von den Meldungen, deren Form und Zeit gesagt worden ist, gilt, mit den aus ihrer Natur hervorgehenden veränderten Verhältnißen, auch von den Gesuchen.

Alle schriftlichen Gesuche von Offizieren, welche in den Compagnien oder Escadronen eingetheilt sind, werden an das betreffende Compagnie oder Escadrons-Commando gestellt. Die Stabsoffiziere, die Compagnie- und Escadrons-Commandanten, desgleichen die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, und die übrigen Stabs-Individuen, so wie alle Beurlaubten, commandirten, oder sonst von der Compagnie oder Escadron abwesenden Offiziere stellen ihre Gesuche unmittelbar an ihr Regiments- oder Bataillons-Commando.

Es soll jedoch auch jedem Offizier der Compagnien oder Escadronen unbenommen seyn, ein mündliches oder schriftliches Gesuch in Privat-Angelegenheiten, wenn er auf dem Dienstwege sich eine Stunde zum Vortrage desselben erbeten hat, seinem Regiments- oder Bataillons-Commandanten unmittelbar vorzubringen oder zu übergeben.

## §. 424.

Jeder von einem Vorgesetzten an seinen Untergebenen im Dienste ertheilte Auftrag heißt ein **Befehl**. Begriffs-Bestimmnug der Befehle.

Jeder Befehl ist entweder ein mündlicher oder ein schriftlicher.

**Mündliche** Befehle sollen in allen auf den gewöhnlichen Dienst-Gang Bezug habenden Fällen ertheilt werden.

**Schriftliche** Befehle hingegen sollen in allen jenen Fällen gegeben werden, in welchen durch die Art der Vollziehung irgend eine Consequenz für den Befehlenden oder Gehorchenden erfolgen kann.

Dringende Fälle im Felde vor dem Feinde, u. s. w. machen auch hievon die geeignete Ausnahme.

Es haben daher alle Regiments- und Bataillons-Befehle, welche zu der Expedirung in die Schreibtafel dictirt werden, die Natur mündlicher Befehle, und werden blos als historische Documente und zur Beziehung auf vorkommende Fälle, in das Regiments-Befehl-Buch eingeschrieben.

Nach dem Begriffe des Befehles kann derselbe nur vom Vorgesetzten an den Untergebenen gehen, und daher nur von ersterem mündlich ertheilt werden. Eine Ausnahme

hievon macht die Ueberlieferung durch ein von dem Befehlenden für den Dienst der Befehls-Ueberbringung besonders bestimmtes Individuum, nämlich durch den Adjutanten u. d. gl.

Was in dieser Hinsicht von solchen Offizieren zu beobachten, ist bereits früher gesagt worden.

Entschließungen auf Gesuche in Privat-Angelegenheiten, oder Befehle, welche blos Einzelne, ohne Berührung mit Mehreren betreffen, sollen ohne besonderen Grund nicht öffentlich, sondern denjenigen, welche sie betreffen, allein bekannt gemacht werden.

§. 425.

Art der Ertheilung der mündlichen und schriftlichen Befehle.

Jeder mündliche Befehl soll von dem Befehlenden mit der dem Untergebenen und dem Stande schuldigen Achtung und Würde ertheilt, deutlich und bestimmt ausgedrückt werden.

Pünktliche Befolgung desselben ist der Zweck, und es ist daher demjenigen, welchem er ertheilt wird, gestattet, wenn er ihn nicht verstanden hat, auf eine anständige Art Erklärung desselben zu verlangen.

In wichtigen Fällen kann sich der Untergebene die Dictirung desselben in die Schreibtafel und die Unterschrift des Vorgesetzten

erbitten, wie solches bereits früher gesagt worden ist.

Die bei Ertheilung und bei Empfang der mündlichen Befehle gegenseitig und persönlich zu beobachtenden Formen sind die nämlichen, welche in den vorhergehenden §§. für die Meldungen vorgeschrieben worden sind.

Die Form des schriftlichen Befehles ist aus dem Formular Nr. 6. zu ersehen.

Es ist nicht nothwendig, daß derselbe mit einem Umschlage versehen sey. Er wird nach den im Formular gezogenen Linien so zusammen gelegt, daß sich die dort angezeigten Bruchstücke in der Ordnung, wie sie in einander folgen, decken, und in der Regel mit Oblaten versiegelt. Alle schriftlichen, auf eine Anfrage oder Meldung sich beziehenden Befehle können auf ersterer, in der Form, wie Formular Nr. 7. sie ausdrückt, unmittelbar gegeben, und so zurückgeschickt werden, in so ferne es nicht nothwendig ist, die Anfrage oder Meldung bei den Acten zurückzubehalten.

## §. 426.

Von den Rapporten, Tabellen u. s. w.

Jede schriftliche Meldung, welche den Zustand irgend einer Abtheilung, sowohl in Hinsicht des Persönlichen als Materiellen, blos in individuellen und Zahlen-Verhältnissen aus-

drückt, heißt ein Rapport, eine Stand-Tabelle, ein Ausweis, u. s. w.

§. 427.

Formulare der Rapporte, Tabellen, u. s. w.

Die verschiedenen, bei einem Regiment oder Bataillon in dienstlicher Hinsicht vorkommenden Tabellen, Listen u. d. gl. sind:

Der Verpflichtungs-Schein. (Formular Nr. 1.)

Das Grundbuch nebst Grundbüchlein und Grundliste. (Formular Nr. 2.)

Die Rangir-Liste. (Formular Nr. 3.)

Das Pferds-Grundbuch nebst Pferds-Grundbüchlein und Pferds-Grundliste. (Formular Nr. 4.)

Das Geschäfts-Protocoll des Regiments- oder Bataillons-Commandanten. (Formular Nr. 8.)

Der Compagnie- oder Escadrons-Rapport. (Formulare Nr. 9—12.)

Das Neuigkeits-Buch einer Compagnie oder Escadron. (Formular Nr. 13.)

Der tägliche Angabs-Rapport einer Compagnie oder Escadron. (Formulare Nr. 14—17.)

Der tägliche Rapport eines Regiments oder Bataillons. (Formulare Nr. 18—21.)

Der fünftägige Rapport. (Formulare Nr. 22 und 23.)

Der zehn- oder fünfzehntägige Rapport. (Formulare Nr. 24 und 25.)

Der Munitions-Ausweis einer Batterie. (Formular Nr. 26.)

Die Stand-Tabelle eines Regiments oder Bataillons. (Formulare Nr. 27—29.)

Die Rang-Liste der Offiziere eines Regiments oder Bataillons. (Formular Nr. 30.)

Die Eintheilungs-Liste eines Regiments oder Bataillons. (Formular Nr. 31.)

Die Eintheilungs-Liste einer Compagnie oder Escadron. (Formular Nr. 32.)

Die Sitten- und Fähigkeits-Liste. (Formular Nr. 33.)

Das Straf-Buch der Offiziere. (Formular Nr. 34.)

Das Straf-Buch der Soldaten und Unteroffiziere. (Formular Nr. 35.)

Der Dienst-Roster. (Formular Nr. 36.)

Der Wacht-Roster. (Formular Nr. 37.)

Das Wacht-Buch. (Formular Nr. 38.)

Die Zimmer- und Menage-Liste. (Formular Nr. 39.)

Das Menage-Büchlein. (Formular Nr. 40.)

Die Liste der Zimmer-Passer und Köche. (Formular Nr. 41.)

Die Beschlag-Liste. (Formular Nr. 42.)

Die Quartier-Liste. (Formular Nr. 43.)

Der Caserne-Rapport. (Formular Nr. 44.)

Die Stall-Liste. (Formular Nr. 45.)

Die Dislocations-Tabelle. (Formular Nr. 46.)

Die Beurlaubungs-Liste. (Formular Nr. 47.)

Der Urlaubs-Paß für Unteroffiziere und Soldaten. (Formular Nr. 48.)

Die Liste der in einer Garnison beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten. (Formular Nr. 49.)

Die Aufenthalts-Carte. (Formular Nr. 50.)

Das Certificat, bis zur Polizei-Stunde (die ganze Nacht, oder auf unbestimmte Zeit) außer der Caserne verbleiben zu dürfen. (Formular Nr. 51.)

Der Posten-Ausweis. (Formular Nr. 52.)

Der Parole-Zettel. (Formular Nr. 53.)

Der Morgens- und Abends-Rapport der Wachen. (Formular Nr. 54.)

Das Geschäfts-Buch der Auditore. (Formular Nr. 55.)

Das Commissions-Buch. (Formular Nr. 56.)

Das Acten-Repertorium. (Formular Nr. 57.)

Das Assentirungs-Protocoll. (Formular Nr. 58.)

Das Entlassungs-Protocoll. (Formular Nr. 59.)

Das Arrestanten-Buch. (Formular Nr. 60.)

Das Eintritts-Billet in das Spital. (Formular Nr. 61.)

Das

Das Austritts-Billet aus dem Spital. (Formular Nr. 62.)

Der Abschied. (Formular Nr. 63.)

Der Vorweis für einen an das Ende der Reserve Gestellten. (Formular Nr. 64.)

Der Dimissions-Schein. (Laufzettel.) (Formular Nr. 65.)

Der Todten-Schein. (Formular Nr. 66.)

---

## Sieben und dreißigstes Capitel.

## Von den militärischen Ehrenbezeigungen.

§. 428.

Bestimmung der Ehrenbezeigungen.

Jede militärische Ehrenbezeigung geschieht entweder:

a) vor dem Hochwürdigsten,

b) vor der Fahne, oder vor einem anderen Symbol militärischer Ehre, 2c.

c) von einer Person gegen eine andere,

d) von einer Person gegen eine Abtheilung,

e) von einer Abtheilung gegen eine Person,

f) von einer Abtheilung gegen eine andere.

In allen Fällen richten sich die Ehrenbezeigungen nach den Graden jener Personen, welche sie empfangen, oder nach den Ver-

hältnißen, unter welchen sie erwiesen oder empfangen werden.

Den äußeren Umständen nach geschieht eine Ehrenbezeigung entweder im Dienste oder außer Dienst.

§. 429.

a) Ehrenbezeigung vor dem Hochwürdigsten.

Auf welche Art das Hochwürdigste von den Wachen beehrt werden soll, ist aus den Vorschriften für die Waffen-Uebungen bekannt.

Alle Schildwachen sollen bei dessen Annäherung auf fünfzig Schritte präsentiren, und erst dann wieder schultern, wenn dasselbe fünfzig Schritte entfernt seyn wird, andere Ehrenbezeigungen aber nicht verrichten.

Wird das Hochwürdigste von einer Militär-Escorte begleitet, so soll der Befehlshaber derselben das Gewehr hoch im rechten Arm tragen, die übrige Mannschaft aber wie gewöhnlich.

So oft der Priester den Segen ertheilt, soll die Mannschaft der Escorte das Gewehr präsentiren.

Wie eine im Marsch begriffene Truppen-Abtheilung sich zu verhalten habe, darüber giebt der §. 433. Aufschluß. Einzelne Soldaten und Unteroffiziere ohne Obergewehr gehen anständig vorüber, Soldaten mit Ober-

gewehr schultern in einer Entfernung von zehn Schritten und behalten so das Gewehr bis auf zehn Schritte Entfernung. Unteroffiziere nehmen das Gewehr hoch in rechten Arm.

Reiter mit versorgtem Seitengewehr reiten in der vorgeschriebenen Haltung vorüber.

## §. 430.

b) Ehrenbezeigung vor der Fahne u. s. w.

Welche Ehrenbezeigungen der Fahne oder Standarte erwiesen werden sollen, ist theils in den folgenden §§., theils in den Vorschriften für die Waffen-Uebungen ausgesprochen.

Sollen irgend einem anderen Gegenstande, z. B. bei feierlichen Zügen den Symbolen der königlichen Würde u. d. gl., militärische Ehrenbezeigungen erwiesen werden, so wird jedesmal das geeignete deshalb befohlen werden.

## §. 431.

c) Ehrenbezeigungen einer Person gegen eine andere.

A. Außer Dienst sollen folgende Ehrenbezeigungen erwiesen werden:

1. der gemeine Soldat in Arbeits-Montur und mit der Holzmütze auf dem Kopfe soll

a) vor allen Unteroffizieren,

b) vor allen Offizieren,

c) vor allen Schildwachen,

in einer Entfernung von drei (vor Offizieren von sechs) Schritten mit Anstand mit der rech-

ten Hand in der Art an die Holzmütze greifen, daß der Zeigfinger der horizontal zu haltenden flachen Hand an den Vordertheil der Holzmütze (der Daumen wird unter dem Zeigfinger angedrückt) gelegt wird. Auf drei, respective sechs Schritte Entfernung hat er die Hand wieder sinken zu lassen.

2. Ein gleiches haben zu beobachten gegen höhere Unteroffiziere, und gegen sämmtliche Offiziere, einschlüßig des Hauptmanns oder Rittmeisters: alle Unteroffiziere, so wie die Actuare, Fouriere, Profosen und Hoboisten, deren vorgeschriebene Kopf-Bedeckung in einem Hute besteht.

3. Alle diese Individuen, (1. und 2.) sollen in einer Entfernung von zehn Schritten Fronte machen, mit der rechten Hand an die Holzmütze oder den Hut greifen, und so bis auf eine Entfernung von zehn Schritten stehen bleiben:

a) vor Ihren königlichen Majestäten,

b) vor Ihren königlichen Hoheiten sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses,

c) vor sämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren der Armee,

d) endlich vor den im §. 433. bezeichne-

ten fremden allerhöchsten und höchsten Personen.

4. Unteroffiziere und Soldaten, welche etwas tragen, und die Arme nicht frei haben, sollen mit möglichstem Anstand vorübergehen.

5. Befinden sich Soldaten sitzend, und werden sie von einem Unteroffizier angesprochen, so sollen sie aufstehen, die Stellung annehmen, mit der rechten Hand an die Holzmütze greifen, und so die Befehle der Unteroffiziere vernehmen.

Werden Soldaten oder Unteroffiziere sitzend von einem Offizier angetroffen, so sollen sie aufstehen, sich, wie für Soldaten gegen Unteroffiziere eben vorgeschrieben worden ist, verhalten, und erst dann die Hand sinken lassen, und sich wieder setzen, wenn sich der Offizier entfernt hat.

6. In den Zimmern und auf den Gängen der Caserne oder anderer Gebäude sollen die Holzmützen vor Offizieren und Unteroffizieren abgenommen, in den Stallungen der Cavalerie und des Fuhrwesens aber die vorgeschriebene Ehrenbezeigung durch Berührung der Holzmütze mit der rechten Hand ausgeführt werden.

7. Der Unteroffizier und Soldat jeder Waffen-Gattung, wenn er ordonanzmäßig angezo-

gen und mit dem Seitengewehr bewaffnet ist, soll an allen Offizieren der Armee, einschlüßig des Hauptmanns oder Rittmeisters, mit militärischem Anstand und in der vorgeschriebenen Haltung vorüber gehen, indem er die rechte Hand auf dieselbe Art an den Schirm der Kopf-Bedeckung hält, wie für die Berührung der Holzmütze vorgeschrieben ist.

Derselbe soll auf zehn Schritte Entfernung Fronte machen, und mit militärischem Anstande stehen bleiben, bis sich die zu ehrende Person auf zehn Schritte entfernt hat:

a) vor Ihren königlichen Majestäten,
b) vor Ihren königlichen Hoheiten den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses,
c) vor allen Generalen und Stabsoffizieren der Armee,
d) vor allen im §. 433. näher bezeichneten fremden allerhöchsten und höchsten Personen.

An jedem Unteroffizier, so wie an jeder Schildwache geht der Soldat, wenn er ordonanzmäßig angezogen und mit dem Seitengewehr bewaffnet ist, in der vorgeschriebenen Haltung vorüber. Dasselbe beobachten die Unteroffiziere gegen einander und gegen die Schildwachen.

8. Mit Obergewehr bewaffnete Soldaten sollen vor allen oben genannten Personen, und

überhaupt vor allen Offizieren, so wie vor allen Schildwachen, wenn sie an denselben vorüber gehen, auf zehn Schritte Entfernung schultern, und bis auf zehn Schritte Entfernung so bleiben. Unteroffiziere nehmen das Gewehr hoch in rechten Arm.

Einzelne Reiter mit versorgtem Seitengewehr reiten in der vorgeschriebenen Haltung anständig vorüber.

9. Den Junkern aller Waffen-Gattungen ist vorgeschrieben, die Ehrenbezeigungen gleich den Offizieren zu erweisen.

10. Jeder Offizier ist schuldig und gehalten, die Offiziere eines höheren Grades zu begrüßen.

Verschiedenheit des Corps oder Regiments, oder der Waffen-Gattung soll eben so wenig bei ihnen, als bei den Unteroffizieren und Soldaten eine Abweichung von dieser Vorschrift hervorbringen.

Es sollen daher alle Offiziere, deren vorgeschriebene Kopf-Bedeckung in Hüten besteht, dieselben vor jedem im Grade Höheren in angemessener Entfernung abnehmen, und sich dann erst wieder bedecken, wenn sie an demselben vorüber sind.

Jene Offiziere, welche Casquets, Helme, Mützen, Tschakos ꝛc. als Kopf-Bedeckung tragen, sollen die Höheren im Grade dadurch be-

ehren, daß sie mit der rechten Hand an den Schirm der Kopf=Bedeckung greifen, und die Hand erst dann wieder sinken lassen, wenn sie an dem zu Beehrenden vorüber sind.

11. Jeder Offizier soll die Ehrenbezeigungen, welche ihm von Einzelnen oder von ganzen Abtheilungen erwiesen werden, dadurch erwiedern, daß er in einer Entfernung von drei Schritten den Hut abnimmt oder an den Schirm der Kopf = Bedeckung greift, und sich erst dann wieder bedeckt, oder die Hand sinken läßt, wenn er drei Schritte vorüber ist.

12. Diejenigen Offiziere, welche Hüte tragen, nehmen im Felde, oder wenn sie im Dienste bei einer ausgerückten Abtheilung sich befinden, dieselben nicht ab, sondern begrüßen blos durch die angezeigte Bewegung mit der rechten Hand.

Deswegen sollen sie dann zu der Befestigung der Hüte an denselben 1¼ Zoll breite seidene Bänder haben, welche unter dem Kinne zugebunden werden.

13. Geht ein Offizier mit einem höheren im Grade, so tritt er demselben immer auf die linke Seite. Gehen drei zusammen, so befindet sich der höchste in der Mitte, der nächste nach ihm zu dessen rechter, und der dritte zur linken Hand. Sind es mehrere,

so folgen sie sich in dieser Ordnung, entweder neben dem höchsten oder hinter demselben.

Bei dem Zusammentritt eines Offiziers-Corps oder bei anderen öffentlichen Gelegenheiten sollen immer jene niederen Grades den Höheren die ersten Plätze überlassen, und wo dies nicht geschieht, sollen letztere befugt und gehalten seyn, diese Plätze zu fordern.

B. Im Dienste sollen folgende Ehrenbezeigungen erwiesen werden:

I. Die mit geschultertem Gewehr sowohl an und in der königlichen Residenzburg, als an anderen Posten aufgestellten Schildwachen sollen

a) in einer Entfernung von zehn Schritten schultern:

vor den vorübergehenden mit Obergewehr bewaffneten Soldaten und Unteroffiziern, wenn dieselben geschultert, oder Gewehr hoch in rechten Arm genommen haben.

b) in einer Entfernung von zwölf Schritten schultern:

vor sämmtlichen Offizieren, einschlüßig des Hauptmanns und Rittmeisters,

c) in einer Entfernung von achtzehn Schritten schultern, und auf zwölf Schritte präsentiren:

1. vor Ihren königlichen Majestäten,
2. vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses,
3. vor sämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren,
4. vor allen im §. 433 vorgetragenen fremden allerhöchsten und höchsten Personen.

II. Die im Inneren der Residenzburg auf Gängen und in Zimmern mit Gewehr bei Fuß aufgestellten Schildwachen sollen nach Vorschrift der Waffen-Uebungen der Infanterie Theil I. Cap. 3. §. 26.

a) die erste Bewegung als Ehrenbezeigung ausführen, vor sämmtlichen Offizieren einschlüßig des Hauptmanns und Rittmeisters,
b) die Bewegungen 1. und 2. vor sämmtlichen Stabsoffizieren, und endlich
c) die Bewegungen 1. 2. und 3.
   1. vor Ihren königlichen Majestäten,
   2. vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses,
   3. vor sämmtlichen Generalen,
   4. vor sämmtlichen obersten Hofchargen, wenn sie in Function sind, und den Orden vom heiligen Hubert tragen,
   5. vor allen im §. 433 vorgetragenen

fremden allerhöchsten und höchsten Personen.

III. Gleiches Verfahren sollen jene Schildwachen beobachten, welche auf Reisen Ihrer königlichen Majestäten in deren Wohnung mit geschultertem Gewehr, oder mit Gewehr bei Fuß aufgestellt werden, und zwar erstere, wie es unter I., und letztere, wie es unter II. vorgeschrieben worden.

IV. Sämmtliche Schildwachen, wo sie auch immer mit geschultertem Gewehr aufgestellt seyn mögen, sollen an ihren Platz treten, die Stellung annehmen, jedoch das Gewehr im Arm behalten:

vor den Junkern, den Hartschier-Garden, den Feldwebeln, Oberjägern, ersten Wachtmeistern, Oberfeuerwerkern, Obermineurs u. s. w.

V. Infanterie-Schildwachen mit gezogenem Säbel verrichten keine anderen Ehrenbezeigungen, als daß sie an ihren Platz treten, und den Säbel an die rechte Schulter nehmen.

Alle übrigen mit dem Säbel aufgestellten Schildwachen erweisen die in den Vorschriften für die Waffen-Uebungen ausgesprochenen Ehrenbezeigungen.

§. 432.

d) Ehrenbezeigungen einer Person gegen eine Abtheilung.

1. Der Soldat in Arbeits-Montur geht an jeder geschlossenen Abtheilung in vorgeschriebener Haltung vorüber, indem er die rechte Hand an die Holzmütze legt. Befindet sich ein Stabsoffizier bei der Abtheilung, so wird vor demselben auf die vorgeschriebene Art Fronte gemacht. Die Fouriere, Hoboisten, ꝛc. deren Kopf-Bedeckung in einem Hute besteht, haben dasselbe zu beobachten.

2. Einzelne Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie ordonanzmäßig angezogen und mit dem Seitengewehr bewaffnet sind, gehen an jeder geschlossenen Abtheilung in der vorgeschriebenen Haltung vorüber, und erweisen nur den bei der Abtheilung sich allenfalls befindenden Generalen, Stabs- und Oberoffizieren die im vorgehenden §. bestimmten Ehrenbezeigungen.

3. Mit Obergewehr bewaffnete Soldaten schultern vor jeder bewaffneten Abtheilung auf 10 Schritte Entfernung, und nehmen erst dann wieder das Gewehr in Arm, wenn sie an derselben auf 10 Schritte vorüber sind. An jeder unbewaffneten Abtheilung gehen sie mit Gewehr in Arm in vorgeschriebener Haltung vorüber, schultern jedoch vor den bei derselben sich allenfalls befindenden Offizieren.

Unteroffiziere, mit Stutzen bewaffnete Schützen, so wie mit Carabiner bewaffnete Cavaleristen, gehen an jeder Abtheilung mit Gewehr hoch im rechten Arm vorbei. Reiter mit versorgtem Seitengewehr reiten in der vorgeschriebenen Haltung vorüber.

4. Schildwachen schultern vor jeder bewaffneten Abtheilung in einer Entfernung von 18 Schritten, und bleiben in dieser Stellung, bis die Abtheilung sich auf 18 Schritte entfernt hat. Befinden sich bei derselben Generale oder Stabsoffiziere, so wird vor selben auf 12 Schritte Entfernung präsentirt, und wenn sie sich auf 12 Schritte entfernt haben, wieder geschultert. Vor jeder unbewaffneten Abtheilung treten die Schildwachen mit Gewehr im Arm an ihren Platz; befinden sich jedoch Offiziere bei derselben, so werden ihnen die vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen erwiesen.

5. Wenn sich bei einer Abtheilung eine Fahne befindet, so sollen derselben von allen einzelnen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, so wie von allen Schildwachen die nämlichen Ehrenbezeigungen, wie den Stabsoffizieren, erwiesen werden.

§. 433.

e) Ehrenbezeigungen einer Abtheilung gegen eine Person.

I. Ehrenbezeigungen einer Abtheilung als Wache.

Erstens.

Ehrenbezeigungen der in der königlichen Residenzburg aufgestellten Wachen.

Die in der königlichen Residenzburg aufgestellten Wachen des Grenadier-Garde- und des Garde du Corps-Regiments sollen folgende Ehrenbezeigungen erweisen:

1) Sie sollen in das Gewehr treten, präsentiren, Marsch schlagen oder blasen lassen, Offiziers-Salutation, und Fahnen- oder Standarten-Salutation mit ganz gesenkter Spitze erweisen:
   a) Seiner Majestät dem König,
   b) Ihrer Majestät der Königin.
2) Gleiches sollen sie erweisen, jedoch mit horizontal salutirender Fahne oder Standarte:
   a) Seiner königlichen Hoheit dem Kronprinzen,
   b) Ihrer königlichen Hoheit der Kronprinzessin,
   c) jeder verwittweten Königin des allerhöchsten Hauses.

3) Ferner sollen dieselben Ehrenbezeigungen, jedoch nur mit geschulterter Fahne oder Standarte und ohne Offiziers-Salutation erzeigt werden:
sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses in gerader Abstammung.

4) Die gesammten Wachen sollen in das Gewehr treten, präsentiren, Marsch schlagen oder blasen lassen, Offiziers-Salutation und Fahnen- oder Standarten-Salutation mit ganz gesenkter Spitze erweisen:
a) Seiner päbstlichen Heiligkeit,
b) allen Kaisern, und
c) deren allerhöchsten Gemahlinnen.

5) Sie sollen in das Gewehr treten, präsentiren, Marsch schlagen oder blasen lassen, und die Offiziers-Salutation, ferner die Fahnen- oder Standarten-Salutation mit horizontal geneigter Spitze erweisen:
a) fremden Königen,
b) deren allerhöchsten Gemahlinnen,
c) verwittweten Kaiserinnen,
d) regierenden Großherzogen,
e) höchst deren Gemahlinnen,
f) kaiserlichen Kronprinzen,
g) höchst deren Gemahlinnen.

6) Gleiches soll erwiesen werden, jedoch ohne Offiziers- und Fahnen- oder Standarten-Salutation, und nur die erste Post des Marsches durchschlagend oder blasend:
a) fremden königlichen Kronprinzen,
b) deren Gemahlinnen,
c) fremden verwittweten Königinnen und Großherzoginnen,
d) verwittweten Kronprinzessinnen des königlichen Hauses,
e) allen Erzherzogen,
f) deren Gemahlinnen,
g) allen Großfürsten,
h) deren Gemahlinnen,
i) allen unvermählten Erzherzoginnen und Großfürstinnen.

7) Die benannten Wachen sollen in das Gewehr treten und präsentiren, ohne Salutation, und ohne Spiel zu rühren:
a) Erbgroßherzogen,
b) deren Gemahlinnen,
c) verwittweten fremden Kronprinzessinnen, Erzherzoginnen, Großfürstinnen, und Erbgroßherzoginnen,
d) souverainen regierenden Herzogen,
e) deren Gemahlinnen,
f) souverainen regierenden Fürsten,
g) deren Gemahlinnen,

h) allen

h) allen nachgebornen Prinzen königlicher und großherzoglicher Häuser,

i) deren Gemahlinnen,

k) den nachgebornen Prinzessinnen königlicher und großherzoglicher Häuser.

8) Nachgeborne Prinzen souverainer herzoglicher und souverainer fürstlicher Häuser sollen die Ehrenbezeigungen nach ihren militärischen Graden erhalten.

9) Dann sollen diese Wachen in das Gewehr treten und präsentiren:

a) vor dem Feldmarschall,

b) vor dem Staats-Minister der Armee, und endlich

10) sollen sie in das Gewehr treten und schultern:

vor allen Generalen der Armee.

Diese Ehrenbezeigungen sollen auch dann und eben so erwiesen werden, wenn Ihre königlichen Majestäten in der Residenzburg nicht anwesend sind.

Die von der königlichen Leibgarde der Hartschiere zu erweisenden Ehrenbezeigungen sind in eigenen Dienst-Vorschriften bestimmt.

In der Regel ist der Capitaine des Gardes (Befehlshaber der Leibgarde) Commandant der Residenzburg, und erhält täglich durch den dienstmachenden General-Adjutanten Sei-

ner königlichen Majestät die auf den Residenz-Dienst Bezug habenden Befehle. So oft derselbe demnach die Residenz-Wachen visitirt, sollen dieselben ausrücken, und bei Abforderung der Parole präsentiren.

Wenn indessen von Seiner Majestät dem Könige dem Gouverneur oder Stadt-Commandanten die Leitung des Residenz-Dienstes zeitlich übertragen ist, so wird vor ihm, oder wenn er im Verhinderungs-Falle den Platzmajor zu der Visitirung dieser Wachen schickt, auch vor diesem präsentirt.

Jedoch muß in diesem Falle der Commandant sowohl als der Platzmajor das Dienstzeichen anhaben, und den wachhabenden Offizier in Kenntniß setzen, daß er zu der Visitirung der Wache gekommen, wo ihm dann erst bei Abforderung der Parole präsentirt werden soll.

## Zweitens.

### Ehrenbezeigungen der übrigen Wachen der königlichen Residenz-Stadt.

Die Hauptwache und alle übrigen in der königlichen Residenz-Stadt aufgestellten Garnisons-Wachen sollen folgende Ehrenbezeigungen erweisen:

1) Sie sollen in das Gewehr treten, präsentiren, Marsch schlagen, und die Offiziere sollen salutiren:
   a) vor Seiner Majestät dem König,
   b) vor Ihrer Majestät der Königin,
   c) vor Seiner königlichen Hoheit dem Kronprinzen,
   d) vor Ihrer königlichen Hoheit der Kronprinzessin,
   e) vor sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses in gerader Abstammung, endlich
   f) vor jeder verwittweten Königin oder Kronprinzessin des königlichen Hauses.
2) Dieselben Ehrenbezeigungen sollen erwiesen werden:
   a) Seiner päbstlichen Heiligkeit,
   b) allen kaiserlichen Majestäten,
   c) allen fremden königlichen Majestäten,
   d) allen regierenden Großherzogen und deren Gemahlinnen.
3) Die gesammten Wachen sollen in das Gewehr treten, präsentiren, und Marsch schlagen, ohne Salutation:
   a) vor kaiserlichen und königlichen Kronprinzen und deren Gemahlinnen,
   b) vor Erzherzogen und Großfürsten und deren Gemahlinnen,

c) vor unvermählten Erzherzoginnen und Großfürstinnen.

4) Ferner sollen sie in das Gewehr treten, präsentiren, und die erste Post des Marsches durchschlagen oder durchblasen ohne Salutation:

a) vor Erbgroßherzogen und deren Gemahlinnen,

b) vor verwittweten fremden Kronprinzessinnen, Erzherzoginnen, Großfürstinnen, und Erbgroßherzoginnen,

c) vor souverainen regierenden Herzogen und deren Gemahlinnen,

d) vor souverainen regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen.

5) Endlich sollen sie in das Gewehr treten, und präsentiren, ohne Spiel zu rühren:

a) vor allen nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen königlicher Häuser,

b) vor allen nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen großherzoglicher Häuser.

6) Allen nachgebornen Prinzen souverainer herzoglicher und souverainer fürstlicher Häuser sollen diese Wachen die Ehrenbezeigungen nach ihren militärischen Graden erweisen.

7) Die Wachen sollen in das Gewehr tre-

ten, präsentiren und Marsch schlagen, ohne Salutation:

a) vor dem Feldmarschall,

b) vor dem Staats-Minister der Armee.

8) Sie sollen in das Gewehr treten, präsentiren, und vier Ruffel schlagen, ohne Salutation:

vor den Generalen der Infanterie, Cavalerie und Artillerie.

9) Dieselben Ehrenbezeigungen, jedoch nur mit drei Ruffeln sollen erhalten:

die General-Lieutenants.

10) Gleiches, jedoch nur mit zwei Ruffeln, soll erwiesen werden:

den General-Majors.

11) Die Wachen sollen endlich in das Gewehr treten und präsentiren, ohne Spiel zu rühren:

vor sämmtlichen Stabsoffizieren der Armee.

In Beziehung auf die Erweisung dieser Ehrenbezeigungen gegen die Generale und Stabsoffiziere der Armee, soll durch die An- oder Abwesenheit Ihrer königlichen Majestäten in der Residenz-Stadt kein Unterschied eintreten.

## Drittens.

### Ehrenbezeigungen der Wachen in Provinzial-Städten.

Wenn sich Ihre königlichen Majestäten in einer Provinzial-Stadt aufhalten, so sollen sich die bei allerhöchstdenselben aufgestellten Wachen in allen Stücken eben so verhalten, wie es für die Residenzburg-Wachen vorgeschrieben worden.

Gleiche Vorschrift gilt für die während der Anwesenheit Ihrer königlichen Majestäten in der Sommer-Residenz aufgestellten Wachen.

Die Haupt- und übrigen Wachen in solchen Garnisons-Orten haben sich ohne Abänderung nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche in diesem §. für die Wachen der königlichen Residenz-Stadt gegeben worden sind.

## Viertens.

### Allgemeine Vorschriften für die Ausführung dieser Ehrenbezeigungen.

Das Ausrücken der Wachen und die Erweisung der Ehrenbezeigungen soll allenthalben nur bei Tag statt finden, daher Abends nach der Gebet-Stunde aufhören, und erst nach geschlagenem Tag-Reveil wieder beginnen.

Ausnahmen von dieser Regel sollen seyn, daß:

a) vor Seiner Majestät dem König und Ihrer Majestät der Königin zu allen Stunden in das Gewehr getreten, und von den Schildwachen präsentirt werden soll;

b) die Schildwachen vor den königlichen Prinzen und Prinzessinnen, dann vor sämmtlichen Generalen und Stabsoffizieren schultern;

c) vor den Ronden und Patrouillen die Ehrenbezeigungen auch nach der Gebet-Stunde auszuführen sind; und endlich

d) die im Inneren der königlichen Residenzburg aufgestellten Schildwachen der Hartschier-Leibgarde, des Grenadier-Garde-Regiments und der Garde du Corps die Ehrenbezeigungen wie bei Tag so bei Nacht auszuführen haben.

e) Die Caserne-, Lazareth- und Magazins-Wachen treten niemals zur Erweisung von Ehrenbezeigungen in das Gewehr. Jedoch erweisen die von denselben mit dem Gewehr aufgestellten Schildwachen alle vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen.

## Fünftens.

### Verhalten hinsichtlich des Abwinkens.

Die den verschiedenen Graden zu erweisenden Ehrenbezeigungen sind von Seiner königlichen Majestät den damit bekleideten Personen zu der öffentlichen Anerkennung ihrer Würde verliehen.

Es soll daher nicht in der Willkühr dieser Personen stehen, Ehrenbezeigungen entweder anzunehmen, oder durch Abwinken von sich abzulehnen.

Dem gemäß soll jeder General und Stabsoffizier, wenn er die nämliche Wache an demselben Tage mehrmalen paßirt, sich wenigstens einmal die gebührende Ehrenbezeigung erweisen lassen.

Die von den Schildwachen, einzelnen Unteroffizieren und Soldaten zu erweisenden Ehrenbezeigungen sollen ein für allemal immer ausgeführt werden, und niemand soll befugt seyn, dieselben durch Abwinken von sich abzulehnen.

**II. Ehrenbezeigungen einer im Marsche begriffenen Abtheilung.**

Wenn eine im Marsche begriffene bewaffnete Truppen-Abtheilung dem Hochwürdig-

sten, Seiner Majestät dem Könige, Ihrer Majestät der Königin, oder fremden Monarchen, wie solche Anfangs dieses §. bezeichnet sind, begegnen, so soll:

a) die Truppe in Marsch bleiben, und den zum Paßiren nöthigen Raum geben,

b) soll die Truppe schultern, oder die Seitengewehre ergreifen;

c) muß Marsch geschlagen oder geblasen, und

d) von dem die Abtheilung commandirenden Offizier salutirt werden;

e) müßen von der Mannschaft nach dem zu gebenden Commando die Augen nach jener Seite gerichtet werden, auf welcher sich Seine Majestät befinden.

Führt ein Unteroffizier eine solche marschirende Abtheilung, so soll derselbe vor jedem Offizier, ist aber ein Offizier an der Spitze, so soll dieser vor jedem Offizier der dem seinigen vorgehenden Grade schultern oder die Seitengewehre ergreifen lassen.

Ist die Armee auf dem Feld-Fuß, so soll dem en Chef commandirenden Feldmarschall oder General Marsch geschlagen und salutirt werden.

III. Ehrenbezeigungen während des Defilirens.

Wenn eine Truppen-Abtheilung in der Residenz-Stadt vor Seiner Majestät dem König oder Ihrer Majestät der Königin defilirt, so soll sich diese Abtheilung eben so verhalten, wie in Nr. II. für eine im Marsche begriffene Abtheilung vorgeschrieben worden ist, jedoch mit denjenigen Abänderungen, welche aus der veränderten Lage hervorgehen, und mit dem Unterschiede, daß allein vor Ihren königlichen Majestäten salutirt werden soll.

In jedem anderen Falle soll bei dem Defiliren einer Truppe vor dem Feldmarschall oder dem die Armee en Chef commandirenden General salutirt werden.

§. 434.

f) Ehrenbezeigungen einer Abtheilung gegen eine andere.

Jede Abtheilung, welche einer anderen bewaffneten oder unbewaffneten begegnet, weicht derselben, wenn nicht Local-Umstände es anders bestimmen, links aus, so daß im Marsche ihre rechten Flanken gegen einander gerichtet sind.

Wenn zwei unbewaffnete Abtheilungen einander begegnen, so marschiren dieselben mit geschlossenen Rotten und Augen rechts, gerichtet an einander vorüber.

Begegnet eine unbewaffnete Abtheilung einer bewaffneten, so soll erstere gerichtet und mit geschlossenen Rotten, letztere mit Gewehr in Arm, gerichtet und mit geschlossenen Rotten, beide mit Augen rechts, aneinander vorübergehen.

Wenn bewaffnete Abtheilungen einander begegnen, so hat immer die schwächere die stärkere, z. B. der Zug die Compagnie, die Compagnie oder Escadron die Division, zuerst zu begrüßen. Begegnen sich aber zwei gleiche Abtheilungen, so muß die in der Rang-Ordnung niederer stehende Waffe oder Abtheilung die andere zuerst begrüßen, wobei festgesetzt ist, daß

> eine Cavalerie-Division einem Bataillon, eine Escadron oder Batterie einer Compagnie u. s. w.

gleich gelte.

Begegnet ein Offiziers-Commando einem anderen, so schultern beide das Gewehr, und lassen Marsch schlagen.

Begegnet ein Offiziers-Commando einem Bataillon oder Regiment, so läßt der das erstere führende Offizier schultern und Marsch schlagen, und salutirt im Vorübergehen die Fahne. Von dem marschirenden Bataillon oder Regiment wird ebenfalls Marsch ge-

schlagen, und jede Abtheilung desselben schultert, so wie sie das Offiziers-Commando paßirt.

Begegnen sich zwei Bataillone oder zwei Regimenter, oder ein selbstständiges Bataillon einem Regiment mit Musik und Fahne, so wird von beiden geschultert, und mit ganzer Musik eingeschlagen.

Die Commandeurs begrüßen sich im Vorüberziehen mit dem Degen, und eben so die Fahne.

Auf Reise-Märschen, auf welchen jeder Soldat sein Gewehr nach Bequemlichkeit trägt, wird auch bei der geringsten Art von Begrüßsung durch Gewehr in Arm, jederzeit das Gewehr an die linke Schulter genommen, und die Offiziere haben die Degen zu ziehen.

Diejenigen Wachen, welche durch Unteroffiziere commandirt werden, treten vor jeder bewaffneten Abtheilung, welche mehr als zehn Mann beträgt, in das Gewehr, und schultern.

Wachen, welche von Offizieren befehligt werden, treten nur vor denjenigen Abtheilungen in das Gewehr, welche durch Offiziere geführt werden.

Hat die von einem Offizier geführte vorbeiziehende Abtheilung Spielleute, so schlagen oder blasen solche Marsch, und gleiches

verrichten die Spielleute der Wache. Befindet sich eine Fahne oder Standarte bei der Abtheilung, so müßen die Wachen, wenn dieselbe auf zwölf Schritte herangekommen seyn wird, präsentiren, nachdem sie zwölf Schritte vorüber seyn wird, aber wieder schultern; die Offiziere der Wachen salutiren vorgeschriebener Maßen die Fahne oder Standarte.

Ist ein Stabsoffizier oder General an der Spitze der Abtheilung, so wird vor demselben von der Wache präsentirt.

Paßirt eine Abtheilung vor einer Wache, auf welcher sich eine Fahne oder Standarte befindet, so müßen die Offiziere der Abtheilung diese salutiren. Jede Abtheilung marschirt an den ausgerückten Wachen mit geschultertem Gewehr vorüber, und schultert auch vor den Schildwachen.

§. 435.

Aufstellung der Wachen als Ehrenbezeigung.

Jeder in den königlichen Staaten reisende oder sich aufhaltende fremde Monarch und Souverain soll eine Ehrenwache erhalten.

Dieselbe hat für den Pabst, für einen Kaiser, König, regierenden Großherzog, oder deren Gemahlinnen zu bestehen aus

einer completen Grenadier-, Schützen-, oder Carabiniers-Compagnie, oder einer

Escadron zu Fuß mit den dazu gehörigen Offizieren, Unteroffizieren, Spielleuten, Soldaten, und einer Fahne oder Standarte.

Es versteht sich, daß Waffen-Gattungen, welche keine Fahne oder Standarte führen, diese Ehrenbezeigungen ohne selbe erweisen.

Von dieser Wache sollen folgende Posten gegeben werden:

zwei Soldaten-Posten vor die Wohnung,

zwei Unteroffiziers-Posten vor die Appartements,

die nöthigen Gewehr-Posten, und endlich noch alle jene, welche die Begleitung einer solchen allerhöchsten Person nothwendig finden, und verlangen würde.

So oft der allerhöchste Monarch diese Wache paßirt, soll sie ausrücken, präsentiren, Marsch schlagen oder blasen, Fahnen- und Offiziers-Salutation erweisen.

Das übrige Verhalten ist jenem gleich, welches für die königlichen Residenzburg-Wachen vorgeschrieben worden ist.

Einem Kronprinzen, Erzherzoge, Großfürsten, kaiserlichen oder königlichen Prinzen, Erbgroßherzoge oder ihren Gemahlinnen, ferner allen kaiserlichen und königlichen Prin-

zessinnen, soll eine Compagnie oder Escadron jedoch ohne Fahne oder Standarte gegeben, und von derselben zwei Posten vor der Wohnung aufgestellt werden.

Diese Wache rückt aus, präsentirt, schlägt Marsch, und die Offiziere salutiren, so oft die höchste Person paßirt.

Die regierenden souverainen Herzoge und regierenden souverainen Fürsten sollen eine Ehrenwache erhalten von

einem Offizier,
zwei Unteroffizieren,
einem Tambour oder Trompeter, und
dreißig Soldaten.

Diese Wache stellt zwei Posten vor der Wohnung auf; sie soll so oft ausrücken, präsentiren, Marsch schlagen oder blasen, und der Offizier salutiren, als der betreffende Souverain selbe paßirt.

Wenn von einem kaiserlichen oder königlichen fremden Hofe ein Großbotschafter in einer außerordentlichen Sendung an den Hof Seiner Majestät des Königs kömmt, so soll derselbe, wenn er von dem Eintritt in die Landes-Gränzen an schon die Würde eines Großbotschafters angenommen hat, und darüber königliche allerhöchste Befehle eingetroffen sind, in allen Garnisonen eine com-

plete Compagnie oder Escadron mit Fahne oder Standarte als Ehrenwache erhalten.

Diese soll zwei Soldaten-Posten vor der Wohnung, und zwei dergleichen vor den Appartements aufstellen.

Das Verhalten dieser Wache ist jenem gleich, welches gegen den allerhöchsten Monarchen eines solchen Großbotschafters zu beobachten kömmt.

Wird von Seiner Majestät in besonderen Fällen eine höhere Militär- oder Civil-Person als außerordentlicher Hof-Commissär zu der Einnahme eines Huldigungs-Eides oder zu irgend einem anderen besonderen feierlichen Act, wozu eine königliche außerordentliche Bevollmächtigung vorausgegangen ist, in eine Provinz abgeschickt, so wird diesem außerordentlichen Commissär am Tage der Vollziehung des allerhöchsten Auftrages an dem betreffenden Orte von den Wachen präsentirt, Marsch geschlagen, und salutirt.

Eben so sollen demselben zwei Posten vor das Haus gegeben werden.

Die Militär-Autoritäten machen ihm die erste Visite.

Nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden aber, wenn nicht besondere allerhöchste Befehle es anders vorgeschrieben, werden die

Be-

Beehrungs = Posten wieder eingezogen, und die Wachen erweisen nur jene Ehrenbezeigungen, die sie der betreffenden Person ihres etwaigen Militär-Ranges wegen schuldig sind.

Der Feldmarschall oder der die Armee en Chef commandirende General soll in jeder auswärtigen Garnison eine vollständige Compagnie oder Escadron (zu Kriegszeiten mit der Fahne) erhalten.

Der Staats-Minister der Armee erhält ausser der Residenz = Stadt eine Ehrenwache von

einem Unterlieutenant,
zwei Unteroffizieren,
einem Tambour (Hornisten oder Trompeter) und
dreißig Soldaten.

Die Generale der Infanterie, Cavalerie und Artillerie, und jene General-Lieutenants, welche Divisionen commandiren, erhalten auf Dienst = Reisen dieselbe Ehrenwache.

§. 436.

Von der Aufstellung von Schildwachen als Ehrenbezeigung.

Was die Aufstellung der Schildwachen als Ehrenbezeigung betrifft, so ist darüber, bezüglich auf fremde Monarchen und Souveraine, 2c. 2c. bereits die Bestimmung gegeben, und hier nur noch zu bemerken, daß:

1) die Erbprinzen regierender Herzoge und regierender souverainer Fürsten, da sie

eigene Ehrenwachen nicht erhalten, einen doppelten Posten vor die Wohnung,

2) die nachgebornen Prinzen solcher Häuser aber nur in dem Falle eine Schildwache erhalten sollen, wenn sie einen militärischen Rang haben, nach welchem sich dann in dieser Beziehung zu richten ist. Endlich

3) soll einem fremden General, der in einer besonderen Sendung in der Haupt- oder einer anderen Garnisons-Stadt anwesend ist, ein Beehrungs-Posten nach seinem Grade gegeben werden.

In Beziehung auf die den höchsten und höheren Graden des Heeres zu gebenden Schildwachen sollen folgende Bestimmungen gelten:

In der Residenz-Stadt sollen erhalten

zwei Grenadier-Schildwachen:

a) der Feldmarschall oder der die Armee en Chef commandirende General,
b) der Staats-Minister der Armee,
c) der Gouverneur.

Eine Grenadier-Schildwache sollen haben:

a) der Capitaine der Hartschier-Garde,
b) der Stadt-Commandant,
c) der Chef des General-Quartiermeister-Stabs der Armee,
d) der Vorstand des General-Auditoriats,

e) der Chef der Gendarmerie,
f) sämmtliche wirklich angestellte und in Dienst=Function befindliche Generale,
g) der Commandant des Grenadier=Garde=Regiments.

Einen Garde du Corps=Posten sollen erhalten:

a) der Commandant der Cavalerie=Brigade,
b) der Commandant des Garde du Corps=Regiments.

Einen Schützen= oder Carabiniers=Posten sollen erhalten:

die Obersten Commandanten der Linien=Infanterie=Regimenter, und die Commandanten der Jäger=Bataillone.

Einen Fusilier= oder Cavalerie=Posten sollen haben:

a) die Obersten Commandanten der Cavalerie=Regimenter,
b) der Platzmajor,
c) solche Stabsoffiziere, welche aus ihrer eigentlichen Garnison wenigstens mit zwei Compagnien, zwei Escadronen oder zwei Batterien in der Residenz=Stadt sich commandirt befinden.

Der Oberst Commandant des Artillerie=Regiments erhält einen Posten von seinem Regiment, eben so der Commandant des Fuhrwesens einen von seinem Bataillon.

In den übrigen Garnisons-Orten sollen erhalten

zwei Schützen-Posten:

a) der Feldmarschall, oder der die Armee en Chef commandirende General,
b) der Staats-Minister der Armee,
c) die General-Lieutenants, welche Divisionen commandiren, in den Bezirken ihrer Commandos.

Einen Schützen-Posten sollen haben:

a) alle wirklich angestellten Generale, welche Infanterie-Brigaden commandiren,
b) die Obersten Commandanten der Infanterie-Regimenter,
c) die Commandanten der Jäger-Bataillone,
d) die betreffenden Stadt-Commandanten.

Einen Cavalerie-Posten zu Fuß sollen haben:

a) die Generale Commandanten der Cavalerie-Brigaden,
b) die Obersten Commandanten der Cavalerie-Regimenter.

Die Commandanten der detachirten Artillerie-Bataillone sollen einen Posten von ihrem Bataillon erhalten.

Da übrigens nur wirkliche Function im Dienste die Aufstellung einer Schildwache begründen kann, so sollen sämmtliche Generale und oben bezeichnete Stabsoffiziere so lange keine Schildwache erhalten, als sie in einem Garnisons-Ort ohne Commando als

krank, beurlaubt, commandirt, oder reisend in Privat-Angelegenheiten, anwesend sind.

§. 437.

Besondere Bestimmung für die Ausübung der Ehrenbezeigungen.

Alle jene Ehrenbezeigungen, deren Erweisung den Wachen und Schildwachen in den vorhergehenden §§. vorgeschrieben ist, gebühren nicht allein den wirklich activen Offizieren, sondern auch jenen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, welche nicht activ, pensionirt, in der Suite angestellt, oder characterisirt sind, so wie den im wirklichen Waffen-Dienst befindlichen Offizieren der Landwehr.

Eben so den Generalen, Stabs- und Oberoffizieren fremder Armeen, wenn sie sich in der Uniform zeigen; zu welchem Ende die Commandantschaften den Wachen und Schildwachen die Uniformen und Distinctionen solcher fremder Offiziere bekannt machen lassen müssen.

Auch vor den Mitgliedern des Armee-Ministeriums und des General-Auditoriats, so wie vor allen die Offiziers-Achtung genießenden Sanitäts-, Administrativ- und Justiz-Beamten des Heeres soll, wenn dieselben die vorgeschriebene Uniform tragen, von den Schildwachen geschultert werden.

§. 438.

Von den Ordonanzen.

Ordonanzen werden sowohl als Ehrenbe-

zeigung an Seine königliche Majestät, fremde Monarchen und Souveraine gegeben, als auch in dem Heere selbst den Generalen und Stabsoffizieren zu Verschickungen und sonstigen Dienst-Leistungen zugetheilt.

Seiner Majestät dem König soll, wenn von allerhöchstdemselben nicht anders befohlen wird, in allen Garnisonen ein Major mit einem Adjutanten, ferner von jedem Regiment ein Offizier und ein Feldwebel, (Oberjäger, Oberfeuerwerker oder erster Wachtmeister) gegeben werden.

Ein fremder Monarch und Großherzog soll einen Hauptmann oder Rittmeister nebst einem Sergeanten (zweiten Wachtmeister oder Unterjäger) auf Ordonanz erhalten.

Zu einem Kronprinzen, Erzherzoge, Großfürsten und Erbgroßherzoge soll ein Lieutenant mit einem Corporale, zu einem souverainen regierenden Herzoge oder Fürsten ein Sergeant commandirt werden.

## §. 439.

Ehrenbezeigungen bei der Ankunft oder Abreise Ihrer königlichen Majestäten und Ihrer königlichen

Wenn Seine Majestät der König, oder Ihre Majestät die Königin aus der Residenz-Stadt verreisen, dort oder in einer anderen Stadt oder in einem festen Platze ankommen, so sollen allerhöchstdenselben folgende Ehrenbe-

zeigungen auf den Fall erwiesen werden, als nicht bestimmte Befehle anders verfügen.

lichen Hoheiten des Kronprinzen und der Kronprinzessin in einer Stadt oder in einem festen Platze.

Die Garnison und die Landwehr soll nach der vom Gouverneur oder Commandanten zu ertheilenden Disposition ausrücken und Spalier machen.

Liegt Cavalerie in dem Platze, so soll eine complete Escadron Ihren Majestäten bis auf eine Stunde weit entgegen reiten, um den Wagen allerhöchstderselben in der Art zu begleiten, daß die eine Hälfte vor, die andere nach demselben reitet. Bei der Abreise findet eine gleiche Begleitung eine Stunde weit statt.

Es sollen einhundert und ein Canonenschüße gelöst werden.

Der Gouverneur und Commandant nebst dem Platzmajor und Platzadjutanten sollen Ihre Majestäten an der Barriere empfangen, und hereinbegleiten, wobei der Gouverneur rechts, der Commandant links, der Platzmajor und Platzadjutant aber vor dem Wagen zu reiten haben.

Geschieht der Empfang in einem festen Platze, so soll der Gouverneur oder Commandant Ihren Majestäten an der Barriere die Schlüssel desselben überreichen.

Bei der Abreise soll gleiche Begleitung bis an die Barriere statt finden.

Ihre königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin sollen von der ausgerückten Garnison, und mit fünf und siebenzig Canonenschüßen, empfangen werden.

Der Gouverneur, Commandant, Platzmajor und Platzadjutant sollen höchstdieselben am Absteigquartier empfangen.

Bei der Ankunft oder Abreise anderer Prinzen oder Prinzessinen des königlichen Hauses soll die Garnison nicht ausrücken.

§. 440.

Verhalten bei der Ankunft oder Abreise fremder Monarchen und Souveraine in Garnisons-Orten oder festen Plätzen.

Wenn fremde Monarchen, regierende Großherzoge, oder deren Gemahlinnen durch die königlichen Staaten paßiren, so sollen sie in allen Garnisons-Orten und festen Plätzen bei der Ankunft und Abreise, wie folgt, begrüßt werden, in so ferne sie diese Ehrenbezeigungen nicht ausdrücklich ablehnen.

Es soll eine complete Escadron mit allen dazu gehörigen Offizieren, Unteroffizieren und Reitern, als Escorte bis auf eine Stunde entgegen reiten, und bei der Abreise eben so weit mitgesendet werden.

Wenn der allerhöchste Monarch oder Souverain während der ganzen Reise durch die königlichen Staaten escortirt werden soll, so

werden darüber allerhöchste Befehle erfolgen, und alsdann Cavalerie-Abtheilungen auf den verschiedenen Post-Stationen aufgestellt werden.

Die Garnison soll ausrücken und Spalier machen, der Commandant soll den fremden Souverain außerhalb des Thores empfangen und bis dahin begleiten, und einem Kaiser sollen hundert, einem König oder Großherzog aber neunzig Canonenschüße gelöst werden.

Wenn fremde Monarchen oder Souveraine während der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Residenzstadt ankommen oder durchpaßiren, so werden allerhöchstdieselben die Empfangs-Feierlichkeiten zu bestimmen geruhen.

Sind hingegen Seine königliche Majestät abwesend, so ist die oben bestimmte Vorschrift auch für die Residenz-Stadt anwendbar.

## §. 441.

Ehrenbezeigungen bei der Ankunft oder Abreise des commandirenden Generals in Garnisons-Orten oder festen Plätzen.

Wenn der Feldmarschall oder der die Armee en Chef commandirende General in einem festen Platze oder in einem Garnisons-Orte zur Inspection ankömmt, so soll er mit sechs und dreißig Canonenschüßen empfangen werden, die Garnison soll ausrücken, wenn er es bestimmt haben wird. Einem fremden Feldmarschall, der eine alliirte Armee com-

mandirt, soll gleiche Ehrenbezeigung erwiesen werden.

Wenn ein von Seiner Majestät neu ernannter Gouverneur oder Commandant in dem, seinem Commando anvertrauten Platze das erstemal zur Uebernahme des Commandos ankömmt, soll er, wenn er General ist, mit zwölf Canonenschüßen begrüßt werden.

§. 442.

Ehrenbezeigungen an den allerhöchsten Namens- und Geburts-Festen Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin.

Die allerhöchsten Namens- und Geburts-Feste Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin sollen auf folgende Art gefeiert werden.

In der Residenz-Stadt, so wie in allen Festungen und Garnisonen des Königreichs, wo Artillerie anwesend ist, werden ohne weitere Anfrage am Morgen bei dem Anbruch des festlichen Tages fünf und zwanzig Canonenschüße gelöst. Der Tag-Reveil wird von den Musiken aller Regimenter und Bataillone, so wie der Landwehr, durch die Straßen der Festung oder Garnison geschlagen. Der Gouverneur oder Commandant giebt die Stunde zur Kirchen-Parade, zu welcher sämmtliche Garnisons-Truppen und die Landwehr in größter Parade ausrücken, und zwar mit Gewehr, und da, wo es der Raum erlaubt, die Cavalerie zu Pferde.

Die Musiken sämmtlicher Regimenter und Bataillone rücken zum Gebrauch während des Hochamtes in die Kirche.

Nach dem Hochamt wird das Tedeum abgesungen, und während desselben werden ein und fünfzig Canonenschüße gelöst.

Nach beendigtem Gottesdienst wird von der ganzen Garnison und der Landwehr, und zwar in der Residenz vor Seiner Majestät dem König, wenn allerhöchstdieselben anwesend sind, und die Truppen anzusehen geruhen wollen, in den übrigen Garnisonen aber vor der Generalität in Parade defilirt.

Bei Sonnen-Untergang werden fünf und zwanzig Canonenschüße gelöst. Die Retraite geht mit Musik.

§. 443.

Besondere militärische Ehrenbezeigungen bei verschiedenen Veranlassungen.

Wenn bei besonderen Veranlassungen eigene Ehrenbezeigungen statt finden sollen, so werden allerhöchste Befehle selbe vorzeichnen. Indessen ist noch zu bemerken, daß wenn dem regierenden königlichen Hause ein Kronprinz geboren wird, in der betreffenden Garnison fünf und siebenzig Canonenschüße, bei der Geburt eines nachgebornen Prinzen aber, oder einer Prinzessin, fünf und zwanzig Canonenschüße gelöst werden sollen.

Wenn bei der Geburt eines Kronprinzen

Zwillinge zur Welt kommen, so sollen für den ersteren fünf und siebenzig, für den nachgebornen Prinzen oder die Prinzessin aber fünf und zwanzig Canonenschüße gelöst, und zwischen beiden Salven ein Zeitraum von fünfzehn Minuten gelassen werden.

Kömmt die Gemahlin des Kronprinzen nieder, so soll sich, wie bei der Geburt von Prinzen oder Prinzessinnen des königlichen Hauses, verhalten werden.

Bei der Geburt von Kindern der nachgebornen Prinzen oder Prinzessinnen des königlichen Hauses finden Ehrensalven nicht statt.

Sollten Gemahlinnen fremder Monarchen oder Souveraine im Königreich niederkommen, so soll von Ehrensalven Umgang genommen werden.

Wenn Seine Majestät der König Sich irgend wohin im feierlichen Zuge begeben, oder einer Procession beiwohnen, so soll, wenn von allerhöchstdemselben nicht anders befohlen wird, die Garnison ausrücken, Spalier machen, und die Hartschier-Leibgarde Seine Majestät rechts und links begleiten.

Der Capitaine des Gardes soll zur Rechten, der Gouverneur oder Stadt-Commandant aber zur Linken des Wagens oder Traghimmels reiten.

Der Generaladjutant und Flügeladjutant

vom Dienste sollen vor dem Wagen oder Traghimmel, die übrigen hinter demselben reiten.

Soll die Begleitung zu Fuße geschehen, so wird dieß besonders befohlen werden.

## Acht und dreißigstes Capitel.

### Von dem Unterrichte.

§. 444.

Der Unterricht des Kriegers in der Art, wie er bei den Regimentern betrieben werden kann, soll besonders solche Uebungen und Lehrgegenstände umfassen, welche denselben für seinen Hauptzweck, große Resultate sowohl der körperlichen als geistigen Kraft gegen den Feind hervorzubringen, vollkommen fähig machen. Von dem Unterrichte überhaupt.

Dieser Unterricht bezieht sich daher auf:

1. Uebungen des Körpers,
2. Uebungen in militärischen Dienst-Verrichtungen,
3. Ausbildung in denjenigen Wissenschaften, welche eine besondere Beziehung auf das Studium der Kriegs-Kunst haben.

§. 445.

Eine vielseitige Gewandtheit des Körpers ist ein vorzügliches Erforderniß für die Kraft- Körperliche Uebungen.

Aeußerung des Soldaten, und es muß daher alle Mühe angewendet werden, denselben unausgesetzt für alle körperlichen Uebungen geschickt und kräftig zu machen und zu erhalten.

Als die ersten und vorzüglichsten körperlichen Uebungen sind zu betrachten:

die Waffen-Uebungen.

Dieselben sollen bei jeder Waffen-Gattung nach den darüber bestehenden Vorschriften bis zu der höchsten Vollkommenheit gebracht werden, nicht blos um ganze Massen bis zu der ihnen nothwendigen Ueberlegenheit auszubilden, sondern auch um jedem Einzelnen jenes nothwendige Selbstvertrauen einzuflößen, welches als eine der vorzüglichsten Bedingungen des unternehmenden Soldaten-Muthes betrachtet werden muß.

Da nur alsdann die gemeinen Soldaten so weit, als sie sollen, in den Waffen-Uebungen gebracht werden können, wenn ihre Lehrer selbst den höchsten Grad von Vollkommenheit erreicht haben, so muß der vorzüglichste Bedacht auf die möglichste Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere in allen Zweigen der Waffen-Uebungen genommen werden.

Für die Ausbildung der Soldaten sind die wichtigsten Gegenstände:

Zielschießen,
Fechten und
Reiten.

Außerdem soll der Infanterist angewiesen werden, mit dem Bayonnet nicht nur gegen einen gleich bewaffneten Fußgänger, sondern auch gegen die Lanze und den Säbel des Reiters sowohl Angriffs- als Vertheidigungsweise bestehen zu können.

Um den Soldaten aller Waffen die kräftigste körperliche Ausbildung zu geben, reihen sich an die eigentlichen Waffen-Uebungen zunächst:

a) Schwimmen und Rudern,
b) Springen über Gräben, Schranken, u. s. w.
c) Ringen,
d) Klettern,
e) Laufen.

Das Schwimmen und Rudern soll besonders in den Sommer-Monaten betrieben, und durch einen hiezu tauglichen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten angewiesen werden.

Für die übrigen Uebungen soll ein besonderer Platz in der Nähe der Caserne, allenfalls nach Umständen im Caserne-Hof bestimmt seyn, auf welchem dieselben alle vereinigt und durch hiezu taugliche Unteroffiziere gelehrt wer-

den müssen. Sie haben zuvorderst, und bis die Soldaten einen gewissen Grad von Gewandtheit erreicht haben, ohne Waffen und Rüstung, endlich aber, je nachdem es ihre Natur zuläßt, in voller Bewaffnung und Rüstung zu geschehen.

Die specielle Aufsicht darüber ist von dem Obersten einem Offizier, welcher hiezu besondere Neigung und Anlage zeigt, anzuvertrauen. Indessen sollen diese Uebungen, welche außer dem allgemeinen Zwecke, den Soldaten für seine militärische Wirksamkeit immer fähiger und gewandter zu machen, noch den besonderen in sich schließen, seine körperlichen Kräfte zu stärken und zu beleben, in dieser Hinsicht mit besonderer Rücksicht auf seinen Körperbau, seine Constitution und Gesundheit betrieben, und daher auch in ihrem Kreislauf nach den verschiedenen Jahreszeiten eingetheilt werden.

So müssen im Sommer die Schwimm- und Ruder-Uebungen, und alle jene, welche unter freiem Himmel geschehen, im Winter aber und bei schlechtem Wetter solche vorgenommen werden, welche in geschloßenen und gedeckten Localen, im Zimmer und auf Gängen ausgeführt werden können.

Auch ist besondere Rücksicht auf die Fähigkeiten und Anlagen der Einzelnen zu nehmen, und bei jedem sind besonders jene Uebungen zu cultiviren, für welche er eine bestimmte und ausgezeichnete Neigung und Anlage zeigt.

Bei der Cavalerie schließt sich an diese Uebungen das Voltigiren und das in den Vorschriften für die Waffen-Uebungen anbefohlene Caroussel an.

§. 446.

Der Unterricht in den Dienst-Vorschriften bei dem Regiment begreift zwei Classen, nämlich: Unterricht in den Dienst-Vorschriften.

1) diejenige der Soldaten und Unteroffiziere,
2) diejenige der Offiziere.

## 1) Unterricht für die Soldaten und Unteroffiziere.

Es soll im allgemeinen jeder Zimmer-Commandant gehalten seyn, im täglichen Umgange mit den Soldaten seines Zimmers dieselben gesprächsweise über ihre dienstlichen Obliegenheiten zu unterrichten, und es ist eine besondere Pflicht des Offiziers vom Tage, sich bei Besuchen in der Caserne durch Fragen an die Soldaten zu überzeugen, ob solches und auf welche Art es geschehe. Bemerkt

derselbe Nachläßigkeit, so hat er sich ganz allein an den Zimmer-Commandanten zu halten.

Ueberdieß soll alle Woche einmal in Gegenwart aller Compagnie- oder Escadrons-Offiziere durch den Hauptmann oder Rittmeister oder durch einen von ihm bestimmten Offizier den Soldaten und Unteroffizieren Unterricht im Dienste nach den für die verschiedenen Chargen durch die Vorschriften bestimmten Obliegenheiten ertheilt werden.

Der Unterricht für die Soldaten begreift alle Obliegenheiten bis einschlüßig zum Corporal, so wie die allgemeinen Dienst-Vorschriften für besondere Verrichtungen.

Der Unterricht der Unteroffiziere geschieht unter der Leitung eines Stabsoffiziers durch den Adjutanten, und erstreckt sich mit Inbegriff der allgemeinen Dienst-Vorschriften, bis einschlüßig der Obliegenheiten des Feldwebels.

Diesem Unterrichte hat auch der Unterstab (die Fouriere, dann die chirurgischen und pferdärztlichen Practicanten ausgenommen) beizuwohnen.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient die richtige Behandlung des Feuergewehres. Es soll daher allen Unteroffizieren

durch den Adjutanten oder einen anderen hiezu tauglichen Offizier Unterricht hierüber ertheilt werden.

Hiebei hat derselbe anzuweisen: die Zerlegung und Zusammensetzung des Gewehres und des Schloßes, besonders die Wirkungs-Art und Natur des letzteren, so wie alle diejenigen Handgriffe und Vortheile, welche angewendet werden müssen, um dasselbe in gutem und brauchbarem Stande zu erhalten.

Wenn die Unteroffiziere darin hinlänglich unterrichtet sind, so haben sie in der für die Soldaten vorgeschriebenen Unterrichts-Stunde für den Dienst, unter Aufsicht des Hauptmanns oder Rittmeisters, denselben die nöthige Anweisung für die Behandlung ihrer Waffen zu ertheilen.

Für diesen Unterricht sollen besonders alte auf der Rüstkammer aufzubewahrende Gewehre verwendet werden, indem es Grundsatz seyn muß, das Gewehr sowohl, als besonders das Schloß nur im nicht zu vermeidenden Nothfalle auseinander zu legen.

## 2) Unterricht für die Offiziere.

Der Unterricht für die Offiziere wird von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten selbst, oder von einem durch ihn hie

zu bestimmten Stabsoffizier alle Wochen zweimal, jedesmal eine Stunde, ertheilt.

Derselbe soll begreifen:

Eine Theorie der Vorschriften für die Waffen-Uebungen, gegründet auf die Grundsätze der reinen Taktik, und Berechnungen über die Evolutionen der Truppen.

Eine ausführliche Erklärung der Dienst-Vorschriften in ihrem ganzen Umfange und der für den Administrativ-Dienst gegebenen Vorschriften, erläutert durch Beispiele auf besondere Fälle.

Eine Erklärung der Construction, der Wirkung und der Behandlung der Feuer- und blanken Waffen, so wie der Theorie des Zielens.

Am Anfange jeden Monats hat der Oberst über den Unterricht des verfloßenen den Offizieren ein Thema aufzugeben, welches dieselben frei zu bearbeiten, eigenhändig zu schreiben, und am Schluße des Monats einzuliefern haben.

Der mit dem Unterricht beauftragte Stabsoffizier wird es sich angelegen seyn lassen, die Offiziere über ihre Bearbeitungen auf die geeignete Art zu belehren, und es soll über den Gang dieses Unterrichtes alle Jahre eine Prüfung durch eine aus den Stabsoffizieren des Regiments bestehende Commission unter

dem Vorsitz des Obersten angestellt werden, bei welcher sowohl mündliche Fragen vorgelegt, als auch besondere Aufgaben schriftlich bearbeitet werden sollen.

In diesem Unterrichte sind diejenigen Dienst-Gegenstände nicht begriffen, welche der Artillerie und den technischen Corps zu wissen besonders zukommen, und welche in ihren Special-Schulen gelehrt werden.

§. 447.

Wissenschaftlicher Unterricht.

Für den wissenschaftlichen Unterricht soll in jedem Regiment eine niedere, und eine höhere Regiments-Schule bestehen.

In der ersten oder der niedern soll gelehrt werden:

- Lesen von Druck und Schrift.
- Schön- und Rechtschreiben.
- Die vier Rechnungs-Arten in ganzen Zahlen.
- Das Tabelliren der Rapporte u. s. w.
- Kurze Sätze nach dem Vorsprechen niederzuschreiben.

Als Vorschriften für diese besonderen Uebungen hat sich der Lehrer der in den Dienst-Vorschriften vorkommenden Formulare und des Textes dieser Vorschriften, so wie der Vorschriften für die Waffen-Uebungen zu bedienen.

Diese Schule soll besucht werden von allen Tambouren, von denjenigen Soldaten, welche Lust dazu bezeigen, und sich zu Unteroffizieren bilden wollen, so wie von denjenigen Unteroffizieren, welche in den angezeigten Gegenständen noch nicht die erforderliche Fertigkeit erlangt haben. Obgleich es dem Soldaten freisteht, diese Schule zu besuchen oder nicht, so soll doch jeder, welcher einmal den Unterricht zu hören angefangen hat, gehalten seyn, denselben fortzusetzen, und die Lehrstunden so oft zu besuchen, als es der Dienst zuläßt.

Ueber die nämlichen Gegenstände wird in einer besonderen Stunde von dem nämlichen Lehrer den Knaben der Unteroffiziere und Soldaten des Regiments Unterricht ertheilt.

Als Lehrer für diese Schule kann ein hiezu fähiger Unteroffizier oder sonst ein taugliches Subject angenommen werden, welches für seine Bemühungen eine angemessene Belohnung zu erhalten hat.

Die zweite oder höhere Regiments-Schule soll aus zwei Classen bestehen.

In der ersten Classe befinden sich alle Unteroffiziere, Cadeten und Junker, und in der zweiten Classe alle Cadeten und Junker, so wie diejenigen Unteroffiziere, welche Anlage

und Lust für die darin zu lehrenden Gegenstände besitzen. Jede dieser Classen hat des Tages eine Lehrstunde. Die Lehrgegenstände der ersten Classe sind:

Lesen von Druck und Schrift als Fortsetzung der Uebung der niedern Schule.

Mit Ausdruck lesen. Hiezu sollen besonders die besten Werke über vaterländische Geschichte benützt werden.

Ferner sind Lehrgegenstände dieser Classe:

Nach dem Vorsprechen geläufig zu schreiben.

Tabelliren.

Aufsätze von Meldungen.

Die vier Rechnungs-Arten mit Brüchen, und die Regel de tri.

Die Erklärung der Definitionen der reinen Geometrie, in so ferne solche zu der Verständigung der Vorschriften für die Waffen-Uebungen nothwendig sind.

Die Erklärung der Figuren und Pläne dieser Vorschriften, so wie der technischen Ausdrücke derselben.

Die Lehrgegenstände der zweiten Classe begreifen:

Reine Geometrie.

Algebra bis zu den quadratischen Gleichungen.

Zeichnung von taktischen Evolutionen.
Situations-Zeichnung.
Erklärung der Zeichen der letzteren, in Verbindung mit einer Terrain-Lehre, so weit sie dem Fassungs-Vermögen der Schüler und den Gränzen des Unterrichtes angemessen ist.

Als Anwendung dieser Lehrgegenstände sollen in der beßeren Jahrszeit militärische Aufnahmen nach Schritten und nach dem Auge, und Absteckung von Lager-Plätzen für die Fronte eines Regiments, endlich die Auflösung geometrischer practischer Aufgaben blos mit den Meßstangen und den Meßketten, oder nach Schritten angewiesen werden.

Geographie des Vaterlandes, sowohl in statistischer als besonders physischer und klimatischer Beziehung.

Mit der Geographie des Vaterlandes ist zu verbinden, die Kriegs-Geschichte und eine Darstellung der militärischen Verhältnisse desselben.

Ferner sind Lehrgegenstände dieser Classe:
der Feld-Dienst, besonders nach den darüber gegebenen Vorschriften und nach den besten Autoren;
die Fortification, in so ferne sie besonders die Benützung der natürlichen Terrain-

Verhältnisse für die Sicherung der Truppen, als Anlage von Verhauen, Sperrung der Defileen, und Barricadirung von Strassen, Häusern, Brücken u. s. w. betrifft.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrwesen soll noch besonders:

die Kenntniß und die Pflege der Pferde gelehrt werden.

Die für den Unterricht nöthigen Lehrbücher und Carten sollen aus der Regiments-Bibliothek hergeliehen, das nöthige Material an Papier, Dinte, Federn u. s. w. für die nicht bemittelten Individuen aber aus dem für das Regiment bewilligten Aversum beigeschafft werden.

Der Lehrunterricht dieser beiden Classen der höheren Regiments-Schule ist zwei hiezu fähigen Offizieren des Regiments zu übergeben, welche von allen Diensten (Wachen und scharfe Commandos ausgenommen) befreit sind.

Auch bei dieser, so wie bei der niedern Regiments-Schule sind über die Fortschritte der dieselbe besuchenden Individuen jährliche Prüfungen durch eine Commission von Stabsoffizieren unter Leitung des Obersten öffentlich vor den Offizieren des Regiments, und vor Deputationen der Compagnien oder Es-

cadronen zu veranstalten, und deren Resultat jederzeit in einem ausführlichen Rapporte an die Brigade zu berichten, von welcher dieser Rapport auf dem Dienstwege an das Ministerium der Armee zu befördern ist.

Es soll auch kein Junker, Cadet oder Unteroffizier des Regiments zum Offizier vorgeschlagen werden können, welcher nicht die beiden Classen der höheren Regiments-Schule besucht und in den Prüfungen Belege über seine darin gemachten Fortschritte gegeben, oder aber, wenn er diese Classen nicht besucht, in einer speciellen Prüfung dargethan haben wird, daß er die darin gelehrten Gegenstände vollkommen inne habe.

Alle diese Unterrichts-Anstalten sollen auch im Felde, wenn sich Gelegenheit für ihre anhaltende Betreibung darbietet, wie z. B. in Cantonirungen und in Lagern, in letzteren besonders die körperlichen Uebungen statt haben.

Für die Artillerie und die technischen Corps bestehen besondere, ihren Waffen-Gattungen eigene Unterrichts-Anstalten, deren Einrichtung durch besondere Verordnungen bestimmt ist.

§. 448.

Einrichtung der Regiments-Bibliothek.

Für die Beförderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere besteht bei jedem

Regiment und selbstständigen Bataillon eine Bibliothek, für welche in der Caserne ein eigenes Zimmer einzuräumen ist.

Die Unterhaltung derselben geschieht durch freiwillige Beiträge der Offiziere, welche Beiträge in der Regiments-Cassa aufzubewahren sind.

Für die Verwaltung der Bibliothek-Cassa, und die Anschaffung der Bücher, so wie für die Erhaltung der Ordnung der Bibliothek besteht eine eigene Commission, welche zusammengesetzt ist aus:

einem Major als Vorstand,
zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
einem Oberlieutenant und
einem Unterlieutenant.

Aus diesen vier Mitgliedern ist der Bibliothekar zu wählen, welcher jedoch nicht dienstfrei gelassen werden darf.

Für die Erhaltung der inneren Ordnung der Bibliothek ist dem Bibliothekar ein Junker oder Unteroffizier beigegeben, und für die Heitzung, Reinigung des Locals, Tragen von Effecten und Büchern werden nach Bedürfniß einige Soldaten unter der Rubrik Fatique-Tour commandirt.

Die Bibliothek-Commission hat für die innere Einrichtung der Bibliothek Statuten

zu entwerfen, und dem Obersten zur Genehmigung vorzulegen.

Sobald dieselben festgesetzt sind, müssen sie dem Regiment bekannt gemacht, und von diesem Augenblick an als Dienst-Vorschrift angesehen werden.

Die Bibliothek-Commission wird von dem Offiziers-Corps gewählt, und zwar der Major durch die Stabsoffiziere, die übrigen Offiziere durch die Offiziere ihrer respectiven Grade.

Die Wahl wird jedes Jahr neu vorgenommen, oder die alten Mitglieder in ihrer Function durch die wählenden Offiziere bestätigt. Diese Commission hat jedes Jahr, einen Monat vor der neu vorzunehmenden Wahl, dem Obersten die Rechnung über die Einnahme und Ausgabe, so wie einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Bibliothek vorzulegen, welcher volle vier Wochen zu der Einsicht der Offiziere in dem Bibliothek-Zimmer niederzulegen ist.

Ueber die Auswahl der anzuschaffenden Bücher entscheidet die Bibliothek-Commission je nach den Mitteln der Bibliothek-Cassa. Sie hat jedoch hiebei darauf zu sehen, daß vor allem die besten Werke in den verschiedenen Fächern der Kriegs-Kunst und der ver-

wandten Wissenschaften, so wie, wenn es die Mittel erlauben, gute Special-Carten des Vaterlandes und der angränzenden Staaten angeschafft werden.

Alle Monate hat die Commission dem Obersten ein Verzeichniß der neu angeschafften Bücher und Landcarten vorzulegen.

Den Offizieren, so wie den ihnen gleichgeachteten Individuen des Regiments, als dem Regiments-Arzt u. s. w. ist es gestattet, aus der Bibliothek, auf eine durch die Statuten zu bestimmende Zeit und unter den nöthigen Beschränkungen, Bücher nach Hause zu nehmen. Die Ausgabe der Bücher geschieht zu einer bestimmten Stunde, so wie auch die Bibliothek selbst in bestimmten Stunden der Woche jedem zu deren Gebrauch Berechtigten offen steht. Die Junker und Cadeten erhalten keine Bücher nach Hause; aber sie dürfen und sollen an bestimmten Tagen die Bibliothek besuchen, und dort die Bücher benützen. Besonders ausgezeichneten und wißbegierigen Unteroffizieren soll der Oberst gleiche Erlaubniß speciell ertheilen können.

# Neun und dreißigstes Capitel.

## Von der Reihenfolge der persönlichen Dienste, und der Dienste ganzer Abtheilungen.

### §. 449.

Begriffs-Bestimmung des Wortes: Dienst.

Die Bestimmung des Heeres ist, den Gesetzen Kraft und Nachdruck zu verschaffen, und dem Staatsbürger sowohl gegen äußere als innere Feinde Schutz zu gewähren.

Die vorzüglichsten Bindungsmittel der Heeres-Masse sind:

Subordination, Mannszucht und Ehrgefühl.

In so ferne nun irgend eine Verrichtung dahin abzielt, entweder den ersten Zweck zu erreichen, oder die Bindungsmittel selbst zu befestigen und aufrecht zu erhalten, heißt sie eine Dienst-Verrichtung, oder einfach ein Dienst.

Wird dieser Dienst von einem Einzelnen, oder von mehreren einzeln Aufgerufenen geleistet, so heißt er ein persönlicher Dienst; geschieht er aber durch eine in sich geschloßene Abtheilung, so heißt er Dienst einer Abtheilung.

Gerechtigkeit, Ordnung, und die Gesetze der Subordination und der Ehre fordern un-

bedingt, daß alle Dienste, welche den verschiedenen Chargen und Abtheilungen zukommen, unter diese Chargen und Abtheilungen gleichförmig, gleichheitlich, und nach ausdrücklich gegebenen Bestimmungen vertheilt werden müssen.

Eine Classification der verschiedenen Dienst-Arten nach ihrer Wichtigkeit, angewendet auf die Reihenfolge der Chargen nach ihrem Dienst-Alter, odet auf die der Abtheilungen nach ihren auf- oder absteigenden Nummern, drückt das Gesetz aus, nach welchem die verschiedenen Dienste von den Einzelnen sowohl als von ganzen Abtheilungen geleistet werden sollen.

Die Tabelle, welche diese Bestimmungen enthält, heißt die Commandir-Liste oder der Dienst-Roster.

Die Bestimmung des Dienstes für den Einzelnen oder für eine Abtheilung nach dem Inhalt dieses Dienst-Rosters heißt die Dienst-Reihe (Dienst-Tour).

§. 450.

Die besonderen Dienste, deren Leistung nicht die Gesammtwirkung des Heeres anspricht, sondern welche entweder durch einzelne Individuen oder durch einzelne Abtheilungen geleistet werden können, theilen sich ein: Aufzählung der besonderen Dienst-Arten.

I. in rein militärische Dienste, welche mit den Waffen in der Hand verrichtet werden;

II. in vermischte Dienste, welche in ihrer Beziehung auf die innere Organisation des Militär-Körpers theils mit, theils ohne Waffen geleistet werden;

III. in Dienste, welche die Administration und

IV. in solche, welche die Rechtspflege betreffen.

Die Dienste der ersten Art zerfallen:

A. in solche, welche den Feind unmittelbar zum Zwecke haben;

B. in solche, welche den Feind nicht unmittelbar zum Zwecke haben.

Diesen Begriffen gemäß sind die Dienste

A.

1. Sturm, oder Vertheidigung der Breche.
2. Ausfall auf die Laufgräben.
3. Tranchee-Wache.
4. Tranchee-Arbeit.
5. Commandos gegen den Feind, und zwar:
   a) große,
   b) kleine.
6. Patrouillen gegen den Feind.
7. Vorposten.
8. Reserven, und zwar:

a) aus-

a) ausgerückte,

b) nicht ausgerückte.

Die Dienste

B.

1. Scharfe Commandos, und zwar:

a) große,

b) kleine.

2. Bezahlte Executions-Commandos.

3. Stehende Commandos.

4. Marsch-Commandos:

a) große,

b) kleine.

5. Wachen:

a) außer der Einfassung des Ortes,

b) innerhalb der Einfassung des Ortes.

6. Ronden und Patrouillen.

7. Bereitschaften und Feuer-Piquets.

Die vermischten Dienste, oder die Dienste zweiter Art sind:

1. Verschickungen und Reisen.

2. Schutzwachen (Sauve-Garden).

3. Schanz-Touren.

4. Inspectionen.

5. Ordonanzen.

6. Kleine Garnisons-Dienste.

7. Fatique-Touren.

Die Dienste dritter Art, die Administration betreffend, sind:

1. Oekonomie-Commission.
2. Besondere ökonomische Commissionen.
3. Empfänge.

Die Dienste vierter Art, die Rechtspflege betreffend, sind:

1. Standgericht.
2. Kriegsgericht.
3. Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.
4. Verhör oder Vernehmung.
5. Execution des gefällten Urtheils.

§. 451.

Begriffs-Bestimmung und Classification der verschiedenen Dienst-Arten.

Ihrer Wichtigkeit nach, und in der Ordnung, wie bei dem Zusammentreffen ein Dienst den anderen entweder aufhebt oder verschiebt, reihen sich dieselben auf folgende Art:

Den ersten Rang behaupten alle diejenigen Dienste, welche mit den Waffen in der Hand verrichtet werden, und unter ihnen stehen diejenigen voran, welche gegen den Feind geschehen. Auf sie folgen jene, welche entweder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der inneren Ordnung, oder zur Beehrung militärischer und öffentlicher Gewalten und Personen gemacht werden.

Auf diese folgen die vermischten Dienste, welche theils bewaffnet, theils unbewaffnet verrichtet werden, immer aber eine unmittel-

bare Beziehung auf den reinen Waffen-Dienst haben.

Nach denselben kommen diejenigen, welche die Administration, und endlich jene, welche die Rechtspflege betreffen.

Sie sind nach diesen Grundsätzen in folgender Ordnung und unter folgenden Begriffen enthalten:

1. Sturm.

Angriff auf einen durch Kunst oder Natur befestigten Posten, als Festungswerk, befestigte Stadt, Paß, Feldschanze, Blockhaus, und andere für die Vertheidigung besonders zugerichtete Orte, welche nur durch ein Gefecht mit blanker Waffe genommen werden können.

Dieser Dienst ist als verrichtet in den Dienst-Roster einzutragen, wenn es bei dem Angriffe zum Gefecht mit der Besatzung des angegriffenen Postens gekommen ist.

Vertheidigung der Breche (Sturmlücke) ist in Beziehung auf die Wichtigkeit mit dem Sturme ganz gleich, und als gemacht zu betrachten und einzutragen, wenn ein Angriff des Feindes auf die Sturmlücke statt gefunden hat.

2. Ausfall auf die Laufgräben.

Ist als verrichtet einzutragen, wenn es

mit dem Feind in den Laufgräben zum Gefecht gekommen ist.

3. Tranchee-Wache.

Ist als gemacht einzutragen, sobald die Truppen auf dem zu beziehenden Posten angekommen sind, sollten sie denselben auch unmittelbar darauf, entweder vermöge erhaltener Befehle oder vermöge eingetretener Verhältniße, wieder verlassen müssen.

4. Tranchee-Arbeiten.

Zu denselben sind alle Arbeiten an Verschanzungen oder Deckungsmitteln zu rechnen, welche in der Wirksamkeit des feindlichen Feuers ausgeführt werden, z. B. Ausbesserung der Brechen, der Festungswerke, der Schießscharten, oder Anlegung von Verhauen, u. s. w.

Ihre Verrichtung ist, wenn die für dieselbe bestimmte Zeit auch nicht verfloßen wäre, dennoch als beendigt einzutragen, wenn die in Nr. 3. angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

5. Große feindliche Commandos.

Große feindliche Commandos sind solche Entsendungen, welche unmittelbar gegen den Feind gerichtet, nach ihrer Natur ein Gefecht mit demselben herbei führen müssen, und welche acht und vierzig Stunden und darüber dauern.

Sie sind als verrichtet einzutragen, wenn das Detachement die eigene Vorposten-Linie passirt hat, und vermöge Befehlen oder veränderter, nicht selbst herbeigeführter Verhältnisse zurückkehrt.

6. Kleine feindliche Commandos sind ihrer Natur nach eben dieselben wie die großen, nur ist ihre Dauer geringer als acht und vierzig Stunden. Ihre Verrichtung ist als beendigt einzutragen, bei den nämlichen Umständen, welche bei den großen Nr. 5. angeführt sind.

7. Patrouillen gegen den Feind.

Solche Entsendungen, welche eine gewisse Terrain-Strecke nach einer bestimmten Richtung durchlaufen, und den Zweck haben, für die Sicherung des Heeres oder des Corps Nachrichten über den Feind, die Gegend oder die Einwohner einzuziehen, und bei welchen ein Gefecht möglich ist.

Sie sind unter der in Nr. 5. und 6. angeführten Einschränkung als gemacht einzutrager, wenn das Detachement über die eigene Vorposten-Linie hinausgekommen ist.

8. Vorposten.

Abtheilungen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Hauptcorps in einer solchen Entfernung von demselben aufgestellt

werden, daß sie dasselbe gegen Ueberfälle des Feindes zu bewahren im Stande sind.

Sie sind unter den angeführten Beschränkungen als gemacht einzutragen, wenn die Abtheilung über die Lager-Linie, oder über die Einfaßung des Postens hinausgekommen ist.

## Reserven.

Abtheilungen, welche in Bereitschaft seyn müßen, um während einer bestimmten Zeit in jedem Augenblicke mit den Waffen in der Hand gegen den Feind gebraucht zu werden, und zwar:

### 9. Ausgerückte Reserven,

welche auf einem bestimmten Punkt während ihrer ganzen Dienst-Leistung, oder während eines bestimmten Theiles derselben in Massen versammelt bleiben. Sie sind als gethan einzutragen, sobald für ihre Dienst-Leistung ausgerückt worden, wenn auch andere Verhältnisse vor der abgelaufenen bestimmt gewesenen Zeit selbe aufheben würden.

### 10. Nicht ausgerückte Reserven.

Solche, welche dem Einzelnen die Pflicht auflegen, bis zu dem Augenblicke seines Gebrauches sich in der nöthigen Verfaßung zu einem augenblicklichen Ausrücken bei seiner Truppe oder in deren Nähe aufzuhalten. Sie sind als verrichtet einzutragen, sobald sie an-

getreten worden, und die Verhältnisse ihr Fortbestehen nicht mehr nothwendig machen.

Scharfe Commandos.

Alle Entsendungen, deren Verrichtung mit augenscheinlichen besonderen Gefahren verbunden seyn kann. Hiezu gehören Commandos gegen feindlich gesinnte oder aufrührerische Einwohner, Munitions-Transporte u. s. w.; sie sind entweder:

11. Große scharfe Commandos, welche acht und vierzig Stunden und darüber dauern.

Diese sind als verrichtet einzutragen, wenn die Abtheilung die Garnison oder den Lager-Platz verlassen hat.

12. Kleine scharfe Commandos sind solche, welche weniger als acht und vierzig Stunden dauern.

Ihre Verrichtung endet sich, wie die der großen scharfen Commandos.

13. Bezahlte Executions-Commandos.

Solche Entsendungen, bei welchen den einzelnen Chargen eine bestimmte Tags-Gebühr zukömmt.

Sie sind als verrichtet einzutragen, sobald auch nur eine Tags-Gebühr verrechnet werden kann.

14. Stehende Commandos.

Solche, welche an einen bestimmten Ort versendet, bis zu der Entledigung des zu vollziehenden Auftrages abwesend sind, deren Verrichtung acht und vierzig Stunden und darüber dauert, bei denen aber übrigens keine Gefahr zu bestehen ist.

Sie sind unter den bereits angeführten Beschränkungen als verrichtet einzutragen, sobald das Detachement abmarschirt ist.

Marsch-Commandos,

Solche, deren Zweck gerade mit einem bestimmten Marsch erreicht wird, und zwar:

15. Große Marsch-Commandos, welche wenigstens zwei Tag-Märsche erfordern oder acht und vierzig Stunden und darüber dauern.

16. Kleine Marsch-Commandos, welche weniger als zwei Tag-Märsche erfordern, oder weniger als acht und vierzig Stunden dauern.

Beide sind als verrichtet einzutragen, sobald der Marsch angetreten ist.

Wachen.

Abtheilungen, welche an einem bestimmten Orte versammelt und eine bestimmte Zeit unter den Waffen bleiben müssen, um zu der Sicherheit oder zu der Beehrung eines Ge-

genstandes oder einer Person zu dienen, und zwar:

17. Wachen, außerhalb der Einfassung eines Ortes,

welche nicht über eine geometrische Stunde außerhalb desselben aufgestellt sind.

Sie sind als verrichtet einzutragen, wenn unter den angeführten Beschränkungen von dem Ort der Aufstellung abmarschirt worden ist.

18. Wachen innerhalb der Einfassung eines Ortes.

Sie sind als verrichtet einzutragen, wenn die in Nr. 17. angeführten Bedingungen erfüllt sind.

19. Ronden und Patrouillen.

Einzelne Individuen oder Abtheilungen in Bewegung, welche die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung zum Zweck, oder den Auftrag haben, sich von der genauen Dienst-Leistung der aufgestellten Wachen und Posten zu überzeugen.

Sie sind als verrichtet einzutragen, sobald sich das dafür bestimmte Individuum oder die Abtheilung zu diesem Zweck in Bewegung gesetzt hat.

20. Bereitschaften und Feuer-Piquets.

Reserven für einen allgemeinen oder bestimmten Zweck.

Sie sind als verrichtet einzutragen, sobald unter den oben angeführten Beschränkungen die Zeit ihrer Dienst-Leistung eingetreten ist.

21. Verschickungen und Reisen.

Jede Entsendung eines Einzelnen ohne Mannschaft zu der Ueberbringung einer Nachricht, oder zu einem von ihm selbst zu vollziehenden Auftrag.

Sie ist als geschehen einzutragen, sobald die Reise unter den angeführten Beschränkungen angetreten worden ist.

22. Schutzwache.

Eine von einem commandirenden Offizier aufgestellte Militär-Person oder Abtheilung, welche bezeichnet, daß die Person bei welcher, oder der Ort, an welchem selbe aufgestellt ist, unter den unmittelbaren Schutz des Heeres oder des Detachements gestellt sey.

Sie ist als gethan einzutragen, sobald die Person oder Abtheilung sich für ihren Zweck in Bewegung gesetzt hat.

23. Schanz-Touren.

Arbeiten, welche von Einzelnen oder von ganzen Abtheilungen für die Befestigung eines

Postens im freien Felde oder in einer Festung außer der Wirksamkeit des Feindes und ohne Waffen geleistet werden.

Solche Arbeiten sind: Anlegung von Verhauen, Erd-Aufwürfe, Palissadirungen u. s. w.

Sie sind unter den angeführten Beschränkungen als verrichtet einzutragen, sobald der Einzelne oder die Abtheilung auf dem Arbeits-Platz angekommen ist.

24. Inspectionen,

oder Aufsicht über ein bestimmtes dienstliches Verhältniß, welche vier und zwanzig Stunden dauert.

Dahin zählen: Spital-Jour, Garnisons-Jour, u. s. w.

Sie sind als gemacht einzutragen, sobald unter den angeführten Verhältnißen ihre Dienstzeit eingetreten ist.

25. Ordonanzen.

Der Dienst eines einzelnen Individuums, welches einer Militär-Person zugegeben ist, um von derselben zu dienstlichen Verschickungen verwendet zu werden.

Sie sind als gemacht einzutragen, sobald sie unter den angeführten Verhältnissen angetreten waren.

26. Kleine Garnisons-Dienste.

Alle in der Garnison mit den Waffen ge-

machten Dienste, welche unter vier und zwanzig Stunden, und keine bestimmte Zeit dauern.

Zu denselben gehören Paradirungen, Theater-Wachen, Arretirungen, u. s. w.

27. Fatique-Touren.

Man rechnet in diese Classe alle Dienste ohne Gewehr, welche nicht vier und zwanzig Stunden dauern, und nicht in die Classe der Schanz-Touren zu rechnen sind.

Zu denselben gehören: Holzspalten, Tragen ärarialischer Effecten, Aufsicht bei dem Baden, Führen von Kranken in das Spital, u. s. w.

28. Oekonomie-Commission.

29. Besondere ökonomische Commissionen.

30. Empfänge.

Die Begriffs-Bestimmung dieser Dienste ist in den für den Administrativ-Dienst gegebenen Vorschriften enthalten.

Sie sind als geleistet einzutragen, entweder nach Verlauf ihrer bestimmten Dauerzeit, oder nach Erfüllung des Zweckes, oder nachdem sie angetreten waren.

31. Standgericht.

32. Kriegsgericht.

33. Größerer Kriegs-Commissions-Spruch.

34. Verhör oder Vernehmung.

35. Execution des gefällten Urtheils.

Die Begriffs-Bestimmung dieser Dienste ist in dem 42., 43. und 45. Capitel enthalten.

Sie sind nur dann als verrichtet einzutragen, wenn der Zweck ihrer Leistung erreicht ist, oder nachdem sie wirklich angetreten worden, das heißt, nachdem die Commission oder das Gericht versammelt, oder das Executions-Commando abmarschirt ist.

§. 452.

Von der Art, die Dienste zu bezeichnen, und von deren Umwandlung.

Jeder Dienst, zu welchem eine Person oder eine Abtheilung commandirt wird, soll derselben mit dessen richtiger Benennung bezeichnet, und in dieser Art, so wie er verrichtet ist, in den Dienst-Roster eingetragen werden.

Jeder gewöhnliche und alltägliche Dienst, als z. B. Wache, wird in dem Dienst-Roster mit einem horizontalen Strich, jeder außergewöhnliche und wichtige aber, wie Sturm u. d. gl., mit dem Datum, an welchem er geleistet worden, eingetragen.

Es kann geschehen, daß ein Dienst während der Leistung desselben, oder unmittelbar nach seinem Antritt sich in einen Dienst anderer Art umwandelt, und diese Umwandlung kann sich

während der Leistung des zweiten noch einmal verändern.

So kann z. B. ein kleines Marsch-Commando (Nr. 16.) angetreten werden; dasselbe verwandelt sich durch Veränderung der Umstände in ein großes Marsch-Commando (Nr. 15.). Aus diesem großen Marsch-Commando kann ein scharfes Commando (Nr. 11.) und aus diesem wiederum ein feindliches Commando (Nr. 5.) hervorgehen.

In diesem Falle werden, sobald nur einmal nach den Begriffs-Bestimmungen der erwähnten Nummern diese Dienste wirklich angetreten sind, dieselben auch sämmtlich in den Dienst-Roster als verrichtet eingetragen, und die Dienst-Reihe derselben geht an dem betreffenden Individuum oder an der betreffenden Abtheilung vorüber.

## §. 453.

Art und Weise, wie die Dienste commandirt werden.

Alle Dienste, sowohl hinsichtlich der einzelnen Chargen, als der Abtheilungen, werden von oben nach unten commandirt, so daß bei den persönlichen Diensten von gleicher Charge der Aelteste den Anfang macht, und der Jüngste endet.

Bei geschlossenen Abtheilungen ist zu bemerken, daß im Verhältniß zum Regiment die größte geschlossene Abtheilung aus einem

Bataillon, bei der Cavalerie aber aus einer Division, im Verhältniß zum Bataillon oder der Division die größte geschlossene Abtheilung aus einer Compagnie oder Escadron, im Verhältniß zur Compagnie oder Escadron die größte geschlossene Abtheilung aus einem Zug oder einer halben Escadron, die kleinste aber aus einer Corporalschaft bestehe.

Diesem Grundsatze gemäß sollen wo möglich, besonders im Felde und bei der Ausübung des reinen Waffen-Dienstes, zu den Diensten von Nro. 1. bis 16. einschlüßig, immer geschlossene Abtheilungen commandirt, und so selten als möglich, und nur unter besonderen Umständen Entsendungs-Commandos combinirt werden.

Im letzteren Falle treten für das Combiniren dieser Abtheilungen die Gesetze des persönlichen Dienstes in Anwendung.

Die Ordnung, nach welcher die geschlossenen Abtheilungen von oben herab ihrer Reihe nach commandirt werden, ist folgende:

Im Regiment, und zwar

a) nach Bataillonen oder Divisionen,

1tes Bataillon oder erste Division.

2tes Bataillon oder zweite Division.

u. s. w.

b) nach Compagnien, oder Escadronen,

1te Schützen-Compagnie, 1te Escadron,
1te leichte Artillerie-Compagnie.
1te Fusilier-Compagnie, 2te Escadron,
1te Linien-Artillerie-Compagnie.
2te Fusilier-Compagnie, 3te Escadron,
2te Linien-Artillerie-Compagnie.
3te Fusilier-Compagnie, 4te Escadron,
3te Linien-Artillerie-Compagnie.
4te Fusilier-Compagnie, 5te Escadron,
4te Linien-Artillerie-Compagnie.
5te Fusilier-Compagnie, 6te Escadron,
5te Linien-Artillerie-Compagnie.
2te Schützen-Compagnie, 7te Escadron,
2te leichte Artillerie-Compagnie.

u. s. w.

In einem selbstständigen Bataillon findet ein gleiches Verfahren statt, und in der Compagnie oder Escadron wird jederzeit bei Zügen oder Corporalschaften mit Nr. 1. angefangen, und in der Reihenfolge fortgefahren.

Bei dem Detachiren geschlossener Abtheilungen sollen ohne besondere Gründe weder die Offiziere, noch die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten verwechselt, sondern die Commandanten der Abtheilungen bei denselben belassen werden.

Wenn

Wenn von dem Regiment oder Bataillon, der Compagnie oder Escadron, eine geschlossene Abtheilung entsendet wird, so hat jederzeit derjenige den Oberbefehl über diese Abtheilung zu führen, und mit derselben zu marschiren, welcher dieselbe in der taktischen Eintheilung des Regiments, Bataillons, oder der Compagnie commandirt.

Wird aber von einem Regiment ein halbes Bataillon detachirt, so geht mit dieser Entsendung jederzeit der commandirende Offizier des Bataillons, und der im Range niedere oder jüngere bleibt mit dem Reste als Commandant desselben bei dem Regiment.

Jede fernere Detachirung, welche aus einer entsendeten geschlossenen Abtheilung von dem Commandirenden derselben selbst geschieht, dieselbe mag nun stehen bleiben oder weiter marschiren, kann höchstens die Hälfte, wohl aber weniger betragen, in so ferne nicht besondere Befehle andere Bestimmungen ausdrücklich vorschreiben.

Detachirt z. B. ein entsendetes Bataillon mehr als die Hälfte seiner Compagnien an einen und denselben Ort, so marschirt der Bataillons-Commandant in der Regel mit diesen, indem die zurückbleibenden Compagnien, in Beziehung auf die weiter entsendete stär-

kere Anzahl, nunmehr eigentlich als Detachement erscheinen.

Zu den ferneren Detachirungen geschlossener Abtheilungen ist jederzeit, wenn sie gering sind, nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen der dieselbe in der taktischen Eintheilung commandirende, betragen sie aber die Hälfte, der älteste Offizier nach dem das Ganze befehligenden zu commandiren.

Entsendet z. B. eine Compagnie einen Halbzug, so commandirt denselben der betreffende Lieutenant, entsendet sie einen ganzen Zug, der Oberlieutenant der Compagnie. Oder entsendet die Escadron einen Zug, so geht mit demselben der betreffende Offizier, wird hingegen die halbe Escadron detachirt, so geht der Oberlieutenant mit dieser.

Sollte von einem Bataillon nach und nach eine Compagnie nach der anderen und zwar vereinzelt detachirt werden, und es bleibt dem Commandirenden des Bataillons zuletzt nur noch eine einzige Compagnie, so hat derselbe bei dieser Compagnie zu bleiben. Gleiches Verhältniß tritt bei einem Cavalerie-Regiment, oder bei einer Cavalerie-Division ein.

Alle Dienste sollen wo möglich, die gewöhnlichen Dienste aber jederzeit, vier und zwanzig Stunden vor der Zeit ihres Antritts

auf der Regiments-, Commandantschafts-, oder Gouvernements-Parade commandirt werden.

Zu persönlichen Diensten werden Offiziere und Unteroffiziere namentlich, erstere durch den Major des Tages, letztere durch den Regiments- oder Bataillons-Adjutanten commandirt; die betreffende Mannschaft wird durch den Adjutanten nach der Stärke der Compagnien oder Escadronen berechnet, auf dieselben vertheilt, und dann summarisch angegeben. Nach dieser Angabe besorgt das Commandiren der Gefreiten und gemeinen Soldaten der Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker der Compagnie oder Escadron namentlich nach dem Dienst-Roster.

Das Commandiren geschlossener Abtheilungen, als der Bataillone, Divisionen, Compagnien und Escadronen geschieht von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten selbst.

## §. 454.

Ueber die Ordnung und Collision der Dienste.

Der Zahl und Gattung der Leistenden nach folgen sich die Dienste in nachstehender Ordnung: Auf der untersten Stufe steht der Dienst des Einzelnen, oder der persönliche Dienst; auf denselben folgen die Dienste der Abtheilungen, je nach der Größe derselben, zuerst Dienste einer Corporalschaft, dann der

Dienst eines Zuges, einer Compagnie, eines Bataillons und endlich derjenige eines Regiments.

Was den persönlichen Dienst betrifft, so finden dabei folgende Grundsätze statt:

Jeder, welcher zu einem Dienste commandirt wird, muß bei seiner Abtheilung anwesend, und dienstfähig seyn.

Jeder gewöhnliche Dienst hat höchstens eine Dauerzeit von vier und zwanzig Stunden, in so ferne die Dienst-Vorschriften nicht andere Bestimmungen deshalb enthalten.

Niemand kann zwei Dienste zugleich verrichten. Treffen jedoch mehrere Dienste, wovon jeder nur einen Theil der vier und zwanzigstündigen Dauerzeit anspricht, zusammen, so können dieselben von einem und demselben Individuum an dem nämlichen Tage verrichtet werden, in so ferne die Epochen ihrer Leistung nicht zusammen fallen.

So kann ein Individuum an einem und demselben Tage einem Commissions-Spruch beisitzen, und Abends oder Nachts die Ronde machen.

Jedes Individuum kann zu einer und derselben Zeit nur den Dienst einer einzigen Charge machen. Vertritt z. B. ein Corporal

die Stelle des Sergeanten, so kann er nur Sergeanten-Dienste, vertritt ein Oberlieutenant die Stelle eines Hauptmanns oder Rittmeisters, so kann er nur Hauptmanns- oder Rittmeisters-Dienste, und ein Hauptmann oder Rittmeister nur Stabsoffiziers-Dienste thun, wenn er die Stelle des letzteren versieht.

Wenn eine Charge abgeht, und die Versehung des Dienstes derselben nothwendig ist, so soll in der Regel der Aelteste der unmittelbar folgenden Charge den Dienst der abgehenden übernehmen. So soll z. B. der Dienst eines abgehenden Majors von dem ältesten Hauptmann oder Rittmeister versehen werden.

Geht jedoch ein Hauptmann oder Rittmeister in Urlaub, so soll der in der Compagnie oder Escadron selbst nach ihm folgende älteste Offizier das Commando derselben übernehmen. Tritt aber ein Hauptmann oder Rittmeister eine Abwesenheit an, die länger als sechs Monate dauern wird, oder dauern könnte, so soll dem ältesten Oberlieutenant im Regiment oder Bataillon das Commando der betreffenden Compagnie oder Escadron übergeben werden, im Fall nicht ganz besondere Umstände eine andere Verfügung nothwendig machen.

Ist ein Hauptmann oder Rittmeister bei dem Regiment oder Bataillon krank, so commandirt immerhin der betreffende Compagnie- oder Escadrons-Offizier diese Abtheilung, selbst in dem Falle, daß die Krankheit über sechs Monate dauern würde.

Im Felde vor dem Feinde soll in der Regel dem ältesten Oberlieutenant im Regiment oder Bataillon die durch den Tod oder die Verwundung des eigentlichen Commandanten erledigte Compagnie oder Escadron übergeben werden. Die abgehenden Regiments- oder Bataillons-Commandanten werden in der Regel von den folgenden Stabsoffizieren im Regiment oder Bataillon ersetzt. Ist kein Stabsoffizier mehr gegenwärtig, oder dienstfähig, so übernimmt der älteste Hauptmann oder Rittmeister das Regiments- oder Bataillons-Commando, in so lange nicht Bestimmungen von dem commandirenden General eintreten.

Jeder Dienst, welcher vier und zwanzig Stunden ununterbrochene Leistung erfordert, kann in gewöhnlichen Fällen von einem und demselben Individuum innerhalb viermal vier und zwanzig Stunden nur einmal geleistet werden, oder zu einem solchen Dienst kann der Einzelne nur über den vierten Tag commandirt werden.

Kein Individuum, welches in der Ausübung eines Dienstes begriffen ist, kann während desselben zu einem anderen, wenn auch wichtigeren Dienste verwendet, und dadurch die Leistung des ersteren aufgehoben werden.

Eine Ausnahme hievon macht blos der Umstand, daß durch die Leistung des wichtigeren der unwichtigere überflüßig gemacht, oder daß die Abtheilung, zu welcher das Individuum gehört, zu einem besonderen Dienste commandirt wird.

Wenn z. B. jemand auf einer Patrouille gegen einen feindlichen Posten begriffen ist, und dieser Posten soll wirklich angegriffen werden, so hebt sich der Dienst der Patrouille auf, und es tritt derjenige des Sturms Nr. 1. oder des feindlichen Commandos Nr. 5. u. 6. ein; oder wenn ein Offizier auf der Wache ist, und dessen Compagnie oder Escadron aus der Garnison oder dem Lager detachirt wird, so muß derselbe abgelöst werden, um bei seiner Abtheilung einzurücken.

Wenn zwei Dienste, welche vier und zwanzig Stunden Dauerzeit haben, bei einem und demselben Individuum zusammentreffen, so wird der unter der kleineren Zahl begriffene wichtigere gemacht, und der letztere geht als verrichtet vorüber.

Hat der zweite aber eine geringere Dauerzeit als vier und zwanzig Stunden, so muß er nachgemacht werden.

Z. B. bei dem Zusammentreffen von Wache und Ronde oder Verhör wird die Wache gemacht, und die Ronde oder das Verhör muß nachgeholt werden.

Jeder freiwillig geleistete Dienst wird in den Dienst-Roster notirt, und die das Individuum treffende Reihe desselben geht ihm vorüber.

Jedoch kann kein Dienst ohne bestimmte Aufforderung freiwillig gemacht werden.

Es giebt Dienste, für deren Leistung der Einzelne besondere Eigenschaften besitzen muß, welche man nicht von Jedem im allgemeinen verlangen kann; z. B. Kenntniß von Sprachen, topographische Kenntnisse für Recognoscirungen, Kenntnisse in der Fortification für die Befestigung eines Ortes, u. s. w.

Diese Dienste sollen nicht nach dem allgemeinen Roster commandirt werden, sondern das geeignete Individuum soll — unbeschadet der Ehre der dadurch übergangenen Cameraden — für einen solchen Dienst nach der Einsicht des Obersten verwendet, und ihm derselbe in der Commandir-Liste angemerkt werden.

Ein Individuum, welches zu irgend einem Dienst commandirt ist, darf sich niemals weigern, denselben zu übernehmen oder anzutreten, und soll sich niemals gegen denjenigen, welcher ihm seine Dienst-Tour eröffnet, irgend eine Bemerkung erlauben. Glaubt dasselbe, daß ihm Unrecht geschehen sey, und daß die Reihe es nicht treffe, so kann, nach geleisteter dienstlicher Verrichtung, auf dem Dienstwege Beschwerde geführt werden.

Was die Dienste der Abtheilungen betrifft, so treten dabei folgende Grundsätze ein:

Der Dienst einer Abtheilung schließt alle Dienste der Einzelnen, aus welchen dieselbe zusammengesetzt ist, in sich ein, und von dem Augenblick, als die geschlossene Abtheilung durch die Bestimmung ihres besonderen Dienstes aus dem Verbande mit ihrem Ganzen tritt, hören auch alle Individuen derselben auf, die ihnen für das Ganze zukommenden Dienste zu leisten, und können von letzterem auch durchaus nicht für die Leistung derselben angesprochen werden.

Wenn von einem Regiment eine Compagnie oder eine Escadron commandirt ist, eine besondere Verrichtung auszuführen, als z. B. ein Magazin oder einen Transport zu bewachen, so kann der Einzelne nur zu sol-

chen Diensten angesprochen werden, welche auf diejenigen der Abtheilung Bezug haben.

Der Dienst in der detachirten Abtheilung schließt jeden persönlichen im Ganzen aus. Alle persönlichen Dienste, welche bei entsendeten Abtheilungen geleistet werden, fangen mit einer neuen Commandir-Liste an, und es sind keineswegs diejenigen mit in Rechnung zu bringen, welche bei dem geschlossenen Ganzen gemacht werden.

Bei dem Einrücken dieser Abtheilung und ihrer Wiedervereinigung mit dem Ganzen werden jedoch die bei derselben geleisteten persönlichen Dienste von dem Abtheilungs-Roster nicht in den Regiments-Roster übergetragen, und dieselben zählen nicht in die Reihe der bei dem Ganzen zu leistenden persönlichen Dienste.

Wenn z. B. ein Individuum mit einer Abtheilung detachirt worden ist, und es hat bei dieser Abtheilung, von welcher es wiederum entsendet worden ist, also im persönlichen Dienste, einen Sturm unternommen, so wird dieser Dienst nicht in den Regiments-Roster eingetragen, sondern das betreffende Individuum hat diesen Dienst zu machen, sobald dasselbe die Reihe in den persönlichen Dienst-Leistungen des Regiments abermals trifft.

Eben so kann niemals ein mit einer Abtheilung gemeinschaftlich gemachter Dienst als ein persönlicher betrachtet werden.

Wer mit einer Abtheilung gemeinschaftlich zu einer Patrouille commandirt worden ist, dem geht die Leistung derselben im persönlichen Dienste des Ganzen nicht vorüber.

In demselben Verhältniß, in welchem der persönliche Dienst zu dem Dienst einer Abtheilung steht, steht auch der Dienst einer kleinen Abtheilung zu demjenigen einer großen.

Einem Individuum, welches entweder einzeln oder mit einem Detachement von einer größeren Abtheilung oder von dem Regiment detachirt ist, gehen alle bei letzterem während der Entfernungs-Zeit treffenden persönlichen Dienste vorüber; und wenn der Einzelne oder die Abtheilung wieder bei dem Regiment einrückt, so kann dieselbe, und jeder Einzelne nur nach einem Verfluß von vier und zwanzig Stunden wieder nach der treffenden Reihe zu einem Dienste commandirt oder verwendet werden.

Wenn Dienste in Hinsicht der Behörden und Stellen, von welchen sie commandirt werden, in Collision kommen, so geht immer der höhere dem niedern, der allgemeine dem besonderen vor, oder schließt den letzteren aus.

So geht dem Compagnie- oder Escadrons-Dienst der Bataillons- oder Divisions-Dienst, dem Bataillons- oder Divisions-Dienst der Regiments-Dienst, und endlich dem Regiments-Dienst der Brigade- oder Garnisons-Dienst vor, u. s. w.

§. 455.

Formular der Roster.

Jedes Regiment, jedes Bataillon und jede Compagnie oder Escadron hat ihre eigene Commandir-Liste. (Dienst-Roster.)

In dem Regiments-Roster kommen in die verticale Reihe zuerst:

alle Stabs-, Ober- und Unteroffiziere.

Auf dieselben folgen die Abtheilungen und zwar zuerst:

die Bataillone oder Divisionen, und dann die Compagnien oder Escadronen.

In den Bataillons-Roster kommen zuerst:

alle Stabs-, Ober- und Unteroffiziere des Bataillons,

dann folgen die Abtheilungen, und zwar nach Compagnien.

In den Compagnie- oder Escadrons-Roster kommen zuerst:

alle Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen namentlich,

dann folgen die Abtheilungen der Compagnie nach Corporalschaften.

Alle diese Roster werden nach dem Formular Nr. 36 geführt.

Für den gewöhnlichen Wacht-Dienst in Friedenszeiten wird für die gemeine Mannschaft die Rubrik Wache aus dem allgemeinen Roster ausgehoben, und unter dem Namen Wacht-Roster besonders geführt. (Formular Nr. 37.)

Alle Roster werden bei einem Wechsel von Krieg und Frieden neu angefangen.

Der Roster für den Krieg fängt an mit dem Tage, an welchem das Heer auf den Kriegsfuß, und derjenige für den Frieden tritt wieder ein mit dem Tage, an welchem das Heer auf den Friedensfuß gesetzt worden ist.

Es sollen, um als Documente und Nachweisung gebraucht werden zu können, alle Roster sowohl der Compagnien und Escadronen, als der Bataillone und Regimenter so lange aufbewahrt werden, als sie für irgend einen Zweck noch nothwendig erscheinen können.

§. 456.

Da bereits in den vorhergehenden §§. die Bestimmungen enthalten sind, auf welche Art abgängige höhere Chargen durch die zunächst folgenden ersetzt werden sollen, so sind in Beziehung auf die Uebergabe des Commandos einer Compagnie oder Escadron, eines Ba- *Von der Uebergabe des Dienstes einer höheren Charge an eine geringere.*

taillons oder Regiments besondere Vorschriften nöthig.

Die Uebergabe einer Compagnie oder Escadron geht immer in Gegenwart der Oekonomie-Commission des Regiments oder Bataillons vor.

Es wird ein Protocoll über den Besitzstand der Compagnie oder Escadron an Waffen, Kammer- und Küchen-Requisiten, Dienst-Pferden, Equipagen u. s. w. und über alle auf den inneren Dienst Bezug habenden Bücher in triplo verfaßt, von dem Uebergeber, Uebernehmer und der Commission unterschrieben, ein Exemplar dem Uebergeber, das zweite dem Uebernehmer, und das dritte durch die Oekonomie-Commission, unter Meldung richtig geschehener Uebergabe und Uebernahme, an das Regiments-Commando eingeliefert.

Ein Regiment oder Bataillon wird in Gegenwart der Cassa-Deputation übergeben, und über die Uebergabe und Uebernahme ebenfalls ein Protocoll in triplo verfaßt, von welchem ein Exemplar dem Uebergeber, und eines dem Uebernehmer abgeliefert, das dritte aber in der Regiments-Cassa deponirt wird. Alle in dem Besitz des Regiments oder Bataillons befindlichen Gelder, Depositen, Waffen, Pferde, Equipagen 2c. 2c. werden mit

den darüber vorhandenen Acten, Inventarien und Auszeigen verglichen, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Befundes in dem Protocoll angemerkt, auch über das Resultat Rapport an die vorgesetzte Stelle erstattet.

Im Felde sollen solche Uebergaben unter allen Verhältnissen, wo es ausführbar ist, nach den hier angegebenen Grundsätzen ebenfalls statt finden.

## Vierzigstes Capitel.

### Von den Ordonanzen.

§. 457.

Jeder Soldat, welcher einer Militär-Charge für dienstliche Verschickungen beigegeben wird, heißt Ordonanz. Bestimmung der Ordonanzen.

Außer dieser dienstlichen Bestimmung kann eine Ordonanz auch als Ehrenbezeigung gegeben werden.

Der Dienst einer Ordonanz dauert in gewöhnlichen Fällen vier und zwanzig Stunden, fängt mit dem Tag-Reveil an, und dauert bis zu dem Tag-Reveil des folgenden Tages.

Es kann daher Fälle geben, und in Kriegszeiten ist es nicht ungewöhnlich, daß die Ordonanz in dem Quartier desjenigen, zu wel-

chem sie commandirt ist, über Nacht bleibt, in Garnison und in Friedenszeiten geht sie gewöhnlich Abends ab, und schläft in der Caserne.

Kömmt in der Nacht ein Brand oder sonstiger Allarm aus, so hat sich die Ordonanz sogleich auf ihrem Posten einzufinden.

Die Bestimmung der Stunde nach dem Tag = Reveil, zu welcher eine Ordonanz sich einfinden soll, hängt jederzeit von demjenigen ab, welchem diese Ordonanz beigegeben ist.

§. 458.

Wie die Ordonanzen ihren Dienst verrichten.

Jede Ordonanz meldet sich entweder bei demjenigen, welchem sie zugetheilt ist, oder bei dessen Adjutanten.

Die Ordonanzen dürfen nur zu dienstlichen Verrichtungen gebraucht werden.

Sie müssen denjenigen, dem sie zugetheilt sind, bei dienstlichen Ausgängen begleiten.

Ein Offizier als Ordonanz kann mit mündlichen oder schriftlichen Befehlen und Ausrichtungen versendet werden. In einem wie in dem anderen Falle müssen diese Befehle von einer angemessenen Wichtigkeit seyn.

Im Felde erscheinen alle Ordonanzen mit ihrer völligen Ausrüstung zu ihrem Dienst, —

Ca=

Cavalerie-Ordonanzen zu Pferde; in Garnison sollen die gemeinen Soldaten und Unteroffiziere mit Obergewehr diesen Dienst machen. Die Offiziere erscheinen in dem vorgeschriebenen Anzuge mit dem Dienstzeichen versehen.

Wird ein Soldat oder Unteroffizier als Ordonanz zu Ueberbringung eines Rapports u. d. gl. an eine Charge abgeschickt, welche höher ist, als der Absender, so muß die Ordonanz das Gewehr mitnehmen, in allen anderen Fällen machen die Ordonanzen ihre Gänge ohne Gewehr.

Wenn mehrere Ordonanzen bei demselben Befehlshaber zusammen commandirt sind, so führt der Aelteste oder der Höchste im Grad den Befehl über die Uebrigen, und commandirt sie abwechselungsweise zu ihren dienstlichen Gängen.

Zu Ordonanz-Diensten können alle Chargen vom Soldaten aufwärts bis zum Major commandirt werden. Ständige Ordonanzen, d. h. solche, deren Dienst länger als vier und zwanzig Stunden dauert, soll es nur mit besonderer Bewilligung geben können. Dergleichen Bewilligungen müssen in Beziehung auf Unteroffiziere, und Soldaten von dem Divisions-Commandanten, für Ordonanz-

Offiziere aber von der allerhöchsten Stelle erholt werden.

§. 459.

Chargen, welchen Ordonanzen gebühren.

Wie es hinsichtlich jener Ordonanzen gehalten werden soll, welche als Ehrenbezeigungen gegeben werden müßen, dieses ist aus dem Capitel von den Ehrenbezeigungen zu ersehen.

Von den Chargen im Heere selbst sollen als Ordonanzen erhalten:

Der Feldmarschall in Friedenszeiten einen Lieutenant, einen Sergeanten, einen zweiten Wachtmeister und einen Feuerwerker, nebst der nöthigen Anzahl Cavalerie-Ordonanzen.

In Kriegszeiten soll es dem commandirenden General frei stehen, so viele Offiziere von jeder Waffe zu sich auf Ordonanz commandiren zu lassen, als er nöthig zu haben glaubt.

In Festungen, welche in Belagerungs-Stand erklärt sind, soll dieselbe Vorschrift für den Gouverneur gelten.

Der Staats-Minister der Armee läßt so viele Ordonanzen für sich commandiren, als er dienstlich nothwendig zu haben glaubt.

Jeder der übrigen angestellten und ihre Function wirklich ausübenden Generale und jeder Platz-Commandant soll einen Corpo-

ral von der unterhabenden Waffen-Gattung als Ordonanz erhalten.

Die Commandanten der Regimenter und selbstständigen Bataillone sollen Corporäle, die übrigen Staabsoffiziere aber Gefreite erhalten.

Die Stabsoffiziere des General-Quartiermeister-Stabes gleichfalls, wenn es ihre dienstliche Verwendung nothwendig macht.

Ferner die Adjutanten der commandirenden Generale, wenn sie Stabsoffiziere sind.

Die Regiments-Adjutanten und die Adjutanten selbstständiger Bataillone sollen Soldaten auf Ordonanz erhalten.

---

## Ein und vierzigstes Capitel.

### Von den Belohnungen.

§. 460.

Arten der Belohnung.

Um tapfere Thaten oder vorzügliche Handlungen, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflicht-Erfüllung hinausreichen, zu belohnen, sind besondere Auszeichnungen bestimmt, welche im ersteren Falle bestehen:

in Ertheilung der silbernen oder goldenen Militär-Verdienst-Medaille, oder des militärischen Max-Joseph-Ordens;

in dem zweiten Falle hingegen in Ertheilung der silbernen oder der goldenen Civil-Verdienst-Medaille; oder des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone.

Für die Belohnung ausgezeichneter Verdienste der Militär-Sanitäts-Individuen ist ein eigenes silbernes und goldenes Ehrenzeichen des Militär-Sanitäts-Personales gestiftet.

§. 461.

Gesuche um Ertheilung.

Die Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um eine dieser Auszeichnungen zu erhalten, und die Art, auf welche die Gesuche um dieselben gestellt seyn sollen, sind in den betreffenden allerhöchsten Verordnungen ausgesprochen.

§. 462.

Art der Bekanntmachung.

Eine jede dieser verschiedenen Auszeichnungen soll immer durch den Armee-Befehl allen Truppen bekannt gemacht werden.

Die Ertheilung derselben geschieht auf folgende Art:

Erhält ein gemeiner Soldat oder Unteroffizier die Militär-Verdienst-Medaille, so rückt bei der Infanterie und Artillerie ein Bataillon in Waffen mit Fahne und Musik, bei der Cavalerie hingegen eine Division zu Pferd

mit Standarte aus, von einem Stabsoffizier commandirt.

Sobald das Bataillon oder die Cavalerie-Division aufmarschirt ist, läßt der Oberst diejenigen Soldaten, welchen die Auszeichnung ertheilt wird, und welche in ihrer Eintheilung gleich den übrigen vollkommen bewaffnet mit dem Bataillon marschirt waren, austreten.

Die Rotten für dieselben werden in den hinteren Gliedern blind gehalten.

Diese Soldaten treten auf zehn Schritte der Fahne oder Standarte gegenüber, Fronte gegen das Bataillon oder die Division, die gemeinen Soldaten das Gewehr geschultert, die Unteroffiziere das Gewehr hoch im rechten Arm.

Der Oberst giebt dem commandirenden Stabsoffizier den Befehl, präsentiren zu lassen, und macht sodann durch Vorlesung der betreffenden allerhöchsten Verordnung der Abtheilung die Individuen, welche einer besonderen Auszeichnung würdig gefunden werden, so wie die Art dieser Auszeichnung selbst bekannt.

Hierauf nimmt der Oberst aus den Händen des Adjutanten jedes Ehrenzeichen einzeln, hängt es dem betreffenden Individuum an,

und umarmt dasselbe mit einem Glückswunsche.

So wie diese Handlung geschehen, schultert das Bataillon, und defilirt mit klingendem Spiele.

Der mit der Medaille Beehrte marschirt unmittelbar vor dem ersten Zuge, und zwar zwei Schritte hinter dem Bataillons- oder Divisions-Commandanten; sind es mehrere, so haben sie gleiches in einer Abtheilung vereinigt zu beobachten.

Erhält ein Offizier den Max-Joseph-Orden, so rückt das betreffende Regiment aus, und wird von dem Obersten commandirt.

Die Ertheilung geschieht auf gleiche Weise, mit Beobachtung der nämlichen Feierlichkeiten, durch den am Orte sich befindenden commandirenden General oder dessen Stellvertreter.

Offizieren jener Corps, welche nicht zur Linie gehören, als des General-Quartiermeister-Stabs, Ingenieur-Corps u. s. w. soll der Orden vor angemessenen Abtheilungen der Division, welcher sie zugetheilt sind, oder der betreffenden Garnison ertheilt werden.

Wenn es möglich ist, soll die Ertheilung der Orden und der Medaillen zugleich und in einer und derselben öffentlichen Handlung

geschehen. In diesem Falle marschiren bei dem Defiliren zuerst die Offiziere, und hinter denselben die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten.

Erhält ein General-Lieutenant oder General-Major den Max-Joseph-Orden, so geschieht die Ertheilung desselben in Kriegszeiten vor der ausgerückten Division oder Brigade. In Friedenszeiten sollen, nach den Verhältnißen der Verlegung der Regimenter, Abtheilungen der Division oder Brigade zusammen gezogen werden.

Die feierliche Handlung der Ordens- und Medaillen-Verleihung soll bei allen Waffen-Gattungen auf einem geeigneten freien Platze geschehen. Die Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten der Cavalerie sollen, sobald sie zu dem Empfang des Ordens oder der Medaille vorgerufen werden, absitzen, eben so jener Offizier, welcher diese austheilt. Bei dem Defiliren sitzen sie wieder auf.

Erhält ein ärztliches Individuum wegen seines Betragens vor dem Feinde die silberne oder goldene Sanitäts-Verdienst-Medaille, so geschieht deren Ertheilung wie diejenige der Tapferkeits-Medaillen.

Hat dasselbe aber diese Auszeichnung nicht vor dem Feinde, sondern durch sein

Betragen im Spital verdient, so soll deren Ertheilung vor der Regiments-Parade geschehen.

Wenn ein Individuum wegen neuer Auszeichnung eine goldene gegen eine silberne Medaille oder den Orden gegen erstere erhält, so erfolgt die Einlieferung oder Auswechselung der niedern gegen die höhere bei der Ertheilung der letzteren.

Der Armee-Befehl, oder die allerhöchste Ordre, welche die Belohnung des Individuums ausspricht, soll bei allen Compagnien und Escadronen drei Tage nach einander vorgelesen werden.

Ein in Arrest befindlicher oder in Untersuchung stehender Soldat, Unteroffizier oder Offizier kann die Medaille oder den Orden nicht früher erhalten, als bis er des Arrestes entlassen, oder die Untersuchung beendigt ist, in so ferne er nicht dadurch dieser Auszeichnung selbst unwürdig werden sollte.

Jedem beurlaubten Offizier oder Soldaten, welchem der Orden oder die Medaille zuerkannt worden ist, soll zwar die Nachricht darüber mitgetheilt werden, jedoch soll er nicht berechtigt seyn, die Auszeichnung selbst eher zu tragen, bis ihm dieselbe mit den ge-

wöhnlichen Formalitäten öffentlich ertheilt worden ist.

Wenn jedoch ein Offizier in einem dienstlichen Auftrage sich außer Landes befindet, so soll ihm der Orden zugeschickt werden.

§. 463.

Tragen der Auszeichnungen.

Jedes Ehrenzeichen muß sowohl in der ursprünglichen Form und Größe, als auch an dem vorgeschriebenen Bande auf jeder militärischen Kleidung, den Mantel ausgenommen, und an dem dafür bestimmten Platz getragen werden.

In keinem Falle ist es gestattet, das Band allein zu tragen, sondern das Ehrenzeichen und das für dessen Befestigung bestimmte Band sind unzertrennlich.

Von dem Tage an, an welchem das Individuum das Ehrenzeichen erhalten hat, gehört dieses zur Uniform, und es steht nicht mehr in seiner Willkühr, dasselbe zu tragen, oder wegzulassen.

Jeder Beabschiedete hat das Recht, die während seiner Dienstzeit im Militär erworbene Verdienst-Medaille zn tragen. Keinem Offizier ist es gestattet, einen Soldaten, welcher mit der goldenen oder silbernen Tapferkeits-Medaille belohnt ist, als Fourierschütz zu gebrauchen.

§. 464.

Civil-Verdienst-Orden, und Civil-Medaillen.

Der Civil-Verdienst-Orden und die Civil-Verdienst-Medaille werden von dem Obersten oder Commandanten des Bataillons, vor der für den Dienst ausgerückten Mannschaft und dem anwesenden Offiziers-Corps auf der Regiments-Parade ertheilt.

§. 465.

Belobungen.

Alle wegen Auszeichnungen vor dem Feind durch eine allerhöchste Ordre oder durch Befehl des Commandirenden ausgesprochenen Belobungen sollen gleichfalls wie die Ertheilung des Ordens und der Medaillen vor dem ausgerückten Bataillon bekannt gemacht, und drei Tage nach einander bei sämmtlichen Compagnien und Escadronen abgelesen werden.

---

## Zwei und vierzigstes Capitel.

## Von den Bestrafungen.

§. 466.

Militärische Strafen.

Die gegen Militär-Individuen eintretenden Strafen werden wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze des Königreiches, wegen verschuldeter Disciplinar-Uebertretungen aber, und wegen militärischer Vergehen und Ver-

brechen nach den hier folgenden Bestimmungen verhängt.

§. 467.

Strafen wegen Disciplinar-Uebertretungen.

I. Gegen Soldaten und Unteroffiziere finden folgende Disciplinar-Strafen statt:

1. Verweise, und zwar:
 a) Verweis bei dem Compagnie- oder Escadrons-Rapport;
 b) Verweis bei dem Verlesen oder sonst bei versammelter Compagnie oder Escadron.
2. Arbeits-Strafen, und zwar:
 a) Schildwachstehen, besonders anzuwenden gegen solche, welche sich im Dienste faul oder nachläßig betragen haben;
 b) Putzen der Waffen auf der Rüstkammer oder dem Verschlage, der Pferde und Pferds-Rüstung, des Kochgeschirres u. d. gl., besonders gegen Nachläßige und Faule im Anzuge;
 c) Nachexerciren, gegen solche anzuwenden, welche sich in den Waffen-Uebungen gleichgültig und nachläßig bezeigen.

Die Arbeits-Strafen können nur gegen Gemeine und Gefreite statt finden.

3. Arreste, und zwar:
 a) einfacher Zimmer-Arrest mit bloßer Beschränkung der Freiheit des Ausgehens, oder geschärfter Zimmer-Arrest, bei wel-

chem der Bestrafte sechs bis acht Stunden täglich an der Bettlade angeschlossen wird, so daß er weder sich auf das Bett legen, noch auf andere Art seiner Bequemlichkeit pflegen kann;

b) Strafstuben-Arrest.

Jedes Regiment hat hiefür ein eigenes heitzbares, jedoch von allen Bequemlichkeiten, als Stühlen, Tischen, u. d. gl. entblößtes, zur Liegerstätte mit einer einfachen Britsche versehenes Local. Diese Strafstube soll immer an einem abgesonderten Orte in der Caserne seyn, und keine Aussicht gewähren; weshalb die Fenster über die Hälfte zugemauert oder verschlagen seyn müssen, so zwar, daß nur das nöthige Licht eindringen kann; sie soll ferner so geräumig seyn, daß mehrere Arrestanten darin untergebracht werden können.

Die Strafstube ist übrigens nicht als Detentions-Ort, sondern nur als Strafe, und im Gegensatze die Stockwache nur als Detentions-Ort und niemals als Strafstube anzuwenden.

Dieser Arrest kann auch, jedoch nur durch Langschließen verschärft werden.

c) Gefängniß-Arrest.

Das für diesen Arrest bestimmte Local soll

blos den unumgänglich nöthigen Raum für einen einzelnen Mann, mit Einschluß der Britsche, von ungefähr 49 □ Fuß, freien Luftzug und die nöthige Oeffnung für den Zutritt des Lichtes haben, und im Winter geheitzt werden können. Dieser Arrest ist mit den nämlichen Entbehrungen verknüpft, wie der Strafstuben-Arrest, und kann durch abwechselndes Lang- oder Kurzschließen in der Art geschärft werden, daß das Kurzschließen nur höchstens sechs Stunden ununterbrochen andauern und immer mit sechsstündigem Langschließen abwechseln, diese Abwechselung aber so eingetheilt werden soll, daß der bestrafte Soldat von der Retraite bis zu dem Reveil lang geschlossen bleibe.

Die verschiedenen unter b und c vorgetragenen Arrest-Strafen können auch mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, jedoch nur an den Zwischentagen, geschärft werden.

Bei dem Zimmer-Arrest kann diese Beschränkung auf Wasser und Brod nicht statt finden; auch kann derselbe mit Anschließen an die Bettlade nur gegen Soldaten angewendet werden.

Im Felde verwandelt sich nach Umständen:

a) der Zimmer- in Zelt- oder Hütten-Arrest,

b) der Strafstuben- in Brandwach-Arrest,

c) der Gefängniß- in abgesonderten Hütten-Arrest.

Für den letzteren Zweck ist allenfalls von den Arrestanten selbst eine finstere abgelegene Hütte zu erbauen.

Die mit Arrest in der gewöhnlichen Hütte oder auf der Brandwache (a und b) belegten Unteroffiziere und Soldaten treten im Fall des Marsches vor beendigtem Arrest in ihre Abtheilungen. Jene, welche mit Arrest in der abgesonderten Hütte (c) belegt sind, marschiren mit den übrigen Arrestanten, vom Profosen geführt, unter der bestimmten Bedeckung. Bei der Infanterie müssen solche Arrestanten, die Holzkappe aufhabend, die Gewehre verkehrt tragen; das Casquet und das Bayonnet wird auf den Tornister in dessen Verlängerung aufgepackt, und der Säbel in der Scheide ebenfalls dort versorgt. Bei der Cavalerie werden solchen Arrestanten die Waffen und das Casquet oder der Helm auf das Pferd gepackt, und das Pferd von ihnen geführt, der Mantel und Mantelsack aber von ihnen getragen.

Bei der Artillerie und den technischen Compagnien tragen solche Arrestanten immer den Tornister mit dem aufgepackten Säbel und Casquet, das Gewehr aber verkehrt.

Bei dem Beginnen eines Gefechtes treten alle dergleichen Arrestanten sogleich in ihre Abtheilungen, indem der Arrest-Zustand für die Dauer desselben aufgehoben wird.

Nach beendigtem Gefechte hängt es von dem Commandeur ab, solche Arrestanten wieder in den Arrest-Zustand zu versetzen, oder sie frei zu entlassen.

4. Körperliche Züchtigung durch Stockstreiche, in der Zahl bis zu fünf und zwanzig Streichen, welche jedoch erst nach fruchtlos vorausgegangener gelinder Bestrafung angewendet werden soll.

Wenn körperliche Züchtigung verhängt wird, so soll dieselbe stets, nach vorläufiger ärztlicher Untersuchung, in Gegenwart des Majors vom Tage und des Militär-Arztes genau nach dem Ausspruche vollzogen werden. Sie kann zwar, wenn man bei Ertheilung derselben ein Beispiel zur Abschreckung aufstellen will, vor der versammelten oder ausgerückten Mannschaft, in keinem Falle aber im Angesichte des Publicums vollzogen werden.

Unteroffiziere und Cadeten dürfen niemals mit körperlicher Züchtigung belegt werden, sondern gegen dieselben treten geschärfte Arreste ein.

5. Degradirung des Unteroffiziers zum Ge-

meinen auf unbestimmte Zeit, welche Degradirung nach bezeigter Besserung von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten wieder aufgehoben werden kann.

II. Gegen Offiziere finden folgende Disciplinar-Strafen statt:

1. Verweis des Vorgesetzten ohne Zeugen, oder in Beiseyn derjenigen Offiziere, welche von diesem bestimmt werden, bei dem Regiments-Morgens-Rapport, oder aber vor dem versammelten Offiziers-Corps.

2. Arrest, und zwar:

a) Zimmer-Arrest in der Wohnung.

In diesem Falle dürfen die Cameraden und Bekannten den Arrestanten besuchen, jedoch sind alle Gelage auf das strengste verboten, und der Arrestant darf seine Wohnung nicht verlassen.

Stabsoffiziere können auf keine andere als diese Art mit Straf-Arrest belegt werden.

b) Caserne- oder Hauptwach-Arrest.

Das in der Caserne oder auf der Hauptwache für diese Strafe bestimmte Local soll mit den erforderlichen Meubeln nur nothdürftig versehen seyn. Dasselbe wird von dem Profosen geschlossen, und der Schlüssel ist bei dem Regiments- oder Platz-Adjutanten niederzulegen.

Wäh-

Während dieser Strafe ist dem Offizier auch der Bediente versagt, und letzterer darf nur für die Ueberbringung der nöthigen Nahrungs-Bedürfniße zu den gesetzten Stunden und in Gegenwart des Profosen, welcher zu diesem Behufe das Zimmer öffnet, zu dem Arrestanten gelassen werden. Jedoch ist dem Offizier erlaubt, sich seines eigenen Bettes zu bedienen.

Im Felde verwandelt sich nach Umständen

a) der Zimmer- in Zelt- oder Hütten-Arrest,

d) der Caserne- oder Hauptwach- in Fahnen- oder Standartenwach-Arrest.

Tritt der Marsch-Zustand vor beendigter Arrestzeit ein, so treten die mit Zimmer-Arrest (a) belegten Offiziere in ihre Abtheilungen, und vollziehen während des Marsches ihre Functionen, wozu sie den Degen erhalten. Die mit engem Arrest (b) belegten Offiziere hingegen müssen in solchem Falle ohne Degen mit dem Offizier der Vor- oder Hinterwache, und unter dessen besonderer Aufsicht marschiren.

Würde sich ein Gefecht ergeben, so erhalten auch diese Offiziere ihre Degen, und treten in ihre Abtheilung, indem der Arrest-Zustand für die Dauer des Gefechtes von selbst aufgehoben ist. Nach beendigtem Gefecht und Marsche können solche mit Arrest belegte Offiziere in den vorigen Arrest-Zustand wieder versetzt werden.

Jeder Offizier, gegen welchen der Hauptwach- oder Caserne-Arrest verhängt wird, hat während desselben die Beheitzung und Beleuchtung des Arrest-Ortes aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Verhängung dieser verschiedenen Strafen der Offiziere soll nur im Kreise der letzteren durch den Major vom Tage bekannt gemacht, keineswegs aber durch die Unteroffiziere expedirt werden; jedoch schließt diese Verfügung die Eintragung in die schriftlichen Compagnie-, Escadrons- und Regiments-Rapporte nicht aus.

III. Dauer der Arreste.

Die Zeit des Arrestes fängt von der seiner Verfügung nächsten Epoche des Regiments-Dienstes, z. B. von dem Regiments-Morgens-Rapport, der Parade, oder der Retraite an, und endet nach der bestimmten Anzahl von Tagen bei der gleichnamigen Epoche seines Anfangs.

Gegen Soldaten soll:

der einfache Zimmer-Arrest nicht über dreißig,

der geschärfte Zimmer-Arrest nicht über fünf Tage,

der einfache Strafstuben-Arrest nicht über fünfzehn,

der geschärfte Strafstuben-Arrest nicht über fünf, und endlich

der Gefängniß-Arrest mit Langschließen

nicht über acht — mit Kurzschließen an Zwischentagen nicht über vierzehn Tage andauern.

Ein gleiches gilt bei den gegen die Unteroffiziere eintretenden Arrest-Arten.

Nach Ermessen des Commandanten müssen die mit vorstehenden Arrest-Strafen belegten Individuen die sie während des Arrestes treffenden Dienste entweder verrichten oder nachholen.

Bei Offizieren kann ein einfacher Zimmer-Arrest nicht über fünfzehn, der Hauptwach- oder Caserne-Arrest aber nicht über dreißig Tage andauern.

## §. 468.

Strafen wegen militärischer Vergehen.

Wegen militärischer Vergehen treten folgende Straf-Arten ein:

I. Gegen Soldaten:

1. Erneuerung der Dienstzeit.
2. Arrest in der Dauer von zwei bis zu vier Wochen, einzeln oder verbindungsweise geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an Zwischentagen, durch Krummschließen bis auf das letzte Glied an Zwischentagen in der Dauer von sechs bis zu acht Stunden, durch Anlegung des Leibringes an Zwischentagen, in der Dauer von einer bis zu sechs Stunden.
3. Körperliche Züchtigung durch Stock-

streiche in der Anzahl von fünf und zwanzig bis zu fünfzig an einem, oder in Abtheilungen an zwei nacheinander folgenden Tagen.

II. Gegen Unteroffiziere:

1. Erneuerung der Dienstzeit.
2. Geschärfter Arrest, wie oben Ziff. 2.
3. Degradirung zum Gemeinen auf immer, welche den Bestraften unfähig macht, je wieder zum Unteroffizier vorzurücken.

III. Gegen Offiziere:

Caserne-Arrest in der Dauer von vier bis zu zwölf Wochen.

§. 469.

Strafen wegen militärischer Verbrechen.

Die Strafen wegen militärischer Verbrechen sind folgende:

1. Gegen Unteroffiziere und Soldaten:
   a) Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels.
   b) Festungs-Schanzarbeits-Strafe in der Dauer von einem Jahre bis zu zehn Jahren, mit obiger Fortweisung.
   c) Todes-Strafe durch Erschießen.
2. Gegen Offiziere.
   a) Festungs-Arrest in erweiterter oder enger Verwahrung in der Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre.
   b) Entlassung, (Dimission).

c) Entsetzung von der Charge, (Cassation).

d) Todes-Strafe durch Erschießen.

§. 470.

Ein Vorgesetzter kann jedem ihm Untergeordneten den Arrest selbst ankündigen, oder auch solchen den ihm unmittelbar Untergebenen durch die ihm dienstlich beigegebene Charge, z. B. der Regiments-Commandant und jeder Stabsoffizier durch den Adjutanten, der Compagnie-Commandant durch den Compagnie-Offizier des Tages, ankündigen lassen. Ankündigung des Disciplinar-Strafarrestes.

Wie der Soldat und Unteroffizier in Arrest geführt werde, enthält der §. 473.

Offiziere werden im Zimmer- so wie in Caserne-Arrest durch den Regiments-Adjutanten geführt, und ihnen erst am Arrest-Orte der Degen abgenommen, welchen der Adjutant in das Quartier des Regiments- oder Bataillons-Commandanten überbringt.

Alle Waffen und Munition, so wie der gepackte Tornister oder Mantelsack eines mit Arrest bestraften Unteroffiziers oder Soldaten sollen dem Oekonomie-Sergeanten zur Aufbewahrung übergeben werden.

Ueber die Verkündung des Straf-Arrestes wegen gemeiner oder militärischer Vergehen und Verbrechen enthält das 45. Capitel in dem §. 535. Ziffer 1. die näheren Bestimmungen.

§. 471.

Verhalten des Individuums, wenn ihm Arrest angekündigt wird.

Jedes Militär-Individuum, welchem von seinem Vorgesetzten Arrest angekündigt wird, hat diese Ankündigung als einen Befehl zu betrachten, demselben ohne Widerrede und ohne Vorstellung alsogleich Folge zu leisten, und sich daher selbst an den Arrest-Ort zu verfügen, oder sich dahin führen zu lassen. Sollte ein Individuum, es sey ein Soldat, Unteroffizier oder Offizier von irgend einer Charge, hiebei die geringste Widersetzlichkeit zeigen, so ist der Vorgesetzte oder der von ihm Abgeordnete verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden, und im Nothfalle von der nächsten Wache die nöthige Hülfs-Mannschaft herbei zu holen, um den Widerspenstigen mit Gewalt zu entwaffnen und in Arrest zu bringen; dieser selbst aber ist wegen Verletzung der Subordination der Untersuchung zu unterwerfen.

§. 472.

Kleidung des Soldaten und Unteroffiziers im Arrest.

Jedem gemeinen Soldaten und Unteroffizier soll sowohl in die Strafstube, als in den Gefängniß-Arrest an Montur-Stücken mitgegeben werden:

der Mantel,
eine Aermelweste,
eine Ueberhose und
eine Holzmütze.

§. 473.

Art der Vollziehung der Strafen im allgemeinen.

Der Zimmer-Arrest hat von dem Augenblicke, in welchem er dem Individuum angekündigt wird, in Wirkung zu treten, und das mit demselben belegte Individuum hat sich, wenn es sich nicht bereits in dem Arrest-Orte befindet, unverzüglich in denselben zu begeben. Der Zimmer-Commandant, und in dessen Abwesenheit der Soldat vom Zimmerdienst, sind verantwortlich, daß sich der Arrestant nicht entferne oder vorschriftswidrig betrage, und der Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, so wie die übrigen Unteroffiziere der Abtheilungen haben wegen der genauen Befolgung des Befehls von Zeit zu Zeit nachzusehen.

In den Strafstuben-Arrest wird der Soldat durch den Corporal vom Paßen, und der Unteroffizier durch den Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, jeder Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker aber durch den ältesten Sergeanten, zweiten Wachtmeister oder Feuerwerker geführt; der Profos öffnet den Arrest-Ort, und, hat für die Beheitzung und Reinigung desselben zu sorgen.

Das Essen wird dem Arrestanten aus seiner Menage in seinen Arrest-Ort gebracht,

welchen der Profos zur bestimmten Zeit zu öffnen hat, und dieser muß so lange dabei anwesend seyn, bis der Arrestant das Essen verzehrt hat. Auf gleiche Weise ist bei dem Gefängniß-Arrest zu verfahren.

Ueber den Vollzug der Regiments- oder durch militärgerichtliches Urtheil ausgesprochenen Strafen geht die Meldung auf dem gewöhnlichen Dienstwege bis zu dem Regiments-Commandanten.

Jede Arrest-Verfügung soll das betreffende Individuum ruhig und gelassen anhören. Dasselbe soll weder bei Ankündigung des Arrestes, noch aus dem Arrest-Orte selbst um Erlassung oder Milderung bitten oder bitten lassen, und keine Meldung, Erkrankungs- oder außerordentliche Fälle ausgenommen, vorbringen. Wenn solche Meldungen in außerordentlichen Fällen geschehen müssen, so sind sie, wenn der Arrestant ein Unteroffizier oder Soldat ist, von dem Regiments-Straf-Orte an den Adjutanten, und von diesem auf dem Dienstwege weiter zu bringen. Alle dergleichen Meldungen eines Compagnie- oder Escadrons-Offiziers aus engem Arreste gehen an den Stabsoffizier des Tages, die eines in Arrest befindlichen Stabsoffiziers aber an den nächst älteren.

Der Adjutant hat im Laufe von vier und zwanzig Stunden wenigstens einmal die Arrest-Orte zu besuchen, und den Regiments-Commandanten über die Beschaffenheit derselben und der Arrestanten in Kenntniß zu erhalten. Das nämliche hat der Major des Tages zu unbestimmten Stunden hinsichtlich der Offiziere zu beobachten.

Bei dem gewöhnlichen Zimmer-Arreste ist der Offizier durch kein äußeres Zwangsmittel, sondern blos allein durch seine Ehre an den Arrest-Ort gebunden; er muß daher in dieser Lage mehr noch, als in anderen Verhältnissen zeigen, wie heilig ihm die Gesetze der Subordination und die Bande der militärischen Disciplin sind. Jede eigenmächtige Entfernung aus dem Arrest-Orte wird als Verletzung des Ehrenwortes bestraft.

Wenn ein Hauptmann oder Rittmeister in Arrest kömmt, so giebt er das Commando seiner Abtheilung dem im Range ihm folgenden Compagnie- oder Escadrons-Offizier ab. Gleiches Verhalten tritt für einen in Arrest kommenden Commandeur eines Regiments oder Bataillons ein, welcher das Commando an den im Range ihm folgenden Stabsoffizier abgiebt, und in diesem Falle werden die Cassa und die Fahnen in Gegenwart der

Cassa = Deputation übergeben. Ist der Brigade=General in der Garnison, so läßt dieser den Degen oder Säbel durch seinen Adjutanten abholen. Ist der Brigade=General nicht im Orte, so wird der Degen des in Arrest kommenden Obersten oder Bataillons = Commandanten mit den Fahnen an den Interims=Commandanten übergeben.

§. 474.

Vollziehung der durch militärgerichtliche Urtheile erkannten Strafen.

Insbesondere geschieht die Vollziehung der militärgerichtlichen Urtheile auf folgende Art:

1) Enthält das richterliche Erkenntniß die Unschulds = Erklärung, die Lossprechung, oder auch die Entlassung von der Instanz, so ist selbes unmittelbar nach der Verkündung zu vollstrecken, und der Angeschuldete demnach frei zu entlassen.

2) Jedes Todes=Urtheil soll in Garnison drei Tage nach dessen Verkündung, in Kriegszeiten aber einige Stunden nach derselben, Standgerichts=Urtheile hingegen ohne Verzug vollstreckt werden.

3) Wenn ein Todes=Urtheil vollzogen wird, so haben in Friedenszeiten die ganze Garnison, im Felde aber, oder im Lager und in Cantonirungen die betreffende Brigade und Commandos von allen im

Lager befindlichen oder in Cantonirungen die Brigade berührenden Corps auszurücken.

Diese Truppen formiren ein nach einer Seite offenes Viereck. Ein Bataillon ist bestimmt, auf dem Executions-Platz die Vollziehung des Urtheiles zu decken, und wird von dem Major commandirt, welcher dem Kriegsgerichte beigewohnt hat.

Sobald sämmtliche Truppen versammelt und aufgestellt sind, ordnet der Major einen Lieutenant, einen Feldwebel, vier Corporäle oder Gefreite, einen Tambour oder Hornisten und dreißig Schützen ab, um den Schranken zu bilden, und den Verurtheilten aus dem Arrest-Orte abzuholen. Sobald der Lieutenant mit seinem Zuge daselbst angelangt ist, läßt er auf folgende Art ein Viereck formiren: die zwei hintern Glieder treten drei Schritte zurück, die Flügelleute des ersten Gliedes treten hinter ihre Nebenleute, diejenigen des dritten Gliedes vor ihre Nebenleute, die Hälfte des zweiten Gliedes schwenkt rechts, die andere Hälfte links. Die Queue dieses Vierecks bleibt

auf vier Schritte von der Thüre des Arrest-Ortes entfernt, damit dasselbe für den Empfang des Verurtheilten geöffnet werden könne. Die vier Corporäle oder Gefreite übernehmen sodann von dem Profosen den Arrestanten, und bringen ihn nebst dem Geistlichen in die Mitte des Schranken, worauf solcher sogleich wieder geschlossen wird.

Auf solche Art geht der Zug, ohne Spiel zu rühren, nach dem Orte, wo die Truppen versammelt sind. Der Profos marschirt hinter demselben. Vor der Mitte der Fronte der aufgestellten Truppen stellt sich das Kriegsgericht in der nämlichen Ordnung, wie solches der gerichtlichen Verhandlung beigewohnt hatte. Der Lieutenant marschirt mit dem Schranken an dasselbe an, und läßt, daselbst angekommen, die Tête und Queue öffnen, indem sich erstere mit linksum hinter die linke, letztere mit rechtsum hinter die rechte Flanke setzt. An die Stelle der Queue treten sechs Tamboure, Hornisten oder Trompeter. Hierauf wird der Delinquent zwischen den Unteroffizieren losgeschloßen, der Major läßt unter den gehörigen Pausen dreimal Bann schlagen

oder blasen, und die Truppen präsentiren das Gewehr. Wenn dieses geschehen, verliest der Auditor mit vernehmlicher Stimme das Urtheil, bricht sodann den Stab, und wirft ihn dem Delinquenten vor die Füße; hierauf schlagen die Tamboure dreimal ab, während der Delinquent durch den Profosen wieder geschlossen wird. Der Vorstand dankt das Kriegsgericht ab, und entläßt solches seiner Function. Der Lieutenant läßt hierauf den Schranken wieder schließen, das zur Deckung der Execution bestimmte Bataillon marschirt auf den Executions-Platz ab; die Abtheilung mit dem Delinquenten aber zwischen dem letzten und vorletzten Zuge.

An dem bestimmten Platze angekommen formirt das Bataillon wieder ein nach einer Seite offenes Viereck, der Schranken mit dem Delinquenten begiebt sich auf die offene Seite desselben in angemessener Entfernung. Der Delinquent wird sodann, wenn er wegen eines gemeinen Verbrechens die Todes-Strafe zur Friedenszeit zu erleiden hat, dem Scharfrichter übergeben; zur Kriegszeit aber und wegen eines militärischen Verbrechens werden dem Delinquenten zur Voll-

ziehung der Todes-Strafe von einem gewählten Cameraden die Augen verbunden, wenn er nicht verlangen sollte, seine Strafe mit offenen Augen zu erleiden, zugleich wird er von dem Profosen losgeschlossen und niederknien geheissen. In dem Detachement des Lieutenants sind acht tüchtige Schützen begriffen, welche zur Vollziehung des Urtheils bestimmt sind. Dieselben stellen sich in zwei Glieder, machen von selbst fertig, und rücken, die ersten vier auf drei Schritte, an den Delinquenten an. Der Major muß sich so stellen, daß die Schützen seine Zeichen mit dem Degen wohl wahrnehmen können. Auf das erste Zeichen desselben sollen die ersten vier Schützen anschlagen, zwei auf den Kopf und die anderen zwei wohl auf die Brust zielen, auf das zweite Zeichen aber alle Feuer geben. Wenn der Delinquent nicht gleich todt ist, sollen die vier Reserve-Schützen vorrücken und solchen mit einem oder mehreren Schüssen vollends leblos machen. Der Körper wird hierauf in einen Sarg gelegt, und unter Begleitung eines Gefreiten und drei Soldaten auf den Kirchhof getragen und begraben.

4) Die Vollziehung der durch ein Standgericht ausgesprochenen Todes-Strafe geschieht auf dieselbe Weise, wie jene der kriegsgerichtlich erkannten Todes-Strafe.

5) Im Falle sich der Commandirende bewogen findet, einen Verbrecher von der Todes-Strafe zu befreien, so wird er durch einen abzuschickenden Adjutanten auf dem Richtplatz Pardon verkünden lassen. Wenn dieser auf dem Executions-Platz im Namen des Commandirenden: Halt! — Gnade! ruft, so wird der Arrestant noch auf vier und zwanzig Stunden auf die Brandwache gebracht, und tritt sodann wieder in seine vorigen Dienst-Verhältnisse ein.

6) Wird ein eines Verbrechens beschuldigtes Individuum für vollkommen unschuldig erklärt, oder losgesprochen, so geschieht, auf sein Begehren, zu seiner Genugthuung auch die Lossprechung auf diese feierliche Weise, und der Losgesprochene erhält, wenn er Offizier ist, seinen Degen oder Säbel, wenn er Unteroffizier oder Soldat ist, seine Waffen unmittelbar nach der Verkündung der Lossprechung wieder zurück. Er rückt hierauf sogleich in seine Abtheilung, und marschirt mit den ausgerückten Truppen nach Hause.

7) Zur Verkündung solcher kriegsgerichtlicher Urtheile und zu deren Vollziehung rückt die Cavalerie jederzeit zu Pferd aus; die Artillerie, das Fuhrwesen und die technischen Corps aber haben dieselbe der Infanterie zu übertragen.

Der Schranken rückt jederzeit zu Fuß aus, und soll bei der Cavalerie bestehen aus:

einem Lieutenant,
einem ersten Wachtmeister,
einem Trompeter,
vier Corporälen und
dreißig Reitern.

Jene Cavalerie-Regimenter, welche keine Carabiner führen, haben die Mannschaft, welche zu dem Schranken erforderlich ist, entweder von den Cavalerie-Regimentern, welche Carabiner haben, oder von der Infanterie zu verlangen.

8) Jedem, welcher die Todes-Strafe erleidet, sind nach Verkündung des Urtheils die Medaillen oder Orden abzunehmen, und solche auf dem Dienstwege an das Staats-Ministerium der Armee, um vernichtet zu werden, einzuschicken.

9) Wird

9) Wird ein Offizier mit Entsetzung von der Charge bestraft, so geschieht die Verkündung des richterlichen Erkenntnisses gerade so, wie diejenige des Todes-Urtheiles. Nach Vorlesung des Urtheiles übergiebt der Adjutant den Degen des Offiziers dem Profosen, welcher die Klinge in zwei Stücke zerbricht, dem Verurtheilten vor die Füße wirft, und ihm darauf die Klappen und den Kragen abreißt.

Auf dem Platze befindet sich ein Detachement der Gendarmerie, welches den Verurtheilten übernimmt, und ihn der betreffenden Behörde entweder zum Transport an seinen allenfallsigen Straf-Ort, oder aber zur Aufsicht auf seine Person übergiebt.

Dem Verurtheilten soll bei Verkündung des Urtheils bedeutet werden, daß er sich nie mehr unterfangen solle, die königl. baierische Uniform zu tragen, und daß ihm an jedem Orte, wo er sich mit derselben bekleidet sehen läßt, sie ihm nicht nur abgenommen, sondern er auch als Betrüger arretirt und von der geeigneten Civilbehörde als solcher werde behandelt werden.

10) Die vollzogenen Straf-Urtheile wegen

militärischer Verbrechen und Vergehen sollen der Armee, bei Entlassungen und Entsetzungen von der Charge mit der Personal-Beschreibung des Entlassenen oder Entsetzten, mit Ende eines jeden Monats auf geeignete Art bekannt gemacht werden.

§. 475.

Entlassung aus dem Arrest.

Bei dem Soldaten und Unteroffizier geschieht die Entlassung aus dem Arrest, mit Rücksicht auf die veränderten Umstände, unter ähnlichen Formen, wie die Versetzung in denselben, und die Meldungen gehen in dem gewöhnlichen Dienstwege von unten nach oben.

Jeder entlassene Unteroffizier hat sich bei dem Adjutanten zu melden.

Aus dem engen Arrest wird der Soldat und Unteroffizier durch die nämliche Charge abgeholt, durch welche er in denselben geführt worden war, die Offiziere durch den Adjutanten, welcher ihnen ihre Degen in den Arrest-Ort zurückzubringen hat.

Kein Individuum, welchem die Aufhebung des Arrestes angekündigt wird, soll sich weigern, seinen Arrest-Ort zu verlassen; die Entlassung selbst ist als Befehl zu betrachten, und jede Weigerung als Verletzung der Subordination zu bestrafen. Alle bestraften Soldaten und Unteroffiziere werden, wenn sie

Regiments- oder durch militärgerichtliche Urtheile verhängte Strafen erlitten haben, dem Regiments-Commandanten durch den Major des Tages vorgestellt. Die Offiziere haben sich bei ihren Vorgesetzten aus dem Arrest zu melden, und ehe sie sich gemeldet haben, keine öffentlichen Orte zu besuchen.

Wenn der Offizier von einem General in Arrest gesetzt worden, so hat ihn der Major des Tages dem General vorzuführen, und als des Arrestes entlassen vorzustellen.

Alle Strafen, welche sowohl gegen Soldaten und Unteroffiziere, als auch gegen Offiziere verhängt werden, sind nach deren Vollzug in das Regiments-, Compagnie- oder Escadrons-Strafbuch einzutragen. Diese Eintragung in das Strafbuch soll in den ersten vier und zwanzig Stunden nach ausgestandener Strafe, bei dem Compagnie- oder Escadrons-Rapport den betreffenden Unteroffizieren oder Soldaten vorgelesen, oder auf Verlangen zu lesen gegeben werden. Wenn dieselben glauben, daß die Art der Uebertretung oder die Art der Strafe nicht richtig eingetragen sey, so ist ihnen gestattet, mit Bescheidenheit und auf dem gehörigen Dienstweg dagegen zu reclamiren.

Jedem Offizier ist gleichfalls gestattet,

in den ersten vier und zwanzig Stunden nach erlittener Strafe Einsicht von dem Strafbuche zu nehmen, in so ferne diese Einsicht den Eintrag seiner eben ausgestandenen Strafe betrifft. Wenn er Unrichtigkeiten in den Angaben zu bemerken glaubt, so kann auch er auf dem Dienstwege mit Bescheidenheit seine Bemerkungen vorbringen, und der Vorgesetzte ist gehalten, in einem wie in dem anderen Falle diesen Bemerkungen die geeignete Aufmerksamkeit zu schenken, und wenn dieselben richtig befunden werden, den Eintrag zu verändern.

---

## Drei und vierzigstes Capitel.

### Von den militärischen Verbrechen und Vergehen.

#### §. 476.

Militärische Verbrechen und Vergehen.

1. Verletzungen der militärischen Dienst- und Standes-Pflichten, deren sich ein Militär-Individuum schuldig macht, werden je nach der größeren Wichtigkeit der Folgen als militärische Verbrechen mit Strafen höheren Grades, außerdem aber als militärische Vergehen, mit Strafen geringeren Grades, nach den im vorgehenden Capitel enthaltenen Vorschriften und

in nachfolgenden Abstufungen belegt, und es sollen bei deren Beurtheilung die allgemeinen Strafgesetze hinsichtlich der Zurechnung, so weit nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen ein anderes verordnet ist, zur Richtschnur genommen werden.

2. Alle im Dienste verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militär-Individuen werden als militärische (Dienst)-Verbrechen und Vergehen von den betreffenden Militär-Gerichten beurtheilt.

§. 477.

Erschleichung der Assentirung.

1. Wer bei der Assentirung solche Umstände verschweigt, welche zur Annahme bei dem Militär unfähig machen, wird mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, und mit Fortweisung vom Militär mittels Laufzettels bestraft.

2. Derjenige, welcher sich von seinem Regiment oder Bataillon eigenmächtig entfernt, und bei einem anderen mit Verschweigung dieser Entfernung anwerben läßt, unterliegt der Strafe des geschärften Arrestes oder der körperlichen Züchtigung, vorbehaltlich der wegen dieser eigenmächtigen Entfernung von seinem Regimente noch besonders verwirkten Strafe.

3. Die Angabe eines anderen Namens,

Geburts-Ortes, oder sonstiger zur Annahme bei dem Militär nicht unfähig machender unwahrer Umstände bei der Assentirung, wird mit geschärftem Arrest bestraft.

§. 478.

Eigenmächtige Verehlichung.

Die ohne vorher nach den bestehenden Vorschriften erholte und erhaltene Erlaubniß der vorgesetzten Militär-Behörde im In- oder Auslande eingegangene Ehe eines Militär-Individuums wird als gesetzlich ungültig betrachtet, und es soll deswegen der Soldat mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit der Entlassung bestraft werden.

§. 479.

Spielen um Geld.

1. Hohes oder sonst verbotenes Spielen um Geld, so wie die Anreitzung hiezu soll nach fruchtlosen Disciplinar-Ahndungen mit geschärftem Arrest bestraft werden.

2. Der Offizier, welcher sich nach vorausgegangener Disciplinar-Ahndung wiederholt auf Hazard- oder anderen hohen Spielen, oder auf Verleitung Anderer hiezu, betreten läßt, wird mit Caserne-Arrest bestraft, nach Umständen und nach mehrmaliger Bestrafung aber zur Entlassung verurtheilt.

§. 480.

1. Wegen Trunkenheit im Dienste wird der Soldat mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung bestraft; gegen den Unteroffizier tritt geschärfter Arrest, im Rückfalle aber, oder auch schon im ersten Falle bei erschwerenden Umständen, besonders wenn er als Wacht-Commandant in Festungen, vorzüglich in Gränzfestungen, dieselbe verschuldet, die Degradirung zum Gemeinen auf immer nebst geschärftem Arrest ein. Trunkenheit.

2. Der Offizier hat durch ein solches Verschulden die Strafe des Caserne-Arrestes, im Wiederholungs-Falle aber, so wie schon im ersten Falle bei vorerwähnten erschwerenden Umständen, die Strafe der Entlassung verwirkt.

3. Auch derjenige Soldat, welcher der Trunkenheit aus Gewohnheit ergeben ist, soll, wenn gleich dieselbe nicht im Dienste verschuldet worden ist, nach fruchtlos erlittenen Disciplinar-Ahndungen, mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit geschärftem Arrest, im weiteren Rückfalle aber mit Degradirung zum Gemeinen auf immer bestraft werden.

4. Unter denselben Verhältnißen unterliegt auch der Offizier wegen Trunkenheit auf-

ser Dienst der Strafe des Caserne-Arrestes, und im zweiten Rückfalle der Entlassung.

§. 481.

Characterwidrige oder leichtsinnige Schulden.

Wegen Schulden, die der Offizier bei der untergebenen Mannschaft contrahirt, oder deren Bezahlung wegen ihrer Anhäufung nicht geschehen kann, oder wofür er die zum Dienste nothwendigen Uniforms-Stücke versetzt oder verkauft hat, soll derselbe zur Entlassung verurtheilt werden.

§. 482.

Ehrenbeleidigungen.

1. Thätliche Beleidigung zwischen Soldaten oder zwischen Unteroffizieren, so ferne solche nicht in ein anderes militärisches oder gemeines Verbrechen oder Vergehen ausartet, wird nach fruchtlos vorausgegangenen Disciplinar-Ahndungen an ersteren mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, an letzteren mit geschärftem Arrest bestraft.

2. Ehrenbeleidigungen der Offiziere durch Worte oder Thätlichkeiten sollen dem Ausspruche des Ehrengerichts unterworfen werden. Wer aber solcher Beleidigungen wegen mit Umgehung des Ehrengerichts sich selbst Genugthuung zu verschaffen gesucht, oder dem Ausspruche desselben nicht Folge geleistet hat, wird mit der Entlassung bestraft.

§. 483.

Verletzung des Ehrenwortes.

Derjenige Offizier, welcher sich entweder aufgefordert oder freiwillig mit seinem Ehrenworte verbindet, das gegebene Ehrenwort aber verletzet, soll mit der Entlassung bestraft werden; welche Strafe auch gegen denjenigen eintritt, der den Arrest-Ort eigenmächtig verläßt. (42. Capitel, §. 473.)

§. 484.

Beschädigung oder Veräußerung der Montur und Armatur, und ordonanzwidriger Anzug.

1. Der Soldat, welcher seine Montur- und Armatur-Stücke, oder die zur Rüstung des Pferdes gehörigen Requisiten gänzlich oder zum Theile geflissentlich unbrauchbar macht, oder seine Montur-Stücke versetzt oder verkauft, wird mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier aber mit geschärftem Arrest oder Degradirung auf immer bestraft.

2. Wer aber seine Armatur-Stücke oder die zur Rüstung des Pferdes gehörigen Requisiten versetzt oder verkauft, wird nach der Bestimmung des §. 487. Ziffer 5. und 6. bestraft.

3. Ordonanzwidriger Anzug der Offiziere wird nach Vorschrift des 11. Capitels, §. 123. bestraft.

§. 485.

Excesse in der Garnison und im Urlaube.

1. Excesse in der Garnison, oder während des Urlaubs, in Gasthäusern, öffentlichen

Plätzen oder Versammlungen werden, so ferne sie nicht in ein anderes gemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen ausarten, nach vorhergegangenen fruchtlosen Disciplinar-Ahndungen an Soldaten mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, an Unteroffizieren aber mit geschärftem Arrest bestraft.

2. Gegen Offiziere tritt in Fällen dieser Art die Strafe des Caserne-Arrestes, wenn aber zugleich dem Offiziers-Character zu nahe getreten ward, die Strafe der Entlassung ein.

§. 486.

Verschuldungen in Quartieren, auf Märschen, u.s.w.

1. Uebertretungen der Marsch- und Quartier-Ordnung durch Ueberschreitung des Marsch- und Vorspanns-Reglements, des Quartier-, Verpflegungs- und Fouragirungs-Regulativs werden an Soldaten mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, an Unteroffizieren mit geschärftem Arrest oder Degradirung auf immer, an Offizieren aber mit Caserne-Arrest oder mit der Entlassung bestraft.

2. Offiziere, welche in Kriegszeiten sich oder ihre Mannschaft auf Streif-Commandos oder Patrouillen, oder wenn sie ein Bagage-Commando oder einen Transport Munition oder Lebensmittel zu führen haben, außer den Etappenplätzen eigenmächtig einquartieren, werden mit Arrest oder mit der Entlassung bestraft.

3. Eben so sollen Offiziere, welche bei solchen Gelegenheiten die nöthigen Vorsichts-Maßregeln verabsäumen, und daher einem feindlichen Ueberfall sich aussetzen, mit der Entlassung, und bei erschwerenden Umständen mit der Entsetzung von der Charge, bestraft werden.

§. 487.

Diebstahl, Unterschlagung und Betrug an dem Eigenthum der Cameraden, und an Armee-Bedürfnissen.

1. Der Soldat, welcher seinen Cameraden an seinem Eigen- oder Besitzthum im Werthe bis zu fünf Gulden bestiehlt, wird mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung im Wiederholungs-Falle mit geschärftem Arrest und körperlicher Züchtigung, im dritten Falle aber mit Festungs-Schanzarbeit und Fortweisung vom Militär mittels Laufzettels bestraft.

2. Gegen den Unteroffizier, der sich eines solchen Diebstahls schuldig macht, wird gleich im ersten Falle nebst der geschärften Arrest-Strafe, die Degradirung zum Gemeinen auf immer verhängt.

3. Gleiche Strafen treten auch gegen denjenigen ein, welcher das Menage-Geld oder sonst ein von seinen Cameraden oder für diesen ihm anvertrautes Geld oder Eigenthum in einem Werthe bis zu fünf Gulden unterschlägt, oder an demselben in gleichem Betrage einen Betrug verübt.

4. Wer als Krankenwärter im Spitale an einem Kranken oder Verwundeten einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug begeht, wird ohne Rücksicht auf den Betrag derselben mit der auf das gemeine Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles festgesetzten Strafe, zur Kriegszeit im Felde aber mit der Todes-Strafe belegt.

5) Auch die an Caserne-Vorrath, Montur, Armatur, Campirungs-Effecten, Munition und anderen Artillerie- und Cavalerie-Requisiten, an Brod, Fleisch, oder Fourage und sonstigen Armee-Bedürfnissen, dann an aerarialischen Geldern verübten Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien im Betrage bis zu fünf Gulden, sollen nach den obigen Bestimmungen Ziffer 1. und 2. bestraft werden.

6. Diebstahl, Unterschlagung und Betrug über den Werth-Betrag von fünf Gulden oder unter sonstigen Verhältnissen, welche die Handlung zum Verbrechen oder Vergehen machen, werden als solche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über gemeine Verbrechen und Vergehen beurtheilt.

§. 488.

Verletzung der Subordination.

1. Wer den dem Vorgesetzten schuldigen Respect und Gehorsam durch Worte oder Geberden verletzt, und schon früher in ähn-

lichen Fällen Disciplinar-Ahndungen erlitten hat, soll, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest, wenn er Offizier ist, mit Caserne-Arrest bestraft werden.

2. Wer jedoch den dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten einzeln oder im Complote auf geschehene Aufforderung oder gegebenes Allarm-Zeichen nicht befolgt, wird, wenn es ein Soldat ist, mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, wenn es ein Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest oder Degradirung auf immer, und wenn es ein Offizier ist, mit Caserne- oder Festungs-Arrest, oder mit der Entlassung bestraft.

3. Gleicher Strafe des Caserne- oder Festungs-Arrestes oder der Entlassung unterliegt der Offizier, in dessen Gegenwart der verabredete Ungehorsam geschehen ist, und welcher nicht alsbald dagegen die ihm zu Gebote stehenden Mittel angewendet hat.

4. Wer sich den dienstlichen Befehlen seines Vorgesetzten mit Gewalt widersetzt, oder sich an demselben thätlich vergreift, soll, wenn er Soldat oder Unteroffizier ist, mit Festungs-Schanzarbeit, wenn er Offizier ist, mit der Entlassung oder Entsetzung bestraft werden.

Bei erschwerenden Umständen aber, vorzüglich wenn der Vorgesetzte bedeutend verwundet worden, tritt die Todes-Strafe ein.

5. Geschah dieser Ungehorsam im Complote, so sollen die Anstifter desselben — wie dieses auch in jedem anderen Falle eines Complotes zu beobachten ist — mit dem höchsten Straf-Grade belegt, wenn aber diese nicht bekannt sind, die Höchsten in der Charge unter den Complotanten, oder bei gleicher Charge die Aeltesten im Dienste dafür angesehen werden. Selbst schon die Complotirung zu irgend einer Uebertretung, wenn letztere auch nicht verschuldet worden, soll mit einer der Strafe für die wirklich verschuldete Uebertretung nahe kommenden Strafe belegt, jeder Mitschuldige hingegen, der ein Complot entdeckt, von Untersuchung und Strafe befreit werden.

6. Der Unteroffizier oder Offizier, welcher, wenn er in Kriegszeiten von seinen Vorgesetzten zu einer Patrouille oder Recognoscirung beordert wird, sich nicht an den bestimmten Ort begiebt und hierüber unrichtigen Rapport erstattet, soll, ersterer mit Degradirung auf immer, der Offizier aber mit der Entlassung bestraft werden.

7. Vor dem Feinde, oder auf dem An-

marsche gegen denselben soll Verweigerung des Gehorsams gegen die dienstlichen Befehle und Aufträge, so wie gewaltsame Widersetzlichkeit, mit dem Tode bestraft werden.

8. Wie die eigenmächtige Versammlung eines Offiziers-Corps zu bestrafen sey, ist in der Einleitung zum I. Theil der Dienst-Vorschriften, Ziffer IX. bestimmt.

§. 489.

Beleidigung der Wache.

1. Wer eine Wache, Sauve-Garde, oder die im Dienste begriffene Gendarmerie mit Worten oder Geberden beleidigt, wird, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest, wenn er Offizier ist, mit Caserne-Arrest bestraft.

2. Wer aber gegen dieselben Gewalt, welche sie mit ihrer Waffe von sich abzuhalten berechtigt sind, gebraucht, oder ihren Befehlen sich widersetzt, wird, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest und körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest und Degradirung auf immer, wenn er aber Offizier ist, mit der Entlassung bestraft. Die thätliche Mißhandlung derselben wird nach allgemein strafrechtlichen Bestimmungen beurtheilt.

3. Im Felde soll Gewaltthätigkeit oder Wiersetzlichkeit gegen die Wache, Sauve-Garde,

oder im Dienste befindliche Gendarmerie mit dem Tode bestraft werden.

§. 490.

Besondere Vergehen der Wachen, Sauve-Garden, u. s. w.

Die Wache, Sauve-Garde, oder im Dienste begriffene Gendarmerie, welche die ihr vorgezeichnete Dienst-Instruction überschreitet, wird mit der im §. 488. Ziffer 2. bestimmten Strafe belegt. Wenn aber die Wache, Sauve-Garde oder im Dienste begriffene Gendarmerie den Schutz, welchen sie zu leisten angewiesen ist, selbst verletzt, so tritt die auf solche Verletzung statuirte Strafe in ihrem höchsten Grade ein.

§. 491.

Befreiung eines Militär-Arrestanten.

1. Der Soldat, welcher die Befreiung eines wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens arretirten Militär-Individuums veranlaßt, soll, wenn es vorsätzlich geschah, mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung auf immer, — wenn aber Fahrläßigkeit zum Grunde liegt, ein wie anderer mit geschärftem Arrest bestraft werden.

2. Der Offizier, welcher einen solchen Militär-Arrestanten vorsätzlich befreit, wird mit der Entlassung, wenn er aber dessen Befreiung fahrläßiger Weise veranlaßt, mit Caserne-Arrest bestraft.

3. Wer sich selbst aus dem Arrest befreit, unterliegt deswegen den über Desertion oder eigenmächtige Entfernung gegebenen

Straf-

Straf-Bestimmungen; es wäre denn, daß er bereits wegen Desertion in Verhaft sich befindet, wo alsdann blos die Straf-Bestimmungen über eigenmächtige Entfernung gegen ihn in Anwendung kommen.

§. 492.

Schlafen auf dem Wachposten.

Der Soldat, welcher als Schildwache auf dem Posten schlafend angetroffen wird, soll mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, wenn er aber im Felde auf dem dem Feinde zunächst liegenden Vorposten als Schildwache oder Vedette schlafend angetroffen wird, mit dem Tode bestraft werden.

§. 493.

Abgehen vom Posten vor der Ablösung.

1. Wer von seinem Posten abgeht, ehe er abgelöset wird, soll nach den Bestimmungen des nächst vorstehenden §. bestraft werden.

2. Der Offizier, welcher vor der Ablösung von seinem Posten abgeht, wird mit der Entlassung, vor dem Feinde aber mit dem Tode bestraft.

§. 494.

Diebstahl und Unterschlagung im Dienst.

Wer auf dem ihm anvertrauten Wachposten oder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse einen Diebstahl, oder an dem ihm zur Verwahrung anbefohlenen Gute eine Unterschlagung verübt, soll ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten oder Unterschlagenen

mit der auf das gemeine Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls festgesetzten Strafe belegt, im Felde aber mit dem Tode bestraft werden.

§. 495.

Eigenmächtige Entfernung und Ueberschreitung des Urlaubs.

1. Wer sich ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten von seinem Corps entfernt, jedoch vor Verlauf von drei Tagen wieder gestellt hat, wird wegen dieser eigenmächtigen Entfernung, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, wenn er Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest bestraft.

2. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher den ihm ertheilten Urlaub vorsätzlich, jedoch nicht über drei Tage, überschritten hat.

3. Gegen Offiziere tritt wegen solcher Verschuldungen Caserne- oder Festungs-Arrest, im zweiten Rückfalle die Entlassung ein.

§. 496.

Erdichtung körperlicher Gebrechen.

Wer, um seine Entlassung zu bewirken, sich krank stellt, Gebrechlichkeiten vorschützt, oder durch Mittel künstlich hervorbringt, ohne jedoch die Fähigkeit zum Fortdienen zu verlieren, unterliegt der im Conscriptions-Gesetze Titel 18. Art. 184. gedrohten Strafe der Verlängerung der bestimmten Dienstzeit um ein Jahr.

§. 497.

Verstümmlung.

1. Hat sich ein Militär-Individuum, um sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, vorsätzlich verstümmelt, ohne jedoch seine Dienstfähigkeit bei der Waffen- oder Dienst-Gattung, bei welcher dasselbe eingereiht ist, oder bei einer anderen Waffen- oder Dienst-Gattung zu verlieren, so wird solches nach Vorschrift des Conscriptions-Gesetzes Titel 8. Art. 112. und 113. behandelt.

2. Wenn aber durch eine solche Verstümmlung, oder auch durch künstlichen Gebrauch von Mitteln, die Dienst-Unfähigkeit des Militär-Individuums bei jeder Waffen- oder Dienst-Gattung verursacht worden ist, so tritt gegen dasselbe das im Conscriptions-Gesetze Titel 18. Art. 185. ausgesprochene Verfahren ein.

§. 498.

Desertion.

1. Der Soldat oder Unteroffizier, welcher von dem Corps, dem er zugetheilt ist, sich eigenmächtig entfernt, oder seinen Urlaub überschreitet, und nicht vor Verlauf von drei Tagen, vom Tage seiner Entfernung oder dem Ablaufe seines Urlaubs an gerechnet, sich wieder gestellt hat, wird angesehen, als habe er sich dem Kriegs-Dienste entziehen wollen,

und daher als Deserteur nach den hier folgenden Bestimmungen bestraft.

2. Jeder der Desertion schuldige Soldat oder Unteroffizier hat in Folge des Conscriptions-Gesetzes Titel 18. Art. 187. die Vermögens-Confiscation verwirkt, und die Capitulation, in so ferne dieses nach der erkannten Straf-Art noch zuläßig ist, zu erneuern, und unterliegt außerdem folgenden Strafen.

3. Ein erst- und zweitmaliger Deserteur aus der Garnison wird mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung, ein drittmaliger aber mit Festungs-Schanzarbeit, deren Dauer nach Verhältniß der noch unvollendeten Dienstzeit, so wie der erschwerenden Umstände bestimmt wird, und mit Fortweisung vom Militär mittels Laufzettels bestraft.

4. Gegen den Deserteur vom Posten, oder sonst im Dienste, wird jedenfalls die verwirkte Strafe im höchsten oder zunächst höheren Maße verhängt.

5. Der Unteroffizier, welcher sich der Desertion schuldig macht, hat nebst der gesetzlichen Folge und Strafe unter Ziffer 2., 3. und 4. schon gleich durch das erstmalige Desertions-Vergehen die Degradirung zum Gemeinen auf immer verwirkt.

6. Der erstmalige Deserteur aus der Gar-

nison wird, wenn er von der Garde, Cavalerie, Artillerie, den technischen Compagnien oder dem Armee-Fuhrwesen ist, nach erlittener Strafe an die Linien-Infanterie zur Erneuerung seiner Capitulation und zur respectiven längeren Dienstzeit abgegeben.

7. Der Uebertritt eines solchen Deserteurs in fremde Kriegs-Dienste zieht in dem erst- und zweitmaligen Desertions-Falle, neben den übrigen gesetzlichen Folgen und Strafen, auch nach Titel 18. Art. 188. und 195. des Conscriptions-Gesetzes eine längere Dienstzeit von zwei Jahren nach sich.

8. Welcher Soldat oder Unteroffizier nach schon vollstreckter Capitulation und respective Dienstzeit, jedoch noch innerhalb des zur Wiederergänzung der Armee ausgesetzten Termins, in Kriegszeiten aus der Garnison desertirt, wird nebst der gesetzlichen Strafe, so weit es nach dieser noch zuläßig ist, in Folge des Conscriptions-Gesetzes Titel 18. Art. 193. und 194., bei erfolgter freiwilliger Stellung zum Wiederanfang einer zweijährigen Dienstzeit, nach erfolgter Aufgreifung aber zum Wiederanfang einer vierjährigen Dienstzeit verurtheilt.

9. Ueberhaupt wirkt die freiwillige Stellung eines Deserteurs bei seinem Corps, bei

der Gendarmerie, oder bei irgend einer Militär- oder Civil-Behörde, als Milderungs-Grund, dagegen die erfolgte Aufgreifung desselben als Erschwerungs-Grund, auf die Ausmessung der verwirkten Strafe.

10. Gleichen Einfluß auf die Strafe hat die Vertragung der Equipirungs- oder Bewehrungs-Stücke im Desertions-Zustande.

11. Welcher Soldat oder Unteroffizier von der Cavalerie oder dem Armee-Fuhrwesen aus der Garnison mit Pferd, mit oder ohne Sattel und Zeug desertirt, und ohne diese freiwillig zurückkehrt, oder aufgegriffen wird, soll zugleich hierwegen, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen über Verbrechen, wie ein Dieb bestraft werden.

12. Der Offizier, welcher außer den oben §. 495. angegebenen Fällen sich von seinem Corps eigenmächtig entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub vorsätzlich überschritten hat, wird mit Festungs-Arrest oder Entlassung bestraft.

13. Desertion auf dem Marsche in das Feld, oder vor dem Feinde, von der Armee oder aus einem belagerten oder bedrohten Platze, wird ohne Unterschied, ob solche in das In- oder Ausland unternommen worden ist, mit dem Tode bestraft.

14. Auch derjenige, welcher ohne Abschied, Befehl oder Erlaubniß die von dem Commandanten bestimmte Gränze auf der dem Feinde entgegengesetzten Seite, oder auf jener Seite, wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, überschritten hat, soll als Deserteur angesehen und mit dem Tode bestraft werden.

15. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher zum Feinde desertirt ist.

§. 499.

Feigheit.

1. Wer vor dem Feinde in der Action ohne Ermächtigung aus Reihe und Gliedern tritt, oder die Waffen wegwirft, oder den ihm zur Vertheidigung anvertrauten Posten ohne äußerste Kraft-Anwendung verläßt, wird mit dem Tode bestraft.

2. Derjenige Soldat, der sich im Felde unter dem Vorwande einer Krankheit oder Verwundung u. d. gl. dem Gefechte entzogen hat, soll mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Offizier aber mit Entsetzung von der Charge bestraft werden.

§. 500.

Verrätherei.

Als Verräther soll mit dem Tode bestraft werden:

1. Wer in Gegenwart des Feindes ohne Befehl ein Geschrei erhoben, die Trompete

oder Trommel gebraucht hat, um dadurch die Truppe zu allarmiren und in Unordnung zu bringen.

2. Der Commandant, die Schildwache oder Vedette, welche vorsätzlich eine falsche Uebergabe ihres Postens macht, wenn als Folge hieraus die Sicherheit des Postens gefährdet wurde.

3. Der Anführer einer Patrouille vor dem Feinde, welcher die gemachten wesentlichen Entdeckungen verborgen hält, oder den ihm gegebenen Befehl nicht pünktlich vollzieht; der Commandant eines Postens, welcher solche Entdeckungen, die sich auf die Vertheidigung des Postens beziehen, demjenigen, der ihn ablöset, verheimlichet, wenn hiedurch der Erfolg einer militärischen Operation oder die Sicherheit des Postens gefährdet wurde.

4. Wer das Geheimniß des Postens oder die Parole irgend jemanden, welcher hievon keine Kenntniß haben soll, mittheilet.

5. Wer ohne schriftliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten in der feindlichen Armee eine heimliche Unterredung oder Correspondenz pflegt, oder eine der im §. 502. bezeichneten Handlungen begeht.

6. Wer ohne Befehl seines Vorgesetzten,

oder ohne hinreichenden Grund, ein Stück Geschütz vernagelt oder außer Dienst-Stand setzt, in einem Gefechte oder auf einem Rückzug vor dem Feinde die Stränge abschneidet, das Fuhrwerk oder die seiner Führung anvertraute Equipage zertrümmert oder außer Dienst-Stand setzt.

7. Der Commandant eines belagerten Platzes, welcher denselben übergiebt, bevor entweder
   a) alle Vertheidigungs- und Lebensmittel vollkommen erschöpft sind, und die Stimmen-Mehrheit des angeordneten Kriegs-Rathes deshalb die Nothwendigkeit der Uebergabe ausgesprochen hat; oder
   b) bevor der Feind in den Hauptwall eine gangbare Breche geschossen, die Garnison auf derselben einen Sturm bestanden, und die Stimmen-Mehrheit des Kriegs-Rathes entschieden hat, daß der Platz nicht im Stande sey, einen zweiten Sturm auszuhalten.

8. Wer dem Feinde von der Stellung oder dem Operations-Plan der königlichen Armee oder ihrer Verbündeten, ihrem Zustande, ihrer Schwäche oder Stärke Nachricht giebt, den Abriß eines festen Platzes oder eines zur Kriegs-Operation gehörigen Terrains zustellt.

9. Wer Proviant, Fourage, oder andere Kriegs-Bedürfnisse für die königliche Armee oder ihre Verbündeten ohne Befehl verdorben oder vernichtet hat.

10. Wer unterläßt, dem Feinde den möglichsten Widerstand oder Abbruch, oder einen thunlichen Angriff zu leisten, daher auch jeder Befehlshaber, welcher mit offenbarer Vernachläßigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungs-Mittel den ihm anvertrauten Posten ohne höheren Befehl dem Feinde übergiebt, oder welcher im freien Felde mit dem Feinde capitulirt, wenn in Folge dieser Capitulation die ihm untergebene Abtheilung das Gewehr streckt.

11. Wer unterläßt, die der Armee drohende Gefahr nach seinem besten Wissen dem Vorgesetzten anzuzeigen.

12. Endlich, wer verabsäumt oder verweigert, für die ihm obliegende Vertheilung oder Beischaffung der Lebensmittel, Fourage und sonstigen Kriegs-Bedürfnisse, ungeachtet er hiezu Mittel und Gelegenheit gehabt hat, Vorsehung zu treffen, oder den Commandirenden von dem Bedarf dieser Requisiten bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, wenn als Folge dieser Pflicht-

Vergessenheit das Wohl der Armee oder das Resultat ihrer Operationen gefährdet wurde.

§. 501.

Falschwerbung.

1. Wer diesseitige Unterthanen oder Militär-Individuen zur Annahme fremder Kriegs-Dienste oder zum Beitritt unter Rebellen heimlich verleitet oder nöthigt, wird als Falschwerber nach den Bestimmungen der allgemeinen Straf-Gesetze bestraft.

2. Falschwerbung für den Feind oder für Rebellen zur Kriegszeit aber wird mit dem Tode bestraft.

§. 502.

Spionerie.

Als feindlicher Kundschafter oder Spion soll angesehen, und als solcher mit dem Tode bestraft werden:

1. Jeder, welcher in der Absicht, die feindliche Macht davon zu verständigen, in der Aufnahme von Planen der Lager, Quartiere, Contonirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Magazine, Militär-Manufacturen, oder sonstiger Militär-Anstalten, der Canäle und Flüsse, überhaupt alles dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des Landes und seiner Verbindung dient, ertappt wird.
2. Jeder, welcher in gleicher Absicht die

Stärke oder Stellung, den Zustand oder Operations-Plan der königlichen Armee oder ihrer Verbündeten zu erforschen, oder das Feldgeschrei oder die Parole zu erfahren bemüht ist.

§. 503.

Plünderung.

Wer im Kriege ohne Befehl oder Erlaubniß des Commandirenden mit bewaffneter Hand oder truppenweise Geld oder geldwerthe Sachen sich zueignet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 504.

Brandschatzung.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Kriege ohne Autorisation oder Befehl des Commandirenden Geld oder geldwerthe Sachen unter Androhung der Feuer-Anlegung oder sonst gewaltsam erpreßt.

§. 505.

Verheerung.

Wer im Kriege ohne Befehl des Commandirenden durch Feuer-Einlegung oder auf andere Art fremdes Eigenthum verheert, hat den Tod verwirkt.

§. 506.

Marodirung.

1. Der Soldat, welcher sich auf dem Marsche, oder aus dem Lager, Quartier, oder der Cantonirung, in ein Gebäude oder in einen verschlossenen Bezirk einschleicht, und daselbst Eßwaaren oder Fourage entwendet, soll als Marodeur mit körperlicher Züchtigung, der

Unteroffizier mit Degradirung auf immer, der Offizier hingegen mit Entsetzung von der Charge bestraft werden.

2. Marodirung mit bewaffneter Hand oder truppenweise wird mit dem Tode bestraft.

3. Der Offizier, welcher sich der in seiner Gegenwart vorgenommenen Marodirung nicht widersetzt, oder von seinen Untergebenen irgend einen von dem Marodiren herrührenden Gegenstand wissentlich kauft oder annimmt, soll mit der Entlassung bestraft werden.

4. Jeder Marketender, oder jedes andere Individuum vom Gefolge der Armee, welches auf Marodiren betreten wird, soll zur Entschädigung des Eigenthümers im doppelten Werths-Betrage des Entwendeten angehalten, mit der Strafe des Diebstahls belegt, und von der Armee entfernt werden. Auch sollen diese Individuen, wenn sie von den durch Marodiren, Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug entwendeten Sachen etwas ankaufen, in Verwahrung nehmen, versteckt halten, oder verheimlichen, (in welcher Beziehung ihre Wagen täglich von der Gendarmerie genau untersucht werden sollen) von der Armee weggeschafft, alle ihre Effecten, Waaren, und der allenfallsige Erlös aus diesen

Sachen confiscirt, die Effecten und Waaren versteigert, und der gesammte Erlös zum Besten der Armee-Spitäler verwendet werden.

§. 507.

Entwendung auf dem Schlachtfelde.

1. Derjenige Soldat, welcher ohne Befehl des Vorgesetzten während oder nach dem Gefechte auf dem Schlachtfelde einem in der Schlacht getödteten Menschen oder einem noch lebenden Verwundeten seine Kleidung oder sonstige Habe abgenommen hat, wird mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung auf immer, der Offizier aber mit Entsetzung von der Charge bestraft; wer hingegen, um sich des Abgenommenen zu versichern, den Verwundeten verstümmelt oder getödtet hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

2. Jeder Marketender, so wie jedes andere zum Gefolge der Armee gehörige Individuum, wird wegen solcher Verschuldungen im ersterwähnten Falle mit der Strafe des ausgezeichneten Diebstahles, im letzterwähnten Falle aber mit der Todes-Strafe belegt.

§. 508.

Mißhandlung der Untergebenen und Ueberschreitung der Straf-Befugniß.

Wer seine Untergebenen mißhandelt, oder die ihm gegen dieselben ertheilte Straf-Befugniß überschreitet, wird nach vorausgegangenen fruchtlosen Disciplinar-Ahndungen, wenn er ein Unteroffizier ist, mit geschärftem Arrest

und im Wiederholungs-Falle mit Degradirung auf immer, wenn er aber ein Offizier ist, mit Caserne- oder Festungs-Arrest, und im zweiten Rückfalle mit der Entlassung bestraft, vorbehaltlich der etwa durch Mißhandlung verwirkten Strafe eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens.

§. 509.

Ein Individuum, welches schon mehrmalen wegen Disciplinar-Uebertretungen und Vergehen abgestraft worden ist, und von welchem sich keine ersprießlichen Dienste mehr erwarten lassen, soll, nebst Erhöhung der letztverwirkten Strafe, mittels Laufzettels vom Militär weggewiesen, der Offizier aber mit der Entlassung bestraft werden. Ueble Conduite.

## Vier und vierzigstes Capitel.

## Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

§. 510.

1. Die militärische Gerichtsbarkeit erstreckt sich unter den nachfolgenden Beziehungen über alle Angehörigen des Militär-Standes, so lange sie sich in dem militärischen Dienst- und Standes-Verhältniß befinden. Allgemeine Bestimmungen.

2. Auch diejenigen Individuen vom Civil-

Stande, welche in Kriegszeiten der Armee zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören, sind der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen.

3. Im Blokade- oder Rebellions-Zustande, so wie von dem Zeitpunkte an, in welchem der Commandirende einen festen Platz in Belagerungs-Stand erklärt, erstreckt sich die Militär-Straf-Gerichtsbarkeit über alle Einwohner, nach den von der obersten Staatsgewalt bekannt gemachten Bestimmungen.

§. 511.

Bürgerliche Gerichtsbarkeit.

1. Die Regiments-, Bataillons-, und sonstigen selbstständigen Commandanten üben in nicht streitigen, so wie in streitigen persönlichen Rechts-Sachen der ihnen untergebenen Militär-Individuen die bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. In eben diesen Rechts-Sachen der erwähnten Commandanten und der Generale aber steht die bürgerliche Gerichtsbarkeit dem Militär-Appellations-Gerichte zu, welches unter dem Vorsitze eines Generals aus einem Director und aus der gesetzlich erforderlichen Anzahl von Assessoren zusammengesetzt ist.

2. Diese bürgerliche Gerichtsbarkeit wird, unter der Geschäftsführung des Auditors, bei den Regiments-, Bataillons- und sonstig selbstständigen Commandantschaften in erster, bei

dem

dem Militär-Appellations-Gerichte in zweiter, und bei dem General-Auditoriat als Militär-Oberappellations-Gericht in dritter und letzter Instanz, — in Rechts-Sachen der selbstständigen Commandanten und Generale aber bei dem Militär-Appellations-Gerichte in erster, und bei dem General-Auditoriat in zweiter und letzter Instanz, nach den bestehenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzen ausgeübt.

§. 512.

Straf-Gerichtsbarkeit.

In allen das militärische Dienst- und Standes-, so wie das allgemein bürgerliche Rechts-Verhältniß berührenden Gesetz-Uebertretungen von Seite der Militär-Individuen wird von den Commandanten die Straf-Gerichtsbarkeit nach folgenden näheren Bestimmungen ausgeübt.

§. 513.

I. In Disciplinar-Uebertretungen.

Uebertretungen, welche nicht unter die im 43. Capitel aufgeführten militärischen Vergehen oder Verbrechen gehören, werden im Disciplinar-Wege von den Vorgesetzten, in Folge der ihnen in den einschlägigen Capiteln der Dienst-Vorschriften eingeräumten Befugniß, behandelt.

§. 514.

II. In militärischen

1. Militärische Vergehen oder Verbrechen werden von Militär-Strafgerichten untersucht und beurtheilt.

Vergehen und Verbrechen.

2. Diese Militär-Strafgerichte werden
a) in militärischen Vergehen durch eine von dem Commandanten angeordnete größere Kriegs-Commission,
b) in militärischen Verbrechen aber durch ein von demselben ernanntes Kriegsgericht als erste Instanz gebildet.

3. Das Personal einer größeren Kriegs-Commission besteht:
a) gegen Gemeine und Unteroffiziere:
aus einem Major als Vorstand,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
aus zwei Oberlieutenants;
b) gegen Subaltern-Offiziere:
aus einem Major als Vorstand,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
aus zwei Oberlieutenants;
c) gegen Stabsoffiziere, und zwar gegen einen Major:
aus einem Oberstlieutenant als Vorstand,
aus zwei Majoren,
aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern;
gegen einen Oberstlieutenant:
aus einem Obersten als Vorstand,
aus zwei Oberstlieutenants,
aus zwei Majoren.

4. In militärischen Vergehen der Militär-Personen höheren Grades vom Obersten

aufwärts, wird diese größere Kriegs-Commission,

a) gegen einen Obersten:
aus einem General-Major als Vorstand,
aus zwei Obersten,
aus zwei Oberstlieutenants,

b) gegen einen General-Major:
aus einem General-Lieutenant, als Vorstand,
aus zwei General-Majoren,
aus zwei Obersten,

und so weiter nach dem Rang-Verhältniß des Abzuurtheilenden aus Militär-Individuen der demselben entsprechenden nächsthöheren, gleichen und folgenden Chargen zusammengesetzt.

5. Das Kriegsgerichts-Personal besteht jederzeit aus einem Vorstand und 12 Beisitzern, welche in 6 Classen eingetheilt sind, nämlich:

a) gegen Gemeine und Unteroffiziere:
aus einem Major als Vorstand, sodann
1) aus zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
2) aus zwei Oberlieutenants,
3) aus zwei Feldwebeln, ersten Wachtmeistern oder Oberfeuerwerkern,
4) aus zwei Corporälen,
5) aus zwei Gefreiten,
6) aus zwei Gemeinen.

b) gegen Subaltern-Offiziere:

aus einem Major als Vorstand, sodann

| | |
|---|---|
| 1) aus zwei im Dienste älteren<br>2) aus zwei im Dienste jüngeren | Hauptleuten oder Rittmeistern, |
| 3) aus zwei im Dienste älteren<br>4) aus zwei im Dienste jüngeren | Oberlieutenants, |
| 5) aus zwei im Dienste älteren<br>6) aus zwei im Dienste jüngeren | Unterlieutenants. |

c) gegen einen Stabsoffizier, und zwar gegen einen Major:

aus einem Oberstlieutenant als Vorstand, sodann

1) aus zwei Majoren,

| | |
|---|---|
| 2) aus zwei im Dienste älteren<br>3) aus zwei im Dienste jüngeren | Hauptleuten oder Rittmeistern, |
| 4) aus zwei im Dienste älteren<br>5) aus zwei im Dienste jüngeren | Oberlieutenants, |

6) aus zwei Unterlieutenants;

gegen einen Oberstlieutenant:

aus einem Obersten als Vorstand, sodann

1) aus zwei Oberstlieutenants,

2) aus zwei Majoren,

| | |
|---|---|
| 3) aus zwei im Dienste älteren<br>4) aus zwei im Dienste jüngeren | Hauptleuten oder Rittmeistern, |

5) aus zwei Oberlieutenants,
6) aus zwei Unterlieutenants.

6. Das Personal eines Kriegsgerichtes über Militär-Individuen höheren Grades vom Obersten aufwärts wird

a) gegen einen Obersten:
aus einem General-Major als Vorstand, sodann
1) aus zwei Obersten,
2) aus zwei Oberstlieutenants,
3) aus zwei Majoren,
4) aus zwei im Dienste älteren
5) aus zwei im Dienste jüngeren } Hauptleuten oder Rittmeistern,
6) aus zwei Oberlieutenants,

b) gegen einen General-Major:
aus einem General-Lieutenant als Vorstand, sodann
1) aus zwei General-Majoren,
2) aus zwei Obersten,
3) aus zwei im Dienste älteren
4) aus zwei im Dienste jüngeren } Oberstlieutenants,
5) aus zwei im Dienste älteren
6) aus zwei im Dienste jüngeren } Majoren,

und so weiter nach dem Rang-Verhältniß des Abzuurtheilenden aus Militär-Individuen der

demselben entsprechenden nächsthöheren, gleichen und folgenden Chargen zusammengesetzt.

7. Wenn das zur größeren Kriegs-Commission oder zum Kriegsgerichte erforderliche Personal höheren Grades, besonderer Hinderniße wegen, nicht beigezogen werden kann, so dürfen Militär-Individuen von gleichem Grade mit dem Abzuurtheilenden, jedoch von höherem Dienst-Alter, äußersten Falles auch, aber nur nach erholter höherer Erlaubniß oder allerhöchster königlicher Bewilligung, Militär-Individuen von geringerem Grade aus Special-Auftrag hiezu beordert werden.

8. Die Geschäftsführung bei den Verhandlungen einer größeren Kriegs-Commission sowohl, als eines Kriegsgerichts, liegt dem Auditor ob, welchem ein Actuar zur Protocollirung und Ausfertigung der Verhandlungen beigegeben ist.

9. Die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten in Vollzug gesetzt.

Die Urtheile der größeren Kriegs-Commissionen über Offiziere bis zum Oberstlieutenant einschlüßig aber, so wie alle Urtheile der Kriegsgerichte vom Gemeinen bis zum Oberstlieu-

tenant einschlüßig (Ziff. 3. und 5.) müßen vor der Verkündung und Vollziehung mit den Verhandlungen an das vorgesetzte Divisions-Commando, Urtheile jener Strafgerichte über Militär-Individuen höheren Grades, vom Obersten einschlüßig aufwärts aber, (Ziff. 4. und 6.) an die in dem Staats-Ministerium der Armee bestehende Revisions-Stelle eingesendet werden.

10. Die zweite Instanz bei dem Divisions-Commando bildet sich unter dem Vorsitze des Divisions-Commandanten oder seines Stellvertreters aus vier Stabsoffizieren, und es wird die nöthige Geschäftsführung bei den Verhandlungen von einem Stabsauditor unter Adhibirung eines Actuars besorgt.

11. Das Divisions-Commando nimmt sonächst als zweite Instanz die Revision der dahin gelangten größeren Kriegs-Commissions-Sprüche vor, und schließt die bestätigten oder abgeänderten Urtheile mit den Verhandlungen ohne weiteres im Dienstwege zur Verkündung und Vollziehung an die erste Instanz zurück; die Kriegsgerichts-Urtheile aber legt dasselbe alsbald nach Empfang der Verhandlungen im Dienstwege der Revisions-Stelle des Staats-Ministeriums der Armee zur Revision vor.

12. Diese Revisions-Stelle wird aus der ersten und dritten Section des Staats-Ministeriums der Armee gebildet, und besteht aus

einem General als Vorstand,
aus vier Stabsoffizieren und
zwei rechtskundigen Mitgliedern.

In Straf-Fällen, welche einen General oder Obersten betreffen, werden die erforderlichen Mitglieder aus der Linie, je nach dem Verhältniß des Ranges, hiezu besonders beordert.

13. Urtheile, durch welche auf die Todes-Strafe, oder bei Offizieren auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge, erkannt worden ist, werden vor der Ausschreibung durch den Staats-Minister der Armee Seiner königlichen Majestät zur allerhöchsten Entschliessung vorgelegt.

14. Zur Kriegszeit im Felde wird eine Abtheilung der Revisions-Stelle des Staats-Ministeriums der Armee dem Armee-Commando beigegeben.

15. Standgerichte, welche im Felde von dem en chef Commandirenden für die von ihm bezeichneten Verbrechen, kraft der ihm von des Königs Majestät ertheilten besonderen Gewalt, entweder unmittelbar, oder aus dessen Auftrag und Ermächtigung durch

die Commandanten der Corps oder Regimenter angeordnet, und in derselben Art, wie die Kriegsgerichte gebildet werden, entscheiden, ohne Zuläßigkeit einer Revision ihrer Urtheile, in erster und letzter Instanz.

16. Das Ehrengericht wird bei jedem Corps, Regiment oder Bataillon von dem Commandanten unter dem Vorsitz eines von ihm ernannten Stabsoffiziers aus sechs Offizieren, als Beisitzern, zusammengesetzt, und über dessen Ausspruch ist keine Revision mehr zuläßig.

§. 515.

III. In gemeinen Vergehen und Verbrechen.

1. Gemeine Vergehen und Verbrechen der Militär-Individuen werden von den Militär-Strafgerichten, und zwar erstere durch grössere Kriegs-Commissionen, letztere durch Kriegsgerichte in nachbezeichneter Instanzen-Folge beurtheilt.

2. Die Erkenntnisse der größeren Kriegs-Commissionen über Soldaten und Unteroffiziere werden ohne weiters von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten dem Vollzuge übergeben; die Urtheile größerer Kriegs-Commissionen über Offiziere bis zum Oberstlieutenant einschlüßig aber (§. 514. Ziff. 3.) werden vor der Verkündung und Vollziehung an das vorgesetzte Divisions-Com-

mando, als zweite und letzte Instanz, — solche Urtheile über Militär-Individuen höheren Grades aber (§. 514. Ziff. 4.) an das General-Auditoriat, als hier zweite und letzte Instanz, zur Revision im Dienstwege eingesendet.

3. Kriegsgerichts-Urtheile, so wie die auf die Strafe der Entlassung gegen Offiziere ergangenen größeren Kriegs-Commissions-Sprüche, werden durch das betreffende Divisions-Commando alsbald nach dem Empfang der Verhandlungen ebenfalls dem General-Auditoriate zur Revision vorgelegt, welches dann seine Erkenntniße, so ferne sie auf Todes-Strafe, oder bei Offizieren auf Entlassung oder Entsetzung von der Charge, ergangen sind, vor der Ausschreibung mit den Verhandlungen an das Staats-Ministerium der Armee zur allerhöchsten Entschließung Sr. königlichen Majestät einsendet, außer diesen Fällen aber ohne weiters zur Verkündung und Vollziehung ausschreibt.

4. Das General-Auditoriat besteht:

aus einem General-Lieutenant als Vorstand,

aus einem General-Auditor,

aus fünf Oberauditoren, und

aus zwei Stabsoffizieren, nebst dem erforderlichen Canzlei-Personal.

Für wichtige Straf-Fälle sind demselben noch zwei rechtskundige Votanten beigegeben.

5. Zur Kriegszeit im Felde vertritt das von dem en chef Commandirenden angeordnete Revisions-Gericht, welches unter dem Vorsitze eines General-Lieutenants oder General-Majors aus drei Stabsoffizieren und drei Stabsauditoren, dann den zur Besetzung des Gerichts noch weiters gesetzlich erforderlichen Auditoren nebst dem Actuar zusammengesetzt wird, die Stelle des General-Auditoriats.

6. In Fällen, in welchen Personen vom Civil-Stande zugleich mit Militär-Individuen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen der Mitschuld angeklagt sind, wird nach Vorschrift der allgemeinen Straf-Gesetze und der hierüber bestehenden besonderen Verordnungen ein gemischtes Gericht zusammengesetzt, was auch gegen alle die Sicherheit des Heeres durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen oder Patrouillen gefährdenden Civil-Personen statt findet.

7. Wenn ein Militär-Individuum eines militärischen und zugleich eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt ist, so wird die Straf-Gerichtsbarkeit bei demjenigen militärischen Straf-Gericht begründet, von wel-

chem die strafbarere Handlung für sich allein zu beurtheilen wäre. Bei gleicher Strafbarkeit der Handlung aber prävalirt das militärische Verbrechen oder Vergehen.

## Fünf und vierzigstes Capitel.

## Von dem militärgerichtlichen Verfahren.

### §. 516.

Untersuchungs-Verfahren in Disciplinar-Uebertretungen.

Disciplinar-Uebertretungen (Cap. 44. §. 513.) deren sich ein Militär-Individuum vor den Augen des Commandanten oder jedes anderen Vorgesetzten schuldig macht, werden von dem Commandanten ohne weiters nach der ihm ertheilten Befugniß bestraft.

### §. 517.

Durch eine Militär-Commission.

1. Disciplinar-Uebertretungen aber, welche nicht im Angesichte des Commandanten oder sonstigen Vorgesetzten verschuldet worden, werden auf geschehene mündliche Meldung durch eine von dem Commandanten angeordnete Militär-Commission untersucht.

2. Diese Militär-Commission, wozu kein Mitglied commandirt werden soll, welches zu dem Angeschuldigten oder sonst in einem Verhältniße steht, wonach dessen Zeugschafts-Leistung gesetzlich unzuläßig wäre, besteht:

bei Gemeinen und Unteroffizieren:
aus einem Hauptmann oder Rittmeister, als Vorstand, und
aus einem Ober- und Unterlieutenant, als Beisitzern;
bei einem Offizier:
aus einem Major als Vorstand,
aus einem Hauptmann oder Rittmeister und einem Ober- oder Unterlieutenant als Beisitzern;
bei einem Stabsoffizier oder General:
aus einem Vorstand, welcher im Range um einen Grad höher, und aus zwei Beisitzern, deren ersterer in gleichem, der andere aber vom nächstfolgenden Grade, zu dem Angeschuldigten seyn muß.

Im Falle der Präsenz-Stand der Offiziere die erforderliche Anzahl der Commissions-Mitglieder nicht zuläßt, genügt nebst dem Vorstand auch nur ein Beisitzer.

3. Die im 44. Capitel §. 514. Ziff. 7. in Ansehung des Personals der größeren Kriegs-Commission und des Kriegsgerichts verordnete Ausnahme findet auch bei Beorderung des Personals einer Militär-Commission zur Untersuchung ihre Anwendung.

4. Die Untersuchung der Disciplinar-Uebertretungen geschieht unter der Geschäftsführung des Auditors mit Beiziehung eines Actuars mittels protocollarischer oder schriftlicher Vernehmung der allenfallsigen Zeugen, auf Handgelübde an Eidesstatt oder Hinweisung auf die Dienst-Pflicht, und mittels Protocollar-Verhör des Beschuldigten, nach Anleitung der einschlägigen allgemein strafrechtlichen Bestimmungen.

§. 518.

Verhör-Zimmer.

Jedes Regiment und selbstständige Corps hat in der Caserne ein eigenes Local für das Verhör-Zimmer. Es soll deswegen kein Verhör, so wie überhaupt keine gerichtliche Handlung, in der Wohnung des Auditors gehalten, und wenn auf Märschen, oder im Felde, oder sonst, ein besonderes Verhör-Zimmer nicht vorhanden ist, so sollen derlei gerichtliche Handlungen in der Wohnung des Vorstandes der Militär-Commission vorgenommen werden.

§. 519.

Förmlichkeiten bei den Untersuchungs-Verhandlungen.

1. Die zu einer gerichtlichen Verhandlung commandirten Offiziere haben sich vorher nebst dem Auditor bei ihrem Regiments- oder Bataillons-Commando, oder derjenigen Behörde, welche sie commandirt hat, so wie bei dem Vorstand, dienstmäßig zu

melden, und jederzeit im ordonanzmäßigen Anzuge und mit dem Dienstzeichen versehen, zu erscheinen. Bei der Verhandlung nehmen die Mitglieder folgende Plätze ein:

oben an dem Tische der Vorstand,
neben diesem links zur Seite der Auditor,
und diesem zur Seite der Actuar,
an der Seite des Tisches rechts neben dem Vorstand der erste Beisitzer, und diesem gegenüber der zweite Beisitzer.

Das zu vernehmende Individuum hat seinen Platz am Ende des Tisches, dem Vorstand gegenüber, jedoch in der nöthigen Entfernung vom Tische, und setzt sich auf Geheiß des Vorstandes nieder.

2. Der gemeine Soldat wird durch einen Corporal, der Unteroffizier durch einen Unteroffizier höheren Grades, der Junker durch den Adjutanten, und die übrigen Individuen des Unterstabs durch den Junker oder durch einen besonders bestimmten Unteroffizier zur Vernehmung der Militär-Commission übergeben. Diejenige Charge, welche das Individuum übergiebt, hat dem Vorstand der Commission Meldung zu machen, den Grundlisten-Extract nebst dem Leumunds-Atteste zu überliefern, und sich hierauf zu entfernen.

3. Ein zur Vernehmung vorgeforderter Offizier hat sich zu der gesetzten Stunde an dem Orte der Commission einzufinden, und bei dem Vorstand derselben zu melden.

4. Ohne besonderen allerhöchsten Befehl kann kein Offizier, er mag sich in was immer für Verhältnissen befinden, von einem Civil-Gerichte vernommen werden.

5. Jede Vernehmung und jedes Verhör wird damit eröffnet, daß der Auditor dem Vorstand und den Beisitzern den Fall und die Veranlassung nach den vorliegenden officiellen Actenstücken bekannt macht, und sodann nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu der Vernehmung oder dem Verhör selbst schreitet, wobei sich die Commandirten ernsthaft und mit Würde zu betragen haben.

6. Sobald die Vernehmung oder das Verhör geendigt ist, wird das Protocoll von dem Vorstand und den Beisitzern der Commission, dann vom Auditor und Actuar unterschrieben, und demjenigen Vorgesetzten, welcher die Commission angeordnet hat, zur weiteren Verfügung, vom Vorstand, unter Begleitung der Beisitzer und des Auditors, zugestellt.

Ist die Vernehmung oder das Verhör in einer Sitzung nicht vollendet worden, so hat der jüngste Beisitzer den Rapport darüber zu erstatten. Die

Die Unterschriften im Protocolle werden auf folgende Art beigesetzt:

Vorstand.

Erster Beisitzer. Zweiter Beisitzer.

Auditor.

Actuar.

§. 520.

Ordentliches Untersuchungs-Verfahren in militärischen und gemeinen Vergehen und Verbrechen.

Auch die militärischen und gemeinen Vergehen und Verbrechen der Militär-Individuen werden auf geschehene schriftliche Meldung durch eine von dem Commandanten angeordnete Militär-Commission, in deren Beziehung die im §. 517. Ziff. 2. und 3. ausgesprochenen Bestimmungen ihre Anwendung finden, unter der Geschäftsführung des Auditors mit Beiziehung eines Actuars, nach den für das strafgerichtliche Verfahren im allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften untersucht; nur treten dabei wegen der eigenthümlichen Verhältniße des Militär-Standes die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Modificationen ein.

§. 521.

Veranlassung hiezu.

1. Jeder Compagnie-, Escadrons-, oder sonstig untergeordnete Commandant, welchem im Dienstwege von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Vergehens oder Verbrechens Meldung gemacht wird, hat hierüber

eine That-Geschichte (species facti), worin das Vergehen oder Verbrechen mit Bemerkung des Orts, der Zeit und der Umstände in Kürze bezeichnet, und die allenfallsigen Beweismittel über die That und den bekannten oder muthmaßlichen Thäter angegeben werden, mit Beziehung auf seinen Dienst-Eid schriftlich herzustellen, und unter Anlegung der betreffenden Grund- und Conduite-Liste des Angeschuldigten dem vorgesetzten Commando zur ferneren Verfügung dienstlich zu übergeben.

Bei Anfertigung dieser That-Geschichte ist jedes verfängliche oder bedrohliche Verfahren, wodurch dem Angeschuldigten ein Geständniß der That entlockt oder abgenöthigt werden könnte, sorgfältig zu vermeiden, und falls sich der Thäter freiwillig angiebt, dessen Angabe ohne alle Fragestellung in dieselbe aufzunehmen.

2. Die gerichtliche Vernehmung eines die That-Geschichte herstellenden Militär-Individuums über die von demselben instructionsmäßig gemachte Anzeige eines verübten Vergehens oder Verbrechens findet nur in so ferne statt, als in dem Inhalte der Anzeige etwas wesentliches vermißt, oder im Verlaufe der Untersuchung die persönliche Stellung und Vernehmung des Anzeigers nothwendig erachtet wird.

§. 522.

Anfang der Untersuchung.

1. Die Militär=Commission ist zur Verhängung der Special=Inquisition ohne Unterschied ermächtiget; wenn sie aber hiezu keinen hinreichenden Grund findet, so legt sie die Verhandlungen dem Commandanten zu dem Ende vor, damit dieser das betreffende Militär=Gericht anordne, welches sofort den Ausspruch auf einsweilige oder definitive Aufhebung der Untersuchung oder aber auf Fortsetzung derselben erläßt.

2. Die gegen einen Offizier verhängte Special=Untersuchung zieht in Verbrechens=Fällen die Suspension vom Dienste, und zur Deckung allenfallsiger militärischer Ansprüche den provisorischen Abzug des Drittheils seiner Gage nach sich, und ist alsbald im Dienstwege der vorgesetzten Stelle anzuzeigen.

3. Die in den §§. 518. und 519. gegebenen Bestimmungen werden auch hieher als anwendbar wiederholt.

§. 523.

Verhaftung des Angeschuldigten.

1. Wer eines militärischen oder gemeinen Verbrechens angeschuldigt ist, wird bis zur Beendigung der Untersuchung verhaftet; wegen Anschuldigung eines militärischen oder gemeinen Vergehens aber wird die Stellung des Angeschuldigten unter strenge Aufsicht,

und nur nach Umständen die Verhaftnahme begründet.

2. Der verhaftete Soldat oder Unteroffizier ist in einem von dem Straf-Arrest-Orte abgesonderten Local unterzubringen, und es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe kein größeres Ungemach erleide, als der Zweck der sicheren Verwahrung gebietet.

Ueberhaupt ist für die größtmögliche Versicherung der Person, für Verhinderung aller Communication, und dafür zu sorgen, daß gefesselte Arrestanten, so wie Theilnehmer an demselben Verbrechen, in abgesondertem Arrest gehalten werden.

3. Soldaten oder Unteroffiziere, welche als Arrestanten zum Verhör gezogen werden, sind von dem Profosen mit einer Wache dahin zu führen. Während des Verhörs hat ein Corporal das Aufpassen, und nebst dem Profosen vor der Thüre des Verhör-Zimmers stehen zu bleiben. Nach geendigtem Verhör wird der Arrestant auf gleiche Art in den Arrest zurück geführt.

4. Der wegen eines mit der Todes-Strafe oder einer sonstigen Criminal-Strafe bedrohten Verbrechens verhaftete Soldat oder Unteroffizier ist mit Fesseln zu belegen. Bei dem wegen eines anderen Verbrechens verhafteten

hängt es von seinem Betragen im Arrest ab, ob er während der Dauer der Untersuchung mit Fesseln zu belegen sey oder nicht.

5. Während eines Verhörs werden dem in Fesseln Verhafteten diese abgenommen, und eine Schildwache vor die Thüre des Verhör-Zimmers gestellt.

6. Der wegen eines Vergehens angeschuldete Offizier bis zum Hauptmann oder Rittmeister einschlüßig wird nach Umständen in Haus-Arrest, wegen angeschuldeter Verbrechen aber auf der Hauptwache oder in der Caserne zu enger Haft gebracht, und durch den Adjutanten, oder nach Umständen durch eine Wache zum Verhör geführt, während welchem im ersten Falle ein Feldwebel, Wachtmeister oder Oberfeuerwerker, im letzten Falle aber ein Corporal das Passen hat.

Stabsoffiziere werden wegen Verbrechen in ihrem Quartiere mit einer Schildwache vor der Thüre in Verhaft gehalten, und gleich den übrigen Offizieren zum Verhör geführt, während welchem der Adjutant oder dessen Stellvertreter das Passen hat.

7. Auch zur Verhängung des Verhaftes über den Angeschuldigten ist die Militär-Commission ermächtiget, und hat den Beschluß dem Commandanten zur Anordnung des Voll-

zuges zu melden, welcher sofort, wenn die Verhaftung einen Offizier betrifft, an die vorgesetzte Stelle hievon dienstliche Anzeige zu erstatten hat.

Ausnahmsweise kann der Commandant in Fällen, in welchen er es für nothwendig hält, über den Angeschuldigten die Verhaftnahme verfügen, wovon er jedoch die angeordnete Commission alsbald in Kenntniß setzen muß.

§. 524.

Vertheidigung des Angeschuldeten.

Die Beigebung eines besonderen Vertheidigers für den Angeschuldigten ist nicht zulässig; dagegen hat die Militär-Commission am Ende des letzten Verhörs dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß noch eine schlüßliche gerichtliche Handlung, welche blos seine Vertheidigung bezweckt, nach Verlauf einer kurzen Frist werde vorgenommen werden, wozu er sich vorher gefaßt zu machen habe. Bei diesem Vertheidigungs-Verfahren ist sofort dasjenige zu beobachten, was hierüber die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verordnen.

§. 525.

Beschluß der Untersuchung.

Ueber den Beschluß der Untersuchungs-Verhandlungen, welchen nicht nur die auf die Conduite des Angeschuldigten Bezug habenden Producte und Voracten, sondern auch ein Attestat des Militär-Arztes, oder bei

dessen Unzulänglichkeit, der Militär=Sanitäts=Commission über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten beigelegt werden müssen, ist dem Commandanten dienstliche Meldung zu machen, damit von diesem zur Niedersetzung des urtheilenden Gerichtes die weiteren Befehle erlassen werden.

§. 526.

Einzelne Untersuchungs-Handlungen.

1. Als Ungehorsams=Strafe soll gegen den untersuchten Soldaten und Unteroffizier bei fortdauerndem Ungehorsam Schärfung des Arrestes durch drei= bis sechsstündiges Krummschließen, drei Tage nach einander, und wenn diese Schärfung ohne Erfolg geblieben, gegen Soldaten körperliche Züchtigung durch Stockstreiche in der Zahl von fünf bis zu zwanzig, gegen Unteroffiziere aber Schärfung des Arrestes durch sechs= bis achtstündiges Krummschließen an drei nacheinander folgenden Tagen eintreten.

2. Bei der Leichen=Beschau ist der ordentliche Militär=Arzt, oder bei dessen gesetzlicher Unzuläßigkeit oder Verhinderung ein anderer in der Nähe befindlicher Militär=Arzt beizuziehen; über unbefriedigende ärztliche Gutachten aber soll die Entscheidung der einschlägigen Militär=Sanitäts=Commission erholt werden.

3. Wenn die Untersuchung solche militärische Verbrechen betrifft, denen Handlungen zum Grunde liegen, welche zugleich nach Grundsätzen der Kriegs-Wissenschaft zu beurtheilen sind, z. B. Rückzüge, Räumung einer Position, Uebergabe einer Festung, u. d. gl. so wird das Gutachten hierüber von einer eigens ernannten Commission erholt, welche aus zwei bewährten Offizieren des General-Quartiermeister-Stabs und zwei von jener Waffen-Gattung oder technischen Abtheilung des Heeres, der die Beurtheilung des Factums seiner Natur nach zukömmt, unter einem Vorstand zusammengesetzt wird. Dieser Commission soll aus den Untersuchungs-Verhandlungen die That-Geschichte, worüber das Gutachten erfordert wird, in einer das wesentliche umfassenden schriftlichen Darstellung mitgetheilt werden, und es hat dieselbe, nöthigenfalls nach vorläufig unter der Autorität der Militär-Untersuchungs-Commission vorgenommenem örtlichem Augenschein, das erhobene Resultat in einem motivirten Gutachten, durch welches die zu beurtheilende militärische Operation entweder als taktisch richtig, oder als fehlerhaft erklärt wird, zu den Untersuchungs-Verhandlungen zu übergeben.

4. Im Contumacial-Verfahren, welches in

Folge der erkannten Special-Inquisition auf Beschluß der Militär-Commission, jedoch niemals in Desertions-Fällen der Soldaten und Unteroffiziere eingeleitet wird, findet ein sicheres Geleit durchaus nicht statt.

§. 527.

Standgerichtliches Untersuchungs-Verfahren.

1. Standgerichte, welche auch an Sonn- und Feiertagen zu jeder Stunde statt finden, werden unter freiem Himmel abgehalten, und müssen mit Einschluß der Execution, von Zeit des verübten Verbrechens angefangen, binnen vier und zwanzig Stunden vollendet seyn, außerdem das ordentliche Untersuchungs-Verfahren einzuleiten ist.

2. Nach Ordre des Commandirenden wird von der einschlägigen Militär-Abtheilung so viele Mannschaft commandirt, als zum Vollzuge eines Todes-Urtheiles gehört, und von derselben an dem bestimmten Platze ein Viereck gebildet. Die Richter stellen sich innerhalb desselben in einen Kreis nach der für die Kriegsgerichte vorgeschriebenen Reihenfolge, und es werden in Ermanglung eines Tisches zwei Trommeln aufeinander gesetzt. Der Vorstand eröffnet dem versammelten Gerichte die Ursache des Zusammentrittes, worauf der Angeschuldigte vorgeführt, über die gegen ihn zur Anklage gebrachte That mit

Umgehung aller Nebenumstände befragt, dessen Aussage mit Bleistift in die Schreibtafel notirt, sodann in dessen Gegenwart der Richter-Eid abgelegt, und er aus dem Viereck in seinen vorigen Arrest zurückgeführt wird.

§. 528.

Entscheidungs-Verfahren in erster Instanz. I. In Disciplinar-Uebertretungen.

Ueber die im §. 517. Ziffer 1. bezeichneten Disciplinar-Uebertretungen erstattet die angeordnete Militär-Commission unter dem mündlichen Vor- und Antrag des Auditors dem Commandanten Rapport, welcher, wenn ihm hierüber die Straf-Befugniß zusteht, die verwirkte Strafe ausspricht, und diesen Ausspruch mittels Ordre zum Vollzug erläßt.

§. 529.

II. In militärischen oder gemeinen Vergehen.

1. In den zur Anordnung einer größeren Kriegs-Commission geeigneten Fällen wird, auf Anmeldung des Auditors, daß er die schriftliche Relation beendiget habe, von dem Commandanten das Richter-Personal beordert und der Tag der Sitzung bestimmt.

2. In der Sitzung nehmen die Gerichts-Mitglieder ihre Plätze in folgender Ordnung ein:

Der Vorstand, Auditor und Actuar, dann die beiden ersten Beisitzer behaupten die oben §. 519. Ziff. 1. bezeichneten Plätze, von den beiden anderen Beisitzern setzt sich der im Grade oder Dienste ältere rechts,

der andere aber links an der Seite des Tisches, zunächst dem vorhergehenden Beisitzer.

3. Nachdem der Auditor seine schriftliche Relation und die den That-Bestand begründenden Zeugen-Vernehmungen und sonstigen Beweismittel, dann die Verhöre des Angeschuldigten, als die zur Beurtheilung wesentlich gehörenden Acten-Stücke wörtlich abgelesen und vorgelegt hat, auch die Gerichts-Mitglieder keine näheren Aufschlüße mehr nöthig haben, so giebt zuerst der Auditor berathungsweise sein gesetzlich motivirtes Gutachten, und nach ihm jedes einzelne Mitglied der größeren Kriegs-Commission von unten herauf seine entscheidende Stimme ab, worauf nach der Stimmen-Einheit oder Mehrheit, im Falle gleicher Stimmen aber nach der Ausschlags-Stimme des Vorstandes, der Ausspruch gefällt wird.

4. Dieser richterliche Ausspruch wird von dem Auditor, welcher über die Verhandlung das Protocoll führt, sogleich in die Form eines Erkenntnisses aufgenommen, welches

a) den Vor- und Zunamen, den Geburts-Ort und das Gericht des Abgeurtheilten, dann den Grad, und das Regiment &c., in welchem dieser steht,

b) die Bezeichnung des Vergehens,
c) das Bekenntniß des Abgeurtheilten, oder dessen Ueberweisung,
d) die Verurtheilung oder Freisprechung, und
e) den Schadens- und Kosten-Punkt, so wie die allenfallsigen Belohnungs-Gebühren für Aufgreifung eines Deserteurs ꝛc. enthalten muß, und von den Mitgliedern in folgender Ordnung unterschrieben wird:

Dritter Beisitzer. Vierter Beisitzer.
Erster Beisitzer. Zweiter Beisitzer.
Vorstand.
Auditor.
Actuar.

5. Der Vorstand überbringt sofort, unter Begleitung des Auditors, das Erkenntniß sammt den Verhandlungen dem Commandanten, damit dieser, wenn die Vollziehung des Erkenntnisses nicht in seiner Befugniß gelegen ist, die weitere Einbeförderung desselben an die zweite Instanz im Dienstwege besorge.

§. 530.

III. In militärischen oder gemeinen Verbrechen.

1. Die Beorderung des Personals und die Festsetzung des Sitzungs-Tages zu einem Kriegsgericht geschieht auf die im §. 529. Ziff. 1. bezeichnete Art.

2. Bei der kriegsgerichtlichen Versammlung findet dieselbe Ordnung, wie bei der grö-

ßeren Kriegs=Commission (§. 529. Ziff. 2.) statt, so daß die Beisitzer von einerlei Grad (Classe) einander gegenüber, der im Dienste ältere rechts, und der im Dienste jüngere links, zu sitzen kommen. Auf dem Tische befindet sich ein Crucifix zwischen zwei Leuchtern mit aufgesteckten Kerzen, und vor diesem liegen die Straf=Gesetze. Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme nöthig machen, haben sämmtliche Mitglieder eines Kriegsgerichts in voller Uniform zu erscheinen.

3. Der Vorstand des Kriegsgerichts eröffnet dasselbe mit der Bekanntmachung des Verbrechens, wegen dessen es zusammen berufen ist, und des Angeschuldigten, über welchen es zu richten hat, und läßt (nach einer kurzen Anrede an das Personal, blos nach den Gesetzen ohne alle Nebenrücksicht Recht zu sprechen) den oder die Angeschuldigten, welche auf die schon beschriebene Art vorgeführt werden, jedoch jeden einzeln, ungefesselt eintreten; sofort befragt er denselben, ob er gegen irgend einen Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe. Im Falle einer gemachten Einwendung ist die Abtretung des Angeschuldigten und des perhorrescirten Gerichts=Mitgliedes zu verfügen, und von dem übrigen Personal die vorgebrachte Ein=

wendung zu würdigen. Bei erkannter Erheblichkeit derselben ist sogleich die Beorderung eines anderen Mitgliedes vom nämlichen Grade zu veranlassen, damit noch in derselben Gerichts-Sitzung die Aburtheilung erfolge, — bei erkannter Unerheblichkeit aber die Einwendung zu verwerfen, der perhorrescirte Beisitzer wieder einzuberufen, und ein wie anderes dem neuerdings vorgeführten Angeschuldigten zu eröffnen.

Hiernach, so wie wenn der Angeschuldigte keine Einwendung gegen das Gerichts-Personal vorbringt, werden ihm seine während der Untersuchung gemachten Aussagen und seine allenfalls überreichte Vertheidigungs-Schrift von dem Auditor vorgelesen, und er wird befragt, ob er solche bestätige, oder was er allenfalls zu erinnern und sonst noch zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe.

Hat der Angeschuldigte noch etwas zu erinnern, so ist dieses in das Protokoll aufzunehmen, über die angebrachten Erinnerungen, nach verfügter Abtretung des Angeschuldigten, zu berathschlagen, und wenn diese als unerheblich verworfen werden, solches dem wieder vorgeführten Angeschuldigten zu eröffnen, sodann aber, so wie wenn derselbe nichts weiter zu erinnern hat, zur Abschwörung des

Richter-Eides zu schreiten. Wenn aber die vorgebrachten Erinnerungen erheblich befunden werden, so ist entweder bei der Aburtheilung darauf der gesetzliche Bedacht zu nehmen, oder, wenn durch dieselben noch weitere Fortschritte in der Untersuchung selbst veranlaßt werden, die Gerichts-Sitzung aufzuheben und die Untersuchung zum Abschluß zu bringen.

4. Der Richter-Eid wird in Gegenwart des oder der Angeschuldigten vor dem auf dem Gerichts-Tische befindlichen Cruzifixe bei brennendem doppeltem Kerzen-Lichte von sämmtlichen Gerichts-Mitgliedern in stehender Stellung unter Aufhebung des Daumens, Zeig- und Mittelfingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seitengewehrs gestützt, laut und verständlich dem Auditor, der ihn abliest, nachgesprochen, und lautet, wie folgt:

Wir Richter, berufen über Verbrechen zu richten, schwören zu Gott dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter, daß wir ohne Rücksicht auf die Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, Armuth oder Reichthum, Freund- oder Feindschaft, Gunst oder Haß, über dasjenige, was in diesem Kriegsgerichte wird vorgetragen und verhandelt werden, blos nach vorliegenden Umstän-

den und Beweisen, und nach den vorgeschriebenen Gesetzen so sprechen wollen, wie wir es einst vor Gott dem allmächtigen, allwissenden und gerechtesten Richter, und vor Seiner Majestät unserem allergnädigsten König verantworten können. Auch schwören wir, alles in dem gegenwärtigen Kriegsgerichte verhandelte bis zur gerichtlichen Kundmachung des Urtheiles geheim zu halten.

So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort.

5. Das über den ganzen Act der kriegsgerichtlichen Verhandlung aufgenommene Protokoll wird von dem Angeschuldigten unterzeichnet, derselbe sonach in seine Haft zurückgeführt, und das Protokoll über die Aburtheilung selbst fortgesetzt.

6. Wenn der Angeschuldigte flüchtig gegangen oder besonderer Hindernisse wegen zu erscheinen außer Stand ist, so wird gestattet, daß für denselben ein Bevollmächtigter aufgestellt werde, der sich von der Förmlichkeit der Verhandlung überzeugen und allenfallsige Erinnerungen vorbringen kann.

7. Zum Behufe der Aburtheilung liest der Auditor seine nach allgemein gesetzlicher Vorschrift abgefaßte Relation ab, und giebt

seine

seine Berathungs-Stimme, so wie über allenfallsige Zweifel und Anstände den Gerichts-Mitgliedern den nöthigen Aufschluß, worauf das Personal, mit Ausnahme des Vorstandes, Auditors und Actuars, zur classenweisen Berathschlagung abtritt.

8. Jede Classe, nämlich zwei Beisitzer desselben Grades, faßt für sich allein ihren rechtlichen Antrag, und es tritt hiernach die unterste Classe zuerst wieder vor, worauf der Auditor nach der Ordnung, wie sie vortreten, den Antrag einer jeden Classe, als entscheidende Stimme, unter dem Ausdrucke: die Classe urtheilt zu Recht rc. und unter Anführung der Entscheidungs-Gründe, zu Protocoll nimmt, welches von den einzelnen Mitgliedern jeder Classe, (von den Offizieren unter Beidrückung ihrer Siegel) unterschrieben wird.

Nachdem die entscheidende Stimme jeder Classe zu Protocoll genommen ist, entläßt der Vorstand dieselbe aus dem Gerichte.

9. Sollten die Individuen einer Classe sich nicht in ihrem Urtheile vereinigen können, oder die abgegebene Stimme offenbar dem Gesetze widerstreben, so hat der Vorstand dieselben durch den Auditor darauf aufmerksam machen, ihnen die Behelfe zur Verei-

nigung ihrer verschiedenen Meinungen an Handen geben, und sie zur nochmaligen Berathschlagung abtreten zu lassen. Ist diese Classe demungeachtet nach ihrem Wiedereintritt nicht einerlei Meinung, so hat die dem Angeschuldigten günstigere Meinung den Vorzug, und wird als Stimme der Classe in das Protocoll aufgenommen.

10. Nach der Einheit oder Mehrheit der abgegebenen Stimmen, oder bei Gleichheit derselben nach der Ausschlags-Stimme des Vorstandes, wird von dem Auditor das Resultat im Protocolle zusammengefaßt, und dieses von dem Vorstand, unter Beidrückung seines Siegels, dann von dem Auditor, ebenfalls mit Vordrückung seines Siegels, und von dem Actuar unterschrieben.

11. Der Auditor verfaßt nach dem Resultat des Kriegsgerichts-Protocolls das Erkenntniß auf die §. 529. Ziff. 4. bezeichnete Art, welches sofort der Kriegsgerichts-Vorstand, dann der Auditor, beide unter Aufdrückung ihrer Siegel, und zuletzt der Actuar unterschreibt.

12. In Fällen, in welchen zur Milderung oder Erlassung der rechtlich erkannten Strafe im Wege der Gnade Gründe vorhanden sind, ist hierüber in einem besonderen Protocolle,

welches von den Votanten unterschrieben und den Verhandlungen beigelegt wird, ein motivirtes Gutachten aufzunehmen.

13. Die Kriegsgerichts- und Untersuchungs-Verhandlungen übergiebt sonächst der Vorstand des Kriegsgerichts, unter Begleitung des Auditors dem Commandanten, welcher sie dem vorgesetzten Divisions-Commando im Dienstwege vorlegt.

§. 531.

IV. In Ehrensachen.

1. Jede Aeußerung oder Handlung, wodurch nach der öffentlichen Meinung sowohl, als insbesondere nach den eigenthümlichen Grundsätzen des Militär-Standes die Würde desselben in seinen Individuen verletzt wird, soll als Beleidigung an der Ehre angesehen werden, und das militärische Ehrengericht hat als Organ des ganzen Standes diese öffentliche Meinung und diese Grundsätze auszusprechen.

2. Auf die geschehene Anzeige einer zur Competenz des Ehrengerichtes hingewiesenen Handlung wird nach Umständen die Suspension vom Dienste gegen die Betheiligten verfügt. Sind Offiziere von verschiedenen Corps, Regimentern oder Bataillons betheiligt, so ernennt die vorgesetzte höhere Dienst-Be-

hörde den Vorstand und die Beisitzer des Ehrengerichtes.

3. Die Vernehmung der Zeugen, welche Unteroffiziere oder Soldaten sind, wird vor der gewöhnlichen Militär-Commission, die der Zeugen vom Civil-Stande aber bei deren ordentlichen Gerichten gepflogen.

4. Zu der von dem Commandanten bestimmten Zeit versammeln sich vor dem Ehrengerichte die zum Offiziers-Stande gehörigen Zeugen und die Betheiligten, welche erstere von dem Vorstand auf ihr Ehrenwort vernommen, und letztere mit ihrer Erklärung gehört werden.

5. Ueber die Verhandlung führt einer der Beisitzer das Protocoll, welches die Zeugen und die Betheiligten an den betreffenden Stellen unterschreiben; nach Abtretung derselben sammelt der Vorstand die Stimmen, und spricht nach der Einheit oder Mehrheit derselben, bei deren Gleichheit aber nach seiner Ausschlags-Stimme, das Urtheil aus.

6. Der Ausspruch des Ehrengerichtes wird nach Art der größeren Kriegs-Commissions-Sprüche abgefaßt, und, so wie das geschlossene Sitzungs-Protocoll, von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben, sodann dem Commandanten übergeben, welcher die geeignete Verkündung und Vollziehung desselben anordnet.

§. 532.

1. Sobald der vor das Standgericht Gestellte nach §. 527. Ziff. 2. aus dem Viereck in seinen vorigen Arrest zurückgeführt worden ist, giebt der Auditor berathungsweise sein rechtliches Gutachten ab, worauf der Kreis geöffnet wird, und die Classen der stimmführenden Mitglieder, eben so wie bei dem Kriegsgerichte (§. 530. Ziff. 7., 8. u. 9.), zur Berathschlagung sich entfernen, und dann ihre Decisiv-Stimme abgeben, welche der Auditor auf ein besonderes Blatt Papier oder in die Schreibtafel anstatt eines Protocolles notirt. V. In Standgerichten.

Nach erfolgter Einheit oder Mehrheit der Stimmen, oder bei Gleichheit derselben nach der Ausschlag-Stimme des Vorstandes, wird das Urtheil vom Auditor abgefaßt, von diesen beiden unterzeichnet, und dem Commandirenden durch zwei Beisitzer aus den Classen der Offiziere überbracht, während die übrigen Mitglieder auf dem Platze beisammen bleiben.

2. Der Commandirende bestätigt oder ändert das ihm vorgelegte Urtheil in Kraft der ihm zustehenden Befugniß ab, und sendet die abgeordneten beiden Offiziere mit der Ordre zurück.

3. Bei dem Eintreffen derselben tritt das Gericht wieder in den Kreis zusammen, der Arrestant wird eingeführt, von dem Auditor das Urtheil und die Ordre des Commandirenden vorgelesen, und wenn die erkannte Todes-Strafe bestätigt worden ist, der Stab gebrochen, sofort das Viereck geöffnet, und dem Verurtheilten eine kurze Zeitfrist gestattet, um sich zum Tode vorzubereiten, worauf sodann der Vorstand des Gerichts die Strafe auf die oben (42. Cap. §. 474. Ziff. 3.) beschriebene Art vollziehen läßt.

§. 533.

Entscheidungs-Verfahren bei dem Divisions-Commando..

1. Zur Revision der an das betreffende Divisions-Commando als zweite Instanz gelangenden strafgerichtlichen Erkenntniße (44. Cap. §. 514. Ziff. 9. u. §. 515. Ziff. 2.) ordnet der Divisions-Commandant den Tag der Sitzung an, wenn der von ihm zum Referenten ernannte Stabsauditor die Vollendung des Referats angemeldet hat.

Die Mitglieder des Gerichts nehmen in der Sitzung ihre Plätze in derjenigen Ordnung ein, welche oben §. 529. Ziff. 2. bezeichnet ist, und nachdem der Referent seine berathende Stimme abgegeben hat, fordert der Vorstand die Gerichts-Beisitzer auf, ihre Decisiv-Stimme abzugeben, wonach das Urtheil geschöpft, und

abgefaßt wird, wie dieses im §. 529. Ziff. 3. und 4. näher vorgeschrieben ist.

2. Nach geschöpftem Urtheil verfährt das Divisions-Commando auf die im Cap. 44. §. 514. Ziff. 11. vorgeschriebene Weise, oder schließt, wenn nach seinem Ausspruch in der Untersuchung noch Ergänzungen nothwendig sind, die Verhandlungen an die Behörde, unter der Auflage der Wiedereinsendung, zu solchem Ende zurück.

§. 534.

Entscheidungs-Verfahren in letzter Instanz.

1. Die Revisions-Stelle des Staats-Ministeriums der Armee, so wie das General-Auditoriat fällen ihre Entscheidungen in den nach Cap. 44. §. 514. Ziff. 9. und 11., dann §. 515. Ziff. 2. und 3. dahin geeigneten Fällen auf folgende Art:

Der von dem Vorstand ernannte Referent liest in der angeordneten Sitzung die schriftliche Relation ab, und giebt darin seine Decisiv-Stimme. Der Vorstand fordert hierauf von jedem Mitgliede nach der Anciennetät dessen Decisiv-Stimme ab, und spricht nach der erfolgten Einheit oder Mehrheit derselben, oder bei deren Gleichheit nach seiner Ausschlags-Stimme, die Entscheidung oder den etwaigen Beschluß auf Ergänzung der Untersuchung aus, welche erstere sodann der Secre-

tär mit Bemerkung der einzelnen Abstimmungen und des allenfallsigen Begnadigungs-Antrages, so wie letzteren, in das Protocoll aufnimmt, und danach die Ausfertigung besorgt, welche mit der Unterschrift des Vorstandes und des Secretärs, unter Beidrückung des amtlichen Siegels, versehen wird.

2. Die Entscheidungen dieser beiden letzten Instanzen werden, nebst dem in den einschlägigen Fällen erfolgten allerhöchsten königlichen Rescripte zur Verkündung und Vollziehung, mit den Untersuchungs-Verhandlungen an die Behörde zurückgeschlossen.

3. Das Entscheidungs-Verfahren des im Felde angeordneten Revisions-Gerichtes bemißt sich nach den hier oben gegebenen Bestimmungen, jedoch unter denjenigen Modificationen, welche zufolge der von des Königs Majestät dem en chef Commandirenden ertheilten Ermächtigung in Ansehung der Vollziehung des Erkenntnißes eintreten.

Der etwaige Mangel an äußerlichen Förmlichkeiten benimmt übrigens der gerichtlichen Handlung im Felde nichts an ihrer Gültigkeit.

§. 535.

Verkündung des strafgerichtlichen Erkenntnißes.

1. Die Verkündung des durch größere Kriegs-Commission, oder durch Kriegs-Gericht gefällten Erkenntnißes, so wie des

dasselbe bestätigenden oder abändernden Urtheiles zweiter und letzter Instanz, wird, nebst dem in den einschlägigen Fällen erfolgten allerhöchsten Rescripte, dem Abgeurtheilten von der Militär-Commission mittels Vorlesung durch den Auditor eröffnet, und über diese Eröffnung vom Auditor ein Protocoll abgefaßt.

2. Die Verkündung eines solchen verurtheilenden Erkenntnißes leidet nur dann Aufschub, wenn sich der Verurtheilte in einem Zustande befindet, welcher die Vollstreckung der Strafe ohnehin unthunlich macht.

3. Die durch Kriegsgericht gefällten und oberstrichterlich bestätigten Todes-Urtheile werden den Verurtheilten drei Tage vor der Vollstreckung nur im allgemeinen eröffnet, und hiebei, so wie in der Zwischenzeit bis zur Vollstreckung derselben, dasjenige beobachtet, was in den allgemeinen Straf-Gesetzen dießfalls vorgeschrieben ist.

4. Ueber die Art der Vollziehung der Strafen sind die näheren Vorschriften im 42. Capitel enthalten.

5. Für den wegen militärischer oder gemeiner Verbrechen durch Urtheil aus dem Militär-Verbande entlassenen Soldaten oder Unterofficier ist ein Entlassungs-Schein (Lauf-

zettel), worin das Verbrechen und die hierauf erkannte Strafe bemerkt wird, durch das Militär-Gericht erster Instanz auszufertigen, und dieser Entlassungs-Schein, wenn zugleich wegen des Verbrechens eine Freiheits-Strafe verhängt worden ist, an die Straf-Anstalt, außerdem aber an die nächste Polizei-Behörde abzugeben.

6. Jedes kriegsgerichtliche Urtheil soll, nebst dem Erkenntniße der höheren Instanz, drei Tage nach einander, wenn es einen Soldaten oder Unteroffizier betrifft, bei allen Compagnien oder Escadronen des Regiments ꝛc., betrifft es aber einen Offizier, auf der Parade im Kreise der Offiziere verlesen werden.

§. 536.

Wirkung der vollstreckten Erkenntniße.

1. Neben den nach den allgemeinen Straf-Gesetzen eintretenden Wirkungen der vollstreckten Erkenntniße, so weit solche bei den eigenthümlichen Verhältnißen des Militär-Standes statt finden können, gelten insbesondere noch folgende Bestimmungen:

a) Der Offizier tritt eben so wie der Soldat oder Unteroffizier, nach erfolgter gänzlicher Freisprechung wieder in seine vorige Dienst-Stelle und in den Genuß seiner vollen Gage, und erhält die in-

zwischen hieran eingezogenen Beträge zurück.

b) Die Einstellung der Untersuchung wegen mangelnden Beweises macht den Soldaten und Unteroffizier zum Fortdienen nicht unfähig; der Offizier aber, gegen welchen wegen eines angeschuldigten Verbrechens, worauf die Entlassung oder Entsetzung von der Charge, oder die Todes-Strafe statuirt ist, die Untersuchung aus Mangel des Beweises eingestellt wird, hat aus dem militärischen Dienst- und Standes-Verhältniße auszutreten, vorbehaltlich einer ihm im Gnadenwege angewiesen werden könnenden Unterstützung.

2. Begnadigungs-Anträge für die wegen gemeiner Verbrechen zur Freiheits-Strafe verurtheilten Militär-Individuen nach angetretener Strafe eignen sich unter den gesetzlichen Vorbedingungen zur Vorlage an das General-Auditoriat, welches dieselben an des Königs Majestät zur allerhöchsten Würdigung und Entschließung einsendet.

# Sechs und vierzigstes Capitel.

## Von den Sitten- und Fähigkeits-Listen.

§. 537.

Bestimmung der Sitten- und Fähigkeits-Listen, Zeit ihrer Eingabe u. s. w.

Die Sitten- und Fähigkeits-Listen sollen, in bestimmten Rubriken ausgedrückt, eine getreue Angabe der körperlichen, sittlichen, wissenschaftlichen und dienstlichen Eigenschaften der in denselben vorgetragenen Individuen enthalten.

Sie haben den Zweck, den höheren Vorgesetzten, welche nicht in unmittelbarer Berührung mit gedachten Untergebenen stehen, eine solche Kenntniß derselben zu verschaffen, welche sie in den Stand setzt, jene ihren Eigenschaften gemäß dienstlich und persönlich würdigen und verwenden zu können.

Diese Sitten- und Fähigkeits-Listen werden über Offiziere und in Offiziers-Achtung stehende Individuen verfaßt, von dem Regiments- an das Brigade-Commando, von diesem an das Divisions-Commando u. s. w. in der Stufenleiter der Behörden bis zur allerhöchsten Stelle alle Jahre einmal, und zwar im Monat December zu einer solchen Zeit abgeschickt, daß sie den ein und dreißigsten December bei der allerhöchsten Stelle eintreffen können.

Den Sitten- und Fähigkeits-Listen sollen jedesmal Auszüge aus dem Strafbuch beigelegt seyn.

§. 538.

Form der Sitten- und Fähigkeits-Listen.

Die Sitten- und Fähigkeits-Listen sollen ausdrücken den

körperlichen,
sittlichen,
wissenschaftlichen,
dienstlichen und
persönlichen

Zustand des behandelten Individuums.

Dieser Forderung gemäß enthalten sie unter den angeführten Hauptrubriken folgende nähere Bestimmungen und zwar unter der Rubrik

A. Körperlicher Zustand:

Alter,
Größe,
Gesundheits-Zustand,
Körperbau, körperliche Vorzüge und Gebrechen,
Körperliche Fertigkeiten,
Anzug,
Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Feld-Dienst.

B. Durch die Beschreibung des sittlichen Zustandes wird ausgedrückt:

Gemüths-Eigenschaften,

Sitten und
Aufführung.

C. Die Rubrik über den wissenschaftlichen Zustand enthält die Unterabtheilungen:
Natürliche Fähigkeiten,
Schul-Kenntnisse,
Mathematische Kenntnisse,
Kenntniß lebender Sprachen,
Pferds- und Veterinär-Kenntnisse,
Schriftlicher Vortrag,
Zeichnen,
Militärische Kenntnisse.

D. Die dienstlichen Verhältnisse sollen bezeichnen:
Verwendung im Dienste,
Verwendung in den Waffen-Uebung en,
Dienst-Eifer,
Militärischer Sinn.

E. Die persönlichen Verhältnisse enthalten endlich:
Dienst-Zeit,
Oekonomische Verhältnisse,
Verheirathet oder nicht.

(S. Formular Nr. 33.)

§. 539.

Nähere Bestimmungen dieser Rubriken.

In diesen Rubriken sollen die Bestimmungen auf folgende Art geschehen:

1. Bei der Bestimmung des **Alters** wird

jedesmal das Jahr eingesetzt, in welchem das Individuum geboren wurde.

2. Größe (Körperlänge.)

Deren Bestimmung geschieht nach baierischem Maße in Schuhen, Zollen und Linien.

3. Gesundheits-Zustand.

Bei demselben soll bemerkt werden, ob das Individuum öfteren Krankheits-Zufällen, und welchen unterworfen, und ob es mit chronischen und besonderen Uebeln behaftet sey.

Ob dasselbe Wunden habe, und ob diese Wunden einen Einfluß auf seinen Gesundheits-Zustand äußern.

4. Körperbau, körperliche Vorzüge und Gebrechen.

Hat das Individuum einen starken oder schwächlichen, oder auf irgend eine Art monströsen Körperbau, welcher Einfluß auf dessen Dienst-Verwendung hat? Hat dasselbe eine besondere Gewandtheit des Körpers, oder ist es in körperlichen Verrichtungen unbehülflich?

Wie sind seine Sinne beschaffen, hat es ein gutes Gehör, ein gutes Gesicht, oder nicht? Hat es an einem bestimmten Theile des Körpers eine Lähmung oder ein anderes Gebrechen?

5. Körperliche Fertigkeiten.

Unter denselben soll angeführt werden, ob das Individuum große Märsche zu Fuß oder zu Pferde machen könne; ferner soll angegeben werden, ob das Individuum

fechten,
reiten,
voltigiren,
schwimmen,
schießen und
tanzen

gelernt habe, und noch treibe.

6. Anzug.

Ist das Individuum reinlich, zieht sich dasselbe immer gut an, weiß es sich wohl zu kleiden, oder ist es meistens unreinlich, und nachläßig angezogen?

7. Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Feld-Dienst.

Diese Rubrik ist ein Resultat der übrigen, und muß mit Bestimmtheit enthalten:

ob das Individuum vollkommen zum Feld-Dienst tauglich sey, ob es blos zum Garnisons- und Festungs-Dienst verwendet werden könne, oder ob es vollkommen dienstuntauglich sey.

In zweifelhaften Fällen muß der Zustand des Individuums durch eine Sanitäts-Commis-

mission untersucht, und das Resultat durch Zeugniß derselben vorgelegt werden.

8. Gemüths-Eigenschaften.

Ist das Individuum fest oder unzuverläßig, entschlossen oder unentschlossen, standhaft oder wankelmüthig, offen oder verschlossen, heiter oder finster, verträglich oder zänkisch, gesetzt oder leichtsinnig, ernst oder spöttisch, tiefen Gemüths oder gleichgültig? u. s. w.

9. Sitten.

Hat das Individum gebildete, oder rohe Sitten?

Unter dieser Rubrik ist mehr auf die Form Rücksicht zu nehmen, in welcher ein Individuum seine Handlungsweise ausdrückt, als auf diese Handlungsweise selbst.

10. Aufführung.

Das Individuum besucht gute oder schlechte Gesellschaften, und welche?

Dasselbe macht leichtsinnige Schulden, oder lebt anständig mit seiner Gage.

Dasselbe spielt, hat Neigung zum Lügen hält Concubinen.

Dasselbe behauptet die Würde seines Standes bei allen Gelegenheiten, behandelt den Bürger und die übrigen Stände mit der ihnen gebührenden Achtung, oder dasselbe sucht die Würde seines Standes in einer anmassen-

den und verächtlichen Behandlung der übrigen Stände, setzt sich über die bürgerliche Ordnung und über die Polizei-Gesetze hinaus, und sucht stets Händel und Streitigkeiten u. s. w.

11. Natürliche Fähigkeiten.

Das Individuum begreift schwer aber richtig, und behält das Begriffene.

Faßt schnell, vergißt aber leicht.

Hat vielen natürlichen Verstand oder nicht.

12. Schul-Kenntnisse.

Unter dieser Rubrik sind diejenigen Gegenstände aufzuführen, welche in den Studien-Classen der königl. Gymnasien gelehrt werden, als:

philologische Kenntnisse z. B.
lateinische } Sprache.
griechische }
Geographie, Geschichte u. s. w.

13. Mathematische Kenntnisse.

Hier sind die dem Individuum eigenen mathematischen Kenntnisse speciell anzuführen, als:

Arithmetik,
Geometrie, reine und praktische,
Trigonometrie,
Algebra,
höhere Mathematik,
angewandte Mathematik.

14. Kenntniß lebender Sprachen.

| | |
|---|---|
| Schreibt und spricht | französisch, |
| spricht allein | italienisch, |
| liest allein | englisch, |
| schreibt allein | spanisch, |
| versteht | u. s. w. |

15. Pferds- und Veterinär-Kenntnisse.

Kennt das Pferds-Beschläge.

Kennt das Aeußere oder blos Formelle des Pferdes.

Weiß die äußeren Krankheiten des Pferdes zu behandeln.

Kann die Krankheits-Zustände des Pferdes unterscheiden, und weiß sie zu behandeln.

Versteht sehr gut das Satteln, Zäumen u. s. w.

Versteht sehr gut die Bespannung des Fuhrwerks.

16. Schriftlicher Vortrag.

Ob das Individuum orthographisch schreibe, oder nicht.

Ob dasselbe seine Ideen deutlich und faßlich in einem gut gesetzten Aufsatze auszudrücken im Stande sey, oder nicht.

17. Zeichnen.

Das Individuum kann:

frei handzeichnen,

taktische Evolutionen zeichnen,
Situation oder Plan zeichnen,
Architectur zeichnen,
Artillerie zeichnen,
Fortification zeichnen.

18. Militärische Kenntnisse.

Ob das Individuum die Vorschriften für die Waffen-Uebungen und den Dienst verstehe.

Ob es die Taktik im allgemeinen, und die Taktik seiner Waffen-Gattung insbesondere verstehe.

Ob es Kenntniß der Waffen im allgemeinen, oder seiner besonderen Waffe habe.

Ob es angewandte Taktik verstehe, und Kenntnisse des Feld-Dienstes besitze.

Ob es Feld-Befestigung, ob es permanente Fortification, oder einen Zweig derselben, als Mineur-Kunst u. s. w. kenne, und einen besonderen Hang dafür zeige.

Ob es topographische Kenntnisse besitze.

Ob es Kenntnisse der Schiffahrt besitze.

19. Verwendung im Dienste.

Ob das Individuum seinen Dienst genau und mit der nöthigen Intelligenz verrichte; ob es dabei verlegen, unbehülflich und langsam sey.

Ob es sich bei den Soldaten Autorität zu

verschaffen wisse, oder immer strafen müsse, um sich Gehorsam zu verschaffen.

Ob es sich damit beschäftige, die Soldaten nach ihrem moralischen und dienstlichen Werthe kennen zu lernen.

Ob es die seiner speciellen Aufsicht anvertraute Abtheilung in Ordnung halte.

### 20. Verwendung in den Waffen-Uebungen.

Hat ein gutes Commando-Wort in Ton und Ausdruck.

Hat besondere Geschicklichkeit im Unterrichte der Waffen-Uebungen.

Ist im Stande,
eine Compagnie,
ein Bataillon,
ein Regiment
mit Fertigkeit und in allen verschiedenen taktischen Uebungen zu commandiren.

### 21. Dienst-Eifer.

Derselbe soll bestehen in einem thätigen Bestreben, das Gute des Dienstes zu befördern.

Wo dieses thätige Bestreben sich nicht befindet, da ist auch kein Dienst-Eifer. Demgemäß soll von dem Individuum gesagt werden:

Dasselbe thut zwar seinen Dienst richtig, aber mit Gleichgültigkeit, und nie mehr, als es muß.

Dasselbe muß immer zu seinen Dienst-Verrichtungen angetrieben und ermahnt werden.

Dasselbe thut seinen Dienst nachläßig, und ist deswegen schon mit Verweis (Arrest) bestraft worden.

Dasselbe thut jeden Dienst mit Liebe und Neigung, läßt sich durch keine Privat-Neigungen und selbst nicht durch Privat-Studien davon abziehen.

22. Militärischer Sinn.

Derselbe besteht in der Achtung für Subordination, Disciplin und Ehre, so wie in einem durch die ganze Handlungsweise ausgedrückten Gefühl, nach welchem das Individuum seine militärische Bestimmung für die höchste seines Lebens hält.

Dem gemäß sollen die Sitten- und Fähigkeits-Listen ausdrücken:

Ob das Individuum alle seine Kräfte aufwende, um sich für seinen Stand auszubilden.

Ob es sich bestrebe, seinem Stande in allen Verhältnissen Ehre zu machen, oder

Ob es sich in seinem Stande nicht gefalle.

Ob es mit seinen Verhältnissen unzufrieden sey, und zu einem anderen Stande überzutreten wünsche.

23. Dienst-Zeit.

a) Die inländische sowohl, als

b) die ausländische

muß nach Jahren eingesetzt werden, wobei zu bemerken, daß das angetretene Jahr als ein vollendetes, und jedes Dienstjahr, in welchem das Individuum einem Feldzug beigewohnt hat, als zwei gewöhnliche Dienstjahre gezählt wird.

24. Oekonomische Verhältnisse.

Ob das Individuum ausgemachtes, oder unausgemachtes Vermögen besitze; ob es eine Ordens- oder andere Pension genieße, oder auf bestimmte Unterstützung von seinen Verwandten zählen könne.

25. Eheliche Verhältnisse.

Hat das Individuum eine Frau, oder ist es Wittwer, hat es Kinder, wie viele, versorgte oder unversorgte?

Der ledige Stand wird durch das in den Rubriken durchlaufende Wort: „ledig" ausgedrückt.

26. Allgemeine Bemerkungen.

In denselben sollen besonders hervorstechende Eigenschaften und Fertigkeiten, welche sich aber auf Thatsachen beziehen und durch solche belegt werden können, angeführt werden, z. B.

Das Individuum ist ein großer Mathematiker,
„ „ ist ein vorzüglicher Reiter,
„ „ ist in einem bestimmten Fache Schriftsteller u. s. w.

Ein negatives Urtheil, z. B. „das Individuum ist zu keinem Dienste brauchbar u. s. w.“ darf hier nicht gefällt werden, indem ein solches der höheren Behörde schon durch die in den einzelnen Rubriken vorgetragenen Angaben dargestellt ist.

§. 540.

Verfassung der Sitten- und Fähigkeits-Listen.

Die Sitten- und Fähigkeits-Listen der Offiziere werden von den Stabsoffizieren des Regiments oder Bataillons, von jedem einzeln, und ohne irgend eine Rücksprache mit den übrigen, nach seiner eigenen Ueberzeugung, verfaßt, und eigenhändig geschrieben. Für die gewissenhafte Befolgung dieser Vorschrift haftet jeder Stabsoffizier mit seiner Ehre.

Derselbe übergiebt die Liste verschlossen dem Regiments- oder Bataillons-Commando, einen Tag vor deren bestimmter Absendung an die höhere Behörde, bei dem Morgens-Rapporte.

Einen Monat vor Verfassung der Sitten- und Fähigkeits-Listen hat jeder Offizier jedem der Stabsoffiziere, eingetragen in das Formular der Sitten- und Fähigkeits-Listen,

seine Faßion über die Rubriken 1. Alter, 2. Größe, 5. Körperliche Fertigkeiten, 12. Schul-Kenntnisse, 13. Mathematische Kenntnisse, 14. Sprach-Kenntnisse, 15. Pferds- und Veterinär-Kenntnisse, 17. Zeichnen, 18. Militärische Kenntnisse, 23. Dienst-Zeit, 24. Oekonomische Verhältnisse, 25. Eheliche Verhältnisse einzugeben, und bei dieser Angabe die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten.

Da der Grad der Kenntnisse in dem §. 539. deutlich genug ausgesprochen ist, so wird sich jeder Stabsoffizier leicht überzeugen können, ob die Angaben des Individuums gegründet sind, oder nicht. Sollte irgend einer derselben Ursache haben, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, so ist es Dienst-Pflicht des Obersten, eine strenge Prüfung des Individuums durch sachkundige Personen vor einer Commission des Regiments anzuordnen, und dadurch die Angaben zu berichtigen.

Die Aussprüche der Sitten- und Fähigkeits-Listen dulden keine Zweideutigkeiten. Jeder Stabsoffizier ist für die Wahrheit derselben verantwortlich, und daher jede falsche Angabe als Dienst-Vergehen zu bestrafen.

Neu angestellte Offiziere, welche entweder ihre Studien in der königlichen Militär-Schule oder in anderen Lehr-Anstalten des Königreichs oder auswärts gemacht haben, sollen ihre erworbenen Kenntnisse durch Zeugnisse belegen.

Die Sitten- und Fähigkeits-Listen haben, wie oben gesagt worden ist, den Zweck, die höheren Behörden, welche nicht in unmittelbarer Berührung mit den darin behandelten Individuen stehen, über deren persönlichen, wissenschaftlichen, und dienstlichen Werth in Kenntniß zu setzen. Jedes Individuum erscheint seinen höheren Vorgesetzten in derjenigen Gestalt, in welchen es in den Sitten- und Fähigkeits-Listen dargestellt ist; sein weiteres Fortkommen, sein ganzes zeitliches Glück hängt von dieser Darstellung ab.

Es muß daher jedem Stabsoffizier heilige und unverletzliche Pflicht seyn, bei Verfassung derselben mit Beseitigung jeder Leidenschaft nur seinem besten Wissen und Gewissen zu folgen, bloße Fehler unüberlegter Jugend genau zu unterscheiden von einer tiefen Anlage eines verdorbenen Gemüthes, und daher mit dem Tadel eben so wenig wie mit dem Lobe verschwenderisch und freigebig zu seyn. Die in dem §. 539. dargestellte Ausein-

anderſetzung der einzelnen Rubriken wird jedem Stabsoffizier Leitfaden genug ſeyn, um ſein Urtheil richtig auszudrücken, und derſelbe ſoll es ſich zum Grundſatze machen, ſich aller mit den Worten: „es ſcheint", dargeſtellten zweideutigen Urtheile zu enthalten, und jede dem Individuum beſonders nachtheilige Eigenſchaft mit einem Factum zu belegen, auf welches ſich ſein Urtheil gründet.

Die für die Verfaſſung der Sitten- und Fähigkeits-Liſten erforderlichen lithographirten Tabellen hat jeder Stabsoffizier aus der Regiments- oder Bataillons-Canzlei zu empfangen.

§. 541.

Sitten- und Fähigkeits-Liſten der zur Beförderung ſich eignenden Individuen.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten derjenigen Individuen, welche ſich zum Vorrücken in Offiziers-Grade eignen, werden von den Regimentern alle halbe Jahre eingeſandt, und ſind bei gleichem Formular nach den nämlichen Grundſätzen zu bearbeiten, wie die Sitten- und Fähigkeits-Liſten der Offiziere.

§. 542.

Sitten- und Fähigkeits-Liſten der Cadeten, Unteroffiziere u. ſ. w.

Die Sitten- und Fähigkeits-Liſten, welche die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten über ihre Cadeten, Unteroffiziere, Gefreiten, und jene Gemeinen, welche ſich beſonders zur Beförderung eignen, alle drei Monate auf-

zustellen und an das Regiments= oder Bataillons=Commando einzusenden haben, sollen nach dem nämlichen Formular verfaßt werden.

## Sieben und vierzigstes Capitel.

## Von den Musterungen.

### §. 543.

Zweck der Musterungen.

Die Musterungen haben die Bestimmung, eine augenscheinliche Ueberzeugung von der Streitfähigkeit der Truppen sowohl in Hinsicht auf die Zahl, als auch in Beziehung auf die innere Beschaffenheit derselben zu gewähren.

Die bei jeder Musterung zu berücksichtigenden Gegenstände sind daher:

a) Ein richtiger Ausweis der in Listen und Rapporten geführten Mannschaft, Pferde, Waffen und anderer Aerarial=Gegenstände.

b) Der Zustand der Truppen in Hinsicht auf ihre Waffen=Uebungen und ihre Verwendung im Dienste.

c) Der Zustand der Bekleidung, der Bewaffnung, der Ausrüstung und der Pferde.

d) Der Zustand der Mannschaft in Hinsicht auf Oekonomie, Polizei, Gesundheits= und Rechts=Pflege, Dienst und Unterricht.

§. 544.

Jeder General-Lieutenant, welcher eine Division commandirt, soll in der Regel alle Jahre einmal sämmtliche Regimenter derselben auf die vorgeschriebene Art mustern. Allgemeine Bestimmungen.

Ein gleiches liegt dem Brigade-Commandanten hinsichtlich der ihm untergebenen Regimenter ob.

Um die Musterungen in der vorgeschriebenen Ausdehnung vornehmen zu können, soll der Divisions-Commandant, außer seinen Adjutanten, von einem Stabsarzt, einem Administrations-Commissär, einem Stabsauditor, und bei den Musterungen der Cavalerie-Regimenter von einem dazu ernannten pferdärztlichen Individuum begleitet seyn.

§. 545.

Sobald der Divisions-Commandant in dem Standquartier des zu musternden Regiments ankömmt, wird er daselbst mit allen ihm gebührenden Ehrenbezeigungen empfangen. Gang der Musterung.

Der Commandant des zu musternden Regiments oder Bataillons erwartet mit den übrigen Stabsoffizieren den Divisions-Commandanten in dessen Absteigquartier, und empfängt von ihm die weiteren Befehle, ob und wann er die übrigen Offiziere sehen, und wann er die Musterung beginnen wolle.

Zugleich übergiebt der Oberst dem Divisions-Commandanten die Stand-Tabelle des Regiments nebst dem Dienst-Ausweise, eine Rang-Liste der Offiziere, eine Eintheilungs-Liste sämmtlicher Stabs- und Oberoffiziere, Stabs-Individuen und Unteroffiziere, eine Quartier-Liste der Offiziere, und einen Caserne-Rapport.

Nachdem der Divisions-Commandant die Zeit der Musterung bestimmt hat, soll solche auf folgende Art vorgenommen werden:

Der Divisions-Commandant fängt in Begleitung seiner Adjutanten, des Stabsarztes, des Administrations-Commissärs und des Stabsauditors sein Geschäft mit Uebersicht derjenigen Einrichtungen an, welche das Regiment betreffen.

Er besucht daher zuerst die Regiments-Canzlei, die Canzlei des Regiments-Quartiermeisters, diejenige des Auditors, die Oekonomie-Commission, das Montur-Magazin, die Bibliothek, die Unterrichts-Anstalten, die Arrest-Orte, und läßt zugleich den Sturz der Regiments-Casse durch den Administrations-Commissär vornehmen.

Hiebei hat jedes der ihn begleitenden Individuen über die Gegenstände seines Faches die ihm auffallenden Bemerkungen aufzuzeichnen, um hierüber Rapport erstatten zu können.

Der Adjutant über die Einrichtung der Regiments-Canzlei, über den Dienstgang im allgemeinen u. s. w.

Der Stabsarzt über die Gesundheit der Localitäten und andere in sein Fach einschlagender Einrichtungen.

Der Administrations-Commissär über die Canzlei des Regiments-Quartiermeisters u. s. w.

Der Stabsauditor über die Canzlei des Auditors, über die Arrest-Orte u. s. w.

Bei dieser Visitation begleiten den Divisions-Commandanten von Seite des Regiments der Oberst, alle Stabsoffiziere, der Regiments-Adjutant, der Regiments-Arzt, der Regiments-Quartiermeister und der Auditor.

Von dieser Besichtigung der allgemeinen Einrichtungen des Regiments wird übergegangen zur Untersuchung des inneren Zustandes des Unterstabs und der einzelnen Compagnien oder Escadronen in den von denselben bewohnten Localitäten.

Bei derselben haben jedesmal außer den oben angegebenen Individuen zugegen zu seyn: der Adjutant des betreffenden Bataillons, der Hauptmann, Rittmeister und die Offiziere der betreffenden Compagnien oder Escadronen.

Zuerst wird die locale Musterung des Unterstabs vorgenommen, auf sie folgt diejenige

der Compagnien oder Escadronen nach ihren Nummern, oder nach der Lage der Localitäten.

Bei dem Eintritt in ein Zimmer wird dem Divisions-Commandanten eine Zimmer-Liste, bei dem Unterstab von dem Adjutanten, bei den Compagnien oder Escadronen vom Hauptmann oder Rittmeister übergeben.

Jeder Soldat erscheint — an seiner Lagerstelle stehend — in seiner kleinen Montur, der Unteroffizier mit Säbel und Casquet, der gemeine Soldat mit der Holzmütze auf dem Kopfe, damit sich der inspicirende General nicht allein von dem Zustande der großen Montur, sondern auch von dem gewöhnlichen Anzuge augenscheinlich überzeugen könne.

Uebrigens legt jeder Mann seine Effecten auf seiner Lagerstelle so aus, wie in dem zweiten Theile der Dienst-Vorschriften über die innere Einrichtung vorgeschrieben wird, und hat sein Montur-Büchlein in der Hand.

Der inspizirende General überzeugt sich bei dieser Visitation von der reinlichen Haltung der Soldaten, von dem Zustande der Zimmer, von der Beschaffenheit des Brodes, und sieht nach seinem Gutdünken die Montur-Büchlein ein. Dabei richtet er an den Hauptmann oder Rittmeister und an den Offizier vom Tage Fragen über die den inneren Dienst und die

in-

innere Ordnung der Compagnie oder Escadron betreffenden Gegenstände.

Bei jeder Compagnie oder Escadron wird er zugleich den Zustand der Küchen- und Kammer-Requisiten, so wie die Rüstkammer untersuchen.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrwesen geht er von hieraus durch die Stallungen, und überzeugt sich in denselben von der Beschaffenheit der Fourage, von dem Zustande des Putzzeuges, des Pferd-Geschirres, und der Pferds-Equipagen, welche an den Pferd-Ständen aufgehangen seyn müssen.

Nachdem er den Stall verlassen hat, werden die Pferde der Escadron ungesattelt und unbedeckt vorgeführt, und einzeln in Augenschein genommen, wobei die Mannschaft unbewaffnet, in Aermelweste und mit der Fouragir-Kappe erscheint.

Nach dieser localen Visitation wird compagnie- oder escadronsweise mit Sack und Pack ausgerückt, und jede Compagnie oder Escadron einzeln und zwar auf folgende Art vor der Caserne inspicirt.

Der Unterstab rangirt sich in ein Glied, die Hoboisten erscheinen mit ihren Instrumenten. So wie die Haltung und Stellung der Individuen gehörig untersucht seyn wird,

schreitet der inspicirende General zu der detaillirten Musterung der Compagnien oder Escadronen. Dieselben empfangen ihn in der Parade-Stellung einer einzeln stehenden Compagnie oder Escadron, mit den vorgeschriebenen Ehrenbezeigungen.

Nachdem der Hauptmann den Befehl erhalten, daß der General die Special-Inspection vornehmen wolle, läßt er schultern und Gewehr in Arm nehmen.

Der General durchgeht in Begleitung des Obersten, des Majors, welchem die specielle Aufsicht über das Bataillon übertragen ist, so wie des Hauptmanns, zuerst die Offiziers-Linie, dann die drei Glieder, und die schliessenden Unteroffiziere.

So wie er an einen gemeinen Soldaten kömmt, schultert derselbe für sich, und nimmt eben so wieder Gewehr in Arm, wenn der General an ihm vorübergegangen ist.

Bei dieser Inspection ist besondere Rücksicht auf die Haltung des einzelnen Mannes, auf seinen Anzug, auf den Zustand seiner Armatur und seiner Packung zu nehmen.

Wenn die Special-Besichtigung geendigt ist, werden die Glieder geschloßen, und nach dem Befehle des Generals die Schul-Uebungen der Compagnie vorgenommen, nach deren Beendigung die Compagnie einrückt.

Während auf diese Art die Compagnien einzeln besichtigt werden, und ihre Schul-Uebungen vornehmen, hat der Administrations-Commissär in Gegenwart der Oekonomie-Commission und der betreffenden Fouriere die auf die Oekonomie der Compagnien oder Escadronen Bezug habenden Bücher und Einrichtungen auf der Oekonomie-Canzlei durchzugehen, und der Stabsauditor visitirt indessen im Beiseyn eines durch den Obersten zu bestimmenden Majors die Registratur des Auditors.

Bei der Cavalerie und der Artillerie wird ein durchaus gleiches Verfahren beobachtet; erstere rückt escadronsweise zu Pferde, letztere mit Feuergewehr ohne Geschütz aus.

Ist die Inspection compagnieweise geendet, so wird die Inspection des Regiments vorgenommen.

Für dieselbe rückt es mit Sack und Pack auf seinen Exercir-Platz und empfängt den inspicirenden General mit den ihm gebührenden Ehrenbezeigungen.

Das Regiment steht in der Parade-Stellung; der General wird nach seinem Gutdünken die Glieder und Reihen durchgehen.

Wenn solches geschehen ist, oder wenn er

es nicht für nothwendig hält, so werden die Glieder geschloßen, und die Bataillons-Schule wird nach dem Befehle des Generals im Feuer durchexercirt.

Nach diesen Uebungen wird ein Viereck formirt, in welches der inspicirende General mit seinem Gefolge tritt, und in welchem der Stabsauditor einen königlichen Befehl verliest, zufolge dessen jedem Individuum, von welchem Grade es auch sey, nun gestattet ist, seine gegründete Beschwerde vor den inspicirenden General zu bringen, zu welchem Behufe nun sogleich alle Chargen insbesondere vorgerufen und aufgefordert werden würden.

Nach dieser Handlung wird die vorige Fronte wieder hergestellt, und die anfängliche Parade-Stellung genommen.

Vor der Mitte der Fronte des Regiments und in angemessener Entfernung von derselben werden zwei Tische gesetzt, wovon der eine für den inspicirenden General und dessen Begleitung bestimmt ist, und auf den anderen die Straf-Bücher des Regiments, Bataillons und der Compagnien gelegt werden. Der General sitzt in der Mitte, rechts neben ihm der Administrations-Commissär, links der Stabsauditor, welcher das Protokoll eröffnet.

Der General verordnet nun, daß von den Tambouren das Zeichen zum Befehl dreimal durchgeschlagen, und dadurch bekannt gemacht werden solle, daß nun jeder vortreten könne, welcher eine Klage anzubringen habe.

Zuerst treten der Oberst und Oberstlieutenant, einer nach dem anderen, an den Musterungs-Tisch und geben, wenn sie auch keine besonderen Klagen anzubringen haben, ihre allgemeinen Bemerkungen über den Dienst-Gang und über den militärischen Geist im Regiment, ersterer besonders über diese Gegenstände, letzterer überdieß noch über die ökonomischen Verhältniße des Regiments, zu Protocoll. Sobald jeder seinen Vortrag beendiget hat, tritt er an seinen Platz in das Regiment zurück.

So wie der Oberstlieutenant abgetreten ist, läßt der inspicirende General alle diejenigen, welche nun Klage anzubringen haben, vorrufen und zwar:

die Majore durch vier Wirbel,
die Hauptleute durch drei Wirbel,
die Ober- und Unterlieutenants durch zwei Wirbel,
die Junker und Feldwebel durch einen Wirbel und vier Ruf,
die Fouriere und Sergeanten durch einen Wirbel und drei Ruf,

die Corporäle durch einen Wirbel und zwei Ruf,

die Gefreiten, Gemeinen, Tamboure, u. s. w. durch einen Wirbel.

Der Unterstab tritt auf den Ruf der ihm correspondirenden Chargen vor.

Auf jedes gegebene Zeichen erfolgt, wenn niemand erscheint und vortritt, nach einer Pause von fünf Minuuten das folgende.

Erscheinen Mehrere von einer Charge zugleich, so stellen sie sich nach ihrem Dienst-Alter in einiger Entfernung vom Musterungs-Tisch, und treten einzeln vor, um ihre Klagen, jedoch so kurz als möglich, und nur in allgemeinen Ausdrücken, zu Protocoll zu geben, indem der inspicirende General ungesäumt die Befehle zu der weiteren Untersuchung der Beschwerden auf eine der Klage angemessene Art nach seiner Pflicht zu ertheilen schuldig und verbunden ist. Nachdem das Protocoll geschlossen ist, setzt sich der General zu Pferde, das Regiment defilirt in Parade, und rückt ein.

Die Cavalerie rückt für solche Musterungen jederzeit zu Pferde aus, und wenn Individuen Klagen und Beschwerden vorzubringen haben, so sitzen sie ab, und geben ihre Pferde an ihre Nebenleute.

Die Artillerie rückt in Friedenszeiten gerade so wie die Infanterie, im Felde aber mit Geschütz aus, und defilirt auch mit demselben.

Eine solche Musterung ist jederzeit blos mit einem einzigen Regiment, niemals mit einer Brigade oder einer Division vorzunehmen, und über deren Resultat ist von dem inspicirenden General, unter Beilage der Bemerkungen des Stabsarztes, des Administrations-Commissärs, und des Stabsauditors, ausführlicher Bericht an die General-Inspection des Heeres zu erstatten.

§. 546.

Musterungen des General-Inspecteurs.

Auf ganz gleiche Art wird die Musterung gehalten, wenn es der General-Inspecteur für gut findet, eine solche vorzunehmen.

§. 547.

Inspection der Brigade-Commandanten.

Die Musterung eines General-Majors über die zu seiner Brigade gehörenden Regimenter geschieht auf gleiche Art, wie diejenige des Divisions-Generals, jedoch nur in Begleitung seines Adjutanten. Auch werden dabei öffentliche Klagen nicht angenommen.

Der Bericht von der Brigade aus geschieht an die Division, und wird von dieser an die General-Inspection der Armee eingeschickt.

§. 548.

Wer noch außer oben benanntem Personal

Außer oben benanntem Personal von Seite des Regiments und der die Inspection

bei der Musterung zu erscheinen habe.

vornehmenden Behörde haben noch bei der Musterung des General-Inspecteurs der betreffende Divisions- und Brigade-Commandant, bei der Musterung des Divisions-Commandanten der betreffende Brigadier anwesend zu seyn.

Nur dürfen diese, um das freie Urtheil nicht zu stören, bei Anbringung der Klagen und Beschwerden nicht gegenwärtig seyn.

---

## Acht und vierzigstes Capitel.

### Von der Fahnen- und Standarten-Weihe.

§. 549.

Wie die Fahnen bei einem neu errichteten Regiment geweiht werden.

Wenn ein Regiment neu errichtet wird, und seine Fahnen oder Standarten erhält, so rückt es in Parade aus, und marschirt an den für die Handlung der Fahnen-Weihe bestimmten Platz.

Die Fahnen-Weihe geschieht immer unter freiem Himmel, an einem öffentlichen hiezu tauglichen Orte, an welchem ein Altar errichtet ist.

An diesen Altar commandirt das Regiment eine Wache von einem Offizier und

zwanzig Soldaten, welche den Platz um denselben frei halten.

Dieser Offizier holt mit seinem Commando die neuen Fahnen eine halbe Stunde zuvor, ehe sich das Regiment formirt, ohne alle Feierlichkeiten aus dem Quartier des Obersten oder wo sie sich sonst befinden ab, und legt sie auf den in einer Entfernung von zehn Schritten von dem Altar gesetzten Tische nieder.

Er läßt durch Soldaten seines Commandos die Aufmarsch-Linie des Regiments bezeichnen, und besetzt die offene Seite durch Posten in angemessener Entfernung unter einander.

Das Regiment marschirt still mit übergehängtem Spiele an den Ort der Fahnen-Weihe, und dort in einem offenen Viereck auf, so daß sich der Altar auf der offenen Seite der Mitte des Vierecks gegenüber befindet.

Rückt bei dieser Ceremonie nur ein Bataillon aus, so hat das offene Viereck auf jeder Seite vier Züge. Rücken zwei Bataillone aus, so steht das zweite in der nämlichen Ordnung hinter dem ersten auf Entfernung der geöffneten Glieder. Rücken drei Bataillone aus, so verhält sich das dritte gegen das zweite auf gleiche Weise.

Die Bataillone stehen in der Parade-Stel-

lung mit geöffneten Gliedern; die Musik dem Altar gegenüber auf zwanzig Schritte Entfernung von demselben, die Tamboure hinter derselben; die Junker stellen sich hinter den Tisch, der Musik gegenüber.

Hierauf wird die Feldmesse auf folgende Art gehalten: Während dem Gottesdienste haben die Truppen das Gewehr bei Fuß und die Stabs-Offiziere sitzen ab. Bei dem ersten und letzten Evangelium wird geschultert, die Junker erheben die neuen Fahnen von dem Tische, und halten sie, bis das Evangelium geendet ist, hoch. Alle Offiziere des Regiments halten gleichfalls die Degen hoch mit ausgestreckten Armen, zum Zeichen, daß sie die Vertheidigung und Beschützung dieser Fahnen übernehmen.

So wie die Feldmesse zu Ende ist, nehmen die Junker die nach dem Evangelium wieder auf den Tisch gelegten Fahnen von demselben, erheben sie, und senken sie gegen den Priester, welcher denselben den heiligen Segen und die Weihe giebt. Die Truppen präsentiren das Gewehr.

Wenn die Weihe vorüber ist, wird geschultert und Gewehr bei Fuß genommen, die für das Einschlagen der Nägel bestimmten Offiziere und Unteroffiziere treten nebst den

Deputationen der Compagnien vor, während die Fahnen für diese Handlung hergerichtet werden.

Der Priester hat darauf die ersten drei Nägel und zwar im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit einzuschlagen.

Nach solchem kommen die allenfalls anwesenden Prinzen vom Hause, — hierauf der Feldmarschall, der Staats-Minister der Armee rc., welchen der Hammer zum Einschlagen von einem Major des Regiments dargereicht wird.

Auf sie folgen die Generale und die anwesenden Standes-Personen von ihrem Range, welchen der Adjutant den Hammer überreicht.

Jede dieser Personen hat drei Nägel einzuschlagen; ein gleiches geschieht hierauf durch den Regiments-Commandanten, sämmtliche Stabs- und Oberoffiziere, Junker und Feldwebel, und endlich durch die Deputationen, zu welchem von jeder Compagnie zwei Corporäle und zwei gemeine Soldaten abgeordnet werden.

Wenn solches beendigt ist, treten die Deputationen in ihre Eintheilungen zurück, die Stabsoffiziere sitzen auf, und die Truppen schultern das Gewehr.

Die Junker ergreifen die Fahnen und marschiren auf die Mitte der aufgestellten Bataillone, Fronte gegen dieselben, vor den commandirenden Stabsoffizier; die Musik und die Tamboure nehmen durch Contremarsch Stellung gegen das Bataillon, und der Tisch wird weggebracht. Hierauf wird präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt.

Nachdem wieder geschultert und Gewehr bei Fuß genommen, stellt sich der Auditor links neben den Obersten, und liest auf dessen Befehl die militärischen Straf-Gesetze vor. Nach deren Verlesung hält der Oberst eine kurze Rede an die Truppen, in welcher er ihnen die Fahnen als die Zeugen aller ihrer Handlungen und als das Bild ihrer Ehre vorstellt, und sie zum Eide auffordert.

Hierauf spricht der Auditor den Eid vor, dessen Stabung von der gesammten Mannschaft nachgesprochen wird.

Nachdem der Eid abgelegt worden, wird geschultert, präsentirt, Marsch geschlagen und salutirt, und die Junker treten mit den Fahnen in die ihnen zukommenden Eintheilungen.

Die Tamboure und die Musik machen durch Contremarsch Fronte gegen den Altar. So wie geschultert worden ist, wird zur Ladung commandirt, die Gewehre werden ge-

laden, und es wird hierauf das Te Deum laudamus angestimmt.

Nach Beendigung desselben werden drei General-Chargen von sämmtlichen Truppen gegeben, nach dem Feuern die Glieder geschloßen, und es wird mit Zügen und mit klingendem Spiele defilirt, und eingerückt.

Die Fahnen werden auf die vorgeschriebene Weise in das Quartier des Obersten gebracht.

§. 550.

Vertauschung von neuen Fahnen gegen alte.

Soll ein Regiment statt seiner alten Fahnen neue erhalten, so geschieht die Vertauschung mit folgenden Abänderungen auf sonst gleiche Weise.

Das Regiment marschirt mit seinen alten Fahnen, welche von Sergeanten getragen werden, und mit klingendem Spiele auf den für die Weihe der neuen Fahnen bestimmten Platz.

Auf demselben geschieht alles, wie im vorigen §. gesagt worden ist.

So wie aber die Junker die neuen Fahnen erheben, und gegen die Mitte des Bataillons marschiren, gehen die Sergeanten mit den alten Fahnen ab, und legen sie auf dem Tische nieder.

Wenn das Bataillon defilirt hat, so übernimmt diese alten Fahnen der zur Besetzung des Altars commandirte Offizier, und

bringt sie mit seinem Commando, jedoch ohne Spiel zu rühren, an den für ihre Uebergabe bestimmten Ort.

§. 551.

Von der Standarten-Weihe.

Bei der Cavalerie geschieht die Standarten-Weihe auf gleiche Art.

Das Regiment rückt für diese Handlung zu Pferde, das für die Besetzung des Altars bestimmte Commando jedoch zu Fuß aus.

Für das Einschlagen der Nägel sitzen die Stabs- und Oberoffiziere, so wie die Deputationen der Escadronen ab.

Die Junker sitzen erst alsdann auf, wenn sie nach geschehener Weihe die Standarten von dem Tische erhalten, und sie vor die Mitte des Regiments bringen.

Alles übrige geschieht auf die nämliche Weise, wie in den vorigen §§. vorgeschrieben worden ist, jedoch mit Hinweglassung der Salven.

§. 552.

Wie zur Fahne oder Standarte geschworen werden soll.

Wenn ein ganzes Regiment, oder ein Bataillon zur Fahne schwört, so soll diese Handlung, unter Hinweglassung aller jener Ceremonien, welche die Fahnen-Weihe insbesondere angehen, eben so geschehen, wie in den vorigen §§. vorgeschrieben worden ist.

# Neun und vierzigstes Capitel.

## Von der Beurlaubung.

§. 553.

Die den gemeinen Soldaten sowohl als den Unteroffizieren und Offizieren ertheilte Erlaubniß, sich aus dem dienstlichen Kreise zu entfernen, heißt Urlaub. Begriff des Urlaubs.

Die Dauer des Urlaubs heißt die Urlaubs-Zeit; der schriftliche Act, welcher diese Erlaubniß ausdrückt, der Urlaubs-Paß.

§. 554.

Jede Bitte um Urlaub muß auf dem gewöhnlichen Dienstwege von unten nach oben gestellt werden, und die Zahl der zu Beurlaubenden hängt von den allerhöchsten Bestimmungen und dem Bedürfniße des Dienstes ab. Bestimmungen über die Urlaubs-Ertheilung.

In der Regel wird der Urlaub nach der Zeitfolge des Dienst-Alters der Beurlaubten ertheilt, und der neu zugegangene Soldat kann in der Regel erst nach Verfluß einer Dienstzeit von einem Jahre auf Urlaub Anspruch machen.

Verweigerung des Urlaubs oder Zurückhaltung desselben auf längere Zeit tritt bei Soldaten von tadelhafter Aufführung ein, und bei solchen, welche weder einen bestimmten

Erwerbszweig haben, noch sonst sich ausweisen können, daß sie sich redlich zu nähren im Stande sind; endlich bei solchen, welche in den Waffen-Uebungen sowohl als in dem übrigen Dienste noch nicht die gehörige Ausbildung erreicht haben; auch kann jeder Deserteur, derselbe mag sich freiwillig gestellt haben, oder attrapirt worden seyn, nur nach Verfluß eines Jahres und nach erprobter guter Aufführung wieder beurlaubt werden.

Damit durch diese Beschränkungen der Zweck, auf die sittliche Aufführung des Soldaten zu wirken, erreicht werde, soll sich der Oberst alle drei Monate von sämmtlichen Compagnien oder Escadronen diejenigen Soldaten, welchen der Urlaub verweigert worden ist, unter Vorlage ihrer Grundlisten mit den Leumunds-Attestaten, vorstellen lassen, solchen, welche sich gebeßert haben, nach seinem Gutbefinden einen Urlaub auf längere oder kürzere Zeit ertheilen, und die übrigen ermahnen, sich des nämlichen Vortheiles durch ihr Betragen würdig zu machen.

Es können auch Soldaten in ihrer Garnison selbst beurlaubt werden; dieselben dürfen jedoch nicht in der Caserne wohnen, und haben sich jeden Sonntag bei ihren Compagnien oder Escadronen zu melden, um die

wäh=

während der Woche erschienenen Verordnungen zu vernehmen.

Von der beurlaubten Mannschaft soll bei der Compagnie oder Escadron ein Verzeichniß nach Formular Nr. 47. geführt werden.

§. 555.

Dauer des Urlaubs.

Die Dauerzeit des Urlaubs ist jederzeit in dem Paße ausgedrückt, und jeder Beurlaubte hat seine Zurückreise so einzurichten, daß er am Abend des Tages der Verlaufzeit in der Garnison seines Corps bei der Compagnie oder Escadron anwesend sey.

In der Regel kann während eines Jahrs sowohl Unteroffizieren als Offizieren ein Urlaub von drei Monaten gestattet werden.

Dieser Urlaub der Offiziere soll jedoch in der Art statt haben, daß bei gehöriger Vertheilung derselben immer bei jeder Compagnie oder Escadron zwei Offiziere, den Commandanten einbegriffen, anwesend seyen.

Bei den Linien-Infanterie- und Cavalerie-Regimentern soll die Beurlaubung der Stabsoffiziere so eingerichtet werden, daß außer dem Commandanten immerhin noch zwei Stabsoffiziere zum Dienst anwesend seyen.

Wäre aus bewegenden Gründen eine Abweichung von dieser Regel nöthig, so muß

ein Hauptmann oder Rittmeister commandirt werden, um Majors-Dienste zu verrichten.

§. 556.

Was der Soldat in Urlaub mitnimmt.

Der Soldat nimmt in Urlaub mit:

ein Paar Schuhe oder Stiefel,
ein Paar Gradl-Kamaschen,
ein Paar Unterhosen,
ein Paar tuchene Ueberhosen,
eine Aermelweste,
ein Hemd,
eine Halsbinde,
das Casquet mit Huppe oder Busch,
den Helm, u. s. w.
den Säbel mit Kuppel.

Alles übrige an Waffen und Equipage liefert der Soldat vor seinem Abgange an die Compagnie oder Escadron ein.

Bei der Cavalerie und dem Fuhrwesen hat er überdieß sein Pferd, die Pferds-Equipage und das Putzzeug zu übergeben.

§. 557.

Antritt des Urlaubs.

Ehe der Soldat in Urlaub geht, ist sein Gesundheits-Zustand durch den Regiments- oder Bataillons-Arzt zu visitiren.

Wenn dieses geschehen ist, wird er dem Hauptmann oder Rittmeister vorgestellt, welcher sich zu überzeugen hat, daß der Mann in einem dem Soldaten angemessenen Anzuge

in Urlaub gehe, und welcher ihn ermahnt, sich so aufzuführen, wie es einem gesitteten Menschen zukömmt, und alles das zu beobachten, was auf der Rückseite seines Urlaubs-Paßes vorgeschrieben ist.

Der Soldat empfängt seinen Urlaubs-Paß jederzeit aus den Händen des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten.

Jeder Offizier und Unteroffizier hat, ehe er den Urlaub antritt, seine Dienst-Obliegenheiten seinem Nachfolger zu übergeben, und sich bei seinem Vorgesetzten zu melden.

Ist in dem Garnisons-Orte ein eigener Commandant, so hat sich bei demselben jeder beurlaubte Offizier der Garnison, der im Range geringer ist, zu melden. Jeder im Range höhere hat solches schriftlich anzuzeigen.

Das nämliche ist in Hinsicht auf den Platzmajor zu beobachten, nur fällt bei demselben die schriftliche Anzeige der im Range höheren weg.

§. 558.

Die Form des Urlaubs-Paßes für die Unteroffiziere und Soldaten enthält das Formular Nr. 48. Form des Urlaubs-Paßes.

Der Urlaubs-Paß soll jedesmal von dem Offizier des Tages dem Manne vorgelesen,

und ihm die auf der Rückseite bemerkten Verhaltungs-Regeln deutlich erklärt werden.

Daß dieses geschehen ist, soll durch die Unterschrift des Compagnie- oder Escadrons-Commandanten bekräftigt seyn.

Einen Urlaub in das Ausland kann für Soldaten und Unteroffiziere das Armee-Commando, für Offiziere aber blos die allerhöchste Stelle ertheilen, und es muß jedem dergleichen Gesuche die Körper-Beschreibung des um Urlaub Ansuchenden beigelegt werden.

§. 559.

**Verhalten während des Urlaubs.**

Jeder Soldat hat in seinem Urlaub, eben so wie in Garnison gegen jedermann ein gesittetes Betragen zu beobachten, und jedem öffentlichen Beamten mit der demselben gebührenden Achtung zu begegnen, wogegen er auch erwarten kann, daß er von jeder Behörde auf die seinem Stande angemessene Art behandelt, und der Gemeine mit „Er", der Unteroffizier mit „Sie", angeredet werde.

Jedem Offizier des Heeres, von welcher Waffen-Gattung er auch sey, soll der Beurlaubte die nämlichen Ehrenbezeigungen erweisen, wie in der Garnison, und demselben auf Verlangen den Urlaubs-Paß aufweisen. Letzteres hat der Beurlaubte gleichfalls sowohl auf der Reise als an dem Urlaubs-Orte ge-

gen jeden Gendarme und gegen die königlichen Polizei-Stellen zu beobachten.

Jeder Beurlaubte hat seinen Urlaubs-Paß unmittelbar nach seiner Ankunft bei dem Landgericht oder der Polizei-Behörde vorzuzeigen, und visiren zu lassen.

Kein beurlaubter Soldat oder Unteroffizier darf sich aus dem Gerichts-Districte, wohin er Urlaub erhalten hat, über einen Tagmarsch entfernen.

Im Falle einer solchen Entfernung, eben so wie in dem Fall einer Veränderung des Aufenthalts-Ortes muß Anzeige an die betreffende Polizei-Behörde erstattet werden.

Ist in dem Aufenthalts-Orte des Beurlaubten eine Garnison, so hat derselbe an dem Thore, durch welches er einpaßirt, seinen Paß vorzuzeigen, und sich bei der Commandantschaft zu melden.

Bei letzterer wird sein Paß niedergelegt, und er erhält statt desselben für die Dauer seines Urlaubs eine Aufenthalts-Carte, nach Formular Nr. 50.

Jeden Sonntag haben sich alle an einem Garnisons-Orte beurlaubten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten um die festgesetzte Rapport-Stunde bei der Commandantschaft zu melden, und dort alle neu ergangenen Com-

mandantschafts-Befehle und Polizei-Verordnungen zu vernehmen.

Ueberdieß haben alle in einem Garnisons-Orte beurlaubten Offiziere sich jedesmal auf der Gouvernements- oder Commandantschafts-Parade einzufinden. Das Aufzeigen und Visiren der Urlaubs-Päße findet auch beim Passiren durch solche Orte statt, an welchen sich Commandantschaften befinden.

Beurlaubte Offiziere haben sich in der nämlichen Art, wie solches im §. 557 ausgedrückt ist, sowohl bei dem Commandanten als dem Platzmajor ihres Urlaubs-Ortes zu melden; Unteroffiziere haben ein gleiches wie der gemeine Soldat zu beobachten.

§. 560.

Befugnisse der königlichen Stellen über den Soldaten während seines Urlaubs.

In Orten, wo nur eine Civil-Obrigkeit besteht, ist der Beurlaubte derselben in der Art untergeordnet, daß er wegen jedes polizeilichen oder sonstigen Vergehens arretirt werden kann.

Diese Arretirung hat wo möglich durch Gendarmen zu geschehen.

Seine Bestrafung steht jedoch blos dem Regiment zu, und er soll, wo solche nothwendig ist, für dieselbe zu seinem Regiment abgeliefert werden.

Eben so kann jeder beurlaubte Soldat in Zeugenschafts-Sachen und für die Information

von Criminal-Proceßen von einer Civil-Stelle vernommen werden; wenn aber eine weitere gerichtliche Einschreitung nöthig ist, so muß er zu seinem Regiment oder Bataillon abgeliefert werden.

In Orten, wo Commandantschaften sind, steht der beurlaubte Offizier und Soldat, jedoch mit gehöriger Rücksicht auf seine Urlaubs-Verhältniße, eben so unter der Commandantschaft, wie an seinem Garnisons-Orte selbst.

Ein beurlaubter Soldat kann von jeder Civil-Behörde für jede militärische Assistenz, die nicht über vier und zwanzig Stunden dauert, von einer Commandantschaft aber auf längere Zeit aufgefordert werden, und muß dieser Aufforderung augenblickliche Folge leisten.

In einem wie in dem anderen Falle muß der Soldat während einer solchen Dienstleistung in vorschriftsmäßige Verpflegung genommen werden.

§. 561.

Verlängerung des Urlaubs.

Jedes Gesuch um Urlaubs-Verlängerung muß die Beweggründe dafür, mit Belegung durch landgerichtliche oder ärztliche Atteste, welche jedoch nicht auf Siegelbögen gestellt seyn sollen, enthalten.

Jeder Soldat, welcher des Schreibens kundig ist, hat sein Gesuch um Urlaubs-Verlän-

gerung selbst zu schreiben, und dieses Schreiben unter Beilegung des Attestates frankirt an seinen Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu senden.

Ein Soldat, welcher nicht schreiben kann, meldet sich darum bei der betreffenden Polizei-Behörde.

Jedes Gesuch um Verlängerung des Urlaubs muß zu solcher Zeit eingeschickt werden, daß es dem Bittsteller nach erhaltener abschlägiger Antwort, oder wenn er keine Antwort erhält, noch möglich sey, unfehlbar auf den Tag der Verlaufzeit seines Urlaubs bei seinem Regiment oder Corps einzutreffen.

Die Ueberschreitung des Urlaubs zieht die im 43. Cap. §. 495. verordneten Strafen nach sich, und es muß alsbald nach Verfluß der Urlaubszeit eines Individuums wegen desselben an die Gerichtsstelle seines Urlaubs-Bezirkes geschrieben, und wenn diese über den Aufenthalt desselben keine Auskunft zu geben vermag, das im Urlaub ausgebliebene Individuum nach §. 498. als Deserteur behandelt werden.

§. 562.

**Einberufung der Beurlaubten.**

Wenn die Beurlaubten einberufen werden sollen, so geschieht dieses durch Schreiben an

die betreffenden Commandantschaften oder Gerichts-Stellen, welche für den richtigen Abgang der Beurlaubten verantwortlich sind.

§. 563.

Zurückkunft aus dem Urlaub.

Sobald der Soldat aus dem Urlaub eingerückt ist, hat er sich bei dem Corporal vom Passen seiner Compagnie oder Escadron zu melden, welcher ihn zu dem Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker führt. Dieser sorgt, daß der Soldat wo möglich augenblicklich chirurgisch visitirt werde.

Hierauf wird er in ein Zimmer eingetheilt, und erhält seine Montur- und Armatur-Stücke zurück, welche er in keinem Fall vor geschehener Gesundheits-Visitation zurück empfangen darf.

Des anderen Tages wird er in der Urlaubs-Montur dem Hauptmann oder Rittmeister vorgestellt, welcher sich durch eigene Ansicht überzeugt, ob der Soldat alles, was er mit sich in Urlaub genommen hat, in reinem und vollkommen brauchbarem Zustande zurückgebracht habe, und besonders, ob seine Wäsche rein, ganz und vollständig sey.

Bei dieser Vorstellung hat ihn der Hauptmann oder Rittmeister zu befragen, ob er alles, was ihm zugehörig, richtig erhalten habe, ob er nichts anzugeben habe, was er

etwa während seines Urlaubs gesehen und bemerkt habe, und von dem er glaube, daß es irgend einen Einfluß auf das Interesse des Dienstes haben könne.

Ueber alles dieses hat sonach der Hauptmann oder Rittmeister dem Regiments-Commandanten Rapport zu erstatten.

Jeder aus dem Urlaub zurückgekehrte Offizier meldet sich bei seinen Vorgesetzten in der Reihenfolge von oben nach unten in der Wohnung, so wie auch nach den gegebenen Bestimmungen bei dem Commandanten und Platzmajor des Garnisons-Ortes.

Wenn einem Soldaten auf der Rückreise Anstände aufstoßen, welche dessen Eintreffen zur bestimmten Zeit unmöglich machen, so hat er sich von der Gerichts-Stelle des Ortes, wo er aufgehalten wird, darüber ein Zeugniß ausstellen zu lassen, und dasselbe bei seinem Eintreffen an den Hauptmann zu bringen.

Das nämliche Verhalten hat jeder Offizier gegen das Regiments-Commando zu beobachten.

### §. 564.

*Erkrankung während des Urlaubs.*

Wenn ein Soldat an dem Aufenthalts-Orte seines Urlaubs oder auf der Rückreise erkrankt, so hat er sogleich die betreffende Ge-

richts-Behörde oder Commandantschaft hievon zu benachrichtigen, dieselbe wird ungesäumt die Einleitung treffen, daß der erkrankte Beurlaubte, wenn er anders transportabel ist, in das nächste Militär-Spital gebracht werde.

Die betreffenden Behörden werden von diesem Umstand unter Beilage des ärztlichen Attestats das Regiments-Commando in Kenntniß setzen.

Wird der erkrankte Beurlaubte wegen allzu großer Entlegenheit des Militär-Spitals, oder weil er nicht transportabel war, an dem Orte seines Aufenthalts ärztlich behandelt, so hat er bei seinem Eintreffen über die längere Dauer seines Urlaubs, wenn auch gleich das Regiments-Commando von diesem Umstande durch das Gericht oder die Commandantschaft in Kenntniß gesetzt worden war, dennoch ein ärztliches von dem Gerichte contrasignirtes Attestat beizubringen. Das letztere hat auch jeder beurlaubte Offizier in solchen Fällen zu beobachten.

# Fünfzigstes Capitel.

## Von dem Eintritt in das Spital.

§. 565.

Verhalten hinsichtlich der erkrankten Soldaten.

Jeden Morgen zu einer bestimmten Stunde geschieht durch den Regiments- oder Bataillons-Arzt eine Visitation derjenigen Soldaten, welche sich krank melden. Erkrankt ein Soldat außer dieser Zeit, so schickt der Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker einen Unteroffizier zum Regiments- oder Bataillons-Arzt, welcher den Erkrankten zu untersuchen hat.

Eignet sich der Erkrankte in das Spital, so läßt der Feldwebel, erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker sogleich durch den Fourier das Eintritts-Billet verfassen, läßt es durch den Regiments- oder Bataillons-Arzt unterzeichnen, und begiebt sich zu dem Compagnie- oder Escadrons-Offizier des Tages, welchem er den Fall meldet.

Letzterer meldet es dem Hauptmann oder Rittmeister, und läßt von demselben das Eintritts-Billet unterschreiben.

Von da geht dieser Offizier mit dem ihm vom Hauptmann oder Rittmeister übergebenen Schlüssel zu der Rüstkammer der Compagnie oder Escadron zurück, und besorgt

die richtige Uebernahme der von dem erkrankten Manne abzugebenden Montur- und Armatur-Stücke.

Der Kranke wird hierauf durch einen Unteroffizier in das Spital abgeführt. Kann er Krankheits halber nicht gehen, so soll er in dem aus dem Spital abzuholenden gedeckten Tragsessel dahin getragen werden.

Im Spital wird er, unter Uebergabe des Eintritts-Billets, dem Spital-Arzte des Tages übergeben. Das Eintritts-Billet wird nach Formular Nr. 61. gefertiget, und bleibt in dem Spital.

Jeder in das Spital gebrachte Soldat muß sogleich von dem Arzte untersucht, und ihm die nöthige Medicin abgereicht werden.

§. 566.

Die von dem Kranken in das Spital mitzubringenden Effecten.

In Garnison soll der Kranke in das Spital mitbringen:

ein Paar Schuhe oder Stiefel,
ein Paar Gradl-Kamaschen,
ein Paar Unterhosen,
ein Hemd,
ein Paar Ueberhosen,
eine Aermelweste,
eine Halsbinde,
eine Holzmütze,
den Mantel.

Geld, Uhren, Ringe u. s. w. sollen nicht in das Spital deponirt werden, sondern diese Gegenstände werden in Gegenwart des Feldwebels, ersten Wachtmeisters oder Oberfeuerwerkers von dem Compagnie- oder Escadrons-Offizier zu Handen genommen, und von demselben dem Hauptmann oder Rittmeister übergeben.

An dem nächsten Geld-Tag deponirt der Hauptmann oder Rittmeister dieselben gegen Quittung in die Regiments-Casse.

Im Felde sollen dem Erkrankten nicht nur seine Montur-Stücke, sondern seine ganze Ausrüstung an Waffen und Gepäck mitgegeben werden.

Besondere Umstände machen für beide Fälle in Garnison und im Felde hierin Ausnahmen, jedoch sollen jederzeit die in das Spital mitgebrachten Effecten in der auf der Rückseite des Eintritts-Billets specificirten Angabe Stück für Stück aufgezeichnet werden.

Im Spital selbst hat der Kranke die vorgeschriebene Spital-Kleidung zu tragen.

§. 567.

Austritt aus dem Spital.

In Garnison soll kein Soldat aus dem Spital zu seinem Regiment zurückgeschickt werden, er sey denn so weit hergestellt, daß er ohne Nachtheil alle Compagnie- oder Es-

cadrons-Dienste sowohl, als die Garnisons-Dienste zu leisten im Stande ist.

Im Felde soll dieß nie eher geschehen, als bis der Soldat so weit bei Kräften und so gesund ist, daß er alle Beschwerlichkeiten des Feldzugs aushalten kann.

Bei dem Austritt aus dem Spital erhält der Soldat seine Effecten zurück, und wird nach Formular Nr. 62. mit einem besonderen Austritts-Billet versehen. Wenn der Mann nicht alle in das Spital mitgebrachten Effecten aus demselben wieder mit zurückbringt, so muß die Ursache hievon auf der Rückseite des Austritts-Billets in der Rubrik Bemerkungen genau angegeben werden.

§. 568.

Einrücken des Genesenen bei seiner Compagnie oder Escadron.

Der Offizier von der Lazareth-Jour hat der Commandantschaft in einem Verzeichniß namentlich alle Soldaten anzuzeigen, welche als Genesene zu ihren Regimentern geschickt werden können.

Die Commandantschaft macht solche den betreffenden Regimentern bekannt, welche dafür sorgen, daß ihre Genesenen durch einen Unteroffizier aus dem Spital abgeholt werden.

Dieser Unteroffizier meldet sich bei dem Spital-Arzte des Tages, läßt sich von demselben unter Auslieferung der Austritts-Bil-

lete die genesenen Soldaten übergeben, und überzeugt sich durch Vergleichung der Austritts- und Eintritts-Billete, daß sie alle in das Spital gebrachten Effecten zurück erhalten haben.

Hierauf führt er die Genesenen in die Caserne; der gemeine Soldat meldet sich auf dem Dienstweg bei dem Corporal vom Passen, erhält die in der Rüstkammer niedergelegten Armatur- und Montur-Stücke zurück, und wird des anderen Tages mit den nämlichen Formen, wie für die aus Urlaub Zurückgekehrten vorgeschrieben worden ist, dem Hauptmann oder Rittmeister, und dann dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten auf der Parade vorgestellt.

Aus Feld-Spitälern soll die Absendung der Genesenen zu ihren Regimentern nur abtheilungsweise, niemals einzeln, geschehen.

Diese Abtheilungen sollen in der Regel nicht unter fünf und zwanzig Mann betragen, und durch Offiziere, oder in deren Ermanglung durch zuverläßige Unteroffiziere geführt werden.

---

Ein-

# Ein und fünfzigstes Capitel.

## Von den Begräbnißen.

§. 569.

Zum Begräbniß eines gemeinen Soldaten, Gefreiten, Tambours u. s. w. rückt eine Abtheilung von einem Lieutenant, einem Tambour, Hornisten oder Trompeter, und vier und zwanzig Soldaten, — zu dem eines Unteroffiziers (einschlüßig des Junkers) eine Abtheilung von einem Lieutenant, einem Tambour, Hornisten oder Trompeter, und dreißig Soldaten aus. Die Leiche wird durch gemeine Soldaten getragen; der Rest der Compagnie oder Escadron, oder eine gleiche Anzahl Soldaten von allen Compagnien oder Escadronen wird ohne Gewehr durch einen Offizier in Rotten hinter der Bahre nachgeführt. Begräbniß der Soldaten und Unteroffiziere.

Allen Soldaten und Unteroffizieren wird das bloße Seitengewehr mit der Scheide kreuzweis, und das Casquet, oder die Grenadier-Mütze, der Helm, der Tschako u. s. w. nebst den allenfallsigen Verdienst-Medaillen auf den Sarg gelegt, und wenn der Verstorbene Feldzüge mitgemacht hat, werden bei der Einsenkung drei Salven gegeben.

§. 570.

Zu allen Offiziers-Begräbnißen soll die Begräbniß der Offi-

ziere, bis zum Hauptmann oder Rittmeister einschlüßig.

Musik mit ausrücken, und den Offizieren, welche eine Ordens-Decoration besessen haben, soll diese an das Bahr-Tuch angeheftet werden.

Auch kann, auf Verlangen der Familie, das Wappen an dem Bahr-Tuch angebracht werden.

Zum Begräbniß eines Unter- oder Oberlieutenants rückt eine halbe Compagnie oder Escadron mit den dazu gehörigen Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, zu dem eines Hauptmanns oder Rittmeisters ein Hauptmann oder Rittmeister und die ganze Compagnie oder Escadron nebst den dazu gehörigen Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten aus.

Der Sarg wird im ersten Falle durch Gefreite, im zweiten durch Corporäle getragen.

Diesen Offizieren soll der bloße Degen oder Säbel mit der Scheide kreuzweis, und das Casquet, der Helm u. s. w. mit Flor umwickelt auf den Sarg gelegt werden; den Trägern wird Flor um den Arm gegeben, und die Trommeln werden schwarz bezogen.

§. 571.

Begräbniß der Stabsoffiziere.

Zum Begräbniß eines Majors rückt ein Major, oder in Ermanglung desselben der älteste Hauptmann oder Rittmeister, mit einem Bataillon (jedoch ohne Schützen-Compagnie)

oder einer Cavalerie-Division nebst Fahne oder Standarte aus.

Der Sarg, auf welchen das Casquet oder der Helm u. s. w. nebst dem Degen, den Stiefeln und Spornen mit daran gebundenem Flor gelegt ist, wird durch Corporäle getragen; die Trommeln werden mit schwarzem Tuch bezogen, und den Trägern wird Flor um den Arm gegeben. Auch sollen vier Unterlieutenants die Ecken des Bahr-Tuches halten.

Zum Begräbniß eines Oberstlieutenants rückt ein Oberstlieutenant, und in dessen Ermanglung ein Major, mit einem Bataillon sammt der Schützen-Compagnie und der Fahne, oder mit drei Escadronen sammt der Standarte aus. Der Sarg wird durch Corporäle getragen, und von vier Unterlieutenants werden die Ecken des Bahr-Tuches gehalten. Zu dem Casquet, Helm, u. s. w. werden Stiefel und Sporne auf den Sarg gelegt.

Zum Begräbniß eines Obersten soll ein ganzes Regiment unter Commando eines Obersten, oder in Ermanglung desselben eines Oberstlieutenants, ausrücken. Der Sarg wird durch Corporäle getragen, neben welchen Lieutenants gehen, und von vier Hauptleuten werden die Ecken des Bahr-Tuches gehalten.

Alle Oberoffiziere, welche mit ausrücken, tragen Flöre von der rechten Schulter gegen die linke Seite, an die Kronen der Fahnen werden Flöre gebunden, die Trommeln werden schwarz bezogen, und der Regiments-Musik wird Flor an ihre Instrumente gegeben.

Auf die Bahre kommen Degen, Casquet rc. Stiefel und Sporne, und die allenfallsigen Ordens-Decorationen.

§. 572.

Begräbniß der Generale.

Zum Begräbniß eines General-Majors rückt ein General-Major mit vier Bataillonen oder Divisionen sammt den dazu gehörigen Fahnen oder Standarten und mit vier zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Corporälen, welche den Sarg tragen, haben Lieutenants zu gehen, und vier Hauptleute sollen das Bahr-Tuch halten.

Zum Begräbniß eines General-Lieutenants rückt ein General-Lieutenant mit sechs Bataillonen oder Divisionen sammt Fahnen, Standarten und mit sechs zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Sergeanten, welche den Sarg tragen, gehen Oberlieutenants, und vier Majore halten das Bahr-Tuch.

Zum Begräbniß eines Generals der In-

fanterie, Cavalerie oder Artillerie rückt ein General von gleichem Grade mit sechs Bataillonen oder Divisionen sammt Fahnen oder Standarten und mit acht zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Sergeanten, welche den Sarg tragen, gehen Hauptleute, und vier Oberstlieutenants halten das Bahr-Tuch.

Wird ein Feldmarschall oder Staats-Minister der Armee begraben, so rücken unter dem Commando des ältesten Generals der Infanterie, Cavalerie oder Artillerie acht Bataillone oder Divisionen sammt Fahnen und Standarten und zwölf zwölfpfündigen Canonen aus.

Neben den Feldwebeln, welche den Sarg tragen, gehen Majore, und vier Obersten halten die Ecken des Bahr-Tuches.

Auf den Sarg eines jeden Generals werden der Federhut, Degen und Scheide kreuzweis, Stiefel mit Spornen, und die Ordens-Decorationen gelegt.

Auf den Sarg eines Feldmarschalls kömmt außerdem noch der Feldmarschalls-Stab.

Eben so gebührt jedem General-Major, General-Lieutenant, General der Infanterie, Cavalerie und Artillerie, dem Staats-Minister der Armee, und dem Feldmarschall das

Trauer=Pferd mit schwarzem Tuch behangen, und der geharnischte Mann, welche vor dem Sarge gehen.

§. 573.

Besondere Bestimmungen.

Die Chargen des Unterstabs, welche Waffen=Dienste geleistet haben, werden auf gleiche Art, wie die ihnen correspondirenden Chargen der Compagnien oder Escadronen beerdigt.

Alle pensionirten, à la suite angestellten, oder characterisirten Offiziere werden auf eben die Art, wie die wirklich in dem Heere dienenden, begraben.

Wird ein Stadt=Commandant oder Gouverneur begraben, so hat auch ein dem Beerdigungs=Detachement gleiches, oder nach der Zahl der Landwehr des Ortes verhältnißmäßiges Commando derselben mit Gewehr auszurücken, und die Leiche zu begleiten.

Alle Generale, Stabs= und anderen Offiziere auswärtiger Dienste, sie mögen sich in ihren eigenen oder in Dienst=Angelegenheiten oder als Kriegsgefangene in den königlichen Staaten befinden, sollen wie die Offiziere des Heeres begraben werden.

Endlich sollen jedem Offizier, welcher Feldzüge mitgemacht hat, von allen zu dem Conduct ausgerückten Truppen drei Salven bei

der Einsenkung gegeben werden, und es wird daher in den betreffenden Fällen auch von den Canonen dreimal durchgefeuert.

Diejenigen Individuen, welche nicht unmittelbaren Waffen-Dienst leisten, als alle Sanitäts-, Administrativ- und Justiz-Beamten des Heeres, werden nicht militärisch beerdigt, sondern die Commandantschaft läßt die Offiziers-Corps der Garnison zur Leiche einladen, und dieselben haben in jedem Falle hiezu eine Deputation abzuordnen, welche von einem Hauptmann oder Rittmeister, oder wenn der Verstorbene Stabsoffiziers-Achtung hatte, von einem Stabsoffizier geführt wird. Zugleich soll jederzeit bei solchen Beerdigungen eine Abtheilung der Garnison, jedoch ohne Obergewehr, und die Cavalerie zu Fuß, ausrücken. Die Stärke dieser Abtheilung wird nach dem Grade des Verstorbenen bestimmt.

Diejenigen unter diesen Individuen jedoch, welche entweder das Sanitäts-Ehrenzeichen, oder irgend ein anderes Ehrenzeichen wegen Auszeichnung im Felde sich erworben haben, sollen gleich den ihren Graden correspondirenden Chargen des reinen Waffen-Dienstes mit allen denselben gebührenden Ehrenbezeigungen, die Salven ausgenommen, beerdigt werden.

§. 574.

Verhalten des zum Leichen-Conduct ausgerückten Commandos.

Das zum Leichen-Conduct ausrückende Commando marschirt, mit versorgten Bayonnetten, ohne Spiel zu rühren, am Sterbehaus auf.

Wenn der Sarg aus dem Hause gebracht wird, läßt der Commandant des Detachements präsentiren, die Musik spielt den Trauer-Marsch, Tamboure und Trompeter schlagen oder blasen denselben, weswegen die Trommeln verstimmt werden.

Nachdem wieder geschultert worden, wird mit Zügen so abgeschwenkt, daß die Leiche in der Mitte des Conducts sich befindet, mithin dessen rechte Hälfte vor, die linke Hälfte hinter den Sarg kömmt.

Wenn ein General den Conduct führt, so soll eine Schützen-Compagnie als Avantgarde voranmarschiren.

Vor dem Sarge geht bei der Leiche eines Generals dessen Dienerschaft, neben dem Sarge rechts und links dessen Adjutanten, hinter dem Sarge folgen die Kläger, so wie alle übrigen Personen, welche die Leiche zum Grabe geleiten.

Am Begräbniß-Platz marschirt die ausgerückte Abtheilung, Fronte gegen das Grab, und in angemessener Entfernung von demselben, auf. Während des Vorbeitragens der

Leiche wird präsentirt und der Trauer-Marsch gespielt.

Bei dem Einsenken des Sarges wird geschultert, und sodann werden die drei Salven mit Beobachtung kurzer Pausen gegeben. In diesen Pausen wird Marsch geschlagen oder geblasen.

Wenn sich Artillerie bei dem Begräbniß befindet, so fängt selbe jedesmal die Salven an.

Nach beendigtem Feuer werden die Bayonnette aufgepflanzt, und die Abtheilungen marschiren mit klingendem Spiel nach Hause.

§. 575.

Besondere Beobachtungen bei Beerdigungen.

Jeder General, Stabs- oder Oberoffizier, welcher Ritter, Commandeur oder Großkreuz des militärischen Max-Joseph-Ordens ist, soll mit allen Ehrenbezeigungen, welche der seinem Grade direct vorgesetzten Charge zukommen, begraben werden.

Wenn ein in seinem Garnisons-Orte verstorbener General, Stabs- oder Oberoffizier die Bestimmung gegeben hat, in seiner Familien-Gruft auf seinen Gütern begraben zu werden, so wird seine Leiche mit allen seinem Range gebührenden militärischen Ehren bis vor die Stadt begleitet, dort werden die Salven gegeben, und sodann die weiteren Verfügungen der Familie überlassen.

§. 576.

Alljährliche Abhaltung eines Todten-Amtes für die Mitglieder des Max-Joseph-Ordens.

Alle Jahre und zwar am dreizehnten October soll in der Hauptstadt ein Seelen-Amt für die auf dem Felde der Ehre gebliebenen oder sonst verstorbenen Großkreuze, Commandeurs und Ritter des militärischen Max-Joseph-Ordens, und für jene Soldaten gehalten werden, welche die goldene oder silberne Medaille als Belohnung vorzüglicher Tapferkeit erhalten haben.

Zu diesem Seelen-Amte sollen alle anwesenden Truppen-Abtheilungen in großer Parade ausrücken.

## Zwei und fünfzigstes Capitel.

### Von dem Abgange.

§. 577.

Allgemeiner Begriff des Abganges.

In Beziehung auf ein für sich bestehendes Corps oder Regiment, als Theil des Heeres, kann der Austritt aus demselben geschehen:

durch Transferirung (Versetzung).

In Beziehung auf das ganze Heer geschieht der Austritt oder Abgang:

1) durch Entlassung,
2) durch Desertion,
3) durch Todesfall.

Die Entlassung hat folgende verschiedene Formen:

a) Abschied nach verfloßener Dienstzeit.
b) Abschied wegen Ansäßigmachung, Dienst-Untauglichkeit u. s. w.
c) Temporäre Entlassung wegen Zurückstellung an das Ende der Reserve.
d) Entlassung mit Dimissions-Schein (Laufzettel).
e) Abgabe an einen Straf-Ort.

§. 578.

Transferirung.

Bei der Transferirung von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen, und einem Regiment oder Corps zu einem anderen muß den Unteroffizieren und Soldaten von der übergebenden Abtheilung an die übernehmende mitgegeben werden:

a) die Grundliste nebst Leumunds-Attestat,
b) der Verpfleg-Schein,
c) das Montur-Büchlein und
d) der Montur-Bogen.

Was der Versetzte von einem Regiment zu einem anderen, oder von einer Waffen-Gattung zu einer anderen an Montur-Stücken mitzunehmen habe, ist in den bestehenden Vorschriften ausgesprochen.

Bei der Versetzung der Offiziere von einem Regiment oder Corps zu einem anderen ist

von dem übergebenden an das übernehmende die Grundliste, ein Auszug aus dem Straf-Buch, und der Verpfleg-Schein zu überliefern.

## §. 579.

Entlassung durch Abschied.

Der Soldat erhält den Abschied:

1) nach verflossener Dienstzeit,

2) wenn er wegen Ansäßigmachung entlassen wird,

3) wenn er einen anderen Mann stellt,

4) wenn er pensionirt, oder

5) wegen Dienst-Untauglichkeit entlassen wird.

Jeder mit Abschied Entlassene muß seine Armatur nebst Lederwerk bei der Compagnie oder Escadron einliefern, und die noch allenfalls rückständige Montur-Schuld bezahlen. In jedem Falle muß mit demselben vollständig abgerechnet werden, und sollte sich bei dieser Abrechnung für ihn ein Montur-Guthaben zeigen, so hat er darüber, als über sein Eigenthum, nach Gefallen zu verfügen.

Soll ein Soldat wegen Ansäßigmachung, wegen Stellung eines anderen Mannes, oder wegen Dienst-Untauglichkeit entlassen werden, so muß unter Vorlage der sich darauf beziehenden Atteſtate für jeden Einzelnen auf dem Dienstwege eingegeben werden.

Der Abschied, in welchem die Art der Entlassung ausgedrückt seyn muß, wird in allen oben aufgezeichneten Fällen nach dem Formular Nr. 63. ausgefertigt. Für die genaue Bestimmung der gepflogenen Aufführung des Mannes werden vier Grade festgesetzt, nämlich:

1. ausgezeichnet gut, wenn der Mann gar keine Strafe erhalten hat, (Verweise werden nicht berücksichtigt);

2. gut, wenn er nur einige Disciplinar-Strafen wegen unbedeutender Uebertretungen erhalten hat;

3. mittelmäßig, wenn diese Disciplinar-Strafen öfters verfügt und sogar verschärft werden mußten;

4. tadelhaft, wenn er wegen Gewohnheits-Vergehen, als wiederholten Ungehorsams, Trunkenheit u. d. gl. bestraft worden.

In dem Abschiede muß ferner angeführt werden:

a) wie viele und welche Feldzüge der Mann mitgemacht,

b) welche Belohnungen oder öffentliche Belobungen durch Armee-Befehl derselbe erhalten, nebst Angabe der Veranlassung,

c) welche Vergehens- oder Verbrechens-Strafen er erhalten hat, nebst Angabe der Veranlassung.

Jeder Beabschiedete muß dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten vorgestellt, der Abschied von letzterem unterschrieben, und der Beabschiedete befragt werden, ob mit ihm vollkommen abgerechnet sey, und ob er keine Klagen oder Beschwerden vorzubringen habe. Zugleich wird demselben, wenn er ein Inländer ist, und nach verflossener Dienstzeit entlassen wird, erklärt, daß er den bestehenden Verordnungen gemäß legionspflichtig bleibe, und sich nie in ausländische Dienste begeben dürfe.

Eben so wird er angewiesen, sich sogleich bei seiner Polizei-Behörde zu melden, und sich ohne deren Erlaubniß nie aus dem Bezirke derselben zu entfernen.

Auch wird ihm von dem Auditor Gelobung an Eides Statt abgenommen, daß, im Falle er wieder Kriegs-Dienste zu nehmen die Absicht habe, er dieselben im Vaterlande suchen wolle, und daß er sich auf jedesmaliges Einberufen sogleich bei dem Regiment, dem er als Legionist zugewiesen worden, stellen werde.

Jeder Beabschiedete hat bei seinem Abgange den Montur-Bogen zu unterschreiben, oder die Richtigkeit desselben mittels Handzeichens zu bestätigen, welches überdies der Feldwebel,

erste Wachtmeister oder Oberfeuerwerker mit seiner Unterschrift zu bekräftigen hat.

§. 580.

Zeitliche Entlassung wegen Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher auf den Grund des Conscriptions-Gesetzes und der dahin gehörigen besonderen Verordnungen an das Ende der Reserve zurückgestellt wird, soll mit einem nach Formular Nr. 64. ausgefertigten Vorweise in seinen Wohn-Ort zurückgeschickt werden.

Bei der Ertheilung dieses Vorweises muß ihm jedoch die darin enthaltene Bestimmung:

> daß, wenn die Gründe, warum er an das Ende der Reserve zurückgestellt worden, noch vor dem Ablauf seiner Dienstzeit sich heben sollten, er zur Erledigung seiner übrigen Dienstzeit wieder einberufen würde,

vorgelesen und erklärt werden.

Sobald die Dienstzeit eines solchen an das Ende der Reserve zurückgestellten Mannes abgelaufen ist, wird demselben auf sein Verlangen ein förmlicher Abschied ertheilt werden.

Das nämliche kann geschehen, wenn der an das Ende der Reserve Zurückgestellte noch vor dem Ablauf seiner Dienstzeit wegen Ansäßigmachung oder aus anderen gesetzlichen Gründen zur gänzlichen Entlassung sich eignet.

§. 581.

Entlassung mittels Entlassungs-Scheines.

Die Entlassungen mittels Entlassungs-Scheines (Laufzettels) beruhen auf richterlichen Erkenntnißen, deren Form die Straf-Gesetze bestimmen.

Der Entlassungs-Schein (Formular Nr. 65.) wird vom Militär-Gericht erster Instanz ausgefertigt.

§. 582.

Abgabe an einen Straf-Ort.

Wird ein Individuum vermöge richterlichen Erkenntnißes an einen Straf-Ort abgegeben, und ist mit dieser Abgabe zugleich die Wegweisung aus den Kriegs-Diensten verbunden, so ist der Behörde des Straf-Orts nebst dem Act, welchem die Grundliste beizufügen ist, noch zu übergeben:

a) ein Verpfleg-Schein, und
b) ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten des übergebenen Individuums.

§. 583.

Abgang durch Desertion.

Jeder Unteroffizier oder gemeine Soldat ist als Deserteur zu betrachten, wenn er sich eigenmächtig von seinem Corps entfernt, und binnen dreimal vier und zwanzig Stunden sich nicht wieder stellt.

Wenn ein Soldat aus seinem Garnisons-Orte desertirt, so soll unter Beilage der Personal-Beschreibung sogleich die Gendarmerie

und die Polizei-Behörde des Orts davon in Kenntniß gesetzt, und zugleich wegen der darauf Bezug habenden Verfügungen vom Regiment aus an das betreffende Landgericht geschrieben werden.

§. 584.

Wenn ein Mann, sey es im Spital oder vor dem Feinde, durch Tod abgeht, so sollen, sobald es nur immer möglich ist, im ersten Falle unter Beilage des Todten-Scheines, (Formular Nr. 66.) im letzteren aber unter Beilegung des ausdrücklichen Zeugnißes des Regiments-Commandanten, dem einschlägigen Gerichte, zu der Verständigung der Verwandten, Anzeige gemacht werden. Abgang durch Todesfall.

Bei gewöhnlichen Sterbefällen wird vom Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker abwärts, jedem Soldaten das Hemd mit ins Grab gegeben, die übrigen Montur-Stücke aber werden an die Oekonomie-Commission eingeliefert.

Hat der Soldat keine Montur-Schuld, so soll dessen Guthaben und die Montur, oder der Erlös aus letzterer, den Anverwandten, wenn sie sich gehörig als Erben legitimiren können, ohne weiters verabfolgt werden.

Eben so wird auch die allenfalls bei dem Regiment hinterlegte Caution, sowohl in Hy-

pothefen als in baarem Gelde, den Anverwandten verabfolgt.

Stirbt ein Soldat an einer ansteckenden Krankheit, so wird dessen Montur verbrannt, und ein vom Regiment unterzeichnetes Attestat darüber der Compagnie- oder Escadrons-Zahlungs-Liste beigelegt.

# Inhalt.

Seite

§. 214.

## Zweiter Abschnitt.

Fünf